

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen,

zugleich Organ des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1900.

Hannover 1900.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. H. Doebner, Archiddirektor und Archivrath.

Dr. A. Köcher, Professor.

D. Dr. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint jährlich im Herbst in einem Bande, der den Mitgliedern zugesandt wird (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuscripte wenn möglich vor dem 1. Juni an Herrn Archiddirektor Dr. Doebner, Hannover zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 *M.*, für Textabdrücke 10 *M.* Die Herren Autoren erhalten 25 Sonderabdrücke unentgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

Inhalt:

	Seite
I. Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. Von Dr. Albert Eggers	1
II. Die Landregister und Dorfannalen der Banermeister von Edesheim im Leinethale. Von Professor Dr. Adolf Köcher.	64
III. Neue Erklärungen der Namen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen. Von Dr. med. Reinhard Weiß	97
IV. Einbecks älteste Kirchenordnung und Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde. Von Oberlehrer a. D. Hermann Schloemer	194
V. Der ehemalige Gau Wikanabelde. Von Landgerichtsrath Rustenbach	207
VI. Die Heirath Herzog Ottos des Älteren von Celle mit Metta von Campe. Von Dr. H. Hoogeweg	249
VII. Die Befestigung der Werra/Weser-Linie von Hedemünden bis Bursfelde im früheren Mittelalter. Von B. Uhl	282
VIII. Der Dominikanerkonvent zu St. Pauli in Hildesheim bei Einführung der Reformation. [um 1542]. Von Archivdirektor Dr. K. Doebner	316
IX. Vorreformatorsche Kirchenurkunden von Hedemünden. Von Pastor coll. Heur. Kühnhold	319
X. Einige das ehemalige Schuhmacher=Amte in Bodenwerder betreffende Urkunden. Von Oberlehrer W. Feise	325
XI. Eine Memorienstiftung des Lückower Aalands. Von Dr. Eduard Reibstein	344
XII. Niedersächsische Litteratur 1899/1900. Von Dr. Eduard Bodemann	365
XIII. Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen	381
XIV. Geschäftsbericht des Vereins für Geschichte von Bremen=Verden 2c.	409



I.

Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya.

Von Dr. Albert Eggers aus Heiligenbruch (Hannover).

Es ist ein in der deutschen Geschichte nicht gerade häufig genanntes Territorium, dem die vorliegende Untersuchung gewidmet ist. Die Grafschaft Hoya, die mit dem Tode des letzten Grafen, Ottos VIII., am 25. Februar 1582 ihre Selbständigkeit verlor, um in den Besitz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg überzugehen, umfaßte zu jener Zeit das am linken Ufer der Weser zwischen Minden und Bremen gelegene, westlich von den Grafschaften Diepholz und Delmenhorst, östlich von der Weser und von braunschweig-lüneburgischen Landesteilen begrenzte Gebiet. Räumlich also recht ansehnlich, nahm die Grafschaft auch in wirtschaftlicher Beziehung in neuerer Zeit eine nicht unwichtige Stellung ein.¹⁾

Wenn trotzdem das Bild, das die Zustände in der Verwaltung des Landes während der letzten Zeit seiner Selbständigkeit bieten, unerfreulich ist, so dürfen die Gründe dafür mehr in den widrigen Schicksalen zu suchen sein, unter denen das Grafenhaus noch bis zuletzt zu leiden hatte, als in der Entwicklungsfähigkeit des Landes.

Es soll hier versucht werden, eine Darstellung der finanziellen Hilfsmittel zu geben, die den Grafen von der Hoya in ihrer Eigenschaft als Landesherren von der Zeit ihres ersten Auftretens an zu Gebote standen. Ausgeschlossen sind von der Untersuchung die Einkünfte, die die Grafen als Grundherren oder aus eigenem Wirtschaftsbetriebe, dessen Umfang nicht mehr festgestellt werden kann, bezogen. Als Quellen legen zugrunde das Hoyer Urkundenbuch, herausgegeben von

¹⁾ Büsching, Erdbeschr. 7 (1768), 858 (und nach ihm wörtlich Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren I, 432) rechnet sie mit einiger Übertreibung, „in Ansehung des Ertrages unter die vornehmsten Länder in Deutschland“.

W. v. Hodenberg,²⁾ sowie Urkunden und Akten des Staatsarchivs zu Hannover. Dies Material ist im Ganzen nicht unbedeutend, aber oft sehr lückenhaft, sodaß vielfach, namentlich in der älteren Zeit, auf die im wesentlichen gleichartigen Verhältnisse benachbarter Territorien, vor allem der Grafschaft Diepholz, Rücksicht genommen werden mußte. Als besonders ergiebige Quellen erwiesen sich die Hoyer Lehnregister, deren älteste Teile etwa bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, und sodann die der 2. Hälfte des 14. und dem 1. Viertel des 15. Jahrhunderts entstammenden Güterrollen (Urbare).³⁾

Einleitendes.

1. Die Einnahmen aus der Vogtei- und Grafengewalt.

Bevor wir auf die landesherrlichen Einkünfte der Grafen zur Hoya eingehen, ist es nötig, die beiden Grundlagen zu betrachten, auf denen sich neben der gewöhnlichen materiellen Basis, einem reichen Grundbesitze, im Laufe des 13. Jahrhunderts die meisten deutschen Territorialherrschaften aufbauten: die Vogtei und die gräfliche Gewalt.⁴⁾ Als Kirchenvögte und als Grafen erscheinen denn auch die Herren zur Hoya bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte. Leider ist es bei dem Zustande des Quellenmaterials nicht möglich, ein auch nur annähernd zutreffendes Bild von der Besitzverteilung in unserm Territorium zu Beginn der hoyaischen Herrschaft zu gewinnen. Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, für eine spätere Zeit den Versuch zu machen, an der Hand der mit dem 14. Jahrhundert reichlicher einsehenden Urkunden und mit Hilfe der Lehnregister und Güterrollen⁵⁾ den Umfang

²⁾ 8 Abteilgg. und Register, Hannover 1848—56. Angeführt als NB. I n. s. w. und die Nr. der Urk. — ³⁾ Gedruckt, leider mit starken Kürzungen, NB. I, Heft 4 u. 5. — ⁴⁾ Natürlich waren nicht immer beide Gewalten in einer Hand vereinigt. — ⁵⁾ So dankbar man bei diesen für das Erhaltene sein mag, so reichen sie

der verschiedenen hoyaischen Gerechtsame und Besitzungen festzustellen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Quellen⁶⁾ zeigt, daß wir es hier neben dem Besitz weltlicher Herren mit ausgedehntem geistlichen Grundbesitz zu thun haben, nicht allein der hoyaischen Klöster Bassum, Büden, Heiligenberg, Heiligenrode, Neudorf und Schinna, sondern auch der bremischen und mindischen Kirchen. Diese Klöster und Kirchen bedurften für ihren Besitz eines weltlichen Schutzherrn und Richters, eines Vogts.

Für die nach Landesherrlichkeit strebenden Grafen zur Hoya lag es aus wirtschaftlichen und politischen Gründen gleich nahe, sich die Vogtei über die in ihrem Komitat belegenen Stifter und geistlichen Besitzungen übertragen zu lassen oder sie sich anzueignen. Wir werden später sehen, daß dieses Streben nur teilweise erfolgreich war.

Die finanziellen Vorteile, die aus dem Besitze der Kirchengogtei und, wir können gleich hinzufügen, der Grafengewalt erwachsen, waren bedeutend. Wir müssen bei ihrer Betrachtung etwas weiter ausholen.

Bekanntlich ist bereits für eine Anzahl von Territorien des Mittelalters der Beweis für das Vorhandensein einer ordentlichen, direkten Steuer, der Vogtbede und des Grafenschazes, erbracht worden.⁷⁾ Wenn im Folgenden festgestellt wird, daß sich diese Abgabe auch im mittelalterlichen Niedersachsen findet, so kann nunmehr wohl davon abgesehen werden,

doch inbezug auf Verwertbarkeit namentlich an oberdeutsche Quellen jener Zeit nicht heran. Man vergleiche nur das so überaus wertvolle habzburgische Urbar (zwischen 1281—1311), neuerdings wieder herausgeg. von Rud. Maag, Basel 1894 ff. — ⁶⁾ Vgl. die sorgfältigen Güterregister der hoyaischen Klöster bei v. Hodenberg, in den Einleitungen NB. 2.—7. Abteilg. — ⁷⁾ So von L. Hoffmann und C. Baasch für Bayern; H. Weis für Kurtrier; G. v. Below für Jülich-Berg; C. Niepmann für Neve-Mark; Jos. Mezen für Münster. Literaturangaben: A. Wagner, Finanzwiss. III (1889), 33—35; v. Below, Artikel „Bede“ (Hdwb. d. Staatsw. Bd. II) und „Grundsteuer“ (ebenda, 2. Suppl.-Bd.); R. Schröder, RG.³, S. 603.

auch hier ihren Charakter als einer direkten, jährlichen Steuer nachzuweisen. ⁸⁾

Die Bögte erhoben schon früh von den Inhabern der geistlichen Immunitäten eine Abgabe auf grund ihrer richterlichen Thätigkeit. Die Höhe dieser Abgabe, die neben den gesetzmäßigen Gerichtsbrüchen gezahlt wurde, war zunächst nicht bestimmt und entsprach sicher nur den jeweiligen Machtbefugnissen. Bei Übertragung von Vogteien suchten sich eben die Kirchen durch Verträge gegen die Übergriffe der Bögte zu schützen. Lehrreich ist in dieser Beziehung die Urkunde Erzbischof Adeldags von Bremen von 987, worin die Rechte der Bückener Kirche und namentlich deren Vogteiverhältnis bestimmt werden. ⁹⁾ Der zum Vogt ernannte Edle Ludignus wird ermahnt, *ne difficultate et iudiciorum subtilitate populum comprimat . . . et secundum qualitatem excessus iusticie misericordiam anteponat*. Er soll jährlich zu Martini von jeder zu den 7 curtes des Stifts gehörenden Hufe 1 Molt ¹⁰⁾ Roggen und ein Schwein erhalten, aber nur von bebauten Höfen. Die villici dieser 7 curtes geben überdies je 18 den. und zweimal jährlich Herberge für den Vogt und seine familia, die über die Zahl von 10 Personen nicht hinausgehen soll. Ausdrücklich wird bestimmt, daß diese procuraciones nicht durch Geld ablösbar sein sollen. ¹¹⁾

⁸⁾ Der Steuercharakter der beiden Abgaben dürfte kaum noch ernstlich bestritten werden. Auf die Kontroverse über den Ursprung des Grafenschages, den Waiz (Verf.-Gesch. 8, 393) noch für dunkel hält, soll hier nicht näher eingegangen werden. Wenn Schröder a. a. O. 509, 604 und Wagner, Finanzwiss. III, 67 ff. an der Eichhorn'schen Ansicht festhalten, wonach der Grafenschag eine ursprüngliche Heersteuer sei, mit der frühzeitig Abgaben verschiedenster Art, Königszinse und Leistungen an Bögte und Grafen zusammengeschlossen seien, so ist zu betonen, daß die aus unserm Gebiet vorliegenden, immerhin meist ziemlich späten Zeugnisse für die Ansicht Zenmers (Die deutschen Städtesteuern, S. 36 ff.) und v. Belows sprechen, die in der Gerichtsherrlichkeit das entscheidende Moment erblicken. —

⁹⁾ Allerdings nur in einem Transsumt von 1335 erhalten. Vgl. die Ausführungen v. Hodenbergs UB. III, 5. — ¹⁰⁾ = Malter —

¹¹⁾ In einer Aufzeichnung des 15. Jahrh. (UB. III, 183) finden

Weit geringer erscheint die Vogteiabgabe in der Gründungs-
urkunde für das Kloster Wietmarschen von 1154.¹²⁾ Der
Bischof von Münster bestimmt darin, ne pauperes Christi
aut eorum familia advocatorum graventur exactionibus,
daß nullus advocatorum aliquod beneficium vel commodum
de ipsa advocatia consequatur, nisi quod ei semel in
anno cum V militibus ab abbate unius noctis hospitium
vel unum molt avenae ad pabulum equorum tribuatur.
Im übrigen mercedem a Domino expectet.

Trotz solcher Bestimmungen sind die Klagen über den
Mißbrauch der Vogteigewalt sehr häufig.

Graf Simon v. Tecklenburg erklärt 1198,¹³⁾ daß die
Güter des Klosters Osede sine infestatione, . . molestatione
ac sine omni petitione advocati bleiben sollen. 1246 macht
Graf Balduin v. Bentheim dem Kloster Wietmarschen eine
Vergünstigung propter violentam et indebitam exactionem
advocatie in homines coenobii a nobis extortam.¹⁴⁾

1250 klagt das Kloster Ringelheim, daß es in seinen
Besitzungen um Wildeshausen durch iniquorum hominum
exactionibus assiduis indebite bedrückt werde.¹⁵⁾ 1251
wird dem Kloster Nendorf eine curtis übertragen, frei von
Vogtei seu alioquocunque iniusto gravamine.¹⁶⁾

Häufig sehen sich Klöster und kirchliche Institute genötigt,
den Kirchenbökten um große Summen die Vogtei abzukaufen.
So kaufen Alexiker zu Berden 1229 die Vogtei der Gebrüder
v. Emmelndorf über verdische Güter in Hargbüttel los,
considerata inportuna et indesinenti advocatorum
oppressione circa litones et mancipia bonorum in
Hertesbutle . . que iam inculta videri poterant et deserta,

wir in Bücken dieselben Abgaben van vopedie wegene, mit Aus-
nahme der Geldleistung der villici, denen nur noch Herberge obliegt. —

¹²⁾ Osnabr. UB., I, 289. — ¹³⁾ Osnabr. UB. I, 433. —

¹⁴⁾ Ebenda II, 478. Vgl. den Erlaß des Papstes Honorius III.
gegen die Bedrückungen der Kirchenbökte in der Kölner Provinz
(Botthast, Regg. Pont. Arr. 6571/72; 6590). — ¹⁴⁾ UB. VII, 27. —

¹⁵⁾ UB. VII, 27. — ¹⁶⁾ UB. VI, 17.

ipsis litonibus ad extremam quasi paupertatem advocatorum oppressione redactis. ¹⁷⁾)

1231 bestimmt Bischof Iso von Berden, daß die Güter der verdischen Obödienzien künftig von Vogtei frei sein sollen in anbetracht der inportunitates intolerabiles advocatorum. Weiterhin beschwört er jeden seiner Nachfolger, ut suo ac legitimo advocatorum iure contentus modum non excedat nec laycali more grassetur in pauperes, quorum paci in acquisitione advocacie de manu layca prospicere desideravimus. ¹⁸⁾)

Herzog Otto von Braunschweig bekennt 1244, daß er in omni exactione illa et impetitione et petitione indebita et iniusta, die er gegen Güter der Berdener Kirche geübt habe, kein Recht besitze und sich deshalb ihrer enthalten wolle. ¹⁹⁾)

1233 bestimmt Erzbischof Gerhard II., indem er die Rechte der Stadt Bremen bestätigt bezw. erweitert, daß in bonis, si qua extra civitatem cives Bremenses habent, advocati bonorum eorundem ab omni exactione et petitione deinceps cessabunt, eo contenti, quod per iustas sententias poterunt obtinere. ²⁰⁾)

1282 sagt Erzbischof Giselbert inbetreff des Schutzes der Kirchengüter, ²¹⁾) daß die iudices et advocati ²²⁾) zufrieden sein sollen hiis, que sibi iura promittunt, hoc est penis delinquentium moderatis ex iusto iudicio provenientes, a . . . exactionibus, angariis et perangariis omnino abstineant. ²³⁾)

Diese Beispiele, die sich vermehren ließen, ergeben einerseits, daß bei den Bögten die richterliche Thätigkeit das

¹⁷⁾ v. Hodenberg, Verd. Geschqu. II, 50. — ¹⁸⁾ Ebenda II, 55. — ¹⁹⁾ Ebenda II, 69. — ²⁰⁾ Brem. UB. I, 172. — ²¹⁾ Beispiel einer eigenmächtigen Anmaßung der Vogtei über Kirchengut: Brem. UB. I, 385 (1278). — ²²⁾ Beide Ausdrücke werden als synonym gebraucht in einem Beschluß der bremischen Provinzialsynode von 1292 (Brem. UB. I, 477), der ähnliche Bestimmungen enthält wie obige Urkunde. Vgl. noch die Statuten des Kardinallegaten Johann von Tusculum (1287) XXIV. De laicis, qui se asserunt advocatos ecclesiarum (Brem. UB. I, 435). — ²³⁾ Brem. UB. I, 406.

wesentliche ist, ²⁴⁾ andererseits, daß man ihnen auch nur die Gerichtsgefälle als rechtmäßige Einkünfte zuerkannte. Als etwas Ungehöriges erschienen die übertriebenen, zu privaten Zwecken aufgelegten *exactiones*, *impetitiones* und ähnliches. Diese „Beitreibungen“ weisen schon durch ihren Namen auf das Erzwungene hin; aber nur zu bald wird in jenen Zeiten bei ungleichen Machtverhältnissen das einmal willkürlich Eingeführte den Charakter einer legalen Abgabe angenommen haben. Auf dieser Grundlage, erst des Zwanges, dann des Herkommens, entwickelte sich das Schatzrecht weiter. ²⁵⁾

2. Entwicklung der *exactio*.

Die früheste Erwähnung der *exactio* in unseren Gegenden findet sich in einer undatierten Urkunde des Grafen Moriz I. von Oldenburg (von 1167 — 1211 erwähnt), ²⁶⁾ worin er in Grolland belegene Güter des Klosters Malgarten von der Grafengewalt befreit, *ita ut imperiali placito liberorum et exactioni nostre successorumque meorum . nullatenus sint obnoxia*.

1181 befreit Erzbischof Siegfried die Bürger von Bremen vom *sleischat* und der *hanse*, ²⁷⁾ die er als *iniuriosae exactiones* bezeichnet. Erzbischof Hartwig erläßt (um 1194 bis 1198) dem Wilhadikapitel von Gütern, die es von der Gräfin von Oldenburg in Tausch erhalten hat, die *exactio vectigalium, que ad ius nostrum pertinebant*. ²⁸⁾ Man beachte, daß hier schon ausdrücklich von einem *ius* gesprochen wird.

²⁴⁾ Loth. Schüding, Gericht des westfäl. Kirchenvogts 900 bis 1200 (Ztschr. f. vaterl. Gesch. und Altert. 1897), S. 9. — Häufig wird bei Kirchengut statt *advocatia* nur *iudicium* oder *iurisdictio saecularis* gesagt: 1204 schenkt Erzb. Hartwig dem Paulskloster zu Bremen 2 *mansos incultos cum iurisdictione seculari* (Brem. UB. I, 96). Vergl. ebenda I, 123 und UB. VII, 2. — ²⁵⁾ N. Wagner, a. a. O. 69, 70. — ²⁶⁾ UB., V, 11. — ²⁷⁾ Brem. UB. I, 58. Vgl. über diese beiden Begriffe W. Barges, Verfgesch. der Stadt Bremen (Ztschr. Hist. V. f. Niedersf., 1895), S. 280—83. — ²⁸⁾ Brem. UB. I, 83.

Dasſelbe iſt der Fall in einer im Verdeuer Kopiar²⁹⁾ erhaltenen Urkunde König Heinrichs VI. von 1196, wonach Erzbifchof Hartwig von Bremen auf das Schatzrecht³⁰⁾ an den Gütern und Einkünften der Verdeuer Kirche innerhalb der Graffchaft Stade verzichtet. Der König bekundet, daß der Erzbifchof *omne ius exactiois, quod ex quadam minus iusta consuetudine in bonis et redditibus Verdensis episcopi infra comitatum Stadensem constitutis habere videbatur, cum consensu Adolphi comitis de Scowenburg, qui comitiam eandem tunc temporis administravit, in manus nostras libere resignavit et dilectum nostrum Rudolfum, Verdensem episcopum, suosque successores et eorum homines ab hoc onere et gravamine . . . absolvit.* Der Kaiſer beſtätigt dieſe Immunität und beſtimmt, ne quisquam . . . exactiones aliquas in homines seu bona Verdensis episcopi exercere vel per *hospitationes* gravare vel alio quolibet modo quippiam in eis ordinare seu disponere presumat.

Es wird hier von dem Schatzrecht als von einer, freilich unrechtmäßigen, Gewohnheit geſprochen. Wir dürfen alſo ſchon um 1200 an eine regelmäßige Abgabe denken.

Für das 13. Jahrhundert mehren ſich die Erwähnungen der exactio. Nur die bezeichnendſten Stellen ſeien hier angeführt.

Wohl im Hinblick auf die Regelmäßigkeit der Leiſtung bei der exactio ſpricht Graf Simon v. Tecklenburg 1202 von einer pensio, die ihm ratione advocatie von Gütern des Kloſters Metelen gebühre.³¹⁾ Pensio wird ſonſt regelmäßig nur von dem jährlichen Pachtzinſ gebraucht. Inbezug auf die Unterſcheidung von exactio und der grundherrlichen pensio ließe ſich zu den von Andern³²⁾ gegebenen Beiſpielen noch hinzufügen eine Urkunde des Grafen Johann X. v. Oldenburg, der 1252 bezeugt,³³⁾ daß die Beſitzungen des Kloſters

²⁹⁾ v. Hodeberg, Verd. Geſch. II, 37. — ³⁰⁾ v. Hodeberg überſetzt dunkel: das herkömmliche Eintreibungsrecht. — ³¹⁾ Dsnabr. UB. II, 10. — ³²⁾ z. B. Joſ. Mezen, Direkte Staatsſteuern des MA. im Fürſtbist. Münſter (1895), 26, 27. — ³³⁾ UB. V, 19.

Heiligenrode in Stuhr und Grossland advocatia carent et ab omni exactione preter pensionem, quam debent solvere sepe dicto conventui, sunt exempti. Er verbietet seinen Erben, militibus et famulis in terra nostra commorantibus, advocatiam vel exactionem über die betreffenden Güter zu usurpieren. ³⁴⁾

Erzbischof Gerhard II. bestimmt 1233, daß die Bremer Bürger in ihren Gütern außerhalb der Stadt ab omni exactione et petitione der Vogte frei sein sollen. ³⁵⁾

In demselben Jahre bestätigt König Heinrich (VII.) auf Bitten der Bremer Bürger die Aufhebung von universa telonea et exactiones omnimodas, que non ex debito et antiquo iure habentur, quas dilectus princeps noster . . . archiep. Bremensis *pro terre commodo generali* in sua diocesi eradica vit. ³⁶⁾ Seines Schatzrechts wird sich der Erzbischof ³⁵⁾ damit freilich keineswegs für immer begeben haben. Erklären doch 1246 Rat und gemeine Bürgerschaft zu Bremen: burgenses, qui colunt vel habent bona advocacie . . . archiepiscopi, facient de eisdem bonis, sicuti alii homines in bonis advocacie sue manentes. ³⁷⁾

1242 verzichtet der Bischof von Minden auf die Vogtei über das Kloster Schinna, behält sich indessen an 9 domunculis das iudicium tribunale vor, allerdings omni exactione cessante. ³⁸⁾

³⁴⁾ Die Bedeutung „regelmäßige Zahlung“ hat pensio auch in folgendem Falle: Graf Moritz v. Oldenburg erhält von Heiligenrode für die Vogtei über 13½ quadrantes in seinem Dorfe Stuhr jährlich 5 Mark pro omni iure . . . quod per advocatiam ab ipsis extorquere possumus exceptis pullis nostris iudicialibus, qui in vulgari dicuntur *goñonre*, et predicta pensione contenti erimus. (NB. V, 59, von 1294). — ³⁵⁾ S. oben Num. 20. Es handelt sich hier um eine zeitweilige Vergünstigung nur für die Bürger, denn 1255 weigern sich die Meier der Stiftsherren zu Bücken, in Anbetracht exactione . . . in ipsos a domino archiep. facta, den Stiftsherren ihre Präbende zu liefern (NB. III, 44). Hoya war damals noch nicht im Besitz der Bückener Vogtei. — ³⁶⁾ Brem. NB. I, 171. — ³⁷⁾ Brem. NB. I, 234. — ³⁸⁾ NB. VII, 19.

Zwei Ritter v. Numund verkaufen im Jahre 1281 Land liberam . . ab omni advocatia, exactione etc.³⁹⁾

1292 wird dem Deutschen Hause in der Stadt Bremen Land zu Malswarden verpachtet, wobei die Eigentümer stabunt pro advocatia et aliis iniustis exactionibus, während die Brüder vom Deutschen Hause den Zehnten und die Deichlasten tragen sollen.⁴⁰⁾

1291 überlassen zwei Söhne des Grafen zur Hoya dem Kloster Heiligenrode die Gerichtsbarkeit (omnem impeticionem seu iurisdictionem) über Güter zu Ristedt, die dem Kloster resigniert worden sind, für 4 Mark. Et eadem bona protestamur esse libera et ab omni advocatia et exactione sunt penitus libera et exemta.⁴¹⁾

Aus diesen Beispielen wird zur Genüge erhellen, daß auch in Niedersachsen während des 12. und 13. Jahrhunderts eine Abgabe bestand, die an den Inhaber der Gerichtsherrlichkeit, führte er nun den Titel Graf, Bischof oder Vogt, regelmäßig entrichtet wurde.

3. Die übrigen Vogteilaften.

Die Vögte begnügten sich nicht mit der bloßen Gerichtsabgabe. Sie machten weiter Anspruch auf Verpflegung (servitium), so oft sie zu Gericht saßen,⁴²⁾ und auf Dienste.

Erzbischof Siegfried erläßt um 1184 den Bewauern von Grundbesitz des Bremer Domkapitels im Neuenlande omnes tam iudicium iurisdictiones quam operum prestationes, mit Ausnahme der ratione concivium suorum erforderlichen Dienste (des sog. Burwerks).⁴³⁾

1303 überlassen die Grafen v. Oldenburg dem Petersaltar im Dom zu Bremen für 20 Mark ihr (Vogtei-)Recht an einer schon von ihrem Vater jenem Altar geschenkten halben terra.⁴⁴⁾ Sie befreien die cultores a nostra vel nostrorum heredum iurisdictione et ab omni onere angariarum,

³⁹⁾ Brem. UB. I, 398. — ⁴⁰⁾ Ebenda I, 481. — ⁴¹⁾ UB.V, 50 —

⁴²⁾ Vielleicht war dies ursprünglich ihr einziger berechtigter Anspruch: v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III. 1, S. 399. — ⁴³⁾ Brem. UB. I, 61. — ⁴⁴⁾ Ein Flächenmaß.

parangariarum et servitutum praestandarum nobis et nostris successoribus, ita quod ad iudicia nostra generaliter sive specialiter indicta, tacita vel expressa, et specialiter ad iudicium, quad *ghodinc* . . appellatur, venire minime tenebuntur.⁴⁵⁾ Betreffs des Umfanges der Verpflegung wurden oft besondere Abmachungen getroffen, von denen wir schon oben⁴⁶⁾ ein Beispiel gebracht haben.

Bei der Gründung des Klosters Schinna 1148 wird bestimmt, daß dem Vogt cum duobus tantum militibus in die placiti servitium a colonis dari.⁴⁷⁾

Interessant ist eine Stelle des Hoyer Lehnregisters, die vor 1278 anzusetzen ist.⁴⁸⁾

Zu dem hove Bochorne (Boothorn, Oldenburg. Amt Ganderkessee) hebbet de greven H. et L.⁴⁹⁾ sodan recht, dat ere voghede drye in dem jare moghet holden dat vrygeding mid dren perden, dat scal de meyer bekosten unde vor de kost heft he von eme juweliken vryen alle jar en scap von achte bremer penningen, unde wan en desser vryen sine dochter beredet (ausstattet), so heft he von om dre scillinge br. penn.

Nach einem andern Lehnregister⁵⁰⁾ besitzen die Grafen v. Oldenburg das Gericht zu Bassum (iudicatum Bersene) und servitium, quod dicitur vogetdenst.

In einer Urkunde des Klosters Bisienthal von 1277⁵¹⁾ heißt es: pro advocatia et *servitio*, quod *debetur* ratione advocatie.

1281 hören wir inbezug auf Land: liberam ab omni advocatia, exactione et omni prestatione servitiorum seu angustiarum, que terris vel cultoribus earum imponuntur.⁵²⁾

45) Brem. UB. II, 25. — 46) S. 4. 47) UB. VII, 1. —

48) UB. I, S. 4, 26. — Auch ebenda, 16. Spätere deutsche Übersetzung eines verlorenen Originals. (v. Hohenberg, Einl. zu Heft 4.) —

49) Heinrich und Rudolf von Bruchhausen. — 50) UB. I, S. 4, 22.

Nach v. Hohenberg um 1260. — 51) Brem. UB. I, 375. — 52) Ebenda I, 398.

1352 verkauft ein Bremer Bürger dem Anscharskapitel Land liberum ab omni advocacia, censu⁵³⁾ et exaccione qualibet et ab omni servicio.⁵⁴⁾

Die Höhe dieser Dienstverpflichtung war wohl schwankend, und es bedurfte gewiß auch hier besonderer Festsetzungen, um sich gegen Übergriffe der Machthaber zu schützen. In einigen solcher Fälle sehen wir die Dienste denn auch auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt.

1269 beschwört Bischof Gerhard von Verden, seine Vogteigerechtsame nach der Weise seiner Vorgänger Iso und Lüder ausüben zu wollen, aber *excepimus a iuramento de vecturis nobis prestandis, quas ad opus nostrum tantum necessarias habemus, tamen de mandato nostro vel propter nostrum timorem litones nulli hominum (d. h. keinem Vogt) vecturas prestabunt vel vehent, nisi aliquis posset in beneplacito hominum obtinere*⁵⁵⁾

Als die Gebrüder v. Warpe 1464 die Vogtei über gewisse Höfe des Klosters Schinna übernahmen, bedingen sie sich als Entgelt seitens der Bebauer nur Dienste aus (je 1 Tag in der Ernte- und Saatzeit) und verzichten im übrigen auf schat, bede, plicht eder drauwe.⁵⁶⁾

1466 erläßt Graf Johann II. zur Hoya demselben Kloster die Dienste, die es ihm als Schutzherrn bisher geleistet hat: *alze in vortiidē de abbete und monike des sulven closters umme bede wyllen wal hebben ghedenet der*

⁵³⁾ Wohl zu ergänzen: *regali*. Der Königszins, der sicher öffentlich-rechtlichen Ursprungs ist (Wais VIII, 387; Schröder RG.³, 527) und in dem ich auch später nicht mit Barges (a. a. D. 209, 253) einen bloßen Wurtzins oder „eine Recognitionengebühr“ zu erkennen vermag, verdiente eine besondere Betrachtung. Es ist von einer solchen hier abgesehen worden, da sich in Hoya selbst nur vereinzelt Spuren dieser Abgabe finden (Lehreg., Heft 4, 39, ca. 1300: Königszins in Neuemoster. Ebenda 41: *tributum regis per totam villam Strutholthusen [Holzhausen, Amt Petershagen]*. NB. I, 450: *Agsschaz der Siebenmeierhöfe der Kirche zu Bücken*. Später stellenweise im Amte Hoya, worüber unten). Vgl. noch Lünkel, Bäuerl. Lasten in Hildesheim (1830), S. 47. — ⁵⁴⁾ Brem. NB. III, 25. — ⁵⁵⁾ Verden. Geschqu. II, 86. — ⁵⁶⁾ NB. VII, 118.

her scop, nu by wyle myt enem perde, nu by wyle mit enen personen werves to zendende, sodaner besweringhe und denstes late wy . . se nu quit und vryg. ⁵⁷⁾

Eine gewöhnliche Abgabe an den Vogt bildeten die Gerichts- oder Gohühner, pulli iudiciales, deren schon einmal gedacht worden ist. ⁵⁸⁾

Wenn auch diese schon eine ansehnliche Last darstellen konnten, ⁵⁹⁾ so war doch weit wichtiger für die Vogteileute der Anspruch der Vögte auf Heergewette und Frauengerade. ⁶⁰⁾

Auf die große Mannigfaltigkeit anderer Vogteiabgaben, die zudem lokal sehr verschieden waren, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Wie alle diese Verhältnisse leicht der Willkür verfielen, zeigt schon die Vorschrift des Sachsenspiegels: (der richter) müz niechein gebot, noch herberge, noch bede, noch dinst, noch chein recht uffez lant sezzen, ez en willekore daz lant. ⁶¹⁾

4. Übergang in die Landesherlichkeit.

Wie schon gesagt, würde es bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Quellenmaterials ein nutzloses Beginnen sein, den Umfang der Vogtei- und Grafengerichtsame der Herren zur Hoya feststellen zu wollen. Wie fast überall, war auch hier der bunteste Streubesitz. Wir sehen, wie das Geschlecht unter dem Namen von der Hoya ⁶²⁾ im Jahre 1202 ⁶³⁾

⁵⁷⁾ UB. VII, 120. — ⁵⁸⁾ Num. 34. — ⁵⁹⁾ v. Inama = Sternegg, Wirtschaftsgesch. III, 1, 400, Num. 3. — ⁶⁰⁾ Sachsensp. I, 28. — Schröder a. a. O. 332. Über die Verhältnisse in Bremen: Barges a. a. O. 276—79. Vgl. noch Brem. UB. V, 170 (1420). 1206 erläßt der Erzb. den Bremer Bürgern die Frauengerade (Brem. UB. I, 103). — ⁶¹⁾ Ausg. von Weiske-Hilbebrand, III, 91, § 3. Vgl. dazu v. Below, Obstand. Verf. v. Jülich = Berg I, 66, Num. 252. — ⁶²⁾ In den deutschen Quellen fehlt nie der weibliche Artikel, daher ist hier die Form „zur Hoya“ wieder aufgenommen worden. — ⁶³⁾ Henricus comes de Hogen Zeuge in einer Urk. des Erzb. Hartwig von Bremen (Lappenberg, Hamburger UB. Nr. 334). Der Zusammenhang des Geschlechts mit den Edelfherren und Grafen v. Stumpenhufen ist,

aufsteht. Die comitia Hoyensis erstreckt sich im Jahre 1226 südwärts schon bis Schinna und Anemolter.⁶⁴⁾ Wir erfahren, daß vom ersten Hoyer Grafen in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts die Grafschaft zu Nienburg als herzoglich sächsisches Lehen erworben wird,⁶⁵⁾ sodann etwa gleichzeitig die comitia iuxta Mindam.⁶⁵⁾ Es gehört zu den Aufgaben der Territorialgeschichte, im Einzelnen weiter zu verfolgen, auf welchem Wege das aus kleinen Anfängen hervorgegangene Geschlecht im Laufe von reichlich anderthalb Jahrhunderten zu einem bedeutenden, abgerundeten Besitz gelangt ist.⁶⁶⁾

Für uns ist es dagegen von Interesse festzustellen, etwa von welcher Zeit an wir von einem selbständigen Territorium Hoya, mit landesherrlichen Einkünften und Rechten, reden können.

5. Entwicklung der hoyaischen Landesherrlichkeit.

Wie im allgemeinen das 13. Jahrhundert den Ausbau der Landeshoheiten in Deutschland bringt, so erwuchs im Laufe jenes Jahrhunderts auch hier, begünstigt durch den Zerfall des sächsischen Herzogtums und den Zusammenbruch der Macht Heinrichs des Löwen, der Komitats-, Vogtei- und Eigenbesitz der Herren zu Hoya innerhalb des Largaus, Grindergaus (Grindiriga) und Dervegaus zu einem zusammenhängenden Herrschaftsgebiet. Betrachten wir, wann die Grafen anfangen, von dem Bezirke, innerhalb dessen sie ihre Befugnisse ausüben, als einem geschlossenen Distrikt zu reden.

1226 werden Güter in comicia Hoyensi sita erwähnt.⁶⁷⁾ 1250 wird von Gütern und Leuten in der iurisdictione der Grafen v. Wölpe und v. d. Hoya gesprochen.⁶⁸⁾ 1271 verspricht Graf Heinrich, daß Alle, die die Grenzen seines districtus

schon aus sphragistischen Gründen, sehr wahrscheinlich, bedarf aber im Einzelnen noch der Aufklärung. Vgl. Einleitung zur 1. Abt. des NB. — ⁶⁴⁾ NB. VIII, 12. — ⁶⁵⁾ NB. I, 1—3. Um 1215 erscheint Nienburg als civitas des Grafen zur Hoya (v. Hohenberg, Loffkumer NB., 39). — ⁶⁶⁾ Die letzte große, und zwar abschließende Erwerbung, die der Herrschaft Neudruchhausen, fällt ins Jahr 1384 (NB. I, 264). — ⁶⁷⁾ NB. VII, 12. — ⁶⁸⁾ NB. I, 9.

passieren, um Waren nach Bremen einzuführen, Freiheit und Schutz genießen sollen.⁶⁹⁾ 1274 bestätigt Herzog Albert von Sachsen Schenkungen an das Kloster Schinna in *comicia sive districtu* und weiter, in *dominio* des Grafen zur Hoya.⁷⁰⁾ Ähnlich wird 1290 in einem benachbarten Gebiet von einem *transitus per comitatum* Wunstorpe geredet, wobei man doch nur an ein geschlossenes Territorium denken kann.⁷¹⁾ Der Ausdruck *dominus terrae*⁷²⁾ begegnet noch nicht, wengleich *dominium* häufiger vorkommt: In einem Vertrage von 1302 sprechen Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg und die Hoyer Grafen von ihrem beiderseitigen *dominium*, dessen Grenze bestimmt wird, und den dazu gehörigen *homines*.⁷³⁾

1309 erwähnen die Grafen zur Hoya und der Edelherr v. Diepholz ihre *subditi*.⁷⁴⁾ Der gleichbedeutende deutsche Ausdruck kommt erst verhältnismäßig spät vor: untersaten 1413 und 1431.⁷⁵⁾ 1313 verkaufen die Herren v. Hodenberg dem Grafen Otto ihre in einem bestimmten Teile der *herescop to* der Hoyen belegenen erbeigenen Güter.⁷⁶⁾

Als ein geschlossenes Territorium erscheint dann die Grafschaft Hoya in dem Freundschaftsvertrage der Grafen Gerhard und Johann mit der Stadt Bremen, 1335.⁷⁷⁾ Die Grafen wollen in ihrem ganzen *dominium* die Bürger der Stadt schützen, sie frei kaufen, verkaufen, Holz nach Bremen einführen und gegen „billigen Zoll“ die Weser befahren lassen.

⁶⁹⁾ UB. VIII, 96. — Zollfreiheit *per totum districtum* gewährt 1243 der Graf v. Oldenburg den Bremern. (Brem. UB. I, 223.) —

⁷⁰⁾ UB. VII, 53. — ⁷¹⁾ Wie v. Hodenberg richtig bemerkt; UB. VII, 64. —

⁷²⁾ Graf Johann v. Oldenburg spricht 1252 von *terra nostra* (UB. V, 19). Bezeichnend ist auch eine Urk. des Grafen Moritz v. Oldenburg von 1294 (UB. V, 59), worin er sich vergleicht wegen seiner Vogtei über Heiligenroder Güter in *villa nostra* in Stura sita. Das Dorf Stuhr wird also zum Territorium Oldenburg gerechnet. — ⁷³⁾ UB. I, 39. Vgl. auch I, 74 u. 78. — ⁷⁴⁾ UB. I, 44. — ⁷⁵⁾ UB. III, 134; I, 436.

— Dagegen spricht der Edelherr v. Diepholz schon 1330 von seinen *underthanegen* (Dieph. UB. 326). — ⁷⁶⁾ UB. I, 48. — ⁷⁷⁾ Brem. UB. II, 387.

Uebrigens noch ist die Urkunde über den Frieden zwischen den Grafen und der Stadt vom 30. April 1359.⁷⁸⁾ Die Bremer sollen nicht als Bürger annehmen unze (der Grafen) eghene lude noch unze erve voghetlude, dese eghen sin, noch unzer borchmanne lude, de ere eghen sin.⁷⁹⁾ Diejenigen Bürger, die in der Grafen herscop Erb- oder Pfandgut besitzen, mögen das nach Gefallen besetzen.

Vollends liefern einen Beweis für den Charakter der Grafschaft als eines selbständigen, reichsunmittelbaren Territoriums die Teilungen, deren erste, wie v. Hodenberg nachweist,⁸⁰⁾ noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte (vor dem 2. Nov. 1299). Die zweite, in eine obere und niedere Herrschaft, fand zwischen 1343 und 1346 statt. Die späteren interessieren uns hier nicht.⁸¹⁾

Indem so mit der Ausdehnung der gerichtsherrlichen Befugnisse über Personen und Güter innerhalb des ganzen Territoriums ein Abschluß des herrschaftlichen Gebiets erreicht war, sind wir an die Zeit gelangt, wo von landesherrlichen Einkünften der Hoyer Grafen die Rede sein kann. Freilich noch nicht von einer Steuerverfassung im modernen Sinne. Dazu war, wie im Reich, so auch hier, noch auf lange hin die Zeit nicht gekommen; es fehlten dazu die Bedürfnisse und Voraussetzungen. Wenn wir auch das Bestehen einer ordentlichen direkten Steuer während dieses Zeitraums nachweisen, so liegt doch der Schwerpunkt der Finanzwirtschaft dieser kleineren Territorien, die ja samt und sonders den Charakter mehr oder weniger großer Privatwirtschaften hatten, in den Domanialeinkünften und in der Ausnutzung der zahlreichen auf die

⁷⁸⁾ Brem. UB. III, 134. Vgl. auch UB. I, 134, 287, 534. —

⁷⁹⁾ Die Bremer werden diese Verpflichtung nicht gerade streng eingehalten haben. 1404 beklagt sich Graf Otto, die Stadt habe hoven viiffhundert lude . . . de unse eghen und unse voghedie lude zind, zu Bürgern aufgenommen (Brem. UB. IV, 315). — ⁸⁰⁾ Mus UB. VIII, 114 und 115. — ⁸¹⁾ Bestimmungen gegen die Teilbarkeit enthält erst das große Landesprivileg von 1459 (UB. I, 500).

Landesherrn übergebenen Hoheitsrechte und Regalien. Je mehr schließlich diese Einnahmequellen gegenüber den stetig wachsenden öffentlichen Bedürfnissen versagen, umso mehr macht sich die Notwendigkeit der Geldwirtschaft und damit eines neuen, ergiebigeren Steuersystems geltend. Ein solches tritt durchweg gegen Ende des Mittelalters, unter Mitwirkung der Stände, ein. Das 16. Jahrhundert ist auch in Hoya die Periode des landständischen Steuerwesens, dem gegenüber der alte Schatz, aber auch die übrigen Einnahmen, völlig zurücktreten. Diese landständischen Steuern seien im zweiten Teile unserer Abhandlung betrachtet. Im ersten Teile haben wir uns zu beschäftigen

- A. mit der ordentlichen direkten Steuer, dem Schatz;
- B. mit den indirekten Steuern, dem Zoll und der Accise;
- C. mit den übrigen landesherrlichen Einkünften.

A. Der Schatz.

Als Bezeichnungen für die regelmäßige Abgabe, die von den Bögten und Grafen der älteren Zeit auf die neuen Landesherrn überging, begegnen in den Quellen unserer Gegend am häufigsten *exactio* und *schat*, namentlich in den Verbindungen *voghetschat*,⁸²⁾ *michaeli-* oder *herwestschat*, *pasche-*, *may-*, *ko-*, *hering-schat*. Der Ausdruck *Grafenschatz*, *grevenschat*, findet sich nicht im Hoya'schen.⁸³⁾ Der sonst gebräuchlichste Ausdruck *petitio* scheint hier in der Regel auf die außerordentliche, spätere landständische Steuer oder „Bede“ zu gehen.⁸⁴⁾ Noch deutlicher ist dies bei der, übrigens selten vorkommenden, *precaria*. Die namentlich

⁸²⁾ Brem. UB. V, 9, von 1411: *annuus census vulgariter voghetschat*. — ⁸³⁾ Der Erzbischof von Bremen überläßt 1373 seinem Domkapitel den *census* im Alten Lande, *qui grevenschat appellatur* (Brem. UB. III, 445). Ein Betrag von 72 Mk, wie sich aus Urk. IV, 48, ebenda, ergibt. Vgl. noch ebenda II, 146, von 1314. — ⁸⁴⁾ S. auch M. Ritter, Zur Gesch. deutscher Finanzverw. im 16. Jahrh. (Zeitschr. d. Berg. Geschv. Bd. 20, 15).

westdeutsche Bezeichnung *tallea* kommt hier anscheinend nur bei kirchlichen Abgaben vor,⁸⁵⁾ ebenso *collecta* und *contributio*.⁸⁶⁾ Sprachlich und begrifflich verschieden von *schat* ist das in den Städten, auch in Bremen, vorkommende *schot*, der „Schoß“, eine kommunale Abgabe.

Sehr häufig ist noch der Ausdruck *plicht*, besonders in Verbindungen: *plicht* und *unplicht*⁸⁸⁾ und *schat* un *plicht*, oder auch *schat* eder *sculde*.⁸⁹⁾ Gewöhnlich bedeutet aber *plicht* nur Abgabe im allgemeinen, Lasten, wie folgendes Beispiel zeigt: Gewisse Meier sollen drei Jahre lang aller *plicht* vryg sein, darnach aber den *denst*, *overicheyt*, *gherychte*, *volge* und *schat* leisten wie andere Untertanen.⁹⁰⁾

Als Schatz möchte ich auch das im Diepholziſchen vorkommende *kotghelt* auffassen.⁹¹⁾ Dagegen ist das *stedegelt* in den Flecken Holzhausen und Liebenau, ebenso wie die *stedepenninge* zu Goldenstedt⁹²⁾ und die häufigeren *wurtpenninge* und *wurtinse*⁹³⁾ als grundherrliche Abgabe für die Benutzung oder Bebauung von *areae* aufzufassen.

Identisch wiederum mit dem landesherrlichen Schatz ist der im Flecken Hoya erhobene *wickeldesschot*.⁹⁴⁾

Zu beachten ist, daß Ausdrücke wie *Maibede*, *Herbstbede* im Hoyaischen nicht begegnen. In einem Stolzenauer Lagerbuch vom Ende des 16. Jahrhunderts⁹⁵⁾ heißt es ausdrücklich, von „*Menbedde*“ sei in den Registern nichts zu finden.

⁸⁵⁾ Brem. UB. II, 300 von 1328; III, 589 von 1351; Verb. Geschqu. I, 71. — ⁸⁶⁾ UB. II, 8. — ⁸⁷⁾ Auch einmal (UB. II, 74, von 1467) *pleghe*, wie im Sachsenspiegel. — ⁸⁸⁾ UB. V, 233, von 1509: *vogedie*, *upsate* unde *afsate*, *plichten*, *unplichten* etc. Dienste und *pflichte* von *Bogtgut*: Grimm, Weist. III, 272 (Lauenstein). — ⁸⁹⁾ UB. VII, 118; VII, 117; Dieph. UB. 114; Sudendorf, UB. VII, 241. — ⁹⁰⁾ UB. V, 242 (1547). Auch *census* kommt vor: *censu* XII *grossorum* . . . *pro advocatia annuatim solvendorum* (Brem. UB. IV, 321, von 1404). Im übrigen über die Terminologie: Zeumer a. a. O. S. 3 ff. — ⁹¹⁾ *Pecunia casalis*, quod vulgo dicitur *kotghelt* (Dieph. UB., 56, von 1350). Später erscheint *koterschat*. — ⁹²⁾ Dieph. UB. 82. — ⁹³⁾ UB. I, 382. Mezen a. a. O. S. 3. — ⁹⁴⁾ = *wickeldesschot*: UB. I, 360; VIII, 209. — ⁹⁵⁾ St.-Archiv Hannover.

I. Die Ausdehnung der Schatzpflicht.

Wir haben den Schatz als eine ursprünglich gerichtsherrliche Abgabe charakterisiert. Bei der Frage nach der Ausdehnung der Schatzpflicht könnte man sich also in indirekter Beweisführung darauf beschränken, festzustellen, wer innerhalb des Territoriums von der landesherrlichen Jurisdiktion befreit war. Diese Eximierten könnten also vom Schatze frei sein. Es wird sich hierbei um Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte handeln.

1. Die Stellung der Geistlichkeit.

Soweit der kirchliche Besitz sich unter fremder Vogtei befand, mußte naturgemäß von den Eigentümern Entgelt für das Vogteiverhältnis geleistet werden. Bei den Kirchen und Klöstern herrschte nun das Bestreben, die Vogteien in eigenen Besitz zu bringen oder darin zu erhalten.⁹⁶⁾ Daher die vielen Schenkungen von Vogteien über kirchliche Besitzungen an diese Kirchen selbst, desgleichen Verkäufe und Verpfändungen.⁹⁷⁾

Die Bestrebungen der Landesherren, die Vogteien über die hoya'schen Klöster in die Hand zu bekommen, waren zumeist erfolgreich. Die Quellen lassen uns hier freilich vielfach im Stich.

Die Bückener Vogtei kam aus dem Besitz der Edelherrn v. Hohenberg, deren Geschlecht vielleicht auch der Edle Ludignus angehörte,⁹⁸⁾ in den der Hoyer Grafen, die 1302 de novo vom Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg damit belehnt wurden.⁹⁹⁾ Nachdem die Grafen die Vogtei im Jahre 1340 dem Stift selber, zunächst auf Zeit, überlassen hatten,¹⁰⁰⁾ kam sie bald, wenigstens zum Teil, in andere Hände.¹⁰¹⁾

⁹⁶⁾ Gejenius, Meyerrecht (1801—1803), S. 368, 382/3; Wittich, Grundherrsch. in Westdeutschland 322/3. — ⁹⁷⁾ UB. II, 11, 24, 104; III, 19; V, 22, 31, 56, 57; VII, 1, 4, 17, 19 u. ö. — ⁹⁸⁾ Oben S. 4. — ⁹⁹⁾ UB. I, 41. — ¹⁰⁰⁾ UB. III, 108. — ¹⁰¹⁾ 1350 schenkt ein Ritter v. Warpe der Bückener Kirche einen Fruchtzins aus seiner mansio, unter der Bedingung, ut advocatia me et meos heredes sequatur, ne predicta bona per advocatos dominorum (d. h. der Hoyer Grafen) occupentur (UB. III, 117).

Bassum hat anscheinend die Kirchenvogtei, die zeitweilig den Grafen von Oldenburg und Bruchhausen zustand, wieder erworben. Es wäre sonst nicht zu erklären, daß das Kloster von seinen Hinterlassen eine exactio erhob: 1334 verspricht der Knappe Reynerus de Oстера eine Hufe, die ihm das Kloster verpachtet hatte, nur an Liten des Klosters weiter zu vergeben, qui censum de ipso manso antiquitus dari consuetum cum *exactione possibili*, que vulgariter *bede* dicitur, quemadmodum de aliis bonis ipsius monasterii specialibus dari solet . . . abbatisse expedite persolvant et debita servitia subministrant. Omnem defectum seu dampnum, quos monasterium in persolutione . . . census, exactionis et servitorum predictorum pati quomodolibet contigerit, will der Knappe dem Kloster ersetzen.¹⁰²⁾

1415 wird sogar einem Bürgermeister in Bremen Bassumer Besitz im Oldenburgischen zu Vogtei (to vordeghedinghene, to vorbyddene unde to vorheghene) eingethan, wofür jener dem Kloster jährlich zwischen Martini und Weihnachten 3½ Mark zahlt, eine Summe, die die Bebauer des Guts reichlich gebüßt haben werden.¹⁰³⁾

1480 heißt es, daß ein Knappe Rommel zum Vogt über mehrere Bassumer Güter bestellt sei.¹⁰⁴⁾ Immerhin erfahren wir noch, daß das Stift 1437 an Hoya jährlich 10 Mark als Schutzgeld zahlt.¹⁰⁵⁾ Die Leistung wird 1502 erlassen.¹⁰⁶⁾ Auf welche Stiftsgüter sie sich bezog, ist nicht ersichtlich.

¹⁰²⁾ UB. II, 43. — ¹⁰³⁾ UB. II, 69. — ¹⁰⁴⁾ UB. II, 78. — ¹⁰⁵⁾ UB. I, 455. — ¹⁰⁶⁾ UB. II, 82. — Schon 1395 quittieren die Grafen dem Kloster über 50 Gulden, wofür sie ihm Schutz versprechen (UB. II, 62). Hier sei bemerkt, daß auch das Vilant, ein Go vor Bremen, der nie zum hoyaischen Gebiet gehört hat, den Grafen jährlich 30 Gulden „Schutzgeld“ zahlte (UB. I, 663, von 1528). Die Gograffschaft des Vielandes war keineswegs, wie Kähler (Grafsch Oldenbg. u. Delmenhorst, Marburger Diss. 1894, S. 104) meint, Delmenhorster Besitz. Die gogreven wurden von den swornen und dem mene land jährlich gewählt (UB. VIII, 150; Brem. UB. II, 389), so auch einmal Graf Nikolaus v. Delmh., und 1381 Graf Otto v. Delmh. (Brem. UB. IV, 5). Vgl. noch Wittich, Grdherrsch., 341.

Dieses „Schutzgeld“, und zwar in bedeutenderer Summe, beziehen die Grafen auch aus Heiligenberg.

Eine Urkunde des Abts zum Heiligenberg von 1413 ¹⁰⁷⁾ besagt, es sei zwischen dem Kloster und der Herrschaft schelinghe unde twydracht entstanden wegen der Heiligenberger Güter und Leute, und nunmehr sei vereinbart worden, daß abbat unde convent schullen ere gud unde lude vry hebben unde besitten *na des orden* (der Prämonstratenser) *vryheit*. Für diese „Freiheit“, worin die Grafen es truwelken ane vordeghedinghen unde beschermen wollen, soll indessen das Kloster diesen jährlich von jedem besetzten Hofe eine bestimmte Summe entrichten (1—10 Gulden), ferner von den künftig noch zu besetzenden Höfen je 1, von den Roten je 1/2 Gulden. Im ganzen sind es 50 Gulden, die das Kloster so to schencke giebt. Wie eine Urkunde von 1417 erweist, wurde der Betrag bald auf 30 Gulden ermäßigt. ¹⁰⁸⁾

Der Name war vermieden, aber materiell lief das Ganze doch auf Schatz hinaus. Die Grafen betrachteten jedenfalls das Kloster als zu ihrer vogedyge to Oldenbruchusen gehörig. ¹⁰⁹⁾

Über Heiligeurode erfahren wir nur aus der Hoyer Güterrolle Nr. 2, ¹¹⁰⁾, daß es zur Vogtei Syke gehörte. Nach einer Beschreibung der „Intraden und Pertinenzien“ des Klosters vom Jahre 1583 ¹¹¹⁾ besaß das Amt Syke die hohe Gerichtsbarkeit, „wen aber Blutrün oder andre gemeine Verbrechen usm Closter geschieht, wird ins Closter verbüßet“.

Die Vogtei über Nendorf zu erwerben, ist den Grafen nicht gelungen. ¹¹²⁾

Dagegen erscheinen sie 1466 als Schützer des Klosters Schinna, das 1242 ¹¹³⁾ die eigene Vogtei erworben hatte,

¹⁰⁷⁾ UB. IV, 10. — ¹⁰⁸⁾ UB. IV, 25. — ¹⁰⁹⁾ UB. IV, 14, von 1438. — ¹¹⁰⁾ UB. I, 5. Heft, S. 5, etwa 1370. — v. Hohenbergs Angabe (Einl. zum UB. S. XVI), daß über die Heiligenroder Kirchenvogtei nichts Näheres bekannt sei, ist darnach zu berichtigen. Vgl. auch UB. V, 242. — ¹¹¹⁾ St.-Archiv Hannover. — ¹¹²⁾ Indessen wird in Rolle 4 der Hoyer Güterverzeichnisse Clostergutt to Nendorpe als zur Vogtei Steierberg gehörend angeführt (UB. I, Heft 5, S. 21). — ¹¹³⁾ UB. VII, 19, 20.

aber schon in vortiidien . . umme bede wyllen . . der herscop Dienste verrichtet hatte.¹¹⁴⁾ Die Vogtei wird also nicht erst damals von den Grafen übernommen worden sein, wie v. Hodenberg irrtümlich annimmt. Sagt doch eine Urkunde von 1332, daß die Grafen Gerhard und Johann *allodium seu curiam* des Klosters *cum pecoribus, agricolis . . et singulis attinentiis* freimachen und ihren *officiatis et subditis* verbieten, die Kurie *spoliare . . vel gravare*.¹¹⁵⁾

Es bedurfte bei den geistlichen Gütern augenscheinlich ausdrücklicher Befreiung von den Vogteilaften. Im andern Falle blieben, wie zahlreiche Beispiele aus älterer und jüngerer Zeit ergeben, die gewöhnlichen Vogteirechte in Kraft.

1276 verpfändet der bremische Erzbischof die Vogtei über ein Viertel Landes des Anscharskapitels, das einem Meier eingethan ist, für 4 Mark. Dem Meier werden alle *servitia und exactiones* an den erzbischöflichen Vogt für die Dauer der Verpfändung erlassen.¹¹⁶⁾

In einer Urkunde von 1411 heißt es, daß von Ländereien in Ursten und Alfen, die ein Vikar zu St. Anscharii in Bremen an einen Pfarrer als *bona libera* verkauft, als *annuus census vulgariter voghetschat* an das *castrum Teddinghuzen* bezw. an den dortigen Vogt *ratione advocatie* jährlich 4 Schilling zu entrichten seien.¹¹⁷⁾ Das *bona libera* scheint darauf hinzudeuten, daß es sich um Allodialbesitz des betreffenden geistlichen Herrn handelte, der aber von der Vogteiabgabe doch nicht entbunden war.

Bei Schenkungen und Verkäufen von Land an die Kirche wird das Vogteiverhältnis besonders geregelt. So lassen sich 1303 die Grafen v. Oldenburg ihr Vogteirecht an einem Grundstücke, das schon ihr Vater dem Dome zu Bremen geschenkt hatte, für 20 Mark von den Domherren abkaufen. Die *Behaner* des Landes werden erst jetzt des Verbotes ledig, das *per nos aut nostros advocatos quandocunque fieri consuevit, ne frumentum extra terram* (d. h. der Grafschaft Oldenburg), *ducatur*.¹¹⁸⁾

¹¹⁴⁾ UB.VII, 120. — ¹¹⁵⁾ UB.VII, 87. — ¹¹⁶⁾ Brem. UB. I, 371. — ¹¹⁷⁾ Brem. UB. V, 9. — ¹¹⁸⁾ Brem. UB. II, 25.

Auch in Hoya ließ es der Klerus nicht an Versuchen fehlen, diese weltliche Verpflichtung abzuschütteln.

Erzbischof Gisbert bedroht 1289 mit dem Banne Alle, die das dürftige Kloster Heiligenrode *exactionibus novis et aliis perturbacionibus non desinunt infestare*,¹¹⁹⁾ und eine bremische Provinzialsynode vom Jahre 1328 bestimmt, daß *nulla secularis persona . . . aut taleas vel collectas vel precarias aut hospitalitates violentas seu exactiones et vectigalia quascunque ecclesiis vel personis ecclesiasticis vel eorum colonis seu subditis imponere seu exigere presumat ab eisdem, a domibus, prediis, vel quibuscunque possessionibus, etiamsi ipse ecclesie vel persone, predia, possessiones et res huiusmodi sint infra illorum laycorum districtum territorium constituti*.¹²⁰⁾

Wenn die weltlichen Machthaber auch schwerlich Neigung und Veranlassung gehabt haben werden, sich derartigen Beschlüssen zu fügen, so sehen wir doch, daß sie zuweilen Milderungen in der Behandlung geistlicher Güter eintreten ließen.

1382 versprechen die Herzöge Bernhard und Heinrich den Lüneburgischen Prälaten, ihre Hintersassen nicht mit Bede (wohl der außerordentlichen), Dienst oder Herberge zu beschweren.¹²¹⁾ Hierher gehört vielleicht auch die Erscheinung des Schutgeldes, das die Hoyer Grafen, wie wir sahen, sich in mehr oder weniger bescheidenem Maße von den Klöstern zahlen ließen. Ferner die Thatsache, daß 1464 die Gebrüder von Warpe, indem sie die Vogtei über Güter des Klosters Schinna erhalten, sich verpflichten: *wy scolet unde willet*

¹¹⁹⁾ UB. V, 39. — ¹²⁰⁾ Brem. UB. II, 300. — In dieser Zeit wurde auch dem Erzbischof das Recht, die Geistlichkeit seiner Diözese zu besteuern, direkt bestritten: 1351 heißt es in einer Appellation, die zwei Kapitel in Bremen an den Papst richten gegen ein Mandat des Erzbischofs, wonach der bremische Klerus behufs Einlösung der Grafschaft Stotel den Sechsten von allen Einkünften zahlen soll, *licet vobis (dem Erzb.) nulla sit attributa potestas tallias, exactiones seu collectas ecclesiis et personis ecclesiasticis vestre iurisdictioni subiectis indicendi vel imponendi* (Brem. UB. III, 589). — ¹²¹⁾ Gese-
nius, Meyerrecht I, 387.

dar vurder (außer einigen Diensten) nenen schat un plicht, bede eder drauwe, iffte wo me dat anders bedenken eder benomen mochte, upbringhen.¹²²⁾

Weniger gut fuhren die Bückener mit ihren Bögten: 1420 überträgt der Propst Johann dem Knappen Dietrich v. Staffhorst die Bogtei über den Meierhof zu Stendern und über 3 Hufen, nachdem dieselbe von den v. Stendern gegen den Willen des Stifts dem Vater des Dietrich verkauft worden war. Es wird bedungen, daß der v. Staffhorst alljährlich zu Michaelis von dem Meier 3 Gulden, von jeder Hufe ein Molt Gerste und ein mogelick tintzswin,¹²³⁾ sowie Dienst mit Pflug oder Wagen im Sommer und Herbst erhalten soll. Darüber hinaus soll er aber die Meier nicht schatten, bydden oder sonstwie beschweren; auch keine Abgaben erheben, falls die Hufen wüst geworden sind.¹²⁴⁾

Zum Schlusse noch zwei unzweifelhafte Zeugnisse für die Schatzpflicht von Klostergut, wenigstens sofern es ausgehan war.¹²⁵⁾

1415 verkauft Graf Otto v. Delmenhorst an Heiligenrode die Bogtei über ein Gut dieses Klosters, bestehend in 3 Mark voghetschattes.¹²⁶⁾

Herzog Heinrich der Jüngere v. Braunschweig-Lüneburg erstattet 1517 als zeitiger Inhaber des Hauses Syke demselben Kloster das Gut und die Holz- und Feldmark Feine zurück: Offt de Veyne bemeygert edder besath, so schollen de

¹²²⁾ UB. VII, 118. — ¹²³⁾ Es war dies die gewöhnliche Höhe des Bogtschazes. S. unten. — ¹²⁴⁾ St.-Arch. Hannover, Celle Dr. A. Schr. XI, Nr. 4¹⁴. — ¹²⁵⁾ Die Verhältnisse in Braunschweig-Lüneburg beleuchtet vortrefflich der Vergleich zwischen den Herzögen Bernhard und Heinrich und der Stadt Braunschweig von 1416 (Gesenius a. a. O. II, Beil. 2). Die Herzöge haben auf Bitten der Stadt die mannigfaltigen Dienste und Auflagen, womit die herzogl. Bögte und Untervögte die Meier der Bürger beschwerten, abgestellt . . doch moeghe wy beholden *de olden bede* und *de olden plicht* und rokhonre, als de by unser elderen tyden in unsenn lande . . gewesen hebben. Außerdem wollen sie in bestimmten Gerichten jährlich eine Kuh- und Haferbede auflegen. Wie mit den Bürgermeiern, soll es auch mit denen genannter braunschweigischer Gotteshäuser gehalten werden. — ¹²⁶⁾ UB. V, 129.

meyster de negesten dre jare, wen se dar buwen, aller *plycht* vryg syn. Aver na uthgange der dryer jare beholden wy uns . . vor de sulven meygere den denst, overicheyt, gherychte, volge unde *schat*, alsz ander unse underdane unsen huse to Syke to doende und tho plegende. Er fügt noch hinzu, daß Kloster solle um erfolgter „Reformation“ willen bei older gewoenheyt, fryeheyte, gnade unde rechticheyt bliven. ¹²⁷⁾

Es handelt sich also nicht um eine ungewohnte Beschwerde.

Wie die Grafen es mit den in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen auswärtiger Kirchen hielten, darüber haben wir leider nicht genügende Nachrichten.

Das Paulskloster vor Bremen trifft 1466 eine Einung mit den Grafen über seine in den Kirchspielen Büden und Wendorf sowie in Holtrup gelegenen Besitzungen. Die Grafen wollen diese Güter wie eigene schützen, gegen drei Gulden jährlich und einige Naturalleistungen und Dienste aus dem Meierhofe zu Holtrup. ¹²⁸⁾

Graf Johann erhält 1458 für den Schutz (beschützen und beschermen) der Güter des Kapitels St. Martini in Minden den lebenslänglichen Nießbrauch eines Zehnten vor Nienburg, der 1489 für 450 rhein. Gulden dem Grafen Jobst verkauft wird, also eine ansehnliche Summe. ¹²⁹⁾

Im 16. Jahrhundert herrscht langer Streit zwischen Hoya und Bremen wegen der Schatzpflicht der im Hoyaischen ansässigen bremischen Meier. 1572 beklagen sich vier Meier aus dem Amt Thedinghausen beim Erzbischof darüber, daß die Hoyer „Ambten“ ihnen „schattunge und freuchensteuer“ abforderten. Der Fürst ¹³⁰⁾ antwortet, die Kläger seien auf seinem Grund und Boden ansässig und nur ihm schatzpflichtig ¹³¹⁾.

1600 beklagt sich das Domkapitel beim Erzbischof, daß seine Leute und Meier in Weyhe, Drehe und Ahausen „mit allerhandt schatzungen und newerungen belestiget . . , da sie

¹²⁷⁾ UB. V, 122. — ¹²⁸⁾ UB. I, 1171. — ¹²⁹⁾ UB. I, 1169. —

¹³⁰⁾ Herzog Heinrich v. Sachsen-Laueuburg. — ¹³¹⁾ St.-Arch. Hannover.

doch vor dieser Zeit niemals über die gewöhnliche Burchfesten Dienste irgends womit beschwehret sein geworden“, und ja auch die Syker Meier im Erzstift solche Freiheit genossen¹³²⁾.

Das Hoher Erbbuch von 1583¹³²⁾ weiß, daß die Hoher Leute im Bremischen stets nach Hoya Reichs-, Türken-, Fräuleinsteuer und Landschakung gegeben haben. Da es sich in diesem Streit wesentlich um landständische Steuern handelt, so ist später darauf zurückzukommen.

2. Die Schakpflicht der Ritterschaft.

Sehr häufig findet man in den Quellen, daß Ritterbürtige Land oder Häuser „frei von Vogtei“ verkaufen, verpachten u. s. w. So verkaufen 1281 zwei Ritter v. Numund dem Willhadikapitel zu Bremen vogteifreies Land¹³³⁾. 1291 erwirbt das Kloster Heiligenrode von zwei Rittern Besitzungen, die ab omni advocatia et exactione qualibet frei sind¹³⁴⁾. 1391 verkaufen fünf Knappen v. Numund der Ansharikirche zu Bremen einen Teil ihres hüslaghedes¹³⁵⁾ landes, frei von Zehnten, Vogtei, Königszins und andern Abgaben¹³⁶⁾.

Zahlreich sind die Fälle, wo Ritter Land pro hereditate libera, „vor vry ervegud“ verkaufen und dabei ausdrücklich die Freiheit von Vogtei und Zehnten, oder von einem von beiden betonen¹³⁷⁾.

Eine allgemeine Vogteifreiheit des ritterlichen Besitzes läßt sich aus solchen, oft vieldeutigen Stellen natürlich noch nicht erschließen. Da Verpfändungen und Verkäufe von Vogteigerechtigten, und vor allem Belehnungen mit solchen seitens der Landes- und Immunitätsherren außerordentlich häufig waren, so konnte auf diesem Wege vogtfreier Besitz in die Hand von Ritterbürtigen gelangen. Nur zwei Beispiele:

1315 wird dem Ritter Rommel vom Herzog v. Braunschweig-Lüneburg für 80 Mark die Vogtei über zwei Leute

¹³²⁾ St.-Arch. Hannover. — ¹³³⁾ Brem. UB. I, 398. —

¹¹³⁾ UB. V, 51, 52. — ¹³⁵⁾ „im Gemenge liegenden“. Das Wort fehlt in den Wörterbüchern. — ¹³⁶⁾ Brem. UB. IV, 129. —

¹³⁷⁾ UB. II, 60; Brem. UB. II, 128, 150, 151, 175, 227, 248, 425 u. ö.

verpfändet¹³⁸⁾. 1338 verpfändet Ritter Alverich Clüver die Vogtei über einen dem Ritter v. Hude gehörigen Hof (domus) in Emtinghausen¹³⁹⁾.

Da die Vogteien oft in sehr kleinen Teilen veräußert wurden¹⁴⁰⁾, so ergab sich schließlich durch die Eximierungen eine außerordentliche Zersplitterung der vogteilichen Gewalt der Landesherren, die nur sehr langsam von diesen überwunden werden konnte.

Ein Blick auf die Hoyer Lehnregister und Güterrollen belehrt uns, wie zerstückelt gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert der unmittelbare gräfliche Besitz war.

Es wäre indessen auch verlorene Mühe, dem Ursprunge der einzelnen ritterlichen Vogteifreheiten¹⁴¹⁾ nachgehen zu wollen: giebt es doch direkte Beweise für die Schatzpflicht von Ritterbesitz.

1355 verkauft Johann v. Hude dem Grafen zur Hoya ein Gut zu Dettenhusen, dessen Vogtei schon dem Grafen

¹³⁸⁾ UB. I, 58. — ¹³⁹⁾ Brem. UB. II, 440. — ¹⁴⁰⁾ Vogtei über Häuser: UB. II, 24; V, 57; Vogtei über Wurtten: UB. I, 175; Vogtei über Personen: UB. I, 58; Vogtei über einen Weg: Brem. UB. I, 302; Vogtei über einzelne Stücke (pecie) Land: UB. V, 9. —

¹⁴¹⁾ Immerhin mögen auch Gutzherren ritterlichen Standes sich zuweilen eine Art Schatz- oder Bederecht angemast haben, wohl auf Grund des grundherrlichen Rechts der up- und afsettinghe. Zwei Knappen v. d. Horst verkaufen 1328 den Edelherren v. Diepholz Güter mit allem Zubehör precariisque vulgariter *bede dictis* (Dieph. UB. 25). 1332 verkaufen die Geschwister de Rusne den Herren v. Diepholz eine Besizung mit allen proventibus, *precariis exactionibus* (ebda 29). 1334 überläßt Otto v. d. Horst dem v. Aspelkamp den Pachtzins aus einem Hofe, mit der Verpflichtung, die Bebauer nicht mit denste oder mit schattinghe verderben zu wollen, damit der Hof nicht wüßt werde. Den Zusammenhang mit dem gen. grundherrlichen Recht zeigt schon deutlicher folgende Stelle (UB. II, 92 von 1329): Die Ritter v. Stendern haben sich an den von ihnen zur Dotierung eines Altars in Bücken geschenkten Ländereien die in- et destitutio vorbehalten, doch so, quod villicos . . . honorum petitionibus et exactionibus non in tantum artabunt, daß diese den Zins nicht zahlen können. — Böllig beweiskräftig sind diese Stellen nicht, da es eben nicht ausgeschlossen ist, daß die betr. Ritter die Vogtei über die Güter inne hatten.

gehört¹⁴²). Von einem Gute des Knappen Ortgis v. Wechold wird 1343 von den Bauern exactio und census entrichtet¹⁴³). Als 1384 der Knappe Willekin v. Lutten dem Propst zu Heiligenrode ein Viertel Landes verkauft, bemerkt er ausdrücklich, daß es zehntpflichtig und eyn march tho vogedie davon zu zahlen sei, alze ich vöre hebbe ghedaen¹⁴⁴). 1424 verkaufen die Knappen v. Stendorf drei Stücke Landes in der Bahr vor vry ervegud (also zehntfrei?) uthe sprokên viif sware to voghetschatte unde den achteden deel van enen hoen pennynges konyngesthines¹⁴⁵).

1425 lassen vier Knappen dem Paulskloster in Bremen Land auf coram advocato et singulis hominibus ad advocatiam istam pertinentibus, vulgariter dictis voghetluden, ibidem iudicialiter congregatis. Die Verkäufer standen also mit ihrem Gut im Vogteiverbände, was noch weiter dadurch erwiesen wird, daß sie den Versammelten das übliche Gelage gaben (sollempne prandium und 2 Tonnen Bier), quod dicitur en kunschup¹⁴⁶).

Ganz deutlich sagt das Weistum vom Ottersberg vom Jahre 1437¹⁴⁷):

Item wart gevunden, dat alle guder, dede horen gestliken luden edder kerken, de in der vogedie belegen sint, de borth dem Ottersborge (erzbischöflich bremischer Besitz) to vorbiddende, unde moten des Ottersbarges neten unde entgelden. Frei sind . . alle Güter des marschalkes, ausgenommen 2 hove, de geven verder (?) unde grevenschat und denet nicht to hove. Ritter Lippold v. d. Hellen hat seine Güter ebenfalls frei, an (ohne) den hof to Lune, de gift verder und grevenschat unde denet to hove. An allen wüsten Gütern in der Vogtei, ob sie nun knapen oder papen gehören, kann der Ottersberg holte, acker, heide unde weide genießen. Werden sie wieder besetzt, so hat der D. seine unplicht und richticheyt (i. rechticheyt), und de heren oren tins darane.

¹⁴²) Hoyer Kopialb. VII, 9, St.-Arch. Hannover. — ¹⁴³) UB. II, 48. — ¹⁴⁴) UB. V, 110. — ¹⁴⁵) Brem. UB. V, 222. — ¹⁴⁶) Brem. UB. V, 242. — ¹⁴⁷) Grimm, Weist. III, 221.

Wenn 1512 die Herzöge Heinrich der Ältere und der Mittlere die Güter und Meier bestimmter Ritterbürtiger im Hoya'schen für geleistete treue Dienste von allen Diensten, Schatzungen oder sonst unpillichen plichten befreien, so beweist diese Vergünstigung, daß Schatzfreiheit der ritterlichen Hinterlassen als allgemeines Gesetz hier nicht bestand, wenigstens von jenen Herzögen nicht anerkannt wurde¹⁴⁸).

In einem Lehnbriefe für den Ritter Hermeling versichert Herzog Heinrich 1518, er wolle die Meier auf zwei Höfen, dem väterlichen Erbe des Ritters, mit nynen lantschattungen, plichten, denste edder unplichten beforderen laten, doch unser overicheyt, gerichte und lantvolge und eynem ideren an synen rechten unschedelick¹⁴⁹).

Bei der Erneuerung dieses Lehnbriefes (1555) behält sich Graf Albrecht indessen die gemeine Landsteuer an den Hermelingschen Gütern vor¹⁵⁰).

In allen genannten Fällen könnte es sich um Gut handeln, das von Rittern ausgethan war. Ausdrücklich heißt es aber in einer Urkunde von 1404, daß von einem halben Viertel Landes, das die Knappen v. Stendorf an Vikare zu St. Ansharii in Bremen verkaufen, und das einer der Verkäufer *ad presens colit*, jährlich 12 grossi pro advocatia an den Vogt in Langwedel zu zahlen seien¹⁵¹).

Also: ritterschaftlicher Eigenbetrieb ist in der Vogtei Langwedel nicht schatzfrei¹⁵²)! Wir haben kein Zeugnis dafür, daß es damals in Hoya selbst anders gewesen sei. Es findet sich auch kein Anhalt dafür, daß es hier eine ähnliche Be-

¹⁴⁸) Vgl. dazu UB. I, 610: Die Grafen zur Hoya sollen nach Wiedererlangung der Herrschaft die Verpflichtungen und Versprechungen, die Herzog Heinrich der Mittlere während der Okkupation des Landes (1512—20) gegeben hat, einhalten, nomellic Corde van Hove und de, den wy wat an schatte frig gegeven. —

¹⁴⁹) St.-Arch. Hannover, Celle Nr. A. XII, Cap. 16. — ¹⁵⁰) UB. I, 789. —

¹⁵¹) Brem. UB. IV, 321. — ¹⁵²) Die Behauptung Wittichs (a. a. O. 374), daß in Niedersachsen um 1500 das von Rittern und Prälaten selbst bebauete Land von den öffentlichen Lasten exempt gewesen sei, bedarf somit wohl der Einschränkung.

stimung gab, wie in der Mark Brandenburg, wo der miles 6, der famulus 4 Hufen im Eigenbetrieb schatzfrei hatte¹⁵³).

Wie es später, gegen Ende der hohaischen Herrschaft, der Adel verstanden hat, sich sowohl den Landsteuern, die er ja mit zu bewilligen hatte, wie auch den übrigen Lasten mehr oder weniger zu entziehen, darüber Näheres im zweiten Teile.

3. Städte und Flecken.

Nur eine einzige Stadt im eigentlichen Sinne gab es in der Grafschaft: Nienburg.¹⁵⁴) Die übrigen größeren Orte, von denen einige auch manchmal Stadt genannt werden,¹⁵⁵) waren Flecken („Blecke“ oder „Wickbelde“).

Während in anderen Territorien die Stadtbürger sich früh der Schatzpflicht zu entziehen oder doch eine Ermäßigung der Steuern zu erwirken wußten, ergiebt sich aus den Quellen eine Exemption der Bürger¹⁵⁶) unseres Territoriums nicht, wenngleich eine besondere Veranlagung des Schazes für die Flecken mit Sicherheit anzunehmen ist.

Bemerkenswert inbezug auf die Stellung der Weichbildsleute zur Herrschaft ist eine Urkunde von 1433,¹⁵⁷) wonach die gräflichen Eigen- und Vogtleute in Bücken aus ihren bisherigen Verpflichtungen entlassen und dem Recht der freien Weichbildsleute unterworfen werden. Sie sollen demgemäß liden gherichte, richte, broke, *schat*, burwerk, wake und sysen (Accise) na bode eres wickbeldes rade, wie zu Hoya und in anderen Flecken temelick sei. Herrschaftliche Eigen- und Vogtleute, besonders aus dem Flecken Hoya, sollen nach Bücken nur mit besonderer Erlaubnis der Grafen ziehen

¹⁵³) Niesel, Cod. dipl. Brandenb. III 1, S. 11 (Bedevertrag von 1283). — ¹⁵⁴) Stadtordnung für Nienburg bei Pusendorf, Observ. iur. II, 322—48. — ¹⁵⁵) So Hoya schon 1249 civitas neben Bremen, Verden, Nienburg, Hannover genannt (Brem. UB. I, 243). Ein sigillum civitalis de Hoy von 1404. Vgl. auch UB. I, 616 von 1520. — Das Hoyer Erbbuch von 1589 (StArch. Hannover) kennt keine Städte im Amt. — ¹⁵⁶) Wirtschaftlich fielen diese auch kaum besonders ins Gewicht gegenüber der ländlichen Bevölkerung. — ¹⁵⁷) UB. III, 134.

dürfen.¹⁵⁸⁾ Daß wir hier nicht an Leistungen lediglich kommunaler Art zu denken haben, abgesehen vielleicht von hurwerk und wake, die ja dem Flecken unmittelbar zugute kommen konnten, läßt sich aus Folgendem schließen.

Die Hoyer Güterrolle Nr. 1 (bei v. Hodenberg) nennt das Weichbildsgericht in Büden der herschop eghen d. h. doch wohl, daß die Gerichtsbrüche der Herrschaft zufielen, während ausdrücklich vom dortigen Land- (Go-)gericht nur $\frac{1}{3}$ der broke der Herrschaft zuerkannt wird.

Was den wickeldesschot anlangt, so verschreibt Graf Otto 1412 seiner Tochter auf Lebenszeit jährlich 25 Lüb. Mark van unszer wickeldes schote tor Hoye, in der Woche nach Dionysii fällig. Er will dat schod nicht iergen mede vorandern, bevor nicht die Genannte ihre Rente erhalten hat.¹⁵⁹⁾

1405 befreit Graf Otto der Witwe des Knappen Barnhop, die ihm ihren Rittersitz (sete) vermacht hat, ein Haus, das sie etwa im Flecken Hoya kaufen wird, von schod, denest, plicht, Wachen und Bürgerwerk.¹⁶⁰⁾

1459 wird in dem großen Landesprivileg, der hoyaischen Magna charta,¹⁶¹⁾ bestimmt, daß ein herrschaftlicher Eigenbehöriger,¹⁶²⁾ wenn er auf seiner were (Stelle) vorveelde und sie räumen muß, frei in der Herrschaft Weichbild ziehen kann, indem he sinen *schat* tovern utghiffit .. Brukede

¹⁵⁸⁾ Es ist also für diese Bevölkerungsklassen Freizügigkeit innerhalb des Territoriums noch nicht vorhanden. Vgl. v. Below, Ztschr. des Berg. Geschv. 26, 10. — Dagegen wird in der Landeseinung von 1459 (UB. I, 500) festgesetzt: der herschop landes vrigen mogen vrig int dem lande und uth dem lande then. Hoyer Erbbuch von 1583, S. 114 (St.-Arch. Hannover): Wie es zu halten, wenn Jemand, der keine Zins- oder Pachtgüter hat, auswandert . . ., darüber sei nichts verordnet und werde dies dem Fürsten überlassen. — ¹⁵⁹⁾ UB. VIII, 209. — Leider erfahren wir nichts Näheres über diesen schot. Über die vom Verdener Bischof in der Stadt Lüneburg erhobenen rokpenninge, anscheinend eine Art Gebäudesteuer, s. Verb. Geschqu. I, 11. — ¹⁶⁰⁾ UB. I, 360. — ¹⁶¹⁾ Num. 158. — ¹⁶²⁾ Über die Eigenbehörigkeit in Hoya vgl. Wittich a. a. O. 242 bis 268.

he dan nicht der herschop guder (während seines Aufenthaltes im Flecken), solde he geven jarlikes der herschop eynen schillinck unde eyn vastelavendes hon. Das bedeutet freilich nur die Personalabgabe eines unfreien Weichbildsmannes, ¹⁶³⁾ allein wir haben keinen Anhalt für eine Schatzfreiheit der freien Bürger.

In der Bestätigung der Privilegien des Fleckens Hoya durch den Grafen 1576 werden u. a. die Dienst- und Gerichtsverhältnisse der Bürger bestimmt: ¹⁶⁴⁾

In Zivil- und bürgerlichen Sachen wird nach Weichbildsrecht entschieden, sodaß die Brüche dem Flecken verbleiben, „Blutronne“ aber wird mit 1 Mark, Steigerung von Kauf und Verkauf mit 5 Mark dem Grafen geblüßt. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit ist gräflich.

Erst gegen Ende der gräflichen Herrschaft scheinen es die Flecken zu bescheidener kommunaler Selbständigkeit gebracht zu haben, eine Folge der wachsenden Bedeutung der Landstände für die Regelung der gräflichen Finanzen.

Nach dem Lagerbuch von Diepenau von 1583 ¹⁶⁵⁾ sind die 31 Feuerstätten des Orts dienst- und pflichtfrei, ausgenommen Landsteuer und Landfolge. Die Fleckensleute entrichten aber den Zehnten von ihrem Lande. ¹⁶⁶⁾

Das steierbergische Lagerbuch von 1663 ¹⁶⁵⁾ berichtet, daß unter 77 Bürgern 27 Freie sind, die gleich den Eigenbehörigen dienen, aber von Fastelabendschilling, Räuchhuhn und Erbteil befreit sind.

Wie es mit der Schatzpflicht der herrschaftlichen Beamten im Hoyaischen gehalten wurde, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Es liegt nahe, und es läßt sich nach den analogen Verhältnissen anderer Territorien annehmen, daß die Amtleute,

¹⁶³⁾ Das Fastnachtshuhn ist die Leibeigenschaftsabgabe. —

¹⁶⁴⁾ NB. I, 1610. — ¹⁶⁵⁾ St.-Arch. Hannover. — ¹⁶⁶⁾ Die Bürger von Neubruchhausen entrichten noch 1563 „Michelschatt“ und zwar 31 zusammen 28 Gulden 21 Grote, während 10 Meier des Amtes 20 Gld. 20 Gr. leisten (St.-Arch. Hannover).

Bögte und andre Beante, die mit der Hebung der Schatzgefälle zu thun hatten, auch hier steuerfrei waren ¹⁶⁷⁾. Übrigens ist das Personal auf den gräflichen Amtshäusern, wie wir noch sehen werden, wenig zahlreich gewesen.

II. Veranlagung und Erhebung des Schatzes.

Welchen Charakter hatte der Schatz? War er eine Grund-, Gebäude- oder Vermögenssteuer, eine Real- oder Personallast? Die Frage läßt sich nicht ohne weiteres einheitlich beantworten. Nach festen Grundsätzen ist man hier augenscheinlich nicht vorgegangen. Der Landesherr suchte eben jeden, den er „schützte“, über den er Macht hatte, in irgend einer Form zur Steuer heranzuziehen. Zudem fließen die Nachrichten über Steuerfuß, Erhebungsform u. ä. bei der ordentlichen, altgewohnten Abgabe naturgemäß ungleich spärlicher als bei den außerordentlichen, mit den Landständen vereinbarten Steuern.

Am nächsten lag eine Grundsteuer, indem ja fast alle Unterthanen mit irgend welchem Grundbesitz ausgestattet waren, sei es mit eigenem oder in irgend einer Leihform.

Mehrfach findet sich nun auch die Bestimmung, daß quilibet mansus, oder auch de qualibet terra ¹⁶⁸⁾ so und so viel zu Vogtei giebt. Wenn einmal von einem Viertel Landes 1 Mark als Vogteiabgabe gezahlt wird ¹⁶⁹⁾, in einem andern Falle ¹⁷⁰⁾ von 7 güt in Ursten, deren Vogtei der

¹⁶⁷⁾ Das „Winfener Schatzregister“ von 1450 (herausg. von Meyer, Pastor in St. Dionys, Lüneburg 1891), das im wesentlichen nur landständische Steuern betrifft (eyn gemeyne landbede S. 1; gemeyne landschat S. 112; vgl. dagegen S. 59 und den Abschnitt S. 44–59) zeigt mehrfach Bögte (S. 29, 42, 99) und den Verfasser des Registers (S. 80, 81) ohne Aufsatz. Vgl. außer diesem lehrreichen Schatzregister die Angaben über einen Landessteuerfuß im Osnabrückischen aus der Mitte des 14. Jahrh. (Mitt. Hist. V. f. Osnabr. II, 347) und dazu Stüve (ebda VI, 333–50). — ¹⁶⁸⁾ UB. III, 5; Verb. Geschqu. II, 86 (1269). — v. Hohenberg, Stader Kopiar 69. — ¹⁶⁹⁾ UB. V, 110 von 1384. — ¹⁷⁰⁾ Brem. UB. III, 200.

Graf zur Hoya verkauft, ebenfalls je 1 Mark, so darf man wohl annehmen, daß auch diese Güter je ein Viertel (quadrans, $\frac{1}{4}$ terra = 1 Hufe) umfaßt haben. Nach dem Hoyer Güterregister Nr. 5 (von etwa 1380)¹⁷¹⁾ sind denn auch die Besitzungen mit einer Hufe die Regel, z. B. (S. 29) *desser hus sint 23 und sint vogethus und doet 23 molt roggen und 23 swin und hebbet 23 hove landes.*

Doch nicht immer bildet die Hufe hier das Maß für die Anlegung des Schatzes: (S. 27) *dit sind 43 husz, de doith 43 molt roggen und 43 schw. und [hebbet] 62 hove,* indem es mehrfach heißt: *(des meyers husz) 1 molt r. und 1 schw., und de hefft 4 hove.* Hiernach wäre das hus, die selbständige Besitzung, wohl die Einheit.

Wenn es nebeneinander (S. 28 ebenda) heißt *Hencken husz 1 molt r. und 1 sw. und 1 hove tho Rotsem 1 molt r. und 1 sw.,* so ist bei dieser hove im Gegensatz zu hus wohl an eine nicht für sich allein bebaute Hufe zu denken.

Berücksichtigt man, daß statt des Vogtschweins auch erhöhter Kornzins oder Geld gegeben werden konnte, so erklären sich auch noch, bei Zugrundelegung des zuletzt erwähnten Satzes von 1 Molt Roggen und 1 Schwein von jedem hus, Stellen wie die folgende:

(S. 28) *de summe duszer huse de is 26, de doth 31 molt r., 24 schw. und hebbet 46 hove und sint voget huesz und ein hus dat giff 3 marck.*

Das Hufenmaß konnte ja auch nicht überall angelegt werden, z. B. nicht bei den Röttern¹⁷²⁾.

Diese sehen wir zuweilen insgesamt besteuert:

23 kotten im Kirchspiel Lavelshoh geben jährlich 3 Pfd. Minder Pfennige, 5 in Leese zusammen 12 Minder Schillinge (ebenda S. 31, 32).¹⁷³⁾ Auch von einzelnen Stücken (*peciae*)

¹⁷¹⁾ UB. I, Heft 5. — ¹⁷²⁾ Vgl. Wittich, Grundherrsch. 95—99. — ¹⁷³⁾ 1350 dotieren die Herren v. Diepholz ihre Burgkapelle mit der pecunia casalis oder kotghelt, das zu Michalis von einzelnen casae und Mühlen im Betrage von $\frac{2}{3}$ —6 Schill. oder auch 1 Molt Roggen jährlich zu leisten ist. (Dieph. UB. 56.)

Landes oder von einzelnen wend¹⁷⁴⁾ wird Vogtschak angeführt.¹⁷⁵⁾

Daß hier irgendwo, wie z. B. in Brandenburg,¹⁷⁶⁾ die Steuer in einer Quote des Grundzinses bestanden habe, läßt sich aus unseren Quellen nicht erweisen.

Als Personalsteuer begegnet der Schak mehrfach.

In einem der Hoyer Urbare (Rolle 3, von etwa 1370)¹⁷⁷⁾ sind unter der Überschrift Dyt zind de vrygghen 40 Personen aus der Vogtei Hoya aufgeführt (darunter ein Mann des Frühmeß= [vromissen] Altars in Hoya, und 3 Frauen), die Wachs= oder Geldzins geben in Höhe von 2—10 Pfund bzw. 8 Groten bis 1 Mark. Es wäre immerhin möglich, daß es sich hier nicht um Schak, sondern um eine private Abgabe handelte. Allein, weil gleich darauf eine Aufzählung der 30 Freien aus der Vogtei Harpstedt folgt, de myn here vordeghedinghet (natürlich gegen eine bestimmte Leistung, obwohl hier keine Beträge genannt sind!), so ist wohl eher an Schak zu denken. Der Unterschied in der Höhe des Schakes bei den Hoyer Freien ist wahrscheinlich auf verschieden großen Besitz zurückzuführen.¹⁷⁸⁾

Es ist nicht erkennbar, nach welchem Grundsätze bei der dann folgenden Abtheilung: Dyt ys van den hegheren¹⁷⁹⁾ ere plicht, gesteuert wurde. Es handelt sich um geringe Beträge (2 bis 6 s). Nur bei 3 von den aufgeführten 21 Personen ist bemerkt: vor lant.

Ebenfalls unklar ist mir die dann folgende Aufzählung von 24 Leuten unter der Überschrift: Diut sind denstknechte, indem 2 durch den Zusatz en vryghe ausgezeichnet und

174) wende nach Schmid und von Bippen, Brem. UB. II, Glossar = 1/2 Mörge. — 175) Brem. UB. V, 9, 179, 222. — 176) v. Juana = Sternegg a. a. D. 400, 403. — 177) UB. I, Heft 5, S. 12. — 178) Über eine Kopfsteuer im benachbarten Oldenburg s. Kähler, Oldenb. und Delmenh. S. 94. Über steuerähnliches Schutzgeld, Wittich a. a. D. 111. — 179) Den Hoyerhagenern. Das Dorf Hoyerhagen oder der „freie Hagen“ bei Hoya erfreute sich besonderer Freiheiten (s. Hoyer Erbbuch von 1583. St.-Arch. Hannover).

2 Frauen darunter sind. Die Abgaben bestehen in Wachs oder Geld von ansehnlicher Höhe (3 Schill. — 3 Mark), bei 2 Personen außerdem noch in mogelk denst.

Abgaben der gleichen Höhe finden sich auch bei den etwa 130 Personen, de mynem heren ere plicht yarlikes gheven, de he verdegghedinget vor vrygen.¹⁸⁰⁾ Beachtenswerth ist, daß sich darunter eine ganze Reihe von Handwerkern findet: de melkere, ketelere, muller, smet, scrodere, scomakere, becker und 2 Knechte.¹⁸¹⁾

Wieder die gleiche Höhe des Vogtschages (3 Schilling bis 4 Mark) findet sich in der Aufzählung von neubruhhäusischen Vogtleuten, die mindestens in der Mehrzahl mit Höfen ausgestattet sind, wie der unmittelbar folgende Abschnitt zeigt.¹⁸²⁾

Einer Gesamtbesteuerung unterlag anscheinend das Dorf Brinkum. Wenigstens heißt es in der eben benutzten Rolle¹⁸³⁾: van der wick¹⁸⁴⁾ 2 amber bottere, 2 kohe, 2 tunnen heringes, in Brinckem.

Noch in den Amtsrechnungen des Hauses Syke von 1571¹⁸⁵⁾ erscheint diese Abgabe: De von Brinckem jerliches 1 thonne Roder Meibottern up pingesten bedaget. Ferner als Heringsschag der Brinkumer zu Fasten:

1 Tonne flamisch sol heringt

1 „ gwestlinges¹⁸⁶⁾

dazu noch 200 Pfund „Islander Fisch“.

Der Hering- und Pascheschag, der gewöhnlich neben dem Michaelisschag von den Höfen erhoben wird, erscheint keineswegs immer im gleichen Verhältnis zu dem letzteren. Man vergleiche aus einem und demselben Schagverzeichnis¹⁸⁷⁾ für die Vogtei Bruchhausen das Dorf Lünzen.

¹⁸⁰⁾ NB. I, Heft 5, S. 14. — ¹⁸¹⁾ Vrederik de zeke van Redere zahlt auf Michaelis 2 Mk. — were aver, dat he mynsz hern egen wurde myt zinem wyve, zo schal he eme geven 3 mark. — Vgl. Lünzel, Bäuerl. Lasten 44, 47, 201. — ¹⁸²⁾ S. 17—19. — ¹⁸³⁾ S. 28. — ¹⁸⁴⁾ Hier = Dorf. Brinkum war kein Flecken. — ¹⁸⁵⁾ St.-Arch. Hannover. — ¹⁸⁶⁾ Eine Art Hering (Schiller-Lübben, Mundsch. Handwb.). — ¹⁸⁷⁾ Undatiert; der 1. Hälfte des 15. Jahrh. angehörend (St.-Arch. Hannover).

Michahelis schat.		Herinckschat.	
Meiger Bruninck	5 $\frac{1}{2}$ fl.	} je 10 β .	
Winbergen	} je 4 $\frac{1}{2}$ fl.		
Hildeman van Berixsen		} je $\frac{1}{2}$ Mf.	
Rideman			} je 10 β .
Ghereke Westerman		} 8 Grote.	
Diderik Kulenkamp			
„ Wulmers			
Woldeke Nigemans			
Hinrik Becker	2 fl.	8 Grote.	
Hermen Wichmans	1 $\frac{1}{2}$ "	6 "	

De meigersche to Berixen	5 $\frac{1}{2}$ fl.	$\frac{1}{2}$ Mf.
Gheveke "	4 $\frac{1}{2}$ "	12 Grote.

Gheveke to Belemmer	6 fl.	10 β .
Reineke to Darlevessen	3 "	12 Grote.
Stoffregen in Sustede	3 "	8 "

u. s. w.

Wieder ein anderes Verhältniß zeigt sich in dem gleichzeitig mit Vorigem aufgezeichneten meigerscath¹⁸⁸⁾ in der vogedie to Bruchusen:

Untessen (Lünzen).

Meiger Bruningk	1 fl.
de Winbergessche	1 "
Hildeman van Berexsen	$\frac{1}{2}$ "
Rideman	1 p. fl.
Ghereke Westerman	1 fl.
Dirik Kulenkamp	1 "
„ Wulmersz	1 "
Woldeke Nigeman	1 p. fl.
Hinrik Becker	8 Gr.
Hermen Wichmansz	8 "

Im Amte Syke gaben 1571¹⁸⁹⁾ in

Bramstedt.	Michaelisjchat.	Maijchat.
Wilken Lameiger	2 fl.	8 Gr.
Johan Krolebeß	2 "	8 "

¹⁸⁸⁾ Wohl im Gegensatz zu kotscath ausnahmsweise so genannt.

— ¹⁸⁹⁾ Syker Amtsrechnungen (St.-Arch. Hannover).

	Michaelisſchaz.	Maiſſchaz.
Gerde Kloicke	3 fl.	8 Gr.
Johan Kloicke	2 "	6 "
Johan Boicke	1½ "	6 "
Albert Butt	1½ "	6 "
Viktor Stubbeman	2 "	6 "

Schnepfte.

Rendich (Barteldes)	} je 2 fl. }	} je 8 Gr.
Lampe		
Henrich Boefe		
Johan Goetken		
Gordt Boefe		

Als Gesamtlast, die von der Gemeinde selbst unter sich zu verteilen war, sehen wir den Schaz oder doch ſchazähnliche Abgaben in Folgendem: ¹⁹⁰⁾

De von Ride hebben jerliches dattich Gulden geben . . welches se thom summer in den maiſſchaz gegeben. Daranne hebben se to kortende von Hofsteden hove, de um de hern hebben, ¹⁹¹⁾ 20 grote. ¹⁹²⁾

Im Hoyer Lagerbuch von 1583 heißt es am Schluffe des Kirchspiels Hoyerhagen: Ezliche menne zum Hoierhagen geben ſamptlich vor 1 Tonne Heringe 4 Gld. 3 Gr. — Dies sei Heringsſchaz, wozu Jeder ſeine Gebühr gebe.

Bei Brinkſigern ¹⁹³⁾ und Neubauern, die kein Land hatten, wurde für den „Siz“ geſchazt: Ein Brinkſiger zum Mallen (bei Hoyerhagen) hat vor 4 Jahren vom Grafen Otto eine Hauzstätte mit 1½ Hintsaat Buchweizenland erhalten. ¹⁹⁴⁾ Biſher ohne Dienſt, nur etwas Dachdecken. Jetzt vom Hauſe 4 Grote, 1 Huhn; 3 Grote vom Lande.

¹⁹⁰⁾ Syker Amtsrechnung 1572 (St.-Arch. Hannover). — ¹⁹¹⁾ D. h. in eigener Bewirtschaftung. — ¹⁹²⁾ Es ist möglich, daß sich diese Leistung auf eine den Niedereu gewährte Vergünstigung, etwa die Nutzung von Markland, bezieht. — ¹⁹³⁾ Wittich a. a. O. 101—108. C. Stüve, Wesen und Verfaſſg. der Landgem. (1851) S. 20. — ¹⁹⁴⁾ Hoyer Lagerbuch von 1583 (St.-Arch. Hannover). — Unter der neuen Herrschaft wurde 1583 auch für das Amt Hoya ein Lagerbuch angelegt. Da fanden sich denn bei der „Beschreibung“ der Höfe viele in der letzten Zeit der Grafen neu begründete Stellen, die noch ohne Abgaben waren.

Die Bemerkung „vom Hause, für den Sitz“ ist zu häufig, als daß darunter eine grundherrliche Leistung verstanden werden könnte. Eher noch ließe sich hier an eine Abgabe für die Nutzung von Markland denken, worüber unten mehr.

Bisweilen wurde auch die geringe Geldabgabe für das Haus erlassen: Nr. 13 im Dorfe Hasbergen, ¹⁹⁴⁾ Brinkfisch, durch Graf Erich erlaubt. Nicht verweinkauft, auch auf Zins und Dienst nicht gesetzt gewesen. „Wil geben 1 rochhon“ und 4 Tage dienen. — Nr. 38, ebenda, Brinkfisch, ist von N. N.s Gute „abgethan“, als Abfindung des Bruders. Sät 10 Himten Roggen auf Kottland, davon 1 Bremer Gulden. „Ist der Herren eigen Mann, und dienet davor 2 Tag im Jar nach der Nienburgk. 1 Bastelabendes Hoen nach der Nienburgk vor den eigenthumb.“ Ferner 3 Grote, 1 Rauchhuhn, 2 Tage Dienst „bei stro, 2 bei graße,“ bisweilen Briefe tragen. ¹⁹⁴⁾

Diese Beispiele mögen darthun, wie in der späteren Zeit die „Pflichten“ einfach vom Amte, mehr oder weniger mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen und sicherlich auch der Qualität der Grundstücke, festgesetzt wurden. Besonders bei den landständischen Steuern, vor allem der Viehsteuer, unterschied man genau zwischen Marsch-, Bruch- und Geestdörfern. Im 14. und 15. Jahrhundert ging man nicht so sorgsam vor. Von eigentlicher Bonitierung der Güter wird damals kaum die Rede gewesen sein. ¹⁹⁵⁾ Die Hoyer Güterrollen des 14. Jahrhunderts zeigen wenigstens noch keine wesentlich höhere Belastung der Marschhufen gegenüber dem Vogtgut auf der Geest. ¹⁹⁶⁾

Eines dürfte sich wohl als sicher ergeben, daß im 14. und 15. Jahrhundert der Schatz vom Amte aus, und zwar für den Einzelnen, nicht gemeindeweise, angelegt wurde. Einzelne Ausnahmen sind schon angeführt worden.

¹⁹⁵⁾ Vgl. Artikel „Grundsteuer“ im Hdwbch. d. Staatswissch. 2. Suppl.-Bd. S. 465. (v. Below). — ¹⁹⁶⁾ Vgl. besonders UB. I, Hest 5, S. 27—29. — 1341 werden einmal in einer Schenkungsurkunde für Bücken pecie terre supra gheyst und supra mersch unterschieden (UB. III, 113).

Wie es dagegen mit der Erhebung des Schatzes bestellt war, verraten unsere Quellen nicht. Man darf auch hier wohl annehmen, daß Ablieferung durch die Pflchtigen an das Amt erfolgte.¹⁹⁷⁾ Wäre die Steuer durch landesherrliche Unterbeamte abgeholt worden, so würden sich doch wohl Spuren von solchen finden.

Über die Verwaltungsorganisation der Grafschaft während des 14. Jahrhunderts geben die Hoyer Lehnregister und Güterrollen einigen Aufschluß. Nach diesen Quellen war, wenn wir die Zeit nach der zweiten Teilung und der letzten größeren Erwerbung, der von Neubruchhausen, also die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, inbetracht ziehen, das Land in folgender Weise in Vogteien eingeteilt.

Die niedere Herrschaft umfaßte die Vogteien Hoya, Alt- und Neubruchhausen, Syke, Freudenberg und Harpstedt; die Obere Herrschaft die Vogteien Liebenau, Steierberg, Varenburg, Ehrenburg, Diepenau mit der „Grafschaft“ Lavelshoh, und Uchte mit der Freigrafschaft Borthere. Es ist hier nicht der Ort, den Veränderungen nachzugehen, die diese Einteilung bis etwa 1530 erfahren hat, wo wir die Grafschaft in erheblich anderer Weise in Unter eingeteilt sehen.¹⁹⁸⁾ Bemerket sei nur, daß die Besten (slothe), die außer den obengenannten Vogteiorten gegen 1530 als Amtssitze erscheinen, nämlich Mienburg, Drakenburg und Siedenburg, auch schon im 14. Jahrhundert genannt werden. Nur Stolzenau¹⁹⁹⁾ erscheint erst 1504 als Schloß und „Herrlichkeit“, während schon 1370 von den Grafen zwei Burgmannssitze daselbst verliehen werden und die Anstellung eines amptman wenigstens in Aussicht genommen wird.²⁰⁰⁾

¹⁹⁷⁾ Die Stelle in einer Urkunde von 1467 (NB. II, 74), daß die gräflichen Amtleute von einem Hofe die Gefälle essen, erlaubt keinen Schluß auf Ablieferung oder Einholung. — ¹⁹⁸⁾ NB. I, Heft 5, S. 35 ff. — Über niedersächs. Amtsverfassung: Wittich a. a. O. 175/6. Vgl. v. Inama-Sternegg a. a. O. 258. — ¹⁹⁹⁾ Vgl. L. Gade, Gesch. des Fleckens St. (Ztschr. Hist. V. f. Niederr. 1873). — ²⁰⁰⁾ NB. I, 207.

Die in den Vogteien belegenen castra haben wir uns in der Regel mit Burgmannen besetzt zu denken. Während aber diese Leute hauptsächlich militärische Obliegenheiten hatten, waren die Amtleute zu Zwecken der Verwaltung bestellt.

Ein hoyaischer ammetman wird zuerst 1331 erwähnt.²⁰¹⁾ In derselben Urkunde wird auch von mindischen Amtleuten gesprochen. Im übrigen werden im 14. Jahrhundert die Ausdrücke „Vogt“ und „Amtmann“ als gleichbedeutend nebeneinander gebraucht.²⁰²⁾ Aber schon 1395 spricht Graf Gerhard nur noch von seinen ammetluden,²⁰³⁾ wenngleich „Vogtei“ dann und wann noch spät vorkommt.²⁰⁴⁾

Das gleichbedeutende officialis erscheint schon um 1260 im Hoyer Lehnregister für den Vorsitzenden im Freiding.²⁰⁵⁾ Auch schon 1278 sprechen der Graf v. Wölpe und die Junker v. Oldenburg von ihren officiales, die das Kloster Bassum durch keine inquietatio im Besitze der Vogtei über ein Haus stören sollen.²⁰⁶⁾ 1285 besitzt Junker Hildebold v. Oldenburg officiales = advocati über Güter desselben Klosters.²⁰⁷⁾ Ein officialis des Grafen v. Wölpe wird weiter 1280 genannt.²⁰⁸⁾

Officium = Amt, Amtsbezirk begegnet in hoyaischen Urkunden nicht.²⁰⁹⁾

Die Burgmannen, die vielleicht nicht auf allen herrschaftlichen Schlössern zu finden waren, auf einigen dagegen um so zahlreicher,²¹⁰⁾ saßen dort eventuell neben dem Vogt.

²⁰¹⁾ Holt Glenkof: UB. VIII, 144; 148. — ²⁰²⁾ So 1357 Amtmann oder Vogt (UB. I, 149); 1368 voghede edder amethlude (I, 197); 1370 (I, 209); 1386 (V, 112); 1396 (Brem. UB. IV, 182); 1410 (UB. I, 387). — ²⁰³⁾ UB. II, 62. — ²⁰⁴⁾ 1438 (UB. IV, 14); 1461 (Dieph. UB. 151). — ²⁰⁵⁾ UB. I, Heft 4, S. 16. — ²⁰⁶⁾ UB. II, 24. — ²⁰⁷⁾ UB. II, 104. — ²⁰⁸⁾ Brem. UB. I, 395. — ²⁰⁹⁾ Das officium in Hokelve, das um 1290 unter den Bruchhäuser Gütern aufgeführt wird, wohl eine Villifikation, läßt sich aus sprachlichen Gründen nicht mit Ofel bei Snye identifizieren, entgegen v. Hodenberg (UB. VIII, 106), der übrigens selber ein Hokelve (Einl. zum UB. S. XVI) und Hukulvi. (VIII, 1, Anm.) an der Weser bei Petersshagen erwähnt. — ²¹⁰⁾ 1357 nehmen Stadt und Erztift Bremen für das Schloß Thedinghausen zu den schon vorhandenen 12 neue Burgmannen an (UB. I, 149).

1370 werden den Knappen v. Warpe zwei Burglehen zu Stolzenau angewiesen.²⁰⁰⁾ Es sollen ihnen Thore und Schlüssel des Schlosses anvertraut werden, und selbst, wenn die Stolzenau verpfändet wird oder die Grafen einen Amtmann dar setzen, sollen sie in ihrem Burgsitz bleiben. Letztere Bestimmung findet sich auch bei der Aufnahme der Gebrüder v. Mandelsloh als Burgmannen zu Stolzenau, 1386.²¹¹⁾ Die Burgmannen genossen bestimmte Einkünfte aus der betr. Vogtei²¹²⁾ und bestimmte Rechte,²¹³⁾ hatten dafür aber den Kopfdienst zu leisten.²¹⁴⁾ Daß sie mit der Verwaltung der Vogteien irgendwie zu thun gehabt hätten, ergibt sich aus den Quellen nicht.

Die süd- und westdeutsche Zerteilung der Verwaltung zwischen Amtmann (Richter, Vogt) und Kellner (Rentmeister o. ä.), und damit eine Scheidung der grundherrlichen von den öffentlich-rechtlichen Einnahmen, bestand in Hoya nicht.

Wie in anderen Territorien, hatten die Amtleute zweifellos auch hier eine gewisse finanzielle Selbständigkeit. Die gesamten Verwaltungskosten des Amtes, Löhne u. s. w. wurden aus der betr. Amtskasse bestritten. Dafür wanderte aber auch keine Einnahme in eine etwaige Zentralkasse. Da die Ämter zum Teil sehr klein waren, so gewähren sie in ihrem Etat, auch noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts, das Bild eines größeren Gutshaushalts.

Es ist etwas Gewöhnliches, daß die Grafen ihren Gläubigern Anweisungen auf die Einkünfte einzelner Vogteien anweisen; häufiger noch ist, daß sie die Herrschaften mit allen Einkünften einzeln verpfänden: allerdings Erscheinungen, die in mittelalterlichen Territorien gang und gäbe sind. So wird 1416 Schloß und Vogtei Steierberg vom Grafen Otto und seinen Söhnen an Graf Erich für 8000 Gulden verpfändet,

²⁰⁰⁾ UB. I, 207. — ²¹¹⁾ UB. I, 286. — ²¹²⁾ Die zu Thedinghausen erhielten je 6 Mk. angewiesen (UB. I, 149). Für gewisse Ansprüche an Münster wurde Graf Otto zur Hoya 1316 als bischöfl. Rat und Burgmann zu Behta angenommen, mit 2 carratae Weins jährlich. Ebenso Graf Gerhard 1334, mit 12 Mk. Einkünften (UB. I, 83 u. 59). — ²¹³⁾ UB. I, 486, 553, 607. — ²¹⁴⁾ UB. I, 1444.

lude unde gude, vorval unde upkominge.²¹⁵⁾ Um 1429 erhält der Erzbischof von Bremen die Hälfte des Schlosses und der Vogtei Harpstedt für 1000 Gulden zu Pfande, myd rechte, myd gerichte, mid allen renthen . . in plichte, in denste etc.²¹⁶⁾

Diese Verpfändungen beginnen mit dem 15. Jahrhundert sehr zahlreich zu werden. Fast immer werden dabei, wie zu erwarten, die Pfandsummen genannt. Schlüsse aber, die man etwa aus diesen Summen auf die Höhe der Einkünfte der verschiedenen Vogteien und damit auch der Steuern ziehen wollte, wären doch sehr anfechtbar. Gelegentlich erhalten wir anderweitig Aufklärung.

1388 verspricht Graf Otto, die jährliche gulde der Vogteien Altbruchhausen und Freudenberg, die dem Herzoge Friedrich v. Braunschweig-Lüneburg verpfändet sind, aus anderen Besitzungen auf 150 Mark zu erhöhen, falls sie nicht schon so viel betragen sollte.²¹⁷⁾ Ebenso könnte man aus einer Urkunde von 1467²¹⁸⁾ für die Schlösser Uchte und Liebenau Einkünfte von annähernd je 1000 Gulden erschließen, während sich 1482²¹⁹⁾ für Schloß Liebenau mit molen, tolln vogedigen und tobehoringen . . nichts utgeschedin, die wieder einzulösenden verpfändeten Stücke eingeschlossen, nur 300 Gulden ergeben! Wir wissen eben in keinem Falle solcher Verpfändungen ganzer Vogteien, wie viel davon gerade anderweitig versezt oder sonst veräußert war.

Ein Beispiel für viele: 1390 verkaufen Graf Otto und seine Brüder zwei Bürgern aus Bremen und Nienburg das wichtige, zur Vogtei Syke gehörende Dorf Niede mit Zehnten, Bede und Vogtei.²²⁰⁾

Da keine zusammenhängenden Schatzregister erhalten sind,²²¹⁾ auch die Güterrollen, deren Nr. 5 am meisten

²¹⁵⁾ UB. I, 404. — ²¹⁶⁾ UB. I, 428. — 1439 wird das ganze Schloß für 3550 Gld. verpfändet (I, 464). — ²¹⁷⁾ UB. I, 297. — ²¹⁸⁾ UB. I, 518. — ²¹⁹⁾ UB. I, 541. — ²²⁰⁾ Hoyer Kopialb. VII, 10 (St.-Arch. Hannover). — ²²¹⁾ Ihre Existenz darf vorausgesetzt werden. Das schon angeführte Register für Altbruchhausen (Ann. 187) ist nicht vollständig.

inbetracht kommt, nicht ausreichen, so haben wir kein Mittel die Gesamthöhe der Schatzinkünfte aus der Grafschaft für irgend einen Zeitraum des 14. oder 15. Jahrhunderts festzustellen. Was sich aus den ebenfalls nicht lückenlosen Hausbüchern des 16. Jahrhunderts gewinnen läßt, wird besser bei der landständischen Steuer zusammengestellt.

Im Einzelnen läßt sich

1. über die Höhe des Schatzes noch Manches beibringen.

Der Willkür wurden hier, wie schon ausgeführt, frühzeitig Schranken gesetzt. Abgesehen von den Bestimmungen für den Bückener Vogt von 987 ist das früheste Beispiel einer Festlegung des Schatzbetrages in unseren Gegenden die Verpflichtung des Bischofs Gerhard von Verden, ²²²⁾ daß er zufrieden sein wolle in *prestacionibus advocacie XVIII den. tantum et tribus modiis Verdensibus avene et uno porco in advocacia Verdensi, tantum secundum quod antecessores . . . accipere consueverant de quolibet manso*. Wird ein Bürger in der Stadt Verden oder ein Lite außerhalb derselben eines Vergehens schuldig befunden, so will der Bischof sich begnügen *tali emenda, que per communem sententiam dictata fuerit et consueta*. Also keine willkürliche Erhöhung der Gerichtsbrüche seitens des Vogts.

Ähnliche Bestimmungen enthält eine Eventualkapitulation für breunische Erzbischöfe von 1306: ²²³⁾

De albo officio ²²⁴⁾ *habebit archiepiscopus singulis annis de qualibet terra pro advocacia IV sol. pro porco et moderatam petitionem, de consensu tamen dominorum terre.* ²²⁵⁾ Weiter: *de advocatia a Langwedele usque in Ochmunde (die Dchtum) tribus vicibus* ²²⁶⁾ in

²²²⁾ 1269. Oben S. 12. — ²²³⁾ v. Hodenberg, Stader Kopiar 69. —

²²⁴⁾ Offic. alb. ein besonderer Verwaltungszweig bei Domkapiteln n. ä. (v. Juana=Sternegg a. a. D. 253, nach Cod. trad. Westf. II). Vgl. auch Schiller-Lübben, Müdtsch. Hdwbch., unter *witammecht*. —

²²⁵⁾ Die Stelle ist schwierig. Sind hier Landesherren gemeint, von denen der Erzbischof Vogteien etwa in Pfandbesitz hat? Oder *domini terre* = Besitzer der einzelnen *terrae*? — ²²⁶⁾ Vgl. die jährlichen 3 „Dinge“.

anno habebit archiepiscopus de qualibet terra XVIII den. Bremenses et semel porcum valentem IV sol. et moderatam petitionem tam in curribus (Wagendienst) quam in pullis. Item prepositus maior dabit pro servitio advocati . . . dimidiam marcam et non ultra.

1294 werden für 13 $\frac{1}{2}$ quadrantes 5 Mark Vogteiabgabe, außer den Gohühnern, entrichtet. ²²⁷⁾

1386 verkauft Graf Otto v. Delmenhorst einer Nonne und dem Propst zu Heiligenrode die Vogtei über ein Viertel Landes in Grolland mit dem voghetschatte alze alle iar ene halve bremer mark und dem Dienste. ²²⁸⁾ 1384 wird ebenda von einem Viertel 1 Mark Schatz gezahlt. ²²⁹⁾ Diesem Satze würde es bei dem damaligen hohen Zinsfuße ungefähr entsprechen, daß der genannte Graf demselben Kloster 1404 die Vogtei über ein Viertel mit schatte, honren und allem Zubehör für 13 Mark verkauft. ²³⁰⁾ Da die quadrantes wohl gleiche Größe hatten, könnte man die Erklärung dieses Unterschiedes in verschiedener Bewertung der Grundstücke oder darin suchen, daß nur in dem ersten Falle noch hinzugefügt wird: mit Dienst und allem Rechte.

Über die relative Höhe der Belastung durch den Schatz giebt eine Urkunde von 1277 Aufschluß: ²³¹⁾ Das Kloster Lilienthal tritt an Erzbischof Giselbert gegen Lösung von 8 $\frac{1}{2}$ quadrantes von der Vogtei 3 Viertel ab. Das wäre, Gleichwertigkeit der betr. Grundstücke vorausgesetzt, eine Belastung von 35 v. H. des Bodenwertes! Noch höher erscheint diese, wenn 1305 die Knappen Monnik dem Kloster Lilienthal die Vogtei über 2 $\frac{1}{2}$ quadrantes für 1 quadrans verkaufen. ²³²⁾ 1381 werden ein Hof und eine Kate für 50 Mark

²²⁷⁾ UB. V, 59. — ²²⁸⁾ UB. V, 112. — ²²⁹⁾ UB. V, 110 — ²³⁰⁾ 1404 wird auch den Knappen v. Stendorf $\frac{1}{2}$ Viertel in der Bahr verkauft, wovon 12 grossi Vogtschatz zu zahlen sind (Brem. UB. IV, 321). Für das Viertel würde das etwa $\frac{3}{4}$ Mark ergeben (1 br. Mark = 32 Grote). — ²³¹⁾ Brem. UB. I, 375. — ²³²⁾ Brem. UB. II, 49. — Preise für verkaufte oder verpfändete Vogteien: Brem. UB. I, 297, 302, 336, 368, 372, 385, 395, 397, 448; III 557 u. ö.

verkauft. Auf 35 Mark der Kaufsumme wird der Grundzins aus den Gütern (39 Schillinge) angewiesen, als Äquivalent für den Rest werden Vogtei, Dienst, Bede, be- und entsetzunghe betrachtet. Dies letztere, private Recht wird hier freilich sehr ins Gewicht fallen.²³³⁾

Um noch auf die Ausgaben in der Hoyer Güterrolle Nr. 5 zurückzukommen, wo wir als Regel: von 1 hus Bogtgut (= 1 Hufe) eine Leistung von 1 Molt Roggen und 1 Schwein gefunden haben, so verlohnt es sich, damit die Abgaben der zugleich gräflich-eigenbehörigen Stellen zu vergleichen:²³⁴⁾

Dut is dat egen gut, dat ute steidt (verpfändet ist) up ihr ghest . . . desser hus der sin 22 und hebbet 31 hove und doet 62 moldt kornes und 1 verding und 11 marck und 24 swin.

Die dritte Gattung in dieser Rolle bildet das „freie Gut“: (S. 29₃) Duth isz dat frye gut, dat ute steidt in der vogedie tho Nienbruchhusen . . . dusser hus der is 21 und doit 45 marck, 1 verding und 4 scaep.

(S. 32₂₅) Freigüter in der Vogtei Liebenau: In Lese . . . 11 hove, de doit 11 witmolt korns und so vel schwin.

In welchem Maße die Höhe des Schazes im Laufe der Zeit bei einzelnen Besitzungen zunahm, oder ob sie sich stellenweise gleich blieb, vermag ich aus unseren Quellen nicht zu erweisen.²³⁵⁾

2. Das Zahlungsmittel.

In der soeben angeführten Güterrolle finden sich in erster Linie nur Naturalabgaben (Roggen und Schweine), während doch schon in der Bückener Urkunde von 987 und in der Verpflichtung Bischof Gerhards eine Geldleistung (18 den.) erscheint.

²³³⁾ UB. VIII, 179. — Die v. Stenden verkaufen 1351 ein solches Recht an einem Hofe für 10 Mk. (UB. III, 120). — Lünzel, Bännerl. Lasten in Hildesh. S. 101, setzt den Wert der Vogtei auf $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{3}$ des Landwertes an. Vgl. Ztschr. Hist. V. f. Niedersf. 1858, 237. —

²³⁴⁾ UB. I, Heft 5, S. 29. — ²³⁵⁾ Wenn man entfernte Gegenden zum Vergleich heranziehen will, so sind interessant die Tabellen bei P. Schweizer, Gesch. der habsbürg. Vogtsteuern (Jahrb. für Schweiz. Gesch. VIII, 137 ff.), die für einzelne schweiz. Gebiete die Unveränderlichkeit des „Vogtrechts“ vom 13. bis ins 19. Jahrh. darthun.

Es mag den Schatzpflichtigen vom Vogte oder Grafen oft verwilligt worden sein, den Schatz in Korn zu entrichten, woraus sich ja bei dem stetigen Sinken des Geldwertes, vorausgesetzt, daß der Schatzbetrag konstant blieb, ein beträchtlicher Vorteil für den Steuerherrscher ergab. Nach einer Urkunde von 1232²³⁶⁾ wurde damals eine Rente von 2 Molt Hafer gegen eine solche von 3 Bremer sol. vertauscht, also 1 Molt = 18 den. Die Sätze von 987 (von der Hufe 1 Molt Roggen und 1 Schwein), der Bischof Gerhards (18 den., 3 Scheffel Hafer, 1 Schw.) und des Hoyer Urbars (1 Molt R., 1 Schw.) werden darnach ungefähr gleich sein, wenn man den höhern Wert des Roggens gegenüber dem Hafer in Anschlag bringt.

Bei der steigenden Bedeutung der Geldwirtschaft mußte sich, wie überall, so auch hier das Bestreben geltend machen, die Naturalleistungen in Geld abzulösen. Doch ist das System der Naturalabgaben hier nie völlig verschwunden. Die pulli iudiciales, die Gohühner, 1294 und öfter genannt, kehren immer wieder als richtehon, Gerichtshuhn, oder als Rauchhuhn, das übrigens vielfach mit dem Fastnachtshuhn, der Leibeigenschaftsabgabe, zusammengeworfen wird.²³⁷⁾

Das Vogtschwein läßt der bremische Erzbischof 1306 in Geld ablösen (4 sol.).²²³⁾

War einmal die Höhe der Ablösungssumme festgesetzt, so wird doch später häufig der Amtmann aus eigenem Interesse auf Lieferung in natura bestanden haben. Wie viel hatten in dieser Hinsicht namentlich die Meier des 17. Jahrhunderts gegen ihre Gutsherren zu klagen, die besonders nach dem großen Kriege bei der Vieh- und Kornnot anfangen, die Abgaben

²³⁶⁾ UB. II, 102. — ²³⁷⁾ Der Sprachgebrauch schwankt hier freilich. Ein etwas unklares Weistum von der benachbarten Weizenmühle (Grimm III, 232, von 1570) besagt: wer dat rokhon im have hefft, derselbige hatt (die grundherrliche) settinge und entsettinge daranne. Andererseits (ebenda I, 526, von 1306) ein Weistum aus Franken: yelich mensche ein vasnachthun, dy in deme gerichte gesezzin sint. Vgl. noch Gesenius, Meyerrecht I, 372; Mezen a. a. D. 9. Für Hoya muß an der oben gegebenen Unterscheidung festgehalten werden. — ²²³⁾ Siehe Anm. S. 44.

wieder in natura zu verlangen.²³⁸⁾ Rûhe als Vogteiabgabe erscheinen 1269 in der oft angeführten Urkunde Bischof Gerhards. Inbezug auf die Rûhe, die ihm für den Sommer, also zur Milchnutzung, von den Vogtleuten geliefert werden, bestimmt er, quod X homines coniuncti nobis unam procurabunt, sed illis, quorum vacce sunt, in festo Martini restitui faciemus.

In den Amtsregistern des 16. Jahrhunderts sind Zinskühe, nakoye („Nachkühe“ und „=rinder) und dementsprechend nakogelt sehr gewöhnlich. Es läßt sich aber nur schwer oder gar nicht feststellen, wie weit solche Abgaben etwa grundrechtlichen Charakter haben, war ja doch in den meisten Ämtern in jener Zeit die Mehrheit der Eingeseßenen herrschaftlich eigenbehörig.²³⁹⁾ In der verwirrenden Fülle von Abgaben, wie sie uns in den Amtsrechnungen entgegentritt, giebt nur in einigen Fällen der Name selbst wohl einen Fingerzeig inbetreff des Ursprunges der Leistung: Bedehafer, Bedelstwin; Richteuhn und =hafer; Gokorn, =roggen, =gerste u. s. w.; Berdedings- und Schutzgeld. Andere erweisen sich durch ihren Namen als Abgaben für die Marknutzung: Holzhafser und Holzschwein, Brandhafer, Torfzins, Grass-, Weide-, Nachweidegeld; wohl auch Mahlkuh und =schwein,²⁴⁰⁾ Fischgeld (in Schwaförden) u. a.²⁴¹⁾ Einige aber widerstehen hartnäckig jeder Deutung: Kohlschilling, Küchengeld. Daß auch der Scherz zu seinem Rechte kam, beweist das vom Meier in Sulingen jährlich zu liefernde „Tanzschaf“, wozu uns glücklicherweise eine freilich nicht ganz ausreichende Erklärung vorliegt.²⁴²⁾

²³⁸⁾ Vgl. Akten betr. Dienstwesen im Kirchsp. Magelsen 1575 bis 1576 (St.-Arch. Hannover, Hannover. Des. 74. Amt Hoya, Dom. C. 4 b.)

— ²³⁹⁾ Darüber Wittich a. a. O. 242. — ²⁴⁰⁾ „Malen“, das in der Mark weidende Vieh mit einem Mal (Kennzeichen) versehen. —

²⁴¹⁾ Auch „Bauschilling“ ist noch verständlich. Wenn einer der Markleute des Rechters Waldes (im Amte Ehrenburg) baut und aus der Mark, rechtssymbolisch gesagt, „3 weiden dartzu“ nimmt, so muß er dem Hause Ehrenburg von dem Gebäude den Bauschilling (12 ß) entrichten. (Amts Ehrenburg Erb-Register Bd. IV, St.-Arch. Hannover). — ²⁴²⁾ St.-Arch. Hannover, Hannover. Des. 74. Amt Sulingen, C. 3, Nr. 2. Das Ehrenburger Amtslagerbuch von 1677 (ebenda)

Die Zusammensetzungen mit Schak können durchgehend als ursprünglich wirkliche Schakgefälle gelten, doch ist in der letzten gräflichen Zeit und im 17. Jahrhundert zu konstatieren, daß auch der zu Michaelis fällige Zins an junkerliche und geistliche Grundherren Michaelisschak genannt wird.²⁴³⁾

Der Heringschak,²⁴⁴⁾ der namentlich im Amte Hoya in beträchtlicher Höhe „aufkam“, hat seinen Namen wohl von einer Naturalabgabe. Haben wir doch in zwei Fällen (Brinkum und Hoyerhagen) gesehen, daß er noch im 16. Jahrhundert in natura ans Amt geliefert wurde bezw., daß Ablösung in Geld gestattet war. Als Gogerichtsabgabe erscheint er im angrenzenden Wildeshausen.²⁴⁵⁾ Das im Kirchspiele Twistringen (und im Amte Diepholz) vorkommende „Beergeld“ wurde gezahlt oder es wurde Bier dafür gegeben: Bei einem Vollerben neben 22 Groten Herbstschak 44 Gr. Beergeld; bei einem $\frac{1}{2}$ Erben 22 Gr. Bei einem Meier 2 Tonnen Bier, die Tonne zu 44 Gr.²⁴⁶⁾

berichtet S. 1206 über diese Leistung, daß der Meier u. a. an den Hofmeier des Hauses Ehrenburg jährlich ein Tanzschaf zu liefern habe, „dafür er (der Hofmeier) jährlich auff den Jahrmarkt tanzen muß“. Jetzt werde das Schaf vom Amt hingenommen, gegen eine Entschädigung von 18 Mgr. „Trindgeld“ für den Hofmeier, während der Meier von Sulingen einen Buchenbaum aus dem Nechtelser Walde, ferner der, „der die Eyer ausgethan, welche der Hofmeier unter die Füße gebunden“, ebenso derjenige, der die „Bude zum Tanze“ ausgethan, je ein Fuder Holz erhielten. — 1703 beklagt sich Curt Meyer in Sulingen bei der Regierung, daß ihm das Tanzschaf vom Amtmann in natura abverlangt würde, nachdem er es seit 40 Jahren jährlich mit 18 Mgr. abgelöst habe. Erst 1833 werden Leistung und Gegenleistung aufgehoben. — ²⁴³⁾ Ehrenburger Amtslagerbuch von 1677: Junkerhalbmeier N. N. zu Obernbrake, giebt an Ehrenburg 1 Scheffel Goroggen, 3 Grote Dpfergeld, Burgfeste u. s. w. Der Gutsherrin: $2\frac{1}{2}$ Thaler Michaelisschak, 3 Thlr. Dienstgeld u. s. w. — ²⁴⁴⁾ Ich finde ihn zuerst in dem angeführten Schakverzeichnis von Bruchhausen saec. XV. Über sein Vorkommen in Delmenhorst vgl. Mezen a. a. D. 85. — ²⁴⁵⁾ Rindlinger, Gesch. d. dtsh. Hörigkeit (1818), 375. — ²⁴⁶⁾ Twistringer Register Ende 16. Jahrh (St.-Arch. Hannover).

3. Die Zahlungstermine

scheinen nicht allzu strenge genommen worden zu sein.

Der Bückener Vogt erhielt seine Leistungen zu Martini, der Erzbischof von Bremen 1306 *tribus vicibus in anno*. 1343 heißt es inbezug auf grundherrlichen Zins, daß er zwischen Michaelis und Martini entrichtet werden solle *ante cuiusquam exactionis vel censi donationem*²⁴⁷⁾, und 1467: Pachtzins auf Michaelis, bevor die gräflichen Amtleute tynse, pleghe edder rechticheyde von dem Hofe esschen.²⁴⁸⁾ Das Kloster Heiligenrode zahlte den Vogtschaz von gewissen Besitzungen auf Philippi und Jakobi (Mai 1).²⁴⁹⁾ 1402 läßt sich aber dieselbe Landesherrschaft (Delmenhorst) aus demselben Ort den Schaz zu Martini entrichten.²⁵⁰⁾ Um 1370 wird die plicht der Freien zu verschiedenen Zeiten gezahlt; zu Michaelis und, häufiger noch, zu Weihnachten.²⁵¹⁾

Michaelis- und Maischaz neben einander vom selben Hofe gezahlt, finde ich zuerst 1507.²⁵²⁾ In den Amtsrechnungen von Syke 1571 ff. heißt es vom Maischaz einmal: zwischen Ostern und pingesten bedaget. Eine andere Bezeichnung für Maischaz ist Pascheschaz, und seltener (im Amte Hoya), Pasingtschaz. Auch Osterschaz kommt vor (in Uchte). Die Hauptabgabe blieb, wohl aus wirtschaftlichen Gründen,²⁵³⁾ der Michaelis- oder Herbstschaz. Gewöhnlich ist im 16. Jahrhundert die Dreizahl: Mai-, Hering- und Michaelisshaz, oder in Diepholz: Mai-, Opfer- und Herbstschaz. Doch fehlt bald das eine, bald das andere.

B. Zölle und Accise.

Die Zollgerechtigkeit war in finanzieller Hinsicht eines der wichtigsten Rechte der Grafen. Auf regelrechte Verwaltung der Zölle, auf Vermehrung der Zollstätten, überhaupt auf möglichste Ausnützung dieser Einnahmequelle wurde darum

247) UB. II, 48. — 248) UB. II, 74. — 249) UB. V, 59, von 1294. — 250) UB. V, 122. — 251) Hoher Güterrolle Nr. 4. — 252) UB. V, 216. — 253) Im Hinblick auf die Beendigung der Ernte.

das größte Gewicht gelegt. Aus diesem Grunde nehmen auch Zollstreitigkeiten, Verträge mit benachbarten Fürsten und Städten über Zollfreiheiten oder -erleichterungen in der Geschichte unseres Territoriums einen breiten Raum ein.

Von einer besonderen königlichen Verleihung des Zolls, wie sie der Erzbischof von Bremen schon 966 erlangte,²⁵⁴⁾ findet sich in Hoya keine Erwähnung. Wo die Zollstätten direkt mit den Graffschaften verbunden waren, bedurfte es ja auch für die neuen Landesherren keiner königlichen Privilegien mehr, um Zölle zu erheben.²⁵⁵⁾ Der Grundsatz dagegen, daß die Rechte des Reichs in Kraft blieben, wenn es sich um Anlegung neuer Zollstätten handelte, zeigt sich auch in Hoya: 1377 erlaubt Karl IV. dem Grafen Gerhard einen Zoll in Gadesbünden (von jedem Pferde, das Kaufmannsware trägt, eynen alten turnos grossen)²⁵⁶⁾ Laut Privileg König Wenzels wird dann 1382 dieser Zoll nach Scotemburge²⁵⁷⁾ verlegt.

Die Vorgänger der Hoyer Grafen, die v. Bruchhausen, erscheinen schon um 1260 im Besitz der Zölle zu Wildeshausen, Dettenhusen (bei Thedinghausen) und Weyhe.²⁵⁸⁾ In der Rolle Nr. 2 (um 1370) werden zwar wieder die beiden ersten, aber nicht mehr der Zoll zu Weyhe erwähnt. Dieser verschwindet überhaupt und ist wohl nach Drehe verlegt worden, einem Ort, der als Weserzollstätte in den Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts von großer Bedeutung ist. Als weitere Zollstätten werden im Lehnregister genannt: Bassum, Bücken, Brinkum, Ofel²⁵⁹⁾ und vor allem die Bremer Brücke, ebenfalls alter Bruchhäuser Besitz,²⁶⁰⁾ auf den noch 1533 Graf Jobst als auf ein väterliches Erbstück mit Erfolg Anspruch macht.²⁶¹⁾

²⁵⁴⁾ Brem. UB. I, 11. — ²⁵⁵⁾ Schröder, Rechtsgesch.³ 522; v. Below Landstd. Verf. I, 26 Anm. 89. — ²⁵⁶⁾ UB. VIII, 174. — ²⁵⁷⁾ Wohl statt Stoltenburge (Drakenburg) UB. I, 256. — ²⁵⁸⁾ UB. I, Heft 4, S. 22. Vgl. auch VII, 40. — ²⁵⁹⁾ Vgl. UB. I, 1544. — ²⁶⁰⁾ UB. I, 265, von 1384. I, Heft 5, S. 5, vom Ende des 14. Jahrh. — ²⁶¹⁾ Regest UB. I, 691 (Urk. im St.-Arch. Hannover). Schwerlich erklärt sich aus diesem Besitz die Pflicht der hoyaischen Orte südwärts bis Sulingen, zur Unterhaltung der Bremer Brücke durch Geld- oder Holzlieferung beizutragen (Brem. UB. I, 247, um 1250.) Es ist

Später erscheinen noch Zölle zu Liebenau,²⁶²⁾ Stolzenau,²⁶³⁾ Schlieme,²⁶⁴⁾ Hoya,²⁶⁵⁾ Nienburg²⁶⁶⁾ und Ehrenburg.²⁶⁷⁾

Die Lage dieser Orte zeigt, daß es sich weniger um Grenzzölle, als, wie dies im Mittelalter Regel war, um Passier- (Transit-)zölle handelte.

Trotz einiger Exemtionen, namentlich der Klöster, und Erleichterungen für die Bürger aus der Grafschaft²⁶⁸⁾ müssen die Einnahmen aus den Zöllen, wie die Verpfändungssummen ergeben, stets beträchtlich gewesen sein.

1348 wird von den Grafen eine Rente von 40 Mark aus dem Zolle zu Thedinghausen verkauft.²⁶⁹⁾ Der halbe Zoll zu Wildeshausen ist 1441 der Stadt für 300 Mark verpfändet.²⁷⁰⁾ 1543 werden aus dem Zolle zu Hoya jährlich 200 Goldgulden Zinsen entrichtet.²⁷¹⁾ Der Weser- und Landzoll zu Stolzenau wird 1553 für 4000 Goldgulden verpfändet,²⁷²⁾ der zu Nienburg 1574 für 1000 Joachimsthaler.²⁷³⁾ 1576 werden je 550 Thaler aus den Zöllen zu Drehe und Stolzenau verschrieben.²⁷⁴⁾

Zusammenhängende Zollrechnungen fehlen. Da die Einkünfte der einzelnen Zollstätten in die Kasse des betr. Amtes flossen, so könnten nur die Amtsrechnungen über die Höhe der Zolleinnahmen Aufschluß geben, aber auch diese nur mangelhaft, da die Zölle eben zu häufig Gegenstand des Verkaufs oder der Verpfändung waren.

Nach den Syker Amtsrechnungen brachten 1572 die 5 Zölle des Amtes an Überschuß in 4 Quartalen zusammen 881 fl. 14 $\frac{1}{2}$ Gr. (= 647 Thlr. 27 $\frac{1}{2}$ Gr.)

hier wohl an eine sehr alte fiskalische Last zu denken. — ²⁶²⁾ UB. I, 1603. — ²⁶³⁾ UB. I, 1464. Weser- und Landzoll. — ²⁶⁴⁾ UB. I, 1500. Weserzoll. — ²⁶⁵⁾ UB. I, 723. — ²⁶⁶⁾ UB. I, 304. — ²⁶⁷⁾ UB. I, 629. — ²⁶⁸⁾ Über die Zollprivilegien für die Einheimischen, bes. die Freien, s. die Landeseinung von 1459 (UB. I, 500). Über Klöster: UB. VII, 40; v. Hodenberg, Calenberger UB. V, 77. — Die Stadt Bremen genoß im Erzstift (Brem. UB. I, 223) und in der Grafschaft Oldenburg (Kähler a. a. O. 100), nicht aber in Hoya Zollfreiheit. Verträge: Brem. UB. II, 387; UB. VIII, 277, 305. — ²⁶⁹⁾ Brem. UB. II, 653. — ²⁷⁰⁾ UB. I, 1156. — ²⁷¹⁾ UB. I, 723. — ²⁷²⁾ UB. I, 1464. — ²⁷³⁾ UB. I, 919. — ²⁷⁴⁾ UB. I, 942, 1603.

Davon kamen im 1. Quartal aus

Sylve	24	Thlr.	21	Gr.
Schlieme	168	"	20	"
Drehe	80	"	18	"
Brinkum	45	"	37	"
Mackenstedt	5	"	9 $\frac{1}{2}$	" ²⁷⁵⁾

Es sind demnach die Wasserzölle in Drehe und besonders in Schlieme die einträglichsten. Nur im Frühjahr lieferte Brinkum infolge großer Ochsentransporte 150 Thlr. 12 Gr. Diese Einnahmerubrik war übrigens besonders groß beim Zoll in Hoya.

Unmittelbar nach dem Übergange an Wolfenbüttel-Calenberg ergab sich 1586 fast, der gleiche Betrag, indem

Drehe (wohl mit Schlieme vereinigt)	489	Thlr.	45 $\frac{1}{2}$	Gr.
Brinkum	77	"	4	"
Sylve	24	"	48 $\frac{1}{2}$	"
Mackenstedt	4	"	33	" 6 s

lieferten.

Der Unterschied zwischen den neuen, gesunderen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Misere der letzten gräflichen Zeit offenbart sich deutlich in den Zolleinnahmen zu Hoya:

1573	644	Gld.	8	Gr.	3 $\frac{1}{2}$	β.
1574	367	"	8	"	—	"
—						
1576	307	"	16	"	3	"
1577	193	"	4	"	1	"
—						
1579	163	"	23	"	2	"

während

1588	870	"	1 $\frac{1}{2}$	"	4 $\frac{1}{2}$	"
und zwar stromaufwärts	483	"	25	"	3	"
stromabwärts	315	"	10	"	$\frac{1}{2}$	"
zu Lande	72	"	15 $\frac{1}{2}$	"	1	"

erhoben wurden.

Unbedeutendere Zollstätten waren im Amte Hoya zu Dörverden, Martfeld, Büden und Afendorf.

²⁷⁵⁾ 1 Gulden = 36 Grote; 1 Thaler = 49 Grote; 1 alt. Thl. = 50 Grote; 1 dicker Thl. = 57 Grote. Vgl. Bode, Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschw. 1847.

Einen recht einträglichen Zoll gab es wieder in Stolzenau, wie wir uns denn überhaupt den Verkehr auf der Weser als ziemlich lebhaft denken müssen. Nach dem Hausbuche von 1583²⁷⁶⁾ betrug der Stolzenauer Weser- und Landzoll 515 Thl. 18 Gr. bezw. 30 Thl. 12 $\frac{1}{3}$ Gr., während die Zölle zu Leeje, Bohnhorst und Mendorf zusammen nur 45 Thl. 29 Gr. ergaben.

Ein um wenige Jahre jüngeres Erbbuch²⁷⁶⁾ giebt den Ertrag des Stolzenauer Gesamtzolles auf „ungefähr“ 480 Thlr., den der 3 andern auf etwa die Hälfte der 1583 genannten Summe an. Das Erbbuch von 1639²⁷⁶⁾ spricht von 1000 bezw. 100 Thl., die in Stolzenau die Zölle „früher“ in guten Jahren eingebracht hätten. Die Bemerkung in dem zweiten der eben genannten Erbbücher, daß die Güter der Fürsten, Grafen, Freiherren, Adligen und Rittermäßigen „frey durchgestadet“ würden,²⁷⁷⁾ kann nur eine zeitlich beschränkte Gültigkeit beanspruchen, wenigstens wurde nach einem gräflichen Haushaltungsbuche von 1532²⁷⁸⁾ zwei Schiffern, die für den Hofhalt 25 Fuder Hafer geholt hatten, der dafür in Schlüsselburg ausgelegte Zoll vergütet.

Außer dem Zolle zu Nienburg waren die übrigen, die von Diepenau, Steierberg (1582: 10 Thl. 14 Mgr.), Liebenau u. a. weniger wichtig.

Neben dem Transitverkehr auf der Weser von und nach Bremen, und auf den Straßen Bremen—Osnabrück, Bremen—Nienburg bezw. Hannover, und Nienburg—Minden, von denen die letzte fast ganz auf hoyaisches Gebiet fiel, war die Getreideausfuhr ein ergiebiges Zollobjekt.²⁷⁹⁾

²⁷⁶⁾ St.-Arch. Hannover. — ²⁷⁷⁾ So freilich schon der Sachsensp. (II, 27 § 2): phaffen und rittere und ir gesinde suln wesen zolles vri. Vgl. Wittich a. a. O. 186. — ²⁷⁸⁾ St.-Arch. Hannover, Celle Br. A. Das. 72. Schuld-, Schatz- u. Schadenreg. Nr. 1. — ²⁷⁹⁾ Aus einem Berichte des Amtmanns von Hoya, Johann v. Weyhe, von 1585 Nov. (St.-Arch. Hannover, Celle Br. A., Dej. 72 Amt Hoya Nr. 7) geht hervor, daß die Hoyer Dörfer in der Wesermarsch ihr Korn nicht ins Stift Verden oder Bremen verkaufen durften, bevor sie davon zu Hoya den Zoll entrichtet hatten. Der Schmuggel blühte infolgedessen. — über die alten Straßen in unserm Gebiet bringt einiges H. Schmidt, Ztschr. Hist. V. f. Niederf. 1896, 449 ff.

Die Erhebung der Zölle lag in den Händen der Zöllner, die vom Amte aus besoldet wurden. Die Einnahmen wanderten in den Zollblock (Zollstock)²⁸⁰⁾, der vierteljährlich, wie die Amtsrechnungen ergeben, von den Amtleuten geleert wurde, falls der Zöllner den Inhalt nicht direkt ablieferte.

Zollrollen, Zolltarife sind aus dem 15. und 16. Jahrhundert mehrfach erhalten,²⁸¹⁾ anscheinend aber nichts von den durch die Zöllner geführten Registern über den Zollverkehr. Bemerkenswert ist ein Bestallungsbrief für einen Zöllner zu Dreje von 1574.²⁸²⁾

Accise.

Unter „Ziese“ ist hier im wesentlichen nur die Verbrauchsabgabe von fremdem Bier²⁸³⁾ und die Abgabe der einheimischen Brauer zu verstehen. In den Erbbüchern ist daher der Ausdruck „Bierziese“, daneben „Krugzins“ gebräuchlich. Die erste Erwähnung findet sich in einer Hoyer Güterrolle vom Ende des 14. Jahrhunderts²⁸⁴⁾ beim dorpe Bassum. In einer schon angeführten Urkunde von 1433²⁸⁵⁾ wird von der sysen im Flecken Bücken gesprochen. Sie ist dort offenbar ebenso eine landesherrliche Einnahme, wie in Nienburg, wo Graf Jobst erst 1541 den Bürgern für ihre eigenen Bedürfnisse die Ziese van dem wyn ader ber zellende (Verkauf) überläßt.²⁸⁶⁾

Die Einnahmen aus der Accise fielen wenig ins Gewicht. Im Amt Hoya ergab die Ziese

1573: 23 Gld. 29 Gr. bei	$\left\{ \begin{array}{l} 1080 \text{ Gld. } 19 \text{ Gr. } 3 \beta \\ 4737 \text{ " } 19\frac{1}{2} \text{ " } - \end{array} \right\}$	$\left. \begin{array}{l} \text{gewissen} \\ \text{ungewissen} \end{array} \right\}$	} Einnahmen.
1574: 21 " 35 " "			
1575: 24 " 30 " "	$\left\{ \begin{array}{l} 942 \text{ " } 9 \text{ " } 1 \beta \\ 5231 \text{ " } 4 \text{ " } \frac{1}{2} \beta \end{array} \right\}$	$\left. \begin{array}{l} \text{gewissen} \\ \text{ungewissen} \end{array} \right\}$	

²⁸⁰⁾ Vgl. UB. I, 1667 Ann. 9. — ²⁸¹⁾ St.-Arch. Hannover, Hoyer Kopb. VII, 10; Hannover Des. 74, Gen. C.₃ (Hoyer Lagerbuch v. 1583 S. 98 ff.). Zolltarif der Bremer von 1387: Brem. UB. IV, 73. — ²⁸²⁾ UB. I, 1576. — ²⁸³⁾ Minder, Hamburger, Bremer und Einbecker Bier, Bronhan und Mumme kommen häufiger vor. — ²⁸⁴⁾ UB. I, Heft 5, S. 8. — ²⁸⁵⁾ UB. III, 134. — ²⁸⁶⁾ UB. I, 1380.

Im Amt Diepenau lieferte die Bierziese 1583 nur 1 Thaler.

Noch 1601 berichtet der Amtmann von Ehrenburg an Herzog Heinrich Julius, er erinnere sich nicht, daß aus dem Amte jemals Accise gefordert worden sei. Es sei auch kein Wirtshaus dort zu finden, „darin frembdt Bier, zu geschweigen Wein oder Branntwein geschendet wirdet.“ Nur in Sulingen werde, wie in anderen Flecken, zuweilen Minder oder Bremer Bier geschänkt. ²⁸⁷⁾

In den Syter Amtsrechnungen der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts geschieht der Bierziese keine Erwähnung, ebenso wenig im Register des Amts Siedenburg 1581. Das Amt Steierberg erhebt 1582 an Krugzinsen 4 Thlr. 18 Mgr.

Im Hausbuch von Stolzenau 1583 heißt es, „zu brauen und frembdes Bier zu sellen“, stehe Jedem im Amte frei. Doch gebe man von jeder Tonne fremden und „eingebrawen“ (selbstgebrauten) Biers ans Haus Stolzenau 8 ſ . ²⁸⁸⁾

Der Blasenzins, die Abgabe vom Branntwein, beginnt erst im 17. Jahrhundert einigen Ertrag abzuwerfen.

Ein Hausbuch von Ehrenburg aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bekennt, daß es im Amt keine Krüge gebe, weil „das Jus für diesem nicht hergebracht“, und weil es mehr Einzelhöfe als Dörfer dort gebe, sodaß die Leute selten außer bei Hochzeiten und Kindtaufsgelagen zusammen kämen. Jeder braue eben selber seinen Hafer und sein Mengkorn.

C. Gebühren und Einnahmen aus den Regalien.

Nicht minder wichtig als Zölle und Schatz waren für die gräflichen Finanzen die mannigfachen Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit, den öffentlichen Dienstverpflichtungen und den finanziell verwertbaren Regalien. Betrachten wir

²⁸⁷⁾ St.-Arch. Hannover, Ule Br. Arch. Des. 72, Schild-, Schatz- und Schadenreg. Nr. 1. — ²⁸⁸⁾ Nach dem Erbbuch von 1589 wird vom Fuder Minder Biers 1 „fürsten grossen Ziese“ entrichtet.

1. Die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Reich verlor auch in unserem Territorium das Königtum seinen Anteil an den Gerichtzgefällen. Wann und wie sich diese Entwicklung vollzogen hat, entzieht sich unserer Erkenntnis. Unter der Kumulation der verschiedensten Gerichte, der Frei-, Go- und Holzgraffschaften, die nach und nach erworben wurden, entstand ja erst allmählich das Land der Hoyer Grafen.

In den Amtsrechnungen erscheinen die Gerichtzgefälle, die „Broke“, als besonders wichtig, und zwar sind sie im alleinigen Besitz der Grafen. Man sehe die Einnahmen des Amtes Hoya:

Broke und Blutronne

1572	242 Gld.	5½ Gr.
1573	136 "	19 "
1574	313 "	25½ "
1575	502 "	21½ "
1576	275 "	26 "
1577	218 "	29 "
1578	246 "	10 "
1579	31 " (!)	— "
1580	314 "	25 "
1581	520 "	15 "

Unter neuer Herrschaft:

1588	447 "	14½ "
----------------	-------	-------

Die Abmessung der Strafen war mehr oder weniger dem Belieben der Amtleute überlassen. Wenn es auch gewisse Normalsätze für bestimmte Vergehen gab, so sollten doch stets die Umstände und Personen besonders in Betracht gezogen werden. Der Vorwurf der Härte und Parteilichkeit gegen die Amtleute mag unter diesen Umständen oft genug verdient gewesen sein.

Als 1590 über die „Befehlshaber“ in Hoya Klage wegen übermäßig hoher Brüche eingelaufen war, antworteten diese der fürstlichen Regierung, indem sie die Bruchregister von 1570 ff. und 1586 ff. einsandten. Sie bemerken, die Brüche seien pro ratione delictorum et delinquentium angelegt, und bitten, ihnen eine „ungefferliche Ordnung oder Maß zu

geben, welcher gestalt in den Excessen undt Abhandlung derselben zu procediren sein solle".²⁸⁹⁾

Das Hoyer Erbbuch von 1583 sagt S. 95 über „Excess und Bruche“: Strafe des „Blutrunne ohne Gewalt“ sei 1 Bremer Gulden. Gewalt werde pro ratione delicti 2c. gestraft. Für Ehebruch u. dgl. „wird man sich nach U. G. H. Ordnung richten undt in casibus arduis et dubiis die Gelegenheit ghen Hoffe gelangen lassen.“²⁹⁰⁾

Eine ergiebige Einnahmequelle bildeten die Strafen auf Zuschläge aus der Mark, die ja häufig genug vorkamen (s. unten), sowie wegen Versäumnis des Dienstes. Besonders scharf geahndet wurde der Holzfrevel. Ungewöhnlich hart aber war die Buße derer, die den Gerichten einen „Fall“ zu hinterziehen suchten: Ein Bauer im Amte Syke hatte seine Frau mit einem andern in flagranti angetroffen, sich dann aber heimlicherweise mit dem Schuldigen verglichen „derogestalt dat he sich verborgener wise ahne der herren vorwetten mit W. (dem Übelthäter) verdragen wollen undt vor irsten 80 Daler van ihme gefordert“. Nach Kundwerden der Dinge waren die drei Beteiligten verhaftet und erst „um gueder luede vorbede willen“ entlassen worden, gegen eine Strafe von 300 Thlr. Es ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß Ehebruch als Hauptfrevel galt.²⁹¹⁾

Im Amt Syke wurden 1571 an Brüchen

731 Gld. 9 Gr. bei

7126 „ 27 Gr. 3 β Gesamteinkünften erzielt. Ein Erbbuch von Stolzenau, zu Anfang der neuen Herrschaft angelegt, sagt über Brüche und Blutrunden: „Weil in diesem ganzen Ampte weinige vormuigen leuthe befunden werden, wirt derowegen von denselben, die etwas peccirt nach Gelegenheit genommen“. Von einem „schlechten (einfachen) Blotrunden“

²⁸⁹⁾ St.-Arch. Hannover Des. 74, Gen. C. 2. — ²⁹⁰⁾ Über Go- und Landgerichte in Hoya vgl. H. A. Oppermann, Ztsch. f. dtsh. Recht, von Beseler u. A. Bd. 11 (1847). — ²⁹¹⁾ Syker Amtsrechnungen und Register 1571 ff.) St.-Arch. Hannover, Calenb. Br. Arch. Des. 17.)

werden je nach Vermögen 2—3 Thlr. gezahlt; Ehebrecher und Blutschänder mit 30—40 Thlr., auch wohl mit dem „Kafe“ (Pranger) bestraft.

2. Die Einkünfte aus dem Obereigentum an den Marken.

Aus der Obermärkerenschaft, die die Landesherren wie überall, so auch in Hoya, sich zu verschaffen wußten, meistens auf grund eines territorialen Bodenregals, erwuchs ihnen ein sehr weitreichendes Verfügungsrecht, man kann wohl sagen, ein Obereigentum an den Marken.²⁹²⁾

Schon 1320 erscheint Graf Otto im Besitz eines solchen Obereigentums, indem er einem Knappen gegen bestimmte Äcker ebensoviel Land de communitate in campo prope Nort-sulghen mit zugehöriger Gchwart tauschweise überläßt.²⁹³⁾ Der Graf könnte ja mit Zustimmung der Markgenossen, als oberster Erbege, gehandelt haben, allein es bleibt zu beachten, daß das eingetauschte Land in seinen, nicht etwa in genossenschaftlichen Besitz überging.

1524 erlaubt die Gräfin v. Bruchhausen, eine Wiese aus der meynthe zuzumachen, wovon dann der Herrschaft der Zins gebühre.²⁹⁴⁾ Die Liebenauer bezahlen für die Rodung Stutert, die Graf Jobst erlaubt hat, auf 4 Jahre je 30 Molt Roggenpacht.²⁹⁵⁾

Die Grafen mögen bei ihrer stetig wachsenden Geldnot diese ansehnliche Hülfzquelle zum Nachteil der Märker allzu reichlich benutzt haben. So kam es darüber zu Streitigkeiten mit den Ständen, bis diesen schließlich 1531 das Zugeständnis gemacht wird, daß eine aus gräflichen und ständischen Berordneten bestehende Kommission darüber entscheiden solle, was von den bisherigen Zuschlügen wieder beseitigt und was nicht schal upgetogen werden.²⁹⁶⁾ Trotzdem ergibt sich aus den zu Beginn der herzoglichen Herrschaft angelegten Erbbüchern,

²⁹²⁾ v. Inama-Sternegg a. a. O. 149, 171. Schröder, Rechtsgesch.³ 527., Wittich a. a. O. 103. — ²⁹³⁾ UB. I, 69. — ²⁹⁴⁾ UB. IV, 55. — ²⁹⁵⁾ UB. I, 1435 Ann. 1. — ²⁹⁶⁾ UB. I, 1330.

namentlich dem Hoyer, daß die Grafen auch in den letzten 50 Jahren ihrer Herrschaft von dem Brauch, gegen gutes Geld „Zuschläge“, Einhegungen in der Mark, zu erlauben, recht umfangreichen Gebrauch gemacht haben. 1545 erhalten die Einwohner von Martfeld vom Grafen Jobst gegen einen „Weinkauf“ Erlaubnis zur Einzäunung zweier Viehweiden.²⁹⁷⁾ Derselbe Graf gestattet die Anlage einer kotstede mit 12 Morgen Land auf Marktgrund gegen geporliche tynse und dienste ans Haus Hoya.²⁹⁸⁾ Von solchen neuen Anlagen gebührte der Herrschaft der Zehute.²⁹⁹⁾ Gegen entsprechenden Weinkauf erließ man auch diesen.

Als oberste Erben erscheinen die Grafen 1555 und 1567 in einigen Marken der Wesergegend.³⁰⁰⁾ Als solche beziehen sie $\frac{2}{3}$ der Marktgerichtsbrüche.

1437 sehen wir den Grafen Otto als alleinigen Inhaber der Jagd, Holzgerechtigkeit und Hut im großen Eternebroke unde in andern broken und holten, de in de vogedige tor Hoyen horen . . Umme bede willen der manschup erlaubt er seinem Bruder Gerhard die Jagd im Etyerbruch und gewährt den Dienstmannen und den Bürgern von Bruchhausen einige Gerechtsame in den betr. Marken.³⁰¹⁾

Bei der Verpfändung der Kirchspiele Warmjen und Bohuhorst im Amt Stolzenau 1541 bedingt sich Graf Erich, daß der Pfandnehmer nichts aus der Mark veräußere, bestimmt auch, was dieser an Holz jährlich der Mark entnehmen dürfe.³⁰²⁾

Da die Weser als „freier Strom der Grafen“ gilt,³⁰³⁾ steht diesen auch allein die Vergebung der Fahren zu.³⁰⁴⁾

Hierher gehört auch das Fischereiregal. 1572 geben Fischer aus Ursten für die Fischerei in der Dchtum jährlich 6 fl. und 25 Hechte, vom Nieder See 2 fl. ans Amt.³⁰⁵⁾

²⁹⁷⁾ UB. I, 1404. — ²⁹⁸⁾ UB. I, 1405. — ²⁹⁹⁾ Der sog. Kottzehut. Darüber: v. Below, Landstb. Verf. II, Num. 162. — ³⁰⁰⁾ UB. I, 789 und 1531. — ³⁰¹⁾ UB. I, 455. — ³⁰²⁾ UB. I, 715. — Vgl. Grimm, Wst. IV, 697 (Holting zu Otersen: Rechte des obersten Erben). — ³⁰³⁾ Worte des Hoyer Erbbuchs von 1583. Vgl. dagegen Schröder, Rechtsgesch.³ 528. — ³⁰⁴⁾ UB. I, 1538. — ³⁰⁵⁾ Etyer Amtrechnungen.

Nur die Siebenmeier im Amt Hoya waren in beschränkter Weise zum Fischfang berechtigt.

Auch die Moore scheinen als herrschaftlicher Besitz betrachtet worden zu sein.

1575 gestattet Graf Otto dem Bremer Domdechanten, jährlich 20 Fuder Torf aus dem Brinkumer Moor abfahren zu lassen.³⁰⁶⁾ Das Ehrenburger Hausbuch von 1583 sagt ausdrücklich, die „Moraste“ gehören dem Hause Ehrenburg als partes feudi territorialis allein zu.

Abgabe für Benutzung des Moores ist zweifellos der im Amt Syke in wechselnder Höhe (1—3 Himten) entrichtete Torfhafer und die Torfgerste, sowie das in Neuenkirchen bei Bassum gegebene Moorhuhn. Wollen Fremde Torf graben, so müssen sie auf gewisse Jahre Weinkauf und Torfzins geben, nur die Bürger von Stolzenau sind davon frei.³⁰⁷⁾

Der von 18 Geestdörfern des Amtes Syke entrichtete Brandhafer (je 1—24 Himten, nach dem Grundbesitz oder, wahrscheinlicher, der Viehzahl verschieden) ist eine Abgabe für die Nutzung des Waldes Westermarck.

Der „Äckerrottzins“³⁰⁸⁾ geht von Neubrüchen. Noch bedeutendere Einnahmen lieferte der vielfach vorkommende „Wiesenzins“ und das „Grasgeld“, die ebenfalls auf Einhegung und Nutzung von Markland zurückzuführen sind.³⁰⁹⁾

Auch das in den Syker Amtsrechnungen 1571 vorkommende „husselengelt“ ist hierher zu ziehen. Es sind dort 15 Personen mit je 24 Groten bis zu 1 Thlr., wohl nach der Zahl ihres Viehs, verpflichtet. In einem Lagerbuch desselben Amtes von 1583 wird diese Abgabe erläutert: „Heußlinge geben von ihrem Bihe, das sie in gemeine weide Treiben, zu weidegelde . . ., ist in vorigen Registern heußelengeldt genandt.“

³⁰⁶⁾ UB. III, 199. — ³⁰⁷⁾ Stolzenauer Erbbuch von 1639, St.-Arch. Hannover. — ³⁰⁸⁾ Zu Syke 161 Pflichtige mit zusammen 77 Gld. 26 Gr. (Syker Amtsrechnungen 1571 ff.) Vgl. Anm. 299. — ³⁰⁹⁾ Ebenda 431 Thl. 7 Gr. 4 S.

3. Dienste und Dienstgelder.

Eine allgemeine, öffentlich-rechtliche Leistung waren die Burgfestdienste. Alle eingefessenen Hauswirte des Amtes, auch die Junker- und Kirchenleute, mußten sie leisten, oder die Verpflichtung durch Zahlung von Dienstgeld, auch Burgfestengeld genannt, ablösen. Es ist kaum möglich, aus den Amtesrechnungen eine Übersicht über die Höhe gerade dieser Einkünfte zu gewinnen, da dort unter der Rubrik „Dienstgelder“ vor allem die Abgaben der eigenbehörigen Stellen, also grundherrliche Leistungen, aufgeführt sind. Diese letzteren fielen finanziell bei weitem mehr ins Gewicht als die eigentlichen Burgfestengelder. Das Ungewisse der Leistung mußte immerhin auch die Burgfestdienste in vielen Fällen drückend machen.³¹⁰⁾ War doch diese Pflicht nicht nur auf Bau und Besserung der herrschaftlichen Gebäude und der Amtshäuser beschränkt; sie umfaßte auch Unterhaltung und Bau von Brücken und Straßen. Im weiteren Sinne gehört hierher die sog. Landfolge, mit Kriegszuhren, Boten- und Wachdiensten; ferner die Wolfsjagden, und schließlich — vielleicht als Hauptlast — die Dienstleistungen für den gräflichen Hofhalt, namentlich die Salzfuhrn (aus Lüneburg), Bier- und Getreidetransporte. Über die Art und Höhe des Dienstes bei den einzelnen Stellen unterrichten die Erb- und Lagerbücher der letzten gräflichen Zeit und, eingehender, spätere besondere Dienstregister.³¹¹⁾

4. Die übrigen öffentlich-rechtlichen Einkünfte waren von geringerer Bedeutung. Von den Regalien lieferte in späterer Zeit das Geleitrecht noch einigen Ertrag. Es erscheint in den Amtesrechnungen meist in der Form einer Gewerbesteuer, namentlich bei Viehhändlern und Kaufleuten. So zahlte in Syke ein lediger Knecht Sewert Evers in Del, der „koepenschop“ trieb, 24 Grote; andre 6 Grote oder

³¹⁰⁾ Wittich a. a. O. 376 nimmt für die nichtherrschaftlichen Leute nur 3—4 Burgfestdienste jährlich an. — ³¹¹⁾ Sehr ausführlich ein solches von Syke von 1659 (St.-Arch. Hannover, Hann. Des. 88 B. Syke A Ia).

1 Gulden.³¹²⁾ In den Hoyer Bruchregistern von 1570 wird Jemand, der „ungeleidet“ gekauft hat, mit 1 Gulden bestraft; ein anderer, der sich zeitweilig des Amtes enthalten sollte und „ohne Geleit“ zurückkehrte, mit 20 Thalern.

Von einem Salzregal oder sonstigen Bergwerkregalien konnte bei den Bodenverhältnissen des Landes keine Rede sein. Über Judenschutz vermelden die Quellen nichts. Ebenso wenig wie in Bremen³¹³⁾ spielten die Juden in diesem durchaus ländlichen Gebiete eine nennenswerte Rolle. Inbetreff des Münzrechts, das von den Grafen ausgeübt wurde, geben die Quellen nur spärliche Andeutungen. 1302 nehmen die Grafen Gerhard und Otto vom Herzoge Otto v. Braunschweig-Lüneburg aufs neue die Münze zu Nienburg zu Lehen.³¹⁴⁾ Ein Münzmeister Gottfried in Hoya erscheint 1373.³¹⁵⁾ Münzprivilegien sind nicht erhalten. Marktabgaben kommen schon früh vor,³¹⁶⁾ konnten aber von keiner Bedeutung sein.

³¹²⁾ Syfer Amtsrechnungen 1571 ff. — ³¹³⁾ Vgl. Barges a. a. D. 296 Anm. 4. — ³¹⁴⁾ UB. I, 40, 41. — ³¹⁵⁾ Hoyer Kopb. VII, 9 St.-Arch. Hannover). — ³¹⁶⁾ UB. I, Heft 4, 16 u. 23.

II.

Die Landregister und Dorfannalen der Bauermeister von Edesheim im Leinethale.

Von Prof. Dr. Adolf Köber.

Bei der spärlichen Zahl der bisher erschlossenen Quellen der niedersächsischen Wirthschaftsgeschichte wird man jedes aus der Verborgtheit auftauchende Document willkommen heißen. Ich begrüße daher mit Dankbarkeit die Mittheilung des Herrn Pastor Dr. Wynken zu Edesheim¹⁾, daß dort eine von den Bauermeistern des Dorfes seit 1599 geführte Chronik existiere, und mit Freude nehme ich die Ermächtigung wahr, von der mir gütigst zugesandten Handschrift Bericht zu erstatten.

Es ist eine in werthlose Pergamentblätter gebundene Papierhandschrift in Quart, die aus defecten Lagen von ursprünglich je 4 halben Bogen zusammengesetzt ist und jetzt 221 Blätter oder Blattfragmente zählt.

Vom Anfang bis zum Ende sind manche Blätter herausgeschnitten; so fehlen z. B. die Blätter 3, 49, 184—193, 125—165.²⁾ An die letztgenannte Lücke schließt sich auf Blatt 166 die Bemerkung: „Diese vorstehenden leeren Blätter sind von den Kindern des Bauermeisters Fr. Körber rausgeschnitten, und hat er selbst nichts davon gewußt. Solches zur Nachricht. Edesheim, den 1. Mai 1867: Ernst Körber, Bauermeister.“ Zwischen die Blätter 78 und 79 ist ein defectes amtliches Rescript an den Schulzen zu Edesheim, d. d. Brunstein, 19. Juni 1723, eingehftet. Die Blätter 172—213

¹⁾ Bei Northeim im Leinethale. — ²⁾ Die Folienzählung habe ich erst eingetragen.

sind unbeschrieben geblieben, Blatt 1 und Blatt 221 sind derartig verschmutzt, daß es mir nur mit Reagentien möglich war, den Inhalt zu entziffern.

Unser Buch ist von Haus aus keine Dorfchronik, sondern ein amtliches Landregister. Auf der Rückseite von Blatt 1 findet sich nämlich die Bemerkung: „Dies Register ist gekostt mit Wissendt und Willen alle der von Edesheim“, und die erste Seite trägt die fast ganz erloschene Überschrift „Edesheimtsche Landt Register“.

Dann folgt eine offenbar auf die Herkunft und den Zweck dieses Registerbuchs bezügliche Eintragung, deren erloschene Schriftzüge ich nur zum Theil entziffern konnte. Ich setze das Lesbare Zeile für Zeile mit meinen Ergänzungen³⁾ hierher:

„Nach der gebordt Christi Jesu unsers Hern und Heilandes dusend viiffhundert im negen und negen [tigsten] jhar den 22 tag septembris [habe ich] Christoffel Wolpers Oppermann⁴⁾ [dies Buch] von Einbeck gebracht [der gemeinde zum] Besten, und Clauues Schutten der ist dies jhar buermeister gewesen [und] sein sein⁵⁾ geschworene gewesen als Tile Wars[hause]n Hans Repen und Hans Warshausen vor dem thor oder vorwerk;⁶⁾ dar in⁷⁾ der meinheidt lenderey soll ver[zeichnet sein], wan sie los ist und werdt, an wen . . ist und kumpt, wer hernach . . . und ich Christoffel Wolpers . . . und oppermann zu dieser zeit [habe] dies mit meiner eignen handt [geschrieben] Anno domini [15]99.“

Das Eine wenigstens erhellt hieraus mit Sicherheit, daß am 22. Sept. 1599 Christoffel Wolpers, Gemeindebeamter in Edesheim, im Namen der Gemeinde dieses Buch zu dem Zweck angelegt hat, daß darin die Vertheilung der Gemeinheitsländereien verzeichnet werden sollte. Dies ist denn auch der Zweck und Inhalt des Buches geblieben bis in den Anfang

³⁾ Durch eckige Klammern [] bezeichnet. — ⁴⁾ Der Titel Oppermann ist über der Zeile nachgetragen. — ⁵⁾ = sind seine. — ⁶⁾ unsichere Lesung. — ⁷⁾ „darin“ bezieht sich auf das erloschene Wort „Buch“ oder einen ähnlichen Ausdruck.

des 18. Jahrhunderts; das letzte sorgfältigere Landregister ist von 1708 datiert. Von da an aber nehmen die annalistischen Notizen, die schon seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ab und zu eingestreut sind, den überwiegenden Raum ein, und die jeweiligen Bauermeister verwandeln die Landregister allmählich in eine Dorfschronik; diese ist bis zum Jahre 1895 fortgeführt.

Es sind also sehr verschiedene Hände bei dem Buche thätig gewesen, und öfter hat der eine Bauermeister die Eintragung des anderen durch Randbemerkungen oder Einschübsel ergänzt, je nachdem der leergebliebene Raum es erlaubte. Dadurch ist hier und da die chronologische Folge der Aufzeichnungen durchbrochen. Die ältesten Nachträge sind hinten angehängt und nehmen die Blätter 214 bis 221 ein; sie entstammen in buntem Wirrwarr den Jahren 1710, 1660, 1702, ?, 1614, 1651, 1634, 1607, 1649, 1686, 1599, 1600, 1636, 1660 und 1655.

Wie verschiedenartig aber auch alle diese Eintragungen aus drei Jahrhunderten sind, so sind sie doch alle von demselben Gesichtspunkt aus gemacht; sie sind eingegeben von dem bäuerlichen Interesse an dem, was die Gemeinde und ihre Mitglieder in Dorf und Flur, in Wald und Wasser, auf Acker und Ager geleistet und genossen haben. Aus diesem selben Interesse sind die Landregister über die Nutzungen der Gemeinheit umgewandelt in Dorfsannalen über wirtschaftliche Einnahmen und Ausgaben, über Bauten und Besserungen, über Rechtsstreitigkeiten und kriegerische Heimsuchungen.

Auch die chronikartigen Eintragungen, zu denen sich diese Notizen erweitern, sind nicht ohne Interesse für die allgemeine Kulturgeschichte, insbesondere da wo sie über den Gesichtskreis des Dorfes hinausragen und die großen Weltereignisse in ihrem bäuerlichen Niederschlage widerspiegeln. Ich theile hier die wichtigsten Beispiele mit.

Am meisten fällt da zunächst der Mangel jedes Rückblicks auf den Dreißigjährigen Krieg auf. Die einzige darauf bezügliche Bemerkung ist dem Register über die Landvertheilung vom 8. Januar 1643 angehängt und lautet kurz (Folio 36): „Als in den Krieges Zeiten die Häusser abgebraut und die

Stette mehrendtheils wüste und nicht bewohnet und bauwet sein, da ist diese oben gesehete Länderey so verdeyßlet. Nachgendes ⁸⁾ als sie wieder sein bebauwet und bewonnet, ist solches wieder ausgedahn, wie hiernach folgt.“

Aus einem Nachtrag zum Jahre 1660 (Folio 221) erhellt der damalige Viehbestand der Gemeinde: 61 Pferde, 99 Kühe, 88 Schweine und 536 Schafe. Man sieht daraus, daß die Kriegsschäden nicht so erheblich wie anderwärts gewesen sind.

Es ist bedauerlich, daß derartige Aufzeichnungen im ganzen Buche nicht wiederkehren. Ich füge daher aus den Beständen des hannoverschen Staatsarchivs die einzige statistische Notiz über Gdesheim hinzu, die sich dort in den Acten des Amtes Brunstein findet. ⁹⁾ Sie ist undatiert, wird aber aus dem Jahre 1670 stammen, weil der Berechnung die Amtsaufkünfte von 1668/69 zu Grunde gelegt sind.

Danach bestand damals das Amt Brunstein aus sechs Dörfern, und man zählte:

in Vogelbeck	3	Vollmeier,	5	Halbmeier,	38	Röter
in Hohenstedt	8	„	5	„	53	„
in Gdesheim	8	„	4	„	73	„
in Holtensen	6	„	3	„	48	„
in Denkershausen	1	„	0	„	27	„
in Eltershausen	1	„	4	„	59	„

Zusammen 27 Vollmeier, 21 Halbmeier, 298 Röter.

Auch hier erscheint Gdesheim am günstigsten gestellt.

Mehr als über den Dreißigjährigen berichten die Gdesheimer Gemeindevorsteher über den Siebenjährigen Krieg, der sich ihnen, wie auch schon der erste und zweite Schlesische Krieg, als französische Invasion darstellte. War nach einer die Jahre 1740—43 zusammenfassenden Eintragung (Folio 81) bereits damals, als der Römische Kaiser Carolus VI. ohne Erben starb und der König von Preußen „die Schlessig“ ¹⁰⁾ wegnahm, der König von Frankreich mit 50—60 000 M.

⁸⁾ = nachgehendes. — ⁹⁾ Calenb. Brief des. 2 generalia. I A. b. Nr. 11. — ¹⁰⁾ = Schlessien.

in's Münstersche, Osnabrücksche und Baderbornsche „gegen dies Land angerückt“, war dasselbe schon damals durch die Durchmärsche der hannoverschen Truppen und deren Aushebung „hart mitgenommen“, auch „ein neuer Kaiser erwählt, wie es der Franzmann hat haben wollen“,¹¹⁾ so begannen die wahren Kriegsleiden doch erst, als „im Jahre 1757 den 15. Julius der Franzose in das Land gekommen ist“ (Folio 85). Die Aufzeichnungen der Jahre 1757, 1759 und 1761 sind erfüllt von Klagen über die französischen Einquartierungen, ihre Gelderpressungen, Fouragierungen, Wegnahme von Pferden und Mißhandlung des Ortsvorstehers. Daher wird denn auch der Friede 1763 mit einem Dankfest gefeiert: „dar sind Musikanten mit (in der Kirche) gewesen und haben spielen müssen und haben die Schulkinder und die großen Mehdgen¹²⁾ müssen Kränze aufsetzen.“ (Folio 87.)

Die französische Revolution machte sich den Edesheimern zuerst 1792/93 fühlbar durch die Einquartierung preußischer Truppen, die nach Frankreich durchmarschierten, „weil in Frankreich eine Rebellion entstanden gegen den König, welchen sie auch noch haben ungebracht; wegen der Unordnung haben sich noch mehr Potentaten darzu gemenget gegen Frankreich, dieselben zu steuern; worzu Hannover gegeben 10 000 Mann, und Edesheim hat müssen liefern Febr. 1793 neun Mann, welche bei die Regimenten vertheilet und Oftern 1793 nach Bentheim gemarschirt, aber nicht alle, und von da nach Brabant und Frankreich.“ (Folio 101.)

Am schlimmsten ging es 1806 her. „Im Jahr 1806 kam der Franzose ins Land, da sein wir wieder fransjöse Unterthanen. Im Jahre 1806, da setzte der Kaiser Napolium seinen Bruder uns zum König ein in Cassel, da sein wir westfählise Unterthanen; haben wir Einquartierung von den fransjöse Durchmarje erhalten 5000 Mann. Das könnt ihr Nachkommen wirklich glauben, daß es schlecht hergegangen sei. Sie haben uns aufgefressen Hühner, Gänse, Schafe, Ochsen

¹¹⁾ Sehr bezeichnende Notiz über die Wahl Karl VII. —

¹²⁾ = Mädchen.

und Schweine, daß es nicht zu hoffen werde,¹³⁾ daß wir es aushalten können. Darauf haben wir erhalten auf einen Mann 3 ggr vor Essen und Trinken, da es auf mennigen Mann gekostet hat 24 ggr.“ So berichtet (Folio 110) ein Rückblick vom Jahre 1809.

Zum russischen Feldzuge 1812 mußte die Gemeinde „dahingeben“ 13 Mann. „Nur einer ist wiedergekommen, als Friedrich Körber; von den andern weiß keiner, wo sie geblieben sind.“ (Folio 111.)

Auch am Feldzuge Napoleons gegen Preußen und Rußland 1813 nahmen Edesheimer Theil. „Die Franzosen sind wieder zer schlagen¹⁴⁾ und sind hin nach Frankreich rückerirt,¹⁵⁾ und Napolion ist gefangen geworden, da haben sie ihn auf eine Insel gebracht. . . . da wurden wir wieder hannoversch.“ (Folio 112.)

„Im Jahr 1815 ist Napolion von der Insel tisertört¹⁶⁾ nach Frankreich. . . . Da ward eine große Botalge¹⁷⁾ vor Waterloo, da sind die Fransosen wieder ganz zer schlagen, und Bonaparte ist gefangen worden. . . . und unser hannoversche Land ist zum Königreich gemacht“ . . . (Folio 112.)

Die Umwälzungen von 1837 und 1848 sind mit Stillschweigen übergangen.

„Im Jahre 1866 den 27. Juni ist unser Königreich Hannover von den Preußen erobert, also sind wir da ab preußisch geworden, von 1866 ab.“

Des Krieges von 1870 wird nicht gedacht.

Auf die Eintragungen von lediglich localem Interesse gehe ich, so weit sie nicht wirthschaftlicher Art sind, nicht ein. Ich bemerke nur, daß die erste dem Jahre 1599, die letzte dem Jahre 1895 angehört.

Die erste (Folio 220) lautet: „Anno domini 1599 am Tage aller Heiligen, ist gewesen dies Mal der erste Novembris, haben die von Edesheim die ersten Dammtwellen in die Leine gelegt in dem alten Fluß, und Claunes Schutten ist dies

13) sic! — 14) sic! — 15) = retiriert. — 16) = desertiert. — 17) = Bataille.

Mal Buermeister gewesen und Tile Warshausen und Hans Kepen und Hans Warshausen sein seine Geschworenen gewesen auf dies Mal.“¹⁸⁾

Die letzte (Folio 171): „Im Jahre 1895 ist die Schafweide, die s. g. Hülle, mit Apfelstämmen bepflanzt und auch mit Zwetschenstämmen, eben so auch bei der Mühle die Gänseweide. E. Körber, Gemeindevorsteher.“

Den wissenschaftlichen Werth der Handschrift machen jedoch nicht diese annalistischen Aufzeichnungen, sondern die Landregister und die damit zusammenhängenden Notizen aus. Die hier gebuchte periodische Verloosung der Gemeindeländereien zur Sondernungung der einzelnen Gemeindegossen bietet, so viel ich sehe, für Niedersachsen die ersten ausgiebigeren Aufschlüsse über die bis in's 19. Jahrhundert erhaltenen Überreste der altgermanischen Agrarverfassung und über ihren allmählichen Untergang dar und fordert dazu auf, der Nutzung und der Auftheilung der niedersächsischen Gemeinheit oder Meinheit eine ähnliche Untersuchung zu widmen, wie sie die südwestdeutsche Allmende durch R. Bücher in seiner Bearbeitung von E. de Laveleye's „Ureigenthum“ (Leipzig 1879) und in seinem Beitrag zum „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ von Conrad zc. I², 255 ff. erfahren hat. Ich muß mich hier darauf beschränken, durch Aufdeckung dieser Edesheimer Quelle eine derartige Forschung vorzubereiten und die weitere Aufspürung derartiger Quellen, die sicherlich auch noch in anderen Dörfern vorhanden sein werden, anzuregen.

Ich zähle nun die in der Handschrift gebuchten Landregister an.

1. Das erste (Folio 2) hebt an: „In diesem Jahr anno 1599 mit Wißendt und Willen al der von Edesheim an der heiligen drier König Tag hab ich Clannes Schutten Buermeister und meine Mitgeschworenn ausgedan¹⁹⁾ den Schlibbeck und Graßwech²⁰⁾ auf der Widen Bome²¹⁾ Schatten diesen nachfolgenden Personen, und ein jechlicher gibet, welche

¹⁸⁾ S. oben S. 65. — ¹⁹⁾ = ausgethan. — ²⁰⁾ = Graßweg. — ²¹⁾ = Weidenbäume.

hir was anne hatten,²²⁾ 2 Taler oder 3 R. 12 gr., und ist der erste, dar²³⁾ diese Länderey angehet²⁴⁾, ist²⁵⁾ gewesen wer folget, und haben sie in der Brack oder Winterfeld angefaszet²⁶⁾ und sie 12 Jar zu gebrauchen, nemlichen 8 saidt²⁷⁾.)"

Es folgen die Namen derjenigen, an welche diese Gemeindeländerei ausgethan ist, und zwar werden als Empfänger genannt zum Theil Personen, wie z. B. Harmen Poren, Jurgen Wolpers, der Schultheiß Hans Warshausen, zum Theil Höfe oder Häuser, wie „das Kornerhaus“, „Hans Plogemachers Meierhaus“, „Herman Heuselmans Meierhaus“, „Claunes Allandts Behausung“. Im Ganzen sind danach 16 Antheile ausgegeben. Das Register knüpft an den letzten Namen noch einmal die Bemerkung an: „und diese Personen haben diese Länderey 12 jahrlank²⁸⁾, nemlichen 8 saedt²⁹⁾, und ein jeder gibt, wie vorgedacht, 2 Taler, und haben sie in die Brack angefaszet.³⁰⁾“

Von anderer Hand ist hinzugefügt: „Diese Länderey ist loß³¹⁾ und wieder ausgethan ao 1612.“

Wie dieses, so sind alle anderen Register in jenem Gemisch von Platt- und Hochdeutsch abgefaßt, in das der plattdeutsche Bauer so leicht verfällt, wenn er sich hochdeutsch ausdrücken will. Die orthographischen Schrullen, die den verschiedenen Personen und Zeiten eigenthümlich sind, erschweren das Verständnis noch mehr. Ich werde daher im Folgenden, wie ich es schon bei den annalistischen Proben gethan habe, die Schreibung so weit modernisieren, als es der zweifellose Lautbestand jedes Wortes zuläßt.

Wie bei dieser, so funktionieren auch bei allen folgenden Gemeinheitsausstheilungen als Wirtschaftsbearbeiter lediglich der Bauermeister und seine beiden Geschworenen; als Schrift-

22) = jeglicher von denen, welche hieran Antheil hatten, giebt. — 23) = da, wo. — 24) = anfängt. — 25) sic! — 26) sic! = angefaugen. — 27) Vgl. unten die Schreibung „saedt“; ich verstehe darunter die 8 Saaten bei viermaligem Umtrieb der Dreifelderwirthschaft. — 28) 12 Jahr lang. — 29) Vgl. oben Anm. 27. — 30) Vgl. oben Anm. 26. — 31) Loß = wieder frei geworden zu neuer Verfügung der Gemeinde.

führer nennt sich selbst zwei Mal der Oppermann, nämlich bei der ersten Anlegung des Buches im Jahre 1599 (s. oben) und in dem unter Nr. 6 unten nachfolgenden Register vom Jahre 1603. Andere Gemeinde-, Kirchen- oder Staatsbeamte, wie der Schultheiß (s. oben), der Pastor, der Amtmann, treten nur als Nutzungsberechtigte auf.

Die Nutzungsfrist von 12 Jahren entspricht einem viermaligen Umtriebe der Dreifelderwirthschaft, die in 12 Jahren 4 Brachen und 8 Saaten mit sich bringt. Den damit verbundenen Flurzwang bezeugt der hier und öfter in das Register eingetragene Zusatz, ob die Berechtigten ihre Nutzung im Sommerfeld oder im Winterfeld oder in der Brache anzufangen haben.³²⁾ Auf den Betrag und die Verwendung der an die Gemeinde zu entrichtenden Pacht, auf die verschiedenen Bauernklassen des Dorfes und auf andere Fragen werfen erst die folgenden Register ein helleres Licht.

Vom zweiten Register (Folio 4) scheint in Folge des Ausschnittes von Blatt 3 nur ein ergänzender Nachtrag vorzuliegen. Derselbe lautet:

„Harmen Heuselmann hefft ausgethan noch 8 Part Landes im Nordfelde ao 1601 zu Mittfasten under die Luden in der Twer, und ein jeder hefft gegeben 2 R., und heffendt angefangen indt Sommerfeld. Die 8 Land ist wieder ausgethan ao 1612.“

Register 3 (Folio 4—5): „In diesem Jahr 1681 haben wir Burmeister als Jurgen Wolter und sein Geschworenen Friedrich Leiffheidt, Clauues Wischer und Jacob Allandt mit Wissen und Willen all der von Edessem die Grauen³³⁾ und das Turff³⁴⁾ ausgethan auf Michaelis, 12 Jahre zu gebrauchen, und diese nachgesetzten Personen haben dieselbigen“.

Von anderer Hand ist hinzugefügt: „die Rode 2 gr.“

³²⁾ So giebt auch Willich in seinem von Haussen (agrarihistor. Abhandlungen II, 261) benutzten Göttingenschen Erdbuch von 1767 bei jedem Hauptrevier an, ob es sich in der Winterstellung, in der Sommerstellung oder in der Brache befand. — ³³⁾ = Graven. — ³⁴⁾ = Dorf.

Dann folgen 12 Namen mit Hinzufügung des Pachtzinſes, z. B. „Andreas Gering giebt von ſeinen Grauen 10 Mariengroſchen“, „Im Fredelshofe — 1 R. 2 *gr*“, „In der Fricken Lehenhofe ſein 10 Roden geben — 1 R.“, „Claues Warnecke zuſammen von 7 Roden geben — 14 *mgr*.“ Zum Schluß wird die Summe gezogen: „Thut zuſammen 9 R. 12 *mgr*.“

Von ſpäterer Hand iſt dann die ganze Spezifikation durchgeſtrichen.

Nach Register 4 (Folio 5) thut der Bauermeiſter Harmen Heuſelmann im Jahre 1600 Ländereien im Nordfelde aus, „und haben ſie in das Sommerfeld gekregen,³⁵⁾ und ein jeder gibt 2 R.“ Es werden 8 Theile aufgezählt, davon erhält Hans Boden 2 Theile, „Heuſelmanns Kotterhaus 1 Zell“ wie die andern. Das Register ſchließt: „Dieſe Lenderey iſt 12 Jahr außgethan, nemlichen 8 jadt.“³⁶⁾

Nach Register 5 (Folio 6) werden vom Bauermeiſter Jürgen Wolter und ſeinen Geſchworenen am 7. März 1602 „die Dennen 10 Mannen außgethan, 12 Jahr ihrer zu gebrauchen, und ein jeder gibt 2 R. 14 *gr*, und iſt die erſt geweſen, dar ſie³⁷⁾ ahn geitt³⁸⁾, die Boſſine oder ihr Tochter“. Die Theilhaverliſte ſchließt: „Anna Schapers Haus, dieſe iſt die leſt“³⁹⁾.

Daran ſchließt ſich der Nachtrag: „Noch haben die vorigen Herrn als Jürgen Wolter ſeine Geſchworenen auf dieſe Zeit außgethan noch dri Part Landes auch im Nordfelde, ein Geren⁴⁰⁾ hinter dem Aſmede, heſſt Samuel Warshuſen gekregen und heſſt ein Thaler gegeben; ein Vorwardt⁴⁰⁾ under dem Moſthäl, ein Part an der Mergenkülen dieſſeit, heſſten gekregen die beiden Part Jürgen Henniken und Jürgen Arens von der Domherrn Meierhof, und ein jeder gibt ein Thaler und haben 12 Jahr 8 Sadt,⁴¹⁾ und hebendt in die Braß gekregen.“

Vom Register 6 (Folio 7) fehlt der Anfang und damit das Datum. Es iſt das erſte Register, das zugleich für eine

³⁵⁾ = erhalten. — ³⁶⁾ ſie! ſ. Num. 27 — ³⁷⁾ Nämlich die außgethane Länderei. — ³⁸⁾ = angeht, beginnt. — ³⁹⁾ = die lezte. — ⁴⁰⁾ Über dieſes Flächenmaß ſ. unten. — ⁴¹⁾ ſie! ſ. oben.

spätere Austheilung derselben Flur in der Weise benutzt ist, daß zahlreiche Quotenbezeichnungen kurzweg ausgestrichen, andere am Rande mit den Namen derjenigen versehen sind, denen diese Quote später zugefallen ist. Ausgestrichen ist z. B. die wegen der Flurnamen interessante Eintragung: „Ein Stück auf dem Aley, ein Stück hinder dem Nßmed und ein Stück für dem langen Wege, ohne ein an dem Holz, ist gefallen Claues Warshusen Erben.“ Umgekehrt ist am Rande als späterer Nutznießer „der Oppermann“ hinzugefügt zu der Eintragung: „Ein Teil, das oberste Borling⁴²⁾, bouen⁴³⁾ dem Papendiek, ist gefallen Jürgen Niemeier.“ Unter den Empfängern hebe ich noch heraus „den Kirchhof, das Kornerlehnhaus, Heinrich Krückenbergers Meierhaus“.

Das Register schließt: „Die alt Claues Allandes ist die lest gewesen, die von desser Vendry was bekommen hatten, und diese obgenannt Vendry ist für die schnoden Meinheit gerechnet und ist von Jacob Warnecken Burmeister und sein Geschworen ausgethan, Friedrich Lenz, Hans Boden, Jürgen Warshausen als Geschworen zu dieser Zeit und von mich, Christof Wolpers, Oppermann zu dieser Zeit, verzeichnet.“

Da dieselben Beamten im folgenden vom Jahre 1603 datierten Register erscheinen, so wird auch das 6. Register diesem Jahre angehören.

Nach dem 7. Register (Folio 9—11) vom Palmsonntag 1603 sind 17 Theile ausgethan auf 12 Jahre für je 2 R. Pacht, die Theile müssen also gleich groß oder gleichwerthig gewesen sein. War die Länderei des vorigen Registers als geringwerthiges Gemeindeländ bezeichnet, so wird die Aufzählung des 7. Registers mit der Bemerkung eröffnet: „und diese Länderei ist die best“. Am Rande sind wieder die Namen der späteren Nutznießer hinzugefügt. Im Widerspruch aber zu der Einleitung steht der Schluß des Registers, wonach das obgenannte Land am Palmsonntage ao 1614 durch Jürgen Arens und seine Geschworenen von neuem ausgetheilt ist: „und sein 34 Teil, und ist für die geringen Meinheit geachtet“.

⁴²⁾ S. unten. — ⁴³⁾ = oberhalb.

Es sind hier also zwei verschiedene Register in eins gerathen, was auch daraus erhellt, daß der Blatt 10 und 11 bildende halbe Bogen hinter dem ersten Blatte der ursprünglichen Bogenlage eingehftet ist. Aus der Zahl der Empfänger sei hervorgehoben das Kliphaus und Augustein Fridens Kotterhaus.

Die Register 8, 9 und 10 (Folio 12 und 13) beschränken sich auf summarische Notizen. Das achte berichtet die 1604 erfolgte Austheilung von 38 Antheilen auf dem Hungerborn zu je 2 R. auf 12 Jahr, wobei mit der Brache angefangen wird; das 9. verzeichnet für 1605 fünf Theile „im Leineselde für der Klappen“ zu je 1 Thaler, ohne Angabe der Pachtfrist; das 10. entspricht dem ersten von 1599, indem es die 1612 erfolgte neue Austheilung der 16 Antheile auf „der krummen Slibbeck“ mit Brache-Beginn vermeldet. Ebenso entspricht das 11. Register, ebenfalls aus dem Jahre 1612, dem zweiten von 1601, insofern die 8 Part Landes auf dem Nordfelde wiederum als Sommerfeld ausgethan werden, dies Mal aber gilt jedes nur 1 Thaler. Die Pachtbefristung ist nicht angegeben.

Laut dem 12. Register (Folio 14) werden zu Michaelis 1613 die „Grauen ums das Turf“, die uns in Register 3 aus dem Jahre 1601 zuerst entgegentraten, wiederum auf 12 Jahr ausgethan, „und ein jeder gibt von der Roden 2 gr“, wie vor 12 Jahren. Aus der Aufzählung der Rugnießer hebe ich die lehrreiche Notiz heraus: „Friedrich Leiffheidt vom Meierhoffe 7 Roden — 14 gr, von seinem Eigenhoffe 13 Roden — 1 R. 6 gr.“

Register 13 (Folio 15) vom Jahr 1613 entspricht dem Register 5 vom Jahre 1602: Wiederum werden die „Dennen ausgethan 10 Mann und ein jeder gibt 2 R.“, während die abgelaufene Pacht 2 R. 14 gr betrug. Unter den Betheiligten erscheint „Augustein Friden von beiden Hufen“, also mit 2 Antheilen.

Der Nachtrag lautet dies Mal: „Und horen⁴⁴⁾ mit in diese Lose eine Geren hinter dem Affemeck, hefft Jochim

⁴⁴⁾ = gehören.

Fromann u. gibt 1 R. 7 gr; ein Stück für den Lahn bei der Mergellull — Paugel Einappel — 1 R. 7 gr; unter dem Mosthal — Ernst Warshusen, gibt 1 R. 7 gr."

Register 14 (Folio 15) vom Jahre 1616 entspricht mit der zwölfjährigen Verpachtung von 38 Theilen auf dem Hungerborn zu je 2 R. genau dem Register 8 vom Jahre 1604.

Register 15 sagt: „Anno 1616 hefft der Buermeister Ernst Warshausen und seine Geschworen den Mostaell, beide Land und Holz, ausgethan 12 Jahr lang; und der an dem Lande sein Teil bekommen hat, der gibt 16 gr, und derselbigen ist gewesen 20 Personen; und die am Holz ihr Teil bekommen haben, der ist es 6 gewesen, und ein jeder gibt 1 R.“

Register 16 (Folio 16) von Martini 1623 behandelt ebenso wie die Register 10 (1612) und 1 (1599) „den krummen Schlibbeck“, der wieder auf 12 Jahr ausgethan wird, „und ein jeder gibt 1½ Thaler“. Statt 16 werden aber hier nur 15 Anthteile aufgezählt. Sprachlich interessant ist, daß der Hof hier, entsprechend seiner Herkunft von der Hufe, als Femininum erscheint, nämlich „die Steinweger Hof, die Fredelshof“, wie sich auch bereits im Register 7 von 1603 einmal „die Fredelshof“ findet. Zum ersten Mal finden wir hier unter den Nutzungsberechtigten den Oppermann und „das Pastorshaus“.

In Register 17 (Folio 17) von Martini 1624 kehren die uns bereits aus den Registern 2 (1601) und 11 (1612) bekannten 8 Part Landes in Nordfelde wieder mit dem Zusatz „under den Laden“, ausgethan als Sommerfeld zu je 1 Thaler auf 12 Jahr.

Register 18 vom Jahr 1625 verzeichnet andere 8 Part Landes im Nordfelde, „under den Laden und sonstn wor es belegen ist“, die für je 1 R. 10 mgr auf 12 Jahr verpachtet werden, und als Nutzungsberechtigte ebenfalls 8, darunter dieselben 6 Namen, die im 17. Register aufgeführt sind, nämlich Jost Reckmann, Albert Lambrecht, Harmen Paren, Friedrich Leiffheid, hier mit dem Zusatz Meyerhof, Jordan Warshausen, Hans Gering oder hier vielmehr Hans Gerings Meyerhof. Auch die Reihenfolge ist dieselbe, nur daß an dritte Stelle

im 17. Register Hans Wedekindes Wittwe, im 18. Sinert Fingerlingk, und an letzter Stelle im 17. Register Jacob Vorleberges Meyerhof, im 18. „die Fünfhoube der letzte“ steht.

Register 19 (Folio 18—23): „Anno 1626 des Dinges-tages in den heiligen Pfingesten hefft der Buermeister Christof Arns nachgesetzte Venderer auszgethan, wie folget, und ein jeder gibet 1 R. 10 gr, und wird vor die schnoden Meinheit geachtet, und der erste ist gewesen Hans Boden Haus, das er in Vorzeiten von Bertold Plogmacher gekauft hat. Hans Boden hefft das dritte Stück am Barbiekebusch negeß der Vorwert bekommen.“

„Christoffel Schutten hefft sein Teil bouen dem Solmecke am Unger bekommen. Kurrenhaus hefft sein Teil under den Laden under den 4 Stucken bekommen, und dar müssen sich 2 Part ober vergleichen.“

„Bertolt Warnecken Haus, dar zu dieser Zeit ein Kram(er) in gefessen hat, hefft sein Teil auf der Kruck bekommen von den Bordelen⁴⁵⁾.“

In dieser Weise werden 36 Antheile specificiert.

Unter diesen Empfängern erscheinen vier Frauen (Henrich Plogmachers Wittwe, die Dornemeiersche, Thomas Warshausen Wittwe und die Volingesche Wittwe), vier Häuser (das Kurrenhaus, Bertold Warnecken Haus, das Koruerhaus, Friedrich Leiffheidts Haus), „der Kirchenhof“ und sechs Meierhöfe (Friedrich Leiffheidts Meierhof, Hans Gerings Meierhof, Jacob Vorleberges Meierhof, Hans Boden Meierhof, des Pastors Meierhof und des Amtmanns Johann Rambergk's Meierhof.

Einige empfangen zwei Antheile, nämlich Hans Boden außer dem oben genannten Antheile für sein Haus einen andern für seinen Meierhof, ebenso Friedrich Leiffheidt für Haus und Meierhof, Jacob Vorleberg den einen für seinen Meierhof, den andern ohne Angabe des Rechtstitels. Unmittelbar aufeinander folgen die Bemerkte: „Christoffel Arns hefft seine eine Teil bei der Molenlake bekommen. Christoffel

⁴⁵⁾ = vorderen Theilen.

Arnß hefft das ander Teil bekommen das oberste Vorlink bonen dem Pappendiefe.“

Manche Familien sind mehrfach vertreten, so die Schütten durch Christoffel, Jürgen und Harmen, die Warnecke durch Bertold und Tile, die Blochmacher durch Andreas, Hans und Heinrichs Wittwe, die Warshausen durch Jordan und Thomas Wittwe, die Allandt durch Claues und Jacob.

Fassen wir jetzt alle bisher registrierten Namen der Empfänger zusammen, so gewinnen wir folgendes Ergebnis. Man unterschied im Dorfe Eigenhöfe, Lehnhöfe, Meierhöfe und Rothhöfe, aber alle Klassen waren an der Nutzung der Gemeinheit betheilig. Die Berechtigungen hafteten an den Höfen oder Häusern, und in mancher Hand waren Höfe oder Häuser verschiedener Klassen vereinigt.

Nach Register 20 (Folio 23) von 1626 werden, entsprechend den Verzeichnissen 5 (1602) und 13 (1613), wiederum die „Denen“ an 10 Mannen für je 2 R. ausgethan. Zu den Empfängern gehört „der Oppermann“. Der Nachtrag entspricht ebenfalls dem früheren, indem gesagt wird, „daß noch 3 Part Landes daselbst auch ausgethan ist in einer Lose, und ein jeder gibt 1 R. 7 gr.“

Register 21 (Folio 24) vom Himmelfahrtstage 1629 bekundet, ebenso wie das 8te (1604) und 14te (1616), die Austheilung von 38 Theilen auf dem Hungerborn, aber „ein jeder, der von dieser Meinheit was bekommen, gibt 1 R. 10 mgr.“, also weniger als 1616. Hans Bartling erhielt 3 Theile.

Register 22 (Folio 24): „Anno 1629 umb Andrae des Apostels hefft Jacob Vorleberg⁴⁶⁾ ausgethan im Leinesfelde 5 Teil für der Kloppe, für dem Pffingstanger, und habens ins Sommerfeld angefangen und haben 12 Jahr lang, und ist mit dem Hungerborn in einer Lose.“ Unter den 5 ausgelooften wird David Kurren genannt.

Register 23 (Folio 25—30) entspricht den Registern 1 (1599) und 10 (1622), in denen die Vertheilung der

⁴⁶⁾ Auch in Register 20 als Bauermeister genannt.

„krummen Schlibbeck“ registriert war. Es hebt an: „Anno 1634 hab ich Hans Warshusen junior Bauermeister mit meinen Gesellen Klaus Fischer, Hans Meier und Hans Holthusen der von Edessemb Meinheit ausgetheilet am ersten Sonntag nach Trinitatis, wie folget:

„Andreas Vulleff⁴⁷⁾ das Unterteil am Schlibeck und ein Vorwert bei dem hohen Rampe.

„Heinrich Vangen⁴⁸⁾ das ander Teil am Schlibeck, die zwei Stück am hohen Rampe an der Vorwart.“

So geht es weiter in der Weise, daß viele der im Texte Genannten durchgestrichen und durch die übergeschriebenen Namen späterer Nutznießer ersetzt sind.

Zur Verbollständigung der Flurnamen und Flächenmaße greife ich aus den hier registrierten 67 Antheilen noch folgende heraus:

„Jacob Allandt (überschrieben: Christof Wolpers) das 3. Theil vom Schliebeck beniden⁴⁹⁾ dem Wege, das 11. Stück am hohen Rampe.

„Hans (überschrieben: Harmen) Wolpers das 8. Theil vom Schliebeck, das 16. Stück am hohen Rampe.

„Hans Stichtenoten (überschrieben: Henrich Holthusen) den obern Gartlingk am kleinen Born an der Mühlen, das erste Stück am Kirchenlande.

„Der Wohmenhof (überschrieben: Hening Hawenschild) die Vorwert bei der Kluß und die mittelste Gehre an der Mülen. Jurgen Boß (überschrieben: Albert Reineke) der erste Gartling an Vorlebergs Meierland, ein Plack oben dem Northeimweg. Jurgen Arens (überschrieben: Fredelschhof) das 7. bei der Klauß, dieser kricht⁵⁰⁾ vom Unger eine Rohden.

„Albert Reineke (überschrieben: die Schutten Erben) das 3. Teil am Graswege, das vorderste Klesster von dem Stück an der Ortlied. Augustin Fricken (überschrieben: Hans Bartling) das 4. Teil an dem Hauffacker her, von der Vorwert das Klesster nach der krummen Rige. Klaus Bischer (überschrieben:

⁴⁷⁾ Ausgestrichen und überschrieben: Plogemacher. — ⁴⁸⁾ Ausgestrichen und überschrieben: Augustin Fricken. — ⁴⁹⁾ = unterhalb. — ⁵⁰⁾ = erhält.

Haus Rütter) das 14. Stück auf dem Hungerborn, vom 4. Stück das Klessler nach dem Haschenwehr.

„Michel Buttman eine Geren auf dem Sollnke und eine Geren hinter dem Hasplauche.

„Hans Urenemann das dritte Stück vor dem Pflingstanger.

„Harmen Warshausen den Krempell bei dem Schlagbaum für dem Pflingstanger.“

Der letzte Theil dieses Registers ist eingeleitet mit der Bemerkung: „Dies ist uff die Meierhöfe gefallen.“ Dann folgen mit ihren Antheilen der Meierhof hinter dem Opperhaus, der Steinweger Hof, Rogelnhof, die 5 Hofe, Remberges Hof, Friedrich Leiffheidts Hof, der Kirchen- und der Tegetthof.

Register 24 (Folio 31) ist nur eine kurze Ergänzung des 23. Registers, eingeleitet mit dem Satze: „Anno 1654 den 10 Sept. ist die letzte Meinheit, welche anno 1634 ist vertheilet worden, wieder vertheilet, und haben nachgesetzte Personen ihr Teil bekommen, wie folgt“. Unter diesen ist als letzter genannt „der Verwalter“.

Hinter dies Register ist auf demselben Blatte ein chronikalischer Bericht eingefügt, wonach die Gemeinde Edeßheim mit dem „Hönschen“ Müller Daniel Dempevulf in den Jahren 1679/80 in Conflict gerieth, weil er das Ufer am Pflingstanger oberhalb des Dammes abgraben ließ.

Register. 25 (Folio 32 — 36) verzeichnet die am 8. Januar 1643 vollzogene Ackervertheilung und fängt an: „Henrich Langen ist die Vorwardt bei der Kluß gefallen.“ Herausgehoben seien noch folgende Posten: „Auf das Winkelhaus ist gefallen das Stücke oben in der Wellen. Michel Buttmanns Breistedt⁵¹⁾ ist gefallen der vierte Acker am Dankestiege. Jacob Vorlebergk ist gefallen der andere Gartling in der Sülten. Claus Barnerz Meierhof ist gefallen der Grasweg in der Winkelhulen. Claus Urens ist gefallen das Stück unter der Grufft, dazu Niemeiers Möhlenlake. Kurt Jacob ist angewiesen worden der Gartle an der Holengrund. Klaus Berners Brandstedte ist gefallen ein Stück auf dem mitteln Kley.

51) = eine Stätte an der Breistraße, s. unten.

Dies Register bricht ab mit dem unvollendeten Satze: „Hans Lüleff ist gefallen.“ Hierauf folgt die oben⁵²⁾ mitgetheilte Notiz über den Dreißigjährigen Krieg.

Register 26 (Folio 36—39) beginnt: „Anno 1654 am Tage Michaelis hat der Baurmeister Claus Boß sampt seinem Gefellen Arndt Vorberg diese nachgesetzte Meinheit verlotet,⁵³⁾ wie folget.“ Ich wähle einige Beispiele aus.

„Hans Wolpers hat sein Dehl,⁵⁴⁾ den Grasweg am Mollenkamp, am Dankfestig die Foruet bouen Claus Arns Foruet her.

„Gort Jacob ist gefallen eine Foruet unter dem Mostahl.

„Uff der Haberwischen bei der Lein haben achte Mann ihr Dehl bekommen, die müssen sich darüber vergleichen, und seind diese: Hans Wassusen u. s. w.

„In der kleinen Sülten haben 7 ihr Dehl bekommen, die sollen sich darüber vergleichen, und seind diese Jürgen Wassusen u. s. w.

„Offen⁵⁵⁾ an dem Solemte her ist gefallen auf das Bahrhaus⁵⁶⁾.

„Michell Büttmann, dem ist gefallen das siebende Borlink am Dankfestige. Claus Fischers Meierhof ist gefallen der erste Mozdahlzacker am Holze her. Die Wassusen=Stede den vierten daselbst. Heinrich Boden Brestede⁵⁷⁾ den fünften daselbst. Der Wassusen Lehnhaus hinter der Schmiede den 11. daselbst.“

Register 27 (Folio 40—48) ist das umfangreichste und sorgfältigste im ganzen Buche. Die Einleitung lautet:

„Anno 1661 in den heiligen Osterfeiertagen ist die ganze Meinheit, die fur Edeffe liegt, hierher gesezet, und mit Fleiß zusammengesuchet, was ein jeder hat, und wo sie belegen, an welchem Ort und in welchem Felde, ist so viel möglich hier zusammengesezet und verzeichnet.“

Es handelte sich danach 1661 nicht um eine neue Ausloosung, sondern um eine möglichst vollständige Registrierung der in jedes Berechtigten Nutzung zur Zeit befindlichen Gemeinheitsländereien. Es werden 83 Berechtigte aufgeführt; da

⁵²⁾ Seite 66 f. — ⁵³⁾ = verlost. — ⁵⁴⁾ = Theil. — ⁵⁵⁾ = oben. — ⁵⁶⁾ = Pfarrhaus. — ⁵⁷⁾ Da weiter unten auch eine Brestede vorkommt, so ist Brestede wohl nur der verkürzte Ausdruck für „Stätte an der Breststraße“.

aber die Blätter 41 und 49 herausgeschnitten sind, so wird die Zahl der Betheiligten wohl etwas größer gewesen sein. Ich wähle daraus nur solche Posten, in denen etwas Neues erscheint.

„Das Koruerhaus auf dem Lutkenfelde am Graswege das 5. Theil und ein Stück auf dem schnellen Ohre am Frelshöfer Lande her und in dem lesten Theilen ⁵⁸⁾ ist sein Teil mit in der Wellen, dar sein achte Mann, müssen sich darüber vergleichen.

„Die 5 Hoffe hat das Stücke für den Lanen von der Vorffet, da die Ecker uffschiffen von der Wellen, und das 6. Stück am Dankfestige von unten heruf.

„Hans Allandt in der Breystraße das 7. Stück uf dem Hungerborn, das 5. Teil uf der Kruk vom Pfingest ⁵⁹⁾ her, im lesten ⁶⁰⁾ den 7. Teil in der Deuen.

„Christoffel Romeier ein Stück uf Jacob Rumans Haus am Vake heruf und ein Stück unten beim Bruf an des Superdenten ⁶¹⁾ Foruet her, ist sein lestes Teil.

„Herman Allandt ein Foruet für dem Gettemer, hossen dem kleinen Bornken.

„Hans Holthusen junior das 13. Stück uf dem Hungerborn, uffem Baurkamp vom 14. Stück das Klaffter nach dem Torffe her, item in den Wellen den 9. Teil.

„Michel Buttmanns Breystet 1 Geren uf den Solemk und eine Geren hinterm Haslauch, item ein Stück hossen Clauens Arns Forffet am Dankfestige und ein klein Stück beim Kleinen-Bornken-Schutt uf den Wassenberg.

„Andreas Heinken den 4. Gartlink bei Klus von hinten her und eine Gere am Balasse, item den Kolhoff uf der Reinen-Kulen vorn im Solemke.

„Der Donnherrn Meierhof das 3. Stück für den Lanen von unten her, noch ein Stück für ⁶²⁾ Utzemer Holte vor den

⁵⁸⁾ D. h. bei der letzten Austheilung; es ist die von 1661 gemeint, bei der das Koruerhaus unter den 9 Personen (sic) aufgeführt ist, die sich in der Wellen vergleichen sollen. — ⁵⁹⁾ sic. — ⁶⁰⁾ = beim letzten Theilen. — ⁶¹⁾ = Superintendenten. — ⁶²⁾ vor dem.

langen Wege, item am Dankfestige von unten her das fünfte vom Krempel.

„Ernst Warnken den andern Gartlink bei der Klus und die Borffet am Barbikelsbusche, item den 9. Teil in der Wellen.

„Claues Urns das 15. Stück uf dem Hungerborn, vom 3. Stück uf dem Baurkamp das Klesfter nach dem Dorfe, item in der Winkullen das unter Klesfter.

„Jacob Ruhmann den 3. Gartlink bei der Klus und 1 Stück am Barbikelsbusche hinter dem Klosterberg am Kirchenlande her und ein breit Plack bei der Klus, item furm Bokenschlage an den 4 Stücken sein Teil und Peter Warnke sein auch.

„Claus Fischers Brenstet in der Ragenstraße das 6. Theil vom Schlibeck u. s. w.

„Hans Ullandt junior das 5. Teil am Huffer uf dem lutken Felde, die halben Forfet für der Mollenlak und den 7. Mostalls=Acker.

„Harmen Waffusen das 4. Stück uf dem Hungerborn und 4 kleine Placken fur der Klappen, item in der Dehnen den 7. Theil.

„Herr Augustus Schirmer uf die Kottstette das 4. am Graswege u. s. w.

„H. Augustus Schirmer auf den Meierhof das 2. fur den Lanen und ein Stück furm Uttzemer Holte, das mittelste, item ein Stück am Dankfestige, das 4. hat er selbst an die Pahr⁶³⁾ vertauscht, weil der Pastor ihm etliche Fuße breit vom Garten fur dem untern Thorwege hat lasen liegen von wegen der der Einfuhr, dafür hat er dem Pastor diese Meinheit gedahn.“

Fassen wir jetzt die Flurnamen und Flächenmaße, die uns begegnet sind, zusammen. Die gesammte Feldflur war in verschiedene Abschnitte gegliedert, die anderwärts Gewanne, hier immer schlechtweg Felder genannt werden. So lernten wir kennen das Nordfeld, das lüttke d. h. kleine Feld, das Leinesfeld, den oder die Schlibeck, auch krumme Schlibeck

63) = Pfarre.

genannt, die Felder auf dem Hungerborn und in der Dehnen, die Länderei und Holzung im Moßthal, die Haberwiese an der Leine und die Gräben um das Dorf herum. In jedem Felde unterschied man markante Stellen und bezeichnete danach den Ort, wo dieß oder jeneß Stück belegen war.⁶⁴⁾ Dazu gehören zunächst die Wege; wir lernten kennen die Graswege⁶⁵⁾ verschiedener Felder, den Northheimer Weg, den langen Weg, den Dankfestieg, die Breistraße und die Katzenstraße. Dazu gehören die als Anger und Kämpfe bezeichneten Unterreviere,⁶⁶⁾ wie der Pfingstanger, der Bauerkamp und der hohe Kamp.⁶⁷⁾ Andere markante Örter sind der Klosterberg, die Klus oder Klaus und der Papendiek, deren Namen ebenso wie der Domherren=Meierhof im Dorfe von dem Kirchengut vor der Reformation hergenommen sind. Andere markante Örter sind die Mohlenlufe, die Mergelkühle, die Leinekühle und die Winkühle, der Barbiefelsbusch und das Uxemer Holz, der hohle Grund und die krumme Riege, der kleine Born und das kleine Bornken=Schutt, sowie das Haschenwehr, der Hufacker und der Schlagbaum. Alle diese Namen sind ebenso durchsichtig und an sich verständlich wie die Ortsbezeichnungen: am Kirchenlande, am Fredelshofer Lande, an der Beeke herauf, an der Mühle u. s. w. Nur dem Ortskundigen wird die Ortliet, die Länderei in der Wellen, vor der Klappe, vor den Lauen, vor dem Bokenschlage, vor dem Gattmer, auf dem Klei, auf der Kruk, in der kleinen Sülte, unter der Gruft, hinter dem Aßmeck und oberhalb des Solemke verständlich sein.

Die Anthteile der Einzelnen in der Gewanne oder dem Felde wurden Acker oder Stücke genannt und nach ihrer Lage gezählt, wie das dreizehnte Stück auf dem Hungerborn, das sechste Stück am Dankfestiege von unten herauf, das Stück oben in der Wellen, der erste Moßthalsacker u. s. w.

Die Zahl der Anthteile oder Stücke einer Ackerflur war sehr verschieden; den 38 Theilen auf dem Hungerborn⁶⁸⁾ stehen

⁶⁴⁾ S. die Einleitung von Register 27. — ⁶⁵⁾ Vgl. Register 1, 22, 26. — ⁶⁶⁾ Vgl. Hanssen, agrarhistor. Abhandlungen II, 260 f., 296 f. — ⁶⁷⁾ Hanssen II, 284 ff. — ⁶⁸⁾ S. Register 14.

16 Theile auf der Schlibbeck⁶⁹⁾ und 10 Theile den in Dehnen⁷⁰⁾ gegenüber.

Die ursprüngliche Gleichheit der Antheile erhellet aus der wiederholt bezeugten Gleichheit des Pachtzinses, wenn z. B. gesagt ist: „ein jeder gibt 2 R.“⁷¹⁾ oder „ein jeder gibt 2 R. 14 gr“⁷²⁾. Indessen das mit der Bevölkerung wachsende Bedürfnis, mehr Land in Kultur zu nehmen, hatte in der durch unsere Register fixierten Zeit bereits dazu geführt, aus den früher wegen schlechter Lage oder mangelhafter Bodenbeschaffenheit liegen gebliebenen Plätzen Antheile von ungleichem Umfang und ungleichem Werth zu bilden. Dazu gehören die vielfach genannten Geren,⁷³⁾ worunter man spitzlaufende Stücke verstand,⁷⁴⁾ wie ja auch noch heute hier und dort auf dem Lande die keilförmige Bahn des Frauenhemdes eine Gere genannt wird. Dazu gehören die ebenfalls öfter genannten Borlinge,⁷⁵⁾ kleinere Parzellen, die irgend einer größeren Breite vorgelagert sind⁷⁶⁾. Der Name Plack⁷⁷⁾ wird auf die allerkleinsten Parzellen bezogen werden müssen.

Auf geometrischem Wege gewonnene Untertheile sind der Gartling und das Klaster. Der Gartling, einmal auch Gartle genannt,⁷⁸⁾ entspricht der calenbergischen Gahrte, einem halben Ackerstück, das eine Ruthe maß;⁷⁹⁾ das Kleffter⁸⁰⁾ oder Klaster ist bekannt.

Fraglich bleibt mir der, so viel ich sehe, bisher noch nicht bekannte Ausdruck Bormert oder Bormart⁸¹⁾. Foruet,⁸²⁾ Borsfet⁸³⁾ oder Forsfet⁸⁴⁾. Auch Hanssen,⁸⁵⁾ der aus dem Göttingenschen „die faule Bormet“ kennt, „nach welchem Acker sogar die ganze Lage benannt war, zu welcher derselbe als letztes Stück gehörte“, weiß den Sinn nicht zu

⁶⁹⁾ S. Register 10. — ⁷⁰⁾ S. Register 13. — ⁷¹⁾ S. Register 5, 7, 13. — ⁷²⁾ S. Register 5. — ⁷³⁾ S. Register 5, 23. — ⁷⁴⁾ S. Hanssen, agrarhistor. Abhandlungen II, 220, 276 f. — ⁷⁵⁾ S. Register 6, 19, 26. — ⁷⁶⁾ Daß ihre Größe differierte, constatirt für das Göttingensche auch Hanssen II, 268. — ⁷⁷⁾ S. Register 23, 27. — ⁷⁸⁾ S. Register 23, 24, 27. — ⁷⁹⁾ Hanssen II, 217. — ⁸⁰⁾ S. Register 23. — ⁸¹⁾ S. Register 5, 23, 25. — ⁸²⁾ Register. 26, 27. — ⁸³⁾ Register 27. — ⁸⁴⁾ Register 27. — ⁸⁵⁾ Agrarhistor. Abhandlungen II, 283.

deuten. Schombach in seinem „Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen“ (1858) identifiziert die Ausdrücke vörwete, vörwet (vörfte, vörft) mit vorwenne oder vorwende, und ebenso faßt Hanssen (II, 192), die vorwart als Boracker oder Anwandacker (versura) auf. Demnach würde eine Borwart oder Borwäte ein Ackerstück bedeuten, auf welches andere Grundstücke in der Art aufschießen, ⁸⁶⁾ daß auf demselben der Pflug oder das Gespann umgewendet werden mußte, um die aufschießenden Acker vollständig auszupflügen oder zu bestellen. Es war also ein mit dem Servitut des Wenderechts ⁸⁷⁾ belasteter Acker. Zu beachten ist jedenfalls, daß in unserm 27. Register auch eine „halbe Forfet“ erscheint. Mit dem verächtlichen Namen „Krempel“ ⁸⁸⁾ oder Krämpel scheint nicht sowohl ein einzelnes geringwerthiges Stück als vielmehr ein ganzes Unterrevier verstanden zu sein.

Daß die Gemeindeländereien von verschiedenem Werthe waren, wird auch ausdrücklich gesagt; wir fanden der „schnoden“ und „geringen Meinheit“ die „beste Länderei“ gegenübergestellt. ⁸⁹⁾ Dem entspricht der größere oder geringere Betrag des Pachtzinses, den man für die verschiedene Abschnitte der Gemeinheit ansetzte: 1—3 Reichsthaler für die gleichwerthigen Stücke desselben Feldes auf meist 12 Jahre.

Bei der Auftheilung der einzelnen Antheile entschied nach uraltem Brauche ⁹⁰⁾ das Loos. Die Meinheit ward „verloftet“ ⁹¹⁾, aber zu jeder „Lose“ oder Verloofung gehörte in der Regel nur ein Feld mit wenigen außerhalb desselben gelegenen Anhängeln ⁹²⁾. Bei weitem die meisten Antheile wurden einzelnen Bauern, Höfen oder Häusern zur Sondernutzung durchs Loos angewiesen oder ausgethan; der eine erhielt ein ganzes Stück, der andere nur einen Bruchtheil, die Hälfte oder ein paar Klafter eines Ackers, eines Gartlings oder einer Borwete. Einige schwer zerlegbare Stücke aber

⁸⁶⁾ Dieser Ausdruck begegnete uns im Register 27. —

⁸⁷⁾ Hanssen II, 257 f. — ⁸⁸⁾ Register 27, vgl. Hanssen II, 282 f. —

⁸⁹⁾ Register 6 und 7. — ⁹⁰⁾ S. Hanssen II, 194 ff. — ⁹¹⁾ Register 26. — ⁹²⁾ Register 13, 20, 22.

wurden mehreren Gemeindegengenossen zu gemeinsamer Nutzung überwiesen, die sich dann „darüber vergleichen mußten“⁹³).

Die Verloosungs- und Registrierungsstermine setzte man auf Sonntage, insbesondere die hohen Festtage an. Es werden genannt der heiligen dreier Könige Tag (Register 1), Mittfasten (R. 2), Palmsonntag (R. 7), die heiligen Osterfeiertage (R. 27), Himmelfahrt (R. 21), der Dingesstag in den heiligen Pfingsten (R. 19), der erste Sonntag nach Trinitatis (R. 23), der Michaelstag (R. 26) und der Termin „um Andreae des Apostels“ (R. 22). Sobald eine Pachtfrist abgelaufen war, zuweilen schon vor dem Ablaufstermin, wurde die an die Gemeinde zurückfallende Länderei von neuem ausgelooft.

Zuverlässige Schlüsse auf das Steigen oder Sinken des Bodenwerthes oder des Geldes sind aus den spärlichen Angaben über die verschiedenen Pachtsätze desselben Feldes nicht zu entnehmen. Wir erfahren nur, daß dieselben Äcker in den Dehnen, die 1602 zu 2 R. 14 *gr* verpachtet waren, im Jahre 1613 für 2 R. ausgethan wurden,⁹⁴) daß der Antheil auf der Schlibbeck im Jahre 1599 für 2 R. oder 3 R. 12 *gr*, im Jahre 1623 aber nur für 1½ R. verpachtet ward,⁹⁵) und außerdem noch daß die Äcker des Nordfeldes im Jahre 1601 zu 2 R., dagegen 1612 und 1624 zu 1 R. Pacht ausgetheilt wurden.⁹⁶)

Das 28. Register (Folio 50) beschränkt sich auf den Satz: „Anno 1677 hat der Baurmeister Andreas Waffusen von den Graffen⁹⁷) umb das Dorf das Geld gesamblet, und hat ein jeder dem alten Gebrauch nach von der Kohen 2 *gr* geben, und brauchens dafür zwölf Jahr, von oben beschriebenen Jahr an zu rechnen.“

Nach Register 29 (Folio 50—57) ward am 2. Februar 1678 „nachgesetzte Länderei als der von Edeßem Meinheit verlottet und vertheilet, und sollens 6 Jahr gebrauchen, so soll es wieder vertheilet werden.“

Die bisher 12jährige Pachtfrist wird also jetzt auf 6 Jahre beschränkt.

⁹³) Register 19, 26, 27. — ⁹⁴) Register 5 und 13. — ⁹⁵) Register 1, 16. — ⁹⁶) Register 2, 11, 17. — ⁹⁷) = Gräben.

Auch dies Register ist von späterer Hand mit Randbemerkungen versehen, welche durch die hinzugefügten Namen der Antheilsgewinner die Ergebnisse der nächstfolgenden Verloosung verzeichnen. Ich greife aus der umfangreichen Liste nur einige Personennamen heraus, wie das Korfferhaus, früher Koruerhaus geschrieben, und Friedrich Korffer, Monkemeyers Haus, Hans Protten Haus surm Borwerk, den Kollenhof und die Kurrenstette, das Bahrhaus und der Bahr Meierhof; ebenso einige Flurnamen, z. B. am Hufacker; hinterm Stenenberge, da die Gär uffschiffen; hossen der Wellen; hinterm Boden, uff der Lementullen, beim Müllenkampe, am Baulasse, an der Säulen her uf die Ortlidt, sur der Müllenslaken im Buh,⁹⁸⁾ unterm Gettmer hossen dem Kortmer Wege.

Register 30 (Folio 58—61) vom 3. März 1678 befristet den Genuß der ausgetheilten Meinheit ebenfalls auf sechs Jahr.

Zum ersten Male wird jedem Loose zugefügt, was sie „sollen ein jeder alle Jahr davor geben“. Die Pachtsätze wechseln von 4—12 gr. Ich setze nur einige neuen Aufschluß bietende Posten hierher.

„Steffen Wassusen ist gefallen der elfte Moßthalsacker von vorn her, und gibt das erste Jahr nichts, weil er noch wüste liegt; wenn er aber arthafft (sic!) ist, muß er geben als die andern.“

„Claues Steinhof das unterste in der Dehnen, aber sollen 2 Wagenspor liegen bleiben, und das erste uffen Lanen von vorn her.“

Der erste Satz bezeugt, daß einzelne Stücke noch 30 Jahre nach dem großen Kriege wüst dalagen. Der zweite Satz illustriert das bei der Gemenglage der Dreifelderwirthschaft unabweisliche Wenderecht auf den sogenannten Anwandäckern.⁹⁹⁾

Hinter dies Register (Folio 61) sind drei Notizen aus den Jahren 1695, 1697 und 1703 über die Miethe für „Ochsen“, d. h. die Gemeindebullen, eingeschoben.

⁹⁸⁾ = in der Böh, f. Hanssen II, 286. — ⁹⁹⁾ S. Hanssen II, 274 ff., 318 f.

Register 31 (Folio 61—64) vom Jahr 1696 verzeichnet die Vertheilung der Lahnenäcker und zählt 83 Antheile auf. Über Frist und Zins ist nichts bemerkt. Nur der Schluß sagt: „Der 77. Lahnenäcker ist übrig und nicht vertheilt, behält Andreas Warschusen 6 Jahr, weil ihm die beste Meinheit die vorigen 6 Jahr gemangelt.“

Man war also auf Ausgleichung der Ungerechtigkeiten, die das Loos mit sich brachte, bedacht. Eben darauf weist auch eine hier nachzuholende Bemerkung in dem 7. Register, welches die Verloosung der besten Länderei im Jahre 1603 verzeichnet. Der Schriftführer macht da (Folio 9) seinem Herzen Luft, in dem er sagt: „Zwei Worling daselbst hefft Hans Wßmann gekregen, hett ihme wohl nicht gebühret“.

Register 32 (Folio 64—67) hebt an: „Anno 1702 sein die Lahnenäcker wieder vertheilt, wie folget.“ Es werden wieder 83 Antheile gezählt. Also haben wir denselben Feldabschnitt vor uns wie im 31. Register und sehen nunmehr, daß auch die Verloosung von 1696 auf 6 Jahre befristet war. Auch hier tritt uns die ausgleichende Gerechtigkeit in dem bei mehreren Loostheilen wiederkehrenden Zusatz entgegen, daß den Betreffenden noch ein anderes Stück zugewiesen ward, weil das ausgeloste Stück noch nicht „ahrthafft“ war.

An dies Register schließt sich (Folio 67) eine Reihe von Einschiebseln an, die mit der Notiz beginnen: „1703 die Schürze unten im Dorfe gebraucht, 1704 ist's braß gewesen.“ Diese bis zum Jahre 1727 fortgeführten Notizen beziehen sich sämmtlich auf die mit dem Namen Schürze bezeichneten Flächen und deren Benutzung. Es wird auch noch eine Vorwerksschürze die Tiefschürze und die Hungerbörner Schürze genannt. So heißt es z. B.: „1706 habens die Tiefschürze gebraucht, 1707 ist's braß gelegen“ . . . „1711 die Hungerbörner Schürze erntet; . . . 1717 in der Vorwerksschürze wörflich geerntet“ u. s. w.

Register 33 (Folio 68) vermeldet: „Anno 1705 hat der Baurmeister Christoffel Warschusen junior von den Grassen umb das Dorf das Geld gesammelt, und hat ein jeder dem alten Gebrauch nach von der Rothen 2 gr geben und brauchens

12 Jahr.“ Dann folgen die Namen der Betheiligten, anhebend: „Henrich Lorberg 5 Roden, geben 10 gr.“

Ein Nachtrag bezeugt dasselbe vom Jahre 1717, nur mit dem Unterschiede, daß es jetzt heißt: „und hat ein jeder dem alten Gebrauche nach gegeben von der Ruten 2 gr.“

Fassen wir jetzt die sämtlichen bisher vorgekommenen Register zusammen, die sich auf die Ausloosung der das Dorf umschließenden Gräben beziehen (Register 3, 12, 28 und 33), so ergibt sich hier eine stetigere Gewohnheit als bei der Ackerverloosung. Die Pachtfrist von 12 Jahren und der Pachtzins von 2 gr für die Rode, Rohe oder Ruthe bleibt constant. Da der Gesammttertrag der ausgethanen Gräben im Jahre 1601 (Register 3) 9 R 12 gr betrug, so ergibt sich aus dem Pachtzins von 2 gr für die Ruthe die Ausdehnung der Gräben auf 96 Ruten, die Ruthe hier als Längennaß aufgefaßt.¹⁰⁰⁾

Das 34. Register (Folio 69—73) vom Jahre 1708 ist das letzte unserer Handschrift. Wiederum werden die Lahnäcker in 83 Parzellen ausgetheilt. Auch hier erscheinen Ackerlose, die nicht „ahrthafft“ sind und deshalb durch Zugabe anderer Stücke ergänzt werden. Unter den Theilhabern begegnen uns „das Körverhaus“ und „Friedrich Korbers Meierhof“, Friedrich Kasten, Friedrich Ahrens und andere Bauern, neben ihnen aber wie bereits im 27. Register Beamte und Offiziere, denen man das Prädicat „Herr“ giebt, wie der Herr Forstschreiber, Herr Obrist Türk und vorher in Register 27 und 29 der „Herr Amtmann Schirmer“.

Von hier an nimmt unsere Handschrift ganz den Charakter von Dorfannalen an. Aber auch hierin überwiegen die wirtschaftlichen Interessen. Ich beschränke mich auf eine Auswahl solcher Eintragungen, die allgemeineres Interesse haben.

Auf die Pflichten und Dienste der Bauernschaft, sowie auf die verschiedenen Klassen der Dorfgenossen wirkt eine Notiz aus dem Jahre 1716 (Folio 76) einiges Licht: „Zum güttichen Steinwege gibt Edesheimb 10 Spann von den Meierhöfen, 1 $\frac{1}{2}$ Spann Köterpferde; von einem jeden Spann 1 R. = 11 R. 18 gr; von Handdiensten à 6 gr = 9 R.“

¹⁰⁰⁾ Vgl. Haussen II, 209.

Einen Einblick in den Gemeindehaushalt eröffnet die Notiz vom Jahre 1717 (Folio 76), wonach die Gemeinde bei einer Einquartierung von „7 Partien“ einer Compagnie des Bothmerschen Regiments 21 R. einnimmt „vor drei¹⁰¹⁾ Monat Gras“¹⁰²⁾ und diese Einnahmen in folgender Weise anlegt: „9 R. zur Wegebetterung zwischen Osterode und Dorf in Amt Herzbergen, 10 R. für die Klinge¹⁰³⁾ zu verzinzen nach Einbeck und 2 R. zu der Pfahrschähre“ (sic!).

Im Jahr 1718 (Folio 77) kehren dieselben Posten wieder. Die Gemeinde erhält für 3 Monate Gras von den einquartierten 8 Partien 24 R. und verwendet davon 9 R. zu derselben Wegebetterung, 10 R. „für die Klinge zu verzinzen nach Einbeck“, und „für 3 lederne Cimerz, à Stöcke¹⁰⁴⁾ 33 gr, 2 R. 27 gr“, in Summa 21 R. 27 gr. Es ist hinzugefügt, daß die ledernen Cimer in die Kirche kommen, wie ja auch noch heute die zum Feuerlöschen gebrauchten Leder-eimer vielfach in der Kirche aufbewahrt werden.

Im Jahre 1719 (Folio 77) sind 3 Partien vom Bothmerschen Regiment in Edesheim einquartiert „und haben vor 3 Monat an Grase bezahlt 12 R. 24 gr; ein Mann hat nicht mehr als 1 R. 21 gr bezahlt wegen der trockenen Zeit und Mangel des Grases.“ Von den 12 R. 24 gr wurden bezahlt 10 R. zum Klingengelde nach Einbeck, 2 R. 9 gr für 3 lederne Cimer à Stück 27 gr, also zusammen 12 R. 9 gr. „Ist noch übrig 15 gr, werden im Monat März 1720 berechnet.“ Diese Notiz trägt von ein und derselben Hand die Unterschrift: „Christoffel Körber und Hans Christoffel Berner sein Baurmeister, Hans Holzhausen ist Schulze.“

Im Jahre 1720 (Folio 78) schließt sich an die Meldung, daß die Einquartierung 21 R. eingebracht hat, folgender Ausgabe-Stat: „Von den 21 R. ist bezahlt „Meinheitsgeld — 4 R. 16 gr, vor Lahuengeld 8 R. 12 gr, vor die Klinge zu verzinzen nach Einbeck 10 R.“

101) = drei. — 102) über das sog. Ackergras s. Hanssen II, 287 f.
— 103) Eine Wiese an der Leine. — 104) = Stück.

Derartige Eintragungen folgen noch mehrere. „Das Jahr 1723 (Folio 79) hat diese Gemeinde einen Eekrenkamp auf den Röchleger¹⁰⁵⁾ angelegt.

„Für den Eichelkamp 3 Mal zu pflügen 1 R. 24 gr, für Eichellesen 14 gr.“

„Die Commune hat dies Jahr einen Waldhammer machen lassen, womit das Holz angeschlagen wird, kostet 21 gr; für zweh Wege nach Northeim 4 gr.“

„Wann die Mastschweine gebrannt werden, gibt die Gemeinde 20 gr denjenigen, die das verrichten, für die Mast zu besehen dies Jahr 1 R.“

„Wann der Schweinhirte die Mastschweine hütet, gibt die Gemeinde vor jede Woge¹⁰⁶⁾ 30 gr, hat dies Jahr 7 Wogen gehütet; diese Unkosten sind bezahlt von den Schweinen, die dieses Jahr vor Geld in die Mast getrieben sein.“

„1728 (Folio 80) ist das Klingengeld, nämlich 200 R. von den Bauermeisters Johann Friedrich Lohrberg und Valentin Wolper zu Einbeck bezahlt, und haben die Gemeinde die Zinse dies Jahr mit 4 R. bezahlt, ist das Grasgeld zugenommen, von das Grasgeld ist das Meinheitsgeld von bezahlt; sie haben nur 8 R. bezahlt, die Dragoner.“

„1729 ist das Lahnengeld von dem Grasgelde bezahlt, 1730 desgleichen; die Dragoners haben diese beiden Jahr nur 15 R. geben; weil es schlecht¹⁰⁷⁾, ist es ihr von der Gemeinde geschenkt.“

Versuchen wir nun die Ergebnisse dieser Notizen zu ziehen, so ist das erste dieses, daß die Dienste für öffentliche Zwecke, wie Wegebau, zu denen die Gemeinde verpflichtet war, zu Anfang des 18. Jahrhunderts bereits aus der Naturalleistung des Spann- und Handdienstes in eine Geldleistung umgesetzt waren. Sodann lernen wir eine neue Einnahmequelle der Gemeinde kennen. Waren uns bisher von Einnahmen nur die Pachten der Gemeindeländerei begegnet, so sehen wir, daß die Gemeinde aus der Einquartierung kurfürstlicher Dragoner (7—8 Mann mit ihren Pferden), wie sie bei der hannoverschen

¹⁰⁵⁾ sic! — ¹⁰⁶⁾ = Woche. — ¹⁰⁷⁾ ?, unleserlich.

Cavallerie bis 1866 in Brauch geblieben ist, eine ziemlich constante Einnahme für die Grazlieferung zog, deren Niedergang sich bei schlechter Heuernte fühlbar machte. Unter den in Ausgabe gestellten Posten erscheinen neben der Ablösung der Naturaldienste Aufwendungen für die Viehzucht, wie das Halten des Gemeindebullen, die Besoldung des Schweinehirten und das Eichelnlesen, sodann Aufwendungen für öffentliche Anlagen, wie für die Anlage eines Eichenkamps, die Anschaffung eines Waldhammers und lederner Feuerlöschheimer. Das Wesen und die Abgrenzung der für die verschiedenen Gemeindefelder angelegten Posten, von denen der eine schlechtweg Meinheitsgeld genannt, der andere als Lahnengeld specificiert und der dritte als Klingengeld in Einbeck verzinßt wird, vermag ich nicht aufzuklären.

In dem letzten Theile unserer Handschrift treten, wie schon gesagt, die wirthschaftlichen Aufschlüsse mehr und mehr zurück. Nur die Verloosungen der Dorfgräben werden unter 1729, 1743, 1755, 1767 und 1779 noch registriert. Man könnte aus dem Schweigen unsers Buchs über die vorher so genau verzeichneten periodischen Austheilungen der Gemeinheit schließen, daß die ausgelooften Antheile im 18. Jahrhundert stillschweigend in's Privateigenthum übergegangen sind. Allein solches argumentum ex silentio ist doch nicht beweiskräftig genug.

Den Flurzwang und die zur Aufrechthaltung desselben angewendeten Strafen beleuchten die nachfolgenden Eintragungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.

„Im Jahre 1783 und 1784 (Folio 93) hat die Gemeinde das festgesetzt, daß die Außengebliebene aus der Pflicht als Winterfeld 6 gr und Sommerfeld 4 gr und zum Gersten Regen¹⁰⁸⁾ 13 gr und zum Fackefelde 4 gr als mit der Harken¹⁰⁹⁾ hat¹⁰⁹⁾ die Gemeinde Recht darzu zu strafen¹¹⁰⁾.

108) = Mähen. — 109) sic! — 110) Die Gemeinde hat beliebt, daß diejenigen, welche ihrer Pflicht im Winter- und Sommerfelde oder in Aberntung der besömmerten Brache (so verstehe ich den letzten Theil) nicht nachgekommen sind, in die angegebenen Bußen zu nehmen sind.

„Im Jahr 1784 (Folio 94) haben wir das Fackefeld nicht duchtig gemeget zum Heumegen. Da hat das Amt ¹¹¹⁾ den Elterhausen Schulzen dabei gekricht ¹¹²⁾. Der hat es wardiert ¹¹³⁾ auf 8 R. und vor sich und seine Besichtigung 18 gr. Das wollte die Gemeine nicht ausgeben. Also haben die Bauermeisters mit dem Amte accordiert, daß wir haben bezahlen müssen 4 R. 18 gr. Das haben wir genommen den ¹¹⁵⁾ diesjährigen Pflichtgelde, die ¹¹⁶⁾ außen geblieben sind von Fackefelde. Das hat nicht angelanget, so haben die Megerz ein jeder noch 2 gr zugeben müssen. Johann Heinrich Vorberg Schulze, Arent Warneken, Friedrich Hansohn Bauermeisters.“

Die erste dieser beiden Eintragungen stellt sich als eine Dorfwillkür oder Gemeindebeliebung, als ein Nachklang der uralten Weisthümer dar. Die zweite Eintragung bezeugt das regiminelle Eingreifen des landesherrlichen Amtmanns in die dörfliche Autonomie. Aus beiden aber ergiebt sich die Thatsache, daß alle, welche dem Flurzwange, hier dem gleichzeitigen und gleichmäßigen Uebernten des Getreides, nicht nachgekommen waren, von der Gemeinde in Strafe genommen wurden, und daß die Amtsverwaltung die ganze Gemeinde für derartige Versäumnisse verantwortlich machte und in Strafe nahm.

„Im Jahr 1809 (Folio 110) sind die Weidenbäume verlosset und an der großen Klingen¹¹⁷⁾ haben wir so viel abgehauen, als 3 Borling anbetrifft, und ist mit an die Wiesen genommen. Und noch sind so viel abgehauen zwischen durch, daß ein jeder Hausherr ein Fuder Bäume gekricht hat. Auch ist in diesem Jahre die Dammwiese und die Pfingstangerswiese zur H: t und Weide gemacht, und so viel als die beiden Wiesen anbelangen, ist von Länanger¹¹⁸⁾ und ¹¹⁸⁾ an die Wiesen wieder genommen.“

Mit dieser Notiz ist der Wechsel in der Verwendung der Gemeinheit bezeugt: zwei Wiesen werden zur Viehweide bestimmt

¹¹¹⁾ Wohl der Amtmann in Brunnstein. — ¹¹²⁾ = dazu herangezogen. — ¹¹³⁾ = geschätzt. — ¹¹⁵⁾ sic! — ¹¹⁶⁾ = von dem diesjährigen Pflichtgelde derjenigen, die ausgeblieben sind beim Mähen des Fackefeldes. — ¹¹⁷⁾ die Klingenwiese s. oben. — ¹¹⁸⁾ sic!

und ersetzt durch die gleich große Fläche eines bisher zur Nut verwendeten Ackerz.

Von hier an greife ich nur noch solche Eintragungen heraus, die sich auf die Umgestaltung des althergebrachten Wirtschaftsbetriebes, auf die Landvermessungen, Lastenablösungen, Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen des 19. Jahrhunderts beziehen.

„Im Jahre 1817 (Folio 113) ist unser ganzes Land auf Obrigkeitbefehl in 4 Klassen gesetzt von den Klassenfiskalatoren¹¹⁹⁾ Friedrich Körber, Johann Christof Ahrens und Johann Heinrich Lohrberg, und ist alle vermessen und ist einen jeden auf ein Verzeichniß geschrieben, in was für Klasse oder wie viel Ruten das ein jedes Stück hat.“ —

„Von Jahre 1810 bis 1813 (Folio 114) hat müssen der Amtmann Meyer zu Hapte von ten¹²⁰⁾ halben Zehnten für Edesheim bezahlen 100 Thaler Grundsteuer an die Gemeinde Edesheim; im zweiten der Kreiseinnehmer zu Northeim 63 Thaler von 3 Jahren 1815—1817 Grundsteuer, im dritten¹²¹⁾ das Stienft¹²²⁾ zu Einbeck 33 Thaler Grundsteuer an die Gemeinde Edesheim von den Zehnten vor Edesheim, in Summa 100 Thaler und 96 Thaler“ . . . —

„Heute dato den 8. October 1849 (Folio 122) war die Gemeinde versammelt auf dem Die“, um dem Zimmermeister Engelle ein kleines Stück vom Gemeindelande gegen eine laufende Vergütung als Bauplatz zu überlassen.

„In der Edesheimer Feldmark (Folio 124) sind nach der Lage zehntpflichtig 2234 $\frac{1}{2}$ Morgen, nach der Maß 2148 Morgen 101 Rute: F. J. Körber, Bauermeister 1844.“ Ersichtlich ist hier dem auf geometrischen Wege fixierten Morgen der neueren Zeit der ältere auf einer Art von Bonitierung beruhende Lagemorgen¹²³⁾ gegenübergestellt.

„Der Zehnten ist im Jahre 1850 (Folio 124) abgelöst und hat v. Ruhe an 32 000 Thaler gekostet.“

119) = Bicetaxatoren. — 120) = dem. — 121) sic! — 122) = Stift. — 123) Hansen II, 255 f, 304 f.

„Ebenso ist die Schäferei-Weiderechtsame, welche früher dem Domänenfiskus zu stand, abgekauft, wofür an 4000 R. bezahlt sind.“

„1867, 68, 69, 70, 71 und 1872 (Folio 166) ist der Wüsteberg, welcher früher Schafweide war, mit Fichten bepflanzt, dagegen vom Gettmar wieder 36 Morgen zu Land gemacht, welches bei der Verkoppelung 1868 von den Reihen-Interessenten vertheilt ist, ebenso ist in den Jahren 1864 bis 1868 hier die Verkoppelung und Gemeinheitsstheilung ausgeführt, was 16 000 Thaler gekostet hat. Ernst Körber, Bauermeister.“

Die Eintragungen unserer Handschrift enden mit der jüngsten vom Jahre 1895 (Folio 171), die ich oben (S. 70) mitgetheilt habe.

Diese jüngsten Schriftsätze sind für die Aufhellung der ursprünglichen Wirthschaftsverhältnisse die allerlehrreichsten. Denn erst aus diesen Ablösungsnachrichten ergibt sich die vorher als selbstverständlich vorausgesetzte Thatsache, daß auch die Edesheimer Gemarkung größtentheils der Grundherrschaft des Adels, der Kirche und des Domaniums unterworfen war. Zur vollen Aufklärung dieser Dinge würde auch hier die in der Wirthschaftsgeschichte bewährte rückläufige Forschungsmethode in der Weise anzuwenden sein, daß der Ausgang von den Ablösungs- und Verkoppelungsacten des 19. Jahrhunderts genommen wird. Dies überlasse ich aber späteren Untersuchungen; mir kam es hier nur darauf an, zu zeigen, daß in Niedersachsen noch Quellen aufgeschlossen werden können, aus denen sich werthvolle Bestätigungen, Ergänzungen und Modificationen der bisher überwiegend auf süd- und westdeutsche Documente aufgebauten deutschen Wirthschaftsgeschichte ergeben.

III.

Neue Erklärungen der Namen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen.

Vortrag gehalten in der Vereinsſitzung am 8. Januar von
Dr. med. **Reinhard Weiß** (Bückeburg-Gilsen).¹⁾

Mit dem zu einem Vortrage ausgewählten Stoffe begeben sich mich auf ein gefährliches Gebiet, auf dessen schlüpfrigem Boden das Stolpern und Ausgleiten sehr leicht ist. Die Ortsnamenkunde steckt als Wissenschaft eigentlich noch in den Kinderschuhen und es ist höchst auffällig, wie sie, mag sie noch so großspurig auftreten, bei den Versuchen, ganz alte Flur- und Ortsbezeichnungen zu erklären, theils vollständig versagt, theils und sogar außerordentlich häufig bei den besten Forschern nachweislich ganz falsche Ergebnisse liefert. Es beruht das darauf, daß die am meisten geübte Art, die Namen sprachwissenschaftlich zu erklären, um deswillen Unzureichendes zu Stande bringen muß, weil die Sprachwissenschaft sich im Banne einer Schule bewegt, welche ihre Untersuchung einseitig leitet, und ferner auf dem Umstande, daß die in Frage kommende Örtlichkeit selbst den Erklärern sehr oft ganz unbekannt ist. Eingehende Untersuchungen derart sind sehr zeitraubend; sie müssen nicht nur durch Begehen der Mark, Besichtigung alter Karten, Kennenlernen der Ortsgeschichte einschließlich der Urkunden, sondern auch manchmal sogar mit dem Grabscheit

¹⁾ Der Vortrag erscheint hier in erweiterter Form, da eine ausführliche Begründung mancher Mittheilung wissenschaftlich wünschenswerth erscheint.

vorgenommen werden. Trotzdem ist auch viel Erfreuliches in alter und neuer Zeit geleistet und an einem Orte wie Hannover, an dem die vielleicht ausführlichste Arbeit über einen einzelnen Ortsnamen, die über den Grenzort Tzigislege²⁾ — allerdings ausschließlich vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte — erschienen ist, wird man es von vornherein verstehen, wenn ich heute mir vornehme, die Namensdeutung nur von drei Orten mit Rücksicht auf die vorhandene Zeit zu geben. Man weiß hier aus obigem Werke, wie viel sich über einzelne Namen an Bemerkenswerthem zusammentragen läßt. Die drei Ortsnamen sind: 1. Minden, 2. Pyrmont, 3. Empelde.

I. Minden.

Als ältestes Zeugnis von dem Vorhandensein dieser Siedelung kommt der Name in einer Urkunde vor, welche von ripuarischen Franken an Ort und Stelle im Jahre 798 ausgestellt ist. Außer dem in eben dieser Urkunde in dreierlei Weise gelesenen Namen für Minden: Mimthum, Minithum, Munthiun kommen unter den ältesten Nachrichten in Chroniken und Handschriften die Bezeichnungen Minda, Mindum, Mimidonensis und angeblich Mimida vor.

Auf diejenigen Worte, in denen die Wurzel Mim erscheint, gründet Grimm seine Ansicht, der Name hänge mit dem (nordischen!) Schutzgotte der Schmiede, MIMO, zusammen. Das ist dann von den meisten Schriftstellern dieses Sonderfaches nachgeschrieben worden, so auch von dem jüngsten Chronisten Mindens, Dr. Schröder³⁾, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Grimm's Ansicht gar nicht erwähnt und eine wenig veränderte Auslegung als sein geistiges Eigenthum sehr selbstüberzeugt wiedergiebt. Der Keltomane Obermüller⁴⁾ giebt gleich zwei Erklärungen aus dem Keltischen. Er sagt: keltisch bedeutet „men“ Mund und „dun“ Stadt, es heißt

2) Jahresbericht des Lycenms zu Hannover 1870/71. Tzigislege. Dr. H. L. Ahrens, Direktor. — 3) Dr. Schröder, Chronik des Bisthums und der Stadt Minden. Minden i. W. D. u. B. v. B. Leonardy, 1886. — 4) Wilhelm Obermüller, Deutsch-keltisches, geschichtlich-geographisches Wörterbuch.

also soviel wie Stadt an der Bachmündung; oder es kommt von *men*, *mein*, *mani*, *mini* in der Bedeutung klein und *i* in der Bedeutung Insel, also = kleine Insel. Es wurde aber erst viel später das Kloster auf dem Werder (in *insula*) gegründet, Minden lag gar nicht auf einer Insel. — Spaßhaft erscheint uns heute die Erklärung der angeblich örtlichen Sage mit „*min*“ und „*din*“ (der Sachsenherzog Widukind soll bei seiner Unterwerfung auf dem Camp in Minden, dem vorgeblichen Sachsenlager, zu Karl dem Großen gesagt haben: „*Wat min is, schall ok din sin*“), aber auch diese wird heute noch in wissenschaftlich sein sollenden Büchern nachgeschrieben.

Anderer Forscher hielten sich an dem in den Quellen vielfach vertretenen Stamm *Mind* und erklärten dieses Wort für eine Nebenform von *Munt*, *Mund* = Mündung, weil die Bastei dort einmünde; ähnlich so Meinders, weil die Werra in der Nähe (1½ Stunde (!) oberhalb) in die Weser münde. Von *min*, der Wurzel in *minnen*, leitet ein gelehrter Rektor Bünnemann wegen der Lieblichkeit (!) des Ortes den Namen her. — Leider ist auch der Meister der Alterthumskunde Moyer, ein Mindener, auf Abwege gerathen, er führt bei der Namensdeutung in das Keltische wie Obermüller.

Das hierher gehörige Urkundenmaterial ist, soweit es die Zeit der alten Sprache anlangt, folgendes:

1) In der oben erwähnten Urkunde eines ripuarischen Franken⁵⁾ heißt es: *actum in Saxonia ubi tunc temporis fuimus in hoste in loco* — und nun das Wort in drei Lesarten — *Mimthum*, *Minithum*, *Munthiun*.

2) In Chroniken, welche zum Theil schon zu Karls des Großen Zeit verfaßt sind, findet sich zunächst in Einhard's Jahrbüchern: *Minda*. Genau ebenso heißt der Ort, wohl hieraus entnommen, in den Vorsche's Jahrbüchern, dann in denen von Quedlinburg, Hildesheim und beim Annalisten Saxo. In anderen Chroniken findet sich bei Wolfher in dem Leben des

⁵⁾ Erhard, Reg. Hist. Westf. Nr. 225. Girpingus verkauft dem Abte Lindger einen Weinberg zu Bacheim (Rheinland).

h. Godehard neben Minda auch Mindum und als Beiwort Mindonensis, dies letztere auch in der vita Annonis. In der ganz fern (das ist zu betonen!) entstandenen Reichenauer Chronik des Heriman heißt der Ort zum Jahre 947: Mimidona.

3) Die von dem jüngsten Chronisten, Dr. Schröder, angeführten Formen Minida und Mindina habe ich nicht finden können, an ihrem Vorkommen ist nicht zu zweifeln.

4) Aus den Fuldaer Jahrbüchern wird immer von den Anhängern der Mimo-Erklärung eine Stelle angeführt, aus welcher hervorgeht, daß Kaiser Ludwig 852 an einem Orte Mimida an der Weser eine Versammlung abhielt, worauf er von hier nach Thüringen und zwar per Angros, Harudos, Suabos et Hohsingos, d. h. durch das Herzogthum Engern, den Harzgau, die Sige der Harzschwaben und der Hofsinger zog. Hieraus ergiebt sich schon, daß wir den Ort an anderer Stelle zu suchen haben. Er findet sich auch als Mimida⁶⁾, Mimende 1093 an der Stelle, auf welcher Kloster Bursfelde⁷⁾ an der Oberweser erbaut wurde.

5) Sonst finden sich in Urkunden folgende Formen als Beiwort: Mindonensis 871, oft im 10. und 11. Jahrhundert, Mindunensis 1033, Mindensis 1029, dagegen in nicht örtlichen Urkunden (bei Lacomblet) Mimidonensis 874, Mimindensis 1053. Diese letzteren sind also weniger beweiskräftig ebenso wie das Mimidon der Reichenauer Chronik. Denn

6) heißt der Ort wiederum in örtlich ausgestellten Urkunden: 1003 (Urk. Heint. II betreffend Kloster Molenbete) actum Mindae, 1043 (Urk. betreffend Fundation des Klosters auf dem Werder) juxta Mindun, 1049 actum Mindo, 1070 Mindon.

7) Der isländische Abt Nicolaus, welcher im 12. Jahrhundert nach Rom über Minden reiste, nennt es in seinem Itinerar Mundioburg, scheinbar ganz verstümmelt, wie

⁶⁾ In Corvei wird der Ort als Nimia bezeichnet, bei dem mehrfachen Vorkommen der anderen Form ist anzunehmen, daß dies für Mimia (Mimida) verschrieben ist. — ⁷⁾ Der Name nicht ein P. N., sondern zu hors, pos, post = ledum palustre gehörig.

viele von ihm erwähnte Orte. Im Nordischen bedeutet aber ebenso wie *munde* auch *minde* so heute noch im Dänischen Ausfluß, Mündung, woraus sich ergibt, daß der Abt N. den Ortsnamen in seiner Mundart in der seiner Ansicht nach richtigen Deutung wiedergeben wollte.⁸⁾

8) Später vom 13. Jahrhundert an findet sich immer *Minda* und *Mindensis* und, sobald niedersächsische Schriftsprache erscheint, *Minden*.

Schalten wir also die schon der Herkunft nach unsicheren Formen aus und zwar einschließlich *Mimthum*, weil wir wissen, daß Erhard durch Grimm's Ansicht über den Namen beeinflusst war, und weil spätere Forscher anders lesen, so bleibt als wahrscheinliche, älteste Wortbildung *Minithum* für *Minithun* und dann *Mindon*, *Mindun* und *Minda*. Die ersteren sind Dativformen, die älteste zu einem Worte *minithi*, die andere zu dem Nominativ *minda*. Die altsächsische Suffixform *-ithi* verallgemeinert nur den vorangestellten Begriff; wir haben es demnach nur mit einem Worte zu thun, und daß es dieses im Altsächsischen gegeben haben wird, soll unten nachgewiesen werden. Zunächst aber möchte ich andere Ortsnamen, welche an den von *Minden* in alter oder neuer Form erinnern, anführen.

Besonders nahe liegt die Bezugnahme auf *Holzminden*. Dies heißt in den Urkunden von 1036 an bis in das 13. Jahrhundert: *Holtisminne*, *Holtesmynne*, *Holtesmeni*. Es liegt an einer Stelle des Weserufers, wo eine Anzahl alter Wege aus dem Solling zusammenlaufen, auch an der Mündung eines kleinen Baches. Die Wege kommen alle aus dem Solling, darunter auch der, welcher den bequemsten Zugang von der Weser zu der Stelle von *Corbeia primitiva* (Altcorvei), zu dem Orte *Hethi* (Heide) bot. *Holzminden* muß schon in der ältesten Zeit ein sehr wichtiger Punkt, also Verkehrsort, gewesen sein, weil es trotz seiner Lage im Thale, entgegen der sonst üblichen Weise, in Flußthälern Burgen nicht anzulegen,

⁸⁾ In demselben Itinerar findet sich die hervorragend wichtige Stelle über die *Gnitahede*.

auffällig früh befestigt war. — Grimm erklärt diesen Namen in seiner poetisch-mythologischen Auffassungsweise⁹⁾ als *monile silvae* = Waldes-Halsschmuck mit Beziehung zum Halsschmuck der Freya, Brosinge mene genannt. Andere deuten es auf die Mündung jenes kleinen Baches, der Holzminde, noch Andere aber auf die Triftwege zum Solling von *menan*, *minan* = treiben, führen.

In der alten Form anklingend finden sich noch: Viermünden a. d. Edder in Oberhessen, 850 *Fiormanni*, 1114 *Virminni*, 1215 *Verminne*, 17. Jahrhundert *Viermin*, *Viermund* lautend und von Wilmar erklärt als „*Fir Minni*“; „*Fir*“ dialektisch für Frau = Frau Minne, Schwanzjungfrau. (Einfluß Grimm's!) Es gehört aber doch wohl zu dem Zahlwort vier und *minni*, *meni*; also 4 Triftwege. — Dülmen in Westfalen, 889 *Dulmeni*, 1017 *Dulmine*, *Werd. Hebereregister Dulmenni*, *Dulminne* (also mit *nn* und *n*) von *dul* = Sumpf und *meni*, *minni*. — *Dulmeni* ebenfalls, im Großh. Oldenburg. — In den *Werd. Heberereg. Upmenni*, 1167 *Upmene*, 1257 *Opmene* bei Soest, von *up*, hochgelegen, und *menni*. — Hedemünden a. d. Werra, alt *Hedeminni*; die Bedeutung von *hadu* ist wahrscheinlich „strittig“, es findet sich oft an Grenzen. — Hierher gehört auch das in der Grenzbeschreibung des Bischofs Hildezheim 1013 vorkommende *Sidemni*, von Anderen *Sidemi* gelesen, in der früheren Beschreibung (10. Jahrhundert) *Sidenun* genannt, es entspricht *Sedemunde*, dem wir noch wieder im 3. Abschnitt begegnen werden. — *Dortmund* kommt in den Jahren 810 bis 1100 (nach Förstemann) etwa 25 mal vor, zuerst als *Throtmanni*, dann lautet die Bestimmungssilbe auch *Trot*, *Thrut*, *Trut*,

⁹⁾ Diese hat ihn auch veranlaßt, für *Idistaviso*, *Idisiaviso* zu kommentieren. Das erstere läßt sich gut erklären mit Fluthstauwiesenland (*ida* = große Fluth, *stav* zu *stavan*, stauen und *viso*, Wiese). Ein solches stellt die Flur zwischen Minteln und Veltheim noch heutigen Tages wiederholt im Jahre dar, wenn man den früheren Lauf der Weser am Kloster Möllenbeck her berücksichtigt: das ganze Thal wird zwei Kilometer breit überschwemmt.

später Drot, Drod und Drut; das Grundwort bleibt 15 mal men und nimmt sonst die Formen menni, minne, mone, monde, munde an. Grimm erklärt auch dieses als monile und zwar monile gutturale = Halsband, Hals-schmuck, indem er throt zum Afs. droth, Engl. throat Schlund, Hals, stellt. Die beiden in Throtmanni enthaltenen Worte sind in diesem Falle schwierig zu erklären, beziehen sich aber sicher auf Beschaffenheit oder Bedeutung der Örtlichkeit. Am meisten Aufklärung erhalten wir wohl dadurch, daß das Bestimmungswort als Einzelwort in einer Feldmark bei Hannover schon früh vorkommt¹⁰⁾. Ob man umlautend

¹⁰⁾ Bei Roldingen an der Leine fanden wir ein Grundstück, 966 Trothe, 1013 Thrate in pago Maerstiem, 1022 Throthe in pago Astfalo, 1022 Drothe, 1042 Trate, 1270 Drote am Fluß liegend, zur Zeit Grupen's dort die Flurnamen Drother Busch, Luck's Drothe, Hanen Drothe. Der Zehnte in Droze gehört an die Dompropstei in Minden, 1381 in einer deutschen Urkunde als tegenden in „Drotte“ bezeichnet. Als Drotte in pago Astfala kommt aber derselbe Ort (wie 1022) im Hildesheimischen Güterverzeichnisse vor, und noch 1613 war die Drotte zwischen Calenberg und Hildesheim streitig; sicher lag er an der Grenze der Gaue Astfala und Maerstern. Veränderungen des Leinebettes werden einen Theil der Flur auf das ostfälische Ufer verschoben haben, woraus sich der Streit erklärt, woraus wir aber auch sehen, daß wir es mit einer niedrig liegenden Stelle zu thun haben. Weil wir es mit einem Ortsnamen nahe bei Hannover zu thun haben, kann ich mir wohl erlauben, einen Versuch zur Erklärung an dieser Stelle wiederzugeben, trotzdem es sich um eine etwas weitläufige Auseinandersetzung handelt. — Das Einzelwort schließt es aus, daß wir es mit dem Personennamen Drud oder Druht, der in der üblichen, faulen Weise natürlich auch für Trothmanni herangezogen wird, zu thun haben; denn selbst wenn wir eine Genitivform vor uns hätten, so kommt diese als Possessivbezeichnung mit dem P. N. allein in Sachsen nicht vor. Die angegebene Lage in flacher Gegend beweist, daß wir nicht an Ahd. drāti = schnell, celer, zu denken brauchen, auf welches Wort Förstemann mit Recht eine Anzahl alter Flußnamen zurückführt. Dagegen kommen die folgenden einer anderen Wurzel angehörenden Worte schon mehr in Betracht. Keltisch haben wir treagh, trig, trigias = Wohnort, treabh, treaf, drubh = Dorf, das lateinische tribus. Gotisch drauths = Volk,

in men oder min unlautend in men und man in dem Grundworte steckt, wird sich von hier aus schlecht bestimmen lassen. Auf die Bedeutung dieser Wortform muß ich später eingehen.

In allen erwähnten Ortsnamen sehen wir meni als Grundwort ohne Bestimmung durch Personennamen, welche in den Siedlungsbezeichnungen der frühesten Zeit im Sachsenland nicht vorkommen, und mit sehr alten Bestimmungsworten anderer Art verbunden.

Schaar, aber auch Geleit, und draughtinan = Kriegsdienste thun, gedraucht = Krieg; Altn. dróth = Schaar, Dienerschaft, drótinn, drótenn = Herr, drottna = Herrscher; Ags. driht = Volk; Altfr. drecht, drecht = Volk, Schaar, Geleit und Versammlung; Altfries. drochta = Herr, später drochte; Ahd. truhtin, trohtin, trahtin, trehtin, trehten, trēhten = Kriegsherr, Heerführer, truht, druht = Schaar, Trupp, drozza = Volk; Altj. drohtin = Herr, druht, im Plural druhti = Trupp, Troß, Gefolge, Schaar, Volk und Dorf, auch Herr. Sollte hierin nicht die Bedeutung des Ziehens, des Voran- oder Nachziehens, entsprechend jener Jahrhunderte hindurch währenden Zeit, wo die germanischen Völker sich unausgesetzt auf Wanderungen befanden, gedacht sein? Zu dieser Auffassung sind wir entschieden berechtigt, denn dafür spricht, daß longobardisch trocting der Brantführer, salisch-fränkisch druhtelithi der Brantgeleiter, ahd. (truchti gamo) dasselbe bedeutet. Eines der fünf Edelingsgeschlechter der Bajuvarier, welches seinen Sitz in der Ostmark nahm, heißt die Throzza, Drozza, später Drozze mit einem Namen, der weiter nichts als „Anführer einer Schaar nach den obigen Ausführungen bezeichuet. — Altj. haben wir drecht ebenso wie fränkisch = Trift; Altfries. wird zwischen drechte, das Gefolge, und drecht, eine Stadt, „weil darin eine Menge Volkes wohnt“, welches dort auch drede heißt, unterschieden (Wiarda). Alles dieses stimmt damit, daß das heutige holländische -drecht so ganz verschieden bald als Trift am Wasserübergang oder zum Wasser, bald als Ansiedelung, bald als Volksschaar gedeutet wird. Ravensbergisch (Idioticon) bezeichnet trahe Geleise, thran Spur, wagentrane Wagegeleis. Nach Meyer (Ortsnamen d. Kant. Zürich) ist tracht eine trichterförmige Öffnung, Bucht am Wasser, und der sonst so bewanderte, aber über die sächsischen Verhältnisse unglaublich schwach unterrichtete Duck (Oberd. Flurnamenbuch) muthmaßt für die oberdeutschen Flur-

Aber auch als vorgeſetztes, erklärendes Wort zeigt ſich die Wurzel *min*, *men* und zwar erweitert als *mente*, *mente*, ſowie auch unerweitert, ebenfalls ſtets mit ſehr alter Zeit angehörigem Grundworte. So haben wir 1188 *Mentelage*, jetzt *Menslage* im Kreiſe Verſenbrück; im

namen *tracht* und *trachtweg*, weil ſie ſich immer an Flüſſen und Seen vorfinden, daß ſie unvermittelt von dem lateiniſchen *trahere* ſtammen und Fiſchzug, d. h. Ort, wo dieſer üblich war, bedeuten. Dieſen Muthmaßungen kann ich ſo nicht beipflichten, haben wir doch im Harz den Bergnamen „*Sohetracht*“ bei Braunlage. Nehmen wir dazu aus dem Meininger Dialekt ein weiteres Beiſpiel: Zauberformel gegen Alpdrücken: „*Daz Wallala — alle berge durchtra (durchziehe) — alle wasse durchbät — alle bätlich ablät — onnendesse wörds ták*, ſo kommen wir darauf, daß ſie mit der Wurzel in *trah-ere* allerdings zuſammenhängen, aber ſelbſtſtändig im Sinne von Viehtriſt, meiſt mit der Beziehung zum Waſſer. Da iſt es denn auch nöthig, darauf hinzuweiſen, daß die Silbe *droz*, *dru* für *druth* mit Beziehung zum Waſſer ſich findet. Es haben die Pariſer Gloſſen *druh* = *laqueus*, das 6. Schlettſt. Vocabular, Gloſſen zu Virgil, *droz*anter = *uvidus*; *Drutherbiki* heißt 803 (*Drichterbiki* 781) an der Grenze des Biſthums Halberſtadt der spätere „*Landgraben*“ bei dem jetzigen D. *Drüffelbeck* und ebenfalls ein Bachname 1058 *Drubike*, ſpäter *Drubeke* u. ſ. w., *Drübeck*, das frühere Kloſter am Harz. Auf dieſe Bedeutung weiter einzugehen, führt uns aber dann doch zu weit ab. — Nun paßt für *Drothe* bei Koldingen der Begriff der Triſt am Waſſer*) ausgezeichnet, denn D. lag an der Koldinginger Brücke, wie mir ſcheint, auch für *Dortmund*, wenn dort auch kein größerer Waſſerlauf in Frage kommt. Wöſte erklärt letzteres zwar als „*Drohwall*“ oder „*Drohdam*“ (Ahd. *drawjan*, *drouwan*, *dröjen*, *dröên*, *drüên* = *arguere*, *minare* drohen; Goth. *thriuten*, *thraut*, *thrutum*, *thrutans* beſchweren, aber Aſtj. *droon*, Aſj. *dhrean* = drohen), doch das befriedigt

*) Daß meine Auffaſſung viel für ſich hat, geht noch daraus hervor, daß die Bezeichnung der Römer für Utrecht mit *Trajectum* eine augenfällige Überſetzung für *trecht* (*oude trecht*, d. i. alte Triſt, Triſt = Utrecht) enthält. Jedenfalls iſt *trecht* nicht aus *Trajectum* entſtanden, genau ſo wie das oben erwähnte, aber deutſche *tracht*, nicht vom lateiniſchen *tractus*. Noch manch anderes urgermaniſches Wort wird angeſchuldigt, ein Lehnwort zu ſein, nur weil unſere Kenntniſſe mangelhaft ſind.

Lehnregister der Grafen von Oldenburg¹¹⁾ heißt es um 1275 Myntmelage, Mintmelage und einmal to lutteken Mintmelage, am Rande verbessert in Mintelage. Das Einschreiben des m ist mit Rücksicht auf die Form mim hier beachtenswerth. Dann begegnen wir 874 dem Ort Mint-hard, jetzt Mintard bei Düsseldorf, des weiteren 946 Minteshusini in provincia Mintga bei Tangermünde. Mintga soll eine andere Bezeichnung für den Balsamgau¹²⁾ sein; diese beiden Zunamen führt (wie oben) Obermüller an und erklärt sie aus dem Keltischen als mit anderen Worten denselben Sinn ergebend, nämlich: „Kleinwasserband“. Eigenartig schließt sich dieser Obermüller'schen, meiner Ansicht nach sehr weit hergeholt, aber doch in einem Zusammenhang stehenden Erklärung an der Ortsname Thrutimintiga 836, jetzt Wassertrüdingen. Über das Bestimmungswort haben wir das Nöthige schon erfahren, das Grundwort wird uns als Ähnliches bedeutend noch erklärt werden; merkwürdig erscheint das heutige erklärende Wort „Wasser“. Mintrup zwischen Osuabrück und Borgloh kenne ich nicht in alter Bezeichnung, ebenso nicht die Höfe Mennenöde im Hofgericht Schwelm. Wichtiger erscheint es anzuführen Menberge,

ebenso wenig wie Obermüller mit dem Keltischen trus, trusiad, trust = Wärrer und man = Mann oder man = Stätte, also D. = Wärrerstätte. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß die gleiche Wurzel in den nachstehenden Worten in einem ganz anderen Sinne erscheint: drozza, Schlund, Kehle; Afl. droth; Engl. throat; Ahd. dros = glans, Drüse, Geschwulst mit dem Grundbegriffe der knotigen Anschwellung, wie es besonders auffällig in dem Gothischen thrutskilla, eigentlich Knotenfell (=haut) für Ausfall zu Tage tritt. So könnten auffällige, knollige Erhöhungen in der Flur in der Besiedelungszeit den Namen für diese bedingt haben. Wer kann das aber jetzt noch feststellen? — 11) Hermann Duden. Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, 1893. — 12) Richtiger wird er nicht hineinbezogen (so aber Böttger: Die Gau- und Diöcesangrenzen), gehört vielmehr zu den Gauen des Bisthums Havelberg, der Balsamgau dagegen zu Halberstadt. D. v. Heinemann. Cod. diplom. Anhaltinus.

jetzt Mimberge¹³⁾ bei Balve in Westfalen, eines curtis des Klosters Dillinghausen, wegen der Wandlung von men in mim. Auch das jetzige Milden, frz. Moudon in der französischen Schweiz, das römisch = keltische Minnidunum, möchte ich wegen des Wortanklangs und der Wandlung der Liquiden, die noch weitergehen wie im vorigen Namen, anführen.

Auch als Einzelwort erscheint men.¹⁴⁾ So in den Tradit. Corbej. Menni in pago Hessi, Meneu nördlich von Warburg. 1094 Menethe, von dem das Osuabrücker Urkunden-Buch die Lage nicht anzugeben weiß, ist sicher 1242 Nortmenethen, (1350) Menede, Mehnen bei Lübbecke am Nordabhange des Wiehengebirges. Ein gleichlautender Ortsname ist der von Mehnen, zwischen Herford und Rehme. Die alte Bezeichnung war auch bei Darpe (Die Fürstabtei Herford) nicht zu finden. Menden a. d. Ruhr auf der sächsisch-fränkischen Grenze wird in Urkunden folgendermaßen genannt: (810) 811 Menithinna, 836 Menithinni in pago Ripuar., 843 Menithinne, 1067 Menethene, 1042, 1064, 1076 Menedon, 1166 Menethen, 1195 Meneden, 1152, 1180 Mendene und in Chroniken noch im 9. Jahrhundert Mendinna. Hier scheint außer dem Suffix -ithi, welches den Begriff verallgemeinert (sächsisch) noch das Suffix -ina, welches

¹³⁾ Auch — wohl falsch — erklärt als entstanden aus Mendenberg wegen der Nähe von Menden. — ¹⁴⁾ So auch mim: Glas-hütte in der Myme bei Münden, auffällig nahe bei Mim-ida Bursfelde. — Zu mim möchte ich noch auf folgende Täuschungen aufmerksam machen, welche durch das Vorschlag-m, von tom, = zum stammend entstanden sein werden. 980 Umis-husen, 1350 ene mole tom Ymesen, Nymesen (vergl. Nimia) molendinum in Mimisen, (? 1360 Emetze), wüßt, erhalten als „Miester Holz“ zwischen Bülfsen und Bennigsen. (Diese Zeitschr. 1884, S. 140.) 1347 des Ingeramis, 1459 Myngramis, Mimgrams, wüßt, bei Malkomes in Hessen (Landau, Wüstungen). Diese Beispiele mögen zugleich lehren, wie wichtig es ist, die ursprüngliche Form des Siedlungsnamens zu kennen, ehe man sich zu Erklärungen verleiten läßt.

die Beschaffenheit deutlich macht, wie irden zu Erde (mehr fränkisch üblich?), allerdings in auffälliger Weise, hinzugetreten zu sein. Als Flurbezeichnung fand ich *uppen Menen*, „bebauter Strich“ im Hollerland bei Koldewey und im Hodenb. U.=B. 1296 *Eclo cum agris ejusdem ville, que vulgariter Menedhe nuncupantur*, die sog. Mehte im Felde von Gickeloh bei Ahlden, *uppen Menen* auch im Hoy. U.=B. Die wichtigste Bezeichnung von allen, sich an die genannten anschließend, finden wir noch heute in meiner engeren Heimath: *Minte* heißt die Gemeindeflur unmittelbar am Orte Steinhude, auf welcher jetzt der Kirchhof liegt. Die Stelle ist auch sonst bemerkenswerth, liegt sie doch auf einem Endmoränenwall des einstigen nordischen Riesengletschers; damit ist es klar, daß ihr Boden der denkbar dürrigste ist, wenn er auch der Ausgangspunkt der Trift auf die gemeinschaftliche Gemeindeflur und -heide früherer Zeit, nicht diese selbst war. *Miente*, *Meente* heißt bei vielen Bückeburgischen Dörfern, immer dicht daran liegend, die Ausgangsstelle zur Gemeindeflur.

Während Förstemann es aufgiebt, die Wortwurzeln *mini* und *meni*, erweitert *minith* und *menith*, zu erklären, wollen wir es versuchen. Wir halten uns dabei an den Fingerzeig, welcher uns mit dem zuletzt angeführten Worte gegeben wird, wenn wir in alten Worten des schriftlich auf uns überkommenen Sprachschatzes nach erklärenden Wurzelwörtern nachforschen. — Von vornherein können wir die Wurzeln *min* in der Bedeutung von 1) Liebe, 2) Meinung und 3) Klein ausschließen. Andererseits schließen wir auch das altfächsische *meni* in dreifachem Sinne aus, weil es in diesem nicht nachweislich in *mini* umlautet. Es bezeichnet nämlich 1) *meni*, Ags. *mene*, Alt. *mene*, *menjar* Streifen, Band, Halschmuck, Lat. *monile*; 2) *meni*, Ahd. *mana*, Mähne, ursprünglich aber den obersten Theil des Halses, also eine Endlinie¹⁵⁾; 3) als Altj. *gi-mêne*,

¹⁵⁾ Mit diesem Begriffe muß das merkwürdige Vorkommen von *man* ausschließlich an scharf bezeichneten, alten Grenzen zusammenhängen. Der eigentliche Begriff ging sehr früh verloren, das ergibt sich deutlich aus einem wichtigen Beispiele. 899 wird

Mhd. meene, meente das Gemeingut in der Mark, mit Neigung sprachlich in das vorige umzudeuten; vielleicht ist dies der ursprüngliche Sinn von dem jedenfalls nahe verwandten keltischen manas, manadh, welches als Hof, Pachthof, glossiert wird. Mindestens fraglich ist es, ob das oberdeutsche almende, welches ja einerseits almeinde¹⁶⁾ heißt, andererseits aber auch fast immer in lateinischen Urkunden mit compascuum oder via publica übersetzt wird und die gemeinsame Hude oder Trift angeht, gleichermaßen ob waldemene, waldemeine, gemeinsame Waldtrift,

die Grenze festgelegt inter Durgewe et Ringewe, dabei kommt vor „usque ad Manen.“ 1155 bestimmt Friedrich Barbarossa die Grenzen des Bisthums Constanz und hierbei wird die Angabe gemacht, daß schon der alte fränkische König Dagobert I. gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts als Grenzzeichen zwischen Burgund und Churrhätien ein Mondbild aushauen ließ (wovon angeblich Manen den Namen erhielt). Dieses Zeichen hat sich lange erhalten an dem Buchberge oberhalb des nach ihm benannten (?) Dorfes Monstein in der Nähe des Bodensees. Mit dem Mond, auch mit seinem Cultus, hat die Stelle kaum etwas zu thun. (Müller, Gesch. d. deutsch. Stämme, IV, 72). — Eine besonders auffällige Flurbenennung als Doppelgrenzbezeichnung erscheint bei dem Dorfe Marke im Hildesheimischen (Grenze!) als die Manscheyde in der Westerhofenschen Forst. Die Beziehung uralter Zeit zu den Keltischen ergibt sich daraus, daß kymrisch maen, mên den Sinn von Grenzstein hat. — ¹⁶⁾ P. A. Munch (Det norske Folks Historie) giebt bei der Erläuterung über das entsprechende nordische almenningr dem Gedanken Ausdruck, daß so, wie almende Trift und Weg bedente, auch das nordische vegr in Norvegr, alt Nordhvegr (Norwegen) ursprünglich überhaupt Weide (Trift) bedente. So heiße die äußere Weide eines Gehöftes (diese haben gewöhnlich zwei) utvegr, und bedente demnach Nordhvegr nicht, wie er zuerst auseinandergesetzt hatte, „der nördliche Weg“ (für Wanderungen), sondern geradezu „die nördliche Weide“. — Mir scheint auch ein gemeinsamer Grundbegriff für Weg und Weide vorzuliegen, weil Altfries. Weg außer Weij und Wi, Weg und Waeg, die Bezeichnung Wein und Waijn führt, womit wir uns dem alten winni, hoini und wunne = Weide nähern. Damit zeigt sich aber auch, daß der Grundbegriff für alle diese Worte und Begriffe der des wih gewichen ist. Wege und offene Weiden standen unter Schutzbann, sie waren „tabu“.

mente (niederdeutsch), die gemeinschaftliche Nutznießung der Mark, und ob friesisch die meene meente, angeblich = Volksgemeinde, wahrscheinlich aber = die gemeinschaftliche Nutznießung in der Flur, also ebenfalls Trift, mehr mit dem Grundbegriffe des Gemeinsamen oder mehr mit der Benutzung als Viehweide, Trift zusammenhängt.

Die richtige Deutung begründen wir am besten mit dem altfriesischen Worte *menan*, *minan* = treiben, führen, *Mtl.* *minare*; *Altfr.* *mennen* = leiten, führen, *Miente* = Gemeinde (?) Gemeinewiese, *Mienschhaar*, d. i. holländisch erklärt (*Idist. fris.*) „*een schaar of weide, welke an eene geheele gemeente behort*“ (voreingenommen erklärt); später heißt friesisch *mende* Wiese, *mense* die Trift, und Fahrt über den Deich; *Mhd.* *mani* = Führer, *dux* ¹⁷⁾, *menan* = *minare*; *Mhd.* *menen* = Vieh treiben, ebenso wie das *Holl.* *mennen*; *Oberd.* *Mene* = Zugvieh, 1110 *menwege*, heute *Menewege* = Feldwege, also nicht zu *ge-mein* gehörend, sondern zu treiben, Viehtrift. Die Wurzel soll *mi* = gehen sein; *Skt.* *mī*, *majati* = gehe; *Zend.* *mi*, *minaiti* = führen; *Lat.* *me-are* gehen und das schon erwähnte *lat. barbar.* *min-are* = führen, treiben, wovon *Frz.* *mener*. Aus diesem Worte ist wie Trift aus treiben, *Minta*, *Minda* = Trift gebildet, während die Nebenform *Min-ithi* den Sinn hat: voll von Triften, also Stelle, wo viele zusammenlaufen.

In auffälliger Weise entspricht nun auch die Örtlichkeit von *Minden* dieser Bedeutung, bedingt wird dieses Verhältnis durch einen ganz besonderen Umstand. Auf ihn muß ich später eingehen und vorab Folgendes bemerken. Alle Bischofsitze in Niedersachsen bis auf einen liegen an alten Furten. Es ist unmöglich, daß dies ein Zufall ist, es muß mit der Bedeutung derartiger Stellen ein Zusammenhang vorhanden sein. Vielleicht weil an wichtigen Furten Heilig-

¹⁷⁾ z. B. in *Heriman* = Heerführer und nicht etwa = Heermann; danach könnte das ganz sündentisch klingende *Arminius* sprachlich doch in einen Zusammenhang mit *Heri* (umlautend aus *Ari*) und *man* (umlautend aus *min*, *mini*) gebracht werden.

thümer wie nachher Kapellen an solchen und an Brücken errichtet waren? Das stimmt nicht, weil wir von den wichtigsten Heiligthümern an ganz anderen Orten aus Flurbezeichnungen bisher ungeahnte Kunde nehmen können. Wohl liegt aber ein Zusammenhang vor, wenn es sich um Furten handelt, welche in Folge der Beschaffenheit des anliegenden Geländes, durch Herantreten von hochgelegenen Bodenstreifen einerseits und durch genügenden Zwischenraum zur Werderbildung andererseits, einen Wechsel in der Lage der Furt unwahrscheinlich machen und veranlaßt haben, daß schon in der ältesten Zeit die Vorgänger der Heerwege, die Triften der wandernden Stämme, auf diese am besten zu überschreitenden Stellen zuliefen. So liegen die Bischofssitze alter Zeit, Hamburg, Bremen, Verden (mit dem Namen Fardi, Fardon entsprechend der Furt), Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Münster und Minden; nur Paderborn macht im Sachsenlande eine Ausnahme, während in anderen deutschen Landen noch manches Beispiel sich heranziehen ließe. Auch bei Minden bedingte eine derartige örtliche Lage von den allerältesten Zeiten an ein Zulaufen von Wegen auf die Stelle, wo man am sichersten über die Wasserläufe kommen konnte, und diesem Umstande wird Minden seinen jetzigen Namen verdanken. Dieser Name war sicher ursprünglich nur die auch sonst für gleiche Verhältnisse übliche Bezeichnung von einer Flur, und es war durchaus nicht ausgeschlossen, daß nicht auch andere Bezeichnungen in der nächsten Umgebung vorhanden waren, so bei Minden die Bezeichnung Santvorde.¹⁸⁾ Warum

¹⁸⁾ Dies ist sicher und komme ich nachher auf diese Bezeichnung zurück. Außerdem aber hat sich eine andere ganz alte Benennung der fraglichen Stellen wahrscheinlich erhalten und zwar in dem D. N. Tuliphurdon des Ptolemäus. Die meisten Gradumrechnungen führen die betreffenden Autoren auf die nächste Umgebung von Minden. Es fehlte bisher nur der Nachweis, daß dort ähnliche Flur- oder Ortsnamen vorhanden gewesen oder noch vorhanden sind, was um so bedauerlicher erschien, als es bei dem entschieden germanischen Gepräge des Wortes Tuliphurdon zu erwarten war. Diesen Nachweis kann ich nun gut bringen und komme auch hierauf eingehend zurück.

nun gerade die nachher übliche zur Geltung kam, bleibt für uns selbstverständlich dunkel.

Bei dem Nachweis des Alters der seit früher Zeit auf Minden zuführenden, öffentlichen, also wichtigen Wege, welche dem Orte die ausgesprochene Eigenschaft eines Verkehrsmittelpunktes von hervorragender Bedeutung zulegen, wie ich ihn in den folgenden Erörterungen versuchen werde, kann ich nicht umhin, auf manches für die örtliche und allgemeine Geschichte Wichtige einzugehen, und ich hoffe, daß man die Berechtigung dieser scheinbaren Abschweifungen wird anerkennen müssen. Ich will gleich darauf hinweisen, daß bis zum heutigen Tage in der Umgebung von Minden, in dem Sinne, daß diese Stelle für ihre Bedeutung mit in Betracht kam, verschiedene, für die alte Geschichte unseres Volkes bedeutsame Örtlichkeiten gesucht werden, und daß gerade die uralten Straßen von großem Belange bei den Versuchen, sie aufzufinden, sein müssen. So suchen wir oberhalb der Weserscharte das Schlachtfeld von Idistaviso, wir denken an die Möglichkeit, daß hier das Lager des D. Varus lag, von dem er zu seiner Vernichtung von Arminius weggelockt wurde. Minden konnte man von der Stelle aus sehen, auf welcher die Sachsen im Jahre 782 am Suntal die Truppen Karls des Großen vollständig aufrieben, in der Nähe vermuthen wir den Hauptversammlungsplatz der Sachsen jener Zeit, Marklo. Auch darauf möchte ich gerne hinweisen, daß an vielen Punkten diese Wege von Befestigungen gesperrt wurden, welche zum Theil in unmittelbarer Nähe, hart daran lagen. Viermal hatte Karl der Große während seiner Feldzüge gegen die Sachsen in der Nähe von Minden für längere Zeit Lager aufgeschlagen, vor dem Ort, zu Huculbi, Rimi und Meduffuli. —

Uralte Straßen, welche auf Minden zulaufen, sind folgende. An dem Weserufer, an welchem Minden liegt, ziehen heran: 1) durch die Weserscharte vom Süden kommend, eine große Heerstraße in der Hauptrichtung von Herford. Dort kreuzt die Werra die Fortsetzung des großen westfälischen Heelweges, welche von Paderborn durch den Lippeischen Wald

über (1020) Lanchel, Oistlangen (Schlangen) und Detmold die alte Furt suchte; auf dem linken Ufer dieses Gewässers weiterlaufend, nimmt sie bei Lenigern (Lengern) den Dznabrücker Heelweg auf und erhält im Dorfe Gohfeld und dahinter den Namen Hesseweg¹⁹⁾. Dann kreuzt sich mit dieser Straße bei Dehme die Kölnnerstraße;²⁰⁾ sie selbst aber tritt von Lohbusch dicht an die Weser; drohend erhob sich einst zwischen Wittkindenberg und dem Fluß zu ihrer Seite das Sperrfort „Wedigenstein“, dann geht es durch die Porta westfalica gerade auf den Ort Minden zu. 2) Der alte Lübbecke Heelweg kommt über Preußisch-Oldendorf, dort den alten Heerweg, welcher von Enger durch die Holzhäuser Schlucht führt, aufnehmend, wie auch später den von Rehne über Bergkirchen. Über die Böhlhorst (von buhil = Hügel), südlich der Bastau und ihres begleitenden Moores, erreicht diese Straße von Westen her Minden. 3) kommt aus dieser Richtung über Hille und Hartum von der Hunte her und 4) von Diepholz, Diepenau und Rhaden (rade = Bruch, von der rothbraunen Farbe) eine ganze alte Straße. Diese Wegezüge 2—4 sind die Endstrecken von mannigfach unter sich verbundenen, uralten Völkerstraßen, welche von der Ems zur Weser laufen. Unter Berücksichtigung der hier zu besprechenden Gegend will ich sie bei der Wichtigkeit für den großen Verkehr, welcher dann weiter zur Elbe führt und von Holland kommt, anführen. Von der unteren Ems kommt bei Bingen der Fluß nach Leer überschreitend eine Heerstraße Leer — Bassel — Friesoythe — Thüste — Kloppenburg, sie trifft dort zusammen mit dem alten Wege von Oldenburg über Wardenburg — Döhlen — Großkneten. In Kloppenburg wendet sich eine Strecke über Wisbeck (dem alten Kloster) nach Bühren zu, die andere nach Quakenbrück. An diesem wichtigen Orte, der seinen Namen von den kleinen Chauken tragen wird, geht ebenfalls ein Urweg nach Buri-

¹⁹⁾ Die Erklärungen dieser Wortform durch Umlautung aus Heerweg und Heelweg sind ganz unbefriedigend, doch kann ich eine andere sichere nicht geben. — ²⁰⁾ Mooyer: Die alte Heerstraße von Minden bis Stade. Diese Zeitschrift 1846.

bruc, dem heutigen Bühren ab, um als Folcweg, die Grenze zwischen pagus Sturmi und Lorgoe bildend, die wichtige Furth bei Sebbenhausen²¹⁾ Balge erreichend auf Hasbergen jenseits der Weser zu treffen, während fast gleichlaufend ein ebenso alter Weg über Twistringen — Ehrenburg — Sulingen — Siedenburg — Borstel gerade nach Osten, dicht oberhalb Hasbergen, Nienburg erreicht. Andererseits kommt noch auf Quakenbrück zu der alte Handelsweg von der untern Ems Papenburg über den Hümling — Werlte — Lönningen; auch von Meppen über Haselünne sowohl wie von Vingen an der mittleren Ems strebt ein in Vengerich vereinigt Handelsweg über Fürstenau nach der Hasefurth bei Bramsche. Auf diese alten Heerstraßen zu ziehen um von Quakenbrück her erstens eine solche über Damme (nördlich dem großen Moor auf langem Damme, davon der Name), bei Hunteburg den Fluß überschreitend, nach Bohmte, zweitens eine mit demselben Ziel über Wörden, welche sich vorher mit der Fortsetzung der erwähnten Meppener Straße vereinigt. Hinter Bramsche kommt diese durch den Engpaß bei Barenau und kreuzt sich dann mit der „Kalbsieckstraße“ (Bremen — Bohmte — Kalbsieckslucht — Herford). Auch hier sucht übrigens ein gleichlaufender Weg die Richtung von der Hase zur Weser am Fuße des Wiehengebirges von Bramsche an, über Osterkappeln (mit Anschluß von Osnabrück) — Preussisch-Oldendorf — Lübbecke. Als „Lübbecke Heelweg“ erreicht er unmittelbar vor Minden den erwähnten Hesseweg, oben mit 2 bezeichnet. Die bei Bohmte vereinigten Straßenzüge alter Zeit gehen dann durch den stark befestigt gewesenen Engpaß der Sümpfe bei Sundern über Levern (Stift) — Destel als „alter Fiesteler Weg“ nach Fiestel und Hille, oben Nr. 3. Dann kommt noch von Behta — Diepholz über Diepenau mit Anschluß von Rahden der „alte Diepenauer

21) 1333. vadum dictum vorde in Zebbenhusen. *Hoy.* 118. 1333. Zebbenhusen prope viam ducentem ad vadum. *Hoy.* 118. Wippermann (der Vuffigan) setzt hier das Ptolemäische Tulliphurdum an.

Postweg.“²²⁾ — Ein ganz alter Weg muß auch von Petershagen, dem alten Hucului, von Bahrenburg—Uchte und von Liebenau kommend, nach Minden sich erstreckt haben. Ist er auch nicht nachweislich, so liegt das doch in Gauverhältnissen. Auf ihm wird Karl der Große gezogen sein, als er 784 in Hucului sein Lager aufschlug und angeblich propter nimias aquarum inundationes (Ann. Einhardi ad 784) nicht über die Weser und in den so oft umstrittenen Bückigau gelangen konnte.

Mehr bemerkenswerth für uns sind die vier Urwege, welche diesseits von Minden auf dem rechten Weserufer nach diesem Orte zu führten. Es sind dies folgende:

- 1) Der Kriegerweg von Uffeln, Blotho gegenüber, nach dem Paß der Weserscharte und weiter ziehend;
- 2) der Heelweg vor dem Sandfoerde;
- 3) der Kriegerweg entlang und in dem Schaumburger Walde auf dessen Südsseite;
- 4) die via regia nach Lahde und Nienburg zu.²³⁾

²²⁾ In dieser Zeitschrift finden sich wiederholt Ansätze, welche denselben Gegenstand betreffen. Erwähnt ist der von Mooyer 1846. Manches findet sich im Jahrg. 1886, S. 121, unter dem Aufsatz des Herrn Collegen Hartmann: Die alten Wallburgen u. s. w. Vielfach nicht übereinstimmend mit den Ausführungen des Herrn Dr. Herm. Schmidt, Jahrg. 1896: Der Einfluß der alten Handelswege u. s. w., werde ich später noch genöthigt sein, Unrichtigkeiten desselben zu verbessern; in Obigem habe ich auch ihn benützt. —

²³⁾ Dr. Herm. Schmidt giebt von diesen Wegen ein verworrenes Bild, weil er Minden nicht genug als Mittelpunkt berücksichtigt. So ist es nicht richtig, wenn er drei dieser auf dem östlichen Weserufer verlaufenden Wege (den sub 1) angeführten kennt er nicht) als Fortsetzung des Hesseweges ansieht. Mooyer hat schon hervorgehoben, daß dessen Fortsetzung die via regia, unter 4) aufgeführt ist. Die Fortsetzung von 1) ist der denselben Namen führende Weg 3), wenn sie auch beide auf die Minden gegenüberliegende Stelle zulansen. Der Heelweg 2) erscheint als Fortsetzung des Lübbecker Heelweges. Das, was er über den Kriegerweg ausführt, ist nicht richtig, wie ich darlegen werde, ohne wieder auf Einzelheiten einzugehen, soweit diese Unrichtigkeiten in Frage kommen. Phantastereien über „römische“ Wege werde ich in dieser Arbeit

Mit diesem letzten Wege möchte ich mich, weil er nach des kundigen Mooyer's Ansicht die Fortsetzung des früher zuerst erwähnten Hesseweges darstellt, in nächster Linie beschäftigen. M. sagt in dem schon mehrfach erwähnten Aufsatz, daß die *via regia*, welche urkundlich 1291 „*per viam regiam per Bodendorpe*“ und 1307 „*per antiquam regiam viam per Bodendorpe*“ vorkommt, auf dem rechten Weserufer gegenüber dem Endpunkte des Hesseweg an einer Stelle unterhalb der jetzt sogenannten „*Tonne*“ bei „*Brüggemannsmühle*“ ihren Anfang nahm. Das wäre unterhalb des jetzigen Bahnhofsgeländes, während der Punkt gegenüber unterhalb der Fischerstadt zwischen dieser und dem wüsten Dorfe *Walven* (früher wahrscheinlich *Welvon*, sicher 1296 *Wulven*), erhalten in *Walfferfeld* und *Walverdik* (verstumelt heute „*der Wallfahrtsteich*“,) ²⁴⁾ liegt. Es ist deshalb anzunehmen, daß hier eine Furth gewesen sein wird, und hin

nicht berücksichtigen, selbst wenn sie sich von der „*Maas bis Lübeck*“ erstrecken. Wohl mögen Römer auf diesen Wegen marschiert haben, das beweisen schon die wichtigen Münzfunde zwischen Bückeburg und Minden, welche leider noch nicht zugänglich gemacht sind; deshalb haben die Römer aber doch nicht dieselben gebaut. *Nomina sunt odiosa*, ich werde keine Autoren in diesem Sonderfache nennen. — ²⁴⁾ Die Wurzel *wlh* findet sich mit auffälligstem Wechsel der Vokalisation in alten Ortsnamen immer an Grenzen, sie muß im Urgermanischen eine Endbezeichnung sein. ^{a)} Zu ihr dürfte außer vielen anderen Worten (z. B. *Wolf* und *Falke*) auch *falha*, *fala* gehören, in welchem Begriff der umgrenzte Bezirk, wie *Börde* von *Bord*, und ähnliche Worte gekennzeichnet wird. So geht auch der Endbegriff der Wurzel *bl* (in *bil*, *bel*, *bal*, wahrscheinlich auch *ball*, erweitert als *billithi*, *bellethe*, *beled*, *bild*, *beld*, *bald*), wie er sich in *wic-billethe* u. s. w., *Weichbild*, findet, auf das umgrenzte Ganze, die *Feldmark* des *wik* über. Merkwürdigerweise, aber wohl zufällig, zeigt die mittelalterliche Schreibweise das Unbestimmtsein der Vokalisation in mit *wul* zusammengesetzten Worten durch die abgekürzte Form *wl an*.

a) Auch das Feld *Wlven* lag neben dem 1296 *Schyrholz*. *Schyrholz* ist eine ganz sichere Grenzbezeichnung und zwar hier, zu *Minden* gehörig, an der *Weichbilds*grenze. *Wulven*, *Walven* lag dann außerhalb derselben nördlich.

ich geneigt, eine Urkunde vom Jahre 1381 auf diese Stelle zu beziehen, weil eine für Fuhrwerk brauchbare Brücke weiter oberhalb, auf den Mittelpunkt von Minden selbst zulaufend, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von Werder (insula), auf welchem das Moritzkloster lag, aus nachweislich ist, während daneben noch die „kleine Brücke“ vorkommt. Die Worte der Urkunde lauten: *vadum trans Wisseram vulgariter dictum war prope Mindam cum adjacente sibi insula*. Der Werder reichte flußabwärts bis zur „Tonne“, und scheint mir der Wortlaut *prope* und *adjacens* sowohl wie das Vorhandensein einer Fähre (war) für diesen Übergangsort zu sprechen, wobei denn die *war*, wie es fast immer der Fall ist, an Stelle der früheren *Furth* getreten sein wird. — Die Straße ging, weil es die Urkunden beweisen, durch einen jetzt wüsten Ort Bodendorpe,²⁵⁾ der zuerst 1226 und dann noch 1357 als besiedelt vorkommt. Er muß zwischen Trille und Lahde gelegen haben, wie es aus verschiedenen Urkunden sich ergibt.²⁶⁾ Der Weg wird vorher zwischen Papinghausen und Trille am wüsten Orte Didingehusen (1070) die 1562 erwähnte Didinghauser Borde bei Papinghausen genommen haben. Er lief hier östlich von einer wahrscheinlich wichtigen Flur, dem *Scapevelde*²⁷⁾, von welchem diese Gegend als Untergau den

²⁵⁾ Nicht zu verwechseln mit Bodindorpe, dem jetzigen Bantorf am Deister. Dagegen ist es fast sicher, daß die mehrfach vorkommende Namensform Bosendorpe (1304, 1307), Bosincorpe by Birde (1317, 1454, 1528) sich nur auf diesen Ort beziehen kann, weil es an derselben Stelle gelegen haben muß, wie auch in dieser Zeit (1311) zweimal als Ysenhosen, Idensen vorkommt. In Bodenthope gab es 1282 eine Mühle, es muß also am Wasser gelegen haben, wohl da, wo heute an der Aue die Dalnmühle liegt. — ²⁶⁾ Über alle diese Verhältnisse lohnt es sich außerdem die eingehende Arbeit Mooney's nachzusehen. (Diese Zeitschrift 1846.) Ich bin bemüht, nur neue Aufschlüsse zu bringen. — ²⁷⁾ Die Bezeichnung findet sich zuerst um 1110: in *mallo Everhardo comitis super ripam Wisere in pago Scapevelden*, dann 1261 die *curia Schapevelde*, auf welche ein *jus Echtwert* in *marchia ville Vriledhe* übertragen wird; heute findet sich noch die Flur „beim Schopenberge“ (Wippermann) oder „das

Namen führte. Zwischen Trille und Lahde finden wir keine Spur heute als „alter Lahdener Postweg“ und bedingte die Wichtigkeit der Straße die Anlage einer Brücke in Lahde (1318 de brügge to Lode. 1426 die Mubricke bei Lahde, daneben die Wohnung eines bischöflichen Zöllners). Ausdrücklich wird dicht bei Lahde die via regia 1307 im Gegensatz zu einem Richtweg durch den locus Mersch, Marsch an der Weser, erwähnt; sie ging neben der grangia des Nonnenklosters in Lodhe, denn dieses erhält von dem zeitigen Dynasten und Advokaten des Klosters, dem Edelvogt des Stiftes Minden, de Scalcesberge, 1321 die Erlaubnis die via regia strata publica zur Vergrößerung des ambitus der grangia zu verlegen. Bei Windheim finden wir sie als

Schaffeld“ (Böttger, Gaugrenzen) hart an der Weser zwischen Leteln und Wintersheim beim alten „Wintersheimer Thurm“. — Trotzdem, daß wir später nicht nachweisen können, daß hier ein Gerichtsort gewesen ist, geht der Name wohl auf einen solchen zurück. Als verlegt kennzeichnet sich schon das *judicium quod dicitur Holtting*, zu welchem die „Triller Männer“ gehörten und das unter einem *holtgravius* auf der Mindener Brücke bis in dieses Jahrhundert abgehalten worden ist, es mag wohl ursprünglich auf diesem *mallus* abgehalten worden sein, wo 1110 ein Gaugericht war. Die Bedeutung *scapo* = Schöffe, nicht *scapha* = Schiff, liegt dem Namen als Schöffensfeld zu Grunde. Es klingt da eigentlich mehr heraus, wie wenn der Ort noch mehr Wichtigkeit als sie dem Gerichtsplatz einer großen Mark zukommt, gehabt hätte. Man kann zunächst den Beweis liefern, daß der *pagus Scapevelde* ein Untergau in dem Sinne eines Drittels der dreigetheilten Mark, einer Hundertschaft entsprechend, gewesen ist; gerade so wie sich in der nächsten Nachbarschaft nachweisen läßt, daß der Umfang des *Archidiaconatus* Obernkirchen einer vollen Hundertschaft und der später kirchlich zerrissene *pagus Osterpurge* im nahen Wejerthale ebenfalls dieser Eintheilung entspricht. Für die Forschung hat diese Bemerkung den Werth, daß wir bei uns zum ersten Male bestätigt finden, was Landau vor 50 Jahren in Betreff Mitteld Deutschlands nachgewiesen hat. Zu dem *pagus Scapevelde* müssen die drei Marken der drei Kirchspiele Trille (1203 Vrilethe, 1213 de Vridela, 1220 Vrilethe, 1242 Wrileda, 1282 Wrilodhe, 1323 Vrileda, 1328 Vrilde, später Vrigelde, Frilde), Lahde (1168 Lothe, 1220 Lothen, 1265 Lodhen, 1265 in *uatraqua villa Lodhen*, 1280 Kereclothe, 1297 *major villa Lothe*

„Heerweg“ und nachdem östlich von Döhren die Gchle bei Seelenfeld die Grenze des pagus Scapevelde überschritten ist, führt sie den Namen „alter Mindener Weg“ (auf der Karte des Atlas: Chorographische Karte des Königreichs Hannover von W. Müller 1818). Hier kreuzt eine Straße Diepenau — Buchholz — Heimsen. Dazu gehörig wird 1334

im Gegensatz zu 1252 Northlothe, 1265 altera villa in Lodhe, 1311 ecclesia von Kerclodhe, was capella erhält, nach Nordlodhe reclus Birethe [Bierde] verlegt, 1526 Lade und Northlade), und Windheim (Winthem), gerechnet werden. Die Ortsnamen dieser letzten Mark kennzeichnen sich nämlich vorwiegend als Grenz-siedelungen und betonen die Schuedeprotokolle der nächsten dreigetheilten Mark, welche in sich wieder die drei Orte Heimsen (Hemenhusen), Ilvese (Iluese) und Schlüsselburg (Slottelborg und de vorborger van locken [Loffum] wegen) enthält und sonst die alten Marken von Loffum und Nehburg anweist, diese Grenze scharf und genau. Wenn Böttger (Gaugrenzen) zu dem Scapevelde noch die Kirchspiele Wiedensahl und Ovenstedt auführt, so irrt er sich in der Art der Eintheilung in Bezug auf ersteres bestimmt, denn Widensole wurde erst 1277 von Windheim abgetrennt und bekam eigene Kirche; Ovenstedt liegt links der Weser, kann allerdings, wie dies von dem Orte, auf welchem Schlüsselburg erbaut ist (de vorborger), bekannt ist, einmal auf dem rechten Ufer gelegen haben; es finden sich aber nicht die mindesten Beziehungen aus alter Zeit zu diesem Ufer. — Eine höchst auffällige Thatsache, welche ich gerade hier zum ersten Male anzuführen mich für berechtigt halte, ist die, daß in diesem ganzen Bezirke die gesammte Gerichtsbarkeit und der Hauptgrundbesitz in Händen der Welfen war, auf welche sie nur durch Erbschaft von den Billungern gelangt sein kann^{a)} und wenn Bippermann dort Erbbesitz der Edel-

a) Ich halte es für richtig, die wichtige Zusammenstellung hier anzufügen. 1) In der Mark Lahde schenkt Herzog Heinrich der Löwe 1168 *alodium nostrum quod hereditario jure ad nos usque devolutum est curiam scilicet, que dicitur Lothe an Minden*. 1252 schenkt Herzog Otto von Braunschweig vogteifrei das Obereigenthum der Güter in villa Lothen, welche die Schaumburger Grafen zu Lehn gehabt haben, ebenso 1252 die Güter in Northlothe, welche eben diese Grafen zu Lehen und wie die ersteren an Arnold von Borenholte verasterleht hatten; 1256 desgleichen 2 Curien mit 9 mansis in villa Northlothen, welche Henricus de Lothen miles zu Lehn gehabt, 1267 proprie-

im Loff. u. B. erwähnt: vadium in flumine Wysere prope villam werthere — super vadium in wesera prope werder hemenhusen — super vadium in wisera prope werder seu hemenhusen. Später gehören die Werderleute zur Schlüsselburg, während aber die letzteren und auch die vorborger zur Heimser Mark erbberchtigt sind, ist dies

herren vom See zurechtlegt (Buckigan, S. 400, 401), so schlägt er sich mit seinen eigenen Worten. — Finden wir nun hier alles billungisches Eigenthum, so kann es sich doch nicht um eigentliches Erbgut handeln. Solches lag von der Stammutter herrührend zu beiden Seiten des Deisters, wie wir ja schon aus der Zeit Karls des Großen bestimmt wissen. Es hat aber entschieden den Charakter des Allodialbesizes, es ist zerstreut. Vergleichen wir dagegen einen anderen geschlossenen liegenden Billunger Besitz in unserer Gegend und ganz nahe den erwähnten Marken, so finden wir, daß es sich ganz sicher um alten Volksbesitz handelt. Es ist dies die Gegend der Ganfeste des pagus Bukki, der alten Buckeburg mit ihrem Zubehör, der Stätte von Overenkerken (wohl alte Volksburg und früher eben Buckeburg vor dem castrum), den Röschöfen und der Gogerichtsstelle in Velden (Vehlen). So wie Overenkerken wurde der Mittelpunkt im pagus Scapevelde, Lothen, bald nach Aussterben der Billunger wieder mehr einem öffentlichen Zweck, wie ihn die Stiftung von Klöstern verfolgte, zurückgegeben und aus alle dem mache ich den Schluß, daß der ganze pagus Scapevelde in Bezug auf Haupthöfe (Diensthöfe!), Gerichtsbarkeit in jeder Art

tatem duodecim iugerum in villa Lothen sitorum, que a nobis Henricus dictus de vorenholte (derselbe de Lothen?) tenuit — alles an Loffum. Vorher 1265 stiftete Windekindus advocatus de monte, qui dicitur de Schalkesberg claustrum in Lothen, dahin verlegt de Westersteden (Oldenburg); er dotiert es unter anderen mit Lehngütern, welche er vorher dem Herzog Albert von Braunschweig resigniert hatte, dictus princeps una cum fratre suo Johanne duce tam ecclesiam sive jus patronatus dicte ecclesie quam domos (in Lothen, in alia villa Loden, in Bierde) seu domorum et agrorum proprietatem incepta a nobis plantatione contulerunt. — 2) In der Mark Trille erhält bei der Theilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen Herzog Heinrich Pfalzgraf bei Rhein, unter der patrimonii nostri portio die curtis Vrileda, also den Haupthof Trille. Er hat dann duas curtes et tres mansos dem dapifer Jordanus zu Lehn gegeben, welcher sic an Thidwardus et Theodoricus ministeriales de Vrileda

bei werthere nicht der Fall, vor Zeiten muß er also zum linken Weserufer gehört haben. Jedenfalls bedingte hier der Werder die Bildung einer Furth²⁸⁾ zum Straßenübergang. Wie diese Straße nach Osten zu weiterlief, ist nicht ganz klar, doch läßt sich 1524 sowohl der „santwech“ von Loffum nach der Weser und der Slotelborch, wie auch ein „Mindener

²⁸⁾ Die erwähnte Furth wird wohl dieselbe sein wie die 1320 vorkommende „alte“ Weserfurth zwischen Meringen und der Dumarich. Meringen lag zwischen Loffum und Schlüsselburg, wo nachher das „Mehringer Holz“ sich findet. Die Einwohner sind wohl später in die Vorburg der Schlüsselburg gezogen und stammen vielleicht daher ihre Rechte in der Heimser Mark.

eigentlich Volkseigenthum gewesen sein wird, ehe er durch die Billunger kraft der herzoglichen Gewalt nach und nach dieses Charakters entkleidet worden ist. — Außerdem fällt noch etwas Anderes auf. Ein großer Theil des Bezirks führt den Namen Loh; es bedeutet das lichter Wald und dürfte zu dem Hauptnamen des „Schaumburger Waldes“ Diulo, auf den ich noch zurückkommen werde, in der Weise in einem Gegensatz stehen, als dieses Wort (s. unten) Sumpfwald bedeutet. Von dem Loh-Bezirk haben die daran und darin entstandenen Siedelungen den Namen erhalten: im Süden liegt Frille, entstanden aus Vridelohiti, also in der Bedeutung eines zu besonderem Zweck gefriedeten Waldtheiles, in der Mark und dabei Masloh (? = 1318 Marslage) sowie wahrscheinlich das wüste Osterlohe (1318), dann folgt Lothe, getheilt in Kerclothe und Northlothe seu Birde, Lahde und „im Loh“. Noch in diesem Jahrhundert wird Bahlßen (1281 Valchusen,

verasterlehnte; alle treten um 1213 ihre Ansprüche schenkweise ecclesie vornhagin, dem danach Mariensee genannten Kloster, ab. Daß es sich mit den ministerialis de Vridela um Frille handelt, erhellt daraus, daß die Schaumburger Grafen 1242 ihren villicus in Wridele anweisen, die hintangehaltene pensio seu decima fortan an Mariensee abzuliefern, sie mußten also von Mariensee mit dem Meierhof belehnt sein; ferner giebt 1226 Herzog Heinrich von Sachsen Bona quedam in Vrilethe et in villa Bodindorp dem cenobio de lacu Sancte Marie — also in Frille und Bodendorf (nicht Bantorf, wie Cal. II. B. V, Urk. 19 gesagt ist) Weiter schenkt derselbe das Eigenthum der Lehngüter (bona) des Reinardus de Fornholt in villa Outhirssin an Kloster Oberufirchen im Jahre 1213 und bezeichnet in einer zweiten Urkunde diese

wech“ über Loffum (auf den „Locker Damm“ zuführend?) nachweisen, wohin wohl die „Hemenhuser Specken“ den Anschluß vermittelten. Sicher findet er sich südlich von Steinhude wiederum als „Heelweg“ zum Hohenholz und nach Wunstorf zu ziehend wieder. Unser Urweg wird noch erwähnt gelegentlich eines Streites über die Gerichtsbarkeit auf der Straße (Loffum gegen Schlüsselburg) im Jahre 1594 die „herstraße zwischen der Klaws Maßberg und dem Schlüsselburgischen gericht“, danach lag die Klus zur Seite nach Osten und nahm der Weg die Richtung über Hühnerberg

1286 Valhusen, 1292 Valehusen) als „Bahlisen im Loh“ bezeichnet, ebenso Gorzpen (1281 Gorbrachtossen, 1286 Gothbrechtessen, 1292 Godbrechtessen). Also der ganze Strich hieß Lo. Nun ist schon oft darauf hingewiesen, daß man diesen Bezirk als denjenigen anzusprechen hat, welcher als Marklo erwähnt wird, und wo die jährliche Berathung der Abgesandten des Sachsenvolkes stattfand ^{a)}. Nehmen wir die Lage mitten in Sachsen,

a) Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium . . . (Vita Lebuini in Mon. Germ. SS. II 361 f.)

Güter in Dortissen (!, quae nostra fuerunt hereditas; von ihnen spricht auch 1225 der Bischof Conradus von Minden als bona in Ochtersen cum omnibus attinentiis eodem jure, quo dux Henricus antea possessa obtulit etc. Dieses Ochtersen lag in der Triller Mark auf der Stelle des heutigen „im Örtter Felde“ bei Wietersheim, südöstlich davon. Von diesem letzteren Orte heißt der Raynarus de Whiterzen, welcher 1323 die jurisdictionem que Ghorichte dicitur über die parochia Vrileda coram domino duce Saxonie an Th. und J. de uffelen (bei Blotho) mit Rückkaufsrecht verkauft; wiedereingelöst wird sie von neuem 1328 von Reinardus de Witersem an den Edelvogt Widekind de monte verkauft: vendit gograviatum suum in Vrileda, und dann überträgt das Obereigenthum der Herzog Erich von Sachsen, dem sie aufgelassen war, in einer anderen Urkunde an Widekind. Oben habe ich schon aus dem Jahre 1254 eine Urkunde angeführt, in welcher jus in Marchia ville Vrilethe, quod dicitur Echtwert auf die curia Schapewelde übertragen wird. Es gehört vorher zu einem domus in villa Pepingehusen; Verkäufer ist Richardus Gogravius dictus

nach Lese. Nach Mooyer geht nun der Verlauf westlich vom Grunderwald weiter nach Nienburg; wenn man daraus auf die Nähe besagten Waldes schließen soll, so ist diese Bemerkung

gleichweit vom Rhein wie von der Elbe, von der friesischen Grenze im Norden und der fränkisch-hessischen im Süden, unmittelbar an der Weser, an dem wichtigsten Verkehrsmittelpunkt in deren mittlerem Laufe, innerhalb eines ausgedehnten Loh, auf einer durch seinen Namen besonders als Berathungsplatz ausgezeichnetem Flecke, an einem großen Grenz(Mark)walde, nehmen wir dazu die obigen Ausführungen betreffs des pagus Scapevelde als ursprünglichen Volksbesitz, so müssen wir uns sagen, daß die bis jetzt ebenfalls zur Auffindung der Örtlichkeit von Marklo herangezogenen Loh (Archidiaconatsitz) in der Grafschaft Hoya und Lohfeld bei Eisbergen zum Vergleich kaum noch in Betracht kommen. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn wir die besonders merkwürdigen Verhältnisse der uralten Wege und Siedelungen in dem durch den Grenzwald geschiedenen, benachbarten pagus Bukki, soweit sie sich dicht an den südlichen Theil des pagus Scapevelde, in welchem das Schöffensfeld liegt, anschließen, ebenfalls berücksichtigen. Es liegt mir näher, dieses bei den weiteren Ausführungen von Ort zu Ort und entlang den andern auf dieser Weserseite nach Minden zu strebenden Wegen auszuführen.

parvus (wohl Lütke, Lücke), Richter in Vrilethe *judicio quod dicitur Holttink indieto Joachim*, als Holtgravius, dem das Recht resigniert wird; *consensum* ertheilen dominus Richardus Vulpes (Wof) und Reinhardus de Witersen (wieder ein Reinhardus!), qui cum eis qui dicuntur Eruxen affuerunt; besiegelt ist sie auch durch den nobilis vir Advocatus de Monte de cujus conscientia facta sunt. Demnach könnte dieser die Holzgrafschaft schon gehabt haben und die verschiedenen beasterlehnten Leute von ihm abhängen, trotzdem spricht sonst Alles für den ursprünglichen Besitz der Herzöge von Sachsen als Rechtsnachfolger der Billunger auch in Bezug auf diese Holzgrafschaft. Vorher findet sich noch 1220, daß H. dux saxonie et uxor ejus duos mansos apud urilethe et lothe sitos an Loffum gegen ein Haus in Watlege vertauschen. — 3) In der Mark Windheim, namentlich in Windheim und Herlethe (Harrhöfe bei W.) hatten diese Herzöge Besitz, womit sie erst die Grafen von Hallermund, dann, nachdem die Grafen von Hoya an deren Stelle getreten waren, diese letzteren 1264 belehnten. Es handelte sich um das Gericht in Windheim oder die Vogtei und Gografschaft daselbst, womit die Holzgrafschaft zu Wiedensahl mit den Ortschaften Döhren, Bierde, Quegen, Harrhöfe, Ilse und Raderhorst in Verbindung stand.

entschieden nicht richtig, weil sich zunächst nach Osten hin ausgedehnte Brüche und Sümpfe erstrecken. Der Weg muß auf dem Geestboden ziemlich nahe an der Weser entlang nach Nienburg weitergegangen sein. Von hier an erscheint er 1302 als *strata sive via publica antiqua, quae dirigitur de Nyenborgh per villam holtorpe usque Verdam*, von welcher sich in Nienburg die alte Heerstraße Rethem-Hamburg abzweigte. Rechts von holtorpe liegt das *castrum wilipa* an der wilipa, der Stammsitz der Wölper, links die alte Bese Drakenburg. Bei Hasbergen kommt über die Sebhenhauser Furth der Folweg heran, während unsere Straße nun als *via publica quae dicitur Hessewech Sturmgoe et Lorgoe discernentem* vorkommt und auf dem Grenzbezirke der Hämelseide weiterzieht. Dort stoßen wir bei Zübber und Drübber auf die Bezeichnung Hesseweg und Hesterweg und östlich von Barme 1575 Hesseweg. Daraus ergibt sich übrigens, daß die Königsstraße, nicht wie Mooyer will, nach Westen (D.), sondern über Dörberden nach Verden ausläuft. Von Verden geht dann die große Stader Straße und die über Soltan nach Lüneburg weiter; die Weser abwärts geht der alte Verkehr nach Bremen auf dieser Seite über Achim.

Der Heelweg vor dem Sandborde.

Wenn man die *via regia* mit Recht schon wegen der wiederkehrenden Bezeichnung Hesseweg als Fortsetzung des Hesseweges am linken Weserufer ansehen kann, so ergibt sich aus ähnlichem Grunde und wegen der Richtungsfortsetzung die Berechtigung, als Fortsetzung des Lübbecker Heelweges den Heelweg vor dem Sandborde anzusehen. Wir finden diese Benennung gleich an der Ausgangsstelle und später hinter Stadthagen sowie im Lande zwischen Deister und Leine seinem Verlauf entsprechend wieder. In Minden selbst wird gelegentlich eines Brandes 1372 die Hellingstrate erwähnt, zwischen ihr und dem Weserthore, welches damals am alten Ende der Bäckerstraße weiter zurück wie in späterer Zeit lag (Schröder, Chronik von Minden), brannte die Bäckerstraße, durch welche der Verkehr zur Weserbrücke ging, ab. Diese Gegend mit dem „Kamp“ am Dome

und der Umgebung des Marktes bildet den Kern des alten Stadttheiles, der Unterstadt. Es ist möglich, daß dieser Name mit dem Heelweg zusammenhängt. Jedenfalls nahm der Heelweg jenseits der Hauptweser seine Fortsetzung schon in früher Zeit in der Richtung der Bäckerstraße auf dem Werder, und wurde an ihm das Moritzkloster von den Wölpern gestiftet, wie denn gerade durch diese Lage in den Unruhen der Fehdezeit das Kloster gezwungen war, seinen Sitz zu verlegen. Jenseits des meist trocknen Weserbettes auf der Ostseite des Werders läuft der alte „Dankerser Weg“ auf die Stelle zu, welche in der Flucht mit der Straße auf dem Werder liegt und das ist der Grund, weshalb die Überfahrtsstelle an der Tonne wohl nicht als Übergangsstelle anzunehmen ist. Er wird dann wie die jetzige Heerstraße an der Grille vorbeigeführt haben. Für diese Bezeichnung einer Örtlichkeit habe ich einen alten Namen nicht finden können; er klingt so wie von Grintlo abgeleitet und müßte dann zu altem chrin oder zu chren gestellt werden. Doch mag eine andere Örtlichkeit im Zusammenhang mit dem Heelweg seinen Namen führen. Es findet sich nämlich unter der Angabe, daß es zwischen Rammen und Dankersen lag, das wüste Dorf Helen²⁹⁾ (1310), ?Helhusen 1337, von

²⁹⁾ Es ist sehr auffällig, daß alle alten Orte Helen oder Helon sich in unmittelbarer Nähe von der Mündung alter Wege in eine Furth finden, wie ja auch der unsrige. Man hat das mit dem Glauben unserer Vorfahren in Verbindung gebracht, daß die Seelen der Abgeschiedenen auf den Todtenstraßen bis zu einer Furth wanderten, wo sie den Eingang zur Unterwelt, der Hel, finden, eine Erklärung, der bis jetzt keine andere entgegensteht. Gleichzeitig hat man von dieser Wanderung zur hel den Namen der Heelwege abgeleitet, wofür die gedehnte Sprechweise angeführt werden konnte; sie hat aber keine Bedeutung, da helweg auch mit kurzem e gesprochen wird (vergl. auch Helljäger). Auch von hel, hil, Halde, hat man die Deutung versucht, weil die helwege mit Vorliebe das Hügelgelände (so auch unserer) benutzt haben. Stichtig ist auch diese Erklärung ebenso wenig wie die verbreitetste, daß helweg aus herweg entstanden sei, obgleich man hierfür anführen kann, daß dieselbe Straße streckenweise H a r w e g heißt. Wie man aber herweg in hesseweg überleiten kann, ist mir unerfindlich.

welchem ein dem niederen Adel angehöriges Geschlecht seinen Namen führte. Nach der obigen Angabe müßte es in dem Felde gelegen haben, welches der Heelweg durchquert. Es muß dann dicht bei dem Platz gesucht werden, wo nachher der Notthorn³⁰⁾ stand und welcher noch heute „Notthurm“ heißt. Dieser Thurm führte zeitweise wahrscheinlich auch die Bezeichnungen Pilesbaum und Dankerser Warthurm. Der Pilesbaum wurde 1471 von den Schaumburgern belagert, muß also von Wichtigkeit und wehrhaft eingerichtet gewesen sein. Die Gegend zwischen ihm und dem Walde nach der Höckerzau zu heißt jetzt das Gevatterfeld; der alte Name wird der des bis jetzt vergeblich gesuchten, um 1085 zwischen Obgesen und Meißen erwähnten wildonvelt³¹⁾ sein. Damit kommen wir an Wald, welcher heute noch Sandfurt³²⁾

³⁰⁾ Für dieses Wort, bezugsweise das Bestimmungswort not-deum torn ist ja deutlich, kann man drei Erklärungen angeben. 1. Ein Thurm, in welchem Schutz in der Noth gesucht wird; unwahrscheinlich, weil sonst nicht vorkommend. 2. Mit Bezug darauf, daß notweg Todtenstraße bedeutet und mit der Beziehung zu helen von der Lage an einem not- und hel-weg. 3. Vorziehen möchte ich die Erklärung, welche man darauf gründen kann, daß sich als Bezeichnung für Grenzstein, die mit notstèn nachweisen läßt; der Thurm lag an der wohl Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen Grenze zwischen Schaumburger und Mindener Territorium. Dafür spricht, daß er höchstwahrscheinlich pilesbaum geheißten, in dessen Bestimmungswort ich die Grenze ebenso wie in dem war- des Warthurm erblicke. — ³¹⁾ von wilde = frei herumlaufendes Pferd, Gestütpferd, Mutterstute; ein sehr altes Wort für das früher im Sachsenlande jagdbare, wilde Pferd. — Die betreffende Urkunde führt (1090) auf: Hasencamp, Aernesson, Wildonofeld, Duttillisson, Magissen. Wegen Hasencamp, welches als Hasenkamp bei Papinghusen angesehen werden muß, ergiebt sich die Beziehung. (Mooyer, die kirchl. Einth. d. Graffsch. Schaumburg.) — ³²⁾ Bezeichnungen mit Sandfurt, Sandvorde, Sandvoerde sind dem in sächsischen und friesischen Tieflande gerade so häufig wie die mit Steinfurt, Steinvorde, Steenvorde. Das Wort Furt ist Mhd. furt, vurt, fort, vort, Nf. vordi, Altfr. forde, Nf. ford, fyrd, Mhd. vurd, vord, voerde, vare, Mhd. furt, Dial. fört, före, föhre und zu Mhd. faran = vadere, far = trajectus, transitus, Nf. varan zu stellen. Es bedeutet

heißt und seinen Namen von der Benennung des Heelweges haben muß. Woher diese selbst stammt, ist ganz unklar, denn auf der rechten Weserseite giebt es keine sandige Strecke im sumpfigen Gelände. Das Wahrscheinlichste ist noch, daß der bisher begangene Theil des Heelweges mit Sand von der linken Seite stammend beschüttet gewesen ist, da kaum anzunehmen, daß eine Furth in der Weser, welche vielleicht auch vare, ware genannt sein würde, durch den sandigen Charakter den Namen gab. Wir sind zu der erwähnten Ansicht außerdem deshalb berechtigt, weil unsere in nächster Nähe stattgehabten „Ausgrabungen bei castrum Arnheim „Hus Aren“ genannt, die Anwesenheit eines von dort genau in die Richtung auf den Mindener Dom zustrebenden, mit Mindener weißem Sand beschütteten Weges unzweifelhaft bewiesen haben. Gerade der Name des Waldes deutet daraufhin, daß hier die Gegend gewesen ist, wo der Theil des Heelweges lag, von dem er genannt wurde. Im Walde selbst geht er auf einen Hügel nach Osten zu weiter. Am westlichen Waldesrand treffen wir aber noch in sumpfigem Wiesengelände vor dem Höhenzuge auf die 1546 erwähnte Kluss³³⁾ vpend Helwege vor

aber durchaus nicht bloß eine Furth im fließenden Wasser, sondern jede in sumpfigem Gelände besser fahrbare oder fahrbar gemachte Örtlichkeit, sodaß wir auch Langvorde haben. Westfälisch heißt Vordeland unbeackertes, zur Viehtrift gelegtes Land. Schleswigisch heißt der Dorfhauptweg de gemeine Forth, „de Forth överst de schal wesen, 12 Faden breidt“. — 33) Herr Archivrath Jacobs hat auf der Generalversammlung der Alterthumsvereine 1897 eine Besprechung über die „Klausen“ im Harzgebiete, dort meist „Glendsklaus“ genannt, veranlaßt und selbst sehr werthvolles Material beigebracht. Sie waren bestimmt, die Glenden = Fremden, Handelsleute, Reisende an den Heerstraßen zu beherbergen und standen unter der Aufsicht eines Klauseners. Wahrscheinlich ist das auch im Tiefland der Fall gewesen, wie denn auch die Bezeichnung „Glend“ vorkommt. In der hier zu besprechenden Gegend haben wir schon die „Kluff tom Marsberge“ an der Königsstraße „Hessweg“ kennen gelernt. An ihr wird noch eine andere gelegen haben; das Hoyaer U.B. führt 1642 in der Feldmark bei Landesberg, 1642 „beim Klaußberg“ an. Lag in diesem Bezirk vielleicht auch „Halbitzen thor Kluss“ (Hoy. U.B.)? An

dem Santfoerde. Die Erwähnung geschieht bei einer Schnede-
 beschreibung der Mark Verbeck. Kurz darauf 1558 heißt in einer
 Schnedebegehung derselben Mark eben diese Stelle went up den
 nigen wech. Damals also hatte ein Besserung oder Verlegung
 des Heelweges stattgehabt. Die Stelle der Klus, welche auch
 St. Annen Klus benannt wird, und bei der wir 1562
 des Klauseners wiese begegnen, liegt dort, wo wir heute
 die alte oder preußische Klus im Gegensatz zur hückeburgischen
 antreffen. Von dort zieht die alte Straße links und rechts
 unmittelbar neben der heutigen Chaussee bald auf die Südseite
 des Hügellammes gelangend neben diesem her. An dem
 westlichen³⁴⁾ und östlichen Rande des Waldes finden wir 1221
 die duae villae ambe Rocke, 1271 Rocken, das
 heutige Röcke, welche von der rückenartigen Bodenwelle, auf
 welcher sie liegen, also von der Flurbeschaffenheit, benannt
 worden sind. Nachdem der Weg so die Südseite der Meier-
 höfe Nr. 2 und Nr. 1 (ursprünglich wohl eine curia) er-
 reicht hatte, bog er nach N.O. ab und zwar an der Stelle,
 wo früher die Schmiede lag, um hinter dem Hofe Nr. 5 her-
 zustreichen und auf diese Weise das quellige Gebiet zu ver-
 meiden, durch eine Einsattelung im Hügelrücken gegebener

einem andern wichtigen Weg, dem „Stieg“ bei Hausbergen, lag
 die „Tönniesklus“ (St. Antonius): 1546. up dem hohen stige
 an thor Tönnies Kluse tho. 1558. up dem hogen stige an die
 Tönnies Klusse to. Die auf dem gegenüber liegenden Witte-
 kindsberge befindliche Margarethenklus liegt nicht an einem
 Weg und auf der Stelle des später nach Boruhagen verlegten
 Klosters (Mariensee). Weiter möchte ich noch die Ringelkluss
 gegenüber von olden Rinctele (an Furth), auf der Stelle des
 jetzigen Minteln gelegen, erwähnen, ebenso die am Arensburger
 Paß 1540 vorkommende Cluess bei Steinbergen, wo damals
 nicht etwa eine Grenzsperre (Klausen der Alpen) war. — ³⁴⁾ Hier
 ereignete sich 1301 beim Walde Santvort ein heißer Kampf. Die
 Mindener schlugen den Grafen von Lippe und den mit ihm ver-
 bündeten Edelvogt vom Berge; die Bedeutung des Sieges soll
 angeblich in einem sicher aus vorchristlicher Zeit stammenden Bitt-
 umgange, „der Hülligendracht“, jedes Jahr zur Erinnerung gefeiert
 sein. Es handelt sich aber um den bekannten Grenzumgang.
 (Schröder, Chron. Minden.)

Richtung folgend. Er wird dann durch das Feld gelaufen sein ungefähr so, wie die schnöden Röver Leute den grimmigsten Warnungstafeln zum Hohne immer wieder den angestammten „Padiweg“ sich selbst im Lehmboden festtraten. Dann muß er den Platz erreicht haben, wo früher am Garten des Maschvorwerks der Maschkrug lag. Hier nahm er die von Hus Aren kommende Bürgerdammstraße auf, zog links der Becke durch Marsch über diese (auf einer Brücke in späterer Zeit). Rechts der Becke fanden wir vor ein paar Jahren einen hochüberfüllten gutgesteinten Weg von der Brücke an nach der alten Jetenburger Kirche und so nach einer Bodenerhöhung, zuerst entlang dem Stadtgraben und -wall, zustrebend. Jetenburgs Kirche wird nicht mehr anders als im Sinne einer Friedhofskapelle benutzt, ihre Einkünfte u. s. w. sind auf die lutherische Stadtkirche von Bückeburg, welches auf der Stelle des alten Sutherem, der später sogenannten zwei Soffenhöfen, liegt, übertragen worden. Jetenburg hieß früher Geteneburg³⁵⁾ und kommt zuerst bei der Schenkung des miles ecclesiae Mirabilis vom Broke, etwa um 1160 vor. Er schenkt unter andern dem stets von den Wölfen begünstigten Moritzkloster auf dem Werder bei Minden, zu welchem Geschlechte er wahrscheinlich selbst und seine Frau gehörten, ecclesiam in Geteneburg cum attinentiis, uno videlicet forwerc cum 6 m., itemque 2 m. in eadem villa, in Sutheren 1 forwerc cum 4 m. et molendinum.

³⁵⁾ Das Bestimmungswort halte ich für den zweiten Fall. Ich stelle es zu *Ulfrieſ. geta*, versammeln, wovon *gat, jet, jeth*, Ort, Platz, *gaer, gader* zusammen, *to gare, to gadera koma* zusammenkommen, *Engl. together*, *Mhd. gadder*, zusammen, *gegade=consors*, *vorgadderinge*, Versammlung, abstammt. Schleswigsch wird das Versammlungshaus einer Gemeinde *Gadehuss* an der Forthe, dem Dorfhauptweg, in einem Commentare zum *Lowbok*, besonders aufklärend für uns aufgeführt. Übrigens wird die dortige Kirche noch 1181 als *capella*, 1435 zuletzt als Pfarrkirche erwähnt. 1225 wird dort die *advocatia super I curia cum III mansis duabus areis, una culta altera inculta* in Händen der *domina Margaretha de Slou* zu Lehn von *Conrad de Welepa* an das Moritzkloster übertragen.

Eines dieser Vorwerke muß das Maschvorwerk, welches erwähnt wurde, gewesen sein. Das frühzeitige Vorkommen der Mühle bestätigt unsere Ansicht über den Zug des Heelweges insofern, als die Mühle neben dem Mindener Thor in Bückeburg lag, dort also vor gänzlicher Veränderung des Geländes an ganz ungeeigneter Stelle der Heelweg, seinen Übergang nicht über die Beeke wie die spätere Chaussée gesucht haben wird; der betreffende Stadttheil nennt sich denn auch noch heute Drakenpoel, Entenpfuhl, und ist nachweislich erst spät besiedelt. Erwähnen will ich auch noch, daß das jetzige Schloß Bückeburg entschieden als Sperrbefestigung des Heelweges unmittelbar oberhalb der Mühle erbaut, zuerst 1348 vorkommt: desulve Hof tho Zotzerum und ok de Ochmund over de Buckeborch vnd in useme vorewercke darvor ghelegen. — Geteneburch nun entspricht in der Örtlichkeit durchaus der sprachlich gegebenen Erklärung. Auf den Kirchplatz läuft zu, abgesehen von der dicht dabei auf den Heelweg mündenden Bürgerdammstraße, und zwar genau auf diesen, der alte Weg von Meinsen und Warber über Scoythe³⁶), Schogethe, Schoyde, Scheiden, Scheie zuziehend der jetzige Todtenweg zwischen den beiden Soffenhöfen von der Mühle herkommend (in der Stadt Bückeburg „Trompeterstraße“ genannt), welcher einen Bohlweg vom „Dsterbrink“ aufnahm und einen neuerdings von uns nachgewiesenen 1,20 m tief liegenden, gesteinigen Weg von Barchtorpe, Bergdorf am Harrl³⁷) (haruclø?), gerade aus zu laufend. War es ein wichtiger Versammlungsplatz, so war es aus bestimmten Gründen, welche anzugeben hier zu weit führt, der für eine dreigetheilte Mark, welche, immer dem Tiu heilig, auch in unserer Gegend soviel als Tigge,

³⁶) = Scogithi, Verpfählung; ähnlich Scitari zum Stamm skog, hier gespaltenes Holz, Mund. Seie, Umzäunung von Pfählen. — ³⁷) wenn non haruclø = heiliger Hain (Lex Ripuar.) Agf. Hearge, hearch, hearghe, herge, haerg = fanum, simulacrum, lupercal, lucus. — Älteste Erwähnung als harn (!) mons. Ähnlich die Harrlhöfe (s. o.), der Wald Harrl bei Meß, Harlon jetzt Harle in Hessen.

Tie = plätze erhalten geblieben sind, leider ist es mir bis jetzt für Setenburg nicht gelungen, den Nachweis zu liefern. Hart an der Kirche her im Norden lief der Heelweg, er ist in dem anstoßenden Garten des Hofes Nr. 1 noch als Vertiefung erhalten. Die nächste Spur fand sich dann vor der „segensreichen“ Verkoppelung im SW. des Dorfes Müsingen, wo das Nehmen der dortigen Anhöhe die Bildung eines Hohlweges veranlaßt hatte, und welcher noch das Grundmaß der Ruthe³⁸⁾ in der Breite aufwies; jetzt ist mit Benutzung des tiefen Hohlweges ein Schießstand für die Jäger hineingelegt. Zunächst nach NO. gerichtet finden wir die Heerstraße hinter den Höfen Nr. 1 (im Norden) und Nr. 5, dann nach O. umbiegend im S. des Hofes Nr. 6, so nach der Behler Brücke zu. Auf der Brücke beim Kirchdorf Behlen (Velden, 1055 vorewerch) fand das Gohgericht der Behler Go statt, welches unbedingt im Zusammenhang mit der oberhalb liegenden Gaufeste steht. Von dieser kommend, mündet dicht hinter der Brücke der alte Verbindungsweg zum Heelwege.³⁹⁾

³⁸⁾ Das Normalmaß der Ruthe (Af. hruodi) spielt in Flur- und Ortsnamen entsprechend der großen Bedeutung in dem öffentlichen Leben eine viel größere Rolle, als man bisher wußte. — ³⁹⁾ Dr. Herm. Schmidt führt in dem schon erwähnten Aufsatze (diese Zeitschrift 1896) verschiedene Handelswege auf, welche alt nicht vorhanden waren. Soweit sie die eben durchquerte Gegend betreffen, halte ich mich für berechtigt, das richtig zu stellen, wie es von andern schon längst in Bezug auf die Bielefelder Gegend geschehen ist. Es soll sich eine Straße von dem Heelwege vor dem Sandforde nach Minteln durch den Kleinbremer Paß von der Stadt Bückeburg abgezweigt haben. Bückeburg ist aber ein sehr neuer Ort, und auch Setenburg hatte diese Verbindung nicht. Bei Kleinbremeren war gar kein Paß, sondern eine sehr verkehrshinderliche Schlucht, „d a s T e u f e l s b a d“. Die Minteln-Bückeburger Poststraße ist erst Ende vorigen Jahrhunderts angelegt. Der Verkehr vom Weserthal ging auf die Nordseite der Berge — auch von Minteln her — durch den Arensbürger Paß. Durch das Luethal bei Gilsen, von hier nach Behlen und Obernkirchen ging nur eine geradezu schauerhaft unbequeme Straße zwischen den einzelnen Dörfern, welche erst im vorigen Jahre theilweise zu einem Verkehrswege für Frachtfuhren umgeschaffen ist.

Sie hieß nach dem Gau Bukki⁴⁰⁾, in welchem Behlen ausdrücklich aufgeführt wird, (castrum) 1167 Buceburg und liegt auf einer durch Schluchten gut geschützten Bergzunge des Bückeberges (collis Buceburg) oberhalb Obernkirchen am Wald Buckiberg, heute die „alte Bückeburg“ auf

⁴⁰⁾ Bisher erklärte man alle hierher gehörigen Namen von dem Worte Buche. In allen Dialekten ist das u (alt uo) in Buche immer lang, hier immer ausgesprochen kurz; es kann so die Erklärung nicht richtig sein. Eine andere der Verlegenheit entsprungene Deutung ist die vom Stamme buc, womit Gebogenes bezeichnet wird, in dem Sinne von puhil Hügel. Das Wort gehört zu diesem Stamme, aber in anderer Weise. Altf. bukki bedeutet Böcke. Dieses selbe Einzelwort, ein Zeichen für höchstes Alter, führt der Gau als Name. Böcke! Wir wissen, daß die Donnarheiligthümer zuweilen von den zu seinen Ehren gehaltenen Opferböcken bezeichnet werden, und wir müssen an der Gaufeste ein solches Heiligthum des Donnar, des Kriegsgottes, suchen. Da liegt entsprechend dem weisen Vorgehen der Kirche, auf alten germanischen Cultusplätzen wichtige, christliche Einrichtungen zu treffen, der Archidiaconatsstz Overenkerken, ein Name, welcher einen unbekanntem andern unbedingt abgelöst haben muß. Nachweislich ist er nicht mehr, aber wahrscheinlich ist es, daß auch er Buceburg lautete, denn auf dieser Stelle hat wahrscheinlich die älteste Bückeburg gelegen, wie die den Ort D. und die natürliche Bodenwelle, auf der er liegt, umgebenden Abgrabungen vermuthen lassen. Es war ja sächsische Weise der Befestigung, die Böschung in irgend welcher Art zu Grunde zu legen, und erst später wird unter dem Einfluß des fränkischen Sieges das obere castrum für einen Grafen eingerichtet sein. Dort haben dann später die Billunger als solche gefessen, oder einen anderen mit der Grafschaft, als ihre Macht zu ausgedehnt wurde, belehnt, und so dürften sie in den anliegenden Bezirk zum Besitz gelangt sein. Wenn nun der von mir gemachte Schluß auf ein Donnarheiligthum erlaubt ist, dann haben wir den in dieser Gegend immer wieder gesuchten Wald des Donnar, die silva sacra Herculis^{a)} aus der Schlacht bei Idistaviso in dem Bückeberg mit seinem Ausläufer, dem haruelo-Harrl, endlich gefunden, und es würde mich freuen, wenn von uns zu machende weitere Forschungen an Ort und Stelle dies dereinst bestätigen könnten.

a) Daß Hercules den Donnar wiedergiebt, zeigt sich unter andern in dem castrum Herculis, jetzt Donnersberg am Niederrhein.

dem Bückeberge. Hier fand meiner Ansicht nach die Schlacht am Suntal 782 statt; jedenfalls suche ich sie an einer Örtlichkeit, von wo man Minden sehen konnte (in convallibus Weserae Mindam respicientibus) nicht weit von der Weser (ad ortum montis interfluebat Visurgis). Wahrscheinlich hausten auch hier die verderbenbringenden Hunnen und zerstörten eine erste klösterliche Niederlassung, wovon eine dunkle Spur in dem necrologium des Klosters Molenbeke, Möllenbeck, zu finden ist und die örtliche Sage berichtet. Das castrum hört auf ein solches zu sein, als die Billunger Erben, Heinrich der Löwe und die Söhne des marchio Adelbert, diesen Besitz dem Stifter (Wiederstifter nach D. Zarekñ) des Klosters Obernkirchen, dem Bischof Wernher von Minden, übergeben hatten und der bisherige ministerialis Hermannus nobilis de Buckeburg abgekauft war. In einer von den auf die Stiftung bezüglichen Urkunden, welche allerdings nicht eine örtliche ist, heißt es 1181: curiam in qua castrum fuit ecclesie b. Marie in Overenkerken contradidit. Noch ist die Befestigung in mächtigen Böschungen gut erkennbar, noch jetzt findet sich in einem dortigen alten Gebäude opus spiccatum; möge es bald gelingen, die Untersuchung der Überbleibsel mit dem Spaten vorzunehmen! Obernkirchen selbst hat nicht nur durch das um 1170 entstandene Kloster für uns weitere geschichtliche Bedeutung, sondern vor allen Dingen, weil es die Mutterkirche (oben erwähnt) von 10 Kirchensprengeln besitzt. 10 Kirchensprengel bildeten immer eine Hundertschaft, und es ist möglich, daß der hiesige Untergau den Namen Cizide gehabt hat, doch sprechen viele Umstände dagegen. Die zehn Kirchen sind außer der Mutterkirche, zu welcher aber ganz sicher ursprünglich Behlen gehört haben muß, 1) Velden, 1167 schon ecclesia, Behlen, 2) Hursten, Kerkhorsten, Kirchhorsten, jetzt ohne Kirche, 3) Merbike mit der capella in Broken, Mirabilisbroc, dem Bruchhof, 1031 schon ecclesia, 4) Sulbike, Sülbeck, 5) Meinhusen, Meinsen, 6) Geteneburg, um 1160 ecclesia, 7) Bremen, parvum Bremen, Kleinbremen,

8) Lerbike, Leerbeck, 9) Pettessen, Petissen, Pögen, 10) Tancardissent, Tancardesheim, Tankerdessen, Dankersen bei Pögen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir auf den Heelweg zurück, welcher von der Behler Brücke zuerst links der jetzigen Heerstraße, dann hinter dem Gelldorfer Wegehause rechts derselben weiterzieht. Er kommt dann unterhalb der Röhöhöfe, welche als domus in Rosin⁴¹⁾ zur Buckenburg gehören, vorbei nach Sülbeck. In diesem Ort findet sich 1218 der Hellehof, 1323 Helhof, ob aber mit dem Weg in Zusammenhang, kann ich nicht angeben. Von hier ab könnte man über den Verlauf des Heelweges sehr zweifelhaft sein, wenn nicht der Inhalt einer allerdings ziemlich späten Urkunde darüber Auskunft gäbe. Es heißt bei Festsetzung der Luftucht für eine Schaumburger Gräfin 1410 (Wippermann, Reg. Schaumb. 428a): *myd gheleyde de strate van Sulbeke an wente to Kobbensen went tom luderschen velde, wente tom polheghern und lewenheghern weggen by dem Stadhagen, also vere als dat stad velt kert, vnd strate van der stad to den vtersten slaghen der lantwere to wyndesolen.* Da sich der Heelweg sonst schon vor Kobbensen hinter Stadthagen wiederfindet, so muß er von Sülbeck zu gerade aus nach Stadthagen (*strate van Sulbeke*) sich erstreckt haben. Er läuft dabei eine Zeit lang am Gehölz, „Schnatwinkel“, in welchem noch die alte Landwehr der beiden Untergaue des pagus Bukki erhalten ist, auf der nordwestlichen Seite der Grenze hin, dann südöstlich am Bruchhof, dem Sitz des Ritter Mirabilis, her nach St. Annen vor Stadthagen, woselbst früher eine St. Annenkapelle stand. Stadthagen wird zuerst 1230 als *Indago comitis* erwähnt, 1244 *civitas et castrum indaginis*, 1290 *indago comitis Adolphi*, 1287 *Grevenalveshagen*, 1280 *oppidum nostrum indago*. 1356 *wyheld tom hagen*, 1378 der Stadthagen. Es liegt dort, wo vorher um 1160 Eckwardinghusen,

⁴¹⁾ Rose = Rost, hier Ralksteinrost, Ralksbrennerei bedeutend.

Egwardinehusen im Besitz des Mirabilis auftaucht, in seiner Feldmark außerdem 1329 Wichmerstorpe campus⁴²⁾. Die 1230 auch gleich vorkommende Kirche gehört zum Archidiaconat Obernkirchen, nicht aber die 1224 ecclesia in Biscopigherode, 1312 Byschopingerode, 1542 zuletzt Bisperrade, woselbst ein 1230 nach Altrinteln verlegtes Cisterzienser-Nonnenkloster lag; dies unterstand dem banno in Apeldorn, und heißt die dicht an der Stadt liegende Örtlichkeit nun der Johannis Hof, weil dort eine nach 1312 gestiftete capella St. Johannis gebaut war. Wir haben also hier die Untergaugrenze überschritten und gelangen, Biscopingerode nordwärts liegen lassend, auf dem Heelweg südlich des Lohhofes nach Kobbinghusen (1022), Kobbenjen, und dann unmittelbar südlich an Beke-dorpe, Bekedorf, vorbei. Hier zeigen sich im Walde des Heisterberges dicht am Forsthaufe Bekedorf, $\frac{1}{4}$ Stunde südlich vom Dorfe, die Überbleibsel der „Hünenschloß“ genannten Befestigung,⁴³⁾ welche kreisförmig angelegt, von Spitzgraben und Mauer im Walle umschlossen und, ohne im Innern Gebäude aufzuweisen, in die fränkische Zeit unserer Gegend verlegt werden muß; sicher stand sie in Beziehung zum Heelwege. An diesem finden wir dann weiter Horsten prope Kerspowe, der Kaschau, wo er kerckwech heißt, darauf Menndorf,⁴³⁾ (1040) Nianthorpe, 1182 Neintorf, 1236 Nenthorpe, 1245 Nendorpe, 1494 groten Negendorpe; dort kommt die alte Heerstraße aus dem Süntelthale heran.

Von nun an können wir Stedler (Kalenberg, Heft I) folgen, doch möchte ich mir dazu einige Bemerkungen erlauben. Ich habe schon im Anfange bemerkt, daß wir uns bei diesen Erörterungen auf schlüpfrigem Boden bewegen, so besonders, wenn ich das Folgende ausführe, weil ich mich damit in

42) 1405 Wichmannsstorper velt, 1410 Wichmestorper velt, 1505 Wystorperfeld, jetzt Feldmark Bistorf.
— 43) Im Gegensatz zu Oldendorpe, Duloldendorpe vom dem broke, dem jetzigen Dhndorf, so benannt und sonach in dessen alter Mark liegend. Der Weg ging bei Kleinennndorf.

geradem Widerspruch zu den herrschenden Anschauungen setze, wenn ich auch nicht zweifle, daß endlich die Zeit kommen wird, wo der Bann zerbrochen werden kann. In der Gegend nun, welche wir jetzt betreten, fällt es sehr auf, daß gerade an der Stelle, wo der Heelweg die — jedenfalls ursprünglich nicht an eine schmale Linie gebundene — Grenze zweier Gaue überschreitet, sich eine besondere Gattung von Siedlungsbezeichnungen häuft und zwar in einer bestimmten Richtung. An einer anderen Stelle⁴⁴⁾ habe ich für die benachbarte Gegend von Wunstorf eine ähnliche Beobachtung betreffend die Ortsnamen — auf burstalda, borstolde — borstel beschrieben und auf einen Stammeszug gedeutet, der von D. nach W. ging. Hier sind es Ortsnamen auf =husen⁴⁵⁾, denen ein Personennamen mit dem Suffix =ing, welches nicht bloß ein patronymikon ist, sondern überhaupt jede Zugehörigkeit kennzeichnet. Auf den bisher gezogenen Wegen stellen sie sich im Südtheil des pagus Scapevelde ein, fehlen dagegen in dem Untergau des N.D. Oberkirchen bis an dessen äußerste östliche Grenze, wo wir Ewordinchusen (zu Ekward, Ekkehard) haben, von da folgen rechts des Heelweges Blidingehusen, Blyinghusen, Reineboldinghusen, wohl Reinebult und Reinsen, Cobbinchusen, Robbensen; nördlich finden sich einige wenige am Höhenzuge vor dem Steinhuder Meere. Im Weserthale, und zwar dem Theile, welcher uns zunächst liegt, stoßen wir diesseits nicht darauf, wohl aber am linken Ufer, denn das heutige Schtringhusen (Hof) heißt alt Eddorunhusen und stammt möglicherweise von Ecdor, einer Wegedurchgangsstelle in einer Markgrenze (der von Exten). Dagegen im Suntal zwischen Süntel, Osterwald, Deister und Bückeburg zeigen sie sich. Bruninghusen, Brünniehusen; Lutteringehusen, Lutteringhusen: 1033 Hemezinhahusen, Emecchingehusen, Hämischehusen; (1200) Emenchusen, 1312 Eming-

44) Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, 1898. — 45) Nur alte Siedlungen, besonders aber auch die bekannten Wüstungen sind zu berücksichtigen.

husen, 1340 Embekhusen, 1537 Eminghausen, Einbekhusen; 1346 Kissingehusen, Kessiehusen, (1060), Hordingehusen, ? Herriehusen; Eidingehusen wüst bei Nigenstide, Nienstedt; 1303 Wretsingehusen, 1304 Wercingehusen, Wassingehusen, wüst „Wassinghäuser Bach“ bei Lauenau. Jen-
 seits des Gebirges erscheinen hauptsächlich an den Ausläufern
 der Waldberge Wulfingehusen, Wulfinghusen (spät entstanden?); Weninghessen, Wennigsen; Beninchusen, Bennigsen; ein weiteres Eidinchusen, ausgegangen bei Gestorf; dann Helmercingehusen und Sieberingehusen, beide wüst am Westerholze bei Egesdorf. In einem nach O. offenen Kreisabschnitte liegen nach SW. und N. von Goltern: Esedingehusen, Willigehusen, Villingehusen, beide wüst am Uhlenbruche, wo jetzt das Vorwerk und bei 1193 Berkingehusen, 1216 Berchingehusen, Barsinghusen; 1025 Hartingehusen, 1216 Hertingehusen, wüst Feldmark Hartiehusen, wie auch 1216 Baluardingehusen, Bolwardinghusen, Bolderhusen, jetzt Bollerhäuser Feld; weiter nördlich von Hohenborstel Winningehusen, Winnighusen, westlich ein zweites Lutteringehusen, 1321 Loteringehusen, Luttringhusen, zwischen Bantorf (Bodinctorpe) und dem vorigen. Das wüste 1216 Ebbingehusen und östlich von hier (1300) Wichmeringehusen, 1354 Withmaringehusen, Wichtringhusen; nordwestlich 1259 Lantwerdingehusen, (wahrscheinlich 1229) Linderdingehusen (verschrieben?), Landringhusen; näher nach N. (1055) Waltringehusen, Weltringehusen, Waltringhusen. Endlich haben wir noch vor dem Schaumburger Knick, östlich von Ohndorf, Helsingehusen, Helsinghusen, vielleicht 1160 Helisungen, und im Redyebrok 1160 Dencingehusen⁴⁶⁾ wüst. Nach der Leine zu fehlen diese Namen wieder ganz. Diese eigenthümliche Gruppierung kann nicht zufällig sein; trotzdem

⁴⁶⁾ Nach Stedler aber am Galenberg bei Renndorf.

möchte ich einen Stammeszug hier nicht erkennen, weil diese derartig zusammengesetzten Ortsnamen nicht das Merkmal der langhingelegenen Reihe bieten und überhaupt eine sehr große Verbreitung haben⁴⁷⁾. Das aber erscheint als sicher, daß diese Siedelungen alle am Walde- und Bruchrande entstanden sind, augenscheinlich weil die übrigen zur Siedelung geeigneten Stellen schon besetzt waren, wie auch aus Namen der letzteren hervorgeht, weil diese sämtlich älter sind; auch das scheint mir aus der Aufführung, welche möglichst sorgfältig gemacht ist, hervorzugehen, daß die erwähnten Siedelungen ziemlich gleichzeitig entstanden sein werden. Es kommt nämlich noch hinzu, daß wir unter den erwähnten Namen besonders an der Stelle, wo der Heelweg die Grenze zwischen zwei Gauen, die wir uns ursprünglich jedenfalls nicht als schmale Linie, sondern, wie die an dieser überall lange fort-dauernden Grenzstreitigkeiten bestimmt beweisen, als mehr weniger breiten Sumpf- und Waldstrich zu denken haben, überschreitet, einer Anzahl begegnen, deren bestimmende Eigennamen der Bedeutung der Örtlichkeit als Grenze entsprechen. Diese Namen lassen erkennen, daß die sie führenden Personen Bezeichnungen, welche auf Grenzwehr und -schutz hinzielen, aufweisen, und sonach die Siedelung im Sinne eines Dienstgehöftes aufzufassen ist. Als solche betrachte ich Lantwerdingehusen, wo der erste Siedler vom Gehöft lantward, Waltringehusen, wo er Walthari, Lutteringehusen, wo er Luthari, Luthard, Bolwardinghusen, wo er Bolward genannt wurde, dabei haben wir Brunhardeshusen, von einem Brunhard genannt. Vorher fanden wir Ewardinghusen von Eward, Reineboldinchusen von Reinebold⁴⁸⁾, beide scharf auf Untergaugrenze. Außer

⁴⁷⁾ Es wäre wünschenswerth, wenn dies süddeutsche Forscher berücksichtigen wollten, gerade so wie die sehr zahlreichen Ortsnamen auf -ingen in der norddeutschen Tiefebene und die unzähligen Haus- und Gehöftnamen auf -ing endlich ihrer Beachtung werth sind. — ⁴⁸⁾ In den Namen entspricht lantward ohne weiteres dem Gesuchten. Bolward und Eward gehören zu bol und ok, ak als Grenzbezeichnungen. Bol findet sich wie bul, bal, bil, bel

diesen in Eigennamen festgelegten Grenzbezeichnungen giebt es am Bukfigau und Marsterngau neben und auf der Scheide eine große Anzahl eben solcher, deren ursprünglicher Sinn ganz verloren gegangen ist, die aber gar nicht anders als an

an geradezu unzähligen Stellen als Einzelwort und Bestimmungswort an Grenzen und hat dabei die Bedeutung des Äußersten; selten kommt es wie hier übertragen auf eine Person vor. Auch ekki findet sich häufig nicht nur für scharf vorspringende Gebirgskämme, sondern auch für Grenzen, ursprünglich ist der Sinn der einer spitzwinkligen Ecke, dann erweitert auf das Schneidende, Trennende übertragen. Damit zusammengesetzte Eigennamen von Grenzgehöften sind auch nicht häufig. Dasselbe wie das Grundwort -ward, der Währende, Wehrende bedeutet auch das Grundwort -hard, der Hütende, ganz sicher nicht, wie bisher immer gedankenlos nachgeleiert ist, bloß „kühn“; als aus früherem ward entstanden sehe ich -wald, -bald, -bold an und bestreite also auch diesem -bold für eine ganze Reihe Eigennamen die Bedeutung „kühn“. Die genauen Beweise lassen sich hier nicht erbringen, sie würden eine Arbeit für sich bilden müssen. -hari heißt der Gebietende, Hervorragende. Mit diesen Grundworten entsprechen dann auch Walthar, Luthar, Luthard, Brunhard und Reinbold Grenzbezeichnungen. Auch wald- scheint wie wold ursprünglich (urgermanisch) eine ganz andere Bedeutung wie jetzt gehabt zu haben, dementsprechend finden sich alle alten „Wohld“ bei uns nur als Grenzwälder. Es muß zu einer Wurzel wlh gebeugt = wlh-d, mit schwankender Vokalisation gerechnet werden. Zu ihr gehören eine überaus große Anzahl von Worten, in denen der Begriff des Äußersten immer wiederkehrt. Verschiedenen Forschern ist dies wenigstens theilweise aufgefallen, sie rechnen dann wald-, wold- als vererbt zu Wall, Val, Fal, Fall, so wie Landringhausen zur Landwehr gestellt zu werden pflegt, während ich es bei Lantward belasse und auch Waltringhusen nicht zum Wall des Knickes stelle. Lut- hat die Bedeutung von Rotte, Schaar, Ahd. Liut, Volk, Leute, Afs. Hlōdh, Menge, Ahd. Luot, Rotte, Schaar, Goth. lauths, also betrifft es die Zusammengehörigkeit. Rein aus altem chren ist Rand, Rem entspricht altem Rimi, schmaler Streifen, Borde, Rand. Brun findet sich in Bestimmungsworten in verschiedenen Zusammensetzungen fast immer als Eigenname, bei Ortsnamen so auffällig an Scheiden, daß ich, weil ich nicht eine einzige Ausnahme unter der großen Zahl hergehöriger Ortsnamen habe nachweisen können, eine scheinbar verlorengegangene Bedeutung in diesem Sinne annehmen muß und es deshalb zu dem Wortstamm

scharf bestimmbarren Grenzzügen vorkommen, ⁴⁹⁾ sodaß wir auch hierin eine Bestätigung der obigen Annahmen erblicken. Darauf bezüglich halte ich es auch für erwähnenswerth, daß Goltorn, alt Goltorne, Goltorne, wenn wir die Gegend der Ortsnamen auf -ing-husen, welche später entstanden sind, hinter uns haben, als der erste Grenzort im Marsterngau auch seinen Namen als Grenzbefestigung führt (torne = Thurm, Gol s. d. Anm.), von welcher das Ministerialgeschlecht der

brn wie born (und andere) stelle; die Bedeutung ist erhalten in dänisch bryn, Rand, und unserm „Brünne“, Schutzpanzer als Einzelwort Brune, Braune auf Gaugrenze in Nordthüringen. — ⁴⁹⁾ Selbstverständlich ist das unter gleichen Umständen überall der Fall. Von Wunstorf an finden sich: die Suetawe, Grenzbach, gewöhnlich als Südaue genannt. Sued ist aber Grenzname, bedeutet nach Lohmeier eigentlich Keil. Die frühere bruchige Feldflur „in dem Barne“, „in den Barren“ könnte verbrannte Stelle bedeuten, gehört aber wie Bar = Umrandung, Bezirk, barde, Bürde, Barre, Barriere zu einem Stamm bar, Rand, und kommt sehr häufig vor; dazu gehört u. a. der Personennamen Bernhard, Bernward, den ich nicht mit „bärenkühn“ überseze — Bolward müßte denn „rundkühn“ heißen — sondern mit Grenzhüter. Ebenfalls wie diese Flur liegt Kohlenfeld im Marsterngau. Dies heißt aber alt immer coldene, koldene velde. Der eigentliche Begriff ist verlorengegangen. Zu demselben Stamme gehören eine kaum glaubliche Zahl ältester Wortformen und hart auf der Grenze vorkommend: gil in gel und gal unmlantend, gol gebeugt gol-d, ebenso kal und kol gebeugt kol-d, auch gul-d gehört hierher und sowohl viel Goldbäche wie guldene Stellen in wichtigen Scheidepunkten. Bei Landringhusen lag die Isenberg; es mag bemerkt sein, daß in auffälligster Weise Is-, Eis- an Grenzen und äußersten Punkten vorkommt, wie auch isern-, ohne daß ich eine Erklärung zu geben vermag. Der Schaumburger Rnick innerhalb des Bückigans; leicht erklärlich; ein Theil heißt denn auch 1354 Bukendale, Buckenthaler lantwehr. Der Galenberg s. oben. Der Rennehof in Hohenborstel wird auch eher von Rein als von Renne, Rinnjal, den Namen haben. Dann geht die Schneide auf den Eggewech des Deisters, der wie ein gleicher auf dem Bückeberge auf dem ganzen Ramm des Bergzuges hinläuft. Er soll römisch sein; warum nicht auch der Rennstieg im Thüringer Walde? Den Namen kann er im Deister eher von der Grenze als von scharfkantiger Höhe empfangen haben. Daran liegt beim „Streitwinkel“ die lange wegen Zubehörigkeit strittige Hoysburg,

golturue das Wappen, einen Thurm, führte. Zum Heelweg hat möglicherweise die Helbeke, an welcher Hohenborstel liegt, Beziehung; vielleicht stammt ihr Name aber von Helle, Halde. Bei Gehrden, alt Gerdene erwähnt Dr. Schmidt „den tiefen Weg“; er führt von Stadthagen bis hierher und in diesen einen „Kriegerweg“, wir werden später sehen, daß das mit Unrecht geschieht. Hier lag, wie bei Leveste die Leveste Burg, die Speersburg, so nach einem dort liegenden, ausgegangenen Orte Sperse benannt und im Besitz der Schwalenberger Grafen. In Gehrden selbst hatten dagegen die Schaumburger⁵⁰⁾ ausgedehnten und sehr

Hoieserburg, Höreserburg, jetzt Heisterburg, im Volksmund Hoigsterburg, welche nach Stedler den Namen von hoien, hüten, führt. Weiter Cölstedt (s. oben) oder von Köhlerei. Kniggenbrink, Kniggenhuth unklar, ob von einem Knick oder der Familie Knigge. Die älteste Namensform dieser Familie ist kniggo, das entspricht als knigg-o, einem Mann am Knick und würde heute in Westfalen Knickmann lauten. Der Klusbrink, wohl von einer Wegeklause, da hier Kreuzungspunkt mit einem spätern Wege Nienstedt-Egesdorf ist. Egesdorf: alt Ezekesdorf, Dorf des Eciko, Ekkiko, des Mann am Eck, der Grenze. Das Lünjer Zoo zu Luine, Grenzstrich (diese Bedeutung bestimmt nachweislich, eigentlich linea bedeutend). Der Bohlweg (oben auf dem Berge) also wohl zu hol. Das „költnische Feld“ zu koldene. — ⁵⁰⁾ Sie erscheinen Ende des 11. Jahrhundert als nobiles de Scowanburg, angeblich aus der Altmark stammend, wo sie wie in Stormarn Allodialbesitz aufweisen. Es ist das aber bei den Beziehungen zu den Grenzländern gar nicht verwunderlich. Man denke nur an die Billunger. Der Name soll von Ahd. scowan schauen, stammen und wird auch leider oft Schauen geschrieben, während die Sprechweise dazu keine Veranlassung giebt, ebensowenig die Übergangsschreibweise. Es ist sehr gut möglich, daß die Burg von ihrem Gründer, der comes de Holtsatia war, in nordischer Weise von skow, skog, Wald, benannt ist. Ich komme hauptsächlich deswegen darauf, weil einmal in jener Zeit es noch nicht üblich war, Burgen mit Verbalstämmen zu bezeichnen, andererseits das Bestimmungswort auch als Einzelwort nachweislich ist. Damit ist stets ein Eigenname und ein Verbalstamm ausgeschlossen. 967 Scaun, 1144 Schaun, 1231 Scowen, 1260 Scauwen, 1400 Schowen, Schauen und 1309 Brokschowen, wüßt N. D. Schauen, entspricht unserm Scowen, Scoam, Schowen, Schawen-burg und ist zu An. skögr'

merkwürdigen Besitz, so daß es fast scheinen will, daß hier die Wiege des im Marstengau und zu beiden Seiten der Leine sehr begüterten Geschlechtes zu suchen ist, da im Vulkigau nur die Gegend von Bokeloh, Mesmerode und Rodenberg, vielleicht auch die nächste Umgebung der Schaumburg Allodialbesitz war. Besonders im 13. und 14. Jahrhundert bestätigt sich hier die Macht der Schaumburger. 1299 nennt Adolf VI. Gehrden oppidum nostrum, 1332 giebt Adolf VII. „unsem wickbelde tho Gerden“ und „unsen borgern“ ein Privileg; im 15. Jahrhundert nennt es ein Graf v. Sch. sein oppidulum velustissimum. Zwischen 1299 und 1320 bestanden Streitigkeiten des Schaumburger mit den Ervergen betreffend die Gograffschaft. Der Graf behauptete Erbgograf der Go Gehrden zu sein, die Ervergen beanspruchten das Wahlrecht. Außerdem hatten die Schaumburger, natürlich als Lehn wie die Gograffschaft, das Gericht auf der Heerstraße zwischen dem Kalenberge und Neustadt a. Müßenberge, welche hier den Heelweg kreuzte. — Über die nun weiter vom Heelweg durchzogene Gegend muß ich später noch einige Erläuterungen geben. Deshalb will ich nur bemerken, daß bei Ronneberg der alte Weg, an dem die Bennigser Burg liegt, von Eldagsen nach castrum Lewenrode bei Hannover führend, den Heelweg traf. Bei Hannover finden wir übrigens ebenfalls die Bezeichnung Santforde, es heißt in einer Urkunde: Lambertus de Honnovere meum allodium dictum Santforde cum omnibus attinentiis et molendinum Hoinouvere. So giebt es auch Schriftsteller, welche den Heelweg dort enden lassen, alle ortskundigen Sachverständigen führen ihn aber über Pattenfen⁵¹⁾ nach Sarstedt jenseits der Leine.

Wald, Dän. Skov, Wald, mit großer Zahl Ableitungen, dazu skygge Schatten und Altj. skinni, Scheune, zu stellen. Ich bemerke, daß Schauen in einer Gegend liegt, wo Einwanderung von Sachsen aus Holstein geschichtlich ist. — ⁵¹⁾ Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß das alte Passinchus der Trad. Corb., welches man sowohl in Pattenfen wie Barsinghusen gesucht hat, sehr wohl der Hof Pattenstein, 1311 Passenstene bei Wennekamp-Friedrichsdorf am Duvenberge im Thilitigau sein

Der dritte Weg, welcher in zwei Strecken seinen Verlauf auf der östlichen Seite nach Minden zu nimmt, führt in diesen beiden Abschnitten die Bezeichnung Kriegerweg. Eine gleiche Bezeichnung ist selten. G. Dünzelmann (Das römische Straßennetz in Norddeutschland), mit dessen Ausführungen ich mich hier ausdrücklich nicht einverstanden erklären möchte, erwähnt einen „Kriegerpfad“ im Moore zwischen Osterlindern und Ernke als Fortsetzung einer Straße Meppen-Sögel, welcher in der Richtung nach Osten weiter in der Gegend von Kloppenburg „Herzog Erichs Weg“, im Volksmund „Dssenträde“ genannt wird; in seiner Richtung noch mehr nach Osten erscheint er dann als „Reutertweg“ und trifft bei Buribruce, dem viel genannten Grenz- und Übergangsort an der Hunte auf den oben schon erwähnten Folwech. Sprachlich ist, wie wir sehen werden, der „Herzog Erichs Weg“ für uns bemerkenswerth. Sein Name dürfte schwerlich von einer Person abzuleiten sein, wenn es auch in der norddeutschen Tiefebene „Karlswege“ und einen „Friedrichsweg“ unter den uralten Heerstraßen giebt. Das bestätigt der Vergleich mit einem anderen alten Wegesnamen. In den Schuedebeschreibungen des Bisthums Hildesheim kommt nämlich ein ähnlich lautender vor, dessen Wortform ursprünglich ist und uns zeigt, auf welche Weise „Erichsweg“ entstanden sein und später den Zusatz „Herzog“ erhalten haben wird. Im 10. Jahrhundert heißt es (nach Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen) in Ekkriges viam, (988) in Egrikesweg; 1013 in Eggrikesweg; er findet ihn — wohlrichtig — zwischen Weihausen und der Forst „breite Hees“⁵²⁾ durch die Forst Espeloh ziehend, heute als „Engelsweg“. Die erwähnte Karte von W. Müller aus dem Jahre 1818 hat die Bezeichnung „Ergelsweg“, wohl ungenau. v. Bennigsen

kann. Nachträglich bringe ich in Erfahrung, daß einer von zwei bei Hemeringen im Weserthal getrennt liegenden Höfen noch heute Pessinghusen genannt wird. Dieser hätte denn wohl am meisten Anwartschaft auf den alten Namen Passinghusen. — ⁵²⁾ „Hees“, ein altes Wort, schon zu Römerzeit in silva Caesia vorkommend, heißt soviel wie Buschwald; vielleicht auch Schuede.

(diese Zeitschrift 1867) führt ihn bei der Beschreibung der Halberstädter Diöcesan-Grenze ebenso wie Böttger auf, versucht aber genauer wie der letztere seine Lage an dieser zweiten Stelle festzustellen. Es heißt in der 3. Schuedebeschreibung von 1013: ad tiliam juxta Ordorp, a tilia usque in viam quae dicitur Hekkerikeswech et per viam usque ad ortum fluvii Rodowe. Damit liegt er ungefähr fest, entlang der Ohre. Es gab dort zwei alte Wege, der richtige wird der von Bodenteich über Ohrdorf-Steinke und nicht der von dort am Stöckener Teich her über Diesdorf-Inbar nach Jeggau sein. Zwischen diesen beiden Örtlichkeiten läßt sich auf der Müller'schen Karte der Weg noch einmal an einer Grenze und zwar der von Hildesheim und Halberstadt⁵³), SW. von Knefesebeck, NO. von Schöneworde, im Forstort Kicken nachweisen. Zum weiteren Verständnis dient auch der erwähnte „Friedrichsweg“. v. Bennigsen führt folgende auf ihn bezügliche Stellen an: 965 usque ad terminum qui nominatur via Friderici, 1014 usque ad viam quae Fritherici dicitur; Chron. Halberst. ad a. 998 viam quae Friderici dicitur; ad a. 1014 viam quam dicunt Friderichsweg. Nach v. B. kann eine hervorragende Person den Namen nicht gegeben haben, wir sehen also auch hier, wie Eigennamen von der Bedeutung der Örtlichkeit entstehen. v. B. erklärt den Namen als freier Reichsweg, richtiger müßte es wohl heißen gefriedeter Reichsweg⁵⁴). Die Bezeichnung Eggrikesweg deutet er als Eichen-

⁵³) Der erste Punkt auf der Schuede von Hildesheim c. Verden, der Gaue Gretinge c. Bardengawi, der zweite auf der von Halberstadt c. Verden, der Gaue Darlingow c. Osterwalde, dieser dritte, dazwischen liegend, auf der von Hildesheim c. Halberstadt und der Gaue Gretinge c. Darlingow. — ⁵⁴) Gefriedete Örtlichkeiten mit dem Bestimmungsworte vriede-, frede-, woraus Friede- und Friede-wird, treffen wir in auffällig häufiger Weise an wichtigen (Gau) Grenzen. Bis jetzt kann ich mir den Zusammenhang noch nicht recht erklären. Daß ein Weg die Bezeichnung führt, kann auch mit dem Königsbau und -Frieden auf den Heerstraßen kaum im Zusammenhang stehen, weil er allgemein und selbstverständlich war. Selbst in der Fehdezeit war es mit das schlimmste Verbrechen, ihn nicht zu achten.

reichsweg; er wird dazu wohl veranlaßt durch den Ortsnamen Eichenbarleben, der alt Ekenbardeleve hieß und ebenfalls in der Gegend, wo der Friedrichsweg gesucht werden muß (Kreis Wansleben), vorliegt. Es ist denkbar, daß auch dieser Name eine Grenzangabe enthält, zur Feststellung muß man aber die Verhältnisse kennen; vom Eggrikesweg wissen wir, daß auf drei Stellen eine Scheide mit ihm verlief, er wird also sicher von Ekki, Egge genannt sein und ist Grenz-Reichsweg zu deuten. Dasselbe Bestimmungswort findet sich in der Hildebrandschen Schnedebeschreibung von 1013 bei dem auf Eggrikesweg folgendem Grenzpunkte Egsvithebrunnen. Hier liegt sogar, wie so außerordentlich häufig, eine Doppelgrenzbezeichnung mit Eg und svithe (s. oben) vor. — Ehe ich weitergehe, muß ich hier noch auf eine merkwürdige Thatsache aufmerksam machen, der, daß schon bei den ältesten Wegen es auffällt, wie neben einem wohl aus einer Trift der Urzeit entstandenen Handels- und Heerwege in naher Entfernung ein gleichlaufender zweiter Weg aufsteht, welcher an und für sich nicht wegsames Gelände durchzieht und so Verstärkung und Schutz zu suchen scheint. Man kommt dabei auf den Gedanken, daß wir es mit aviis der Römer zu thun haben. Auch das muß hervorgehoben werden, daß ganz unzweifelhaft die Verkehrswege unserer Altvordern in gerader Flucht vorwärts zu kommen strebten, und daß unter keinem Umstande wir aus dieser Eigenschaft eines selbst sehr weite Strecken durchmessenden Weges den Schluß machen dürfen, wie es leider immer wieder versucht wird, die Straße für „römischen“ Ursprungs anzusehen. Die beiden angegebenen Besonderheiten werden wir auch bei dem Kriegerwege⁵⁵⁾ kennen lernen, eine Aufklärung über seinen eigenthümlichen Namen werden wir aber nicht erhalten, der ist dunkeln Ursprunges. — Bevor wir

⁵⁵⁾ Bis jetzt noch nicht erwähnte Namen für alte Volksstraßen sind Dietweg, woraus an manchen Stellen „Diebsweg“, „Diebstieg“ geworden zu sein scheint, während es von diot = Volk her stammt; Heidenweg, Heidenstieg, Hünenstraße. Andere Bezeichnungen der Bauart entsprechend werden uns noch beschäftigen.

diesen Weg, von da an, wo er den Namen führt, betreten, möchte ich noch weiter einige kurze Bemerkungen machen, welche nöthig sind, weil sich daraus ergibt, daß er die Fortsetzung eines anderen alten Volksweges auf der linken Weserseite ist, wenn dieser auch die häufige Bezeichnung „Helweg“ hat. Er ist unter „Helweg“ auf der ganzen Strecke heute noch bekannt und leitet von dem alten Versammlungsplatz Detmold (Theotmali) über Lemgo (1149 Limego im Untergau Limego) und Entrup, bei Pillenbrok (zu bil, Endbezeichnung) die Grenze überschreitend, in die Mark Baldorf (Valdorp), er endet in der hieraus abgetheilten Mark Desberg beim Orte Blotho (Vlotowe). Dieser Ort hat sich um den uralten Fährhof (Diensthof) an der Stelle des Weserüberganges gegenüber dem schon zu Karls des Großen Zeiten erwähnten Meduffuli, dem jetzigen Dorfe Uffel, angesiedelt, über ihm ragte ein castrum; ein anderes „antiquum“ castrum, in dem später Kloster vallis benedictionis, Seligenthal, gegründet wurde, lag thalauwärts links des Baches, während rechts der Heelweg lief und eine dritte Befestigung auf einer Kuppe NB. beim Nutshausberg, der Stelle der ersterwähnten Burg, unter dem Namen „Schwedenschanze“ als Ringwall erhalten geblieben ist. — Bei Meduffuli betreten wir am jenseitigen Ufer eine Gegend, welche auf keinen Fall, wie Böttger will, zum pagus Osterpurg gehört haben kann, von der wir aber einen Gaunamen nicht kennen, ebenso wenig wie den der Baldorfer Mark; wahrscheinlich gehörten diese beiden zu einem größeren Unterbezirk, bezugsweise einem Gau und das kann der Hlidbekegowo gewesen sein. Der Weg geht von der jetzigen Fährstelle gegenüber dem Fährhof durch das Dorf Uffel. Er verläuft dann ungefähr mit der jetzigen Landstraße bis er früher, ehe diese zum Rand des Höhenzuges „Buhn“⁵⁶⁾ aufsteigt, nach Norden umbiegend in steilem Abstieg diesen

⁵⁶⁾ Abgeschlachte Bodenerhebung bun, hune, Nd. bönn; von demselben Begriff stammt Bühne. Man darf es nicht mit dem hier oft vorkommenden biunti, Bünde, ursprünglich = aus der gemeinschaftlichen Mark ausgesondertes Feld, Dän, bonde, verwechseln.

erklettert, dicht im Westen an einer dort stehenden Windmühle und einem alten Steinbruche vorbeiziehend. Von da an hat ihn die Verkoppelung vernichtet, die Anwohner kennen aber den weiteren Verlauf genau. In der zuletzt genannten Stelle kreuzt er den „Bolesfer Kirchweg“, welcher auf der Höhe von den „Bartelschen Höfen“ kommt und nach dem Kirchdorf Holdrup zustrebt, erstere eine ganz unbekannte alte Siedelung (vielleicht der von Bardeleben, welche Ministerialen in unserer Gegend waren) andeutend. Das Ende des Weges auf der östlichen Stelle des dort besonders sogenannten „Buhn“ heißt der „Schlußbrink“. Nach der Kreuzung mit dem Kriegerweg finden wir westlich der jetzigen Landstraße Uffelns-Hausberge ein breites, erhaltenes Stück blind endigend. In seiner Richtung steigt mäßig an der „Vollbrink“, der dann steil nach der unmittelbar daran herfließenden Weser, der Wuirre, wie sie dort in altfächsischer Sprachweise heißt, abfällt; wir sind hier dicht beim Kirchdorfe Holtrup. Auf dieser Kuppe liegt der Ringwall „Bolwers=“ oder „Wulves=camp“ — die örtliche Sprache läßt beides zu — der, mit Schutzgraben und Wall versehen, dieselbe Größe und Bauart hat, wie die von hier aus wohl früher sichtbare, genau südlich liegende „Schwedenschanze“ bei Blotho. — Wenden wir uns auf den Kriegerweg zurück, so gelangen wir, den „Wulfschager Bach“ westlich lassend, in die Niederung zwischen dem Buhn und dem Hügelzug, welcher mit der Kuppe „Bockshorn“, einer alten, heiligen Stätte für Ostara Feuer, endigt, in das Bennebecker Bruch⁵⁷⁾, dann zu dem „Helsler Bruch“⁵⁸⁾ und über Holzhausen vorbei am „Glockenbrink“⁵⁹⁾ nach Hausberge. Der jetzige Ort hat von dem

57) Bedeutet mit Graswuchs versehenes, zur Weide taugliches Moorland, im Friesischen Been, Mnd. ven, venne, veen, Goth. fani, Afs. fen, Altfr. fene, fenne; also nicht, wie es scheinen könnte, zu Ahd. vinja, Weide (pascuum). — 58) Lag hier vielleicht das beim Notthurm am Heelweg vor dem Sandvoerde erwähnte Helhusen an der Stelle des jetzt „auf'm Helsler Bruch“ genannten Gehöftes? — 59) So genannt von in Ei- und Kugelgestalt, gewöhnlich kopfgroßen „Glocken“, Eisensteindrüsen enthaltenden Gesteinen, die dort zusammenliegen.

früher auf einem über den Weg freiragenden, kegelförmigen Hügel liegenden Hus tom Berge seinen Namen erhalten. Das war das außerordentlich wichtige Sperrfort an der Weserscharte, von dem schon sehr alte Nachrichten unter dem Namen Scalaburg Kunde geben. Das eben durchstreifte Gebiet bildet die Vogtei „Landwehr“ des Bisthums Minden in der späteren Zeit; es ist aber erst im 14. Jahrhundert zusammengelegt aus den Marken Holtrup und Holthusen sowie den zum pagus Osterpurgie gehörigen Marken von Beltheim und Eisbergen. Auf diesen Marken suchen eigentlich sämtliche jetzigen Forscher das Schlachtfeld, das unter dem Namen Idistaviso genannt wird; auch ich schließe mich dieser Ansicht an, möchte aber bemerken, daß es ein Unding ist, den Erörterungen immer den jetzigen Lauf der Weser zu Grunde zu legen, soweit derselbe nicht durch die Bergvorsprünge festliegt. Beweise haben wir aber noch garnicht. Sie wissen daß man dicke Bände über diese Frage schreiben kann, liest man sie, so ist man gerade so klug wie vorher, daher glaube ich den Leser dieses mit Erörterungen hierüber verschonen zu sollen. Ganz Bestimmtes wissen wir aber über die Zeit Karls des Großen; dagegen kann ich mich nicht überzeugen, daß frühere Kämpfe zwischen Sachsen und Franken gerade hier stattgefunden haben, was Wippermann (Bulligau) beweisen will. Seine Anschauung hat allerdings etwas für sich, schon weil wir sehen, daß sowohl die Römer wie Karl der Große immer wieder in den Besitz der Gegend um die Weserscharte zu gelangen trachteten. So ist es nicht ausgeschlossen, daß der Feldzug des Austrasierkönigs Dagobert I., dem sein Vater Chlotar II. zu Hülfe kam, im Jahre 622 hier zu einem Kampfe führte. Er fand an der Weser jedenfalls statt: Rex . . . Wisram fluvium ingressus . . . transnavit. . . Francorumque exercitus sequenter regem natantes vix fluvium cum Dagoberto transiebant per gurgites immensos⁶⁰). Dabei kann man an die Fluthau, die Stromschnelle oberhalb Blotho denken. Chlotar soll zwar in dieser Schlacht den Sachsenherzog Berthald getödtet haben, doch kehrten die

⁶⁰) Gesta reg. Franc. in Mon. Germ. SS. Merov. II, 313.

Franken von da wieder um. Ob Karl Martell, der 718 und 720 ad Wiseram kämpfte, ob Pippin im Jahre 753, als der in seiner Begleitung befindliche Kölner Bischof Hildegard von den Sachsen in castro Viborg erschlagen wurde, hier gewesen sind, ist mehr als zweifelhaft, da das castrum in anderen Berichten iuberg genannt, nicht wohl der mons Wedegonis, Wittekindsberg, sondern eine Iburg gewesen sein wird. — Karl der Große nun war im Jahre 779, nachdem er die Westfalen bei Bocholt geschlagen hatte, an der rechten Seite der Weser (in den Berichten Visera, Wisarahe, Wisura, Wisora, Visara, Wisara genannt) und schlug ein Lager auf. Der Ort heißt in den darauf bezüglichen Stellen der Ann. Til.: Medioffuli, der Ann. Einh.⁶¹): „castris positis in loco nomine Miduffuli stativa per aliquot dies habuit“. Hier unterwarfen sich angeblich die Engern und Ostfalen, Geißeln gebend und Schwur leistend, Karl aber kehrte augenscheinlich um, ohne in den Bukfigau gelangt zu sein. Man könnte nun über dieses Uffeln insofern im Zweifel sein, als Salzufeln in Lippe, auch am Wege liegend, im Mittelalter in Ritteruffeln, Middelsten Uffelen und Quatuffeln eingetheilt wurde und also einen entsprechenden Namen aufweist, wenn nicht ausdrücklich in gleichzeitigen Nachrichten angegeben wäre, daß der Ort diesseits (von ihrem Standpunkte aus jenseits) der Weser lag: Ann. Lauriss⁶²): „Reliqui qui ultra Wisora fuerunt, cum se junxisset domnus Carolus rex ad locum, qui dicitur Medofulli; ibi dederunt obsides et tunc reversus est rex in Francia“. Chron. Moissiac.⁶³): „et venit usque ad fluvium Visara et Saxones pacificati de trans flumen obsides dederunt. Das Blotho gegenüber liegende Uffeln⁶⁴) ist das einzige au

61) Mon. Germ. SS. I, 161. — 62) Ebenda. — 63) Ebenda I, 296.

— 64) Dieser D. N. ist ziemlich häufig. In örtlichen Urkunden im Gegensatz zu fern wohnenden Chronicisten heißen diese Orte alt entweder im Dativ Plural Uflahon, Uflohon, Uflaon, Uflon oder im Nom. Sing. Ufloo, Ufloa. Uf bedeutet Höhe, also Hochloh, auf der Höhe liegendes Loh. Von diesem Uf kommt übrigens das P. N. Uffo her = der Mann auf der Höhe wohnend,

dem diesseitigen Ufer der Weser liegende Uffeln. Den Zusatz Med- wird es führen, weil es genau in der Mitte zwischen zwei anderen Uffeln, nämlich dem schon erwähnten Salzußeln und dem bei Lübbeke liegenden Rothenußeln⁶⁵⁾ angetroffen wird, zum Unterschied von diesen beiden, welche ja auch näher bestimmt werden, um Verwechslungen zu verhüten. — Die strategische Wichtigkeit dieser Gegend tritt dann wieder in die Erscheinung, als die Schalkesburg zuerst erwähnt wird. Es handelt sich um die Zeit des großen Sachsenaufstandes unter dem Billunger Herzog Bernhard II. gegen den Kaiser Heinrich II. im Jahre 1020. Der Herzog hatte den Aufstand augenscheinlich besonders volksthümlich dadurch gemacht, daß er für den alten Götterglauben (also volle 200 Jahre nach der Einführung des Christenthums!) eintrat, wozu sicher der Umstand mit beitrug, daß er mit dem schroff auftretenden Bischof Unwan von Bremen über die Ausdehnung der beiderseitigen Gewalt und wohl auch über das Aufschreiben von ursprünglichem Volksbesitz in Hader lag. Es heißt nämlich ganz ausdrücklich in Wolter's Chron. Bremens.: „destruxit Bernhardus multas ecclesias in Saxonia, nam idem Bernhardus dux ad gentilitatem homines nitebatur reducere“ . . . und bei Helmold Chr. Slav.: „Eo tempore quo dux Bernhardus suique complices caesari Henrico rebellavit omnibusque Saxoniae ecclesiis esset gravis et infestus“ . . . Er setzte sich in unserer Burg fest. Ann. Quedl.: „Schalkesburg intravit, quam idem imperator cum suis obsedit.“ Die Belagerung führte nicht zum Ziele, wohl aber Verhandlungen, welche die Kaiserin Kunigunde sowie der im Weserthale reich begüterte Bischof Meinwerk von Paderborn vermittelten. Ann. Quedl.⁶⁶⁾: „Sed Bernhardus iustitia cedens interpellante imperatrice gratiam imperatoris pariter cum beneficio patris

wieder ein Beweis, wie Eigennamen von der Örtlichkeit des Wohnsitzes entnommen sind, gerade so wie bei uns der Bauer noch oft nach dem Namen des Gehöftes und nicht mit seinem Familienamen von den Nachbarn genannt wird. — ⁶⁵⁾ Rothenußeln — von rade, Bezeichnung der Brüche, Moore, Gewässer von der rothbraunen Farbe, bei uns rae. Rothenußeln also bedeutet Bruch- oder Moor-Ußeln. — ⁶⁶⁾ Mon. Germ. SS. III, 84.

obtinuit“. Vita Meinwerce⁶⁷⁾: „imperator cum exercitu contra Bernhardum ducem Saxoniae ad castellum Scalca- burg perrexit ibique mediante domno episcopo Meinwerco cum amicis suis in pace omnia constituit! . . . Wenn es dann bei Helmold Chr. Slav. heißt: „Igitur habito pontificis (Unwani) consilio rebellis princeps tandem flexus apud Schalchisburg caesari Henrico supplex dedit manus, so kann man das dem klerikalen Sinne des Chronicisten zu gute halten, in Wirklichkeit entspricht das der supplex nicht recht, wie die Bewilligung der Forderungen des Herzogs lehrt. Aus dem Mitgetheilten ersehen wir die verschiedenen Namensformen der Burg, wozu noch die auf diese Ereignisse bezügliche Mittheilung in den Ann. Hildesh. kommt, in der gesagt wird: imperator . . . contra Bernhardum ducem ad castellum Scalcaburg perrexit; gleichzeitig bleibt auch die große Bedeutung und damals unbefiegbare Festigkeit der Burg außer Zweifel. Das Bestimmungswort in diesem Namen, welchem wir noch bei einer großen Anzahl früher Burgen in ganz Deutschland begegnen, kann nun nicht wohl in dem sonst immer für skalk angegebenen Sinne von Knecht gebraucht sein, dieser muß vielmehr der von Wächter sein. Die Form Scalcaburg, der wir auch in der ersten örtlichen Urkunde um 1090 in den Worten: in ipsa ripa fluminis Wisare juxta Scalcaburg“ begegnen, legt es sogar sehr nahe als den ursprünglichen Sinn „Wartburg“ hinzustellen; von der Örtlichkeit hieß der darin sitzende Skalko, von ihm nachher die Burg bei nicht Ortskundigen Scalcesburg. — Später kommt sie oft vor als der Sitz der Edelherrn vom Berge, de monte, welche sich auch nicht selten nach ihr nannten und als mächtige Dynasten Schutzvögte des Bisthums Minden waren. In diesem Geschlechte war der Name Witechin, Wedekind, vorherrschend und es ist möglich, daß der als Zeuge in einer Hildesheimischen Urkunde über die Feststellung der Grenze zwischen Hildesheim und Minden um 990 vorkommende Widikin tunc temporis advocatus zu diesem Geschlechte gehörte, bestimmt gehörte der

⁶⁷⁾ Mon. Germ. SS. XI, 141.

1124 als advocatus (Mindensis) genannte Witichinus dazu. Von den sechs Söhnen Bedekinds IV. hatten sich fünf dem geistlichen Stande gewidmet; einer wurde Bischof von Hildesheim, zwei hintereinander Bischöfe von Minden, der letzte Otto, Bischof von Minden starb 1398 und durch ihn kam auf dem Wege des Vermächtnisses die Burg an dieses Bisthum. Necrol. Mind.: qui dedit dominium montis. Regesta nobil. domin. de Monte von Mooyer. Nr. 632⁶⁸): Otto Mind. ecclesiae episcop. legat capitulo et ecclesiae Mindo cometiam suam de Monte. 1397. — Unter der Burg lief am Fuße des Hügels der besprochene Weg, hier schon „Stieg“ genannt, in einem Bogen auf der Ostseite, herum⁶⁹), im Westen ein alter Weserarm, der früher sicher mehr Wasser führend und breit den Durchgang vollständig verhinderte. Zwischen den beiden Weserarmen lag ein Werder mit dem Dorfe Withusen, in dessen Nähe ein großer Urnenfriedhof in den drei letzten Jahrzehnten vernichtet worden ist. Die wieder vereinigte Weser tritt dann — und so muß es seit langer Zeit gewesen sein — hart an die Ostseite der Scharte heran, so daß der Fluß den Fuß des steilen Berges bespülte. Der hier liegende Berg heißt seit Friedrich des Großen Zeit der Jakobsberg, früher der Tönniesberg. An seinem Hang hin zog der Stieg als Saumpfad und hatte also, weil nicht mit Fuhrwerk benutzbar, mit Recht seinen Namen. Oben am Berge lag am Stieg die St. Antoniusklus, die Tönniesklus, und hieraus leitet sich natürlich die Benennung des Berges ab; auf seinem Kamme läuft die Grenze des Bukfigaues, unter ihm her nach Westen zu zweigt sich, zum Arensburger Paß die Verbindung herstellend, an der Hünenburg bei Todemann vorbei der „Kammerweg“, wohl richtiger Kammweg, ab. Es soll mich nicht wundern, wenn dieser nicht auch in nächster Zeit für römisch gehalten wird, wie „mit Sicherheit“ die Hünenburg sein sollte, ehe die aus dem 9. Jahrhundert stammende Burgkapelle ausgegraben worden

⁶⁸) Jetzt größtentheils zugeschüttet. — ⁶⁹) Es ist wenig bekannt, daß dieselben in den Westf. Provinz.-Blättern, 2. Bd., 4. Heft, Minden 1839, veröffentlicht sind.

war. Der nördlich der Weserberge anschließende Bezirk führte im Spätmittelalter und nachher die Bezeichnung Vogtei „Übernstieg“, gehörte wie die Vogtei „Landwehr“ zum dominium de Monte und umfaßte die Marken Verbeck, Kleinbremen, Dankersen im Gau Bukki und dazu erworben die von Frille im Scapevelde. Wie der Weg hier weiterlief, ist unklar, entweder über Meißen auf den Notthurm zu oder über Neesen (alt Nisinun) nach der Gegend des jetzigen Mindener Bahnhofes. Auf diese beiden Punkte zu kann nämlich auch die zweite Strecke des Kriegerweges die Richtung genommen haben, am wahrscheinlichsten auf den letzteren. Jedenfalls vereinigten sich beide Abschnitte an einem Fleck auf dem Heelweg vor dem Sandforde und gelangten dann mit ihm über den Werder nach Minden.

Der andere Theil des Kriegerweges läßt sich heute zuerst wieder dicht bei und nördlich von dem Hutecamp, welcher die Stätte des ehemaligen „Husz Aren“ einnimmt und dementsprechend „Huszarencamp“ benannt wird, unmittelbar am Schaumburger Wald als Feldflurname nachweisen, nachdem durch die Verkoppelung vorhanden gewesene Überbleibsel vernichtet sind. Die frühere Flucht ist aber bekannt; sie ging an den Dörfern Nordholz und Beerenbusch (neue Siedelungen) vorbei auf das uns bekannt gewordene Dankersen zu. Von dort nimmt der „Dankerser Weg“ nach dem Mindener Bahnhof zulaufend die Richtung auf; wir werden den Verlauf in umgekehrter Richtung nach Osten von Husz Aren⁷⁰⁾ ab verfolgen.

⁷⁰⁾ Die dort von mir vorgenommenen Ausgrabungen haben ergeben, daß die von Stein errichteten Innengebäude auf Pfahlrost ruhen. Unter den Funden ist besonders hervorzuheben, daß bei den Trümmern eines Gebäudes der Außenburg spätkarolingische, rheinische Töpferwaarenscherben zu Tage kamen. Die Burg lag im Überschwemmungsgebiet der nahen Aue und war mit ausgedehnten Grabenbefestigungen umgeben. — Über die Bedeutung des Namens der Burg streite ich mich in der üblichen unfruchtbaren Weise mit der herrschenden Anschauungsart. Es soll unbedingt ein Personennamen, natürlich der Genitiv der schwachen Beugung, darin stecken. Ich kann einen solchen weder in dem Urkundennamen Arnheim, Arnhem, noch am allerwenigsten in Husz „Aren“ entdecken; im Gegentheile erkenne ich hierin gerade das für die

Dabei zeigt sich die Eigenthümlichkeit, auf welche schon hingewiesen wurde, daß er im Abstand von einer Wegestunde unter allmählicher Zunahme des Abstandes ungefähr gleichlaufend mit dem Heelweg am Waldrande her oder mitten durch den Wald in theilweise sehr nassem Gelände vorwärtzstreibt und keine Bogen beschreibt. Zunächst geht er in der Nähe der „Keneriehe“, einem Nebenarm der Aue, am Rande des Striches, welcher weithin und mehrmals im Jahre, oft auch

Forschung besonders wichtige Einzelwort. In Westfalen kommen in Menge feste Häuser und Edelsitze vor, welche zu der Bezeichnung Hus einen der Örtlichkeit entsprechenden Begriff setzen. Dort in den Einzelgehöften und in den weiten Flächen der Lüneburger Heide treffen wir noch am ehesten Zustände und dementsprechend Ortsbezeichnungen, welche der Siedelungszeit entsprechen. An der Stelle von Hus Aren haftet eine ganze Anzahl Sagen, welche sich als Wodansagen — gerade so wie sonst trotz der Nähe der Berge vielfach in dem Vorgelände — kennzeichnen. Es liegt in der Gemarkung von Bezen, zu der auch Evesen zu rechnen ist. Bezen heißt alt Petessen, Petissen; in dem D. N. ist das bestimmende Wort der Genitiv eines P. N. Peto. Was bedeutet Peto? Gewöhnlich begnügt man sich festzustellen, daß Ahd. der P. N. Pato, Betto, Beddo gewesen ist, und fügt dann noch in verdrehtester Weise hinzu, daß es die Stofform von Patilo, Badilo, Bedilo sei, während in Wirklichkeit sich die Sache umgekehrt verhalten wird. Ich sehe die Sache anders an. Schon früh kommt der Wortstamm pet, pett in dem Namen der drei Nornen Ainpett, Wilpett, Warpett, sonst auch Urd, Werdandi, Skuld, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft genannt, vor. Pett steht in Beziehung zu Ahd. pioti, Opferaltar, und so war der Stamm im Namen der Nornen wohl ursprünglich piota, denn Petapur bedeutet wie Bedabur, a) Bedbur im Altst. templum, simulacum. Da Afs. wibed unseren „Hünenbetten“ entspricht und Aelt. bedh der Grabstätte, so deuten diese Worte auf ein verlorengegangenes arisches Wort in der Bedeutung des Heiligen, wozu auch noch das wendisch-sächsische b) Wort pede = Feuerheerd gestellt werden muß. Um nicht zu leichtsinnig zu er-

a) So Webber an der Grenze der Gaue Bukki und Tilithi alt 1033 Bedebure, (1125) Bedebure, 1465 Bedeberen. — Bitburg aus Bideburhc. — b) Im Wendland Hannovers finden sich viele ursprünglich sächsische Worte als scheinbar wendische vor.

im Sommer, von diesem Gewässer überschwemmt wird, so daß Waldwuchs nur auf wenigen höher gelegenen Plätzen angetroffen wird. Es führt zu weit, wenn ich aneinandersetzen wollte, warum es auch vor Jahrtausenden ebenso gewesen sein wird. Bald hinter Hus Aren zweigt sich als eine Verbindung zum Heelweg nach Maschvorwerk die schon aufgeführte Bürgerdammstraße ab, welche die Aue auf einer Brücke mit dem entschieden verderbten, nicht erklärlichen Namen „Umtmannsche Brücke“ überschreitet. Dammstraßen finden sich unter der kürzeren Bezeichnung gerade im frühen Mittelalter in großer Zahl, sowohl in Ostfalen und Engern wie auch in Westfalen. Der Name bedeutet immer,

scheinen, will ich noch bemerken, daß zu einer anderen Wurzel, welche immer Beziehung zum Wasser anweist, die alten Worte Pad und Agf. pyt, auch im Bardengau pyt, letzteres unsere Pfütze, gehören. Davon abgeleitete D. N. sind Padrabrunnon; Petinge mole, Petekemole, jetzt erhalten als Bökemölenbrügge bei Nephthhusen; 938 Badeliki, 1042 Badelecca, Belecke an der Ruhr. Dagegen haben wir auch unsere Form in einem D. N., in welchem sogar das Einzelwort mit rückläufiger Vokalwandlung vorkommt: 890 Piun, 1160 Pythe, 1180 Pethe, 13. Jahrh. Pethe, heißt jetzt Phe an dem einst heiligen Piesberge bei Osnabrück. Betten in Holland ist alt Pethan. Pitholi, 1148 Pitele, 1178 Pittete, 1254 Pethel, der wüste Ort Pedel lag unter dem Kreienborne bei Seesen, einer heiligen Stätte. Pedese bei Hildesheim, jetzt Pässe, wie Peken heute Päken gesprochen wird. — Daraus ergibt sich, daß es alt Piotishusun bezeichnet sein wird. Der Pioto, welcher scheinbar dem Orte zum Namen verhalf, dürfte ihn wohl selbst von des Ortes Bedeutung erhalten haben, er war eben ein piot-o, ein Mann mit Dienst am piot, Altar. Das ist Hypothese! Daneben liegt aber Evesen, alt Ervessen (Metathesis für Eversen) und kann zu bezweifeln = Ewardishusun. Eward war aber die Bezeichnung für Priester; dort war der Diensthof eines solchen. Und nun Aren und Arnheim. Die Worte, welche zur Erklärung dienen können, sind Mhd. arno, Ahornbaum, welcher ganz sicher nicht in auffälligen Größen im Überschwemmungs- und Sumpfbereich gewachsen ist, dann Mhd. arno (Aldler), der aus demselben Grunde hier kaum einen Platz für einen Horst gefunden haben wird. Wichtiger wäre schon das im Holländischen erhaltene arne, erne für Ecke, Winkel, Grenze, da wir uns an einer solchen befinden.

daß man eine künstliche Straße vor sich hat, welche Menschenarbeit nöthig machte und zwar in dem Sinne, daß zusammenhaltende Erde, also meistens Lehmboden, aufgeschüttet wurde, um dadurch einen fahrbaren Weg in nassem Boden zu erlangen. Damm bedeutet also dasselbe wie der römische agger, äußerst selten aber eine Befestigungsanlage im Sinne eines Walles. Es ist deshalb ganz unerfindlich, wie man dazu hat kommen können, den bei Stadt Rehburg im Bruch herziehenden „Rehdamm“ zu einem Befestigungswall zu stempeln. Er

Noch wichtiger erscheint mir aber, *Ahd. arin*^{a)}, *erin*, *arn* = *templum*, *altare*, *scarimentum*, *Agsf. arn* = Haus, *An. arinn* = Heerd, *Schweiz. eren* = Tenne, Hausflur noch heute. Das paßt für eine Örtlichkeit mit *Wodans*-sagen in einer Feldflur, wo ein *Pioto* und ein *Eward* Siedelungen, wahrscheinlich Dienstgehöfte, hatten. Auch den *P. N. Arno* will ich schließlich noch anführen. Die Bedeutung des Namens behauptet man, und einer behauptet es dem andern nach, sei *Adler*. Bei der Vorliebe für *Indianer*-ausdrücke in der bisher beliebten Namensdeutung kann man das gelten lassen. Etwas mehr „*Runde*“ wäre aber doch wohl erwünscht. Denn das Wort kann sicher ebensogut *arn-o* *Altarmann* (wie *pioto*) bedeuten, vielleicht auch *Grenzmann*. Wer will die erste der drei Erklärungen und wer das Gegentheil der beiden letzten beweisen? Nun kommt noch hinzu, daß das Grundwort *heim*, seit dem dritten Jahrhundert in unzähligen *D. N.* auch in *Norddeutschland* vorkommend, sich als besonders lose in die Worte eingefügt erweist. Nicht nur wechselt es beim selben Ort leicht mit anderen Grundworten, welche die Art der Siedelung (wie *heim* das feste Wohnen im Gegensatz zum Wandern) angeben, sondern auch sind die angeführten Bestimmungsworte eigenartig selbstständig. Das kommt auch in anderen Zusammenhängen, wenn auch nicht

a) Es dürfte bekannt sein, daß der alte Grenzort *Aridadon* oben im Harze auf dem großen *Ahrendsberge* von fast allen Forschern gesucht wird. *Don* ist Grenzbezeichnung angeblich von *don* = *Wolfseisen* als Grenzzeichen. (Hat die früher erwähnte Örtlichkeit „*Tonne*“ bei *Minden* am *Weser*ufer hiervon vielleicht den Namen?) Aus der Umbildung in *Ahrend* ist es wahrscheinlich, daß *Aridadon* Schreibfehler für *Arinadon* ist. Dann wäre es entweder eine *Doppelgrenzbezeichnung*, die in großer Zahl nachweislich sind, oder ein *Heiligthum* auf der Grenze, deren wir ebenfalls eine große Zahl kennen.

ist das um so weniger, als ein Stück desselben heute in der Hagenburger Feldmark als ganz mäßig erhöhter Weg erhalten ist, wo er noch den Namen „Rehdamm“⁷¹⁾ führt. Die Bezeichnung dient zum Unterschiede von anderen künstlich hergerichteten Wegen, die, je nachdem ob das Festigungsmaterial Stein, Sand, Bohlen oder Reifigbündel (Faschinen) gewesen ist, als Stein-, Sand-, Bohlwege und Specken bezeichnet werden und sich gerade so oft wie Damm und überall nachweisen lassen. — Gleich hinter der Stelle, wo der Verbindungsdammweg abging, treffen wir auf eine Feldflur neben dem Kriegerwege, welche ausdrücklich als zu Hus Aren gehörig bezeichnet wird und den Namen Königsloh führt. Sie ist dadurch als Volksbesitz gekennzeichnet und dann ebenso meiner Ansicht nach die ganze Flur von Hus Aren; dabei mag bemerkt sein, daß gerade nördlich von hier, jenseits des Schaumburger Waldes, der große Lohbezirk des pagus Scapevelde liegt. Die Ufer der Feldflur Königsloh liegen an der Grenze der Aueüberfluthung und bedecken ein ausgedehntes, bis jetzt

so oft vor, daß berg, brink, tal, stein und ach, aw u. s. w. ohne Weiteres zur Bestimmung angefügt werden, etwas besonderes ist es aber mit heim in Verbindung mit Weltgegenden, denen wir recht oft begegnen. Da zeigt sich nicht nur Nort, Sud, Ost, West, sondern northar, suthar, ostar und westar, also nord-, süd-, ost- und westwärts-heim. So bestätigt sich auch die lose Anfügung von dem Nominativ arin. — ⁷¹⁾ Der Rehdamm lief von Altenhagen zwischen dem Streitbruche und Winzlar her in der Feldflur der Stadt Rehburg gerade auf die Düffelburg zu. Ungefähr entspricht seinem Verlauf ein Theil des in der kleinen Karte auf dem Titelblatt des Lorkumer Urkundenbuches als *latus agger* eingezeichneten Striches. Es ist aber sehr schwer, einen Einklang mit der Beschreibung des *latus agger* zur Zeit der Schlacht, welcher jener bei Idistaviso folgte, und dem jetzigen Zustande des Rehdammes herzustellen. — Dem Bestimmungsworte Reh- begegnen wir auch noch in der Nähe des Rehofes, wo außer der „Retwisch“ die „Reherdicke“ liegen. So ist der Beweis gegeben, daß Reh eine Abschwächung von Ret, Nhd. reit; riet, dem jetzigen Ried, ist. Es wäre wünschenswerth, wenn damit die immer wieder auftauchenden Rehe wenigstens endlich von Rehburg verschwinden wollten.

nur oberflächlich untersuchtes Gräberfeld⁷²⁾, über dem jedenfalls früher ein heiliger Loh gewesen sein wird. So hätten wir in Hus Aren eine dritte Götterstätte gefunden, die mit der alten Bückeburg, dem Donarheiligthum, der Jetenburg, einem solchen des Tin, die übliche Dreizahl solcher Stätten sichert. In Beziehung zu ihnen dürfte auch der nicht weit von der Dammstraße belegene Reithof⁷³⁾ gehören; er wird 1381 gruthof to Reyt genannt und kennzeichnet sich dadurch im Gegensatz zu anderen Redehöfen (von gerade, Kriegsgeräth) als ein Hof am Rieth. Hier aber führe ich ihn an, weil wir wissen, daß sich in der Nähe der Götterstätten Bezeichnungen, welche auf das Bierbrauen Bezug haben, zuweilen finden, so das grut in diesem Gruthof; denn grut ist die Bezeichnung für die Kräntermürze (hauptsächlich wilder Thymian, hier sehr üppig wachsend) und ging auf das Ganze, das Brauen, über (Gruthère, Brauherr, gruthûs, Brauhans). Da ich nun nicht die mindeste andere Beziehung dieses Hofes entdecken kann, so nehme ich eine solche als Braustelle zu den Götterstätten an. — Wie das loh in Königslöh anzeigt, befinden wir uns am Walde, der sich früher von Dankersen bis nach Wunstorf in einem ununterbrochenen Zuge und wahrscheinlich im Zusammenhange mit der silva Buckeberg erstreckte. Er heißt jetzt volkstümlich „de Wohld“ und würde sich damit schon Gesagtem entsprechend als Grenzwald kennzeichnen, wie es ja auch der Fall ist. Er hatte aber ursprünglich eine ganz andere Bezeichnung und es freut mich, hier zum ersten Male den Zusammenhang und Schritt für Schritt für jede einzelne Strecke den Beweis erbringen zu können, daß das ganze Diule genannt worden ist. Entsprechend der eingeschlagenen Richtung werde ich die Belegstelle hersetzen. Gleich die erste bringt außerdem den Beweis, daß der jetzt durch Wiesen und Feld vom „Wohld“ getrennte „Sandfort“, wie man es auch erwarten sollte, die gleiche Bezeichnung Diule geführt hat.

72) Es finden sich nur zertrümmerte Urnen in Trichter- und Längsgruben regelmäßig eingesetzt, zwischen Knochen- und anderer Asche mit Knochenresten gefüllt und mit weit hergeholtem Löß (aus dem Weserthal) zugedeckt. — 73) Siehe Note 71.

Henricus de Hervordia schreibt in seinem Chron. Mind. (S. 277, ed. Potthast) über eine zu seinen Lebzeiten stattgehabte wunderbare Erscheinung, in der man Spuren des alten Götterglaubens wird finden können, zum Jahre 1348 Folgendes: juxta Mindam civitatem Westphalie ad dimidium miliare in villa dicta Dankerdissen, et juxta villam illam ad latus aquilonare non remote nemus magnum, vastum et paludosum, quercubus quidem et fagis et arboribus magnis satis densum, sed sub magnis illis arboribus virgultis, arbustis vepribus et spinis multum refertum quod incole Sandvord vel Dul appellant Noch in meiner Jugend entsprach das „Bredenbruch“ in diesem südwestlichen Theile der Beschreibung des H. de H. Hier wird es auch sein, wo Mindener Bürger 1244 proprietatem et jus in novalibus habent, quod in vulgari Echtuer dicitur und darüber mit den Grafen von Schaumburg als späteren Besitzern des castrum Arnhem in Streit gerathen sind. Dagegen glaube ich, daß sich die nachstehenden Notizen aus einer Urkunde um 1230 auf den vom Bredenbruch weiter nordöstlich anschließenden Theil beziehen. Es wird bekundet durch „H. prepositus in Overenkerken, H. nobilis homo dictus de Arnhem omnibus tam vicinis quam remotis marchie consortibus, cum in consilio sive placito silvestri presideremus et omnes heredes securium (statt Erbeyen) vel qui potestatem aut jus habent nobiscum super omne nemus quod Duil dicitur presentes, daß das Moritzkloster dort eine Berechtigung habe. Einmal nämlich waren die Markgenossen der Triller Mark im ersten Abschnitt außer Arnhem markberechtigt, dann aber wird das Moritzkloster Ansprüche durch Güter erhalten haben, welche der Ritter Mirabilis vermacht hatte, und die von Echdorf bis Meerbeck zu suchen sind. Dort auch lag der Einfluß des Klosters Obernkirchen, nur dort können als frühere herzogliche Lehnsmannen auf der Bückeburg die Arheimer mit Obernkirchen gemeinschaftlich Markenherren gewesen sein, auf keinen Fall — trotz des omne nemus — im nordöstlichen Theil, wie schon Wippermann richtig bemerkt.

Auf der andern Seite dieses Abschnittes liegt Borstel, bei welchem Orte die Klöster Lottum und Lahde über Besitz in Streit waren. Mit Bezug darauf heißt es in einer Urkunde von 1292: *Tercio de novalibus in Curte Borstolde in silva que dicitur diul taliter arbitrati sumus . . .* (Loff. u. B. Nr. 491.) 1305 entsagt der Bischof Gottfried gegen Entschädigung den Anklagen, welche gegen Kloster Lottum betreffend zu Wiedensahl und im Walde Duell gemachte Neubrüche erhoben sind. (Loff. u. B. Nr. 574.) Der Herzog Albert von Sachsen, welcher mit der Erbauung der Feste Sassenhagen, Sachsenhagen, so zu sagen den letzten Versuch gemacht hatte, seine herzogliche Gewalt in diesem Landestheile zum Ausdruck zu bringen, kam dadurch in Streit mit dem Bisthum Minden und verglich sich 1253. In der diesen Fall anlangenden Urkunde heißt es: *De novalibus autem in nemore quod Dvl vulgariter dicitur, ad cultum adhuc redigendis, illis quorum interest, equalibus expensibus satisfaciemus; quilibet etiam castellanus de novalibus ipsis adhuc ad cultum redigendis habebit libere duos mansos.* (Würdtwein. Subs. VI, 430.) Danach muß der Wald um Sachsenhagen Dvl geheißen haben. Die Ottenser Forst zwischen Sachsenhagen und Ohndorf heißt heute noch Dühlholz, 1647 Düelholz. Ohndorf kommt gekennzeichnet durch die Lage 1330 als *dul oldendorpe prope rivum qui dicitur Kerspowe* (Oberf. u. B.) vor, dann heißt es aber auch 1527 Oldendorf vor dem broke. Diese Kerspowe, jetzt die Kaspau, bildet die Grenze für den Namen Diule⁷⁴), trotzdem sie nur einen

74) Die Erklärung des Wortes erfordert Geduld. Da ich es für ausgeschlossen halte, daß derselbe Wortstamm in der Benennung des angrenzenden Gauses Tilithi — hauptsächlich wegen der Veränderungen, welche dieser Name in den Traditiones Fuldenses erleidet — enthalten ist, so will ich mir die Erörterungen über til sparen. Anders liegt es schon mit Worten, welche direkt anklingen und auf den Namen tiv, dev, Gottheit, bezogen werden. So hat Herr Direktor Ahrens in dem Aufsatz über Tigrislege den D. N. Till hierzu gestellt. Derselbe heißt alt Tielä, Tiele,

schmalen, waldfreien Wiesenstrich zwischen dem Dühlwald und das große Haster Waldrevier, welches früher Redynbrock, Reddinger Brock genannt wird, legt. Für den nicht Dühlholz bezeichneten Theil des Schaumburger Waldes hat sich der Name Diul im 15. Jahrhundert verloren. Das geht aus einer schon oben wegen der strate vor Sulbeke erwähnten Urkunde 1410 hervor, darin heißt es: „alle dusse gude myd aller slachte nut, myt holt warschop an dem buckenberghe vnd an dem wolde.“ Das ist der Wald südlich von Wiedensahl. Der südwestliche Theil wird in einem

Tile, Tyla, Tyele, Theole und wird von ihm als Tivisloi = Tivisfeld Götterfeld, erklärt, wie die silva thegathon (für theodon, richtiger thevado) sacra altwestfälisch vorkommt. Abgesehen davon, ob man dem zustimmen kann, glaube ich, können wir den Namen tiv hier nicht anziehen, weil wir im Deisternamen das Beispiel haben, was sprachlich aus tivis wird, und weil wir wissen, daß aus Tiu bei uns Tigge, Tie ableitet. — Zweifelhaft könnte man auch sein, ob entsprechend dem alten Namen für Hohentwiel, mons Duellius, der Begriff des Gespaltenen deshalb heranzuziehen ist, weil, wie im Text gezeigt, wir eine Gabelung des Dühlwaldes annehmen können. Mhd. twele, twil, in zwei Theile gespalten, Mund. twel, gespalten, davon twil, Gabelast, Westfälisch twiele, Zweig, bei uns „Telgen“. Das befriedigt aber nicht schon wegen der sicheren Beibehaltung des t-Lautes. — Dann wieder könnte man daran denken, daß der noch heute sehr sumpfige, früher ganz wild verwachsene Wald (s. oben) mit folgendem Begriff als Versteck zusammenhinge. Atn. dylja, duldi, verborgen, versteckt, Goth. duljs, Schuld, Mhd. twäle, Verzug, Aufenthalt, twäl Trauer, twellen zögern, behindert sein, Ravensbergisch. dwölen, bedwölen verirren, Mund. dul, thöricht, toll, unser „Döllmer“, Ravensbergisch dull-döven, nur die losen Körner ausdreschen, Alevisch-Märkisch dulldenken dasselbe. Befriedigend ist die Erklärung nicht. — Ähnlichkeit im Wortstamm hat das Ostfriesische dulja, verwunden, dullen, Geschwulst, Ravensbergisch dulls, Beule, Westfälisch dullhauer, eigentlich Beulenhauer, mit Lanzenchaft versehene Säbelklingen, womit Mhd. Tülle, Schanzwerk zusammenhängen kann. Aber im Sumpfwald haben wir keine „Beulen“ des Bodens. — Mehr Anrecht auf Beachtung haben mit Bezug auf den Grenzwald Mhd. Dole, Grenzgraben, Tolle, Abzugsgraben, Mund. Tulle, Röhre, Tülle, Wasser- ausguß, dole, döl, Grenzzeichen, dolen, mit Gräben umziehen.

Verzeichniß des Domstiftes zu Minden im 16. Jahrhundert frilder wold genannt. — Es muß aber aus einem besonderen Grunde darauf hingewiesen werden, daß sich ähnliche Namen auch in der Nähe am linken Weferufer nachweisen lassen. Möglicherweise nämlich stellt die Bezeichnung einer Örtlichkeit zwischen Hausberge und Eisbergen, also ganz nahe an dem zum Dulwald gehörenden Walde Sandford, zunächst zu ihnen eine Verbindung her. Sie heißt „im Thielosen“ oder auch Tilhusen in wenig früherer Zeit; vielleicht hat die Benennung auch eine Beziehung zu Tilithi, da sie an

begrenzen, Ostfriesisch dohle, Grenzgraben, könnte mit Ostfriesisch duilvern, ausgraben, duilverhuys Ort, wo Würmer ausgegraben werden und Osnabrückisch dullen verfaulen, zusammenhängen. Doch leiten diese Worte zu einem ganz anderen Begriffe hinüber, der schriftdeutsch verlorengegangen sein muß und doch die richtige Erklärung geben wird. Das ist der Begriff von Sumpf = Dul. Wir haben schon gehört, daß dul Oldendorpe auch Oldendorpe vor dem brocke genannt worden ist, da es nicht im, sondern am Walde lag, so ist die gleiche Beziehung der Worte schon auffällig. Bestätigt wird aber diese Ansicht durch den Umstand, daß das im Hoyaer N. B. zu 1583 bei Bassum erwähnte Bruch Barssener Brock im selben Jahre auch Barssener Dull und grosse Dule genannt wird. Dieser Sinn entspricht am meisten der Beschaffenheit des Schaumburger Waldes. — Andere ähnliche Einzelnamen und zusammengesetzte D. N. werden sich bei näherer Prüfung, welche wir aber zu fern liegt, ebenfalls sicher hierher gehörig erweisen, so (Hoy. N. B.) „Im Amt Vichte tho Helsehusen thor Dulleryde“ wohl zweifellos. Erwähnen will ich noch 1281 Dvlan (wendisch?), jetzt Dallah; Flur in Dullen bei Kloster Oldenstat; in Süddeutschland Thualle, Thule (bei Buf. Flurnamenbuch), soll von tala = valliculum stammen; 970 Thuli, an Kloster Elten geschenkt, ist Thuil im Tieler-Waart, also ganz morastige Gegend. In Westfalen liegt (Heber. d. Kl. Werden, 9. Jahrh.) Thullium in pago Dregini (Dreine), Dullen, Düllo, Asp. Diesstätte; 996 Thule, 970 Thuli, Thulon, Tulo, Thülen b. Brilon; ein anderes Thülen bei Salzkotten; 1017 Dulmine, 1217 Dulmene, Dulmania, Dülmen; 954 Hof Thuliberch, (1180) nobilis de Thulberge, 1179 Dulberge, 1188 Dhuleberge nob., Dosberg a. d. Lippe. Eine andere Gruppe liegt im Gau Leri: 948 Dulmene in pago Leriga, Döhlen N. Wildeshausen; nicht weit 890 Duliun, 947

der Grenze des Tilithi-Untergaues Osterpurg vorkommt. Zur Entscheidung fehlt leider der alte Name, auch in den Regesten der Edelherrn vom Berge. Die versuchte Ableitung dieses Ortsnamens von den dort, aber ebenso auch in den anderen Wäldern der Weserberge vorkommenden Pflanze „Thielose“, „Thieligösten“, d. i. der wilden Narzisse, gefällt mir nicht. 1258 erscheint bei der Beschenkung des neu gegründeten Klosters Vallis benedictionis, in dem antiquum castrum in Vlotouwe, Blotho, errichtet, Holt-
husen in nemore quod vocatur Dule (Diule). Dies

Duliune in pago Leri, 11. Jahrh. Astulini, Nordulini, 1084 Thuline, 12. Jahrh. Tulini, Ost- und Nordböllen bei Bisbeck-Behta, dabei noch Wöste Döllen in ausgesprochen sumpfiger Gegend. Gerade so liegt Dölebergen, Dohl- oder Dolbergen bei Verden, desgleichen ganz von Sumpf umgeben Dolgen vor der großen Dolger Heide, S. D. Lehrte. Hierher dürften auch die fernliegenden Tullifeld, ein Untergau an der Südseite des Thüringer Waldes, das unbekannt wo? liegende Dullide in Thüringen und im Reltengebiet Tullus = Toul zu rechnen sein. — An die Stelle der Dolger Heide hat man die Wohnsitze der Dulgibini (Tacitus) Dulgumnioi (Ptolemäus) verlegt; das Wort wird germanisch richtig Dulh-uvi-ni gelautet haben. Außerdem gehört hierher das Tuliphurdon des Ptolemäus; in ihm giebt schon das Grundwort eine Beziehung zum Wasser an, da wird man ebenso das Ptolemäische Tulisurgion (Tul-visurgion?) an einem Sumpfftrich suchen müssen. — Das Grundwort in Dulgibini ist wegen der Form dulgumnioi wahrscheinlich -uvi, -ubi. Dasselbe finden wir in Huculbi, -uvi (jetzt Petershagen) nahe dem Dulgubinengaue. Uvi ist die alt-sächsische Form für An und erkläre ich sonach den Namen der Dulgubini für „Sumpfleute“. Ob es schlimmer ist, diese Erklärung gewagt zu haben, oder ob es schlimmer war, wenn Georg Holz (Die Völkertafel des Ptolemäus, S. 70) sagte: „nicht die etymologische Bedeutung eines Volksstammes zu ergründen, ist Aufgabe der Altherthumskunde, sondern die politische“, lasse ich dahingestellt. -- Da ich mich selbst auf dem Gebiete der Muthmaßungen arbeitend hinstelle, wird man es auch wohl nicht übel nehmen, wenn ich darauf hinweise, daß die ultima Thule der Alten in der Wortform dem Landstrich sehr nahe kommt, wo man es neuerdings sucht, dem Grenzgebiete von Skandinavien und Rußland. Dort ist ja das Sumpfland so ausgeprägt, wie man es sich zur

entspricht dem heutigen Langenholzhausen in Lippe. Danu findet sich noch die *dul brede* 1460 in der Gemarkung Hohenrode am Dubenberge, D. Exten. — Überall haben wir allerdings dort namengebend die Bodenbeschaffenheit anzunehmen, wenn ich aber doch in dem so eingeschlossenen Landstriche, dem pagus Bukki und dem pagus Osterpurg den Wohnsitz der Dulgibini, richtiger wohl Dulgubini (s. d. obige Anmerkung) verlege, so geschieht das, weil dieses Volk sicher an einem Dul gefessen hat. Es fragt sich nur an welchem, in welcher Sumpfigeend, die durch Fluß- oder Ortsnamen ausgezeichnet ist? Die Gegend der Dolger Heide liegt an der Fuhsse, wo wir unzweifelhaft die Fosi anssetzen müssen und dann für die Dulgubini keinen Platz behalten. Im Gaue Dreini saßen Brukterex, und die Dul-Örtlichkeiten im Leriga entsprechen nicht den Angaben, welche uns von den fraglichen Wohnsitzen überkommen sind. Wenn diese auch noch so oft besprochen wurden, kann ich doch ein kurzes Aufführen der bezüglichlichen Angaben kaum umgehen, um diese Ansicht gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Tacitus (Germania c. 34) sagt: *Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgibini et Chasuari claudunt aliaequae gentes haud perinde memoratae, a fronte Frisii excipiunt.* Das heißt so klar wie möglich: am Meere die Friesen (von Rheine zum Dollart), im Binnenlande dahinter die Angrivarier — später Engern — und die Chamaven im nachherigen Hamaland von der Ems zum Rheine, längs der jetzigen holländisch-westfälischen Grenze. Hinter den Engern (zu beiden Seiten der Unteraller und der Weser oberhalb Verden) saßen die Dulgibini, hinter

Bestätigung des Gesagten nur wünschen kann. — Bei dieser Gelegenheit, d. h. bei der Besprechung einer einzigen Wortform unter den D. N., mache ich darauf aufmerksam, daß die Grimm'schen Lautgesetze auf die Schreibweise von D. N. nicht anwendbar sind. Ebenso geht es immer, wenn man eine längere Reihe von Namenswandlungen urkundlich nachweisbar für einen Ort (und nicht bloß in Bezug auf Th und D) vor sich hat. Liest man die gewundenen Erklärungen für andere Abweichungen von den Gesetzen in ausschließlich die Schriftsprache anlangenden Arbeiten, so denkt man sich auch sonst sein Theil dabei.

den Chamaven die Hasegaubewohner und andere unbekanntem Namens. Ptolemäus (II. 10.) berichtet: Angriuarii, eita Lakkobardoi, hyph hous Dulgumnoi. Danach berührten die Dulgibini auch die seit Tacitus Zeit (und nach dem Untergange der Fosen?) vorgerückten Langobarden. Berücksichtigt man dieses Alles, so wird man geradezu gezwungen, den Dulbezirk in dem Winkel der Weser als den gesuchten zu bezeichnen, einen Strich, wo die Cherusker wohl Bundesgenossen haben, aber nicht gut selbst als Stamm sitzen konnten. Auch das spricht dafür, daß wir hier das Ptolomäische Tuliphurdon, was wieder den Namen von der so sehr wichtigen Mindener Furth am Dulwalde empfangen haben dürfte, suchen müssen. Jedenfalls möchte ich noch hervorheben, daß Böttger's Ansicht (Wohnsitze der Deutschen) über die Ansetzung der Dulgibini nach den angegebenen Nachrichten nicht möglich ist. Nach ihm sollten sie in dem ja auch durch Dul-Bezeichnungen auffallende Leriga und im Farngoa (Dersaburg) gesessen haben.

Den Kriegerweg nehmen wir am Königsloh wieder auf, er wendet sich etwas und geht nördlich dicht an den ineinander übergehenden Dörfern Meinsen und Warber gerade auf Hebesen zu. Von Warber geht über die Aue ein Verbindungsweg zum Heelweg nach Setenburg. Auf dieser Strecke Königsloh-Hebesen war der Weg bis zur Verkoppelung erhalten und führte auch den Namen Kriegerweg. Ein besonderes Merkmal begleitete ihn, indem auf seiner einen Seite in bestimmten Abständen Kieselringe (erratische Blöcke, welche hier ziemlich häufig waren) lagerten. Als Zeichen von gefriedeten Wegen kommt es in Ostfriesland vor, daß sie „afbakened mit keisteinen“ (abgegrenzt mit Kieselsteinen) sind. Dieses Merkmal hatte also der im übrigen durch Abpflügen auf der anderen Seite recht schmal gewordene, aber noch fahrbare Weg. Da ist es nun wirklich auffällig, daß ich bei Nachforschungen nach einer Fortsetzung im Lippeschen die gleichen Verhältnissen richtig vorfand. Da ich mir sagte, daß neben dem von Blotho nach Lemgo führenden Heelweg für einen gleichlaufenden Kriegerweg in den engen Thälern des Berglandes kein Platz gewesen sein konnte, so suchte ich ihn nach dem Austritt des Heelweges in die Ebene

bei Lemgo⁷⁵⁾. Es war Aussicht auf Erfolg vorhanden, weil in Lippe-Dehmold noch nicht verkoppelt worden ist; nach vergeblichen Mühn bestätigte sich dies. Mit Kieselsteinen im Abstand von einer Ruthe einseitig befriedet, von Gras überwachsen, ist ein Überbleibsel auf etwa 1 Kilometer Länge in den Wiesen zwischen Entrup und Lemgo nachweislich. Jede Kunde darüber ist erloschen, einen darauf bezüglichen Namen konnte ich nirgend in Erfahrung bringen. — Bei dem Meierhose in Hebesen war der Weg gesteint und hörte dicht am Gehöfte, ohne daß eine Fortsetzung sich gezeigt hätte, plötzlich auf. Es läßt sich aber annehmen, daß die alte Wegestrecke Deinsen-Stemmen auf seiner Spur liegt, bestimmt ist es nicht. In der Gemarkung Meerbeck, wo er angeblich vorkommen soll, kennt ihn jetzt Niemand, kein Flurname hat ihn festgelegt. Erst hinter Ruhagen, nachdem wir das Gebiet der großen Rodungen des 13. Jahrhunderts hinter uns haben, wo diese Straße mitten im alten Dulkwalde verlaufen sein muß, taucht sie wieder auf. U. Strack (Westf. Prov.-Bl., Bd. 1, Heft 1, S. 149) berichtet gelegentlich von Nachforschungen betreffend das Lager des Germanicus am Dündinghäuser Berge: „Man nahm dabei theils alte Sagen⁷⁶⁾, nach welchen unter andern

⁷⁵⁾ Ohne Erfolg waren die Forschungen auf der Flurkarte der Mark Lemgo. Die Flurkarte der Mark Entrup sollte auf dem Amt in Brake sein, von dort wurde ich dieserhalb zurück über Lemgo nach Entrup verwiesen, wo man mir wieder den Rath gab, die Karte in Brake einzusehen, weil sie dort liege. Niemand wußte etwas von einem zweiten alten Wege außer dem Heelwege. Auf dem Rückweg, den ich nicht auf dem Heelweg, sondern auf der anderen Seite des dort noch nicht breiten Thales machte, traf ich ihn in den Wiesen an neben dem Entrup-Lemgoer Fußweg. — ⁷⁶⁾ Die eine bezieht sich jedenfalls darauf, daß zwischen den Wiesen einer Hünenburg auf dem Dündinghäuser Berge und einer anderen auf dem Heisterberge (Hünenschloß ob Bekedorf) Kampf herrschte. Dabei bewarfen sie sich gegenseitig mit Bäumen und Steinen, die aber nicht immer über das Zwischengelände hinkamen; zuweilen prallten die Wurfgeschosse gegeneinander, so daß sie in der Mitte niederfielen. (Aus dem heutigen Volksmunde.) Es könnte sich dieselbe auf einen unentschiedenen Kampf beziehen. Das Hünenschloß ist nachkarolingisch (s. oben).

ein langer Strich im hiesigen dichten Walde (der Mesmeroder Schier) der Kriegerweg heißt, theils Spuren von Umwallungen zu Führern.“ In den viele Flurbezeichnungen und Nachrichten über alte Wege enthaltenen U. B. des Stiftes Wunstorf findet sich nichts betreffs einer Fortsetzung nach dort. Eine gewisse Beziehung zu unserem Wege aus der nicht geschichtlichen Zeit könnte wohl eine Brücke haben, welche östlich von Bokeloh das dort laufende Gewässer, die Kaspau, überschreitbar macht und auf der Liebenow'schen Karte eingetragen ist. Im U. B. des Stiftes Wunstorf kommt sie beim ausgegangenen Dorf Hemmendorpe, was zwischen Bokeloh und Dündorf gelegen haben muß, vor: (1360) de Brugge to Hemmendorpe, 1387 vor der Brugge to hemmendorpe; von ihr führte ein Dammweg (1347 damme to dughendorpe) nach Dündorf, wohl nach der umgekehrten Richtung den Kriegerweg auffuchend. Im Walde hat der Weg sicher nicht geendet, er muß dem nächsten Furthort zugestrebte sein und das war Wunstorf an den Auen, das alte Wunherestorp⁷⁷⁾. Hierher lief außerdem der Heelweg über Altenhagen kommend, eine Straße von Goltern über Kolenfeld und die große Heerstraße Kalenberg-Gehrden weiter nach Neustadt. Wie die Straße über Seelze (alt Selessen) nach Lauenrode-Hannover verlief und ob irgendwelche Anhaltspunkte dafür da sind, daß sie als Fortsetzung des Kriegerweges anzusehen ist, habe ich nicht feststellen können. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die von Dr. H. Schmidt über diesen Abschnitt des Kriegerweges (s. oben) gegebenen Nachrichten mit den Thatfachen nicht in Zusammenhang zu bringen sind, wie auch darauf, daß der von Wippermann in seinem Werke über den Bultigau auf der angehörigen Karte verzeichnete Verlauf

⁷⁷⁾ Wunher dürfte von der Örtlichkeit stammen. Ahd. vinja ist sächsisch wunni und wuini letzteres zu schließen aus alten Flurnamen wie die wuinche, vuinge, vielfach auch win (Winfeld), später oft „wein“. Es bedeutet Weideland. Der Name des Finken, vincho, zeigt am besten, welcher Art die Weide war: so, daß sie Finken aufsuchten, um an Disteln und distelartigen Pflanzen ihr Futter zu suchen. Von vinja auch der Eigename Vink-o.

des Heelweges vor dem Sandforde, welcher im Beginne auf einer Verwechslung mit dem Kriegerweg zu beruhen scheint, für beide Straßen grundfalsch angegeben ist. Aber auch wir müssen bekennen, daß das Ergebnis der Forschung in Bezug auf den Kriegerweg noch viel zu wünschen übrig läßt. Wir können uns denken, daß er sehr alt ist und zur Zeit der Römerfeldzüge schon eine Rolle gespielt hat; der eigentliche Zweck bleibt aber unaufgeklärt. Selbst das wissen wir nicht einmal, ob er zwei Verkehrsmittelpunkte als Schleichweg für Kriegszwecke wirklich verbunden hat, da uns die Nachricht über die eine Endstrecke fehlt. Als Schleichweg möchte ich ihn aber doch bezeichnen, weil er in auffälliger Weise eine ganz schwach besiedelte Gegend in an und für sich unwegsamem Gelände durchzieht; eine von der Natur vorgebildete, alte Trift liegt ihm nicht zu Grunde. Bei der großen Bedeutung aber, welche die vorhandenen Wege schon in fernen Zeiten für die Kriegführenden gehabt haben müssen, wird diese Erörterung manchen falschen Schluß verhindern können auch in dem Sinne, daß er für die römischen Feldzüge gegen die Gegend der mittleren Weser berücksichtigt werden muß. Sicher waren die Römer nicht so dumm, daß sie Wege sofort bauten, wenn sie halbwegs brauchbare schon vorfanden.

Mag man zu dem Gesagten eine Stellung nehmen, wie man will, das eine wird man zugeben müssen, daß der Beweis für die Bedeutung Mindens als Wegemittelpunkt erbracht ist. Damit ist dann aber auch die Erklärung des Ortsnamens, weil im Einklange mit einer hervorragenden Eigenschaft der Örtlichkeit, eine gute.

II. Pyrmont.

Der zweite Ortsname, welchen ich als bisher ungenügend oder falsch erklärt — eine einzige Ausnahme vorbehalten — in das Bereich meiner Erörterung ziehe, ist der von dem bekannten Stahlbade Pyrmont. Er tritt erst spät schriftlich niedergelegt zu Tage, und doch muß er uralte sein, denn die Heilkraft der Quelle war schon vor der Römerzeit bekannt. Das beweisen die von den geheilten Frauen der Quellgottheit

dargebrachten und bei der Neufassung der Quelle aufgefundenen Weihegeschenke; ein so bekannter Ort hatte auch einen Namen.

Die bekannteste Erklärung dafür ist diejenige, welche ihn als Verstümmelung des Namens eines Kastells des Erzbischofs Philipp von Köln, der sich in der Zeit nach dem Sturze Heinrich des Löwen in der Paderborner Diöcese festzusetzen trachtete, auffaßt. Das Kastell lag in der Nähe der Quelle auf dem Schellenberge, wurde bei der Anlage S. Petri mons, Petriberg, genannt und heißt jetzt in und von den Trümmern Schellphr mont. Diese Erklärung ist um deswillen nicht zutreffend, weil der Ortsname, wenn auch nur ganz kurz vorher, so doch früher urkundlich belegt ist als der Burgname Petri- oder Petersberg, und weil die Wortwurzel in dem Bestimmungsworte des D. N. in keiner Weise diese Ableitung gestattet. Merkwürdigerweise hat sich sogar Förstemann der eben erwähnten Auffassung ohne jede Begründung angeschlossen, während es uns bei einem Bender weniger auffällt, wenn er in seinem Werke über Ortsnamen jene Erklärung vorführt. Es lohnt sich gar nicht der Mühe, die anderen Deutereien hier anzuführen, so oberflächlich und unbefriedigend ist das Ergebnis. Wenn aber auch geradezu Unterschiebungen von nicht vorhandenen Wortformen gemacht werden, nur um schlankweg ob mit oder ohne Sinn erklären zu können, so verdient das auch hier gerügt zu werden. So sagt Kausch⁷⁸⁾: Der alte Name laute Purmont, Peeremont, was durchaus nicht nachweislich ist; durch Mönchsauslegung (ganz unerweislich!) sei daraus Petri mons gemacht worden, Ohne weiteres hat er die Erklärung: der D. N. bedeutet Bärenfluß. Die Sache liegt denn doch anders.

⁷⁸⁾ Dieser Namendenter, der sich sogar bis heute eines gewissen Ansehens erfreut, leistet viel. So sagt er gleich bei der nächsten Namenerklärung von Hinteln, es habe seinen Namen von der Stelle, wo Exter und Weser zusammenrinnen (da lag das ursprüngliche Rinctele gar nicht!) „Aber 1551 hieß der Ort Ryndtelheim (süddeutsch verballhornt) und ist der Name wohl auf einen P. N. zurückzuführen.“ Nein! Auf rine und tele, kreisförmig eingeschlossene, ebene Stelle, vielleicht Gerichtsstelle.

Urkundlich nachweislich kommt Pyrmont zuerst im Jahre 1182 als Pirremont vor. In diesem Jahre (muthmaßlich) bestätigt Papst Ludwig III. die Besitzungen des Erzstiftes Köln darunter das Schloß P. mit dem Allod Ozendorf. 1184 bekundet Erzbischof Philipp von Köln, daß er in Sachsen ein Allod (Udistorp) gekauft und auf dessen Grunde ein Schloß Petri mons erbaut habe und zwar in der Graffschaft Widekind's, des Bruders Volquins de Permunt. Diesem W., Grafen von Schwalenberg, wird dabei die Hälfte des castrum zu Lehn gegeben. In dem kölnischen Güterverzeichnisse aus derselben Zeit (1167—1191) erscheint es denn auch sowohl als castrum Pyerremunt wie auch Pirremunt. Der Ort kommt dann noch vor 1200 in folgenden Gestaltungen vor: Pierremunt (Godescalk de) 1195 und 1200; Pyerremont (actum apud) 1185; Pyermunt (Widekindus de) 1189; Pyremont (Godescalcus de) 1195; Peremunt (Godescalcus de) 1187; Perremunt (G. und Frithericus de) 1190, 94, 96, 98. Später erscheint Pirremunt, Peremont, Perrmunth und Perremont.

Danach scheint der Name aus dem Grundworte munt und dem Bestimmungsworte pirre, perre zu bestehen; die Bedeutung ist nicht ohne Weiteres klar, wir müssen also durch Überlegung das Richtige zu treffen suchen.

Sehr oft hilft dazu der Vergleich mit anderen ähnlich lautenden O.N. Wir finden auch einen ganz gleichlautenden in der Ruine Pyrmont an der Elz in der Eifel, alt Piremunt; doch kann ich über die Örtlichkeit weiter nichts angeben, als die Burgtrümmer auf einem vorspringenden Felsen im Elzthal sich malerisch aufbauen. Ebenso kann ich nichts über folgende Örtlichkeit anführen. 1273 kommt vor ein Freistuhl bei Osabrück in loco et sub arbore Perremunt, später agri apud arborem Peremundes bom dictum. Möglicherweise gehört hierher Permolder bei Hameln (nach Zellinghaus), wenn nicht richtiger Perm-older und dann gar nicht anzuziehen; auch über ihn ist nichts in Erfahrung zu bringen. Von den beiden folgenden Orten, welche auch äh-

liches Bestimmungswort enthalten, ist die Lage am Wasser bekannt; Bierstadt bei Schlangenbad ist alt Peristatter marca, Berestat, Beristat; Bierstedt bei Wiesbaden im 11. Jahrhundert Birstat, heißt aber 927 Birgidestat, also zunächst zu einem *B. N.* — Wenn wir mit diesen Ausführungen nicht recht vom Fleck kommen, so führen doch wohl eher die nachstehenden auf den richtigen Weg, wobei ich bemerken will, daß ich die eine der letzten Namenformen hauptsächlich deswegen angeführt, weil es mir nöthig schien, um Einwendungen betreffs der Umwandlung des anlautenden *p* in *b* zu begegnen. Peronpah (8. Jahrhundert), Piernbach, Dorf an einem Bache, jetzt „die Rott“ bei Mänktel und Altötting in Oberbayern, vielleicht gleichbedeutend mit dem von Förstemann erwähnten (von ihm aber zu *pira* = Birne) gestellten *D. N.* 1040 Pirenbach, welchen er in der Nähe von Ranzshofen am Inn sucht; ebenso erklärt wird Pirnbrunn, Birubrunn in Österreich; 874 Pirna, Pier zwischen Düren und Jülich. Die Grundworte ergeben bei allen dreien, daß sie am Wasser liegen. Ganz besonders auffällig zeigt sich die Beziehung zum Wasser bei den in der Gifel mehrfach vorkommenden „Bierbächen“, hauptsächlich im Kreise Prüm, wie auch bei einem Birbach bei Queichheim, Kr. Landau, vor allen aber in dem Namen Birresborn, alt Birensburne, bei dem wir trotz des Genitivs nicht einen Augenblick zweifeln können, daß er von der durch Kohlensäure brausenden, „birrenden“ Quelle abgeleitet werden muß. Alle die letzterwähnten Stellen liegen aber im keltischen Sprachgebiete, wo sich dann in Gallien noch vielfach dazu gehörige Formen finden, so um nur ein Beispiel anzuführen „juxta Narbonnam apud Byrram fluvium“. In dem später von Germanen eingenommenen Landstriche weist das wahrscheinlich maßgebende Wort der Ort Birthen am Niederrhein auf. Er heißt alt in Chroniken Bierzuna, Bierzuni, Biertana, urkundlich zuerst Biertana, und obgleich er bisher, soviel ich weiß, immer unbeanstandet als Bienenzaun gedeutet ist, möchte ich ihn lieber zu dem keltischen *bior* = Wasser, auf welches Wort ich noch zurückkomme, stellen. In

rein deutschem Gebiet finden wir garnicht selten Beerbäche⁷⁹⁾, die denn auch Bär= geschrieben werden wie Beer= und Bärthal, aber auch einen Bach Behra im Harz, die bei der Neigung des i in e umzulauten hierher gehören. — Dagegen stecken wohl etwas verschiedene Wurzeln in den folgenden, von anderen ebenfalls verglichenen Namensformen. 820 Perricbeci in pago Borotra, jetzt Bierbeck bei Dortmund gehört nicht,

79) - bere als Grundwort in D. N. spielt in unserer Gegend eine so große Rolle, daß mir eine Zusammenstellung schon deswegen, aber noch außerdem, weil es sicher die Bedeutung von fließendem Wasser hat, hier durchaus am Platze zu sein scheint. Daß diese Bedeutung thatsächlich angenommen werden muß und nicht, wie einzelne Schriftsteller wollen, die von „Berg“, geht daraus hervor, daß sich im Marienroder U. B. folgende Stelle findet: „to deme Raloesbere, dat sülue Roluesbere visschet se“. Meine Zusammenstellung ist diese: 1022 Limbere, nach anderen Lumbere, (1180) Lembere, 1427 Limber, Zimmer b. Hannover; 1360 Embere, 1439 ein woste dorp geheten Embre, 1449 de Emmer Hof, bei Grupen Emberberg, — döhr, - brügge, - masch, wüßt, die Gartengemeinde Hannover; Disbere, 1306 Disbergen, Desberge, wüßt am Süßberge bei Linderte; Vorenbere, unbekante Wüstung auf der Grenze der Diöcese Minden bei Homburg; Swichere Schwöbber; 1211 Bochere, 1350 luttiken Bochere, 1396 groten Bobbere, Böbber an der Grenze von Buffi und Thilithi; (1130) Thebere, 1282 Thebere, 1287 Thecher, 1294 Decbere, 1460 de Deckbere, Deckbergen unter der Schaumburg, dabei castellum Astercheberen (für Astertheberen), Asterthecheren, die Osterburggrüne bei Ostendorf; 1029 Egisbere, 1033 Egisberun, Eisseberge, Oistereissberge, zwei Dörfer Eisbergen b. Rinteln, eines wüßt; die curia Libbere wüßt bei Herford; 1297 Hersebere (Hodenb. U. B.) = ? Hasbergen (aber als Hasburgun) bei Osna-brück; 1324 Vibere, Wichere = ? Zübber b. Haffel, N. Hoya; ein anderes Jubere = Zubar in wendischer Gegend; Drübber b. Zübber; Wechere, Wethere, wo?; ein Ybere vielleicht das obige Vibere; ein Werthere soll angeblich Wehrbergen sein, doch heißt Warber bei Bückeburg Werthere und (verschrieben) Worekere; 1299 Sluthere (Hodenb. U. B.) wüßt bei Nienburg; ratbere, Rabber; Velbere, 1319 de Veltbere (zum Geschlechte der Grafen Roden= Wunstorf), nach 1422 Velbere, 1599 Felbersche broke zum holtthenk tho Anderten gehörend, also ebenda, wüßt; Rubere, Ruper b. Peine; 1258 Hertbere, de

wie angeführt, zu *allium*, *porrum* = Porre, sondern zu *perric*, *perrich* = Pferch, Einfriedigung, welche Bezeichnung sich gerade in Westfalen eingebürgert hatte (vergl. Seiberz, Rechtsgeschichte). Die Birs im Elsaß, alt Birsä, Bersa kann ebenso wie die Birsich, jetzt der Busichbach b. Basel zu einem Fischenamen Birje⁸⁰⁾, Barsch gestellt werden. Bei dem D. N. Bersiningun (9. Jahrhundert), wüßt im Berzlinger Thale bei Schaffhausen, unterstellt Th. Lohmeier etwas kühn einen Flußnamen Bersinna, wenn er ihn auch nicht dort nachweisen kann, dann reißt er

Horbere, Harber b. Burgdorf; Hartbeke Hartbering in par. Soltow, Harber b. Soltan; de Hoymbere, ? für Hoymberc; Trad. Fuld. *suilbore* in pago Lirense, Schwulbere Schwülper; weiter entfernt: Corv. Güt.-Verz. Bossesbire, unbek. *beneficium* de Gudelmon; 1019 Lesberen, Liesborn. Hier zeigt sich der Übergang in =born, während sonst die Neigung besteht in =berg umzuwandeln. — Täuschungen sind eine ganze Anzahl heutiger Orte auf =ber, aus =buri entstanden: 1033 Bedebure, (1125) Bedeburc, 1465 Bedeberen, Webber b. Wöbber; Triburi, 1270 Drehber, Drehber im Hohaischen; Rediburc, Rediborun, Reddeber, Redebur, Reddeber; 1004 Hadeburun, 1144 Hadebern, 1187 Hathebere, 1335 Hedebur, 1545 Hadeber, Heudeber; 1022 Alabure silva, 1283 Olbere, Olper. Sonst dürfte Tymbere, Tymberen, Tymmern, Timmer bei Wolfenbüttel zu timbar, gezimmert, gehören. Fast alle echt zu bere gehörigen Ortschaften liegen im Engerlande, die zu buri meist in Ostfalen. — Wäre die Beziehung zu bere = Wasserlauf, borut und dem keltisch-germanischen bir nicht gesichert, so könnte man versucht sein, auch andere ganz guten Sinn gebende Worte zu Grunde zu legen, vor allen das Altfr. *bora* Dreschdiele, Abh. *bera*, ein ebener Ort, oder auch *pero*, Altfr. *hero*, die Schweinetrist. Das letztere stammt von *ber* für Eber, Schwein, welches wieder für viele Bärenämpfe, Beerenbüsche und =holte u. s. w. namengebend gewesen ist und nicht etwa der „wilde Bär“. Heute noch heißt der Eber bei uns „de bär“, friesisch „de beer“, und gehört hierzu der jetzt so oft als „adelig“ angesehene Familienname de Beer, welcher aber in Wirklichkeit zunächst als boshafter Spottname jüdischen Familien beigelegt worden ist. Daher seine würdige Rolle in Südafrika. — ⁸⁰⁾ Der Fischenname stammt sicher von dem noch zu erörternden keltischen *bior*, germanisch *bier*.

Persiniccha, Perschling in Nd.-Österreich, mit den zwei Bächen Perschling an. Da liegt doch für das erste Wort die Erklärung durch berse = geflochtener Zaun (vergl. Bersenbrück!), für das zweite vielleicht der erwähnte Fischname in der Form bersen, persen und iccha, acha, Wasser nahe, während Lohmeier diese (wie den Flußnamen Persante) auf Bären bezieht. Man kann aber auch hier an ber, „birren“, und den Wasserlaufnamen — sinna denken.

Sie sehen hieraus schon, ich will darauf hinaus, das Bestimmungswort pirre, perre von dem Naturlaut des brodelnden Wassers abzuleiten. Nun, wer einmal Gelegenheit gehabt hat, die Pyrmont-Quelle zu sehen, wird mir zugeben müssen, daß eine so auffällige Beschaffenheit, wie diese es zeigt, dem Orte — erst der Flur und dann einer Siedelung — sehr wohl den Namen geben konnte, ja jedenfalls zeitweilig geben mußte. War doch der Ort um ihretwillen ein Heiligtum, wie sich aus Flurbezeichnungen bestimmt ergibt. — Vielleicht ist die älteste Benennung, die eines D.N., welcher seither vergeblich in der dortigen Gegend gesucht worden ist, so bei dem zwei Stunden entfernten Schieder und auch (von Förstemann) im Dorfnamen Barsen, dicht bei Pyrmont: Piringisamarka! Dieser Ort wird 888 durch König Arnulf und den Lehnsmanu Houuward an Korvei geschenkt. Als Name bleibt nach Abstoßen der Marktbezeichnung: Piringisa. Gisa heißt Schaumwasser⁸¹⁾ und kommt von jêsan, gêsan, schäumen, gähren. Das Ganze kann also als birrendes Schaumwasser⁸²⁾ auszeichnet auf den Pyrmont-Quell bezogen werden, vor allen Dingen noch deshalb, weil der gesuchte Ort als im Uweitago belegen ausdrücklich angeführt wird und sich in diesem kein Flur- oder Wüstungsname, viel weniger jehiger Ort, außer Pirremunt mit ähnlichem Bestimmungsworte finden läßt. Dann muß allerdings das Grundwort etwas

⁸¹⁾ Ähnlich die vielen Geismare = Moore, in denen Luftblasen aufsteigen. — ⁸²⁾ Eine Doppelbezeichnung wie sehr oft in Flurnamen, z. B. Gasgari, das heutige Gescher in Westfalen, eigentlich Gasgähre. Nachher wird uns noch eine dreifache Bezeichnung in Padrabrunnon begegnen.

Ähnliches bezeichnen, und das scheint zunächst nicht der Fall gewesen zu sein. Ehe wir aber zu der Klarstellung über diesen Punkt kommen, bleibt noch das Bestimmungswort vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Förstemann sagt in seinem Werke „Die deutschen Ortsnamen“, S. 31: „Flußnamen, diese ungeschliffenen Juwelen der Namensforschung, führen uns oft auf das Ureigenthum der indogermanischen Sprache zurück.“ So wahr dieser Ausspruch ist, so kennzeichnet er doch zugleich den großen Mangel in seiner und den der meisten „fachmännisch“ gebildeten Sprachforscher, den nämlich an physiologischer Grundlage. Sonst hätte er unbedingt der indogermanischen Sprache hinzugefügt: der Sprache überhaupt. Es ist gar nicht genug zu bewundern, wie gerade bei Wasserbezeichnungen die Sprache einfach die verschiedenen Naturlaute bewegten Wassers aufgenommen hat, und das ganze Kopfzerbrechen, diese Laute in die verschiedenen Sprachstämme einzuzwängen oder nun gar in den zufällig schriftlich erhaltenen Formen sie unbedingt wiederfinden zu wollen, ist eitle und thörichte Mühe. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß nicht eine ganze Reihe der so in die Sprache aufgenommenen Naturlaute Veranlassung gegeben hätte, in den einzelnen Stämmen feste Begriffe damit zu verbinden und so wird es auch hier der Fall sein. Von dem „birrenden“ Laut des brodelnden Wassers wird das folgende Wort abstammen. Keltisch heißt *ber* Bach, *bior* Wasser, das Verkleinerungswort ist *bioran*; nach Buch (Flurnamenbuch) ist das Nordische *para*, *parra*, Bach, *baer*, *beer* desgleichen und *-ber* = Born. Außer den zusammengestellten D. N. auf *-bere* giebt es nicht selten Bachnamen auf *-per*. Genau wie im Keltischen heißt aber im Ahd. eine schäumende Flüssigkeit *bior*, Atn. *bior*, Ags. *bear*, Mhd. *bêr*, Bier. Wadernagel ist es unklar, ob es zu Lat. *bi-here* oder zu Ags. *here*, Goth. *baris*, Gerste, gehört. Graff neigt zu ersterer Ansicht und stellt das Wort zu einer Wurzel *bî*, Skr. *pâ*. Mir dünkt eine sachlichere Erklärung als die mit „schäumendes Wasser“ kann es nicht geben, und bestärkt werde ich in dieser Annahme, daß

wir ein (onomatopoetikon) zu Grunde legen sollen, einmal deshalb, weil Haferbräu auch Bier genannt wird, dann aber auch dadurch, daß die Biene ebenfalls vom Naturlaute ihrer Bewegung *Uhd.* neben *bia* als *bior*, *Dän. hier!* vorkommt. Wir hörten schon, daß der *D. N.* *Birthen* wegen seiner alten Formen bisher als *Bienenzaun* erklärt worden ist, wir werden nun die Berechtigung anerkennen müssen, daß man ebenso gut an *Wasser* denken kann. Dazu stelle ich auch drei bisher von mir absichtlich nicht genannte Einzelworte unter die *D. N.* mit *bir*; das sind 939 *Biere*, *Biere* im *Northuringowe*, 1059 *Birithi*, *Bierde* bei *Uchim* und wohl ebenfalls durch das Suffix *-ithi* ursprünglich im Begriff verallgemeinert, das schon früher erwähnte *Byrede*, *Bierde* bei *Lahde*, sie liegen an sehr wasserreichen Stellen. Zu ihrer und mancher der oben genannten Orte Erklärung könnte man wohl auch an das *Uhd.* *pira*, *Birne* denken, aber schon als *Lehnwort* paßt es nicht für alle diese uralten Formen in *Flurbezeichnungen*. Am wenigsten brauchen wir darüber im Zweifel zu sein, ob nicht auch noch ein *schweizerisches* *Dialectwort* zur Erklärung der *bir-* und *pir-*Örtlichkeiten in Frage kommt, nämlich *pirra*, denn es ist abgekürzt aus *petra* *Fels*. Ja, wir können sogar überlegen, ob *born*, *burn* und *bronn*, *brunn* nicht am Ende mehr mit dem Brodeln des *Wassers* zu thun hat als mit dem in *Altj. bare* = *Welle*, *Sskrt. bhar*, *Lat.* und *Gr. fer-o* zu Tage tretenden Worte für *heben*; vielleicht kommt selbst dieses auf den *Naturlaut* hinaus.

Es ist ausgeschlossen, daß ich Ihnen nur annähernd das wiedergebe, was über die Bedeutung des Grundwortes im *D. N.* *Pirremunt*, *munt*, geschrieben worden ist⁸³). Man kommt gewöhnlich dahin überein, daß *munt*, als Grundwort von *D. N.* *jobiel* wie die Mündung eines Gewässers in ein anderes *Wasser* entsprechend dem lateinischen *os* angiebt, und daß die Nebenform *Altj. muth*, im *Engl. mouth*, im *Fries. muide*, *Altfries. mutha*, im *Westfäl. manchmal moh*, *Ndd. auch sonst*

⁸³) Besonders ausführlich behandelt bei *Tibus*, *Namenskunde westfälischer Orte*.

möhe, ganz speziell sächsisch ist, welche Auffassung dadurch bestätigt wird, daß im Heliand der Mund immer *mud* heißt. Im Altn. ist die Dentale verloren gegangen. Der Mund ist dort *munnr*, am vollsten erscheint das Wort in Goth. als *munth*, = *os*, *ostium*. Diese Bedeutung, wie sie gewöhnlich aufgefaßt wird, kann es in Pyrmont nicht haben, wohl aber doch den Sinn von einem Munde, dem nämlich, wie ihn jede Quelle darstellt. Jellinghaus, ein äußerst sachlicher Forscher drückt diese Ansicht in der lesenswerthen Schrift über westfälische Ortsnamen sehr bestimmt aus und habe ich oben schon darauf Bezug genommen. Er sagt: „Auch in Pyrmont kann *munt* nur den Mund (der Quelle) bedeuten.“ Einen eigentlichen Beweis bringt er nicht bei und erwähnt die Bestimmungswurzel *per-*, *pir-* als dem Sinne nach dunkel. — Einen Beweis im philologischen Sinne kann auch ich nicht aus etwaigen Urkunden erbringen, doch sage ich mir, daß es so gut wie ein Beweis ist, wenn noch andere an Quellen belegene Orte die Bezeichnung *munt* aufweisen werden.

Dieser Anforderung entsprechend habe ich nur vier Örtlichkeiten finden können, sie scheinen mir aber so kenntzeichnend zu sein, daß ich nicht zweifle, auch andere werden mir zustimmen, wenn ich sie beweiskräftig nenne, zumal auch sie im Berglande der Mittelweser und zwar nahe bei einander liegen. Es sind das 1) der Berg *Usmund*, 2) die Ruine *Hallermund*, 3) der Ort *Münder* und 4) die *Sedemünder Mühle*.

Über den Berg *Usmund* im Amte *Lauenstein* erwähnt Dr. Rudorff⁸⁴⁾ Nachstehendes. Das alte *Asibike*, *Aese-*

⁸⁴⁾ Dr. Rudorff: Das Amt *Lauenstein*. Diese Ztschr. 1858, II, S. 308. Er hat die große Bedeutung der Flurnamen dieser Gegend in ihren Beziehungen zu einem heiligen Bezirk richtig erkannt. Am Fuße des Thüster Berges, der nach seinem Namen dem *Tuisto* (Beiname des *Wodan*) heilig war, lagen an sich heilige Salzquellen in *Swalenhuse*n. a) Unter dem *Usmund* liegen „die heiligen

a) *Swalenhuse*n enthält trotz des scheinbaren Genetivs nicht einem *Þ. N.*, es sei denn ein *Swal-o* von der Örtlichkeit. Das alte *swal*, erhalten als *schwälen* und *schwellen*, geht hier auf das Anschwellen der Salzquelle, und ist ein echtes *ono-* 1900. 12

bike, jetzt Esbeck, liegt am Heinsler Bache, der wahrscheinlich alt Assebeke hieß und dem Orte den Namen gab. Es ist dies anzunehmen, weil der Bach vom Berge Asmund kommt. „Asmund“ scheint aber geradezu den Ort zu bezeichnen, wo die Quelle zum Vorschein kommt und davon dieser Theil des Ganzen, des Thüster Berges, der Asmund zum Unterschiede vom Kanstein genannt zu sein. — Diese Ausführungen treffen den Nagel auf den Kopf, wir brauchen nichts hinzuzusetzen.

Hallermund ist bekanntlich der Name einer wüsten Burgstelle, welche ganz nahe der Quelle der Haller, also bei Halerespring, Springe, nicht weit von Dorf Albesrode auf dem Burgberge und bei dem Steigergrunde belegen ist; hier zieht sich die Grenze zwischen Marstengau und Guddingo hindurch. Als Wohnsitz gab sie einst einem Edelingsgeschlechte, den Grafen von Hallermund, den Namen. Mit Männern dieses Geschlechtes erscheint zuerst der Name. 1163 comes in Halremunt, 1183 Wilbrandus comes de Halremunt (Urk. d. Bisch. Anno betr. Gründung Loffums), 1185 de Halremont (Urk. d. Bisch. v. Köln aus pyerremont), 1186 de Halremund (Urk. d. Erzb. v. Köln), (1186) de Halremunt (Papst Urk.), 1187 de Halremont (Papst Urk.), 1216 in Halremunt. — Der Name erscheint also fast genau gleichzeitig mit Pirremunt und entspricht die Schreibung des munt dem auch bei Pyrmont üblichen Verfahren. Das Bestimmungswort ist wie dort eine Wasserbezeichnung, das des Flusses Halre, ursprünglich wohl Halra, des „Hügelwassers“. Wir sind berechtigt, das munt auch hier mit dem Wasser in Beziehung zu bringen. Man könnte insofern Bedenken haben, als daneben Haller-

rode“ und „die hilligenroder Weide“, daran das „Hainholz“. In Asmund bedeutet as göttlich, der Name also göttlicher (des Tuisto) Mund, Götterquelle.

matopoetikon von dem Naturlaute des in besonderer Weise bewegten Wassers. Sonst viel vorkommend an Quellorten: Schwalbach, Schwalheim u. s. w.

Spring, Springe, schon die Quellörtlichkeit bezeichnet; dieses ist aber viel älter und scheint gerade absichtlich die später erbaute Burg zum Unterschiede von dem schon vorhandenen, in den Grenzbeschreibungen zwischen Hildesheim und Minden vorkommenden Orte so benannt zu sein. Man könnte weiter im Zweifel sein, ob man in dem Burgnamen nicht eine Bezeichnung der Mundtschaft⁸⁵⁾ über die Stelle zu erblicken hat, ich halte das schon aus dem Grunde für ausgeschlossen, weil eine Anwendung des munt in diesem Sinne als Grundwort in einem D. N. sonst nicht nachweislich ist. Als Bestimmungswort kommt unzweifelhaft so aufzufassen mund vor in der Mundburg, welche gegen Slaveneinfälle an der Unterelbe erwähnt wird. Dabei kann ich nicht angeben, ob diese Stelle der Mundsburg bei Hamburg entsprach, welche aber sicher ähnlichen Zweck und ähnliche Deutung voraussetzte. Mundiburi findet sich im Osnabrücker U. B. für das 11. Jahrhundert, 1150 heißt der Ort Mundigburen, 1160 Mundenbur, jetzt Münnigbühren, auch er kann nicht zu munt in Pyrmont und Hallermund gestellt werden. Mons Munni sive Muniti⁸⁶⁾, später mons Cati, jetzt Mont du Chat, im keltischen Frankreich könnte als Einzelwort angeführt werden. Es liegt aber auf einer Grenze und hat wohl Beziehung zu munitio⁸⁷⁾, dem verwandten Worte zu munt im obigen Sinne. — So beanspruche ich auch bei Hallermund das mund als Quellbezeichnung.

Noch weniger sicher ist zunächst die Bedeutung des Ortsnamens M ü n d e r. Die älteste Erwähnung ist die (1127—1140)

⁸⁵⁾ In der folgenden Sitzung des Vereins wurde von anderer Seite der Versuch gemacht, den Namen so zu deuten. Es ist aber nicht möglich, auf die damals angeregten Erörterungen hier einzugehen. Die in jener Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder werden meiner Anschauung in dieser Hinsicht beipflichten. — ⁸⁶⁾ Daß inlautendes d oder t in dieser Wortform leicht eliminiert wird, zeigt sich z. B. in Westfalen, wo aus mundiburdus munniber und mumber wird (Seiberg). — ⁸⁷⁾ munitio kommt als Fremdwort für Deutschland sicher nicht in Frage, weil wir eine Menge deutscher Worte für diesen Begriff haben und jene Zeit nicht Fremdworte verwendete. 1286 heißt es: munitio dicta vulgariter Landwere.

Munnere als Gerichtsort des com. Th. de Holthusen, dann (1160) Mundere (Urk. des Bisch. Werner von Minden), (1185) desgl., 1288 sartago in Munder (Urk. des com. B. de Welpa), Necrol. coenob. Molenbecc. de Mvnden du malcia salis. Das Wort scheint aus den Wurzeln mund (in Munnere das inlautende d wie bei munniber abgeschliffen) und re (alt ra) = fließend Wasser zu bestehen. Das stimmt insofern mit der örtlichen Beschaffenheit, als bei wichtigen Salzquellen es wohl zu erwarten ist, daß der Ort nach der Quelle benannt wurde, und würde dann der Name bedeuten Quellefließwasser. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in dem alten Namen von Paderborn, Padrabrunnon, außer der Quellbezeichnung brunnon die für Wasser sogar zwei mal in pad und ra vorkommt, kann uns dies nicht Wunder nehmen. Es kommt an einer Stelle auch vor, daß ein Flößchen selbst Munt heißt; ein altes Rheinbett führt so umgewandelt den Namen, an ihm liegt Monterberg, das alte Munna, im 13. Jahrhundert Munreberg, Monreberg. Diese letzten Formen sind der Grund, weshalb ich erst jetzt das Vorkommen erwähne, sie gleichen sehr den für Münder vorliegenden, leider erhalten wir aus ihrer Örtlichkeit keinen rechten Aufschluß; fast will es scheinen, als ob der Wasserlauf den Namen gegeben hat, das ist aber nicht möglich, weil zur Zeit des Munna dort ein Hauptarm des Rheines floß. Wir müssen also eher annehmen, daß mund mit abgeworfenem d als Mundschaft in diesem Namen steckt. Nun könnte man bei einem Gerichtsorte, der ja Münder war, daran denken, daß der Name aus mun- und -dara = Baum, woraus so oft dere wird, zusammengesetzt sei und dann entweder Mundschafts-Baum oder auch Quelle-Baum, Baum an einer wichtigen Quelle, an dem Gericht gehalten zu werden pflegte, bedeute. Dies anlautende d von dara verschwindet aber nie, und wir dürften nicht Munnere vor uns haben. Das nachweisliche Munden und die heutige Sprechweise drängt uns deshalb mehr zu der ursprünglichen Auffassung.

Dagegen ist das ganz nahe bei Münder und auch bei Hallermund liegende, bis auf die Sedemünder Mühle ver-

schwundene Dorf Sedemunde nur von munt im Sinne der Quelle zu erklären. Es lag zwischen dieser Mühle und Altenhagen an einem kleinen Nebenfluß der Hamel⁸⁸⁾ und wie viele von einer Quelle benannten Orte (auch Springe!) nicht unmittelbar an einer der Quellen. In der alten Namensform Sedemunde ist das Bestimmungswort *sed e* — schwerlich von dem auf Karten verzeichneten, seeartigen Mühlenteiche vielmehr von *sede* = *sida*⁸⁹⁾ herzuleiten. Das bestätigt sich insofern, als in den Beschreibungen der Hildesheimer Diöcesangrenze Anfang des 11. Jahrhunderts (s. oben) der Ort dementsprechend bezeichnet wird: *Sidemni ut fons defluit* und *inde Sidenum sicut torrens defluit*, wobei die Endsilbe unklar ist. Das Grundwort *munt* fehlt hier, die *fons* spielt aber die Hauptrolle.

So finde ich bestätigt, daß *munt* Quelle bedeuten kann und schließe daraus, daß Pirremont einen brodelnden Quell im Namen versinnbildlicht. In all dem Gesagten habe ich Ihnen zugleich ein einziges Beispiel von tausenden vorgeführt, in denen die Sprache der Urzeit wiedertönt, der Zeit, über welche uns die geschriebenen Acten fehlen, die man aber doch nicht weglegen kann.

III. Empelde.

Der dritte Ort, über den ich mir zu sprechen vorgenommen habe, wird Ihnen ein Beispiel der Ortsnamensforschung wieder nach einer anderen Richtung bieten, insbesondere beweisen, wie wichtig es ist, die Flurbeschaffenheiten der früheren Zeiten zu kennen: es ist Empelde in der nächsten Umgegend von Hannover und somit für Sie recht beachtenswerth.

⁸⁸⁾ Die Hamel dürfte alt Hamala heißen haben. *ham*, hier vielleicht erweitert als *hamal*, zeigt eine gekrümmte abgeknickte Form — das ist stets die Grundbedeutung — an. Dem entspricht der Lauf des Wassers. — ⁸⁹⁾ *Sid-a* bedeutet dasselbe wie das jüngere *Sieck-e*, eigentlich niedrig Wasser und ein *Sieck* wieder einen Einschnitt in's Gelände von geringer Ausdehnung im Gegensatz zu dem größeren Thal.

In dme Korbey'schen Güterschenkungs-Verzeichnisse kommt im 9. Jahrhundert ein Ort Amplithi dreimal vor. Man weiß nicht genau, wohin der Name gehört, doch wird er auf Empelde bezogen. In ihm hat das Kloster Besitz 1) tertiam partem opere salis et locum case quae ibi est, 2) tradidit Thancred in Amplithi quidquid ibi habuit und 3) tradidit Aldward II partes de illa hereditate Adaldac quam habuit in Amplithi et in Bennesthorpe et in Offenleva. Da der Gauname nicht angegeben ist, kann man über die Lage in Zweifel kommen, zumal es mehrere Orte des Namens gegeben haben kann. Besonders das Zusammen-erwähnen mit Offenleva⁹⁰⁾ stört, wenn man sich auch sagen muß, daß reich begüterte Edelingsfamilien oft weithin zerstreuten Besitz hatten und gleichzeitiger Besitz in den wiedereroberten Elbmarken und an der Weser erst recht häufig vorkommt. So ist denn auch Dürr in den „Ortsnamen der Traditiones Corbeyenses“ nicht ganz sicher, denn er sagt, ich halte Empelde SW. von Hannover mit Falke für Amplithi, da Korbey in jener Gegend (in Eberloh) begütert war. Wiegand, sein Vorgänger in den Korbey betreffenden Forschungen, dagegen deutet es bestimmt als Empelde, weil dort früher Salzquellen vorhanden waren. Jetzt sind diese dort verschwunden, aber selbst wenn die Nachrichten über Salzquellen nicht vorlägen, würden wir dieser Nachricht zustimmen müssen, weil durch die neuen bergbaulichen Untersuchungen erwiesen ist, daß gerade in dieser Gemarkung der Sattel des ungeheuren, unterirdischen Salzgebirges der Umgegend von Hannover so nahe unter der Erdoberfläche liegt, wie an keiner anderen Stelle. Auch die unmittelbare Nähe der Eggestorff'schen Salzwerke würde den Schluß erlauben, daß hier sehr wohl früher Salzquellen zu Tage getreten, dann aber durch Auslaugung versiegt seien, wie so manche derartige Quelle in dem Striche Hannover-Nehme-Herford-Rothenfelde. Andererseits wenn es nachweislich sonstwo einen die richtig umgewandelte Form Ampelde oder Empelde aufweisenden Ort gäbe, welcher starke Salzquellen in der

⁹⁰⁾ Dffleben bei Schöningen in Braunschweig.

Umgebung hatte, könnte man sehr in Zweifel kommen. Bis jetzt ist der Nachweis aber nicht möglich, im Gegentheil die Umwandlung des O. N. Empelde spricht bestimmt dafür, daß er alt Amplithi gelautet hat. 1186 heißt es Emplithe, 1204 Emplethe, 1376 Empelde; dort hatten die Edelherrn von Ricklingen, von Wölpe und von Dorstadt Besitzungen. — Die alte Form des Namens giebt an sich keine genügende Erklärung; als Einzelwort erweitert durch -ithi aus ampl- muß er aber mit der Flurbeschaffenheit zusammenhängen. Er kann nicht auf -lithi und einer Wortwurzel Amp- bezogen werden, weil wegen vollständig ebener Beschaffenheit der Feldflur eine Zusammensetzung mit lithi, dem jetzigen Lieth, Leite, Abhang ausgeschlossen ist.

Um Aufklärung darüber zu erhalten, was die Wurzel ampl-, die den Eindruck einer schon aus amp- durch das vielleicht verkleinernde l (il) erweiterten Wortform macht, bedeuten kann, befolgen wir den schon oft eingeschlagenen Weg, zum Vergleich gleichlautende und ähnlich lautende O. N. heranzuziehen. — Ganz ebenso kommt in einer Urkunde von 845 ein Ort Amplithi vor, angeblich mit dem Zusätze in pago Guottinga: in villa quae dicitur Amplidi. Unser Empelde liegt aber im Marstengau, man hat deshalb im angegebenen Nachbargaue gesucht und die Flurbezeichnung „am Mlethe“ bei Gronau darauf bezogen⁹¹⁾; das ist sicher ganz unstatthaft. Ist diese Angabe richtig, so muß bemerkt werden, daß sich wie gesagt ein zweiter Ortsname, der aus Amplithi sicher entstanden sein könnte, bis jetzt nicht nachweisen läßt, auch nicht in Flurnamen. Vielleicht liegt eine doch nicht so seltene Gauverwechslung vor (s. u. Amphidi). — Das Einzelwort scheint in den Namen „im Ampel“ (Massauisch), Empel (Massauisch b. Marienberg), beides Fluren, und Ort Empel am Niederrhein vorzukommen. Trotzdem daß der für die dortigen Verhältnisse maßgebende Dederich den letzteren Ort

⁹¹⁾ Diese Bemerkung findet sich irgendwo in dieser Zeitschrift. Leider habe ich es nicht genau eingetragen und kann die Stelle nun nicht wiederfinden.

als Em-pol = Chamaver Sumpf erklärt hat, möchte ich an meiner Ansicht festhalten. — Erweitert zeigt sich das Wort in Empelingen, Impflingen, S. von Landau, in Zusammensetzungen als „Ampelacker“, Ampelstruth“ (nassauische Fluren), Emblicamp bei Emplicheim an der holländischen Grenze und 888, 980 Amblava jetzt Ambleve S. von Lüttich, dort allerdings im Keltischen, aber sowohl einen Nebenfluß der Ourt wie daran liegenden Ort bezeichnend. — Sehr ähnlich lautet auch der Name des 841 von Ludwig dem Deutschen an Corvey geschenkten Amphidi, welches als im Guottinga liegend angegeben ist. Wo es dort sein könnte, ist unbekannt, aus demselben alten Worte muß 1268 Embede, Empede bei Neustadt am Rügenberge hervorgegangen sein. Die Beziehung zu unserer Erörterung ergiebt sich, wenn wir amph als die eigentliche Wurzel ansehen, wozu wir durch diesen Ortsnamen berechtigt werden. Dazu gehören dann auch (8. Jahrhundert) Amphinga, 843 Emphingen, Impfingen bei Haigerloch in Sigmaringen und 788 Amfinga, 1030 Amphingua, Ampfing bei Mühlendorf unweit des Inn. Wegen des Suffixes -ing werden diese Ortsnamen in der üblichen, voreingenommenen Weise von Förstemann zu einem Personennamen gestellt, im übrigen aber doch für ganz unerklärt angesehen. — In Zusammensetzungen kommt die Wurzel amph, amb, emph, emb durchaus nicht selten in Ortsnamen vor, so zunächst sehr deutlich in Amph-aha, einem alten Flußnamen im Fuldischen, dann in 1345 Amberfe, 1347 Amerphe, 1710 Ameruf, jetzt Amraff im Nassauischen, welcher Ort natürlich von einer (hattischen) Flußbezeichnung -erfe stammt. Er ist wichtig, weil er das Abwerfen des auslautenden b vorführt. Denselben Vorgang haben wir in der alten und neuen Benennung einer holländischen Nordseeinsel Ambla insula (Trad. Fuld.), jetzt Ameland. Aus Süddeutschland ist noch erwähnenswerth (11. Jahrh.) Emphinbach, Empfenbach N. von Freising. Wie alle zuletzt genannten zeigen auffällige Beziehung zum Wasser drei ursprünglich gleichlautende Namen: 896 Ambara, Ampra,

Ambra, die Ammer, ein Nebenfluß des Inn; 897 Ambraha, 997 Amberon, Amara (Trad. Fuld.) Ammern b. Mühlhausen in Thüringen, sicher von einem Wasserlaufe, und Ambra, 1005 Hambrina, Embrine fluvius in Huettago (Trad. Corb.), die Emmer bei Pyrmont im Huettago. Hierbei läßt sich wiederholt amb als Bestimmungswort festlegen, außerdem beachte man das (wohl rückfällige) hamb in Hamb-rina. Nach dem Süden führt uns wieder ein D.N. (11. Jahrh.) Amptenhausen, Amtenhausen S. von Rottweil, wie auch dort nach Buc (Flurnamenbuch) ganz unaufgeklärt wiederholt der Flurname „im Ambrach“ an Stellen erscheint, wo, das hebt er ausdrücklich hervor, nirgend ein Bach (-ach) zu finden ist; damit hätte die Bezeichnung öfter auch keine Beziehung zum Wasser. Es kommt aber auch von Buc nicht herangezogen der Ambrachgowe um die Ammer, welche bei Tübingen in den Neckar mündet, vor, außerdem der Ambergawe, Ambergo, Ambraga, Ambergau, ein Thal im Nordwest-Harz einnehmend, dessen Fluß allerdings jetzt die Netze heißt. Zum Wasser führt uns auch das keltische 888, 930, 966 Ambarlao jetzt Amberloux bei Luxemburg mit der keltischen Endsilbe -lacus; es ist aber auch möglich, daß wir mit ambr, wie Förstemaun will, eine Wurzel für Wasserläufe vor uns haben, was ich allerdings aus Gründen, welche sich nach und nach zeigen werden, nicht glaube, es wird ein ganz altes amb-ara darin stecken. In Nordthüringen stoßen wir auf Emptzlo, Emseloh ausgegangen bei Mohrungen, welches aber wohl zu „Ameise“ gehört und am Elm auf Amleben. Dies ist insofern auch beachtenswerth, weil daran gedacht ist, wegen des Zusammennennens mit Offenlewa hierher Amp-lithi zu verlegen, was ich für unmöglich halte. In eigentlichen Niedersachsen finde ich die Form Amph (für Amph) nur einmal: 947 Emphotece, (11. Jahrh.) Emsteke, Emstee, ein merkwürdiges Wort, was seine Aufklärung vielleicht weiter unten finden wird, da das Grundwort zunächst unklar erscheint. Das b für ph, p ist noch erhalten in villa Ambrichi

(Trad. Corb.) in pago Hessi, das ist Anmarki,⁹²⁾ 930 Ambreki, Embrike, Emmerike prope Borgentrike, villa deserta Emmerke, Wüstung Ammerke, Emmerke N. O. von Borgentreich, nicht zu verwechseln (wie es Förstemann thut) mit Amriki, 1360 Emerke, Emerkebach, -berg, -feld, Wüstung SW. von Pömbfen, beide in Westfalen; Emmerke bei Steuerwald heißt in der vita Meinwerki Embriki, beim Annalista Saxo Embrike, in den Ann. Hildesh. Eymbrike, Emmerich am Rhein 970 Embrick, 996 Embrica, 1080 Embrico. Im 11. Jahrh. erscheint Embini, Emmen wohl Emen bei Lathen im Osnabrückischen. Bestimmt zum Wasser führt, wie wir bei Pyrmont gesehen haben, Embere, die Wüstung bei Hannover. Die Ambrones⁹³⁾ der Alten wohnten wahrscheinlich an der Ambara — Emmer bei Pyrmont, die Ampsivarii, die Emsgaubewohner an der Ems; sie haben ihren Namen von der Flußbenennung, in welcher das p schon verloren ist, da sie ganz alt als Amisia, Amisius, Amasias später als Emisa, Emesa vorkommt. In diesem Namen erscheint als Grundwort -isa⁹⁴⁾ und damit ist klar, daß wohl ein gleichlautender O. N. Amisia, nicht aber der alte Name von Emden zu dem hier besprochenen Wortstamme gehört. Er lautet nämlich Emutha und bedeutet nach dem friesischen ee (aha) = Wasser und mutha = Mündung Wasser-, Flußmündung. Umgekehrt aber wird hierher ein anderes Emden im Nordthüringgau

⁹²⁾ Man beachte den Wechsel von -richi und -marki. Hätte Förstemann dies richtig zusammengestellt, so wäre er in seiner Sucht, Sonderstämme aufzufinden, nicht in einen bösen Irrthum verfallen; es hätte ihm denn sofort klar sein müssen, daß das Bestimmungswort amb- lautet. Er aber sagt: Ich nehme . . . an, daß der N. als ambr-ichi, nicht als Amb-richi zu fassen ist. — ⁹³⁾ Ambrones id est Aldsaxonum, also im Sachsenlande. — ⁹⁴⁾ isa ein echtes onomatopoeticon wie rha, mit ihm zusammen schön als Doppelbezeichnung in Isara. Das rha war sehr weit verbreitet. So heißt im frühen Alterthum die Wolga; von diesem rha = Wolga nannten die Griechen schon mehrere Jahrhunderte vor Christus die dort im Barbarenlande eingekaufte, heilkräftige Pflanzewurzel rha-barbaron, unser Rhabarber. Sit venia medico!

gehören, dessen alte Bezeichnung 1012 Emmede allerdings ziemlich abgeschliffen ist. Auch Ems an der Ems hat aus einem ganz anderen Worte dieselbe Form wie der eben behandelte Flußname erhalten, es heißt 880 Aumenzu, 959 Ouminci, 1200 Omize, Amize, 1355 Eymetz, 1362 Eimboze, 1403 Eimbs, 1608 Embs. Rückfällig hat das amp- noch ein Wasserort in Nordthüringen bewahrt; es ist das Ampfurth, heißt früher Amforde und hatte in der Nachbarschaft das später wüste Amfordesleve; wir dürfen es mit Recht anführen und davor warnen, es als „an einer Furth“ zu erklären. — Wir finden mit diesen Namen den Übergang zu den Ortsnamen, bei denen wahrscheinlich die auslautende Labiale verlorengegangen ist und finden auch unter ihnen zunächst vorwiegend Wasserbezeichnungen. So heißt die Ohm in Hessen früh Amana, welches sich eigenthümlich in den Ortsnamen Amöneburg und Amöna, Amenau erhalten hat, wodurch wir doch etwas an Aumenzu — Ems erinnert werden; dieser Umwandlung entsprechend können wir auch den Ohnborn am Hainholzberge bei Göttingen anreihen. 880 finden wir im Frickgau (Allemanien) Emman, Emmen an dem Nebenfluß der Nar Emmen, eine andere Emmen in die Reuß, eine Holzemme im Harz, eine Emme in die Zuidersee mündend.

Auch die Emmelke gehört hierher, 1139 juxta Amlake in Elingeworth (Zlienworth), 1207 Amlake, vielleicht auch 948 Ammere, 1059 Ammeri, das Amerland in Oldenburg, wohl Am-Moor, jedenfalls nicht am Meer, denn ein zweites heißt 820 Ammeri silva, 980 Ammeri (Ort) und ist Ammera oder Ambühren b. Kloppenburg. In der Vita Bennonis ist Ammath vermerkt, es lag unbekannt wo? in der Gegend von Zburg. 1249 Amendorpe, Amendorf bei Neustadt am Rübenberge führt aber schon auf ungewisses Gebiet, und wie vorsichtig man bei der Anführung von zusammengesetzten Ortsnamen, in denen das Grundwort die Siedelungsweise angiebt, sein muß, besonders wenn die alte Form fehlt, lehrt z. B. Ahmsen in Lippe, das vorher Amelsen hieß; das gehört zum P. N. Amal, Amalung.

Alle zweifelhaften Bildungen lassen wir also unberücksichtigt und deren ist noch eine große Zahl. — Mehr als der Personenname Amal, welches gewöhnlich zu Ahd. amal, vornehm, oder zu Altu. aml, Arbeit, gestellt wird, aber auch sehr wohl mit hamal, gestutzt, verstümmelt, unserm Nd. „Stump“ entsprechend, zusammenhängen kann, giebt es einen für uns zu berücksichtigenden, keltischen Personennamen Amphul, rex Galliciae. In deutschen Ortsnamen erscheint er aber nicht. — Als Ergebnis der Zusammenstellung können wir ansehen, daß amph und die abgeschwächten Formen vorwiegend eine besondere Eigenschaft von fließenden Gewässern bedeuten muß, da es immer bestimmend dabei auftritt.

Diese Bedeutung von amph u. s. w. als fließendes Wasser hat sich im Indogermanischen verschiedentlich erhalten. Skrit. ist ambu, am=Wasser; kelt. am-hain (abh zu anderer Wurzel) ebenso irisch ambh=Fluß. Buck führt ampher, amber als „vordeutsch“ für Wasser auf; lat. haben wir amn-is, Fluß, und imb-er, Regen. Auch das Ahd. amphar, Ampfer, Sauerampher möchte ich wegen der Vorliebe der wilden Pflanze für nasse Stellen auf Wasser beziehen. — Die Feldflur von Empelde giebt aber durchaus keine Veranlassung dazu, daß man sich denken kann, ihr Name habe in irgend einer Beziehung zu Wasserreichtum oder gar fließendem Wasser gestanden, und ebenso haben wir eine große Anzahl Feldfluren, und einzelne Siedelungsnamen, welche durch das Einzelwort Emmer, Emmen bezeichnet werden und flache Hügel darstellen. Daraus folgt, daß die Urbedeutung der Wurzel ambh und am, ehe sie auf Wasserläufe übertragen wurde, eine andere gewesen sein muß. — Die übrigen zu dieser Wurzel gehörigen Worte führen uns auch auf die Spur. Wir finden im niederdeutschen Wörterbuche amberg als Bezeichnung für Hügel, unser Umboss, gewöhnlich als Aneboss, Anschläger, Draufftöber erklärt, heißt dänisch ambold, das sich aber aus amb entstanden erklärt, weil Schmiedewaare ambod (amb-od) in derselben Sprache heißt. Ahd. ist amuk die Sprosse (ursprünglich an einem Leiterbaum), ein Zweig, also etwas

Abgebogenes, wie der Amboß eine gewölbte Fläche bietet, mhd. ame ein Eich-Hohlmaß, amede = Ohm, Faß ebenfalls gebogen. Alle diese Worte haben demnach ein Merkmal mit dem Ndd. ame, am, eime, amse, Spreu, richtiger Hülse, gemein, nämlich das der Biegung. Von ame kommt das Ndd. amestech, Spreukammer, an welches Wort der obige Ortsname Emphstece so auffällig erinnert, daß wir ihn als davon stammend ansehen müssen. Dieses ame heißt aber Altfr. homa, Alth. homa und damit wissen wir, daß das Urwort für sämtliche Bezeichnungen, auch wenn der Anlaut abgeworfen ist, chamb⁹⁵⁾, ham, das Gebogene ist, was uns bei einzelnen Ortsnamen „rückfällig“ begegnet ist. Nur kurz will ich darauf hinweisen, was mir als Arzt vergönnt sein wird, daß der Oberschenkelknochen, das Schinkenbein, Engl. ham, wie kein anderer Begriff in seiner besonders an einen Hammer und die Knickung in den Hamm-Hecken erinnernden Form dies wiedergiebt. Danach denke ich es mir ferner als höchst wahrscheinlich, daß Mhd. ameiza, Mhd. homeis, amze, omis, omeis, Ameise (mit „emsig“) und vielleicht Mhd. amisola, Ampel oder Mhd. amar, amarine, Ammer auch auf denselben Begriff zurückzuführen sind, jedenfalls Mhd. amb = Himbeerstrauch, wobei wieder in Frage kommt, ob das Him- nicht aus chamb anstatt aus hint (Hirschkuh) — so wird es gewöhnlich angenommen — entstanden ist. Bei amb = Himbeere könnte man daran denken, ob die Flur Empelde nicht hiervon den Namen erhalten hat. Das würde den Ort aber nicht unterscheiden, weil die Himbeere überall auf Waldboden in unserer Gegend üppig vorkommt. Dagegen findet sich ein anderes Wort Mhd. ampulla, vielleicht ein früh übernommenes Lehnwort, welches aber jedenfalls germanisch vorkommt, da es Altn. ampli, Agf. ampulla, ampolla, ampella lautet. Es bedeutet Ampel jenes

⁹⁵⁾ Dieses chamb ist merkwürdigerweise in verschiedenen Namen, besonders Flußnamen in süddeutschen Gebiete erhalten geblieben, welche heute, ohne sich an „Sprachgesetze“ zu kehren, Kamp heißen. Ein Beweis von vielen, daß Camp nicht immer Lehnwort ist und dreist auch Kamp geschrieben werden darf.

hohle Geräth oder Gefäß, welches eine umgekehrt kegelförmige oder trichterartige Vertiefung und Gestalt besitzt. Ein solcher Begriff läßt sich nun auf unsere Feldmark sehr wohl beziehen, doch davon später. Auch in diesem Worte steckt der Begriff des Gebogenen, wenn man will sogar nach zwei Richtungen hin (und daher wohl amp-ulla), ebenso wie in dem Lat. amb-itus und amb-ire der Begriff des Umbogengehns; im Deutschen wird es alt mit bivang bezeichnet und entspricht im Ganzen dem jetzigen Umgang und Umfang. Von derselben Gestalt, wie sie eine Ampel aufweist, heißt auch lat. umb-o der Nabel und der Schildbuckel, denn griech. haben wir dafür omphal-os, was dem germanischen ampolla, welches lat. wiederum ebenfalls ampulla heißt, sehr nahe kommt. Danach scheint mir der Beweis erbracht, daß ambh, am in Flußnamen und Wasserbezeichnungen, aus chamb und amb abgeschwächt, nur auf die Gestalt Bezug nimmt; da es gebogen heißt, so muß amnis, ambra, amana u. s. w. in Windungen ziehender Wasserlauf oder Wasserstelle in Bogenform bedeuten, wie ein späteres Wort rihe = Krümmung den vielen Reichenbächen den Namen gegeben hat.

In Ampelgestalt erscheinen aber in der Empelder Feldmark in höchst auffälliger Weise eine ganze Anzahl von Bodenvertiefungen: Noch zu Menschengedenken war die Flur durchsetzt mit nicht übermäßig tiefen Erdfällen, welche ja immer diese Gestalt, d. h. die trichterförmige, annehmen. Die Entstehung derselben, insbesondere gerade an dieser Örtlichkeit, ist sehr leicht erklärbar, wenn wir uns an oben Gesagtes erinnern. Durch Auslaugen des Salzbergstättels oder der Gypsdecke entstanden hier Hohlräume, die, weil sie oben lagen, sich nicht, wie es sonst bei Hohlräumen im Salzlager der Fall zu sein pflegt, mit Wasser füllten, sondern ein Nachstürzen der Decke veranlaßten, welcher Vorgang wiederum an der Erdoberfläche zur Bildung von Trichtergruben Veranlassung gab. Empelde also also wird bedeuten: eine Flur voll von ampli, ampelli, Trichtergruben. — Diese Gruben scheinen theilweise trocken geblieben zu sein, waren sie aber tief, so bildeten sie jedenfalls

durch einströmendes Grundwasser „Kölke“. Die finden wir, oft ausgezeichnet durch ihre Tiefe und scheinbar unvermittelt und ohne Zusammenhang mit anderen Gewässern im Gelände stehend, gar nicht selten in dem ganzen Landstriche, den wir oben als über dem Salz- und Gypsager befindlich angegeben haben. Sie führen in der Umgegend von Hannover den besonderen Namen „Glocksee“⁹⁶⁾ und zwar sicher von ihrer Gestalt. Mit „Glocke“ werden ja auch Eisensteinknollen bezeichnet (s. oben den Glockenbrink bei Hausberge). Eine andere Erklärung kann ich jedenfalls nicht dafür geben. So erwähnt Stadler große Erdfälle am Ende des Ronneburger Holzes unmittelbar an der Empelder Mark, welche als drei etwa 7 Morgen große „Teiche“ früher Glocksee genannt wurden. 1455 kommt die drift in den Klocksee bei Lynden (Vinden) vor, im „Archiv Hannover“ de Klocksee wisch bei Hannover, bei Grupen de Klocksee vor dem Sprenswinkel bei Hannover, wohl immer die dortige spätere Feldflur Glocksee. Ein Klockenhof findet sich bei Hörter, der aber doch wohl anders zu erklären sein wird. — Auch sonst kommt der Name eines Hohlgefäßes für eine Wasseransammlung in runder Form vor: grope bedeutet Mnd. sowohl rundliche Lache wie Hohlgefäß aus Zinn (gropengeter = Zinngießer). Diese zwei Beispiele davon, daß unsere Altvordern dasselbe Wort in einfacherem Sinne genau entsprechend der ursprünglichen Be-

⁹⁶⁾ Hat mit derartig gebildeten Wasserbecken die Sage von den „versunkenen Glocken“ etwas zu thun? Sie kommt an Stellen vor, wo nie ein Dorf oder eine Kapelle gestanden hat, oft aber nasse Wiesen besondere Bodenverhältnisse anzeigen — von Mitteldeutschland an bis zur Meeresküste wird vielfach von ihr berichtet. Es ist denkbar, daß der jetzt schon fast verloren gegangene ursprünglichere Begriff der „Glocke“, der an die Stelle der früheren ampulla getreten war, zu einer Übertragung auf solche Orte Veranlassung gab, insofern als das plötzliche Versinken des Bodens in der Volkssage überliefert und dann der spätere Begriff der Kirchenglocke^{a)} angefügt wurde. Die ganze Sache ist einer Untersuchung werth.

a) Die erste Erwähnung einer solchen findet sich im Jahre 800 in einer Fulder Urkunde als glockka (für deutsche Verhältnisse).

deutung auf an sich ganz verschiedene Dinge angewendet, werden die über ampulla ausgesprochene Ansicht unterstützen.

Wenn ich oben die Örtlichkeit von Gumpelde als für Sie beachtenswerth hinstellte, so konnte das sehr wohl bei der jetzigen Unbedeutendheit des Ortes und der Eintönigkeit in der Flur Verwunderung erregen. Ich glaube aber doch, daß eine Erörterung über den Namen im Anschluß an die örtlichen Verhältnisse mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit verdient. Die erwähnten Erdfälle scheinen mir nämlich noch eine auf die allgemeine Geschichte bezügliche Wichtigkeit zu haben, da es wahrscheinlich ist, daß sie in der großen Völkerschlacht des Jahres 530, als die Franken drei Tage gegen die Thüringer bei Runibergun in regione Maerstem kämpften, Bedeutung besonderer Art erlangten. Sie konnten, weil nicht sehr groß, leicht als Wolfsgruben verwendet und der fränkischen Reiterei unheimlich genug werden, um noch nach Jahrhunderten ausdrücklich — allerdings als fossae — Erwähnung zu finden. Die Annales Quedlinburgenses, Widukind und Botho berichten darüber; oft Erörtertes und Bekanntes möchte ich aber nicht wiederholen. Trotzdem halte ich es für wichtig, auf diesen in meinen Augen beachtenswerthen Beleg für die Örtlichkeit der Schlacht hinzuweisen, weil noch vor ein paar Jahren in einer hiesigen Zeitung ein schwacher Versuch gemacht worden ist, das Schlachtfeld, wie es früher allgemein geschah, nach dem thüringischen Ronnenberg zu verlegen, trotzdem die überkommenen Berichte das nicht zulassen.

Zum Schluß nun noch ein richtiges Wagnis, wie es jeder Forscher einmal unternimmt! Auf dem Ronnenberger Schlachtfelde, welches bei einer Völkerschlacht naturgemäß eine große Ausdehnung gehabt haben muß, lag später auch die alte Gerichtsstelle der „sieben Trappen“ bei Benthe⁹⁷⁾, noch in vorigem Jahrhundert in einer Holzung, einem „Arid“. Sie bestanden aus einer Reihe von 7 Löchern, welche in einer Flucht mit den damals an anderer Stelle wie jetzt stehenden bekannten 8 Steinen sich weiter in östlicher Richtung, aber

⁹⁷⁾ S. d. Ztschrft. 1862, S. 170.

unmittelbar anschließend erstreckten. Die erste „Trappe“ war flach, jede folgende tiefer als die vorhergehende, bis die letzte etwa 1½ Meter erreichte. Mir scheint nun in Bezug auf sie die Thatsache besonders wichtig zu sein, daß auf einem Hofe in Benthe die Verpflichtung ruhte, in jedem Jahre die Trappen aufzuräumen und wiederherzustellen. Das muß irgend einem ganz besondern Umstande seinen Ursprung verdanken; sollten wir es hier mit einer Gedächtnisstätte und Gedächtnisfeier an die Wolfsgruben der Schlacht bei Runibergun zu thun haben, wobei die Steine als Grabsteine aufzufassen wären?

In der Hoffnung, Ihnen trotz dieser bedenklichen Muthmaßung als ernster Forscher erschienen zu sein, schließe ich meine Ausführungen.

IV.

Einbeck's älteste Kirchenordnung und Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde.

Vom Oberlehrer a. D. Hermann Schloemer in Einbeck.

Bei der Ordnung eines großen Theils der Einbecker Urkunden ist es mir gelungen, 2 Acten aufzufinden, durch die zwei alte Streitfragen

- 1) über die reformatorische Thätigkeit des Nicolaus von Amzdorf in der Stadt Einbeck und dem Fürstenthum Grubenhagen,
- 2) über das im Vertrage mit der Stadt Einbeck 1537 gegebene Versprechen Philipps in den beiden Stiftskirchen Einbeck's die papistische Messe und andere vermeinte verführerische Gottesdienste und papistische Prediger abzuthun und sich durch des Kurfürsten von Sachsen gelarte Theologen eine Ordnung stellen zu lassen, wie man es in der Kirche halten soll,¹⁾

gelöst werden.

Nach May, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen II, 178 f. berichten Hamelmann, Chytraeus und Seckendorf, es habe im Jahre 1534 der Herzog Philipp auf den Rath seines Katlenburger Pfarrers, Ernst Baurmeister, den Nicolaus Amzdorf zur Reformation der Kirchen seines Fürstenthums Grubenhagen berufen. Amzdorf habe die beiden Stifter Einbeck's reformirt und den Magister Nicolaus (Mey) zum evangelischen Prediger in der Kirche St. Alex. in Einbeck vorgeschlagen.

¹⁾ Urf. im Rath's-Copialbuche und Harland II, 22.

Von dieser Berufung Amsdorf's durch Philipp weiß Leßner nichts. Er schreibt²⁾: Im Jahre 1525, als die schwarzen Bauern in Thüringen getöbet, sei auf Einladung Donnweles, der Freund Luthers, Gotschalk Kropp nach Einbeck gekommen und habe, wie Ernst Bauermeister und andere Augustiner-Mönche, in der Stadt gepredigt, doch seien sie noch in demselben Jahre uf anhalten der beiden Stifft abgeschaffet. Nach 2 Jahren 1527 ist D. Kropp zurückgekommen und hat auf der Neustadt gepredigt.

Nach Aufhebung des Streites und nach vollzogener Vertracht (1529, cf. Hrd. II, 10 ff. nach dem Rath's-Copialbuche) hat ein Erbarer und Wolweiser Rath der Stadt Einbeck Doctorem Nicolaum v. Amsdorf bestallt und verordnet ihuen eine Christliche Kirchen-Ordnung zu stellen und anzurichten.

Während Kayser in der Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte 1896 p. 154 beide Nachrichten verwirft, hält Mag II, 179 die Mittheilung Leßner's für richtig, und das ist sie nach den beiden Urkunden.

In der Antwort der von Einbeck „up ores g. f. u. Herrn overgevenen clageartikell an die Kursächsischen Unterhändler 1537 lautet der Schluß von Nr. 14: de van Einbeck biddeu underdenichlich s. f. g. willen guedig verschaffen laten, dat de ceremonien und predinge in vorenanden beiden Stifften dem godligen worde gemeß gestalt und de affgodische misse ganz affgedau werden mogen, und dewile de van Einbeck eine christlige ordenunge hebben dorch einen berompten hochgelarten anrichten laten, de se ock hir mede dem Herrn underhendellern in to besen overgeben, willen seck de van Einbeck vorhopen s. f. g. werden seck desulven ock nicht laten entgegen syn.“

Noch deutlicher drückt sich der Rath Einbeck's in der Urkunde von 1587 in seinen Exceptiones aus: Was die geistliche Jurisdiction, exercitium und christliche Übung religionis belangete, wäre es kund und wissend, daß der Rath nach Abschaffung des Papstthums und veränderter reformierter Religion zc. ohne männigliches Hindern in ihrer Stadt und

²⁾ VI, 77 a.

zuvor ab in St. Jacob, zum Markte und Neustadtkirchen ihre Prediger und Schuldiener selbst gesetzt und entsetzt und in Ehesachen und andern, was je zur geistlichen Jurisdiction gezogen werden möchte, selbst geurtheilt und erkannt, ihre christliche Kirchenordnung vor vielen Jahren unversucht der landesfürstlichen Obrigkeit durch weiland Herrn Nicolaum Amsdorf, der Heil. Schrift Doctor, begreifen, verfertigen und publicieren lassen, daran sich auch bisher gehalten.

Gegen den Ausdruck: unversucht der landesfürstlichen Obrigkeit: wenden die Vertreter Wolfgang's in ihrer Replik ein: Es sei billig dafür zu halten, daß weiland Herzog Philipp, als dessen F. G. sich mit dem ersten zur Augsbürgischen Confession begeben (also um 1529/30), zu der angegebenen Kirchenordnung Ehren Amsdorf's alle gnädige Beförderung gethan.

Darauf erwidert in seiner Duplik der Rath: daß auch weiland Herzog Philipp zu des Rathes Kirchenordnung durch Amsdorfium verfertigt einige Förderung gethan haben sollte, könne man daher nicht wohl bedenken, weil nach solcher Kirchenordnung viel geraume Jahr das Papstthum von hochgedachtem Fürsten in den Stiftskirchen noch geduldet und gelitten, bis erst Ao. 37 solche päpstliche Irrthum ausgefegert und abgeschafft, und hätte der Rath für sich selbst gedachten Ehren Amsdorf durch ihren Pastoren D. Kropf und Niede-meistern Franzen von Einem von Magdeburg gen Einbeck abholen lassen und dagegen stattliche Kaution praestieren müssen, ihn daselbst wiederum zu liefern und einzustellen.

Leider sind die Kämmerer-Rechnungen Einbecks von 1530 bis 1534 nicht mehr vorhanden, sonst würden wir genau wissen, mit wie vielen Pferden und Dienern aus des Rathes reisigem Stalle Kropf und Frz. v. Einem nach Magdeburg geritten sind, und was die Reise gekostet hat. Vielleicht ist es die Einbecker Gesandtschaft, von der Bugenhagen in einem Briefe an den Zwickauer Prediger Cordatus vom 25. Febr. 1530 aus Wittenberg schreibt: *Hac una hieme hac civitates apud Saxones susceperunt syncerum evangelium Primum Einbeck, unde venit laudata illa cerevisia*

Eimbeccensis, Missa fuit ad me honesta legatio, et misimus eo duos optimos praedicatoros, vielleicht Winnigstedt und Frz. Deruiden (s. Mar II, 181. Hrd. II, 16). Daß Kropp und Frz. v. Einem ihre Reise nach Magdeburg zu einem Abstecher nach der evangelischen Mutterstadt Wittenberg benutzten, wo Kropp nach seiner Verweisung aus Einbeck 1525 längere Zeit gewohnt hatte und Doctor der Theologie geworden war, ist begreiflich. Auch werden sie Luther's und anderer Freunde Kropp's guten Rath begehrt haben.

Auffallend ist es, daß sich weder im Rathsarchiv noch in den Kirchen- und Pfarr-Archiven Einbecks die Kirchenordnung Amsdorf's findet, da sie doch 1587 noch in Geltung gewesen ist. Auch im Ernestinischen Haus-Archiv in Weimar, wo ich sie nach dem Vertrage von 1537 vermuthete, ist sie nicht.

Jedenfalls ist diese Kirchenordnung, die der von Amsdorf 1528 für Goslar entworfenen Kirchenordnung ähnlich gewesen sein wird, die älteste im Fürstenthum Grubenhagen. Die von Kayser in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Niedersachsens 1896, als älteste Grubenhagensche Landeskirchenordnung mitgetheilte Ordnung ist nicht nur aus späterer Zeit, sondern auch nur für die beiden Stifter Einbecks nach dem Vertrage von 1537 Nr. 1 bestimmt, da die Klöster in Grubenhagen bereits für neue Aufnahmen geschlossen und säkularisiert waren. Die von Kayser mitgetheilte Ordnung spricht in der Einleitung nur von Stiften und Clöstern, und wenn im dritten Absätze gesagt wird, Volk und Jugend sollen auf den seligen einigen weggewiesen werden, so bezieht sich das auf die zur Stiftskirche gehörende Gemeinde. Im Übrigen haben wir offenbar eine reformierte Stifts- und Klosterordnung vor uns und nicht eine allgemeine Kirchenordnung, in der auch der Vergleich mit den Stiftungen Karls d. Gr., Ottos I und Heinrichs I. nicht am Platze wäre, während er für die Stiftungen Dietrichs II. v. Katlenburg und Heinrichs Mirabilis zutrifft.

Wäre die Ordnung Kayser's eine Landes-Kirchenordnung, so würden die herzoglichen Unterhändler 1587 sich nicht allein auf die Kirchenordnung von 1544 berufen haben, sondern

auch auf die früheren. Das thun sie aber nicht. Sie berufen sich auf die Verträge von 1529, 1537 und die Visitation und gemeine Reformation im Jahre 1544 mit den Worten: Wie denn auch s. f. G. Herr Vater Herzog Philipp Ao. 44 eine gemeine Reformation und Visitation in allen Pfarren und Schulen zu Einbeck vorgenommen und verändert, was zu verändern gewesen.

Für der Stadt Kirchen und Schulen weist der Rath diese Behauptung zurück; man wisse sich keiner Reformation oder Visitation Ao. 44 in des Rathes Kirchen oder Schulen vorgenommen zu berichten, möchte sein, daß in den Stiftskirchen damals Veränderungen geschehen, wie die geistlichen und canonici sich daselbst in ihrem Singen und anderen zu verhalten, wie ihnen damals auch die Ehe zugelassen.

Diese Worte sind eine kurze Inhaltsangabe der von Kayser mitgetheilten Ordnung und bestätigen sie als die im Vertrage von 1537 versprochene Stiftskirchenordnung.

Fraglich bleibt das Jahr ihres Erlasses, da die Copie es nicht angiebt, kein gutes Zeichen für des Abschreibers Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Den Schluß, es sei diese Ordnung überhaupt nicht in Kraft getreten, sondern sie sei nur die an Philipp vom Kurfürsten von Sachsen eingesandte Vorlage, will ich daraus nicht ziehen, obwohl auch der fehlende Ort des Erlasses Zweifel erregt. In dem durch Philipp 1529 vermittelten Vertrage zwischen Stadt und Stift heißt es am Schluß: Geschehen und gegeben in unserer Stadt Einbeck zc.: in der Anstellung des Pastors Brinkmann als Prediger an der Stiftskirche: Datum Herzberg zc. In dem Vertrage von 1537 ergab sich der Ort der Ausstellung von selbst. Doch ist in dem Original, da Harland's Abdruck nach dem Rathscopialbuche nicht genau sein soll, vielleicht auch der Ausstellungsort angegeben. In der Kirchenordnung von 1544 heißt es: Datum auf unserm fürstl. Hauß zum Herzberge. Anno gratiae 1544. Nach dieser zu Herzberg erlassenen Kirchenordnung ist wohl der von Kayser mitgetheilten Ordnung die spätere Aufschrift: die Hertzpergesse und im Fürstenthumb Kircken-Ordenunge der Stifftte und Clostere gegeben,

während der Abschreiber sie: Kirckenordnung Hertzogks Philips des Eltern nennt. Diese Ordnung der Stifftte und Clostere ist auch nur eine vorläufige gewesen, die mit der Landeskirchenordnung des Jahres 1544 ihre Bedeutung verlor. Deshalb gedenkt auch Philipp in seiner Stiftsordnung 1545 ihrer nicht, sondern nur seiner Landeskirchenordnung von 1544, die er beiden Stiften hat überantworten lassen, die ungeändert, sondern vielmehr bestätigt und in allen ihren Punkten und Clauseln und Artikeln nicht allein in gemeldeten beiden Stiften, sondern auch in andern unsern Klöstern, Stiften und Kirchen soll gehalten werden.³⁾

Die Einleitung der Kirchenordnung von 1544: Nachdem Wir Philips zc. alleweil vor etlicher Zeit zc. in unsern Stifftten und Klöstern, auch sonst in Stetten und Dorffern unsers Fürstentumbs die Reformation und Kirchenordenung angerichtet und vollendet zc., kann ich nicht als einen Hinweis auf eine ältere Kirchenordnung auffassen wegen der Prädikate angerichtet und vollendet, sondern halte mit May das Wort: Kirchenordenung: für eine ἐπεξηγήσις oder Erklärung zu Reformation, gleich Ordnung der Kirche.

Ist also die von Kayser mitgetheilte Ordnung nicht eine bloße Vorlage, sondern eine von Philipp vollzogene vorläufige Stiftsordnung, wofür die Worte des Rathes in seiner Duplit sprechen, so muß sie bald nach dem Vertrage von 1537 eingeführt sein.

Die beiden Berichte Lekner's über die Angelegenheit sind trotz der Bemerkung Kayser's, an der einen Stelle V, 40 sei von allgemeinen Landesangelegenheiten, in der andern VI, 76 von speciell Einbeckischen Sachen die Rede, nicht in Einklang zu bringen. VI, 76 schreibt Lekner: Und darauff sind anno 1529 und anno 1537 zwischen hochgedachtem Fürsten, dem Stifft und der Stadt sonderliche Verträge aufgericht, in welchen sich die (Stadt) ausdrückliche vorbehalten, das ihnen kein

³⁾ Einbeck blieb bei seiner Amsdorffischen Ordnung (cf. oben), wie es auch 1581 die Kirchenordnung Wolfgangs, an deren Stelle Hrlb. die Philipps II. von 1583 für die Ämter Rodenkirchen und Salzderhelden nach Lekner abgedruckt hat, nicht annahm.

Prediger, der nicht der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan were, solt aufgedrungen werden zc. Die letzte Bemerkung bezieht sich auf § 13, 14 und 15 des Vertrages von 1529. V, 40 schreibt Lehner, nachdem er kurz den Zwiespalt im Rathe, in der Bürgerschaft und der Augspurgischen-Confessions-Verwandten mit den Stiftsherrn, und den Bildersturm und die Plünderung der beiden Klöster, an die Münsterkirche wagte die zügellose Herde sich nicht, ange-
 dentet hat.⁴⁾ Größeren Unrath vorzukommen hat der Durchlauchtige zc. Philippus der Eltere beiden Theilen in der Stadt Fried und Anstandt zu halten ernstlich gebieten lassen, und das sich kein Theil wirklich, noch mit Worten oder Werken vergreifen solte, Und ihuen über das einen Tag angefetzt, an welchem man diese und alle anderen zwischen dem Fürsten und der Stadt schwebenden Irrsal in güte vornehmen und entscheiden sollte.⁵⁾

Und hat Herzog Philipp zc. zu dieser Hochwichtigen Sache an sich gezogen Fürst Wolfgang zu Anhalt und Grafen Albrecht zu Mansfeld, die dann neben andern dazu geordneten Rätthen Geistl. und Weltl. Standes, die dann Anno 1538 den 6. Juni in Einbeck zusammenkommen und diesen streitigen und unruhigen Handel in der Güte fürgenommen, auch aufgehoben und beigeleget, also das die Bäßtliche Religion mit dem allen, was derselben anhängig, hinförder genzlich solt abgeschaffet sein, Und dagegen solt man nach den Articulen, so in der Augspurgischen Confession verfasst, das Volk in den Kirchen lehren und das Sacrament des Altars unter

4) cf. Grfd. II, 17 ff. — 5) Dieser Tag ist nicht ein Landtag gewesen, sondern eine Versammlung Abgeordneter der niedersächsischen Bundesstädte, die Erich nach Einbeck berufen hatte, um den in Göttingen zwischen Rath und Gemeinde ausgebrochenen Religionszwist zu vermitteln, wie schon 1512 ein langer Streit Erichs mit Göttingens Rath durch die Städte vermittelt war. Zugleich verhandelte Philipp zwischen Stift und Stadt Einbeck. Diese Verhandlungen führten 1529 zu dem bekannten Vertrage. In der Räumereirechnung 1528 steht ein Ausgabeposten: do hertoghe Erich de bundesstede hirher verschrewen hadde und unse gn. herr hir woren umb der geistliken sake willen.

beider Gestalt dem Volk reichen und sich in allem nach der fürgelegten neuen Kirchen-Ordnung richten und halten. Bald darauf hat man die beyden Stifft zu Einbeck wie auch die andern Kirchen in der Stadt und auf dem Land, 2c. reformiret 2c.

In dieser Erzählung hat Lenzner, nach seiner Art einen längeren Zeitraum ohne genaue Scheidung der Jahre zusammengefaßt. So knüpft er V, 40 den Kloster- und Bildersturm in Einbeck, der 1536 stattfand, an den Eintritt Einbecks in den Schmalkaldischen Bund 1530, ohne den Unterschied der Jahre anzugeben.

Die Unterhandlung, die er auf den 6. Juni 1538 legt, gehört ohne Frage in das Jahr 1537; der Unterhandlung, die vielleicht am 6. Juni begann, folgte am 20. Juni der Abschluß des sog. kurfürstlichen Vertrages. Von einem Landtage mit Zuziehung der Herren, die 1537 den Vertrag vermittelten, ist nichts bekannt; auch hatten die Herren 1537 ihren Auftrag, zwischen Fürst und Stadt zu vermitteln vollständig erledigt. Bei den Worten: Und dagegen — sollen: wird Lenzner bei seiner Art die Ereignisse ohne Unterscheidung der Jahre zusammenzuziehen wohl an die Kirchenordnung von 1544 gedacht haben.

Auch die Angabe Lenzner's, die Stadtkirchen Einbecks seien nach 1538 reformiert, ist unrichtig. Schon vor dem Vertrage von 1529 sind die Anhänger Luthers Gottschalk Kropp und Konr. Bolen, Prediger zu B. Mariae und St. Jacobi in Einbeck, und bald nach dem Vertrage verfaßte Amsdorf für die Stadt seine Kirchenordnung.

Auch mit dem Beitritt Einbecks zum Schmalkaldischen Bunde hat sich Lenzner (V, 40) um 2 Jahre geirrt. Allerdings traten Johann von Sachsen, Philipp von Hessen, die Mansfelder und Anhaltiner Grafen, Ernst der Bekenner von Lüneburg schon Ende 1530 zu Schmalkalden zur Verabredung einer Einigung zusammen, zu der auch Philipp von Grubenhagen seinen Beitritt muß versprochen haben, da Johann von Sachsen ihn zum Bundeshauptmann vorschlug. Das Bündnis wurde aber erst am 27. Februar 1531 abgeschlossen.

Nach den Urkunden des Einbecker Stadtarchivs ist der Rath im Jahre 1532 dem Bunde beigetreten. In dem Jahre schreiben Mathias Knipping, der Führer der evangelischen Partei im Rathe, und der Stadtsecretär Joh. Cordewann an den Stadtsecretär Dirike Bruitsen in Braunschweig, ihre Herrn (der Rath Einbecks) bäten nach dem gemeinen Frieden in Nürnberg in die gemeine Verfalunge der christlichen Verständnisse genommen und ingelaten to werden, und ock Kaiserl Maj. Vermanungsbref God den Almächtigen to bidden de grusamkeit des Türken afftowenden to handen to stellen.

Aus demselben Jahre stammt ein Schreiben der Rätthe Braunschweigs, Goslars, Göttingens, Einbecks, Magdeburgs, Bremens an den Rath Hildesheims mit ihnen in den christlichen Bund zu treten. In demselben Jahre bescheinigt der Rath Braunschweigs dem Rathe Einbecks 550 Reichsthaler und 27 Fl. an Schneebergern zur Anlage der christlichen Verbündnisse, auch 9½ Fl. auf die Zehrung zur Beschickung des Kurfürsten von Sachsen nach Torgau durch den Niedemeister Knipping erhalten zu haben.

Ferner bekennen in demselben Jahre die Städte Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Einbeck, sintemal in der evangelischen Verständnis ihnen wie auch andern Städten in dieser Verwandtnis auferlegt einen Kriegsrath zu ernennen, daß sie den Bürgermeister Magdeburgs Heyne Almannu dazu ernennen, und rathen und geloben ihn für Zehrung, Pferde und Gefängnis, da Gott vor sei, und allerlei Schaden schadlos halten und freien zu wollen, darzu auch, was Fürsten, Grafen und andere Städte ihren Kriegsräthen zur Rüstung thun, ihm zu leisten. Auch an den Verhandlungen von 1535/36, durch die der aufangß auf 9 Jahre geschlossene Bund auf 10 Jahre verlängert wurde, hat Einbeck theilgenommen, und dadurch wird Hrlb. II, 18 veranlaßt sein, die Aufnahme Einbecks in den Bund in diese Zeit zu setzen.

Zu dem großen Bundestage in Braunschweig 1538, zu dem Ernst der Bekenner mit 200 Pferden, Philipp von Hessen, dem Heinrich der Jüngere sicheres Geleit durch sein Gebiet

abgeschlagen hatte, mit 300 Pferden, Christian III. von Dänemark nebst seinem Bruder dem Herzog von Holstein und dem Herzog von Sachsen und Lauenburg mit noch größerem, prächtig gekleidetem Gefolge, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen mit 300 Pferden, die Gesandten der nieder- und oberdeutschen Bundesstädte mit ihren Secretären und Dienern eingeritten waren, zu dem Heinrich VIII. von England, ein echter Plantagenetischer Wollüstling und Mordgeselle, dem der Papst wegen seiner scholastischen Bertheidigung der 7 Sacramente gegen Luther den Ehrentitel *defensor fidei* gegeben hatte, der aber dennoch, weil der Papst seiner Despotenlaune und Wollust entgegentrat, die englische Hochkirche gründete, eine Gesandtschaft abgeordnet hatte, zu diesem Bundestage sandte Einbeck seine beiden Bürgermeister Henning Strohmeier und Mathias Knipping und den geschäftskundigen Stadtsecretär Johann Cordewan mit 11 Pferden und Dienern, die beiden Bürgermeister sind Gildenleute, die damals im Rathe die Oberhand hatten und 1540 an Heinrich Dik den Justizmord begingen. Der Geschäftsleiter Cordewan erinnert an die Bedeutung der alten Stadtschreiber und Notare, denen wir die Aufzeichnung der städtischen Urkunden und Chroniken zum Theil verdanken, an Albert v. Bardowik und seine um 1300 in niederdeutscher Sprache geschriebenen Rechte und Privilegien Lübecks und seine Chronik, an Nicolaus Floreke, des Lüneburger Rathes Kapellan und Notar, und sein Chronikon, an den Braunschweigischen Secretär Dietr. Friße, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Schulstreite des Rathes mit den Stiftern St. Blasii und St. Cyriaci und dem Megidieutloster, in dem sogen. Pfaffenkriege, durch seine Unterhandlungen mit Martin V. in Rom dem Rathe den Sieg verschaffte, an den Hannoverischen Secretär Joh. von Schwalenberg.

Der Landesfürst Einbecks, Philipp I., war auf dem Braunschweiger Tage durch seinen Sohn Ernst vertreten, der mit seinem Gönner und älteren Freunde, an dessen Hofe in Wittenberg er lange gewohnt hatte, und mit dem er später die Gefangenschaft nach der Mühlberger Schlacht theilte, dem Kurfürsten von Sachsen eingeritten war. Den fürstlichen

Herrn, ihren Kanzlern, Rätthen und Rittern, und den Abgeordneten der Städte zu Ehren veranstaltete der Rath Braunschweigs natürlich Feste der verschiedensten Art, gewiß mit dem freundigen Gefühl, dadurch seinen Landesherrn, den Gegner der Schmalkaldischen, Heinrich den Jüngern, mit dem der Rath Braunschweigs wegen der Hoheitsrechte in Streit lag, zu ärgern. Der fanatische Gildentrath Einbeck's beschuldigte 1540 ohne jeden Grund Heinrich den Jüngern und seine Freunde, die Stadt durch ihre Mordbrenner eingeäschert zu haben und ließ seinen Geschlechter Heinrich Dix, der katholisch geblieben war, nach dem Klostersturm 1536 vor dem Fanatismus der Gilden die Stadt verlassen und sich zu seinem und Heinrich's des Jüngern Freunde Klaus von Mandelslo auf Hohenbüchen bei Alfeld begeben hatte, nach dem Brande aber in die Stadt ritt, seine Freundschaft zu besuchen, foltern und zu Tode martern.

Wegen dieser Beschuldigung, die auch 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg neben anderen Anklagen über die seinen Bruder Wilhelm gewaltsam abgedrungene Verzichtleistung, über sein ehebrecherisches Verhältniß zur Eva v. Trott vor Karl V. erhoben wurde, forderte Hr. d. Z. den Rath Einbeck's schon im November 1540 vor seine Ritterschaft. In einem Briefe vom 25. Nov. fragt Philipp von Hessen beim Rathe Einbeck's an, ob Heinrich den Rath vor sich und seine Ritterschaft gefordert und nebst Curt v. Schulenburg und Christof v. Oberg ernstlich in sie geredet. Der Rath antwortet am 30. Nov., Heinrich habe sie vor seiner Ritterschaft ernstlich beschuldigt, doch seien ihre Gesandten von der Unterredung noch nicht zurück.⁶⁾

Zu derselben Zeit beginnen die gegenseitigen Schmähschriften. Bekannt ist Luthers: Haus Worst gegen den Heinz von Wolfenbüttel. Die Fürsten beehrten sich gegenseitig mit den Titeln Hurenwirth, Saufbold, Kirchenräuber, Reker, Gotteslästerer, eingesleichter Teufel und ähnliche. In der gegenseitigen Parteinuth hatte leider beide Parteien der Teufel gefaßt

⁶⁾ Phs. Brief ist hoch-, des Rathes niederdeutsch.

Ein Nachklang dieser Schmähschriften findet sich noch im Einbecker Bäckergildenbuche, wo 1580 der Einbecker Lehrer und spätere Pastor Schottelius, vielleicht der Großvater des bekannten Wolfenbüttelschen Rathes und Germanisten Schottelius, in seinen Reimen den Papst des Teufels Sohn und Satans Kanzler nennt, der nach des Teufels Vikarey gheiß etlich hundert schalk verwegen in Dienst genommen. all evangelisch ort anzustecken; so auch Einbeck. Doch nennt er Heinrich und Dit nicht. Daß Einbeck auch an dem Waffenkampfe Theil genommen, beweist ein Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, in dem er von Gandersheim her 1542 den Rath Einbecks um Proviand zur Unterstützung Braunschweigs und Goslars gegen Heinrich bittet.

Vielleicht in Folge dieser Aufforderung brachen in demselben Jahre die von Einbeck in Heinrichs Amter Greene und Gandersheim ein, raubten und plünderten nach damaligem Kriegsbrauche, nahmen die Glocken aus dem Kloster Clus bei Gandersheim⁷⁾ mit und zerstörten das Hundehaus zum Spital und ein Haus in Hachenhausen. Für diesen Raubzug verlangten nach Heinrichs Niederlage zwischen Kalefeld, wo er zuletzt gelagert hatte, und Northem, woher Philipp von Hessen zur Schlacht aufbrach, seiner Gefangenschaft und dem Verlust seines Landes von dem Schmalkaldischen Bundesrathe die von Einbeck, daß ihnen die verpfändeten und als eventuelle Erbschaft zugewiesenen Anielungsborner Klostergüter in und um Einbeck zugesprochen würden. Die Entscheidung lautet: Um des Klosters Güter, so viel nicht dem Herzoge Philipp von Braunschweig und Lüneburg zuständig, sollen sich Statthalter, Rätthe und Berordnete zu Wolfenbüttel erkundigen und darüber auf nächster Versammlung berichten.

Was die Glocken aus der Clus bei Gandersheim anlanget und das Hundehaus daselbst zum Spital und das aufgerichtete Haus zu Hachenhausen, sollen Statthalter und Rätthe verfügen, daß denen von Einbeck das alles zukomme.

⁷⁾ Das Kloster Clus bei Gandersheim hat Habemann einmal nach Einbeck verlegt; bei der Einbecker Clus ist nie ein Kloster gewesen.

Als Heinrich der Jüngere nach der Mühlberger Niederlage der Schmalkaldischen 1547 wieder frei und Herr in seinem Lande wurde, mußte Einbeck mit ihm die bei Hrd. II, 132 abgedruckte Capitulation abschließen, in der der Rath Abbitte that wegen der Beleidigungen des Herzogs, die Gebeine Heinrich Diks ehrlich zu bestatten und auf Anlangen seiner Erben und Freunde Genugthuung zu leisten, für die Kriegschädigungen und Einfälle in des Herzogs Gebiet 2000 Rthshlr. Ersatz zu geben und wegen der Glocken und des Hauses⁸⁾ mit dem Abte zur Clus sich abzufinden versprach. An seine Amelungsborn'er Erbschaft wagte Einbeck nicht zu erinnern, auch ist sie später von der Wolfenbütteler Regierung der Stadt nicht zugestanden.

Von allgemeinerem Interesse sind die Angelegenheiten Einbecks, weil sie uns den Wendepunkt in der Entwicklung der deutschen Städte aufwärts und abwärts bezeichnen. Wie es allmählich aufwärts gegangen war, ging es auch allmählich abwärts. Nur wenige Städte, wie Braunschweig bis 1671, hielten gegen die fürstliche Territorial-Gewalt ihre Rechte über den 30jährigen Krieg hinaus aufrecht.

⁸⁾ Das Hundehaus ist vielleicht ein Haus für die Hunde des Herzogs, die das Kloster Clus füttern mußte. Das Kloster am Kennelberge bei Braunschweig befreit Herzog Magnus 1360, das Megidienkloster in Braunschweig 1369 von der Verpflichtung fürstliche Jäger und Hunde zu beköstigen; 1409 erläßt der letzte Edelherr von Homburg, Heinrich, dem Kloster Amelungsborn eine jährliche Kornlieferung für seine Jagdhunde.

V.

Der ehemalige Gau Witauabelde.

Vom Landgerichtsrath **Rustenbach** in Braunschweig.

Das im braunschweigischen Kreise Holzminden belegene, an Naturschönheiten reiche und das Städtchen Eschershausen mit der herzoglichen Domäne Wickensen sowie die Dörfer Scharföldendorf, Holzen, Ölkassen und Lüerdissen umfassende Kirchspiel Eschershausen ist manchem Leser vermuthlich kaum dem Namen nach bekannt und hat über die Grenzen des Herzogthums hinaus wohl nur durch die seit etwa 25 Jahren hier blühende Asphalt-Industrie einige Bedeutung erlangt; vielleicht erinnert sich aber auch der eine oder andere Freund unserer neueren Litteratur, daß Eschershausen die Vaterstadt des Schriftstellers Wilhelm Raabe ist, der dort am 8. Septbr. 1831 in dem später von meinem Vater erworbenen Hause geboren wurde.

Zweck der nachstehenden Ausführungen ist nun neben der Richtigstellung mancher bei verschiedenen Schriftstellern mir aufgefallenen Irrthümer namentlich der Versuch des Nachweises, daß dieses vom Flüschen Lenne und einigen ihm zufließenden Bächen bewässerte Kirchspiel, dessen landwirthschaftlich genutzte Grundfläche den südöstlichsten Theil eines nach NW. sich öffnenden, nach den übrigen Himmelsgegenden aber von den bewaldeten und mehr oder weniger steil bis zu Höhen von mehr als 450 m ansteigenden Bergketten des Hils, Ith, Bogler und der Homburger Berge eingeschlossenen und im Volksmunde

„Wickenser Börde“ genannten Thales bildet, dasjenige Gebiet ist, welches zusammen mit der Amelungsborner Feldmark, mit Theilen der jetzigen Feldmarken Hohenberg und Dielmissen und mit den zu besonderen Gemarkungen vereinigten anliegenden Forsten auf den Namen Wikanabelde allein berechtigten Anspruch hat.

I.

Über die Ausdehnung von Wikanabelde haben von jeher unter den Kennern unserer älteren heimischen Geschichte sehr erhebliche Zweifel bestanden, und die in neuerer Zeit laut gewordene Ansicht, daß Wikanabelde gar kein besonderer Gau, sondern nur ein Land oder eine Gohe, also ein Untergau des nördlich davon gelegenen Guddingo gewesen sei,¹⁾ dürfte mit Rücksicht darauf, daß die Kirche zu Eschershausen dem den südlichen Theil des Guddingo umfassenden Archidiaconate Wallensen zugetheilt war und daß in älteren Urkunden nicht selten Theile eines Gaues selbst als Gaue bezeichnet werden, der wirklichen Sachlage durchaus entsprechen.

Nur in einer einzigen bekannten Urkunde wird der Name erwähnt, nämlich im Schukzbrieve des Königs Heinrich vom 2. November 1004 für das um 960 von den Schwestern Frideruna und Ima unter Beihülfe des am 20. Mai 965 verstorbenen Grafen Gero gegründete und auch mit Erbgütern zu „Rothe in Wikanabelde“ ausgestattete Kloster Kemnade.²⁾ Läßt sich schon aus diesem einzigen urkundlichen Vorkommen gegenüber der verhältnismäßig häufigen Erwähnung der unmittelbar angrenzenden Gaue Guddingo, Aringo, Suilbergi, Muga und Tilithi der Schluß ziehen, daß Wikanabelde gleich den nahe belegenen Gauen oder Untergauen Scotelingen und

¹⁾ Vgl. H. Böttger, Diöcesan- und Gangrenzen Norddeutschlands, Halle 1874, Bd. 2, S. 356; L. N. Th. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden, Münster 1877, S. 89. Kayser, in der Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte Jahrgang 1898, S. 110. — v. Heinemann, vgl. Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 1, S. 62 — sieht W. irrigerweise als Untergau des Aringo an. — ²⁾ Vgl. Schaten Annales Paderborn. ad annum 1004; Falke, Traditiones Corbejenses, S. 905; Wilmanns, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen, Bd. 2, Nr. 129.

Valothungen nur einen geringen Flächenraum eingenommen hat, so ist den lediglich auf das Falke'sche Registrum Sarachonis sich stützenden Angaben über den Umfang von Wikanavelde jeder Boden entzogen, seit durch Wigand und namentlich durch Wilhelm Spancken nachgewiesen ist, daß jenes Register nur eine geschickte Fälschung Falke's darstellt.

Vor der Erbringung dieses Nachweises mußte der Gau Wikanavelde allerdings in Bezug auf seine kirchliche Einordnung als ein ganz merkwürdiger Verwaltungsbezirk erscheinen, denn nach dem Registrum Sarachonis lagen in seinem Gebiete nicht nur die zum Bisthume Hildesheim gehörigen Orte Eschershausen, Holzen, Kaierde und Delligsen, sondern auch das mindensche Golmbach und die paderbornischen Dörfer Braak und Regenborn. Und indem man dann im Vertrauen auf Falke's Zuverlässigkeit auch noch das dem Erzbischofe von Mainz unterstellte Vormohle zu Wikanavelde rechnete, gab man ihm eine mit seinen wirklichen Grenzen durchaus nicht übereinstimmende Ausdehnung.

Bildete Wikanavelde aber keinen in so beispielloser Weise unter die Botmäßigkeit verschiedener Kirchenfürsten zerrissenen Bezirk, stand die geistliche Gerichtsbarkeit über sein Gebiet vielmehr nur einem Bischofe zu, so kann dies nur der Bischof von Hildesheim gewesen sein, zu dessen Diöcese Eschershausen und die dorthin eingepfarrten Orte ebenso wie Amelungsborn bis zur Reformation erwiesenermaßen gehört haben. Und berücksichtigt man weiter, daß sowohl nach den Beschlüssen der Concilien seit 341 wie nach den Capitularien der fränkischen Könige die geistlichen Bezirke nach den weltlichen und mit diesen übereinstimmend abgetheilt werden sollten,³⁾ so wird man zu dem Ergebnisse kommen, daß die hier vertretene Ansicht der wirklichen Sachlage entspricht, wenn festgestellt werden kann, daß Wikanavelde ganz im Hildesheimer Sprengel lag, daß die rings herumliegenden Orte anderen Gauen oder Untergauen und — soweit sie vor der Reformation hildesheimisch

³⁾ Vgl. die Beläge dazu bei Böttger, Diöcesangrenzen, Einl. S. XXXV f.

waren, anderen Kirchspielen, soweit sie nicht dem Bishofe von Hildesheim unterstanden, anderen Diöcesen angehörten; wenn ferner wahrscheinlich zu machen ist, daß die hildesheimische Grenze auf der dafür in Frage kommenden Strecke mit der Grenze desjenigen Gebietes sich deckte, welches meiner Behauptung nach das alte Wikanavelde ausmacht, und wenn endlich auch Rothe, also der allein in Wikanavelde urkundlich erwähnte Ort, innerhalb der danach für diesen Gau ermittelten Grenzen nachzuweisen ist.

Wenn ich Wikanavelde auf den oben angegebenen Umfang beschränken zu müssen glaube, so setze ich mich zwar auch in Widerspruch mit H. Böttger, der in seinem schon erwähnten Werke über die Diöcesangrenzen auch die Kirchspiele Wallensen, Duingen, Dorchagen (w.) und Hohenbüchen in unsern Untergau verlegt; ich glaube, diesem aber nicht folgen zu dürfen. Ausgehend von seinen Grundsätzen, daß „ein Gau aus mehreren Archidiaconaten, aber niemals ein Archidiaconat aus mehreren Gauen“ bestehen könne⁴⁾ und daß „durch die urkundliche Auffindung auch nur eines einzigen Gauorts innerhalb eines Archidiaconats der Beweis für die Zugehörigkeit des ganzen Archidiaconats zu dem Gau erbracht“ werde,⁵⁾ kommt er zu dem oben mitgetheilten Ergebnisse, weil „Rothe in Wikanavelde zwischen dem Forstbache und Vogler, also im Kirchspiele Eschershausen, hanno Wallensen“ belegen gewesen sei.⁶⁾

Allein obwohl Böttger die angeführten Grundsätze wiederholt als unerschütterlich bezeichnet, ist ihm doch die Anwendung auf Wikanavelde offenbar nicht ganz unbedenklich erschienen. Denn vorsichtig sagt er: „Demnach wird der Untergau Wikanavelde eben dies zum pagus Guottinga gehörige Archidiaconat — Wallensen — umfaßt haben.“ Zu solcher Vorsicht lag aber auch hinreichender Anlaß vor, weil jene Grundsätze — wenigstens da, wo neben Gauen auch Untergaue in Frage kommen — keineswegs unerschütterlich sind und ihn sowohl

⁴⁾ N. a. D., Bd. 2, S. 377. — ⁵⁾ N. a. D., Nachtrag zu Bd. 2, S. 408. — ⁶⁾ N. a. D., Bd. 2, S. 356.

bei Wikanavelde wie bei dem von ihm als Untergau des Untergaues Uringo angesehenen Balothungen im Stiche gelassen haben.

Das angeblich zu Wikanavelde gehörige Wallensen lag nämlich, wie Böttger auf Grund einer Urkunde des Königs Heinrich IV. vom 5. August 1068⁷⁾ selbst anerkannt,⁸⁾ im Guddingo, und die durch eine zwar falsche, aber sehr alte angebliche Bestätigungsurkunde für das Michaeliskloster zu Hildesheim vom 3. Novbr. 1022⁹⁾ in Balothungen nachgewiesenen Orte Barfelde, Betheln und Wallenstedt gehörten zu dem den nördlichen Theil des Uringo mit umfassenden Archidiaconate Reden.¹⁰⁾

Böttger muß also selbst zugestehen, daß die Archidiaconate an den Grenzen der Untergaue nicht immer Halt gemacht haben, und wenn nach seinen eigenen Ausführungen der Bezirk des Archidiaconats Reden auf Balothungen und Uringo sich erstreckt hat, so ist nicht einzusehen, warum nicht das Archidiaconat Wallensen außer dem Untergaue Wikanavelde auch noch Theile des Gaues Guddingen umfaßt haben soll.

II.

Wenn oben auch das Gebiet des Klosters Amelungsborn mit dem des jetzigen Kirchspiels Eschershausen in Verbindung gebracht worden ist, so muß zwar zugegeben werden, daß das Kloster als solches niemals in irgend einem Zugehörigkeitsverhältnisse zu der Eschershäuser Kirche gestanden und also mit dem Kirchspiele an und für sich nichts zu thun hat; allein wenn man bedenkt, daß Amelungsborn durch den letzten regierenden Northheimer Grafen Siegfried den Jüngeren erst um 1125 gegründet wurde, daß ferner die beiden ältesten uns bekannten Hildesheimer Grenzbeschreibungen einer früheren Zeit angehören und das jetzige Amelungsborner Gebiet in den

⁷⁾ Abgedruckt bei Lünkel, die ältere Diöcese Hildesheim ib. 1837, S. 366. — ⁸⁾ Böttger, a. a. D. S. 352. — ⁹⁾ Abgedruckt bei Lünkel, a. a. D. S. 358 fg. und bei Janicke, Urkunden des Hochstifts Hildesheim, Leipzig 1896, Nr. 67. — ¹⁰⁾ Böttger, a. a. D. S. 359, 360.

Hildesheimer Sprengel zweifellos einschließen, daß die vielfachen späteren Grenzstreitigkeiten zwischen dem Kloster und den Bewohnern von Eschershausen auf eine ehemalige nähere Verbindung hinweisen und daß endlich Bischof Bernhard von Hildesheim in einer Urkunde vom 12. Mai 1141 bezeugt, er habe den Zehnten auf der dem Kloster Amelungsborn zugewiesenen Feldmark ihm „absolutam a jure ecclesiae nostrae in Eschershusen“ beigelegt,¹¹⁾ so wird man genugsam überzeugt sein dürfen, daß vor der Gründung des Klosters auch die später ihm zugewiesene umliegende Feldmark mit den darin befindlichen Wohnplätzen nicht bei einer der benachbarten paderbornischen oder mindenschen Kirchen, sondern bei der von Eschershausen eingepfarrt gewesen ist.

Bessen nimmt allerdings das Kloster Amelungsborn ohne Angabe von Gründen für das Bisthum Paderborn in Anspruch,¹²⁾ allein die Unrichtigkeit seiner Behauptung ergibt sich mit vollster Deutlichkeit aus einer ganzen Reihe von Urkunden und insbesondere aus dem Bestätigungsbriefe des Papstes Honorius II. vom 5. Decbr. 1129¹³⁾ und der soeben erwähnten vom 12. Mai 1141.¹⁴⁾

Entschuldbar wird der Irrthum jedoch, wenn man bedenkt, daß die Grenze zwischen den Besitzungen der Edelherrn von Homburg und der Grafen von Everstein nach einem handschriftlichen Forster Erbregeister von 1585 „vom Bachhausthore nach der Mittelpforte durch die alte Küche unter des Abtes Zimmer und durch den Rücheiteich“, also mitten durch die Klostergebäude hindurch führte, und daß das eversteiniſche Gebiet jenseits des Forstbaches dem Paderborner Sprengel angehörte.

Ist die oben ausgesprochene Ansicht richtig, so kommen als Außen-Grenzorte des ursprünglichen Kirchspiels Eschers-

11) Falke, Trad. Corb. S. 919; Janicke, a. a. O. Nr. 223. —

12) Geschichte des Bisthums Paderborn, ib. 1820; Bd. 1, S. 150, 153. — 13) Abgedruckt bei Falke, Trad. Corb. S. 919; Leuckfeldt, Chronologia Abbatum Amelungsborn., Wolfenb. 1710, S. 21 fg.

— 14) „Sed quia idem monasterium in episcopatus nostri dyocesi situm est.“

hausen im Süden die Wüstungen Honmulen, Pferdebeck und zur Seven, ferner Lenne, Stadtdendorf, das wüst gewordene Osteressem oder Osteren und Regenborn, im Westen Hohenberg, die Wüstungen Nienhagen und Drovenhagen, die Dörfer Heinrichshagen und Kirchbrak und die Wüstungen Wendfelde und Wabeki, im Norden Dielmissen, die Wüstung Dorenhagen und das Dorf Kapellenhagen, im Osten endlich Duingen, Coppengrave, Hohenbüchen, Markeldissen, Raierde und Borwohle in Betracht. Denn das jetzt zwischen Markeldissen und der Kirchspielsgrenze belegene Grünenplan hat sich zu einer Ortschaft erst entwickelt, seit der Oberjägermeister v. Lange dort 1740 die noch jetzt bestehende gleichnamige Glashütte in's Leben rief, während sich auf der aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts herrührenden Karte des Bisthums Hildesheim von Johann Gigas in jener Gegend des Hilses nur namenlose „officinae vitrariae“ verzeichnet finden,¹⁵⁾ ebenso wie danach in der noch heute im Volksmunde „Töpferland“ genannten Umgebung von Duingen schon derzeit „figulinae optimae“ bestanden.

Von den genannten Orten lagen nach dem von Lünzel wiedergegebenen Archidiaconatsverzeichnis¹⁶⁾ in der Hildesheimer Diözese im Banne Wallensen das später nach Wallensen eingepfarrte und in einer Urkunde Bodo's von Homburg von 1304¹⁷⁾ zusammen mit dem jetzt verschwundenen und wahrscheinlich nördlich davon gelegen gewesenen Pfarrdorfe¹⁸⁾ Borenhagen oder Dorenhagen erwähnte Kapellenhagen, das schon zwischen 836 und 891¹⁹⁾ in den Traditiones Corbeienses²⁰⁾

¹⁵⁾ Diese officinae vitrariae finden sich in dem ältesten mir bekannten Greener Erbregeister aus dem Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht erwähnt, werden also um die Jahrhundertwende errichtet sein. Im Jahre 1715 waren die Sendensticker'schen Erben Besitzer, die Hütten aber anscheinend nicht mehr im Betriebe. — ¹⁶⁾ Die ältere Diözese Hildesheim, S. 428 fg. — ¹⁷⁾ Vgl. Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 72. — ¹⁸⁾ Lünzel, a. a. D. S. 434. — ¹⁹⁾ Bezüglich der auf die Trad. Corb. bezüglichen Zeitbestimmungen folge ich der von Dürre im Holzmindener Gymnasialprogramme für 1877 in überzeugender Weise entwickelten Ansicht, daß man 3 Perioden zu unterscheiden hat, von denen die

als Duthungum vorkommende Duingen, der Stammſitz eines um 1550 auögeſtorbenen und von den Herren von Halle beerbten homburgiſchen Ministerialengeſchlechts; Hohenbüchen, im 13. Jahrhundert die Hauptort einer der Dynaſtenfamilie de Altafago gehörigen, um 1294 in den Beſitz der Herren v. Köſſing gelangten und 1355 an die Edelherren von Homburg abgetretenen kleinen Herrſchaft,²¹⁾ zu der auch das nach Brunkenſen im Archidiaconate Alfeld eingepfarrte, 1426 unter dem Namen Cobbengraſſ²²⁾ erwähnte Coppengrave, das zwiſchen 836 und 891 als Mergildehuſen ſchon in den Traditiones Corbeienses²³⁾ vorkommende Markeldiſſen und das gleich ihm nach Deſſigen im Banne Alfeld — in den Trad. Corb. der zweiten und dritten Periode Dyſleſhuſen, Dyſieldeshuſen, Diſeldaſhuſen und Diſaldeſhuſen genannt²⁴⁾ und biö zum Beginne des 13. Jahrhunderts Sitz des gleichnamigen Dynaſtengeſchlechtes²⁵⁾ — eingepfarrte und in den Trad. Corb. nicht weniger als fünfzehnmal und ſchon vor 836 unter den Bezeichnungen Cogardo, Cogardun und Cogharden erwähnte Raierde²⁶⁾ gezählt werden müſſen.

Mainziſch und zum Diaconate Markoldendorf des Archidiaconats Nörten gehörig war Vormohle mit ſeinem Filiale Mainzholzen, — deſſen Name übrigens mit dem des Erzbis-

erſte die Zeit von 822 biö 836, die mittlere diejenige biö 891 und die dritte die Zeit von 891 biö 1087 umfaßt. — ²⁰⁾ Ausgabe von Wigand, § 352, von Falke § 128. — ²¹⁾ Wenn Haſſel und Wege in ihrer Geographiſch-ſtatistiſchen Beſchreibung der Fürſtenthümer Wolfenbüttel und Blaukenburg (Braunſchweig 1803, Bd. 2, S. 326 und 361) angeben, daß zur Herrſchaft Hohenbüchen auch das am linken Weſerufer belegene Hehlen zu rechnen ſei, ſo irren ſie. Hehlen war ſchon 1220 in homburgiſchem Beſitze, hat auch niemahls in engeren Beziehungen zu Hohenbüchen geſtanden und namentlich keine Vogtei dieſer höchſt wahrſcheinlich auf die Orte Hohenbüchen, Brunkenſen, Coppengrave und Markeldiſſen nebt Umgebung beſchränkten Herrſchaft gebildet. — ²²⁾ Scheidt, Nummerkungen und Zuſätze, S. 542 und 545. — ²³⁾ Ausgabe von Wigand § 446, von Falke, § 221. — ²⁴⁾ Ed. Wigand, §§ 209, 395, 460, 469; bei Falke, §§ 471, 171, 235, 244. — ²⁵⁾ Falke, Trad. Corb., S. 408, 889; Gruppen, Observ., S. 228 u. a. — ²⁶⁾ Ed. Wigand, §§ 293, 302 biö 308, 314, 320, 324, 344, 360, 368, 419.

thums überall nichts zu thun, vielmehr aus Meynersholt-
husen²⁷⁾ im Laufe der Jahrhunderte sich abgeschliffen hat.

Zwar sind über die kirchliche Einordnung des letzterwähnten Ortes und des etwa 2 km östlich davon belegenen Kirchdorfes Eimen insofern Zweifel aufgetaucht, als in den die Pfarreinkünfte enthaltenden Anlagen zu den Protokollen der Kirchenvisitation vom October 1542²⁸⁾ Eimen als filia von Eschershausen bezeichnet wird. Allein ich trage um so weniger Bedenken, diese Angabe für eine irrige zu halten, als die Anlagen der Visitationsprotokolle auch sonst manche Irrthümer erkennen lassen und als die örtlichen Verhältnisse ganz entschieden dagegen sprechen und vielmehr deutlich darauf hinweisen, daß Eimen dem nur 2 km entfernten Wenzeln, Mainzholzen dem kaum soweit entfernten Borwohle schon bei der Errichtung dieser Pfarren zugetheilt wurden. Denn wären diese beiden Orte tatsächlich nach Eschershausen eingepfarrt, also dem Hildesheimer Sprengel zugelegt gewesen, so würde nicht nur die Erreichung der 14 bezw. 16 km weit entfernten Pfarrkirche für die Bewohner mit erheblichem Zeitaufwande, verbunden, sondern auf gebahntem Wege auch nur nach Durchquerung nördlicher Ausläufer der Mainzer und der Baderborner Diocese möglich gewesen sein und es würde endlich der später noch darzulegende Lauf der Hildesheimer Grenze sich mit dieser Anordnung nicht in Einklang bringen lassen. Der Zusatz in der Protokollanlage „wird auß Wenthesen caviert“ dürfte gleichfalls für die Zugehörigkeit Eimens zu Wenzeln sprechen.

Auch die Feldmarken der wüst gewordenen Ortschaften „zur Seven“ und Pferdebeck haben zweifellos dem Mainzer Sprengel zugehört. Von diesen im handschriftlichen Wickenjer Erbregister von 1580 als Wüstungen der Oberbehörde aufgeführten Örtlichkeiten lag das 1360 erwähnte²⁹⁾ Dorf „to der Sevene“, dessen Feldmark jetzt einen Theil derjenigen von

27) Vgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 129, 130. — 28) Vgl. Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen. Göttingen 1896, S. 231. — 29) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 111.

Bormohle bildet, am Fuße des Hilses nördlich von diesem Orte. Der Name hat sich erhalten in einer zur Domäne Wickensen gehörigen Wiese „auf der Seven“ und in dem des Bormohler „Sevefeldes“. Das unmittelbar angrenzende „Winterod“ wird von Dürre wohl irrthümlich für eine Wüstung gehalten,³⁰⁾ bezeichnet vielmehr nur einen jetzt zu Lenne gehörigen Feldtheil und wird, wenn die Angabe des Erbregisters, daß Pferdebeck eine Wüstung sei, der Wirklichkeit entspricht, vermuthlich mit dem dort „die Pferdebecke auf dem Fleeth“ genannten Wildlande die Feldmark dieses jedenfalls nur unbedeutenden Ortes gebildet haben, den wir alsdann an dem „das Fleeth“ genannten Wasserzuge in der Nähe der jetzigen Asphaltfabrik suchen müssen. Da diese Ländereien jetzt zu Lenne gehören, scheinen die Bewohner von Pferdebeck dorthin verzogen zu sein.

Zu dem den ganzen Gau Tilithi umfassenden großen Archidiaconate Ohsen des mindenschen Sprengels gehörten dagegen Dielmissen, Kirchbrak, Wabeki, Wendfelde, Heinrichshagen, Drovenhagen, Nienhagen und Holenberg. Von ihnen wird „Thiedelmissen“ meines Wissens am 23. August 1151,³¹⁾ Kirchbrak, wenn es nicht etwa mit der schon am 13. April 1029 in einer Urkunde Kaiser Heinrich II. vorkommenden villa Bracha³²⁾ identisch ist, 1194 als Ausstellungsort einer Urkunde des Bischofs Dietmar von Minden zuerst erwähnt.³³⁾ Holenberg und Wabeki kommen schon in der später noch eingehend zu erörternden alten Hildesheimer Grenzbeschreibung, Nienhagen 1197³⁴⁾ und Drovenhagen 1300³⁵⁾ urkundlich vor. Das ganz versteckt in einem Thale des Bogler gelegene Heinrichshagen endlich spielt zwar in der Sage — vielleicht mit Recht — eine Rolle als einer der Orte, an denen Heinrich der Finkler in seinen Mußestunden dem Vogelfange obzuliegen

³⁰⁾ Das. Jahrg. 1878, S. 218. — ³¹⁾ Janicke, Urk. des Hochstifts Hildesheim, Nr. 275. — ³²⁾ Wilmanus, Kaiserurkunden Westfalens, Bd. 2, Nr. 172. — ³³⁾ Janicke, a. a. O. Nr. 502. — ³⁴⁾ v. Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein, Urk.-B. Nr. 22. — ³⁵⁾ Das., Nr. 268.

pflegte,³⁶⁾ ist jedoch meines Wissens urkundlich für die Zeit vor der Reformation noch nicht nachgewiesen worden.

Während über die kirchliche Zugehörigkeit der übrigen ebengenannten Orte niemals Zweifel entstanden sind, hat Lünzel³⁷⁾ die Ansicht ausgesprochen, daß Hohenberg, jetzt Filial von Regenborn, eben dieses Verhältnisses wegen zur Diocese Paderborn gehört habe. Allein entscheidend für die Beantwortung dieser Frage können nicht die erst nach der Reformation eingetretenen Zustände sein, sondern es ist rück-sichtlich der ursprünglichen kirchlichen Zugehörigkeit eines Ortes bekanntlich stets zurückzugreifen auf das Zehntverhältnis. Eigenthümer der Zehnten in Hohenberg und Nienhagen aber war bis zu der im Jahre 1197 erfolgten Überweisung an das Kloster Amelungsborn der Bischof von Minden, von dem die Grafen von Everstein beide als Lehen erhalten hatten.³⁸⁾

Während dann wieder keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß Regenborn, Stadtdendorf und das zwischen diesen beiden Orten am linken Ufer des Forstbachs belegen gewesene Oster-
essem zum Archidiaconate Hörter des Bisthums Paderborn gehörten, nimmt Lünzel³⁹⁾ an, daß Venne „als Filial von Wangelnstedt gewiß mainzisch“ gewesen sei; ihm folgt von Bennigsen.⁴⁰⁾ Wäre diese Annahme richtig, so würden beide Orte gleich Wenzen, Bormohle, Lüthorst und Madensen der sedes archipresbiteralis Markoldendorf des Archidiaconats Hörten zugetheilt gewesen sein müssen. Allein das von Kayser wiedergegebene *registrum subsidii ex praeposituris Northen et Einbeck* von 1519⁴¹⁾ zählt Wangelnstedt unter den Pfarren nicht mit auf, während wir ebensowenig den Ort in dem schon erwähnten paderbornischen Verzeichnisse bei Bessen finden. Diese Weglassung in beiden Übersichten klärt sich aber in einfachster Weise dadurch auf, daß Wangelnstedt erst nach

³⁶⁾ Ein südlich vom Dorfe in den Vogler einschneidendes Thal heißt noch jetzt „das Frankenhol“. — ³⁷⁾ Die ältere Diözese Hildesheim, S. 32, Note 10. — ³⁸⁾ v. Spilcker, a. a. O., Nr. 22. ³⁹⁾ A. a. O., S. 31, Note 5. — ⁴⁰⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1863, S. 46. — ⁴¹⁾ Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, Jahrg. 1898, S. 281.

der Reformation eine eigene Parochie geworden ist und nach Ausweis des Protokolls über die Kirchenvisitation zu Stadtdendorff vom 26. October 1542 mit den ihm später beigelegten Kirchdörfern Lenne und Linnenkamp derzeit noch nach Stadtdendorff eingepfarrt war.⁴²⁾

Im Paderborner Gebiete lag auch Honnulen, eine einzelne an der Lenne nicht weit von Wickenen und in der Nähe der Landwehr erbaute und um 1200 zuerst erwähnte⁴³⁾ Mühle, die um 1580 noch vorhanden, aber nicht mehr im Betriebe gewesen zu sein scheint. Regenborn kommt als Righunburni nach 891 schon in den Traditiones Corbeienses⁴⁴⁾ vor, wird 1490 als Wüstung bezeichnet⁴⁵⁾ und ist vermuthlich nach der Zerstörung des zuerst 1150⁴⁶⁾ und zuletzt 1483⁴⁷⁾ urkundlich genannten Ostersen von den Einwohnern beider Orte als gemeinsamer Wohnsitz wieder aufgebaut. Stadtdendorfs erstes Auftreten in der Geschichte festzustellen, hält außerordentlich schwer, weil eine ganze Anzahl gleichnamiger Orte in einem verhältnismäßig kleinem Umkreise sich findet, deren sichere Unterscheidung vor der später üblich gewordenen Hinzufügung einer näheren Bezeichnung häufig nicht möglich ist. Daß aber das Aldenthorpe einer Urkunde von 1186⁴⁸⁾ auf das jetzige Stadtdendorff gedeutet werden muß, ist ebenso sicher, wie es feststeht, daß der Ort damals noch keine Stadtrechte hatte. Lenne vermag ich in der Zeit vor der Reformation nicht urkundlich nachzuweisen, wenn wir darin nicht etwa, wie Böttger augenscheinlich annimmt, das in den Trad. Corb. § 297 (ed. W.) genannte Lianbeke zu suchen haben.⁴⁹⁾

⁴²⁾ Kanfer, a. a. D., S. 83. Auch Böttger hat Wangelustedt mit Lenne, Linnenkamp und Gummerborn dem Erzbisthume Mainz zugetheilt. — ⁴³⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1898, S. 199, Jahrg. 1880, S. 18. — ⁴⁴⁾ ed. Wigand, § 96. — ⁴⁵⁾ Wigand, der corveysche Güterbesitz, Lemgo 1831, § 39. — ⁴⁶⁾ Orig. Guelf., Bd. 3, S. 422. — ⁴⁷⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 204. — ⁴⁸⁾ Falke, Trad. Corb., S. 226. — ⁴⁹⁾ Vgl. die Gaukarte zu Böttger, Die Brunnen, Hannover 1865.

III.

Während die Einordnung der Außen-Grenzorte in die verschiedenen Diöcesen sonach keine Schwierigkeit macht, ist ihre Zugehörigkeit zu den an Wikanabelde angrenzenden Gauen urkundlich überhaupt nicht festzustellen, weil nicht ein einziger von ihnen unter gleichzeitiger Namhaftmachung des Gaus in anerkannt echten Urkunden vorkommt. Diese für unsere Zwecke bedauerliche Thatsache ist allerdings leicht erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß die Angabe des Gaus zwar in einigen der ältesten auf unser Gebiet und seine Umgebung bezüglichen Urkunden, wie z. B. in dem schon erwähnten Schutzbriefe für Kemnade von 1004, noch erfolgt ist, daß sie sich aber häufig auch schon in Urkunden aus jener Zeit nicht mehr findet und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts regelmäßig weggeblieben ist, offenbar, weil derzeit für die weltliche Verwaltung nicht mehr die Zugehörigkeit zum Gau-, sondern zum Grafschaftsverbande von maßgebender Bedeutung war.

Denn obwohl sich Karl der Große und seine nächsten Nachfolger bei der Festsetzung der Grafschaftsbezirke durchgängig gleichfalls an die althergebrachte und bei der Errichtung der Bisthümer sorglich beobachtete Gau-Eintheilung Sachsens hielten, so finden sich doch schon im 10. Jahrhundert sehr erhebliche Abweichungen. Die Gerichtsprengel der Grafen umfassen zu dieser Zeit manchmal schon mehrere Gawe oder Theile verschiedener Gawe, und wenn sich diese Erscheinung auch namentlich dadurch erklären läßt, daß die Grafen, sobald sie in ihnen nicht unterstellten Bezirken Grundbesitz erworben hatten, in dem naheliegenden Bestreben, auch hier die Gerichtsbarkeit ausüben zu können, bei geeigneten Gelegenheiten die Verleihung der Grafengewalt für diese Landstrecken zu erreichen wußten, so würden die deutschen Könige doch wohl kaum so bereitwillig auf derartige Wünsche eingegangen sein, wenn sie in der Erfüllung nicht auch ein Mittel zur Verhinderung der allzu großen Ausbreitung des bischöflichen Einflusses zu finden geglaubt hätten.

Die Feststellung der Zugehörigkeit unserer Grenzorte zu einem der alten Gawe ist also ausschließlich bei Zugrunde-

legung der kirchlichen, unter Innehaltung der Gaugrenzen erfolgten Eintheilung möglich, und es ist somit anzuerkennen, daß ein selbständiger Beweis für die oben vertretene Ansicht aus der nachstehenden auf die kirchliche Abgrenzung sich stützenden Einordnung in die Gaue nicht hergeleitet werden kann. Immerhin ist aber auch die letztere wenigstens mittelbar dafür zu verwerthen, weil gerade in der hier in Frage kommenden Gegend die Grenzen der vier schon genannten Bisthümer zusammentreffen, weil bei der Festsetzung der Bisthumsgrenzen die Gaueintheilung streng innegehalten worden war und weil sonach die Zugehörigkeit zu einer andern Diocese auch die zu einem andern Gaue bedingt.

Danach gehörten Stadtoldendorf, Osterfen, Regenborn, Renne und Honmulen in den paderbornischen Auga, Hohenberg mit Nienhagen und Drovenhagen, Kirchbrak mit Heinrichshagen, Wabeki und Wendfelde sowie endlich Dielmissen zum mindenschen Gaue Tilithi, Bormwohle mit Pferdebeck und zur Seven in den mainzischen Suilbergi, während Kaierde und Markeldissen im hildesheimischen Aringo, Hohenbüchen, Coppengrave, Duingen, Kapellenhagen und Dorenhagen in dem zur gleichen Diocese gehörigen Guddingo lagen. Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß auch die letztgenannten Orte oder der eine oder andere von ihnen dem Aringo angehörten, da die Grenze dieses gebirgigen Gaues gegen Guddingen bisher nicht mit Sicherheit hat festgestellt werden können.

Daß von den bisher genannten Gauen der Aringo und Guddingo in Ostfalen, die übrigen in Engern lagen, ist zweifellos; weniger sicher dagegen ist es, welchem von diesen beiden Dritteln des Herzogthums Sachsen Wikanabelde angehörte und wem zur karolingischen Zeit und in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Grafengewalt dort zustand. Böttger rechnet den Gau zu Ostfalen und zum Comitatus der Brunonen und läßt ihn zur Zeit des Beginns der christlichen Zeitrechnung nicht — wie Suilbergi, Auga und Tilithi — von Cheruskern sondern von Chamaven bewohnt sein, und es muß anerkannt werden, daß nicht nur die oben angeführte allgemeine Regel für die Zugehörigkeit zu Ostfalen spricht, sondern daß auch

urkundlich die Diöcesangrenze von Hildesheim Ostfalen von Engern schied.⁵⁰⁾

Zu Zweifeln giebt mir aber einmal die Thatfache Anlaß, daß in der Kemnader Bestätigungsurkunde von 1004 kein Brunone, sondern der billungische Herzog Bernhard als Inhaber der Grafengewalt in Wikanabelde genannt wird, und daß nach dieser Urkunde die billungische Familie dort auch begütert war,⁵¹⁾ während sich weder ein Güterbesitz der Brunonen, noch ihr Grafenamt für Wikanabelde nachweisen läßt, anderseits aber der schon aus einem Blicke auf die Karte ersichtliche Umstand, daß nach den örtlichen Verhältnissen die Gebirgskämme des Hilses und Ithes eine weit natürlichere Grenzscheide darboten, wie sie aus dem noch nachzuweisenden wirklichen Verlaufe der Hildesheimer Diöcesangrenze in dieser Gegend sich ergibt. Sicher ist übrigens auch Böttger⁵²⁾ nicht darüber, ob Wikanabelde zum Comitate der Brunonen gehört habe, und er läßt es an einer Begründung seiner Ansicht, daß der billungische Einfluß dort nicht von Dauer gewesen sei, vollständig fehlen. Von einem Einflusse der Brunonen aber ist überhaupt nichts wahrzunehmen, und die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß nach den Billungern die Northheimer Grafen, die Eigenthümer der Homburg und Gründer von Amelungsborn, sich zu ihrem Comitat im Suilbergi, Rittega und Morunga auch den in Wikanabelde verschafft haben und daß nicht nur der Herzog Bernhard I. und seine am 23. August 1106 mit Magnus ausgestorbenen Nachkommen, sondern auch schon die älteren Billunger in Wikanabelde Grafen gewesen sind.

Als Gerichtsbezirk eines Gaugrafen konnte Wikanabelde seines geringen Umfanges wegen für sich allein nämlich überhaupt nicht in Frage kommen, und so finden wir denn den Herzog Bernhard I. auch als Inhaber der Grafengewalt für

50) Janicke, a. a. O., Nr. 35. — 51) Die Stifterinnen von Kemnade waren Schwestern des am 22. Septbr. 967 gegen den Polenfürsten Mieszko gefallenen, wegen mehrfacher Verschwörungen gegen den Kaiser Otto den Großen, seinen Vetter, aus der Heimath vertriebenen Grafen Wichmann II., eines Neffen von Hermann Billung. — 52) Die Brunonen, S. 217, 221, 251.

ein weit umfangreicheres, u. a. auch die Gaue Tilithi, Unga, Bardanga, Drevani und Mosidi mitumfassendes Gebiet. Und da die Thatsache, daß wir zu einer bestimmten Zeit ein Gebiet in gewisser Verbindung mit einem andern finden, den Schluß, daß diese Verbindung schon längere Zeit hindurch bestanden habe, wenigstens dann nicht allzu gewagt erscheinen läßt, wenn Anlaß zu einer abweichenden Ansicht nicht vorliegt, so halte ich es für keineswegs unwahrscheinlich, daß auch Bernhard's Vater, der Herzog Hermann Billung, oder dessen älterer 944 verstorbenen Bruder Wichmann I. als Gaugrafen unserm Gebiete vorgestanden haben und daß ein gleiches Verhältnis zur billungischen Familie auch früher schon obgewaltet hat. Ob zu den Billungern auch der 880 gegen die Normannen gefallene Graf Wichmann und der 811 von Karl dem Großen als Gesandter nach Dänemark geschickte gleichnamige Graf zu rechnen sind und ob der Großvater dieses ältesten Wichmann Amelung geheißten hat, wie Scheidt annimmt,⁵³⁾ wird allerdings wohl ein ungelöstes Räthsel bleiben. Mit annähernd gleicher Berechtigung würde man dann auch die im § 210 der Traditiones Corbeienses, also nach 891 genannten Brüder Hiddi und Amelung, Söhne Bardings und der Hildburg, die getreuen Sachsen Hiddi und Amelung, die hundert Jahre früher ihre Heimath beim Aufstande ihrer Landsleute gegen Karl den Großen verlassen und sich neue Sitze zwischen Werra und Fulda gesucht hatten, sowie des letztgenannten Hiddi Sohn Asig oder Adalricus⁵⁴⁾ diesem Geschlechte zurechnen können, würde man ferner den Beweis als erbracht ansehen dürfen, daß der nach 891 einen Hörigen in Astiereshufen dem Kloster Corvey übergebende Asic⁵⁵⁾ und der um 990 bei der Feststellung der Grenzen zwischen Ostfalen und Engern anwesende Graf Asic,⁵⁶⁾ daß der gleichnamige Führer der Bewohner des Hassago im böhmischen Feldzuge Kaiser Otto's I. von 936⁵⁷⁾ und endlich der Graf Esik, den wir 984 unter

⁵³⁾ Orig. Guelf. Bd. 4, Seite 549 fg. — ⁵⁴⁾ Wilman's Kaiserurkunden, Bd. 1, Nr. 3. — ⁵⁵⁾ Trad. Corb. ed. W., § 108. — ⁵⁶⁾ Janicke, a. a. O., Nr. 35. — ⁵⁷⁾ Widukind bei Perß, Monum. Germ., SS. Bd. 3, S. 438.

dem Gefolge Otto's III. auf der Wffelburg finden,⁵⁸⁾ dem billungischen Stamme angehörten.

Und weshalb sollte man alsdann nicht mit Rücksicht darauf, daß ein Sohn des Hengist Aest hieß, daß man die nach England hinübergezogenen, zum Theil aber unter Führung des alten Hadugoto um 534 von dort zurückgekehrten kriegs- und raublustigen Sachsen Askomannen oder Wikinger nannte,⁵⁹⁾ daß die Namen unseres Ganes und seiner Feste Wikinafeldisten mit der letzteren Bezeichnung in prächtigem Einklange stehen und daß als Erbauer oder erster Ansiedler von Asciereshusen wohl nur ein Aëc in Frage kommen kann, auch zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Billunger gleich den Brunonen von Wodan, dem Urgroßvater Wittgils, des Vaters von Hengist und Horfa,⁶⁰⁾ abstammten, und daß sich ein Theil der aus England zurückgekehrten Askomannen oder Wikinger in unserem Gebiete niedergelassen und dort Asciereshusen und Wikinafeldisten erbaut habe? Haben doch nicht nur die Pastöre Bekner in Iber und Falke in Ebesen, sondern auch zuverlässigere Schriftsteller in dem Bestreben, eine ihnen als berechtigt vorschwebende Annahme als wahr erweisen zu können, noch weit gewagtere Schlüsse gezogen.

IV.

Bildete das von den Feldmarken der unter II genannten Grenzorte umschlossene Gebiet den südwestlichsten Theil des Hildesheimer Sprengels, so mußten seine Grenzen auf der entsprechenden Strecke mit denen des Bisthums zusammenfallen. Auch über die letzteren sind bislang erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten und insbesondere ist die Nachweisung der in beiden alten Grenzbeschreibungen des Bisthums Hildesheim bezeichneten Orts- und sonstigen Eigennamen gerade für unsere Gegend bisher nur theilweise gelungen, weil die mit den örtlichen Verhältnissen aus eigener Anschauung

⁵⁸⁾ Thietmar bei Perz, Mon. Germ., SS. Bd. 3, S. 768. —

⁵⁹⁾ u. ⁶⁰⁾ Vgl. die Belagstellen aus Beda's Historia ecclesiae Anglorum bei Böttger, Brunonen, S. 121 fg.

nur ungenügend oder wohl auch gar nicht bekannten Schriftsteller die Grenzmale zuweilen an völlig unrichtigen Stellen gesucht haben.

Soweit die Bisthumsgrenze für diese Untersuchung in Frage kommt, läuft sie nach der als die ältere anzusehenden, früher in die Zeit des Ludwigs des Frommen gesetzten, nach neuerer Annahme aber aus dem Ende des 10. Jahrhunderts herrührenden⁶¹⁾ ausführlicheren Grenzbeschreibung:

De Salteri usque Eringabrug, inde Hilisesgrove et sic in Boele. Inde vero in Merkbiki, et sic per illud castellum, quod dicitur Wikanafeldisten. Et sic in Radbiki, in Vorstan usque per Bunikanroth et sic ad Holanberg. Sic vero super montem Fugleri usque Wabeki, inde in Hluniam usque Burgripi. Inde in summitatem montis, qui dicitur Igath. Et sic per eandem summitatem usque ad Cobbanbrug.⁶²⁾

Auf den ersten Blick erkennt man hier die Gebirgsnamen Selter, Hils, Bogler und Ith, die Ortschaften Holenberg und Coppenbrügge und die Bäche Lenne und Wabach; auch Vorstan, der Forstbach, macht keine Schwierigkeit, und da Eringabrug mit den Grenzen des uns beschäftigenden Gebiets nichts zu thun hat, so bedarf es für den hier verfolgten Zweck nur der Erklärung und Festlegung von Hilisesgrove, Boele, Merkbiki, Wikanafeldisten, Radbiki, Bunikanroth und Burgripi. Erschwert wird diese Nachweisung allerdings dadurch, daß zu Vergleichen verwertbare Grenzbeschreibungen der benachbarten Bisthumsprenkel uns leider nicht erhalten geblieben oder doch bislang wenigstens nicht bekannt geworden sind.

a. Daß Hilisesgrove, nach anderer Lesart Hilisesgrone, im oder am Hils zu suchen ist, ergiebt sich einmal aus dem Zuge der Grenze selbst, sodann aber aus der Namensähnlichkeit, wird auch allseitig als unzweifelhaft anerkannt. Dagegen sind über die genauere Lage dieses Grenzpunktes die verschiedensten Ansichten laut geworden.

⁶¹⁾ Vgl. z. B. G. L. Ahrens, *Tigislege*. — ⁶²⁾ *Scriptores rerum Brunsvic.* Bd. II, S. 155; Lünzel, *Die ältere Diöcese*, S. 31; Janicke, a. a. O. Nr. 40.

Die Angabe des Verfassers eines Aufsatzes im Holzmin-
 dener Wochenblatte von 1785,⁶³⁾ daß richtig „Hilsesborn“
 gelesen werden müsse, ist eine ganz willkürliche Behauptung
 und augenscheinlich nur aufgestellt worden, um der dort aus-
 gesprochenen Ansicht einige Glaubwürdigkeit zu verleihen, daß
 ein angeblich früher am Hilsborne, einem Wispezuflusse, be-
 legen gewesenes Dorf als der gesuchte Grenzort anzusehen sei.
 Falke, der seiner Versicherung zuwider übrigens kaum per-
 sönlich der Grenze nachgegangen ist, sucht Hilisesgrone bei
 Dörzhelf östlich von Delligsen,⁶⁴⁾ und v. Bennigsen sieht den
 Grund des Wispeborns am Fuße der Hühnenburg zwischen
 Raierde und Ammenjen dafür an⁶⁵⁾ und wird in seiner
 Ansicht dadurch bestärkt, daß nach Hassel und Bege⁶⁶⁾ die Forst
 des zur Mainzer Diocese gehörigen Dorfes Wenzen bis zur
 Wispequelle geht. Diese Begründung ist nun allerdings eine
 irrige, da mit der Angabe, daß die Wispe „im Hilsse in der
 Wenzerforst oberhalb des Dorfes“ (Raierde) entspringe, keines-
 wegs dem am Südfuße des Hilses belegenen Dorfe Wenzen
 ein so weit sich erstreckender Waldbesitz hat zugeschrieben, sondern
 offenbar nur das Forstrevier hat bezeichnet werden sollen, in
 dem die Wispe ihren Lauf beginnt. Denn die Ortschaft Wenzen
 besaß weder derzeit noch besitzt sie jetzt Forsten am Hilsse.

Ich stehe aber nicht an, der auch von Böttger⁶⁷⁾ ge-
 theilten v. Bennigsen'schen Ansicht beizutreten und als Hilises-
 grove das bezeichnender Weise „Hagenthal“ genannte Thal
 der Wispe von ihrer Quelle bis dahin, wo sich mit ihr der
 aus dem Burggrunde kommende Bach vereinigt, anzusehen und
 bin überzeugt, daß wir in diesem südlich von den „Sundern“
 und dem „Bohlberge“ zur Hilszhöhe hinaufziehenden Burg-
 grunde die westliche Fortsetzung von Hilisesgrove vor uns
 haben und daß der Lauf der noch heute „Bohlweg“ genannten
 uralten Verbindungsstraße zwischen dem im Hilskessel gelegenen

63) Stück 7. — 64) Tradit. Corb., S. 694. — 65) Die Diö-
 cesangrenzen des Bisthums Hildesheim; erschienen in der Zeitschrift
 des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1863, S. 42. —

66) N. a. D., Bd. 2, S. 323. — 67) Diöcesan- und Gaugrenzen
 Norddeutschlands, Bd. 2, S. 311, Note 499.

Kaierde und dem Gebiete westlich von diesem Gebirge den Zug der Grenze sowohl am östlichen wie am westlichen Hange wiedergiebt.

b. Diese schon in dem Namen „Bohlweg“, d. h. Grenzweg, ihre Bestimmung deutlich selbst kennzeichnende Straße erreichte und überstieg den Gebirgskamm an einem 500 m nordwestlich von der jetzigen Straßenüberführung gelegenen Punkte in der Höhe von etwa 410 m, und sie hat von derjenigen Stelle an, wo jetzt die am Westhange entlang führende Straße nach Grünenplan sich abzweigt, auch für die neue um die Mitte des 19. Jahrhunderts erbaute Straße die Richtung im Wesentlichen angegeben. Während aber jetzt der Einschnitt zwischen dem Großen und Kleinen Kleeberge benutzt wird, um die am Westfuße des ersteren längs des Venneflusses verlaufende Staatsstraße von Eschershausen nach Bormohle zu erreichen, führte der alte Bohlweg am entgegengesetzten Hange des Großen Kleebergs nach Wickensen.

In diesem Großen Kleeberge, einem nur bis zu 237 m ansteigenden, von SO nach NW verlaufenden und etwa 1500 m langen Höhenzuge, finde ich den Grenzpunkt Bokle. Daß dieser nicht eine Ortschaft, insbesondere nicht das etwa 10 km nordöstlich gelegene Hohenbüchen bezeichne, wie Falke annimmt,⁶⁸⁾ haben schon v. Bennigsen⁶⁹⁾ und Dürre⁷⁰⁾ behauptet, die beide das Wort als eine Zusammensetzung, von „Bok“ und „Lah“, also als „Buchenwald“ gedeutet wissen wollen. Und während überhaupt schon gar keine andere Örtlichkeit für den gesuchten Grenzpunkt in Frage kommen kann, wie dieser das Verbindungsglied zwischen dem Hilse und den Homburger Bergen darstellende Ausläufer des ersteren, so weist auch der Name durch die besonders dem Klanglaute nach mit der Schlußsilbe von Bokle völlig übereinstimmende Anfangsilbe auf die alte Benennung noch deutlich hin.

c. Nahe bei dem Punkte, an dem ein vom Hilse herabkommender namenloser Bach sich zwischen dem Großen Kleeberge

⁶⁸⁾ Trad. Corb., S. 694. — ⁶⁹⁾ N. a. D., S. 42. — ⁷⁰⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 184.

und einem nordwestlich davon belegenen Hügel in die Lenne ergießt, nimmt diese vom entgegengesetzten Ufer her einen andern Bach auf, der 1580 „das Homburgische Wasser“ genannt wird, noch jetzt als „Homburgsbach“ bezeichnet zu werden pflegt und uns bei der Verfolgung seines Laufes zwischen „Schiffberg“ und „Wolfsberg“ hindurch fast an den Fuß des die Ruinen der Homburg tragenden Bergkegels führt. Ihn halte ich für den „Merkbiki“ der Grenzbeschreibung.

Denn daß Falke irrt, wenn er den bei Markfeldissen, also an der entgegengesetzten Seite des Hilses, der Wispe zufließenden Bach als Merkbiki bezeichnet, bedarf keiner näheren Ausführung, und daß der vorher erwähnte, zwischen Wickensen und dem Großen Kleeberge vom Hilde her die Lenne erreichende Bach diesen Namen geführt habe, wie Lünzel,⁷¹⁾ v. Bennigsen⁷²⁾ und Dürre⁷³⁾ meinen, halte ich deshalb für ausgeschlossen, weil andernfalls für die Strecke zwischen Hilisesgrove und Wikanafeldisten zwei unweit von einander in gleicher Richtung verlaufende, aber beide nur bis an das rechte Lenneufer sich erstreckende Grenzen angeführt wären, das Verbindungs-glied zwischen Lenne und Wikanafeldisten dagegen in der sonst so genauen Grenzbeschreibung ganz fehlen würde.

d. Abweichend von der Ansicht der großen Mehrzahl aller früheren Bearbeiter der Hildesheimer Grenzbeschreibung, die das castellum Wikanafeldisten in dem heutigen Wickensen finden wollten, hat zuerst v. Bennigsen ausgeführt, daß es in der Homburg gesucht werden müsse.⁷⁴⁾ Mit Dürre⁷⁵⁾ und Böttger⁷⁶⁾ halte auch ich diese Ansicht für wohlbegründet. Denn abgesehen davon, daß weder in der näheren Umgebung von Wickensen noch überhaupt in der in Frage kommenden Gegend andere Spuren eines Castells, d. h. einer einzeln gelegenen festen Burg, vorhanden sind, wie auf dem noch heute die Reste der Homburg tragenden Bergkegel, findet jene Ver-

⁷¹⁾ N. a. D., S. 36. — ⁷²⁾ N. a. D., S. 43. — ⁷³⁾ N. a. D., S. 184. — ⁷⁴⁾ N. a. D., S. 48. — ⁷⁵⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1876, S. 160. — ⁷⁶⁾ Diöcesan- und Gaugrenzen, Bd. 2, S. 311, Note 502.

muthung eine gewichtige Bestätigung auch darin, daß in einem auf dem letzten Gogerichte für die Herrschaft Homburg im Jahre 1529 auf Anfrage des Adels gefundenen Urtheile Wickenfen, derzeit ein Vorwerk des von der Burg aus geleiteten Domänenhaushalts, der „oberen Homburg“ gegenüber als „Niederhomburg“ bezeichnet wird,⁷⁷⁾ und daß auch noch im Wickenfer Erbreigister von 1580 die Ausdrücke „Haus Homburg“ und „Haus Wickenfen“ als ganz gleichbedeutend gebraucht werden.

Und auch noch eine andere Thatfache spricht für die hier vertretene Ansicht. Nach der Grenzbeschreibung lief nämlich die Grenzlinie durch das Castell, so daß also ein Theil davon einem andern Bisthumssprengel angehören mußte. Das bei Bessen abgedruckte und schon oben erwähnte Verzeichniß aber führt die auf der Homburg befindliche Kapelle unter den zum paderbornischen Archidiaconate Hörter gehörigen Kirchen auf. Und die Richtigkeit dieser Angabe wird wiederum dadurch dargethan, daß im Jahre 1363 als Priester in Stadtdendorf und Homburg der Pleban Ludolf erwähnt wird.⁷⁸⁾ In dem von Schaten zum Jahre 1231 wiedergegebenen Paderborner Archidiaconatsverzeichnisse ist allerdings die Homburg noch nicht mit aufgezählt, aber dies läßt sich ungezwungen erklären durch die Wahrscheinlichkeit, daß sie auch damals schon zum Seelsorgebezirke des Stadtdendorfer Geistlichen gehörte, und daß erst zur Zeit der Aufstellung des Bessen'schen Verzeichnisses eine vollständige Trennung stattgefunden hatte.

e. Daß Radbiki nicht der oberhalb Scharfoldendorf am rechten Lenneufer mündende Rothe- oder Rautebach sein kann, wie Lauenstein,⁷⁹⁾ Falke⁸⁰⁾ und v. Wersebe⁸¹⁾ annehmen, ist für jeden Kenner der örtlichen Verhältnisse ohne Weiteres klar; das unzweifelhaft zum Hildesheimer Sprengel gehörig gewesene Eschershausen würde sonst davon ausgeschlossen sein, auch

77) Vaterl. Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1835, S. 229 fg. — 78) Harenberg, Hist. eccles. Gandershem. dipl., Hannover 1734, S. 1721. — 79) Descriptio dioecesis Hildesheimensis, Bennopolis (Hildesh.) 1745, S. 69. — 80) Trad. Corb. S. 694. — 81) Beschreibung der Gaue u. s. w., S. 22.

würde jede Verbindung zwischen diesem Gewässer und dem etwa 8 km davon entfernt fließenden Forstbache fehlen. Vielmehr wird man darunter mit Lünzel⁸²⁾ den am Kohlenberge in der Nähe der Homburg entspringenden und zwischen den „Sundern“ und „Hoop“ genannten Gehölzen dem Forstbache zusießenden, in der alten Karte der Feldmark Amelungsborn „Fahrenbefe“ genannten und noch jetzt die Grenze gegen Stadtdendorf bildenden Bach verstehen müssen. Wenn v. Bennigsen eine Unterstüzung für diese von ihm übrigens anscheinend nicht ganz getheilte Ansicht auch in einer Namensähnlichkeit zwischen dem Radbiki und einem unweit der Quelle jenes Baches gelegenen Gehölze hat finden wollen,⁸³⁾ so geht er allerdings von einer falschen Voraussetzung aus, denn dieses den Gegenstand langwieriger und erst 1245 durch einen Vergleich beendeter Streitigkeiten⁸⁴⁾ zwischen dem Kloster Amelungsborn und den Einwohnern von Eschershausen bildende Gehölz heißt noch jetzt und hieß von jeher nicht Rathagen, sondern Quat- oder Rathagen.

f. Von der Mündung der Fahrenbefe an folgt die Grenze dann dem Laufe des Forstbaches bis jenseits des wiederum große Schwierigkeit bietenden Bunikanroth. Außer in beiden Hildesheimer Grenzbeschreibungen kommt dieser offenbar eine am Forstbache belegene Örtlichkeit bezeichnende Name meines Wissens nicht vor. Seiner von Lauenstein,⁸⁵⁾ Falke⁸⁶⁾ und v. Wersebe⁸⁷⁾ unternommenen Festlegung in der Gegend nördlich von Hohenberg widerspricht nicht nur der Wortlaut der Grenzbeschreibung, sondern auch die Thatsache, daß die letztere, in ihrer Aufzählung der Grenzpunkte ganz systematisch fortschreitend, das einzuschließende Gebiet stets zur rechten Hand liegen läßt. Und da die Grenzlinie nach dem Verlassen des Forstbaches sich nördlich wendet, um Hohenberg zu erreichen, so muß Bunikanroth südlich von diesem Orte gelegen haben.

82) N. a. D., S. 36. — 83) N. a. D., S. 50. — 84) Regest der betr. Urk. von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 29. — 85) N. a. D. — 86) N. a. D. — 87) N. a. D.

Die damit übereinstimmende Lünkel'sche,⁸⁸⁾ von Dürre⁸⁹⁾ getheilte Ansicht, daß unser Grenzpunkt etwa an der Mündung des zwischen Regenborn und Golmbach den Forstbach erreichenden Bremkebaches zu suchen sei, muß aber verworfen werden, weil dieser Bach die Grenze zwischen den Feldmarken von Golmbach und Hohenberg bildet und weil also sonst das ebenso wie Golmbach im Mindener Sprengel belegene Hohenberg dem Bisthum Hildesheim zugewiesen sein würde. Und daß von Bennigsen⁹⁰⁾ und Böttger⁹¹⁾ irren, wenn sie — der erstere allerdings nur „mit einiger Wahrscheinlichkeit“ — Bunikanroth und Rothe für verschiedene Bezeichnungen derselben Örtlichkeit halten, wird in den späteren Ausführungen noch darzulegen versucht werden.

Der Wirklichkeit viel näher kommt schon die von v. Bennigsen⁹²⁾ gleichfalls hervorgehobene Möglichkeit, daß Bunikanroth ein früherer Name von Amelungsborn sei, und Holscher⁹³⁾ endlich hat meiner Überzeugung nach ganz richtig angegeben, daß die Grenze zwischen Hildesheim und Minden im Bette des von Hohenberg her bei Regenborn dem Forstbache zufließenden Molterbaches zu suchen sei.

Östlich von der Mündung dieses im unteren Theile seines Laufes noch jetzt die Feldmarken Amelungsborn und Hohenberg trennenden Baches finden sich auf der schon erwähnten i. J. 1765 aufgenommenen Karte von Amelungsborn „Rudera einer alten Kapelle“ vermerkt, und ich glaube nicht fehlzugehen mit der Annahme, daß an dieser Stelle das räthselhafte Bunikanroth gelegen hat.

g. Im Bette des Molterbaches aufwärts führend, erreichte die Grenze alsdann östlich von Hohenberg den Vogler, erstieg zwischen den Forstorten Steinweg, Kleine und Große Hölle einer- und den früher amelungsbornischen Klosterforsten Buzenberg, Teibock und Tollburg andererseits hindurch beim

⁸⁸⁾ N. a. D. S. 37. — ⁸⁹⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 186. — ⁹⁰⁾ Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1863, S. 51. — ⁹¹⁾ Diöcesan- und Gavgrenzen Norddeutschlands, Bd. 2, S. 356. — ⁹²⁾ N. a. D. — ⁹³⁾ Beschhr. des vormaligen Bisthums Minden, S. 37.

Pahl- oder Pfahlsteine den Kamm dieses Gebirges und folgte ihm in nördlicher Richtung bis in die Nähe seiner höchsten Erhebung, des 460 m hohen Hebers- oder Ebersnackens, um dann, im Wabachthale wieder abwärts laufend, an dem unmittelbar unterhalb des Waldrandes am linken Ufer belegenen Wendfelde — dessen Kapelle erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts abgebrochen ist⁹⁴⁾ und an dem der Lenne noch näher gelegenen Wabeki vorüber die Lenne zu erreichen. Diesen Fluß durchquerend und eine Strecke weit am Hange des Tuck- oder Oberen Berges entlang begleitend, überstieg sie den letzteren und führte in nordöstlicher Richtung zu dem Punkte, an dem die Straße von Halle nach Eschershausen den Laukebach kreuzte, um dann in dem vom südlichen Zuflusse dieses Gewässers durchströmten Selsergrunde und in dem anliegenden, noch heute „die Landwehr“ genannten Gehölze beim sogenannten Twiersteine den steilen Felsenrücken des Ithes zu erklimmen.

Zwischen der Lenne und dem Ithe lag nun auf dieser Strecke die letzte für die Feststellung unserer Grenze in Frage kommende Örtlichkeit, Burgripi, unzweifelhaft gleichbedeutend mit dem Purcgriffe einer Urkunde des Kaisers Konrad II. vom Jahre 1033.⁹⁵⁾ Während dieser Ort von den älteren Schriftstellern theils bei Wickensen oder Scharfoldendorf, theils an der Stelle der heutigen Dörfer Kirchbraß, Kreipke oder Börri, von Dürre⁹⁶⁾ endlich nahe bei der Wabachmündung an der Lenne gesucht worden ist, haben Lünzel und schon vor ihm der ortskundige Pastor Guthe in Dielmissen⁹⁷⁾ seine Lage richtig nachgewiesen, da nämlich, wo die uralte, von Hameln über Halle und Eschershausen nach Einbeck führende Heerstraße die Grenze der Bisthümer Minden und Hildesheim schnitt, also nahe bei dem jetzigen Angerkrüge, südlich von Dielmissen. Noch auf der um die Mitte des 18. Jahrhunderts hergestellten Feldmarkskarte finden wir dort die über den Laukebach führende „Gaubrücke“ als deutliche Bezeichnung dieser Stelle. Die

⁹⁴⁾ Braunschweigische Anzeigen von 1757, Stück 98. — ⁹⁵⁾ Wil-
mans, Kaiserurkunden Westfalens, Bd. 2, Nr. 186. — ⁹⁶⁾ Zeitschrift
des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 186. —
⁹⁷⁾ Vgl. Note 94.

Feldmark des wüstgewordenen Ortes, dessen letzter Rest vermuthlich der von Guthe erwähnte, durch den „Waddeckenstieg“ mit Lüerdissen verbundene, aber damals auch schon wüste „Selserhof“ gewesen ist, bildet gegenwärtig den südlichen Theil der Feldmark Dielmissen, die sich danach — offenbar in Folge des Zuzugs früherer Bewohner von Burgripi — über ihre ursprüngliche Süd- und Ostgrenze hinaus ausgedehnt und das ehemals einem andern Gaue zugehörige und unter anderer geistlicher Gerichtsbarkeit stehende Gebiet des zu einer nicht mehr feststellbaren Zeit wüstgewordenen Ortes in sich aufgenommen hat.

Sowohl örtliche wie geschichtliche Verhältnisse sprechen endlich in hohem Grade dafür, daß die Grenze von Wikana-velde vom Twiersteine an in ihrem weiteren östlichen Verlaufe bis auf die Hilszhöhe in der Nähe der fast 480 m hohen „Bloßen-Zelle“ mit der jetzigen Landesgrenze zusammenfiel, und daß sie von dort aus bis zu der anfangs erwähnten Überführung des Bohlwegs mit der Trennungslinie zwischen den jetzigen Forstgemarkungen Grünenplan einer-, Eschershausen und Borwohle anderseits sich deckte. Denn wenn eine von den Herzögen Heinrich d. J. und Erich zur Ausgleichung verschiedener Grenzstreitigkeiten eingesetzte Commission von 11 Mitgliedern u. a. auch eine vieljährige „Irrung“ über die Grenze am Ithe in der Nähe von Kapellenhagen am 5. Septbr. 1558 durch Theilung des streitigen Gebiets unter die wolfsenbüttelsche und calenbergische Hoheit beilegte,⁹⁸⁾ so handelte es sich dabei nur um eine für den Zug der Grenze im allgemeinen unerhebliche und verhältnismäßig unbedeutende Fläche.

V.

Es bleibt nun noch eine Aufzählung und urkundliche Nachweisung derjenigen Orte übrig, die innerhalb des vorstehend umschriebenen Gebietes theils noch heute blühen, theils aber wüst geworden und nicht, wie Burgripi, schon an anderer Stelle berücksichtigt worden sind.

⁹⁸⁾ Die Urkunde ist in dem handschriftlichen Wicanders Erbregister für 1580 in Abschrift enthalten.

Wann das Castell Wikanafeldisten und von wem es erbaut worden, ist ebenso dunkel wie sein Untergang. Die Burg Homburg, deren Ruinen durch neuerliche Ausgrabungen keineswegs verschönert sind, Reste der ursprünglichen Befestigung aber nicht mehr erkennen lassen, ist nach dem Urtheile von Sachkennern erst etwa im 12. Jahrhundert erbaut worden. Ich gehe deshalb wohl kaum fehl, wenn ich ihren Neubau dem letzten Northheimer Grafen Siegfried zuschreibe, der sich mehrfach nach der Burg nannte und sein Interesse für die umliegende Gegend auch in der Stiftung des Klosters Amelungsborn bethätigte. Nach Siegfried's am 27. April 1145 erfolgten Ableben⁹⁹⁾ veräußerten seine dem geistlichen Stande angehörigen und deshalb nicht erbfähigen Geschwister, der Abt Heinrich von Corvey und die Äbtissin Judith von Remnade, die beide, nicht mehr geschützt durch den mächtigen Bruder, bald nachher dieser Pfünden beraubt wurden, die Allodialbesitzungen an die gräflichen Brüder Hermann von Winzenburg und Heinrich von Assel, und zwar kam die Homburg in den Besitz des ersteren. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen wurde sie am 8. Mai 1150 mit 200 Hufen an den Hildesheimer Bischof Bernhard zu Eigenthum abgetreten und als Lehn zurückgenommen,¹⁰⁰⁾ kam 1152 nach Hermanns Ermordung trotz bischöflichen Widerspruchs in die Gewalt Heinrichs des Löwen, wurde am 1. December 1181 nach dessen Ächtung dem Bisthum Hildesheim abermals als Eigenthum zugesprochen,¹⁰¹⁾ am 21. April 1183 zur Hälfte den Grafen von Dassel und zur Hälfte den Gebrüdern Berthold und Bodo von Homburg als Lehn gegeben,¹⁰²⁾ kam später in den Alleinbesitz dieser schon um 1130 als Inhaberin northheimischer Lehen vorkommenden Dynastenfamilie,¹⁰³⁾ ging nach dem am 11. oder 12. November 1409 erfolgten friedlichen¹⁰⁴⁾

⁹⁹⁾ Vgl. dazu die Ausführungen von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1876, S. 162. —

¹⁰⁰⁾ Orig. Guelf., Bd. 3, S. 444; Janicke, a. a. O., Nr. 263. —

¹⁰¹⁾ Orig. Guelf., Bd. 3, S. 547. — ¹⁰²⁾ Ibid., S. 549; Janicke, a. a. O., Nr. 422. — ¹⁰³⁾ Kindlinger, Münsterische Beiträge, Bd. 3,

Beil. 13. — ¹⁰⁴⁾ Schon der Landsyndicus Bogell in Celle hat in einem im Vaterl. Archive des Historischen Vereins für Niedersachsen

Tode des letzten Edelherrn Heinrich auf Grund des am 9. October 1409 mit dem Herzoge Bernhard geschlossenen Kaufvertrags¹⁰⁵⁾ an Braunschweig-Lüneburg über und wurde nunmehr der Sitz eines fürstlichen Amtmanns. 1447 wurde die Burg in der Fehde des Herzogs Wilhelm mit Bischof Magnus von Hildesheim von einigen Stiftsjunkern durch Überfall erobert, aber alsbald mit Hülfe eines unter Wilhelm von Sachsen gegen Soest ziehenden hussitischen Heerhaufens wieder zurückgewonnen,¹⁰⁶⁾ war 1460 im Pfandbesitze derer v. Schwicheld, wurde 1466 von dem durch Wegelagerungen des Herzogs Friedrich erbitterten sächsischen Städtebunde abermals belagert¹⁰⁷⁾ und verfiel dann immer mehr, bis sie zur Zeit des Amtmanns Wilken Klende, der sie 1510 pfandweise besaß und bis 1535 bewohnte, völlig einstürzte und 1542 in ihren Trümmern das Material zur Erbauung neuer Gebäude auf dem bisherigen Vorwerke Wickensen lieferte, wohin der Amtshaushalt inzwischen verlegt worden war.

Die Örtlichkeit, an der um das Jahr 1125 das der Jungfrau Maria geweihte Cistercienserkloster Amelungsborn errichtet wurde, — auf dessen spätere Geschichte einzugehen hier nicht der Ort ist — war ein Theil der northeimischen Erbgüter und zunächst vom

von 1836, S. 87 fg. erschienenen Aufsätze überzeugend dargelegt, daß die Erzählung von der Ermordung des letzten Homburgers durch einen Grafen von Everstein in das Gebiet der Sage gehöre und wahrscheinlich auf die ins Jahr 1228 fallende Ermordung des jüngeren Bodo von Homburg zurückzuführen sei. Aber obwohl auch v. Heinemann im Braunschw. Magazine für 1896, S. 129 fg. in ausführlichster Weise alle Gründe dargelegt hat, durch die jede Möglichkeit der Annahme eines gewaltsamen Todes des letzten Homburgers ausgeschlossen wird, scheint die romantische Erzählung von dem blutigen Ende Heinrichs in der Klosterkirche von Amelungsborn nicht nur in der dortigen Gegend, sondern auch in Gelehrtenkreisen noch immer Gläubige zu finden. Vgl. z. B. Münckemeyer, Der Flecken und das Dorf Bebern, Holzminden 1897, S. 62; Kaiser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen, S. 348, Note 703. — ¹⁰⁵⁾ Orig. Guelf., Bd. IV, S. 509. — ¹⁰⁶⁾ Leibniz, Scriptorum rerum Brunsvicensium, Bd. 3, S. 406. — ¹⁰⁷⁾ Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Hannover, Bd. 1, S. 489; v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 1, S. 207.

Herzoge Otto von Baiern bei der Stiftung des Klosters Northeim diesem beigelegt worden. Sein Sohn Siegfried III. tauschte sie wieder ein gegen eine Hufe in Bobenden, um selbst ein Kloster dort zu gründen, wurde aber vor der Ausführung seines Vorhabens vom Tode überrascht (1108) und hinterließ diese seinem gleichnamigen Sohne,¹⁰⁸⁾ der das Kloster außerdem noch mit Gütern in Helichennisse, Quathagen, Cogrove und Buttestorp, mit dem Haupthofe Bruchhof sowie mit dem später gegen Zahlung von 335 Mark und Übertragung von 7 Hufen zu Erzhausen an Heinrich den Löwen abgetretenen Gute Hethvelde bei Harburg ausstattete.¹⁰⁹⁾ Und zwar scheinen die zu Helichennisse gehörig gewesenen Grundstücke mit denen des eigentlichen Amelungsborn/ und einigen anderen noch zu erwähnenden zu einer einzigen Feldmark vereinigt worden zu sein, da dieser im Verzeichnisse der Allodien des Grafen Siegfried von Homburg als curia Halgenesse gleichfalls erwähnte¹¹⁰⁾ Ort später überhaupt nicht mehr urkundlich vorkommt.

Daß das Kloster darauf bedacht war, in der Nähe der Niederlassung selbst einen möglichst geschlossenen Grundbesitz zu erwerben, ergiebt sich wenigstens daraus, daß der Haupthof Bruchhof noch im 12. Jahrhunderte gegen ein an die Klosterkirche angrenzendes Landgut vertauscht wurde.¹¹¹⁾ Meiner Ansicht nach kann diese durch Tausch erworbene Örtlichkeit nur Bunkauroth gewesen sein, dessen Lage ich schon oben nachzuweisen versucht habe und welches ich für gleichbedeutend halte mit dem im Register der Allodialgüter Siegfrieds von Homburg als villa Bune juxta Homborg aufgeführten Dorfe. Denn auch dieser Name findet sich später urkundlich nicht mehr, und welche Erklärung wäre für ein so vollständiges

¹⁰⁸⁾ Falke, Trad. Corb., S. 138. — ¹⁰⁹⁾ Ibid. S. 223. Die Urkunde ist datiert vom 25. Juli 1156. Das Kloster errichtete in Erzhausen einen Außenhof, der erst im Jahre 1836 veräußert worden ist. — ¹¹⁰⁾ Kindlinger, a. a. O. Vgl. auch L. Schrader, Die älteren Dynastienstämme u. s. w., Göttingen 1832, S. 199 fg. — ¹¹¹⁾ Necrologium Amel. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1877, S. 25.

Verschwinden wohl näherliegend, als die des Aufgehens in einem andern Orte? Kommt dabei doch auch in Betracht, daß der ursprünglich zu Amelungsborn selbst gehörige Grundbesitz, den das Kloster Northeim gegen eine einzige Hufe wieder zu veräußern sich entschloß, sicherlich kein erheblicher gewesen ist und daß die spätere Feldmark Amelungsborn den vom Forst- und Molterbache gebildeten Winkel, also die für die Lage von Bunikanroth allein in Frage kommende Gegend, vollständig ausfüllte.

Ob die mehrfach erwähnte villa Brochove von dem zur Zeit des letzten Northheimers curia Bruche genannten und gleich Halgenesse im Lehnbesitze Udos von Homburg ¹¹²⁾ befindlichen Haupthofe getrennt gelegen oder ob der Haupthof nur einen Theil des übrigen häufig mit dem ebenfalls dem Kloster Amelungsborn gehörigen Bruchhof bei Greene verwechselten Dorfes gebildet hat, ist mir zweifelhaft, doch halte ich letzteres für wahrscheinlicher. Theile der Dorffeldmark kamen schon früh in den Besitz des Klosters, ¹¹³⁾ während das Gut nach dem Tode des letzten Edelherrn von Homburg noch den Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen seiner Wittwe Schonette von Nassau, der späteren Gemahlin des Herzogs Otto von Grubenhagen, und dem Alexanderstifte zu Einbeck bildete. ¹¹⁴⁾

¹¹²⁾ Udo von Homburg war offenbar ein homburgischer Dienstmann und darf weder den Grafen noch den Edelherrn zugezählt werden. In den Urkunden der letzteren kommen Mitglieder dieser Familie noch mehrfach vor, z. B. hundert Jahre später ein anderer Udo, auch de Indagine genannt, der Vater des Ritters Hermann Vock oder Laicus, dessen Nachkommen den Namen Vock alsdann beibehielten. Vgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1881, S. 7. — ¹¹³⁾ Vgl. z. B. die Urkunde von 1244 bei Falke, a. a. O., S. 863. — ¹¹⁴⁾ Heinrich und Gebhard von Homburg hatten am 13. Juli 1383 den Bruchhof für 39 Mark auf Wiederkauf an das Alexanderstift zu Einbeck veräußert, der erstere aber am 3. Septbr. 1384 seiner Gemahlin 6 Mark aus den Einkünften als Theil ihres Nadelgeldes verschrieben. Am 18. Aug. 1412 bekundete dann Schonette, daß sie sich mit dem Alexanderstifte über die Einkünfte „von deme Brochove under Homborch, de ore is unde den se uns mit Richte und Rechte afgewinnen hebbet,“

Dürre's auf eine Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim gestützte Ansicht, daß das Kloster die curia Brokhof im oder vor dem Jahre 1198 durch Tausch erworben habe, halte ich für unrichtig. Denn die — wenn auch nur beiläufige — Bemerkung im *Necrologium*,¹¹⁵⁾ daß die von Siegfried von Homburg dem Kloster überwiesene „curtis Brochof pro eo quod juxta capellam situm est praedio commutata“ sei, spricht nicht vom Erwerbe, sondern von der Veräußerung des Brochhofs und auch die Thatsache, daß wir noch 1383 den Hof im Besitze der Edelherrn finden, läßt erkennen, daß das Kloster die „im Felde neben Osterfen“ belegene curia gegen ein günstiger gelegenes Gut vertauscht hatte, nämlich gegen Bune oder Bunitanroth. In dem Abdrucke der bezeichneten Urkunde wird es vermuthlich statt *comparaverunt* vielmehr *commutaverunt* heißen müssen.

Soweit die Feldmark des schon vor 1510 wüst gewordenen¹¹⁶⁾ Ortes nicht etwa in derjenigen von Stadtdendorf aufgegangen ist, bildet sie gegenwärtig den östlichen Theil der Amelungsborner Länderei.

Aber noch ein vierter urkundlich nachweisbarer Ort hat zur Bildung der Klosterfeldmark beigesteuert, nämlich Rat- oder Quathagen. Dieser Name, den noch heute ein zwischen Amelungsborn und Escherzhausen belegener Wald führt, bezeichnete in früheren Jahrhunderten auch eine — anscheinend allerdings nur unbedeutende — Ortschaft, deren Länderei bei der Gründung des Klosters mindestens theilweise ihm beigelegt wurde. Daß der Ort in sehr früher Zeit wüst geworden sein muß, folgt nicht nur daraus, daß wir in späteren Urkunden stets nur den Wald Quathagen erwähnt finden,¹¹⁷⁾ sondern auch aus der Weglassung des Namens bei der Aufzählung der

gütlich geeinigt habe. Vgl. *Orig. Guelf.*, Bd. 4, S. 508 und 514; *Eudendorf*, Bd. 6, Nr. 103. — 115) *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Jahrg. 1877, S. 25. — 116) *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Jahrg. 1878, S. 185. — 117) Vgl. z. B. die Inhaltsangaben der noch ungedruckten Urkunden von 1245 und vom 16. Januar 1299 von Dürre in der *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Jahrg. 1880, S. 29 und 65.

Wüstungen im Wickenjer Erbregerister von 1580. Nur ein Thurm scheint noch lange das Dorf überdauert zu haben, denn in der wohl aus dem Ende des 16. Jahrhunderts herrührenden „Snat- und Grenzbeschreibung von Eschershausen“ wird gesagt, daß, „die von Eschershausen die Sammtmaßthude mit dem Kloster Amelungsborn am Graben des Quathagens entlang bis an den alten Thurm“ haben.

Aus diesem Verhältnisse sowie aus einer Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim von 1245 ¹¹⁸⁾ ergibt sich aber auch, daß ein Theil der Feldmark von Quathagen derjenigen von Eschershausen beigelegt worden ist, sie bildet den südlichsten Theil der Feldflur dieses sehr alten Ortes. Ob die oben mit der Zurückführung des Namens auf einen *Asic*, *Asic* oder *Esic* unternommene Abschweifung in das Gebiet der Muthmaßungen überzeugend zu wirken vermag, ist mir zweifelhaft; für ein hohes Alter sowohl wie dafür, daß der Ort in jener Zeit eine gewisse Bedeutung hatte, spricht aber die Thatsache, daß die Kirche von Eschershausen dem heiligen Martin geweiht ist. Denn da fast alle beim Beginne der Einführung des Christenthums in Sachsen errichteten Kirchen dem Schutze dieses fränkischen Nationalheiligen unterstellt und stets an Orten erbaut wurden, von deren Wahl man sich Erfolge für die Ausbreitung der christlichen Lehre versprechen konnte, so wirkt schon der Name des Kirchenpatrons ein gewisses Licht auf diese Verhältnisse. Als *Assteres-* und *As-tieres*husen finden wir den Ort mehrfach in den *Traditiones Corbeiensis* ¹¹⁹⁾, als *Ascheres-*, *Escheres-* und *Hescheres*husen häufig in den Urkunden der Bischöfe von Hildesheim und der Edelherrn von Homburg sowie des Klosters Amelungsborn, endlich auch in einer Kaiserlichen Urkunde vom 9. März 1062 ¹²⁰⁾. Auch für die deutsche Rechtsgeschichte hat er Bedeutung erlangt durch die uns erhalten gebliebenen Bedingungen, unter denen slawische Einwanderer gegen Ende des 11. und im Beginn des 12. Jahrhunderts in seiner Nähe unter bischöflichem Schutze sich niederließen. Wir erfahren aus der vom 23. Juni

¹¹⁸⁾ Es dies die in Note 117 erwähnte. — ¹¹⁹⁾ ed. Wigand, §§ 24, 108 und 154. — ¹²⁰⁾ Falke, *Trad. Corb.*, S. 577.

datierten und aus einem der Jahre 1133 bis 1137 herrührenden Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim ¹²¹⁾, daß auch schon zur Zeit seines Vorgängers Udo (1079—1114) ein Einwandererzug, geführt von Benzo, Menzo, Immo und Egezo, sich unter gleichen Vereinbarungen bei Eschershausen niedergelassen hatte, während als Vertreter der Nachkommenden ihr Prediger Duste und die Laien Berthold, Franko, Baldwin, Baldrich und Dietrich handelten, unter den Zeugen ihr Archipresbyter Wilhelm, die Presbyter Dietrich, Berthold und Udo und ihr Vogt Berthold aufgeführt werden.

Da die Übereinkunft mit dem Bischofe von Hildesheim allein getroffen und die Zustimmung anderer Personen überhaupt nicht für erforderlich erachtet wurde, so ergibt sich, daß über die den Fremden zugewiesenen Flächen der Bischof allein — wahrscheinlich als Schutzherr der Eschershäuser Kirche — zu verfügen hatte. Diese Thatsache und die Erwägung, daß man das vorhandene urbare Land Fremden zu überlassen sicherlich weder Anlaß noch Neigung hatte, gestatten den weiteren Schluß, daß es sich bei den Überweisungen um bislang noch nicht urbar gemachte Flächen handelte, und dieser Schluß wird endlich fast zur Gewißheit, wenn man berücksichtigt, daß einer der ersten Vertragspunkte sich auf die Urbarmachung von Wäldern und auf die zunächst vollständige, später theilweise Freiheit des für den Ackerbau neugewonnenen Landes von Steuern und Zehnten bezieht. Und da die Blämen nicht in, sondern bei Eschershausen sich niederließen, so gehe ich auch wohl kaum fehl mit der Annahme, daß einige der in der Nähe von Eschershausen urkundlich genannten, später aber wüst gewordenen Ortschaften diesen fremden Ansiedlern ihren Ursprung verdankten.

Von diesen Ortschaften werden nun das schon genannte Quathagen sowie Cogrove und Budestorp als frühere Besitzungen des Gründers von Amelungsborn erwähnt ¹²²⁾, die von ihm dem Kloster beigelegt seien, sie können deshalb als

¹²¹⁾ Böhmer, Acta imperii selecta, S. 816 fg. — ¹²²⁾ Necrolog. Amel. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1877, S. 25.

Neugründungen der Blämen nicht in Betracht kommen. Anders aber liegt die Sache mit zwei Dörfern, die wir vor der hier fraglichen Zeit nicht genannt finden und deren Namen — Odenrode und Odenberge — nicht unwahrscheinlich sogar auf den Bischof Udo, den ersten Beschützer der Ansiedler, als Pathen hinweisen. Von ihnen lag das am 12. Mai 1141 zuerst erwähnte¹²³⁾ Odenberge an der Lenne südlich von Eschershausen im Schutze des noch heute Odberg genannten Hügel, Odenrode dagegen höchst wahrscheinlich auf dem Odfelde, nördlich von Amelungsborn, östlich von Hohenberg und von diesem Orte durch den südlichen Ausläufer des Bogler, den steilen Buze- oder Buttesberg getrennt.

Während die Einwohner von Odenberge zweifellos später nach Eschershausen übergesiedelt und die Feldmarken beider Orte mit einander vereinigt sind, werden die Bewohner von Odenrode nach dem Untergange ihres Heimathsdorfes sich größtentheils nach Hohenberg gewandt und von dort aus ihre Äcker bestellt haben. Denn da der östlich von Buzeberge belegene Theil der Feldmark Hohenberg mit der übrigen Dorfländerei nur durch einen schmalen, am Südfuße des genannten Berges sich hinziehenden Streifen verbunden ist, so läßt sich unschwer erkennen, daß wir es auch hier mit einer Verbindung der Feldmarken ursprünglich verschiedener Orte zu einer einzigen zu thun haben, wie sie uns noch mehrfach begegnen wird, und wie sie namentlich dann stets angenommen werden darf, wenn zwei oder mehr Schäfereiberechtigungen in einem Orte sich finden. Urkundlich erwähnt wird Odenrode meines Wissens zuerst 1220.¹²⁴⁾

Zwischen dem Ostfuße des Bogler und dem bis dicht an Eschershausen sich vorschiebenden Heinrichs- oder Stadtberge haben aber auch noch die gleichfalls jetzt zur Stadtfeldmark gehörigen und schon oben genannten Dörfer Cogrove und Budestorp oder Buttestorpe gelegen. Und zwar haben wir das erstere südlich von dem „die Scheelenhufe“ genannten

¹²³⁾ Vgl. die Urkunde bei Janicke, a. a. O., Nr. 223. —

¹²⁴⁾ Inhaltsangabe der ungedr. Urkunde von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 20.

Gehölze zu suchen, wo im Wickerser Erbregister von 1580 und noch gegenwärtig ein Feldtheil „die Kuhgrube“ heißt, Buttestorpe dagegen nordöstlich von dem schon erwähnten Buzberge, der gleich dem seinem Osthange vorgelagerten Buzbruche dem Dorfe entweder den Namen entlehnt oder gegeben hat. Auch an diesen Ort, dessen Name im Wickerser Erbregister mit der Bezeichnung „Buttisdorfer Bruch“ für ein damals zwischen dem Odfelde und Bogler gelegenes Eichen-Mastholz noch richtig wiedergegeben ist, erinnert uns heute nur noch die offenbar verstümmelte Feldbezeichnung „Vor dem Bietsdorfe“.

Nördlich von Eschershausen endlich, und zwar da, wo die städtische Feldmark mit denen von Holzen und Scharföldendorf sich berührt, lag der letzte urkundlich nachweisbare, in Eschershausen aufgegangene Ort, Kraperode, wahrscheinlich nur ein einstelliger Hof. Heinrich von Homburg verschrieb ihn am 3. September 1384¹²⁵⁾ seiner Gemahlin Schonette als Theil ihrer demnächstigen Leibzucht; Reste von Mauerwerk waren noch 1767 an der in Frage kommenden, gegenwärtig aus den Feldbenennungen „Krabberhof“ und „Krabberode“ erkennbaren Örtlichkeit zu finden, und die in der damaligen Feldbeschreibung verzeichnete „gemeine Sage, daß mitten im Krabberhof ein Schloß gestanden“, hatte also einen thatsächlichen Hintergrund. Der Zehnte von Kraperode stand dem Pfarrer zu Eschershausen zu, der dafür einen Bullen und einen Eber halten mußte; eine 4 Morgen große Wiese und ein Brachfeld von 25 Morgen zu Krabberode waren 1580 Zubehörstücke der Domäne Wickersen.

Die jetzige Feldmark Eschershausen ist also aus Ländereien einer ganzen Anzahl Orte zusammengesetzt, von denen wenigstens Buttestorpe und Cogrove vielfach urkundlich erwähnt werden¹²⁶⁾ und nach den Angaben über die Größe der dortigen Grundstücke jedenfalls von bedeutenderem Umfange gewesen sind, wie die übrigen. Wenn wir trotzdem in der Zeit vor der Gemeinheitstheilung neben der Schäferei zu Wickersen nur 2 Schäfereien in dem von den Edelherrn von Homburg zu nicht nachweisbarer Zeit

¹²⁵⁾ Sudendorf, Urkundenbuch, Band 6, Nr. 103. — ¹²⁶⁾ Vgl. z. B. Janicke a. a. O., Nr. 242, 310, 540.

„mit der Fleckengerichtigkeit begnadigten“ und etwa seit 1830 von der Gesetzgebung als Stadt behandelten und bezeichneten Orte finden, so dürfte dies dadurch zu erklären sein, daß einige kleinere von den aufgezählten Orten eine Schäfereiberechtigung wohl überhaupt nicht hatten, während diejenige von Buttestorpe vermuthlich mit zu Scharfoldendorf gezogen wurde, wohin meiner Ansicht nach ein Theil der Bewohner jenes Ortes ebenso übergesiedelt ist, wie der größere Theil der Einwohner von Odenrode nach Hohenberg. Denn auch in Scharfoldendorf finden wir 2 Schäfereien, und enge Beziehungen bestanden schon sehr früh zwischen seiner Feldmark und der unmittelbar angrenzenden von Buttestorpe ¹²⁷⁾, während eine andere in dem Dorfe aufgegangene Wüstung nicht zu ermitteln ist. Von den in den Trad. Corb. erwähnten gleichnamigen Orten dürfte dasjenige Aldantorpe, in dem Afic für das Seelenheil seines Sohnes Markward dem Kloster eine Familie schenkte ¹²⁸⁾, als das uns hier beschäftigende anzusehen sein. Auch dieser Ort kann mithin auf ein hohes Alter zurücksehen. Wem die Capelle geweiht ist, habe ich bislang nicht ermitteln können.

Das Dorf Ölkassen, dessen Zehnten 1179 oder 1180 durch Tausch von der Kirche zu Eschershausen an das Kloster Amelungsborn überging ¹²⁹⁾, hat sich aus dem einstelligen, vor 1153 vom Bischofe Bernhard von Hildesheim dem Kloster Amelungsborn zu Eigenthum überwiesenen und bis dahin im Lehnbesitze der Gebrüder Berthold und Bodo von Homburg gewesenen Hofe Oderichessen ¹³⁰⁾, der auch unter den Bezeichnungen Oderfese, Odalkissen und ähnlichen häufig vorkommt und 1580 Ohlkarßen genannt wird, nach und nach entwickelt, während Lüerdissen uns zuerst in einer Urkunde des Papstes Hadrian

¹²⁷⁾ So übertrug z. B. 1146 der Freie Elbert seine Allodialgüter in Buttestorpe und Oidentorpe, bestehend aus 23 Hufen, 2 Mühlen, einer großen Wiese und dem ringsherumliegenden Walde zu Eigenthum an den Bischof Berthold von Hildesheim, um sie neben anderen Gütern dort, in Cogrove und in Eschershausen als Lehn wieder zurückzuerhalten. Grunp, *Observ. rer. et antiqu.* S. 228; Janicke, a. a. O., Nr. 242. — ¹²⁸⁾ Trad. Corb. ed. Wigand, S. 124. — ¹²⁹⁾ Janicke, a. a. O., Nr. 394. — ¹³⁰⁾ Das. Nr. 310.

von 1154¹³¹⁾ als curia Luitheressen unter der Angabe begegnet, daß der dortige Zehnten dem Kloster Kemnade verliehen sei. 1197 vertauschte Rudolf von Daleu 8½ Hufen in der villa Ludershem an das Kloster Amelungsborn¹³²⁾, und als am 23. October 1198 Bischof Konrad von Hildesheim diesen Tausch, bei dem auch eine Mühle und zwei Hofstellen in Eschershausen an das Kloster übergingen, bestätigt¹³³⁾, wird der Ort Luderdesen genannt. Am 23. Juni 1382 bekunden die Gebrüder Heinrich, Gebhard und Burchard von Homburg die Stiftung einer Vicarie in der Capelle Unserer lieben Frau zu Luderdisen und ihre Ausstattung mit einem Hofe zu Scharfoldendorf, mit drei Hufen und dem Zehnten daselbst sowie mit Haus und Hof zur Wohnung des Predigers¹³⁴⁾, und aus dem Corpus honorum der Diaconatsparre zu Eschershausen erfahren wir, daß aus dieser Vicarie die zweite Predigerstelle zu Eschershausen hervorgegangen ist.

Ob unser jetziges Holzen dasjenige Holtzshus ist, in welchem der auch in Bremke, Kreipke und Bessinghausen begüterte und möglicherweise mit dem eine Familie in Harderode überweisenden Grafen Siegfried verwandte Severit für sich, seine Gemahlin Christine und seinen Sohn Bernhard drei Familien dem Kloster Corbey übergab¹³⁵⁾, oder ob wir es in einem der anderen in diesem Verzeichnisse vorkommenden¹³⁶⁾ Holtzhusen zu suchen haben, wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen; 1179 oder 1180 begegnet uns das Dorf in einer Urkunde, durch die Bischof Adelog von Hildesheim¹³⁷⁾ einen Tausch zwischen dem Kloster Amelungsborn und der damals durch den Archipresbyter Ecklef vertretenen Kirche zu Eschershausen bestätigte und der letzteren 5½ Hufen Land und den Zehnten in Klein-Holtzhusen und am Waltersberge überwies, und am 25. März 1184 in einer Urkunde, desselben Bischofs¹³⁸⁾, durch die er dem genannten Kloster den Zehnten

¹³¹⁾ Treuer, Geschichte der Herren v. Münchhausen, Göttingen, 1740, Bd. 2, S. 3. — ¹³²⁾ Janicke, Nr. 530; Baring, Die Saala, Lemgo 1744, Theil 2, S. 38. — ¹³³⁾ Janicke, Nr. 537. — ¹³⁴⁾ Orig. Guelf., Bd. 4, S. 507. — ¹³⁵⁾ Trad. Corb. ed. W. §§ 61, 65, 118. — ¹³⁶⁾ Ibid. §§ 31, 86, 163, 175, 188, 201, 204, 471. — ¹³⁷⁾ Janicke, Nr. 394. — ¹³⁸⁾ Ibid. Nr. 429.

und 6 Hufen Land in Holthusen schenkt, die bis dahin Graf Dietrich von Emme als Vehn gehabt hatte. Gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts erhielt das Kloster in dem noch häufig in Urkunden erwähnten Orte von den Edelherren von Homburg den Diekhof mit 4 Hufen sowie eine neben diesem Hofe belegene Mühle als Geschenk¹³⁹⁾ und war noch 1580 Eigenthümer dieses Hofes. Die Capelle ist dem heiligen Nicolaus geweiht.

In der Feldmark dieses Dorfes liegen nun aber nicht nur noch die Grundstücke, welche in früheren Jahrhunderten zu der — in sonstigen Urkunden zwar bislang meines Wissens noch nicht aufgefundenen, aber im Wickersener Erbregeister als Wüstung der Oberbörde aufgeführten — Ortschaft Bodenhagen gehörten, deren Name auf die Gründung durch einen der mehreren Bodo genannten Edelherren von Homburg hinweist und sich noch heute in dem die Verbindung zwischen Hils und Ith bildenden Forstorte Bonhagen erhalten hat, sondern wir haben darin meiner Überzeugung nach auch die villa Rothe zu suchen.

Das Dorf Holzen führt seit Jahrhunderten zur Unterscheidung von anderen Orten dieses Namens die nähere Bezeichnung „am rothen Steine“, die zurückzuführen ist auf die Benennung der über dem Dorfe sich erhebenden und namentlich durch eine schon zur Steinzeit bewohnt gewesene Höhle bekannter gewordenen¹⁴⁰⁾ Felsengruppe. Schon in meiner Jugend kam mir dieser Beiname einigermaßen merkwürdig vor, weil die weithin sich erstreckenden prächtigen Dolomitsfelsen des Ithes unmöglich die Farbenbezeichnung „roth“ beanspruchen können oder sich gefallen zu lassen brauchen, und als ich dann später erfuhr, daß der jetzt Rautebach genannte, oberhalb Holzen in bedeutender Stärke hervorquellende Wasserlauf noch im vorigen Jahrhunderte „der rothe Bach“ oder „Rothebeck“ hieß und daß ein nördlich von Holzen unmittelbar am Fuße der Ith-

¹³⁹⁾ Inhaltsangabe der ungedruckten Urkunden von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 59 und 60. — ¹⁴⁰⁾ Vgl. den zehnten Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig, Jb. 1897.

felsen belegener Ackerplan „der rothe Kamp“ auf der alten Feldkarte von 1760 genannt wird, während doch auch weder der Bach noch das Feld in ihrem Aussehen Anlaß zu dieser Benennung gaben, wurde es mir immer wahrscheinlicher, daß alle diese Namen auf die bisher noch nicht festgestellte villa Rothe in Wikanavelde zurückzubeziehen seien, ursprünglich Rotherstein, Rotherbach und Rotherkamp gelautet hätten und richtig auch noch lauten müßten, und daß sie auf die Lage von Rothe an der Stelle des in der Urkunde von 1179 oder 1180 Klein-Holthusen, jetzt aber in der Erinnerung an eine wieder eingegangene Glashütte, „die Holzer Hütte“, genannten Ortes hinwiesen. Und diese Ansicht hat sich um so mehr bei mir befestigt, je mehr ich mich habe überzeugen müssen, daß eine andere Örtlichkeit für Rothe in Wikanavelde wohl überhaupt nicht in Frage kommen kann.

Der jüngste Ort in unserem Bezirke endlich ist die zur Stadtgemeinde Eschershausen gehörige Domäne Wickenfen, die ich zuerst 1529, wenn auch nicht als Domäne, mit der Nebenbezeichnung „Neden-Homborg“ erwähnt gefunden habe.¹⁴¹⁾ Daß die Gebäude 1542 aus den Trümmern der zusammengefallenen Homburg neugebaut wurden, ist schon oben angeführt worden. Die Domänenfeldmark ist, soweit sie im Kirchspiele und Amtsgerichtsbezirke Eschershausen liegt, zusammengezogen aus den zu den Wüstungen Hillekenhagen und Langenhagen gehörig gewesenen Grundstücken, von denen das nur im Wickenfener Erbregister als Wüstung der Oberbörde genannte Hillekenhagen östlich von Wickenfen in der Richtung nach dem Ehrenberge gelegen haben wird, während der zuerst 1184¹⁴²⁾ als Indago longa prope Homborg erwähnte, von den Edelleuten Berthold und Bodo dem Kloster Amelungsborn überwiesene,¹⁴³⁾ vor 1510 wüst gewordene¹⁴⁴⁾ Hof Langenhagen weiter südlich gesucht werden muß. Die Feldbezeichnungen,

¹⁴¹⁾ Vaterl. Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1835, S. 229 fg. — ¹⁴²⁾ Janicke, a. a. O., Nr. 433. — ¹⁴³⁾ Necrol. Am. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1877, S. 45. — ¹⁴⁴⁾ Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 201.

„im Hillekenhagen“ und „Langenhäger Feld“ erinnern noch heute an die untergegangenen Wohnplätze.

In älteren Wüstungsverzeichnissen sowohl wie in dem 1887 bei R. Sattler zu Braunschweig erschienenen von Jungesbluth, werden als in der Nähe von Wickensen untergegangene Dörfer noch Bedese, Elseborn, Hagen, Hartingsbek, Hegenvörde, Oppenheim und Raderdessen genannt, und auch Dürre zählt alle diese in seiner Arbeit über die Wüstungen im Kreise Holzminden¹⁴⁵⁾ mit auf, obwohl er richtig erkannt hat, daß einige von ihnen bestimmt nicht in den Kreis Holzminden gehören und obwohl er auch die übrigen dort und namentlich in der Nähe von Wickensen nicht nachzuweisen vermag. Ja, irriger Weise gesellt er ihnen auch noch „Winkerod“ als fernere Wüstung zu.¹⁴⁶⁾

Von diesen angeblich in der Gegend von Wickensen untergegangenen Orten sind nun Bedese und Hegenvörde unzweifelhaft identisch mit den wüsten Dorfstätten Badeso und Hagenvörde, deren Gebiet nebst dem von Falkgrave, Harlingesiek, Honwarde, Portenhagen und Reckhardessen 1390 der Edelherr Heinrich von Homburg der Gemeinde Lütthorst unter dem Verbote des Wiederaufbaues der Orte zuwies.¹⁴⁷⁾ Zu Lezner's Zeiten war die Capelle von Badeso noch vorhanden; sie lag nahe bei dem „Badesoischen Meere“ oder dem „unergündlichen Besoischen Meerpfuhle“,¹⁴⁸⁾ etwa 1 km westlich von Portenhagen. Hagenvörde dürfte nördlich von Lütthorst in der jetzigen Gemeindeforst im Arenshagen zu suchen sein. Daß es statt Hartingsbek und Raderdessen im Hildesheimer Wüstungsverzeichnisse vielmehr Harlingesiek und Reckhardessen heißen muß, nehme ich mit Dürre an. Der erstgenannte Ort lag vermuthlich südlich von Lütthorst, Reckhardessen oder Reckhorst dagegen am Fuße des Beltersberges, nördlich von der 1530 erbauten Erichsburg. Elseborn des Hildesheimer und Grote'schen Wüstungsverzeichnisses wird ein anderer Name

¹⁴⁵⁾ Jb. S. 175 fg. — ¹⁴⁶⁾ Vgl. oben S. 216, Note 30. —

¹⁴⁷⁾ Urkundenauszug bei Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1880, S. 141. — ¹⁴⁸⁾ Lezner, Chronik von Dassel und Einbeck, Theil 2, S. 12 und 147.

für das im Holzmindener Wochenblatte von 1757 genannte, aber nicht nachweisbare Dorf Hilfsborn sein. Oppenheim kommt nicht nur, wie Dürre meint, im Registrum Sarachonis vor, sondern es ist in dieses Register von seinem Verfasser Falke vermuthlich deshalb aufgenommen, weil er den Namen in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom 14. November 838 fand.¹⁴⁹⁾ Er hat es aber fälschlich in den Gau Wikanavelde verlegt, da die Zusammenstellung tradidit — — monasterio Corbeiensi abbas Warinus — —, quicquid possidere videbatur in oppidis Oppenheim et Wachenhem et dominicale in Osthoven' deutlich genug erkennen läßt, daß es sich um die Stadt Oppenheim bei Frankfurt a. M. handelt.

Zweifelhaft ist es auch mir dagegen, ob nicht Hagen thatsächlich in der Umgebung oder gar an der Stelle von Wickensen gelegen hat. Der Name weist auf die Nähe einer Grenze hin, und unweit Wickensen verlief ja auch, wie wir gesehen haben, die Diöcesan- und Gaugrenze. Und Graf Dietrich von Emme, der auf das vom Kloster Amelungsborn mit den Mitteln einer Schenkung der Gattin Berthold's von Homburg erworbene Gut ad Indaginem gleichfalls Anspruch machte, war auch Besitzer anderer in der Nähe belegenen Güter.¹⁵⁰⁾

Eine Feststellung, wann die zahlreichen, in unserem Gebiete als Wüstungen nachgewiesenen Orte untergegangen sind, und welche Gründe die Bewohner zur Aufgabe der bisherigen Wohnplätze bewogen haben, ist wohl kaum möglich, aber auch ebensowenig Zweck dieser Arbeit, wie ein näheres Eingehen

¹⁴⁹⁾ Wilmans, Kaiserurkunden, Bd. 1, Nr. 18. — ¹⁵⁰⁾ Vgl. dazu Note 138 und Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 193. In dem Dürre'schen Wüstungsverzeichnisse findet sich ein unser Gebiet allerdings nicht direkt berührender Irrthum auch noch insofern, als dort „Selde“ eine Wüstung des Kreises Holzminden genannt und in die Nähe von Reileifzen verlegt wird, während es sich in Wirklichkeit um den im früheren Amte Lauenstein noch jetzt blühenden Ort Sehlde handelt, mit dessen Feldmark die des wüsten Dorfes Reinlevesen vereinigt ist. Vgl. Rudorff, Das Amt Lauenstein, in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1858, S. 306.

auf die Geschichte dieser Gegend, die allerdings nicht nur den Schauplatz zahlreicher mittelalterlicher Fehden gebildet, sondern auch vielfach kriegerische Ereignisse in den Feldzügen der neueren Zeit bis zum siebenjährigen Kriege herab sich hat abspielen und alle die zahlreichen Familien, die uns theils als Lehnsleute und Burgmannen der Homburger in den Urkunden dieses Dynastengeschlechts begegnen theils — wie die von Eschershusen oder de Curia, v. Oldendorpe, v. Holthusen und v. Luderdessen — auf ihren hier belegenen Stammgütern wohnten, mit alleiniger Ausnahme der 1256 zuerst urkundlich erwähnten, auch in Scharfoldendorf begütert gewesen und noch jetzt in der nächsten Umgebung des Kirchspiels ansässigen Herrn v. Hake hat aussterben sehen.

VI.

Die Heirath Herzog Ottos des Älteren mit Metta von Campe.

Von Dr. G. Hoogeweg.

Die nachfolgenden vier Actenstücke, welche hiermit zum ersten Male der Öffentlichkeit übergeben werden, befinden sich im Kgl. Staatsarchive zu Hannover, Celle Br.=N. 44, res secret. Nr. 1, und enthalten den Briefwechsel, den Herzog Otto mit seinem Vertrauten, dem Kanzler Dr. Forster, in Betreff seiner Ehe mit Metta¹⁾ von Campe geführt hat. Die Schreiben haben für uns schon deshalb ein besonderes Interesse, weil wir aus ihnen die Gründe erfahren, welche Otto zum Verzicht auf die Regierung des Landes veranlaßt haben.

Ottos Vater, Heinrich der Mittlere, ist zwar als Verschweuder und wenig gewissenhafter Regent bekannt, aber von den Historikern des welfischen Hauses bisher doch zu wohlwollend beurtheilt worden. Man hat im Allgemeinen angenommen, daß Heinrich der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, nach Frankreich gegangen und dort eine lange Zeit seiner Regierung zugebracht hat. Er sei einer der Fürsten gewesen, welche die Wahl des französischen Königs Franz zum deutschen Kaiser begünstigten und hätte hierdurch wie durch die Hildesheimer Stiftsfehde den Zorn Karls V. auf sich gezogen. Um diesem zu entgehen, sei er nach Frankreich gegangen. Diese Gründe haben zweifellos mitgesprochen; aus Briefen

¹⁾ Ich habe diese Form als die herkömmliche absichtlich beibehalten, obwohl mir wohl bewußt, daß sie, wie auch Meta, nicht dem heutigen Meta, sondern Mathilde entspricht. Metta von Campe war eine Tochter Hans von Campe und der Hille v. Hodenberg.

der Söhne an ihren Vater nach Frankreich erfahren wir aber, daß auch das frivole Leben und die Maitressenwirthschaft am französischen Hofe Heinrich dorthin gezogen habe.

Sein Aufenthalt in Frankreich hat mehr als die Reichsacht, welche der Kaiser über ihn und das Land verhängte, dem Lande tiefe Wunden geschlagen und in große Schuldenlast gestürzt. Es war nicht bloß das Verlangen, „auf sein Alter auch gute Tage zu haben“, auch nicht bloß der Wunsch, durch seinen freiwilligen Verzicht auf die Regierung das Land vor den Folgen der Reichsacht zu sichern, welche ihn nach Frankreich trieben. Otto giebt in seinem Bericht an Forster unzweideutig zu verstehen, daß seinem Vater an dem „Nutzen“ des Landes nichts gelegen war. Und wenn seine Söhne in einem bisher nicht veröffentlichten Brief an ihren Vater diesem vorwerfen dürfen, „daß er der väterlichen Liebe und Treue gegen sie vergessen“ und wünschen, daß sie „nur ein Fünkchen väterlichen oder freundlichen Bedenkens bei ihm spüren könnten; vielmehr schade er ihnen und schände seinen Stand, indem er mit einer Person liege, die durch den Tod ihrer (der Schreiber) Mutter erfreut gewesen sei“²⁾ — so ersehen wir deutlich, was Heinrich nach Frankreich lockte, aber auch, was wir von seinem Charakter zu halten haben.

Diesem bedenklichen Charakter des Vaters ist auch der Sohn zunächst zum Opfer gefallen. Nach dem Schreiben Ottos war es Heinrichs Absicht, seinen Sohn an eine vierzigjährige Maitresse des Königs von Frankreich zu verkuppeln. Mit den 20000 Gulden, welche König Franz der Person mitzugeben versprochen hatte, wollte Heinrich seinem Lande großen Nutzen schaffen. Wem das Geld zum „Nutzen“ reichen würde, darüber war sich der Sohn keinen Augenblick zweifelhaft. Heinrich scheint aber seinen Sohn, der sich weigerte auf die Pläne seines Vaters — die außerdem ganz ohne sein Wissen geschmiedet waren — einzugehen, direkt vor die Alternative gestellt zu haben, entweder die Maitresse zu heirathen oder auf die Regierung des Landes zu verzichten

²⁾ Das Schreiben befindet sich a. a. O., Nr. 1^a.

und sie seinem jüngeren Bruder Ernst (dem Bekenner) zu überlassen. Otto wählte das letztere, obwohl er, wie er selbst sagte, nicht wußte, „was er so Uebeles gethan hätte, daß er nichts haben sollte“.

Auf dem Landtage zu Ulzen erklärte Heinrich aber, daß er das Regiment an seine beiden Söhne Otto und Ernst abzutreten gedenke. Otto kam nun hier in die größte Verlegenheit, denn er hatte sich unterdeß mit Metta von Campe verlobt in der Annahme, daß er zur Regierung nicht kommen werde und für ihn eine Ehe mit einer Fürstin bei den 2000 Gulden jährlich, die ihm sein Vater ausgesetzt hatte, ausgeschlossen sei. Er hatte jetzt nur die Wahl, entweder Metta „sitzen zu lassen“, an der Regierung theilzunehmen und eine standesgemäße Ehe einzugehen oder nochmals auf die Regierung zu verzichten. Sein edler Charakter entschied wiederum für das letztere, indem er vorgab: „Ich en dachte kein Weib zu nehmen“, eine Ausrede, die er anwenden mußte, weil die Verlobten sich Schweigen versprochen hatten.

Die Verlobung mit Metta war Otto eingegangen, obwohl er vorher „keine fünf Worte“ mit ihr gesprochen hatte und er sie auch „nit sonderlich“ kannte. Den Antrag hatte er gemacht zu einer Zeit, da das Gefühl auf ihn lastete, schuldlos der Zurückgesetzte und vom Regiment Ausgestoßene zu sein. Er fühlte sich von aller Welt verlassen und sehnte sich nach einem Menschen, dem er sich anvertrauen konnte. Seiner Mutter, als der nächsten, wollte er nicht noch mehr Kummernis bereiten, als sie schon ohnehin zu tragen hatte — gewiß ein Zug, der ihn nur ehren kann. In seiner Einsamkeit, auf dem Zimner der Mutter, wohin er einem Hofballe entflohen war, fand sich zufällig auch Metta ein, „die nicht tanzen konnte“. Gegen vier Stunden saßen sie hier beieinander, er schüttete ihr sein volles Herz aus und entdeckte ihr, was er als „bereit Abgeteilter“ von der Zukunft zu erwarten hätte. Als sie wieder von einander gingen, waren sie heimlich Verlobte.

So hatte sich Otto selbst durch seine voreilige Verlobung den Weg zum Throne versperrt, der ihm auf dem Landtage

zu Ulzen noch offen gestanden hätte. Die Pläne Heinrichs scheiterten in Ulzen allerdings dadurch, daß Ernst sich weigerte, das Abkommen zu unterzeichnen.³⁾ Otto unterschrieb, da er die Bedingungen schon „zweimal bei einer Handtastung zugefagt“, war aber bis zur Zeit des Schreibens an Forster (1525) noch im Unklaren, wie es mit dem Vertrage stand.

Wir lernen Otto aus seinem Briefe als einen gutmüthigen und gemüthvollen Menschen kennen, als einen nicht gerade hervorragenden Geist, aber durchaus edlen Charakter, an dem sich aber die verkehrte Erziehungsweise des Vaters bemerkbar macht. Er liebt seinen Vater nicht, er achtet ihn auch nicht, aber er fürchtet ihn, und diese Furcht behindert ihn im freien Auftreten seinem Vater gegenüber. Mit um so größerer Zärtlichkeit hängt er an seiner Mutter, die ebenso wie er unter der Lebensart Heinrichs zu leiden hatte. In wahrhaft brüderlichem Verhältniß steht er auch zu seiner Schwester Anna. Nicht eher will er mit seinem Verlöbniß an die Öffentlichkeit treten, als bis diese verheirathet sei, in der Befürchtung, daß seine Mißhehe ihr schaden könnte. Er eröffnet der Schwester sein Verhältniß zu Metta, und Anna entschließt sich, als sie sich mit dem Fürsten Barnim von Pommern verheirathet hatte, die Braut des Bruders als Hofdame mit sich nach Stettin zu nehmen; von hier sollte sie sich der Bruder holen.

Das Geständniß Ottos an seinen Vertrauten Forster ist aufrichtig und ohne Schonung seiner selbst abgefagt. Es ist hochinteressant, seinen Schilderungen zu folgen, wie er sich bemüht, gegen die ihm feindlichen Verhältnisse anzukämpfen — der ihm vom Vater zugesagte Zuschuß von 2000 Gulden blieb natürlich aus — wie er in seiner Gewissenspein sich bei den katholischen Mönchen und bei den Freunden Luthers Rath erholt, auf welche Weise er „mit Bescheide“ wieder von Metta loskommen könne, und wie er endlich zu der Erkenntniß gelangt, daß er „es gegen Gott nit verantworten könne“, der Regierung entsagt und seinem gegebenen Worte treu bleibt

³⁾ Der Vertrag datiert von Lüchow 1520 Mai 9 (mitwochen nach Joh. ante port. lat.) Das Or. im Staatsarchiv, Celle. Or. 6, V, 15, 87, trägt nur die Unterschriften Heinrichs und Ottos.

trog aller Anfeindungen, von denen er wußte, daß sie von den verschiedensten Seiten auf ihn eindringen würden, und trog der Mahnungen seines Vertrauten, des Dr. Forster.

Und er entsagte in der Hoffnung, daß sein Bruder Ernst ihm soviel überlassen werde, als er zur Gründung eines bescheidenen Haushaltes nöthig habe. Seine Hoffnung hat ihn nicht betrogen. Ernst überließ ihm 1527 Amt und Stadt Harburg zum ausschließlichen Besiß. Seine Nachkommen wurden nach geringer Einsprache als rechtmäßige Fürsten anerkannt und haben zum Theil wenigstens standesgemäße Ehen geschlossen. 1642 erlosch diese Harburger Linie des welfischen Hauses. —

Bei den nachfolgenden Actenstücken ist die Orthographie nach der heutigen Schreibweise insofern geändert worden, als die Häufung der Consonanten und Vocale des Originales weggelassen und, um auch weniger geübten Lesern älterer Schriftstücke das Verständniß zu erleichtern, bei „ihn“, „ihm“, „ihr“ das h eingeschaltet wurde; y wurde in i verwandelt, sonst aber nichts geändert. Die Interpunction, welche im Original so gut wie ganz fehlt, wurde nach heutigem Gebrauch ergänzt.

I.

Durchlauchtiger, hocheporner Fürste, G. H. Nach untertheniger Erpithunge meiner schuldigen getruwen und gutwilligen Dinste zweifel ich nit, E. f. G. werden sich gnediglichen zu erinnern wissen der Unterredung, als vergangenen Sonnabents aus getruwer Wolmeinung und schuldiger Pflicht ich mit E. f. G. Sachen halber, so E. f. G. weislich gehabt, und daß E. f. G. ich unter anderm mit betrubtem Gemut und Herzen daselbst anzeigte, daß an mich gelanget were, daß E. f. G. mit Ihrer Handgeschrift und großer Verpflchtigung sich sollte verhaft haben die Person, darvon dazumal Meldung geschehen, elich zu nennen und zu haben. Wiewol nu E. f. G. mir darauf gnediglicher in Antwurt vermeldet, daß dem nit also were, sichs auch dermaßen nit erfinden solde, und ich in dem E. f. G. keinen Unglauben auflegen will

und E. f. G. bei mir allenthalben entschuldiget hab, zwinget mich doch meine Pflicht und Eid, so E. f. G. ich gethan hab, E. f. G. nit zu vorhalten, daß sich dasselbige, so ich E. f. G. am vergangen Sonnabend also getruwer Meinunge angezeigt habe, sich etwas vil weiter ausbreiten und an vilen Enden lautbar wirdet und darzu mit diesem Anhange, daß E. f. G. nit alleine sich gegen dieselbige Person sollen verscriben, besondern auch ihrer Mutter des scriftlich Bekanthenisse gegeben haben, daß E. f. G. sie zu Ihrem elichen Gemal genommen und darvor zuhalten geneigt. Zudem fall man sich berumen, daß E. f. G. sie auch dergestalt vom Pomerschen Hofe gefurdert. G. F. und Herr! Gott, dem nichts verborgen, wirdet mein warhaftiger Gezeuge sein, daß ich E. f. G. in dem oder andere nit zu schuldigen weiß oder das zuthuende gedente, daß auch meinem Herzen nit winzig peinlich, daß ich solchs E. f. G. aus schuldiger Pflicht anzuzeigen gezwungen werde. Wies aber darumb ist oder nit und sich im Grunde der Wahrheit erhaltet, desselbigen werden E. f. G. am besten bei sich Wissen haben, und will solchs E. f. G. getruwer Wolmeinunge zu bedenken heimgestellet haben, und so daranne etwas sein solt, were zu besorgen, daß die Sachen zu ferne auch denen, die es nit wol bergen konnen und unbequemer stede, vertrauwet sei.

Aber, g. F. und Herr, durch Gott den allmechtigen und aus schuldiger Pflicht will E. f. G. ich in Untertthenigkeit gebeten haben, E. f. G. wullen Gott umb seine Genade bidden, dieselbe E. f. G. guediglichen zu verlenen, darmidde E. f. G. den Sachen nottorstig nachtrachten und das vernemen mogen, daß nit alleine E. f. G., besundern auch E. f. G. freundlichen lieben Herrn Vaters, Frauwe Mutter, Bruder, Gestwister, Ihrer Herrn und Frunde und Ihrer fromen und getruwen Landschaft Nottorft erfurdert, dann E. f. G. dasselbige vor Gott und der Welt zu thuende schuldig sein. Es ist in Wahrheit mehr, denn E. f. G. ich schreiben kann und mag, in dieser Sache E. f. G. zu bedenken. Gott erkennet mein Herze, daß ichs mit E. f. G. getrulich und wol meine, und will E. f. G. hochlicher von Notten sein in den Sachen zum aller-

fürderlichsten Rat zu haben dere, die E. f. G. darinne zu raten wissen und den E. f. G. billche zu trauen haben. G. F. und Herr, ich verstehe, wie wol die Person des Willens nit gewesen, die Sachen so schallent zu machen, soll sie doch auf Vertraumen und ihr Zuredunge solchs eßlichen villiche erst angezeigt haben, und daß es also von einem zum andern ferner ist ausgebreitet, daß auch eßliche sein sollen, die ihr raten und sie anhalten, daß sie die Sachen nit verborgen bleiben lasse, besondern E. f. G. uff Vorscreibunge, so E. f. G. sollen geben haben, dringen und furdern solle. Ob nun das E. f. G. zum Besten oder zum Fall geschuet und was daraus verfulgen wirdet und kann, haben E. f. G. bilche zu bedenken.

Bidde hierumb abermals durch Gott getruen Rat in der Sachen mit dem allerersten zu gebrauchen, auch nit alleine das Gegenwertige, besondern was ferner vorfulgen michte, zubetrachten. Gott will so haben, nit unser eigen, besondern auch das Beste seines Bruders und Negsten zu bedenken. Es wirdet auch E. f. G. bilche zu beherzigen gepuren den schedlichen Stoß und Fall des gotlichen Worts, so daraus kommen wurde. Ich will in Unterthenigkeit gebeten haben, auch mir zur Bilcheit zu E. f. G. vortrostern, E. f. G. werden mir diez mein schreiben, demnach es aus getruer Wolmeinunge gezwungner und schuldiger Pflicht gescheen, zu keinem Ungenaden gereichen lassen, und wiewol mit E. f. G. ich mich lieber zu mundliche Unterredunge wult gegeben haben, trage ich doch in dieser Sachen solche Sorge und Pein, daß ich zu reden ubel geschickt bin. Was ich auch beneben andern, den E. f. G. bilche zu vertruuen haben, in diesen Sachen und sonst auch dienen und raten kann, des erkenne ich mich schuldig, bins willig und will michs hiermidde getrulich expothern haben.

II.

Otto 2c.

Liber Herr Kanzeler. Ich vorsehe mich, daß Gir allenthalben 4) Doctor, was Martinus gesaget hat, ein-
genommen und . . . edern habet, daraus Gir dann leitlich

4) Noch im Papier.

zu vermessen habet, (daß es) mir keines Weges ist zu thuende, daß ich sie sitzen liß, als ich doch aus meines Bruder Screibent vorste, daß er dasselbige gerne sehe, und wil mich zu meinem Bruder und zu einem eclichen Verstendigen vorhoffen, wen man wil zu Herzen furen, was mir hiran gelegen ist. Man wirt mirs nit raten, daß ich sulle hie betrachten die zeitliche Wolfart und mich unter Gottes Zorn begeben. Wiewol bei Gott kein Ansehen der Person ist und wir alle in seiner Gewalt stan, kunt man nur Gott lassen walten, der wurdes an Zweifel wol hinauszfuren nach seinem gotlichem Willen. Aber das ist menschlicher Vernunft an Gottes Genade unmuglich; die willes alles besser wissen und wil mit raten. Und hab derhalber auf den Weß gedacht.

Und ist der, daß ich muchte Dannenberch, das doch fast der geringesten Sclosser eins ist, und daß ich sie daselbst muchte haben und daß wir bei einander blieben, wie wir sunst lanck sein gewest. Ich wulte ihm, ab Gott wil, kein Ursache zu Unwillen geben, desselbigen gleichen wulte ich mich auch zu ihm vorsehen. Und ab sie meinen Dot uberlebete, daß alsdann sie muchte dasselbige Sclos eir Leblanck behalten. So wir aber alle beide vorsturben und (so) mir Gott Kinder verlechert hett, die noch an Leben, daß er denselbigen auch dasselbige Sclos wulte pandesweis Leblanck einlassen muchte ⁵⁾, auch so mittler Zeit Leinguter vorfilen, (als)dann die Herschaft dieselbigen Kinder darmit vorsorgen (wul)te. Aber wenn dieselbigen auch vorsturben und daß sie (fill)ichte auch Kinder nach sich lißen, von denselbigen sulte (die) Herschaft Macht haben, dasselbige Sclos um die Gulden, (dar) es iz außstet, widerumb abzulosen. So aber meine Bruder . . fillen an Erben und daß meiner Kinder, so mir Gott etliche (vor)leinde, noch vorhanden weren, so will ich mich vorsehen, man gund es ihnen so mer als andern Leuten. Und will mich vorhoffen, wennes also zuginge, daß es dann duffem Lande ein kleiner Scade wer, auch daß derhalben kein Ungeluck dem

⁵⁾ Leblanck — muchte ist im Text gestrichen und die hierfür an den Rand gesetzten Worte durch Loch im Papier verloren.

Lande dergleichen auch zwischen meinem Bruder und mir entstehn kunde, sovil ich es bei mir verstehen kann nach meinem geringen Verstande.

So aber dus nit sein kan, so wist Eir, daß ich Euch mer mals gescriben hab, daß, wenns meinem Bruder und (dem Lande) zu Nachteil sulte gereichen, daß ich dann sil liber in (dusses) Lan(d nun)mer kumen wulde. So bin ich das noch erbo(tig) und wil das zu meinen Bruder selbest gestellt haben, daß er mir des Jares so sil gebe, als er von mir nemen wulde; darmit wil ich zufriden sein. So mir aber derselbigen keins widerfaren maß, als ich nit hoffe, denn ich kanns nit anderst machen, so muß ich es Gott bevelen. Und seheth Eirs vor gut an, so moget Eir dasselbige bas, denn ich scribe kan, anzeihen und wullet das Beste heirinne helfen vorwenden. Das wil ich widerumb vorschulden. Datum 2c.

III.

Otto 2c.

Liber Herr Kanzeler. Euch ist an Zweifel noch wol bewust, daß Eir mir zu zweihen Malen gescriben habet. So hab ich Euch widerumb gescriben, daß ich Euch, wie allenthalben die Sache zustunde, wult scriftlich zuschicken. So weis Gott, daß ich zu dusssem Thun kumen bin, ist Niemand kein Ursache, denn mein Vater. Derhalben hab ich bei mir bedacht, daß es mir ubel anstunde, daß ich meinen Vater etwas hoeses nachscrib oder sagen solte, und hab bei mir beschlossen, daß ich mein Leblant keine Menschen auf Erden weiter darvon sagen oder scribe wulde und sil liber die Schult bei mir allein lassen bleiben. Aber dieweil ich mein Vortrauwent zu Euch stell und ich weis, daß Eir mir mit Eiden vorwant seit, so wil ich Euch vom Anfang bis aufes Ende alles, wie es ergangen ist, zu erkennen geben, doch dergestalt, daß Eir dasselbige bei den Eiden, darmit Eir mir vorwant seit, bei Euch behalten wulden. Und auf das schicke ich hiebei dasselbige Euch zu, daraus Eir denn, wie es ergangen ist, die Meinung wol vernemen werdet. Doch so man meinem Scribe nit glauben wil, so bin ich zufride,

daß man dieselbige Frage, die ich in demselbigen Schreiben hab angezeihet, die es, ab Gott will, nunmer anderst sagen werden oder kunnen, denn daß es also ergangen ist, wie mein Schreibent mitbringet. Wiewol ich es alles zu Gott gestellet hab, noch dann ist mir dieselbige Sache soder Wormes her nie keinen Tag aus meinem Herzen kummen. Das hab ich Euch widerumb in Antwort nit wullen bergen. Euch genedigen Willen zu erzeigen (bin ich alle)⁶⁾ Zeit geneget. Datum Zell Himmelfart Anno dxxvi. (1526 erste Hälfte Mai.)

IV.

Otto 2c.

Viber her Kanzeler. Auf das gute Vertrauwent, das ich zu Euch trage, will ich Euch nit bergen und Euch schriftlich zu erkennen geben⁷⁾ nach der Venge, wie allenthalben die Sache ergangen ist und wie ich zu duffem Thun kommen bin, und es weiß kein Mensche auf Erden so grundlich darvon als sie und nun auch Ehr, wie mirs ergangen ist, denn ich wußte Nimant zu derselbigen Zeit zu klagen, denn Gott allein. Hette ich aber gewußt, daß ich das nit hett durfen halten, das ich hab müssen durch Not zusagen, hett mir Gott wol zu derselbigen Zeit (wiewol es fast bei sibem Jaren ist) vortheilen, daß ich mich in keinen Wet zu duffem Thun hett begeben. Aber dieweil es geschehen ist, muß ich es Gott bevelen.

Und es hat sich begeben, daß Her Joachim Molczan hieher aus Frankreich kummen ist, dar doch nit sil gutes herkummet. So ist er einmal auf dem Frauenzimmer gewest und mit der Frau Mutter zu Murgem gegessen und nach der Malzeit ist er mit eir in die Kammer gangen und fast bei 2 Stunden bei eir gewest. So hat sie mich rufen lassen, daß ich sollte zu eir kommen. Als ich nun kummen bin, hat sie zu mir gesaget: Schon Herr Joachim bericht mich, daß er hie sei, das sei die Ursache, daß er E. V. gefreihet hat. Haben auch E. V. da Wissen um? Hab ich gesaget, ich⁸⁾ wußte kein Wort darumme, als ich dann auch nit wußte. Hat sie wieder gesaget: Herr Joachim, was hab ich Euch for ge-

⁶⁾ Doch im Papier. — ⁷⁾ Fehlt im Dr. — ⁸⁾ Dr. : ist.

jaget? Mir war wol Leide darfur, daß mein Son nichts darumb wiste, und hat ihn gebeten, daß er mir wollte doch die Sache, wie sie zustunde, unterrichten wulte. So hat er zu mir gesaget: Wir wullen hinab in Kloster in die Kirghen gan, dar wirt bald Vesper werden, und seien also mit einander daselbest hingegangen und, in die Kurze davon zu schreiben, hab ich ihn gefraget, wer sie doch were und wie alt, auch was sie mitbruchte. Hat er mir widerumb geantwortet, daß sie eine Witwe were und wartede der Kuniginne die Kinder, auch were sie wol 40 Jare alt, wer sie sunst nit elter, und der Kuning hett eir 20 tausend Gulden mitzugeben zugesaget. Als ich das hab gehoret, weiß Gott, bin ich ubel erschrocken, daß man so wolt mit mir umgehen, und habe widerumb zu ihm gesaget: Wenn er mir Gutes gunte, ob er wirts auch raten wolte, daß ich es dun solte. Hat er mir wider geantwortet: er wuste mirs nit zu raten, auch nit abzuraten; aber Gott von Himmel wußte, was er in der Sache gedan und gehandelt hatte, wer aus guter Wolmeinung geschehen, denn der Herr Vater hette ihm gesaget, es were mein Wille; hette er aber gewußt, daß mir nichts darumb wer bewusst gewest, wolt er ungerne die Sache gefordert haben. Hab ich wider gesaget, daß ich es in keinen Wef thun wollte. Ist er vorwar ubel erschrocken und geantwortet: er wußte nit wie ers in aller Welt machen wulte, denn es wer soweit kummen, sobald er widerumb in Frankreich kem und daß er mein Jawort dahin bruchte, so solte ihm die Mensch von Stund an mit dem Gelde überantwort werden, auch wolt denn der Koning auf sein Kostung dieselbige bis in Land zu Gelde schicken. Auch redt er weiter, daß ihm der Herr Vater gesaget hette, wie er mit demselbigen Gelde, das ich mit uberkem, großen Nutzt schaffen wolte; darumb wurde der Herr Vater ihn auf das aldererste widerumb abfertigen, auf daß er das Geld muchte bald zu seinen Händen bekommen, denn es sollte dem Land ein ewig Gedeihen sein.

Als ich das alles gehoret hab, wie mir aber in meinem Herz zu Sinnen war, ist Gott wol bekannt, und hab aber zu ihm gesagt, daß mirs keines Weges zu thunde were aus

vielen Ursachen mich darzu bewegende, die ich ihm zum Theil anzeigen wullte: Zum ersten, daß, wer ein Weib neme, derselbige mußte gedenken, daß er dasselbige behilte; er kunte nit widerumb loß werden, wann er wulde, Gott der nemes ihm dan; auch mußte er sich desselbigen halten, denn es wer eine Sache, die Leib und Sel antriffe. So kunte er leichtlich bei sich abnehmen, dieweil sie so alt were, daß sie wol mein Mutter were, was ich dann vor Freud und Lieb zu eir haben kunnt. Zum andern kunnt ich nichts mit eir reden. Zum dritten wuste er wol, was vor freier Will in Frankreich were, so wuste ich nit, ob sie frum aber unfrum wer, denn ich wer mit eir nit umgegangen, ich en hetter auch nit gesehen; aber wie ein Frauweßbilde, die über 40 Jar wer, was die vor Gestalt kunnt haben, hett man wol abzunemen. Die vierte Ursach hab ich ihm nit wullen anzeigen umb des Herrn Waters willen, und ist die, daß er sagede, daß der Herr Vater groß Nuß wolt schaffen mit dem Gelde, das ich mit der Menschen solt uberkommen, aber es wer hindurch ebenswol gewest als das ander, das wuste ich wol und ich wer im Bade stecken blieben. Und wens gleich die Alderschonste wer gewest, hett ich es doch nit gedan, dieweil man mit mir also wolt umgehn, und will dasselbige in Euwer selbstes Bedenken gestellet haben, ob mirs zu thunde wer gewest aber nit; und will mich vorsehen, wenn ich Euch umb Rat gefragt hett, Eir und ein eitliches, der mir gutes hett gegunnet, wurdens mir nit geraten haben aus angezeigten Ursachen mich darvon bewegende, und hab abermal zu ihm gesaget: Ich vorsehe mich, er hette redeliche Ursachen, daß ich es in keinen Weß thun kunde, von mir gehoret. Denn wenn zwei gerne einander nehmen, so kunte doch wol Ungeluck genug dazuschlagen; so hett er leichtlich abzunehmen, wie es hie zugehn wurde. Und dieweil mir mein Leib und Sel billiger zu bedenken wer, deun alles Gut auf Erden, kunt ich es nit tun, und er ich mich darzu zwingen ließ, er wolt ich nummer in duß Land kummen, es muchte mir gehn, wie Gott wulde. Hat er wider geantwort: ich soltes in ein Bedenken nemen bis murgen. Hab ich wider gesaget, was ich fyl darau bedenken kunt? Es wer fyl besser,

wenn die Not herginge, das Gut zu verlassen denn die Sel zu verlieren. Hat er wider geantwort, wie ers doch in aller Welt machen sullte? Der Herr Vater wurde ihn bald abfertigen, die Sache zu fordern. So kunte ers nit lassen, er mußte ihm mein Gemutte sagen, und wenn ers ihm sagede, so wußte er wol, daß er hart auf mich zorn wurde. Auch wurde er nit fyl Dankes vordienen, daß ers mir gesaget hett, denn er hett ihm nichts darvon bevolen, daß er mir etwas darvon sagen sulte, und hett die Frau Mutter nit gedan, so hett er mir nichts darvon gesaget, denn der Herr Vater hett ihm gesaget, es geschege mit meinem Willen, und sobald er widerumb wer in Frankreich kummen, hett er die Sache von Stund an gefordert, daß die Mensche wer herkummen. Hab ich wider gesaget, ich hett mich zu meinem Vater nit vorsehen, daß man also mit mir wolt umgehn und mir nichts darvon sagen; werß sie aber kummen, hab ich zu ihm gesaget, wolt ich mich ausgedreyet haben.⁹⁾ Hat er wider geantwort: Wie soll ich es denn machen? Dus ist eine Sache, die mir fast beswerlich ist und daß ich Zweidracht soll machen zwischen Vater und Sohn, und hett ich vor sofyl gewiß, als iz wolt ich mich der Sachen ungerne unterstanden haben, und sich mit fylen Worten entschuldiget. Hab ich gesaget, ich wulte gerne alles dun, was der Vater von mir haben wulte, was mir ummer zu thuende mugelich wer, ich erkent mich es auch vor Gott schuldig, in allen ziemlichen Sachen den Eltern gehorsam zu sein, aber diese Sache trief Leib und Sel an, wußte¹⁰⁾ ich nit, daß ich hirinn den Eltern Gehorsam zu leisten schuldig were. Hat er geantwortet, er¹¹⁾ mußte mein Gemute dem Vater anzeichen, denn ich kunteß selbest wol abnemen, daß ers nit anderst machen kunte, wiewol es ihm vast beswerlich wer, und hett mich, daß ich deshalb kein Ungenade wolt auf ihn werfen, denn er kem unschuldig darzu, des wußte Gott. Hab ich gesagt, ich wer wol darmit zufrieden, es mußte doch sein. Mit diesen Worten sein wir von einander gescheiden und Gott weiß, daß es also ergancken ist, und so man mir nit gelauben

⁹⁾ herausgewunden. — ¹⁰⁾ Dr. : hußte. — ¹¹⁾ Dr. : es.

will, so ist er noch am Leben; es sei dann wie es wil, so kann er doch nummer anderst sagen.

Aber wie ers dem Herrn Vater angepraht, hat er mir vorborgen, aber das weiß ich wol, daß der Herr Vater ist den andern Tag weggeritten und in 14 Tagen nit widerkummen und hat der Frau Mutter geschriben, daß ich seines guten Rates nit folgen wulte, darumb wer er weggeritten, denn er kunnte mich vor seinen Augen gehn nit sehen; und wie die Wort weiter lautende, hab ich nit all behalten, aber dus war die Meinung, darvon die Frau Mutter ließ mir den Brief lesen, und wil mich vorsehen, daß sie ihn wol noch hab.

Als er¹²⁾ nu widerkummen ist, hat man mich lassen gan lencß denn ein fertel Jahr vor ein vor ander, er hat mir weder singen noch sagen lassen. Wie mir aber in meinem Gemut ist geweest, ist Gott am besten bekant.

Darnach hat er Daubenheim, der hier Marschalk ist geweest, einen Murgen dreimal derselbigen Sachen halben geschicket, aber ich hab ihm, wiederumb in die Kurze darvon zu schreiben, zu Antwort geben, daß ich gerne alles das thun wolt, das er von mir haben wulte, aber in duffer Sache bett ich ihn, daß er mich verschonen wulte. Was ihm aber vor Antwort von dem Herr Vater begehent ist, ist an Not zu schreiben, denn er ist nit weit, und so man ihn darumb fraget, wird er an Zweifel wol sagen, wie einem redelichen zustet, aller Sachen Gelegenheit.

So hat es aber ein Zeit land gewert, daß man mir nichtes weiter hat sagen lassen. Darnach hat er nach mir geschicket, daß ich sulte zu ihm in sein Kammer kummen, wivol ich syl liber von ihm geblieben wer, denn ich furchte mich vor ihm, daß er sich hett wullen unterstehen mich zu selahen, das ich dann zu derselbigen Zeit nit gerne gelitten hette, denn er hatte mich bereit einmal mit Fußen getretten, wiewol ich ihm gerinhe Ursache darzu gab; und hett die Frau Mutter und die Junkern zum Teil mich nitt gerettet, wer felleichte nit gut vor mich geweest. Ich muchte aber zu

¹²⁾ Dr. : es.

derselbigen Zeit von 13 oder 14 Jaren sein. Da fruchte ich mich fur, es muchte mir auch iz begeben. Ich hab aber gedacht, du wilt gen in Namen Gottes, du weist doch kein Entschuldigen vorzuwenden. Als ich nu zu ihm bin kummen, hat er angefanhen und zu mir gesaget, ich wußte wol, daß er mir gefreihet hett und dasselbe hett er müssen mit großen Tarlegen [so!] zuwege brinhen und hett nit gemeinet, daß ich seines guten Rates nit fulgen sulte. So wulde er sich noch zu mir vorsehen, ich wurde ihm fulgen, und mit filen meren Worten, die ich nit behalten kunnte, des ich wußte nit, was ich ihm antworten sulte. Hab ich doch gesaget, ich vorsehe mich, daß Herr Joachim ihm alle Sachen, was ich ihm gesaget hett, unterrichtet hett, dergelichen auch zum Teil der Marschalk, und hett ihn noch umb Gotteswillen, er wulde mich zu duffem Thun nit trinhen, ich wolte sunst alles, was er von mir haben wulde, gerne thun.

Hat er wider geantwortet, so ich das nit thun wulde, so mußte ich ein anders dun, denn er dechte das Regiment nit lenger zu haben, er hett lange genuck Mue und Arbeit gehabt, ein ander sult auch sorgen, er wolte auch nu hinforder auch gute Tage haben, und dieweil ich nit freien wulde, als er doch gerne gesehen hette, sulte ich meinem Bruder das Land ubergeben.

Hab ich gesaget, dieweil ich eines dun mußte, wolt ich fil liber meinem Bruder das Land ubergeben, dann daß ich die nem; aber ich wuste¹³⁾ nit, was ich so ubel gehandelt hett, daß ich nichts haben sulte.

Hat er gesaget, daß er mir 1500 Gulden hette ein Jar gegeben, als ich bei dem Marktgrafen¹⁴⁾ wer gewest, und daß er erfahren hett, daß ich mich wol for einen Fursten darmit hett kunnen halten (als dann war ist, ich kanns nit leugen, ich hielt mich erlich genuck darmit). So wulde er noch 500 Gulden darzuthun, daß es sulden 2 dausent Gulden sein, die sulte ich alle JarFaus duffem Lant haben, darmit muchte ich zihen, zu welchem Fursten ich wulde; darlegen sulte ich mich legen ihm und meinem Bruder vorschreiben, daß ich

¹³⁾ Dr. : hufte. — ¹⁴⁾ Kasimir von Brandenburg.

meinem Bruder das Lant sein Lebland uberlassen wollte. So ich aber unterweilen in duffem Lant sein wulte, sulte mir Futter und Mal nit geweiert werden. Doch so ich hir sein wolte, sulte ich kein Weib nemen, dieweil mein Bruder lebte, und ihn genslich mit dem Regiment geweren lassen.

Als ich das alles gehoret hab, kunt Eir wol bei Euch selbst abnemen, wie mir zu Sinne ist gewest, denn es waren mir 2 swer Wege, daraus must ich eines erwelen. Ich hab nit gewist, was ich ihm hab sagen wullen und hab bei ihm gefessen und hab stil geswigen. Hat er gesaget, ab ich ihm nit antworten wulle, denn ich hett wol sein Meinung gehort, ich muste einz dun.

Hab ich gedacht, dieweil es nit anderst sein kann, so sei es Gott, geklaget, und es ist sil besser, du nimmst die 2 dausent Gulden alle Jar, du wilt ja nit darmit um Brot gan, dann daß du die nimmest, und es ist sil besser ein kleines zu haben, dieweil einz sein muß, denn Leib und Sel zu vorliren.

Und hab gesaget, dieweil es nit anderst sein mugte, und daß ich einz thun muste, so wulte ich sil liber meinem Bruder das Land ubergeben; aber ich muste auch vorsichert sein, daß ich die 2 dausent Gulden muchte alle Jar uberkommen. Das hat er mir also zugesaget, daß ich die Gulden alle Jar uberkommen sulte, und hat mir dasselbige bei einer Hanttastung zugesaget. Ich habes ihm dergleichen auch müssen zusagen. Mit dem Abscheid bin ich von ihn gegangen.

Auf den Abend hat er wider nach mir geschicket, daß ich sulte zu ihm kummen und mit ihm essen. Ist er guter Dinge gewest, aber wie mir mein Herze war, will ich zu Gott gestellet haben, denn ich gedachte: Du hast nun deinem Bruder, dieweil er lebet, das Lant ubergeben müssen, wiewol ich wol wufte, daß meinem Bruder nichts darumb bewusst war, denn er war in Frankreich. So ist er junger denn du und kann er eben solange leben als du. Was vor Scrot,¹⁵⁾ ich darzu hinfurter hab kunnen haben, kunt Eir bei Euch selbst wol abnemen, und hab vorwar manchen selzam Gedanken gehabt, denn es ist ei¹⁶⁾ peinlich, das zu verlassen das von Gott

¹⁵⁾ Wunde. — ¹⁶⁾ ja.

besichert ist. Doch hab ich gedacht, daß ein Dink, das nit anderst sein kan, dar ist kein Rat zu. Ich hettes gerne eimant vortrauwet, so war nimant dazumal, dem ich es vortrauwen kunt. Allein der Frau Mutter hett ich es gerne gesaget, aber mir war leide, daß sie muchte derhalben in Bekummernisse fallen, dei ihr swerlich zu tragen weren gewest, denn ich wuste wol, daß sie mich nit gerne verlassen hett. So hatte sie auch bereit Bekummernisse mer, dann mir lieb war. Mir war geleich, wie ich im Trom ginhe. Die Frau Mutter hat mich auf Mal gefraget, was mir doch wer? Aber ich habes eir nie sagen wullen auß angezeigeten Ursachen.

So hab ich manchen Gedanken gehatt, als Gir wol abzunemen habet, wie ich es doch mein Thun anschlagen wulte. Und so ich das alles schreiben sulte, wie mangan Weck ich for mich nam, hett ich wol noch sil Buchen zuschreiben; ich vorsehe mich auch, es sei an Not.

Und hab entlich bei mir beschlossen, dieweil ich hatte müssen zusagen, so ich unterweilen hie in duffem Lant hette sein wullen, daß ich dann kein Weib wolte nemen, so gedachte ich, es nimet dich auch kein Furstinne auf zweidausend Gulden, dieweil du das Lant uberlest, so kanst du auch dein Leblanck an Weib nit sein, du wuldest dann dei Sel nit bedenken.

Und war duz mein Meinung, darauf wolt ich auch verharren, es hat mir mugen gen, wie Gott hett gewillet, daß, wenn ich das erste Jar die zweidausend Gulden uberkommen hett, so wulte ich selbander sein wetgeritten 3 Jar lanck und wol gesaget haben, ich wulte nach Sanct Jacob reiten, und in den dreien Jaren wulte ich zugesehen haben, wor ich hett mugen meine Leblanck bleiben, es wer denn gewest, wo Gott gewult hette. Und wenn denn die drei Jar weren verlaufen und ich noch am Leben, wult ich widerkommen sein und denn die 4 dausend Gulden gefordert haben. Hett ich auch kunnen erlangen, daß man mir eines vor alle hett wullen geben, ich wolt wol ein geringes genummen haben. Hett ich es aber nit kunnen erlangen, war doch mein Meinung, bei meinem Bornemen zu bleiben, und denn widerumb wetgeritten in der Meinung, mein Leblanck nummer in duff Lant

zu kommen, denn ich gedachte, du mußt doch hir in duffem Lant ein Knecht fein, fo bist du es ebenso mer in einem andern Ort, da du nit bekant bist. Das sei Gott mein Gezeuße und laß mich nummer mer kommen, da er zu schaffen hat, wo es nit also erganhen ist. Ich hab meinem Vater gelaubet, als ich mich vorsich nit unbillich. Hett ich mich aber sulges vorsehen, daß es also kommen wer, hett ich es nummer in meinen Sin geummnen, ich gestweige denn, daß ich sulges sulte thun. Als ich nun das entlich bei mir beschlossen hatte, darbei zu bleiben, und alles zu Gott gestellt, und hab mich zufriede geben, wie ich am besten hab kunnen thun, und wers noch wol zufriede auf duffe heutige Stunde, daß es also erganhen wer, wie es beschlossen war, und sult mir nit so we thun, dann daß ich muß hir fein und den Arnot mit helfen besweren.

Darnach hat es sich begeben, daß ich dar oben auf einen Obent in den Frauenzimmer bin geweest, so hat man den selbigen Obent gedanset, als man gemeiniglich zu derselbigen Zeit zu der Wuche ein Mal ader zwei pflack zu thunde. Aber ich bin nummer zu dem Danse kommen, mein Freuth hat hir gar ein Ende. So bleib ich allein in der Frauw Mutter Stuben und war Nimant dann klein Orte bei mir. So kam Mette von Campe auch in die Stube, sie ent kunt nit dansen, was eir aber fehlte, weiß ich noch nit. Und ich saß auf der Bank bei dem Oben, so rief ich sie, daß sie sulte zu mir kommen, als sie dann date und ging bei mir sitzen, und saßes wol vier Stunde bei einander, und war Nimant bei uns darinnen dann klein Ort; die Frauw Mutter und die andern waren alle bei dem Danse.

So sprach sie zu mir, was mir doch wer, daß ich nummer zu dem Danse ginhe? Mir muste all was felen, ich hett jo vor alle Zeit zum Danse ganhen.

Ich sagte wider, ich hette kein Lust darzu, sunt fehlte mir nichtes. So weiß Gott, daß ich eir vor derselbigen Zeit nit 5 Wort auf einmal mein Leblanck hatt zugesprochen, und sassen bei einander wol lenc dann eine halbe Stunde, sie eu sprach nit und ich auch nit. So gedacht ich, du bist doch

Willens, nit hier zu bleiben aus vorerzelten Ursachen; so weist du wol, dieweil du das im Sin hast, so nimmet dich doch deinesgleichen nit, denn du hast kein Vant und hast nichtes, das dein ¹⁷⁾ ist, allein die 2 tausent Gulden, die dir zugesaget sein alle Jar; so hast du doch im Sinne, daß du ein Weib nemen wilt, sie sei dann edel oder unedel. Kunst du nu die uberreden, daß die mit dir wulte, so nimmest du die ebenso-mer als ein ander; sie ist jo redelich und frum, wiewol ich es so wol nit wuste, als ich soder der Zeit von eir wol erfahren haben, und weiß das iz vortwar, daß sie so eines redelichen Gemutes ist, als ein lebet. Ich will darumb Nimant vorsprochen haben, denn Gott kann uns halt fallen lassen. Ich hett sie gerne darumb angesprochen, ich en dorftes nit dhun, ich war nichtes sonderliches mit eir bekannt. Auf leste jagede zu ihr: Wenn ich ¹⁸⁾ wuste, daß du mich haben wuldest, so wust ich kein Liber auf Erden dann dich. Und du hast mich vor gefraget, was mir feilte, als dann wolt ich dir wol sagen, wie alle Sachen stan. Als ich das gesaget hab, hat sie mir wullen entlaufen. Das weiß Gott, ich hab sie aber gehalten und sie hat ummer weck gewult, ich wult sie aber nit gen lassen. Ich jagede: Magest Du mir nit antworten?

Sie sprach, ob ich dul wer? Was ich darfor gebe? Ich sagete: Wenn ich es nit meint, ich wulte eir nichtes darvon sagen. Sie sprach wider: Wenn ich es bereit meint, so wult sie es doch nit thun; und wenns sie es schon thun wolte, als ich nummer gemeint wer, so wußte ich doch wol, daß es mein Frunde mir nit gunten, und ich solte sie mit Friden lassen.

Ich sagete wider, ich wust es alles wol, aber es wer anderst um mein Sache gelegen, ich wer bereit abgedeilet, ich wuste wol, was mein wer, und sil Wort, die wir mit einander reten, die ich mich an Not alle zu schreiben gedunken, und, in die Kurze darvon zu schreiben, ich erzelte ihr alle Sachen, wie mirs erganthen war und was mein Meinung wer.

Hat sie gesaget, ich wurde sie bedryhen und wenn sie mir dann die Ge zusagede und ich wulte sie dann sitzen lassen,

17) Dr. : det. — 18) Dr. : ist.

so wer Nimant ubel daran dann sie, ich blieb wol, wer ich wer; aber wann sie wuste, daß es also ergen sulte, wie ich eir gesaget hette, so wult sie es wagen im Namen Gottes.

Ich hab wider geantwortet, ich wolte eir das bei meiner ¹⁹⁾ Selen Salicheit zusagen, daß es sich nit anderst erhilte, dann wie ich eir gesaget hette, und Gott weiß, wenn ich iz sterben sulte, so hab ich zu derselbigen Zeit nit anders gewist, und hett mich sil er des Todes vorsehen, dann daß es sulte auf ander Wege kummen sein. Und auf die Meinung haben wir einander so sil zugesaget, daß wir wol müssen bei einander bleiben, dierweil wir leben.

Darnach ungeferlich über ein fertel Jar darnach ist mein Bruder aus Frankreich kummen, ich weiß aber nit, ab der Vater ihn dersulbigen Sachen hirher zukummen vorschriben hatte ader ab er von sich selbest herkam. So hat der Herr Vater einen Lantdaß zu Ulzen gehalten und widerumb hieher geschriben, daß mein Bruder und ich ihm von Stund an nachfolgen sulten. Hat die Frau Mutter uns eiren Wagen gelent und wir seint mit einander die Nacht hinübergefahren und seint ungeferlich umb 6 ader 7 Slege legen Ulzen gekummen. So hat der Lantdaß denseligen Formittag ein Ent genummen, daß fast die Lantschaft vorritten ist, aber etliche Ket und nit sil von der Manschop seint dargeblieben.

So hat er nach uns geschicket Nachmittage, daß wir sulten zu ihm kummen, und da war einer bei, ich weiß es aber nit vorwar, ab es Cur Bruder ader Bissenrot war. Da hat er uns beiden vorgehalten, daß er dechte das Regiment nit lenger zu haben, daß er denn dechte unser einen ein Weib zu geben, der sulte das Regiment haben, und mit silen meren Worten, die an Not seint zu schreiben, und wir sulten gen und sulten uns mit einander unterreden und ihm ein Antwurt wider sagen. So ginhen wir mit einander hin und derselbige, der darbei war, gink auch mit uns. Aber ich sagete, ich en dechte kein Weib zu nemen, aber ich wulte nit sagen, was mir bereit begehent war und was ich hatte müssen zu-

¹⁹⁾ Dr. : mir.

sagen. Aber der bei uns was, der ret, daß wir ²⁰⁾ es sulden in ein Bedenken nemen bis murgen. Ich wult mich aber nit merken lassen, ich gedachte aber: Bei dir ist das Bedenken an Not. So ginhen wir wider zu ihm und derselbige, der bei uns war, der sagete von unsernt wegen, daß wir es wulden in ein Bedenken nemen bis murgen. Das war er zufriden und bescheidt uns wider umb 6 Sclegen zu ihm zu kummen.

Auf den Morgen (in die Kurze darvon zu schreiben) ist auf den forigen Handel, wie ich vorgeschriben hab, daß man mir sulde alle Jar 2 tausend Gulden geben, dar muhte ich mit reiten, wor ich hin wulte, und darfor sulde ich mich widerumb legen ihm und meinem Bruder vorschreiben, daß ich meinem Bruder das Land und Regiment sein Leblank wulte uberlassen, und so ich unterweilen wulte hir sein, sulde mir Futter und Mal nit geweiert werden; doch sulde ich, so ich hie sein wulte, kein Weib nemen, dieweil mein Bruder lepte. Das war mein Teil, ich hattes forhin müssen gleicher Gestalt zusagen und hatte mein Sache und Gemut darhin gericht, daß ich darmit zufriden war und das zu thunde, wie ich dann bei mir beschloffen hatte.

Darnach hat er gesagt, daß er meinem Bruder das Regiment ubergeben wolte, denn er hett lanck genuck Muhe und Arbeit gehatt, ein ander sulde auch sorgen, er wolte auf sein Alter auch gute Tage haben. Aber wenn mein Bruder seiner bedorfte, so wulte er ihm gerne helfen raten, so sil in ²¹⁾ seinem Vermugen wer, und sich etliche Sclosser vor sich zu haben vorbehalten, als ich nit anders weis, Winsen, Horborch und etliche Zollen. Und wie es weiter lautete, kann ich iz bei mir nit bedenken. Als das nu alles beschloffen und bewilliget ist gewest, haben wir beide ihm müssen die Hant darauf geben:

Darnach hat er etliche Rete zu sich hineingefordert in unserem Beiwesent, als nemlich den Provest von Lune und Herr Hinrich von Salder. Es waren auch noch mer Geisliche

²⁰⁾ Dr. : wi. -- ²¹⁾ Dr. : ich.

und Weltliche darbei, ich weiß nit anderst, daß men Herr von Haus auch darbei war, ich kans aber nit vor Warheit schreiben, und wer die andern waren, kan ich auch iz bei mir nit bedenken. So hat er ihnen angezeihet, welchergestalt er sich mit uns vortragen hat, ich merke aber wol an den Ketten, daß es ihnen Wunder nam, daß wir sulges bewilliget hatten (ich gedachte aber: Gott weiß wol, wie du hiez zu kumfst), aber sie lißen sich legen ihm nit merken und stunden auf und wünscheden dem Hern Vater Geluck darzu und gaben ihm die Hant, desgeleichen uns beiden auch.

Darnach wurt dem Prowest von Lune befolen, daß er die Artikel allenhalben auf mich lutende begreifen sulte, bis daß der Haubetbrief gemacht wurde, dem er also gedan hat, und dieselbige Copie war auf Latein geschriben und ich hab dieselbige zu mir genummen und hab sie in meinem Scap hir gehatt, aber dieweil ich zu Wormes war, ist sie mir mit anderm Gerete mer aus dem Schaf genummen, sunst wult ich dieselbige hie bei mit ubergeschicket haben, daraus Ihr dann nit anderst wurdet befunden haben, dann wie ich Euch anzeihet hab. Aber der Prowest lebet noch, ich haltes darfur, es wirt ihm noch wol eingedenkt sein.

Den andern Tag ist er nach Luchow gefaren und ich bin mit ihm gezogen. Daselbest ist der Haubetbrief²²⁾ gemacht, und als derselbe gefertiget ist gewest, hat er mir denselbigen zugeschicket, daß ich ihn unterschreiben sulte. Hab ich mich desselbigen nit wissen zu weigern, denn ich hatt es zweimal bei einer Hanttastung zugesaget. So gedacht ich es auch zu halten, es hett mir mugen gan, wie Gott gewult hette, und hab denselbigen underscriben.

Nun weiß nit vorwar, ob mein Bruder auch mit dar war ader ab er zu Zell war; aber der Brief wurd ihm auch zugeschicket. Aber mein Bruder hat sich geweiert, denselbigen zu unterschreiben, denn es muchte ihm widerraten sein, daß ers nit thun sulte, wiewol ich es meinem Bruder nit wol verdenken kunt, denn es war ihm fast beswerlich, in der Gestalt das

22) Von 1520 Mai 9, vgl. oben, S. 252.

Regiment an sich zu nemen, und hett mich die Not nit darzu gedruhen, hett ich es auch in kein Weß bewilliget, aber dieweil ich darzu kummen war, war mein Gemut zu halten.

Als er es nun erfahren hat, daß mein Bruder denselbigen Brief nit hat wullen unterzeigen, ist er fast zornich geworden und ein Zeitland darnach hat er nach uns geschicket, daß wir sulden zu ihm in sein Kammer kummen. Sein wir hinganhen. So hat er uns mit silen Worten angesprochen, die ich vorwar nit all behalten hab, auch vorsehe ich mich, es sein an Not zu schreiben. Ich hab ihm nichts darauf zu antworten wissen, ich hatt alles gedan, was er hatte von mir haben wullen. Aber mein Bruder hat ihm geantwortet, daß es ihm fast beswerlich wer und daß er ihm dasselbige nit verdenken wulte. Das fast meines Brudern Antwort. So hat er stille geschwigen und wir auch, und seint fast bei einer fertel Stunde bei einander gefessen und Nimant geret.

So ist er zornich geworden und von uns aus seiner Kammern auf das uberste Gemach gelaufen und uns sitzen lassen. Sein wir auch weß ganhen. Bald darnach ist mein Bruder wiederumb nach Frankreich geritten. So en wuste ich nit, wie er sich mit ihm vortragen hatt und weis noch nit auf den heutigen Tag, wie es umb die Wordracht ist und wor der Brief hinkummen ist.

Darnach wor 5 ader 6 Wuchen vor dem Reichstag zu Wormes hat mir die Frau Mutter angezeihet, daß Botschaft aus Frankreich kummen wer, daß meinem Bruder wer die Kuniginne von Navarren²³⁾ zugesaget. Als ich das hab gehoret, hab ich nit anderst gewist, er wurde noch einen Fortgank gewinnen. Ich gedachte, er hett felleichte auch meinen Bruder allein vor sich genummen als mich.

Es hat auch der Herr Vater, er ich hie weckreiten sulde nach Wormes, kaum achte Tage zuser nach mir geschicket und mir gesaget, ab ich auch wolte wider zu dem Markgrafen reiten.²⁴⁾

²³⁾ Die Verlobung Ernst's mit der Tochter des Königs von Navarra wurde später wieder gelöst. — ²⁴⁾ Am Rande von derselben Hand: Anno 1521.

Hab ich geantwort, wenn mir das gegeben wurde, das mir zugesaget wer, so wulde ich gerne reiten.

Hat er gesagt, daß ich nach Pein sulde reiten, dar wurde ich den Bischof finden, mit dem sulde ich nach Wormes reiten, auf daß ich duste seliger uberkem; dar wurde ich den Markgrafen finden.

Hab ich geantwort, ab er mir auch die 2 dausent Gulden geben wulde alle Jar.

Hat er ja gesaget, und er wulde Herr Joachim Ruwen 500 Gulden thun, die sulde ich haben, und derselbige sulde mit samt dem Doctor von Luneburch mit mir voranreiten, denn die muste er zu Wormes haben, und dieselbigen kunten nit so fer reiten, als er; so wurde ich doch mein großen Pferde mitnemen. Auch vorsehe er sich, daß der Bischof auch wurde große Pferde mitnemen, so wurden wir nit fer reiten, denn er wulde ebensobalt dar sein als wir. Kem er aber nit so balt, so wulde er doch nit land nach uns hinkommen und alsdann wulde er mir die 500 Gulden auch geben. Das sagete er mir also zu, daß ich mich gewislich darzu vorlassen sulde. Nu weiß Gott von Himmel, daß ich nit anderst gewist hab, denn daß es wurde einen Vortgant gewinnen, wie ich hie befor angezeigt hab.

Da ich erfur, daß mein Bruder die Kuniginne war zugesaget, so sagete er mir die zweidausent Gulden auch zu zugeben. Do hab ich noch gedacht, es wurde so zugen, als die Bordracht mitbruchte, und hab derhalber ihn nit weiter gefraget, denn es war mein Vater, ich getrauwete ihm. Und wenns mein Vater nicht wer, muchte ich wol sagen, wie mit mir gehandelt wer. Ich hettes mich vorwar keines Weges zu ihn vorsehen. Hett ich mich aber sulges vormut, hett ich es wol wissen anderst zu machen. Das sei Gott mein Gezeuge, der ist ein Erkener aller Herzen. Aber ich bin leider vorfurt. Mit dem hab ich meinen Abscheit von ihm genummen und ihn soder Zeit nit mer gesehen.

So hab ich mein Sache darnach geschicket, daß ich reiten wulde, als ich dann det. Aber mein Meinung war ummer, dann noch einmal in duß Vant zu kummen aus vorerzelten

Ursachen und hab derhalber mein Herste²⁵⁾ hie stan lassen, die ich gedachte Hennink von Gilten zu geben, der mir dann treulich gedienet hatte, und nam Neimant mit mir dann Hennink von Gilten und Spigel und Jacob und meinen Schneider, die mir zukamen. Der Marschall Daubenheim reit auch mit mir, aber der hatte sein eigen Pferde; desgeleichen der junge Henrich von Salder zu der Zeit ret auch vor sich selbst mit mir.

Und bin zu eir geganhen und gesaget, daß die Zeit kummen wer, wie ich eir hie befor gesaget hette. So wulde ich nach Wormes reiten, gleich wie ich bei dem Markgrafen bleiben wulde. Auch mußte ich sunst darhin, denn der Herr Vater hett mir nit mer denn 500 Gulden auf duß Mal gegeben und hett mir zugesaget, er wulde auch bald zu Wormes sein, denn er wer von dem Kaiser vorschriben, und daselbst wolt er mir die 1500 Gulden geben, und wer mein Meinung, wenn ich die 1500 Gulden entpfangen²⁶⁾ hett²⁷⁾, auch wenn ich gewist hett, vor ich alle Jar die zweidaußend solte gefordert haben, als er mir bei einer Hanttastung zugesaget hatte; und wenn mir ein ander so sil zugesaget hett, hett ich ihm wol gelaubet, ich geswige denn meinem Vater, dar ich mich billich Gutes zu vertrosten hatte. Und wenn ich denn der Sachen ein Ende hett, wolt ich sagen, ich wulde nach S. Jacob reiten, dar war ich ein Walfart schuldig, und dann von Stund an sein Weg geritten selbander drei Jar lant, wie hie befor bei mir beschlossen hatt, und wulde mitler Zeit zusehen, wor wir bleiben muhten. Und wenn die drei Jar umb weren und ich noch am Leben, wolt ich wider kummen und dann die 4 daußend Gulden fordern und auf das handelen, wie ich vorgeschriben hab, und sie alsdann mit mir weckfuren. Und bett sie, daß sie sich erlich und frumlich halten wulde, als ich keinen Zweifel daran truge. Ich wolt eir auch, ab Gott wil, alles dasgenige halten, das ich eir hett zugesaget. Mit dem Abscheit bin ich von eir geschieden und in der Meinung nach Wormes geritten.

²⁵⁾ Wohl Pferd; Schreibfehler für Herse, Horse. — ²⁶⁾ Dr. : entpfanhen. — ²⁷⁾ Hier ist etwas ausgefallen.

Als ich nu den Abscheit von eir genommen hatte, gint ich auch zu der Frau Mutter auch und wulte meinen Abscheit von eir nemen. So sil sie mir um den Hals und sprach zu mir, ich wurde nit widerkummen, und hob an zu weinen. Aber ich sagete, ich wulte balt widerkummen, und sprach sie zufriden, wie ich am besten kunte, ich en durfter aber mein Meinung nit entdecken, denn sie hatt doch Bekummernisse genug. Mit dem bin ich von hir gescheiden. Als ich nu legen Wormes kummen bin, hat der Kaiser den andern Dag zu mir geschicket, daß ich mit sampt den Bischof sulte hinaufkummen und des Handels gewarten mit unsern Bettern, denn die waren bereit lenger denn achte Tage dar gelegen. Ich lis ihm wider anzeihen, daß ich dar wer als des Markgrafen Diner und hett sunst kein Bewel von meinem Herrn Vater, aber ich vorsehe mich seiner Lieb Zukunft alle Tage.

Darnach seit Eir kummen. Was Eir mir aber vor Zeitung gebracht hatt, ist Euch an Zweifel wol bewust. Und hab noch gehoffet, es wer sein Meinung nit gewesen, und bat Euch, daß Eir wolt widerumb zu ihm reiten, der Zuberzicht, er werde sich widerrumb gewendet haben, und was ich ihm sreib, ist ihm wol bewust. So kommt Eir wider und bracht eben die Zeitung fast wie for; er sreib mir auch unter andern wider, daß ich mich, wenn der Reichstag ein Ende hett, wider nach Haus erheben sulte, er wulte meinen Bruder auch dahin schicken; hetten wir es gut gemacht, so muchten wirs gut haben. Und auf das ander, das ich ihm sreib und wie ich ihn ermaut, gab er mir kein Antwort, aber er sreib mir, daß ich mein Sreibent sult lassen, er wult es doch nit und wult es ins Feur werfen. Do vorret ich es auch, daß ich ihm mein Leblank nit mer sreiben wulte, das ich denn auch bisher hab gehalten.

Als ich das nu erfahren hab, daß es nit anderst sein wulte, weis Gott wol, wie mir mein Herze war, auch habet Eirs, halte ich, zum Teil wol gesehen. Und wann ich die Wahrheit sreiben soll, so ginc mir das nit zu Herzen, daß er uns das Land uberlies, denn ich gedachte: wil er nit bei uns sein, so maack er von uns bleiben. Aber das ginc

mir zu Herzen, daß ich mich mit einer vertrauet hatte. So kunt ich wol gedenken, dieweil er fulges det, daß dar nichts aus werden wurde, wie ich ihm dann hat müssen zusagen, und wußt in aller Welt nit, wie ich es machen wulte. Es waren all meine Gedanken, daß ich gerne von eir geweest wer, so ich ummer mit Bescheide hat mugen von eir kummen. Und gedachte: Du wilt Dein Leblant bei dem Markgrafen bleiben. Ich hett gern Imant umb Rat gefraget, so war Nimant dar, dem ich vortrauwen durfte. Mit Euch war ich auch zu derselbigen Zeit nit sil bekant, als Eir selbest wol wisset. Ich hab nit gewißt, wie ich es ansclahen sulte. Ich gedachte: du salt ins Kloster gan, das hart bei des Markgrafen Herberger licht, dar dann gelerte Leute in waren, und salt die umb Rat fragen, was die darzu sagen; Du weißt doch iz Nimant hir, dem du vortrauwen kanst. So bin ich in achte Tagen zweimal hineingegangen zu zweien, einem nach den andern, und hab gedan geleich wie ich beichten wulte; aber ich wurt von innen nit erkannt, als dann auch mein Meinung war. Und unter andern hab ich ihn angezeihet, wie ich mich mit einer vortrauet hett und welchergestalt; so were ich gerne von eir, so ich es unmer mit Bescheide thun muchte, denn sie wer nit so von hogem Stande als ich, und derhalber muchte sil Ungelüdes daraus entstan. Die mir widerumb einer wie der ander gesaget hat: Dieweil er soweit kummen wer, kunt ich es legen Gott nummer verantworten, wenn ich sie sigen lis. Wem ist benger geweest, denn mir? Und weiß Gott, daß ich mich so ser zu der Gesellschaft hilt, das was kein ander Ursache dann die, ich wer sunste felleichte gar von Sinnen kummen. Doch stet alle Sache zu Gott, denn ich gedachte: Du²⁸⁾ kanst es legen Gott, als du vornimest, nit vorantworten, so du sie sigen lest. Dufft du es aber, dieweil es also kummen ist, so wil auch nichts gutes daraus werden. Ich mußte mich zufrieden geben, wie ich am besten kunte. Doch kam mir dieselbige Sache nummer aus meinem Herzen.

So bin ich mit dem Markgrafen von Wormes weggeritten, als Eir wisset; auch was ich for Geld bei mir behilt, wisset

²⁸⁾ Dr. : Zu.

Sir auch wol, denn es war nit vil uber hundert Gulden. Unterwegen, wor ich hinkam, dar ich erfur, dar geschickete Gute waren, dar fragete ich alle Zeit umb Rat, so ich es ummer hett mugen mit Bescheide thun, denn die Sache lag mir Dag und Nacht im Herzen, daß ich wer gerne von eir geweest, aber ich fant keinen Trost. So muste ich mit dem Markgrafen von Stunt an nach Ferenandus Hochzeit reiten. Do verzert ich alles, was ich bei mir hatte und muste von den von Henneberg 30 Gulden entlehen, daß ich wiederumb mit dem Markgrafen legen Bereut, dar er dasselbige Mal Hoflager hilt, kam. So en hatte ich nichtes, das mein was, allein ein Kette, die muchte 200 Gulden wert sein. So schickete ich widerumb hirher, daß man mir Geld schicken wulte, und war noch mein Meinung, so ich hett etwas mugen uberkommen, daß ich dan noch etliche Jar wolt bei dem Markgrafen geblieben sein und wulte noch die Sache eine Zeit lang ansehen haben.

Aber mir wurden hundert Gulden geschicket und mir wurt darneben gescriben, daß man mir nit mer schicken kunt, denn es wer also hir gelegen, daß es unmugelich wer, mer Gelder aufzubrinhen. Do wust ich aber nit, wie ich es machen wulte, ich war bereit wol von den hundert Gulden die Helfste schuldig. Ich gedachte: Wor wilt du hin? Die 50 Gulden sein halt hindurch. So kauft du auch von Haus nit mer uberkommen, so wil kein anders sein, du must wider zu Haus. Hir en wil dich Nimant was geben, so en kauft du nit betteln; derhalben wurd ich widerumb herzukommen gedruhen. Sunst, wer das Unvormugen nit dargewest, wer ich nit so halt widerumb hergekumen, und weiß Gott, als ich hieher kam, daß ich nit einen halben Gulden hatte, der mein war.

Und hin zu dem Markgrafen gegangen und hab gesaget, daß mir mein Bruder eilent gescriben hette, daß ich sulde zu Haus kumen. Wiewol er mir nit gerne vorlaubte, dieweil ich aber so hart arhilt, erlaubte er mir.

So bedachte ich unterwegen, daß ich wulte nach Wittenberch reiten und Doctor Martimum auch umb Rat fragen,

und bin derhalber selbdritte geritten und die andern den negesten Weß lassen reiten.

Als ich nu tegen Wittenberck kummen bin und in einen Herberge, dar ich nit bekant war, hab ich gedacht: Fraget du Martinum an, so kent er dich, denn er hat dich aufmal gesehen. Und hab ich gefraget, ab auch Martinus mer gute Prediger bei sich im Kloster hette? Hat man mir in der Herberge gesaget, er hetter wol drei oder vier. Hab ich gefraget, wer der ²⁹⁾ beste wer? Hat man mir einen genommet, deß Namen ich iz vergessen hab. Der sulte auch gelart sein und wenn Martinus nicht auf dem Scloß predigete, so tettes derselbige alle Zeit.

Des Murgens bin ich fru aufgestanden und vor das Kloster gegangen und nach demselbigen gefraget. Ist er zu mir vor die Tur kummen, hat er gefraget, was ich wulte. Ich habe gesaget, ich wulte ihm gerne beichten. So hat er mich genummen und seint mit einander ins Kloster ganhen, hab ich ihm gebeicht.

Auf leyte hab ich ihm erzelt, wie ich mich mit einer vertrauwet hette und welchergestalt, aus was Ursachen, wer Gott wol bekant; und darumb ich das getan hette, wer vorandert, daß ich mich doch nummer vorsehen hett. Und dieweil es also kummen wer, hette ich große Sorge, so ich sie neme, es muhte nichts Gutes daraus werden, denn sie wer nit so von großem Statte als ich, und bet seinen Rat. Hab ich gesaget, ich wer ein Edelmann aus dem Land zu Sachsen.

Hat er geantwort, er vorstunde von mir, daß ich gerne von eir wer, so bet er mich, daß ich ihm anzeihen wulte, ab ich felleichte etwas von eir wußte, daß sie nit eines guten Lebens wer, daß ich ihm dasselbige anzeihen wülte.

Hab ich widerumb gesaget, ich kunnte nummer anderst sagen, denn daß sie redelich und frum war.

Hat er wider geantwort: Dieweil ich eir kein Schult wiste zu geben und ich mich so hart mit eir vertrauwet hette, denn allein die, daß sie mir nit hoch genuf wer, kunt ich es

²⁹⁾ Dr. : des.

nummer tegen Gott verantworten, so ich sie sitzen liß. Dann ich wußte wol, daß bei Gott kein Ansehen der Person wer, und mit seinen Schriften, die er mir vorhilt, die mir zu behalten unmöglich waren.

Hab ich wiederumb gesaget: diweil es tegen Gott wer, det ich es nit gerne, daß ich sie sitzen liß, aber ich besorgete mich, daß sil Ungeluckes daraus erwachsen wurde, denn mein Freunde wurden kein Gefallen darin haben.

Hat er geantwort, daß gescriben stünde und Gottes Wort wer: Du solt Vater und Mutter vorlassen und deinem Weib anhanen, und mit mer seinen Schriften, die er mir vorhilt, die ich nit behalten kunt. Aber ihm sil ein Weg ein, und wer der: Diweil er vorstunde, daß ich sie nit gerne neme, kunt ich nu an eir erhalten, daß es mit eirem Willen zuginhe, daß wir muchten von einander sein mit unser beider Zubort, doch dergestalt, daß wir beide in Keuschheit lebten, so wulde er sich vorsehen, es wer wol tegen Gott zuborantworten, und daß dann ein eitliches blieb, wor er wer, wiewol es sil besser wer, daß wir (diweil an Zweifel uns Gott zusamde gefuget hette) bei einander weren. Wor wir aber alle beide aber unser ein in Keuschheit nit leben kunte, so wer es tegen Gott nummer zuborantworten.

Hab ich wider gesaget, ich en wußte eir Gemute nit, aber ich erkente mich als einen gebrechlichen Menschen, darumb kunt ich ihm dasselbige nit sagen, als ich es halten kunt. Aber mir³⁰⁾ hat er wider geantwort, diweil er von mir vorstunde, daß ich dasselbige nit halten kunte, und diweil er umb Rat durch mich gefraget wurde, erkent er sich schuldig mir sein Rat mitzuteilen. So wulde er mir raten, (diweil es soweit kummen wer), daß ich nit wulde ansehen hei! die zeitliche Ere, die doch bald vorgenglich wer und dar nichts auf zu bauen stunde, und mir dieselbige Ere nit lieber lassen sein denn Gottes Willen; denn ich suldes gewißlich darvor halten, daß kein Dink geschege, es wer denn von Gott ersehen, und diweil es Gott also ersehen hette, so wulde er

³⁰⁾ Dr. : nit.

mir bei seiner Selen Salicheit raten, daß ich sie nemen in dem Namen Gottes; denn er hett so vil von mir vorstanden, daß sie bereiht genuk mein wer und daß ich sie in keinen Wel sitzen lasse; denn ich sulte keinen Zweifel daran haben, so so ich mein Vortrauent zu Gott stellte und mich (durch) die wellige Er nit überwunden liß, er wurd es wol also schicken, daß es muchte mir zu Nuße, dem Leib und der Selen gereichen. Das war fast die Meinung, und bin darmit von ihm geschieden.

Den Murgen bin ich frue wek geritten. So hab ich unterwegs gedacht: Wie wilt du es doch in aller Welt machen? Du verstehest an allen Enden, daß du mit Bescheide nit von eir kummen kanst. Du mußt zu Haus, du en hast nixtes. Und hab vorwar auf dem Wege manchen selzem Gedanken gehatt, wie ich es muchte anschlahen, und hab bei mir beschlossen, daß ich mich des Regimentes mit nixten wulte annemen, als Ir dann wol bis auf den heutigen Tag gesehen habet, und bin auch noch nit gesinnet, darmit zu thuende zu haben, und es weiß Gott, daß es aus keiner andern Ursachen geschehen ist, denn daß ich mich mit eir vertrauet hatte, wiewol mich mein Mutwille zu duffem Thuende nit gebracht, sunder die vorerzelten Ursachen. Und gedachte: Du wilt mit deinem Bruder handelen lassen, daß du etwas muchte vor dich uberkommen; du en wilt nit vil begern. Und war das mein Meinung, daß ich hett mugen haben ein Haus und so vil darzu, daß ich hett mugen darmit zukommen. Nit mer wolt ich mein Leblank von ihm begeren. Und so wisset Gir wol, daß ich Euch vor etlichen Jaren und soder der Zeit aufmals hab angesprochen, dergleichen auch Grauswik, daß ich gerne gesehen hett, daß mir etwas hett mugen werden, aber es ist mir entstanden bis auf duffen heutigen Tag. So ist mirs, weiß Gott, fast in meinem Gemute beswert gewest, daß ich sie so lange sulte sitzen lassen, denn ich vorsehe mich, es sal wol uber 4 Jar sein³¹⁾, daß ich widerumb hir bin gewest; denn mir war so vil an manchem Ort gesaget, daß

³¹⁾ Am Rande: Anno 1525.

ich es gegen Gott nit vorantworten kunte, wo ich sie nit zu mir neme, dieweil ich ebenso ein gebrechlich Mensch bin als ein ander. Aber ich hab bei mir gedacht: Nimmest du sie zu dir, so mag es der Schwester³²⁾ Schaden thun und maß daruber sitzen bleiben (denn sie war zu derselbigen Zeit noch nit verlobet); du salt thun, wie du ummer kanst, und Gott umb seine Genade bitten, daß er dir helfe, daß du dich mugest recht halten, und salt solange warten, bis sie aus dem Hause kummt. Felleichte maß dir Gott auch helfen, daß du mittler Zeit mit dem Bruder auf die Meinung vortragen werdest.

Nun in die Kurze darvon zu schreiben. Als die Schwester nun weiß sulte nach Stettin, bin ich zu eir gegangen und eir zum Teil der Sachen Gelehenheit unterrichtet und sie gebeten, daß sie wulde mit helfen beherzigen, daß ich es nit anderst machen kunt, und daß sie wulde zufrieden sein, wenn ich nach eir scribe, daß sie alsdann muchte zu mir kummen, wiewol es eir fast beswert³³⁾ ist geweest, daß sie sulte die vorlassen, denn sie hatte die zumalen lieb. Noch dann hat sie beherziget, was mir daran gelegen war und mir gesaget, wenn ich nach eir scribe, so wulde sie dieselbige nit aufhalten, sunder eir vorgunnen, daß sie zu mir kem. Doch sulte ich Nimant darvon sagen, daß sie ein Wissent darumb truge, es muchte sunst eir zum Nachteil gereichen. Das hab ich eir also zugesaget und wil mich zu Euch vorsehen, dieweil ich mein Vortraument zu Euch stellt, Eir werdet dasselbige bei Euch behalten.

Als ich nu zu Stettin meinen Abscheit hab genommen, hat Mette aus eigen Bewegniss gesaget, das weiß Gott, daß sie besorgete, daß wol sil Wunder daraus entstehen wurden, wenn ich sie holen sulte; so wulde sie wol eir Leblant, wenn ich es zufrieden wer, bei der Schwester bleiben, wie sie wer. Als ich das gehoret hab, hab ich widerumb gesaget: Ich hab dich lieb von allem meinem Herze, aber ich wil dir die rechte

³²⁾ Anna, verheirathete sich 1523 mit Herzog Varnim von Pommern-Stettin. — ³³⁾ Dr. : bewert.

Warheit nit vorbergen, daß ich gerne wer von dir gewest, aber ich hab so sil erfahren, daß ich es gegen Gott nummer vorantworten kann, so ich dich hinder mir liß. Und dieweil³⁴⁾ ich es gegen Gott nit vorantworten kann, wil ich dich von mir nit lassen, es maß mir gan, wie Gott wille.

Auf das hab ich sie holen lassen, denn ich habes gegen Gott sunst nit vorantworten kunnen. Als ich sie nu hab holen lassen, hab ich der Mutter gescriben, daß sie nit sulte gedenken, daß ich gedechte eir Tochter in Uneren bei mir zu haben, aber ich bat sie, daß sie sulte zufriden sein bis so lange, daß ich mit meinem Bruder vortragen wer; alsdann sulte sie wol erfahren, wie es um die Sache gelesen war. Ich hab aber denselbigen Brief wiederumb zu meinen Händen bekommen.

Und sie hat mir wiederumb zuentboten, daß es eir ein swer Pein wer zu horen, aber sie wultes zu Gott stellen und sie wulte sich meines Schreibens nach vorsehen, daß ich wol wulte handelen, als ich vor Gott und der Welt wol wulte bekant stan, und sie wulte bis auf die Zeit warten, und ich sulte kein Sorge tragen, daß sie wulte einen Menschen darvon sagen. Als ich dann vorwar weiß, daß sie Niemand darvon gesaget hat. Dergleichen hab ich es eiren Bruder Hinrich auch zu erkennen geben.

Aber dieweil es soweit kummen ist, ich hab es nit anderst kunnen machen, denn mein Sel ist mir billicher zu bedenken, denn alles Gut auf Erden. So gibet es mir meiner Person nit zuschaffen, daß ich derhalber von den Leuten verachtet werde, denn ich weiß wol, daß ich darumb gegen Gott nit gesündigt hab. Aber wenn ich wußte, daß derhalber meine Bruder und das Lant in Schanden kummen sulden, wulte ich sil liber meinem Leblant nummer in das Lant kummen, und wenn mein nummer wer, so en hette man sie meinenthalber nit mer anzusprechen. Ich will mich dasselbigen erboten haben, ich wil mich aber vortrosten,³⁵⁾ man wird mir ein geringes mitteilen. Das hab ich Euch widerumb, als dar ich mich alles Guten zu vorsich, in Antwort nit wullen bergen.

34) Dr. : diewei. — 35) Dr. : vorstrosfen.

VII.

Die Befestigung der Werra/Weser-Linie von Hedemünden bis Bursfelde im früheren Mittelalter.

Von B. Uhl, Münden.

Die im Allgemeinen süd-nördlich verlaufende Linie der Weser hat in allen Kämpfen eine wichtige Rolle gespielt, die einen Angreifer von Westen gegen das innere Deutschland, im Besonderen Niedersachsen, führten. In den Kriegen der Römer, der Franken, der Franzosen ist das Weserthal für diese Angreifer immer ein unangenehmes Hinderniß gewesen, dessen Bewältigung schon als ein bedeutender Erfolg betrachtet wurde, das aber — von dem Kampfesmuth der eingeborenen niederdeutschen Stämme vertheidigt — oft genug dem Eindringling Unglück gebracht hat. Seit dem frühen Mittelalter ist die natürliche Festigkeit der Weserlinie noch erhöht worden durch die Befestigung der Plätze, die die Hauptübergänge beherrschten. Minden und Hameln waren bis in die neueste Zeit für die Weser das, was Magdeburg und Torgau oder Wittenberg für die Elbe waren. Der Oberlauf des Flusses ist in späterer Zeit nicht durch derartige Festungen geschützt worden und es erscheint auch im Hinblick auf dessen hohe und steile Ufer, die nur an wenigen Stellen von schmalen Thälern durchbrochen sind, eine besondere Befestigung kaum erforderlich. Trotzdem läßt sich in der Umgegend von Münden, wie im Folgenden versucht werden soll, heute noch eine Burgenreihe nachweisen, die eine systematische Befestigung dieser Strecke des Flusses im früheren Mittelalter darstellt.

Es ist aus den Quellschriften zur Genüge bekannt, daß die Sachsen in ihrem Lande zahlreiche Befestigungen als Stütz-

punkte der Vertheidigung in den Kriegen gegen die Franken anlegten. Die betreffenden Stellen sind verzeichnet bei Müller, Bericht über Alterthümer im Hannoverschen (Ztschr. 1870, S. 371).

Als Grundlage der Untersuchung der Burgen sind natürlich Hölzermann's in den Lokaluntersuchungen niedergelegte Forschungen und Schuchhardt's Arbeiten, der „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen“ und die Berichte über die Ausgrabungen in dieser Zeitschrift benutzt. Die Burgen der Umgegend von Münden sind im Jahre 1893 von Schuchhardt untersucht. Das IV. Heft des Atlas enthält die Pläne und Beschreibungen nebst einer Übersichtskarte. In den Beschreibungen ist zum Theil auch noch auf die Angaben von Oppermann's, des Herausgebers der ersten Hefte des Atlas, zurückgegriffen.

Zu besonderem Danke, den ich hiermit abstatte, verpflichtete mich der Verein dadurch, daß er im Juni d. J. Schuchhardt zu einer nochmaligen Untersuchung der Rippoldsburg, an der auch ich theilnehmen durfte, hierher sandte, und daß ich auf Veranlassung Schuchhardt's weiterhin selbständig eine Ausgrabung auf der Hünenburg an der Auschnippe bei Dransfeld vornehmen konnte. Ebenso möchte ich an dieser Stelle Herrn Dr. Schuchhardt meinen besten Dank aussprechen für die liebenswürdige Unterstützung, die er auch außerdem dieser Arbeit hat zu Theil werden lassen.

Den Anfang der Burgenreihe, die hier besprochen werden soll, macht eigentlich die Burg im Sudholze bei Hedemünden. Da diese jedoch, wie unten weiter auszuführen ist, aus älterer Zeit stammt und in die Reihe mit einbezogen ist, weil sie da war und einen Neubau an derselben Stelle unnöthig machte, so soll sie nur zum Schluß anhangsweise kurz behandelt werden.

1. Die Rippoldsburg.

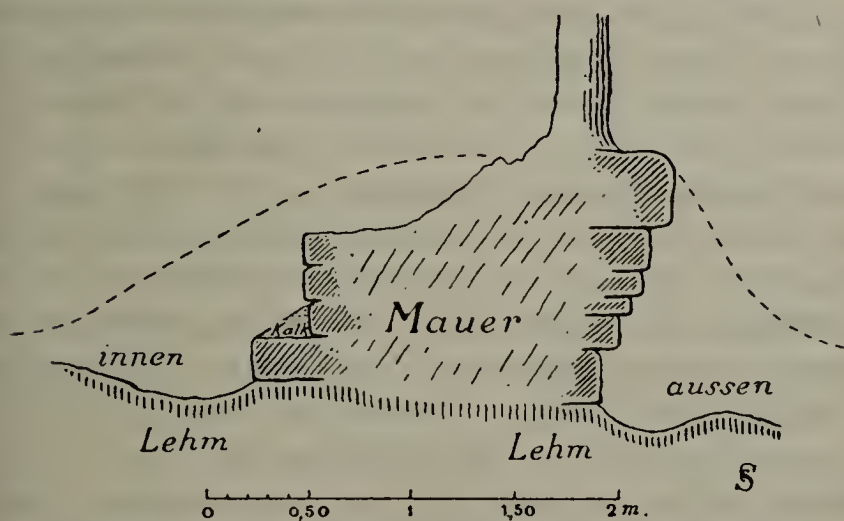
Bei Hedemünden fließt die Werra in einer nach Osten fast ganz geöffneten Thalweitung; vom Sudholze ab, 2 km westlich von Hedemünden, verengt sich dagegen das Thal des

Flusses stark. Die Gehänge treten so nahe aneinander, daß im Grunde des Thales nur für schmale Wiesenstreifen, meist nur auf einem Ufer neben dem Flusse, Platz bleibt. Die Gehänge sind zunächst nicht sehr hoch, aber steil und auf beiden Ufern nur je einmal von einem tiefer eingeschnittenen Thale durchbrochen. Auf dem rechtsseitigen Ufer fließt in diesem Thale der Ilzsbach; beim Letzten Heller, einem einzelnen Wirthshause an der Chauffee Münden-Hedemünden, ergießt er sich in die Werra. An ihm liegt etwa 2 km von der Mündung entfernt, da, wo der Bach in die Buntsandsteinfelsen des Ufergeländes der Werra eintritt, das Dorf Pippoldshausen.

Etwa halbwegs zwischen dem Letzten Heller und Pippoldshausen biegt der Ilzsbach aus südwestlicher Laufrichtung in südliche um. Dicht unterhalb dieser Stelle mündet von Osten her eine tiefe Schlucht in das Thal ein. Dadurch wird eine schmale Anhöhe halbinselartig abgetrennt, die im Norden und Westen vom Ilzsbache, im Süden von dieser Schlucht begrenzt wird und nur im Osten mit der Hochfläche des linken Bachufers schmal zusammenhängt. Auf dieser Höhe liegt die Pippoldsburg (Atlas, Taf. XXIX B. Text S. 34). „Leopoldsburg“, wie sie von Mengershausen (Vaterländ. Archiv 1833, S. 155) nennt, ist wohl nur die Berhochdeutschung dieses Namens. „Sie ist klein, knapp 1½ Morgen groß. Der Grundriß zeigt ein Dreieck mit stark abgerundeten Ecken. Die Ostseite schneidet quer über den Höhenrücken, von ihren Enden aus folgen die Wälle nach Westen zu dem Rande der Höhe“ (Schuchhardt). Die Erbauer der Burg haben sich also durchaus nach den Umständen gerichtet, d. h. ihr Werk in der Form genau der Gestalt der Anhöhe angepaßt. „Der Ostwall scheint einen Außengraben gehabt zu haben, an den anderen Seiten ist von einem solchen nichts zu sehen, dort ist auch der Wall selbst zumeist abgestürzt.“

Die Art des Baues ist besonders durch die neuerdings vorgenommene Ausgrabung klargestellt worden. Schuchhardt beschreibt dieselbe zum Zweck der Veröffentlichung in diesem Aufsatze brieflich folgendermaßen:

„Bei den Grabungen, die ich am 26. Juni 1900 mit Uhl vornehmen durfte, wurde an der Ostseite der Burgumwehrung, dicht an der Nordostecke die Mauer freigelegt. Das Terrain fällt hier von Westen nach Osten etwas ab. Der Fuß der Mauer steht daher im Osten etwa 0,20 m tiefer als im Westen. Beiderseits zeigt sich vor der Mauer ein Theil der Fundamentgrube im gewachsenen Lehm (siehe die beistehende Durchschnitts-Skizze). Die Mauer besteht aus ziemlich großen und regelmäßigen Bruch-Sandsteinen. Außen war sie in 4—5 Schichten gegen 1,30 m hoch erhalten. Die oberen Schichten waren stark vorgedrückt, Lücken zwischen den großen Steinen durch kleine ausgezwängt. An der Innenseite hatte die Mauer einen 0,24 m vorspringenden und 0,19 m hohen Sockel. Darüber war der Winkel zwischen Sockel und Mauer mit



Durchschnitt durch die Mauer der Pippoldsburg an der Nordostecke.

reinem Kalk ausgefüllt, so daß sich als Querschnitt ein Dreieck mit Katheten von 0,24 m und 0,17 m Länge ergab. Die Mauer stand von der Oberkante des Sockels in drei Schichten noch 0,43 m hoch senkrecht. Ihre ganze Stärke von dieser Senkrechten der Innenseite bis zu dem untersten allein noch richtig liegenden Steine der Außenseite beträgt 1,48 m.

Zwischen den Steinen war nur wenig und schlechter Mörtel zu bemerken. Keinen Kalk habe ich schon öfter am Fundamente frühmittelalterlicher Bauten beobachtet, so bei der

Muller Wittekindsburg (Dsnabr. Mitth. 1892, S. 384), bei der Gräfte von Driburg (Zeitschr. f. Ethnologie 27. 1895 Verhandlungen S. 708) und bei der Läfekenburg (v. Oppermann-Schuchhardt, Atlas vorgesch. Befest., Heft VI, 1898, S. 49), ohne daß aber die Art seiner Verwendung jemals so klar erkannt werden konnte wie hier.

Vor der Mauer fanden wir noch auf 7 m Entfernung — bis an das Kornfeld — keinen Graben. Es ist also offenbar keiner da gewesen, und es ist hieraus schon zu schließen, daß auch hinter der Mauer kein Wall gelegen hat, denn ein solcher ist doch in der Regel mit dem aus dem Graben gewonnenen Material aufgebaut. Hinter der Mauer ist auch nirgends die Spur eines Walles bemerkbar; der Aufwurf, der den Burgplatz rings umzieht, ist nichts als die zusammengefallene Mauer“.

Dem gegenüber ist jedoch zu betonen, daß ein Graben in etwas größerer Entfernung von der Mauer allerdings vorhanden gewesen ist und noch vorhanden ist. Auf dem Plan im Atlas ist die Burghöhe durch eine Schlucht im Osten von der Hochfläche getrennt. Dies trifft insofern nicht ganz zu, als diese Schlucht nur ein verhältnismäßig flacher und breiter Graben ist, der, wie ich gelegentlich eines Besuches auf der Malmühle zusammen mit meinem verehrten Freund, Herrn Pastor Meyer, hier, erfahren habe, noch heute den Namen „Burggraben“ führt. Der Graben hat in der Sohle gemessen eine Breite von nur 3,3 m, die obere Weite dagegen beträgt 12,5 m, die Böschungen sind also nur schwach geneigt. Die Höhe des östlichen Grabenrandes über der Grabensohle beträgt 1,80 m. Es geht daraus hervor, daß der aufgehobene Boden nach innen zu aufgeschüttet ist. Der Graben ist jedenfalls ehemals bedeutend tiefer gewesen. Im Norden endigt er entsprechend seiner geringen Tiefe am Abhange etwa 3 m über dem Fahrwege. Sehr auffallend ist es, daß der Graben von der Mauer der Burg so weit — etwa 90 m — abliegt. Dies dürfte jedoch in Folgendem seine Erklärung finden. Wie auch aus der Karte (Meßtischbl. Zühnde) ersichtlich ist, zieht sich vom südlichen Ende des Burggrabens eine flache Terrainsenkung nach dem Sudholze hinüber. Die

tieffte Stelle dieser Senkung nimmt ein grabenartig vertiefter Wiesenstreifen ein, es ist dies, nebenbei bemerkt, die Gemeinheit des Dorfes Lippoldshausen. Diesen Graben, der an der westöstlich verlaufenden Schlucht (s. Plan) endigt, setzt der Burggraben jenseits der Schlucht nach Osten fort. Auch dieser Graben dürfte ehemals bedeutend tiefer gewesen sein. Es scheint demnach, daß hier eine Art kleiner Landwehr vorliegt, die bestimmt war, die Lippoldsburg gegen einen Angriff von Osten und Südosten her zu schützen. Solche grabenartige Thäler, die jetzt, weil sie von ihren Bächlein stark zugeschwemmt sind, als flach vertiefte, breite Rinnen erscheinen, sind ja häufig als Landwehren benutzt und dadurch leicht kenntlich, daß der Grund und Boden Gemeindeseigenthum ist. So hat dies Schuchhardt an der von ihm aufgefundenen Landwehr im südlichen Niedersachsen öfter feststellen können (Atlas V, Text S. 27). Eine Landwehr braucht eben nicht immer eine künstlich gezogene Wall- und Grabenlinie zu sein, sondern es kann auch das Thal eines Wasserlaufes ohne weiteres als Vertheidigungslinie eines Landes oder einer Stadt benutzt werden. Daher ist der Name „Landwehr“ auch häufig auf kleine Wasserläufe angewendet worden. — So möchte die auffallende Anlage des Burggrabens in der Zusammengehörigkeit mit diesem Wasserlaufe ihre Erklärung finden.

Zu dem, was Schuchhardt ausgeführt hat, ist noch nachzutragen, daß nach Aussagen von Lippoldshäusern die Mauer der Burg noch vor nicht langer Zeit bedeutend höher gewesen ist als gegenwärtig, daß man auch hier, wie sonst so oft, die Burg einfach als Steinbruch betrachtet hat, und daß z. B. bei einem Bau auf der am Fuße des Burgberges gelegenen Mühle ganze Wagenladungen Steine von oben heruntergeholt und verbaut sind. Noch vorhanden ist gegenwärtig in Lippoldshausen auch der Gassenstein der Lippoldsburg, ist jedoch seinem ursprünglichen Zweck insofern entfremdet als er jetzt als Schweinekoben benutzt wird.

Innerhalb der Umwallung wurden auf der Burg Spuren ehemaliger Bauten von uns nicht gefunden, der Fels liegt hier nur wenige Centimeter unter der Oberfläche. Doch

könnten immerhin auch von hier die Steine als willkommenes Baumaterial fortgeholt sein.

Der Burgberg hat an der Westseite noch einige auffallende Löcher, die möglicher Weise auch Vertheidigungszwecken gedient haben. Neben dem Steinbruche, der von Norden her quer in den Berg einschneidet (derselbe ist auf dem Plane im Atlas etwas zu lang gezeichnet, er reicht nur bis eben an die Spitze der Burg), ist eine kleine, flache, kreisrunde Vertiefung mit erhöhtem Rande und am Abhange unterhalb der Spitze der Burg sind noch zwei halbmondförmige Gebilde, die möglicherweise Posten zur Deckung gedient haben. Sie sind einfach von Erde aufgeschüttet, die Wälle sind sehr schwach. Da jedoch am Abhange überhaupt die Zeit die Spuren ehemaliger Anlagen stark verwischt hat, so daß z. B. von dem Wege, der ehemals doch gewiß in das Burgthor an der Südseite hineinführte, nicht das Geringste mehr zu erkennen ist, so darf man diesen Einfluß auch wohl hier vorn als wirksam annehmen. Auch ließe sich denken, daß diese kleinen Werke nur bei einer bestimmten Veranlassung zu kurzem Gebrauch angelegt wären. — Unter dem letzten Loche führt noch eine etwa 2 m breite Stufe um den Berg; ob auch sie zu den Vertheidigungsmitteln gehörte, indem sie als Träger eines Verhaus diente, dürfte immerhin gleichfalls zu bedenken sein. Es spricht dafür nicht wenig, daß die Stufe an der Südseite des Berges mit dem hier entlang laufenden Wege keine Verbindung hat, sondern etwa 2 m oberhalb desselben plötzlich aufhört. — Einen ähnlichen Eindruck wie jene Halbmonde macht auch ein kleiner Wall, der in einiger Entfernung von der Burg an einer für dieselbe offenbar wichtigen Stelle vorhanden ist. Diese kleine Befestigung liegt dem letzten Heller gegenüber da, wo die Hänge des Werra- und des Ilzthales zusammenstoßen. Sie ist nur so groß, daß ein Mann zwischen den Schenkeln des Walles Platz hat, ist nicht wie sonst die Warten bei frühmittelalterlichen Burgen ringsum geschlossen, auch sind Spuren wie sie sonst in ehemaligen Warten gefunden zu werden pflegen, besonders Holzkohlen, bei der vorgenannten Ausgrabung nicht zu Tage gekommen. Trotzdem möchte ich

diesen Wall doch für eine alte Befestigung halten, da sich eine sonstige befriedigende Erklärung für seine Entstehung durchaus nicht finden läßt.

Liegt hier wirklich eine Befestigung vor, so kann sie nur einen Zweck gehabt haben: einen Vorposten der Lippoldsburg zu decken, der hier am Thalhang der Werra den Fluß und seine Ufer zu beobachten hatte. Selbst wenn dieser kleine Wall jedoch nichts Derartiges darstellt, so lehrt doch eine Betrachtung der Lage der Lippoldsburg im Allgemeinen, daß dieselbe nur angelegt sein kann mit dem bestimmten Zwecke, den Weg im Ilksthale gegen einen durchziehenden Feind zu vertheidigen. Die Burg schiebt sich, das ist auf den ersten Blick klar, wie ein Kiegel gegen den unteren Theil des Ilksthales vor, sie beherrscht den Weg durch dieses Thal vollständig, trotzdem sie — und das ist gerade das Charakteristische — durchaus nicht besonders fest gelegen ist. Denn die Höhe des Burgberges über dem Thalgrund beträgt nur 30 m, ist also im Vergleich zu den Verhältnissen bei anderen Burgen recht niedrig. Außerdem bietet auch der Graben an der Rückseite, selbst in Verbindung mit jenem Wasserlaufe, doch nicht gerade starken Schutz. Ferner liegt die Burg dem Einblick von der gegenüberliegenden Höhe, dem Heiligen Berge, vollständig offen, während sonst die Burgen regelmäßig die überragenden Punkte aufsuchen — kurzum, es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Lippoldsburg nur gewissermaßen nothgedrungen an diese Stelle gelegt ist, nur, weil diese Stelle geschützt werden mußte, weil der Weg durch das Ilkthal möglicher Weise von einer feindlichen Macht benutzt werden konnte, um in das dahinterliegende Land einzufallen. Zieht man weiter die auffallende Kleinheit der Burg in Betracht, so läßt sich mit großer Sicherheit sagen, daß die Lippoldsburg sich schon durch alles dieses unverkennbar als eine Feste erweist; die eine Vertheidigungslinie auf eine gewisse, nur kurze Strecke zu schützen hatte. Der Weg im Ilksthale ist dann offenbar der Hauptweg, auf dem diese Strecke durchschritten werden konnte oder mußte. Die Vertheidigungslinie selbst aber kann nicht gut anderswo zu suchen sein als im Laufe des Flusses, in den

sich der Ilkzbach eine Viertelstunde unterhalb der Lippoldsburg ergießt, der Werra.

Die Stellen eines Flusses, die in Kriegszeiten hauptsächlich zu beobachten waren, da dort gerade feindlicher Einfall am ehesten drohte, waren bei dem Fehlen von Fähren und Brücken die Furthen. Noch im 15. Jahrhundert lagen die Hirten oder die Knechte, ja gelegentlich sogar die „Herren“ des Rathes der Stadt Münden bei drohendem Angriff öfter „auf den Furthen vnd wardten der vhygende“ wie es einmal heißt (Kämmerei-Rechnung der Stadt Münden [im städt. Archiv] vom Jahre 1419, 35a). Furthen aber lagen aus natürlichen Gründen regelmäßig an den Einmündungsstellen größerer Bäche. Denn solche Bäche tragen immer Gerölle, oft in großer Menge, in den Fluß und schaffen dadurch Untiefen, die als Furthen benutzt werden können. Hieraus ist, nebenbei bemerkt, zu ersehen, daß zwischen Furthen und Eingängen in ein Land, das durch einen Fluß begrenzt wird, ein natürlicher Zusammenhang besteht. Wege folgen am besten den Thälern, und die Bäche dieser Thäler schaffen die Furthen durch den Hauptfluß, so daß Angriff und Vertheidigung einer solchen Flußlinie dadurch bedeutend vereinfacht wird.

An der Einmündung des Ilkzbaches führt eine Furth durch die Werra, die auch in mittelalterlichen Quellen unter einem besonderen Namen erwähnt wird. Denn die Furth „to den bleken“, an der nach der Mündener Kämmerei-Rechnung von 1407 Bl. 14b und 15b in diesem Jahre Arbeiten ausgeführt wurden, kann wohl keine andere gewesen sein, als diese an der Mündung des Ilkzbaches. Blekwiesche wird heute noch die Wiese unterhalb des Letzten Hellers an der Werra genannt (Loze, Gesch. d. St. Münden, S. 295) und „blekerlyt“ ist der in den älteren Mündener Kämmerei-Rechnungen öfter vorkommende Name des Berghangs über dem Letzten Heller, der Fortsetzung des Kramberges. Der Name ist gegenwärtig nicht mehr gebräuchlich.

Urkundliche Nachrichten, die über die Zeit, in der die Lippoldsburg erbaut ist oder bewohnt war, Auskunft geben könnten, fehlen gänzlich. Loze bemerkt in dem Abschnitt seiner Geschichte von

Münden, der Lippoldshausen behandelt (S. 292), daß die Altsmühle, die am Fuße des Burgberges am Altsbache liegt, ehemals zur Burg gehört habe und jährlich Zins an die Herrschaft bezahlt habe. Diese Mühle, die ihrem Namen nach die älteste der drei Mühlen am Altsbache ist, ist auch jedenfalls unter der „Mollenstedde“ zu verstehen, die 1447 und nochmals 1555 den Herren von Plesse zu Lehen gegeben wurde (Loke a. a. O.). Wie es gekommen ist, daß die Burg in den Besitz des Dorfes übergegangen, dagegen die Altsmühle herrschaftliches Lehen geblieben ist, liegt vollkommen im Dunkeln. Jedenfalls deutet aber der Name der Burg an, daß sie von dem Dorfe nicht zu trennen ist. Beide gehören zusammen wie die verschiedenen Herlingsburgen mit den regelmäßig dicht dabei liegenden Herlinghausen, die Schuchhardt in einem besonderen Hefte des Atlas behandeln will. Die Ortsnamenforschung nun setzt die Gründung der Siedelungen, die auf =hausen endigen, spätestens ins 10. Jahrhundert. Dazu stimmen die Ergebnisse der Burgenforschung vortrefflich. Hölzermann hat als erster die Bauart der Sachsen an vielen Beispielen klargestellt. So sehr Hölzermann in dem, was er für römisch gehalten, geirrt hat, so richtig hat er zweifellos die Art des Mauerbaus in sächsischer Zeit festgelegt. Doch ist allerdings zu betonen, daß erst die neuere Forschungsarbeit durch Aufstellung eines untrüglichen Falles die erforderliche Bestätigung für Hölzermanns Anschauungen gebracht hat. Die einzige Burg, deren Bestehen durch Schriftsteller-Zeugnisse für die Zeit der Sachsenkriege Karls des Großen bezeugt ist, und die in der That die Bauart zeigt, wie sie Hölzermann als Charakteristikum der sächsischen Burgen aufstellte, ist die Hohensyburg bei Hagen, die Sigiburg der Annalen. Während alle übrigen aus den Quellschriften bekannten und noch erhaltenen Burgen den altgermanischen darin gleichen, daß sie keine Mauer, sondern nur einen aus Erde aufgeschütteten Ringwall haben, besteht die Hohensyburg aus einer Mauer, die durch einen schlechten Mörtel, ungenügend gelöschten Kalk, zusammengehalten wird. Nach dem Beispiel der Hohensyburg ist dann vor allem noch das castrum in monte Suntal, das zum Jahre 782 erwähnt wird, als die jetzige Heisterburg von Schuchhardt bestimmt (Zeitschr. 1897, S. 394).

Auch die Lippoldsburg dürfte in dieselbe Zeit zu setzen sein. Sie zeigt denselben Mauerbau, wie jene beiden Burgen, der Sockel, der bei den Ausgrabungen gefunden wurde, spricht ebenso wenig wie die Kalkpackung zwischen ihm und der Mauer, gegen den Ursprung in dieser Zeit (vgl. die Beschreibung Schuchhardts, oben S. 285). Da nun endlich dies Ergebnis auch zu dem der Ortsnamenforschung, das oben mitgetheilt wurde, stimmt, so darf wohl die Zeit der Karolinger als Ursprungszeit für die Burg in Anspruch genommen werden. Die unbedeutenden Funde, die im Jahre 1893 bei der Untersuchung der Burg am Thore gemacht sind, wenige Scherben, die, wie mir Schuchhardt mündlich versicherte, aus dem 12. Jahrhundert stammen, können dagegen nichts beweisen. Denn nur wenn Scherben in größerer Zahl gefunden sind, dürfen sie als Beweisstücke herangezogen werden. Übrigens steht ja auch dem nichts im Wege, daß die Burg noch im 12. Jahrhundert Bewohner gehabt hat.

Endlich stimmen auch die äußeren Formen der Burg durchaus zu dem, was sonst von sächsischen Burgbauten bekannt ist. Besonders die am Thore eingebogenen Wallenden sind anerkanntermaßen für die Bauart der Sachsen charakteristisch (vgl. z. B. Atlas Heft IV, Text S. 24, über die Thore der Schwalenburg). Die Anlage im Allgemeinen aber zeigt einen im ganzen Mittelalter häufigen Typus, es ist das Viereck mit der in ein Dreieck ausgezogenen Frontseite, wie es Burgen, wie die Asaburg und die Burg Tersteegen an der Lippe zeigen (Schuchhardt in: Mittheilungen der Alterthums-Kommission für Westfalen, Heft I, S. 43 und brieflich). Den Sichelstein, den Schuchhardt ebenfalls als Beispiel heranzieht, halte ich für weniger beweiskräftig. Denn nach den Überresten zu urtheilen, ist es doch wohl wahrscheinlich, daß diese Burg nur in einem starken Bergfried von jenem Grundriß bestanden hat. Mit dem Grundriß der Umfassungsmauer einer Burg läßt sich dieser aber nicht gut vergleichen.

Aus der Lage der Burg geht endlich mit Sicherheit hervor, daß sie mit dem bestimmten Zweck angelegt ist, der Vertheidigung des Werra-Überganges beim Letzten Heller als Stütz-

punkt zu dienen. Von hier aus wurde die Furth „to den bleken“ bewacht. Hatte aber der eindringende Feind das Hindernis, das der Fluß bot, bewältigt, so konnte er hier doch nicht eher tiefer ins sächsische Land eindringen, als bis er die Burg, die den Weg im Ilksthale sperrte, erobert hatte.

2. Die Querenburg.

Von der Mündung des Ilkbaches ab streicht in nordwestlicher Richtung eine schmale langgestreckte Anhöhe, deren südwestlicher Abfall den Hang des Werrathales bildet (vgl. Meßtischblatt Jühnde und Generalstabskarte, Bl. Kassel). Mit allmählichem Absinken endigt diese Höhe, der Kramberg, am Thale von Münden. Weiterhin umrandet der Blümer Berg, eine von Nordosten her auf die Werra gerade der Einflußstelle der Fulda gegenüber zu laufende Bergzunge im Norden das Werrathal, das hier nur als ein Theil des Mündener Thales erscheint. Der Kramberg ist auf seiner Nordseite, der Blümer Berg auf seiner Südwestseite flach ausgebuchtet; im Nordosten sind beide durch beiderseitige Ausläufer, die zu einem flach gewölbten Bogen aneinander schließen, verbunden. In der Mulde, die so die Abhänge der beiden Berge und ihrer Verbindung bilden, liegt gewissermaßen konzentrisch zu den umgebenden Höhen eine etwas niedrigere Erhebung ungefähr von der Gestalt einer dreiseitigen Pyramide, von deren Seiten je eine dem Blümer Berge, dem Kramberge und dem Verbindungsbogen zwischen beiden zugekehrt ist. Um den Berg herum sind durch diese Bildung flache Thäler entstanden, die im Nordosten beinahe zusammenstoßen, eine etwa 200 m breite wallartige Erhöhung trennt sie hier. In diesen Thälern, von denen das nordöstliche Hermannshagen, das südliche Hohefeld heißt, fließen zwei namenlose Bäche, deren Vereinigung sich an der auslaufenden Spitze des Kramberges vorbei in die Werra ergießt. Die Anhöhe, die so zwischen diesen beiden Bächen liegt, heißt die Querenburg.

Der Name dieses Berges ist mir, so weit ich die Quellen zur Geschichte Mündens durchforscht habe, zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgestoßen; er kommt als:

Quernborch oder Quernburg einige Male in den Mündener Rämmerei-Rechnungen und im Währbuche der Stadt Münden (einer Fortsetzung des Stadtbuches) vor (R.-R. 1586, 148; 1588, 103; W.-B. S. 402 vom Jahre 1595.) Seidensticker (Rechts- u. Wirthschaftsgeschichte norddeutscher Forsten II, S. 350) führt unter den Bezirken des Forstes „vor dem Hause Münden“ (der jetzigen Oberförsterei Rattenbühl) einen Namens Ebernburg an (nach einem Forstregister aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts). Da sich aus den sonstigen Angaben darüber schließen läßt, daß darunter die Querenburg zu verstehen ist, so dürfte hier wohl ein einfacher Lesefehler Seidenstickers vorliegen, der auf der Verwechslung des E und Q am Anfang beruht. J. Müller (Alterthümer der Provinz Hannover, hsgg. v. Reimers, S. 54 und 329) scheint im Hinblick auf den jenseits der Werra gegenüberliegenden Rattenbühl und den Hermannshagen oder, wie er ihn nennt „Arminshagen“, den Namen der Querenburg von den Cheruskern herleiten zu wollen. Mag es mit „Rattenbühl“ sein, wie es will — so viel ist jedenfalls sicher, daß Hermannshagen urkundlich nie Arminshagen heißt und im 14. Jahrhundert mit fast genau derselben Namensform, wie sie heute noch gebräuchlich ist, als Dorf erscheint. Otto Graf von Waldeck überließ 1303 dem Kloster Hilwartshausen dimidias decimas villarum et camporum in Volcmershusen et Hermanshayn (Urk. im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover). Es mag dem Namen nach sein, daß es auf einen Hagen, d. h. eine Art Vorposten zur Bertheidigung einer dahinter liegenden Burg oder Stadt zurückgeht (Seidensticker a. a. O. II, 148). Aber für derartige Befestigungen läßt sich hohes Alter ebenso wenig nachweisen, wie für die daraus oft entstandenen Dörfer. Diese gehören vielmehr nach den Ergebnissen der Ortsnamenforschung zusammen mit denen auf -rode zu den jüngsten Gründungen, die es auf deutschem Boden giebt, sie stammen aus dem 11.—13. Jahrhundert. Keinesfalls darf man demnach den Namen Hermannshagen auf den Befreier Arminius beziehen, ebenso wie der Name Querenburg doch wohl kaum mit den Cheruskern etwas zu thun hat. Der erste Bestandtheil dieses

Wortes, Queren-, ist in dieser selben oder ähnlichen Formen, wie: Queren-, Kern-, Korn-, Karn-, in unserer Gegend wie in dem angrenzenden Hessen durchaus nicht selten zur Bildung von Bergnamen verwendet. Um nur ein Beispiel anzuführen, so verzeichnet die Generalstabskarte auf demselben Blatt Cassel, auf dem auch die Querenburg steht, noch einen Queren Berg bei Groß-Allmerode. Die Ableitung des ersten Bestandtheils von dem ahd. altsächsl. quirn=Mühle ist nach Arnolds bekannten Ausführungen (Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme) sichergestellt. Meisens bezeichnet das Wort eine Windmühle, ein Name, wie Kerndal, der eine Wüstung zwischen Mensen und Dransfeld bezeichnet (vgl. v. Mengershausen im Vaterländ. Archiv für Hannov.-Brschw. Geschichte 1833, S. 154, danach Voze, Gesch. d. St. Münden, S. 290) dürfte jedoch beweisen, daß man das Wort auch zur Bezeichnung von Wassermühlen verwendete, wenn man nicht annehmen will, daß ein Mühlenthal auch von einer über ihm stehenden Windmühle benannt sein kann, ebenso wie umgekehrt der Name „Mühlenberg“ sehr häufig nichts bezeichnet als einen „Berg oberhalb einer Mühle“. Querenburg heißt also Mühlenburg, mag die Mühle eine Windmühle auf dem Berge oder eine Wassermühle an einem der an seinem Fuße fließenden beiden Bäche sein. Heute führen beide zwar nicht genug Wasser, daß sie eine Mühle treiben könnten, aber ehemals waren sie gewiß wasserreicher. Doch spricht für eine Windmühle mehr, daß sich die Querenburg durch ihre Richtung auf den häufigsten Wind, den Südwest und ihre Isolierung wie keine zweite Anhöhe in dieser ganzen Gegend zur Anlage einer Windmühle eignete. Ob die wedermole, die noch 1397 nach der für die Mündener Gegend so außerordentlich wichtigen Urkunde bei Sudendorf VIII, Nr. 184, Abgaben an die Herrschaft zahlte, diese Mühle gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Von der Burg auf dieser Anhöhe sind nach dem Text des Atlas, der von General v. Oppermann herrührt (S. 34, Nr. 47) „Überreste nicht mehr vorhanden, sollen aber auf der Münden zugekehrten Ecke des Berges durch die dort angelegten

Steinbrüche verwischt sein.“ In der That fehlen am Südwesthange des Berges, der oben durch Steinbrüche zerstört, weiter unten mit dem Abraum aus den Steinbrüchen vollständig bedeckt ist, Spuren einer ehemaligen Befestigungsanlage gänzlich. Doch dürfte es überhaupt zu bezweifeln sein, ob hier die Burg zu suchen ist. Weiter oben, oberhalb der Steinbrüche, um den höchsten Punkt des Berges, weist wenigstens ein Anzeichen noch auf die alte Befestigung hin. In sehr auffallender Weise ist hier der Waldboden mit einer Unmenge meist großer moosbewachsener Steine, offenbar Bruchsteine, bedeckt. Hin und wieder glaubt man auch bestimmte Linien in deren Lagerung herausfinden zu können, vor scharfer Prüfung halten diese jedoch nicht Stand. Immerhin dürften diese Steinmengen das ehemalige Vorhandensein einer Befestigung sicherstellen. Die wie die Lippoldsburg hauptsächlich aus einer Mauer bestand. Daß die Burg zerstört ist und daß so wenig davon übrig geblieben, ist nicht gerade zu verwundern. Der Berg, der die Burg trug, besteht, wie die ganze Umgegend Mündens aus hartem Buntsandsteinfelsen, der ein vorzügliches Material zu Fundamentbauten, Brückenbauten u. a. liefert. Wie Angaben der Mündener Kammereirechnungen aus dem 16. Jahrhundert beweisen, hat man schon früh auch von der Querenburg Steine geholt. Wie bei der Lippoldsburg wird man dabei auch hier sich die Arbeit des Brechens der Steine erspart haben und, so lange der Vorrath reichte, die Steine der Burgmauer aufgeladen haben. Erst aus späterer Zeit werden dann die Steinbrüche an der Westseite und eine große Zahl kleinerer Löcher an der Südflanke des Berges stammen. — Es dürfte, um das bei dieser Gelegenheit zu bemerken, überhaupt zu bezweifeln sein, ob man auch Berge ohne Befestigungsanlagen, die man gelegentlich zu militärischen Zwecken besetzte, als „Burgen“ bezeichnet hat. Wahrscheinlicher ist mir, daß in den meisten derartigen Fällen die Burg auf die angegebene Weise nach und nach verschwunden ist. In diesen Fällen hätte man es also immer mit Mauerburgen zu thun. Weiter läßt sich über die Art der Querenburg nichts Sicheres sagen. Aus der Form des Berges läßt

sich vielleicht ein Schluß auf die der Burg thun, jedoch nur soweit, daß dieselbe jedenfalls entsprechend dem kurzen Querdurchmesser des Berges sehr gestreckt gewesen sein muß.

Die Besitzverhältnisse, um auch diese noch mit ein paar Worten zu berühren, sind eigenartig und charakteristisch. Die Querenburg, die gegenwärtig in ihrem oberen Theile ganz mit Wald bestanden ist, gehört mit einem kleinen Stückchen Wald am Kramberge, der „Herrenspitze“, und einem Streifen, der sich westlich vom Wiershäuser Staufenberg über den Fuchsberg bis ins Schedethal hinzieht, zum herrschaftlichen Forst Rattenbühl, während Kramberg und Blümer Berg Eigenthum der Stadt Münden, Staufenberg mit der Verbindung zwischen Blümer Berg und Kramberg im Besitz des Dorfes Wiershausen sind. Obendrein ist die Querenburg vollständig frei von Gerechtigkeiten, ein völlig privater Gehägebau (Seidensticker, a. a. O. I, 202 u. 213). Hierin tritt also ihre Eigenschaft als Landesfestung, die zum alleinigen Besitze des Landesherrn gehört, klar und deutlich hervor. Die gleichfalls völlig private Herrenspitze, die ihren bezeichnenden Namen eben von diesem Besitzer hat, hing ehemals mit dem Walde auf der Querenburg zusammen. Erst 1586, wo nach der Mündener Kammerei-Rechnung (S. 159) der herzogliche Amtmann auf dem Hohenfelde „roden ließ“, dürfte die Verbindung dieser Waldstücke beseitigt sein.

Die Lage der Burg endlich läßt ihre Bedeutung aufs Klarste erkennen. Sie kann offenbar nur den Zweck gehabt haben, die Eingänge ins sächsische Land, die die beiden Thäler zu ihren Seiten darstellen, zu schützen. Sie gewährt eine Übersicht über die Ufer der Werra vom Kramberge an bis zur Südwestspitze des Blümer Berges und beherrscht damit zwei Übergangsstellen der Werra: die eine gerade vor ihr, an der Mündung der Vereinigung jener beiden Bäche, die andere weiter unten, die heute durch die Werraschleuse und das Nadelwehr unterhalb der Mündener Werrabrücke bezeichnet wird. 1397 werden in der schon vorher benutzten Urkunde, die die Einnahmen und Ausgaben des Hofhalts der Herzogin Margaretha auf Burg Münden enthält (Sudendorf VIII, Nr. 184)

Abgaben von twen werforden to dem kattenbule (vnd to dem rosendale) aufgeführt. Die erstere Furth kann der Bezeichnung to dem kattenbule nach nirgends anders zu suchen sein als hier an der Ecke des Kattenbühls, fast zu Füßen der Querenburg. Auch hier hatte offenbar der Bach so viel Gerölle in den Fluß geschoben, daß man die Stelle als Durchgang benutzen konnte. Zu sächsischer Zeit, wo der Mühlgraben vor der Blume her, also auch das Wehr und der Aufstau des Wassers, noch nicht bestand, war der Wasserstand hier noch bedeutend flacher als jetzt. Wie ich jedoch aus zuverlässiger Quelle erfahren habe, ist die Furth vor der Erbauung der Fußgängerbrücke an den Pfeilern der Eisenbahnbrücke her noch gelegentlich von Arbeitern aus Lippoldshausen benutzt worden. Der Tradition nach hat hier auch ehemals eine Fähre bestanden. Vielleicht ist dies jedoch nur eine Verwechslung der Furth mit einer Fähre. Die zweite Furth, die jetzt durch das Nadelwehr bezeichnet wird, ist dadurch wichtiger geworden, daß sie die Veranlassung geworden ist zur Begründung der Stadt Münden „an der Werra“, wie sie noch bis tief ins 19. Jahrhundert hinein allgemein genannt wurde und wie sie auch auf dem Siegel von 1509, also officiell, genannt wird.

3. Die Hünenburg bei Volkmarshausen*).

Der Blüner Berg bildet auch von der Mündung der Fulda in die Werra ab vorläufig noch den Rand des Flusses, der jetzt mit niederdeutschem Namen Weser heißt. Denn der Berg stellt, wie schon erwähnt, seiner äußeren Gestalt nach eine zungenförmig vorgestreckte Höhe dar, die mit ihrer Spitze gerade dem Einfluß der Fulda gegenüber endigt, und wie der Berg mit seiner steilen Südflanke das Mündener Thal, so begrenzt er mit seinem allmählich abgesenkten Nordweststrande das Ginter Feld, eine ungefähr dreieckige Thalweitung der Weser dicht unterhalb

*) Die kartographische Grundlage bietet auch hier noch Meßtischblatt Zühnde.

Mündens. Dieser Nordweststrand des Blümer Berges wird nach Norden zu allmählich steiler, an seiner nördlichen Ecke steht, von Natur schon wie ein Bollwerk, eine prall aufsteigende Höhe, die mit dem übrigen Blümer Berge nur durch eine etwa 500 m breite Verbindung zusammenhängt, die zwischen zwei von Norden und von Westen flach eingreifenden Thälern, Hellegrund und Steingrund genannt, stehen geblieben ist. Diese Höhe heißt heute noch allgemein Hünenburg oder volksmäßig Hünscheburg. Am Fuße des Berges liegt das Dorf Volkmarshausen an der Schede, auf seiner andern Seite überragt von dem südlichen Steilabfall des Bramwaldes, der nach Westen hin den fast geradlinig verlaufenden Nordrand des Gimter Feldes bildet, nach Osten hin den rechtsseitigen Hang des tief eingeschnittenen Schedethales. Hier liegt ihm als linksseitiger Hang der Nordabfall des Blümer Berges gegenüber. Das Schedethal stellt also den einzigen bequemen Ausgang des Gimter Feldes dar, und die Hünenburg beherrscht den Eingang in dies Thal vollständig.

Der Name weist darauf hin, daß hier eine Wallburg zu suchen ist. Nach dem Text des Atlas (S. 34, Nr. 46), der vom General von Oppermann herrührt, „sind Befestigungswerke dort nicht vorhanden“. Dies trifft auch hier zu, in der That fehlen bauliche Reste einer ehemaligen Burg vollständig. Doch ist über dem Schedethale nahe der Nordwestecke des Berges eine Stufe vorhanden, die besonders durch die Stelle, an der sie liegt, den Eindruck macht, als ob sie künstlich angelegt sei, um an dieser Stelle die sichere Fundamentierung einer Mauer zu ermöglichen. Auf eine ehemalige Mauer deutet auch hier wieder die Bedeckung des Bodens mit einer großen Menge von Bruchsteinen hin. Wie bei der Querenburg werden auch hier die benachbarten Ortschaften Volkmarshausen und Hermannshagen die Zerstörung der Burg besorgt haben. Aus der Gestalt des Berges darf man wohl schließen, daß die Hünscheburg in ihrer äußeren Form der Hünenburg an der Muschnippe (s. unten) ähnlich gewesen ist.

Wie bei der Querenburg sind auch hier demnach die Spuren, nach denen die Art der Burg zu bestimmen wäre,

sehr unbedeutend, weisen aber doch gleichfalls entschieden auf eine ehemalige Mauerburg hin. Das Beobachtungsgebiet der Burg schließt an das der Querenburg an, man übersieht von hier die Weser von der Spitze des Blümer Berges bis an den scharfen Bogen beim Rotenstein, in den Hilwartshausen gegenüber die Schede mündet. Auch hier waren die Mündungsstellen der Bäche regelmäßig durch Furthen bezeichnet, eine Furth unterhalb Alt-Münden, also wohl an der Einmündung des Baches bei der Glashütte, wird in den Mündener Kammerei-Rechnungen öfter erwähnt (z. B. 1417, 1418, 1419), ebenso auch Furthen bei Hilwartshausen (1418, 31b), also wohl an der Mündung der Schede und an der des Thielebaches etwas weiter stromaufwärts.

Die Hünsche Burg bei Volkmarshausen ist die einzige der Burgen in der Umgebung Mündens, für die sich eine Erwähnung aus dem Mittelalter feststellen läßt. In einer Hilwartshäuser Urkunde von 1345 (Königl. Staatsarchiv zu Hannover) kommt der Name in der heute noch gebräuchlichen volksmäßigen Form vor, ohne daß sich jedoch Weiteres aus der Erwähnung schließen ließe.

Auch über die Besitzverhältnisse ist nur sehr wenig zu sagen. Die Hünenburg hat zusammen mit dem gesamten Blümer Berge, soweit die städtischen urkundlichen Belege reichen, der Stadt Münden gehört, ohne daß sich der Ursprung dieses Besitzes klarstellen ließe. Eine Urkunde von 1346, nach der Herzog Ernst der Stadt eine Breite Landes bei der Wüstung auf dem Blumenaberghe schenkte (Priv.-Buch Nr. 13), setzt offenbar den Berg als städtisches Eigenthum voraus. In den ältesten Kammerei-Rechnungen wird der Blümer Berg außer: *mons blomena*, *blomesberch*, *blomescherberch*, *mons florum* auch schlechtweg: der Berg genannt. Das Dorf Volkmarshausen und das Amt Münden hatten im Blümer Berge Weiderechtigung. Dieses Besitzverhältnis ist sehr auffallend, da vor dem Übergang der Stadt an Braunschweig-Lüneburg zwischen dieser und dem Blümer Berge die Landesgrenze lag. Sollte vielleicht mit diesem Berge der Übergang von Herzog Otto I. belohnt sein? Da die bekannte

Urkunde vom Jahre 1246, in der die Übergabe-Bedingungen festgesetzt werden, in ihrer Echtheit zweifelhaft ist (vgl. Doebner, Die Städteprivilegien Ottos I, S. 10), so dürfte diese kaum als Gegenbeweis angezogen werden.

4. Die Hünenburg bei Hemeln.

Unterhalb Hiltwartshausen ist das Weserthal auf eine Strecke von etwa 2 km eng und schmal mit steilen, nur von flachen Thälern gefurchten Gehängen, dann öffnet es sich wieder zu der großen Thalweitung von Beckerhagen-Hemeln, bis nördlich von diesen beiden Orten die Gehänge von beiden Seiten wieder nahe aneinander treten. Eng und schmal bleibt dann das Thal bis unterhalb Bursfelde in fast ganz geschlossenem Zuge, nur das Thal der Nieme bildet hier eine etwas bedeutendere Unterbrechung des rechtsseitigen Thalhangs.

Den größten Theil dieser Strecke des Flusses — von Hiltwartshausen bis etwas über die Niememündung hinaus — zu decken, war die Hünenburg auf der Windwarte bei Hemeln bestimmt. Die Windwarte ist eine hohe von dem übrigen Gehänge weit vorgezogene Bergnase, deren Fuß von der Weser auf drei Seiten umflossen wird. Sie trennt auf dem rechten Ufer die Thalweitung von Hemeln-Beckerhagen von dem folgenden Thalabschnitte, der Enge von Bursfelde. Nach dem neuen Meßtischblatt Ödelsheim liegt ihre höchste Stelle bei einer absoluten Höhe von 388 m etwa 270 m über dem Grunde des Weserthales. Durch diese freie und hohe Lage gewährt die Windwarte ungehinderten Überblick über jene südlich und nördlich daranstoßenden Thalstücke. Dazu ist der Hang auf beiden Seiten so außerordentlich steil, besonders auf der Südseite, daß es für einen Angreifer rein unmöglich ist, ihn zu ersteigen.

All dies muß die Höhe zur Anlage einer Burg sehr geeignet erscheinen lassen. Sie trägt denn auch einen im Allgemeinen sehr gut erhaltenen Ringwall, dessen Beschreibung und Kartierung im Atlas IV, Bl. XXVI, Text S. 34 kaum etwas hinzuzufügen ist. Die eine Wallseite zieht hart unter

der Kette des Berges hin. Daraus läßt sich — wenn man dazu noch die außerordentliche Steilheit des Abhangs an dieser Stelle bedenkt — ohne Weiteres schließen, daß der Wall auf einer rückwärts eingeschnittenen Stufe erbaut ist. Ohne diese Vorsichtsmaßregel wäre hier überhaupt ein Wall garnicht anzulegen gewesen. Hinter dem Wall scheint ein Graben gelegen zu haben. Derselbe tritt jedoch so wenig hervor, ist besonders so schmal, daß man ihn beinahe als einen Theil dieser Stufe ansehen möchte. Die nördliche Flanke verläuft in lang gestrecktem Bogen an der etwas weniger steilen Nordseite des Berges, im Osten sind die beiden Wälle durch einen mächtigen Querwall verbunden. Im Ganzen hat die Burg birnförmige Gestalt.

Schuchhardt setzt die Hünenburg in frühstädtische Zeit, d. h. in dieselbe Zeit, wie die aus den Annalen der Kriege Karls des Großen bekannte Skidroburg. Die Mauer fehlt hier wie dort. Beide gehören zu der Klasse von Burgen, die zwar von den Sachsen angelegt sind, aber im Bau den altgermanischen darin ähneln, daß ihnen jegliches Mauerwerk fehlt. Sie dürften demnach auch in der Zeit zwischen die germanischen Wallburgen und die städtischen Mauerburgen, die frühestens der karolingischen Zeit angehören, zu setzen sein, d. h. sie stammen wohl aus der Zeit der Eroberung oder Besiedelung des Landes durch die Sachsen. Die Skidroburg ist, wie auch ihr jetzt gebräuchlicher Name besagt, eine Herlingsburg, d. h. es hatte auf ihr ein Herling, ein Graf, wie diese Beamten in Franken hießen, seinen Sitz (Schuchhardt machte mich auf die Herlingsburgen aufmerksam, vergl. oben S. 291). Für die Hünenburg auf der Windwarte läßt sich eine ähnliche Bedeutung annehmen. Unterhalb derselben liegen am nördlichen Absturz des Berges die Trümmer der spätmittelalterlichen Bramburg, hauptsächlich bekannt durch die Räubereien der Herren von Stockhausen und die dadurch veranlaßte zweimalige Zerstörung 1458 und 1494. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Dynastenburg aus späterer Zeit, die der Sage nach von Otto von Northheim erbaut ist, die Fortsetzung der Hünenburg oben auf dem Berge darstellt.

Die Bramburg aber war ursprünglich der Sitz des Gerichtes, das später in Münden seine Stätte hatte (Seidensticker, a. a. O. I, S. 207). Das Gericht umfaßte die Dörfer am Südwestrande des Leinegaues von Hedemünden bis Bursfelde. Im Gedächtnis der Umwohner hat sich diese Thatsache erhalten in den Sagen von den drei Jungfrauen Bramba, Saba und Trendela (v. Pfister, Sagen und Aberglaube aus Hessen und Nassau S. 37) sowie der wunderschönen Sage von den drei Rehen (Schambach und Müller, Niedersächs. Sagen und Märchen, S. 190), die so köstlich die stille Waldesnatur des Oberweserlandes malt. Denn die drei Jungfrauen sind bekanntlich die alten Gerichtsgöttinnen (Simrock, Deutsche Mythologie S. 365). Die Bedeutung der Bramburg geht hieraus klar hervor.

Übrigens scheint auch eine Spur darauf hinzudeuten, daß die Befestigung auf der Windwarte sogar in germanische Zeit zurückreicht. Auf der Bramburg ist schon vor langen Jahren ein schöner Broncefelt gefunden worden (Mithoff, Kunst- und Alterth. im Hannov. II, 15). Das ließe wohl auf eine Besetzung des Berges in germanischer Zeit schließen. Vielleicht ist deshalb anzunehmen, daß der Ostwall der Burg, der für sich den besonderen Namen „Hünengraben“ führt, schon in älterer Zeit angelegt ist und daß die Sachsen nur die Wälle an den beiden Flanken des Berges hinzufügten. Doch ist bei dem Fehlen weiterer Beweisstücke größere Sicherheit hierüber nicht zu erlangen.

Auch über den Namen des Berges ist Einiges zu sagen. „Windwarte“ bedeutet „Grenzwarte“. Man könnte geneigt sein, diesen Namen auf die Hünenburg zu beziehen und daraus zu schließen, daß die Burg eine Grenzbefestigung gewesen ist, also die Weser die Grenze zwischen Sachsen und Franken gebildet hat. Dem dürfte jedoch entgegenstehen, daß der Name „Warte“ doch wohl kaum eine Wallburg aus sächsischer Zeit bezeichnen kann, wenigstens in unserer Gegend niemals bezeichnet. Die Befestigungen heißen durchgängig Burgen oder, wenn sie nur aus einem kurzen Walle bestehen, Gräben. Es ist vielmehr aus dem Namen zu schließen, daß hier oben auf der

Höhe im späteren Mittelalter eine Warte gestanden hat. Jedenfalls gehörte diese zu der Bramburg und diente zur besseren Beobachtung des gegenüberliegenden mainzischen Sachsens. Denn da die Aussicht vom Thurm der Bramburg sehr beschränkt ist, so lag es nahe, die höchste Stelle des Berges zur Anlage einer Warte zu benutzen.

Wie schon erwähnt, schließt das Beobachtungsgebiet der Burg unmittelbar an das der Hünenburg bei Volkmarshausen an und reicht bis über Bursfelde hinaus. Die Furthen waren auch hier die Stellen des Flusses, die die Möglichkeit boten, von einem Ufer auf das andere zu gelangen. Besonders die Furthen, an denen Beckerhagen und Hemeln entstanden sind, und auf der anderen Seite die an der Mündung der Nieme waren jedenfalls die hauptsächlichsten Stellen, die die Posten auf der Windwarte im Auge zu behalten hatten. Die Furth bei Bursfelde wird in den Mündener Kammerei-Rechnungen einmal (1486, 41b) erwähnt, die Nieme hat, wie neuere Erfahrungen beweisen, eine ganz außerordentliche „furthbildende Kraft“, wenn man so sagen darf. Gegenwärtig wird das Fahrwasser der Weser durch Ausbaggern sorgfältig freigehalten. Dabei konnte es jedoch vorkommen, daß nach einem starken Gewitter im vorigen Sommer (1899) der Bach einen Schuttkegel tief in den Fluß hineingeschoben hatte, so daß ein Bagger Tage lang arbeiten mußte, um das Fahrwasser wieder frei zu machen. Wie mir mein verehrter Freund, Herr Georg Fischer, unser verdienter Mündener Alterthumsforscher, mittheilt, hat er selbst vor längeren Jahren bei niedrigem Wasserstande die Weser hier fast ganz durchschreiten können.

Die Hemeler Hünenburg gehört demnach einer älteren Zeit an als die Lippoldsburg und — wahrscheinlich — die Querenburg und die Volkmarshäuser Hünenburg. Sie mag ursprünglich außer als Mittelpunkt eines Gerichtsbezirks als Grenzfestung Engerns — der pagus Hessi-Saxonicus gehörte zu Westfalen — angelegt sein, ihre Lage brachte es dann mit sich, daß sie ohne Weiteres in das System der Befestigung der Weserlinie einbezogen werden konnte. Ihr Beobachtungsgebiet schließt unmittelbar an das der Hünenburg bei Volkmarshausen

an. Sie ist heute noch mit dem umliegenden Bramwalde fiskalischer Besitz, während ihre Nachfolgerin, die Bramburg, im späteren Mittelalter in den Besitz der Herren von Stockhausen übergegangen und diesen bis zum heutigen Tage verblieben ist.

5. Die Burg im Sudholze bei Hedemünden.

Ebenso wie bei der Hünenburg im Bramwalde ist auch im Südosten die Benützung einer schon vorhandenen Burganlage anzunehmen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Thalweitung der Werra bei Hedemünden selbst durch die Pippoldsburg nicht mehr geschützt wurde. Da es jedoch undenkbar ist, daß man diese offene Pforte, in die man vermittelst der Furthen bei Oberode und bei Hedemünden mit Leichtigkeit einbrechen konnte, ohne besonderen Schutz gelassen hätte, so ist wohl anzunehmen, daß die heute noch ausgezeichnet erhaltene Burg im Sudholze westlich von Hedemünden, die ihrer Bauart nach zweifellos aus germanischer Zeit stammt, damals wieder zur Landesvertheidigung benutzt ist. Den Beschreibungen, die schon früher von dieser Burg gegeben sind, der des verstorbenen Superintendenten Meißner in Hedemünden (verarbeitet vom Studienrath Müller in seinem Bericht über Alterthümer im Hannoverischen, Zschr. 1870, S. 429 und auch wieder abgedruckt in: Müller, Alterthümer der Prov. Hannover, hsggeg. von Reimers, S. 328) und der Schuchhardt's im Atlas IV, Nr. 50, Bl. XXVIII ist kaum etwas hinzuzusetzen. Beachtenswerth ist jedoch auch, daß das Thal von Hedemünden von einer uralten Verkehrsstraße berührt wurde, die von der Fulda her (die sie bei Spiekershausen überschritt) über den Kauffunger Wald auf Oberode und Hedemünden zu verlief, hier die Werra überschritt und dann am Tremberge auf Ellerode zu weiterging (vgl. Generalstabskarte, Bl. Cassel; Voße, Gesch. d. St. Münden, S. 299). Manuigfache Anzeichen, die nach Schneiders Forschungen über die alten Heer- und Handelswege auf solche Straßen schließen lassen, liegen hier vor; Gräber, die von Spiekershausen

herauf die Hochfläche vor dem Rauffunger Walde zum Theil jetzt noch bedecken, ferner beim Kring (Atlas IV, Taf. XXVII B), ebenso wie bei Hedemünden ehemals Gräber vorhanden waren (Loke, Gesch. v. M., S. 299, sie sind bei der Verkoppelung eingeebnet); außerdem verschiedene Funde, der Depotsfund vom Rattenbühl, gleichfalls aus der Umgebung des Kring stammend, römische Münzen u. A. Endlich sprechen auch eben die beiden germanischen Ringwälle, die sich hier gegenüber liegen, der Kring und die Burg im Sudholze, deutlich genug für die Verkehrsstraße. Die Zusammengehörigkeit der alten Verkehrsstraßen und der germanischen Burgen ist öfter, z. B. von Hölzermann gelegentlich und besonders von Müller (Zeitschr. 1870, S. 419) stark betont worden, aber sonst nicht genügend verwerthet. Schneider's Festlegungen alter Heer- und Handelswege im innern Deutschland würden durch Berücksichtigung der Burgen an Zuverlässigkeit entschieden gewonnen haben. — Zum Überflusse läßt sich auch noch für einen Weg an der Grenze zwischen der Mündener Stadtforst und der jetzigen Genossenschaftsforst Landwehrhagen (einem Theile des sog. Rauffunger Waldes) ein Name nachweisen, der häufig alte Verkehrsstraßen bezeichnet. In einer Grenzfestlegung, die im Jahre 1654 Stadt und Amt Münden vornehmen ließen (Privilegienbuch der Stadt Münden Nr. 66), wird mehrmals ein Höhweg oder Hochweg als Standort eines Malsteins erwähnt, und in einem Vertrage zwischen der Stadt Münden und Dorf Lutterberg vom Jahre 1661 über die Mitgrashude, die dem Dorfe im Mündener Stadtwalde zustand, werden die „Höhenwege“ als Trift für das Lutterberger Vieh aufgeführt (Priv.-B. Nr. 73). Die Bedeutung der Straße für den größeren Verkehr wird klar, wenn man sie in ungefähr gerader Richtung (wie die ältesten Straßen nach Schneider's Ansführungen immer verlaufen) nach beiden Seiten verlängert. Sie verband danach den Rhein bei Köln mit der Elbe bei Magdeburg. Zu der Zeit, als die Werralinie durch Burgen vollständig befestigt wurde, bestanden die Städte noch nicht, die später die Verkehrsstraßen auf sich zogen. Diese Straße ist also damals jeden-

falls noch im Gebrauch gewesen. Wie die Anordnung der beschriebenen Burgen jedoch lehrt, sah man bei ihrer Anlage nicht sowohl auf die Sicherung einzelner in's Land führenden Straßen als vielmehr aller Eingänge, die zum Einmarsch hätten benutzt werden können. Hierin dürfte ein wesentlicher Unterschied der Landesbefestigung der ältesten und der späteren Zeit zu suchen sein, der seine natürliche Erklärung in der mit fortschreitender Kultur gesteigerten Gangbarkeit des Landes findet.

Die Burg im Sudholze beherrscht das Thal von Hedemünden, eine neue Befestigung hier anzulegen, war nicht erforderlich, man benutzte eben die alte.

Es ergibt sich also aus diesen Untersuchungen, daß im frühen Mittelalter die Werra/Weser-Linie von Hedemünden bis Bursfelde durch einzelne Burgen befestigt gewesen ist. An jedem Eingange in's sächsische Land ist hier in der günstigsten Lage eine Burg erbaut, die als Stützpunkt für die Vertheidigung der Flußlinie zu dienen hatte und die erst erobert werden mußte, ehe ein Angreifer in's Land eindringen konnte. Die Befestigungen sind ihrem Bau nach nicht einheitlich, aus germanischer und früh-sächsischer Zeit waren noch zwei gut erhalten, die ohne Weiteres wieder benutzt werden konnten. Die Beobachtungsgebiete der einzelnen Burgen schließen jedoch unmittelbar aneinander, daher liegen die Burgen an der Werra viel dichter als an der Weser, dort ist das Ufergelände öfter durchbrochen und dadurch unübersichtlicher, hier einheitlicher, gleichmäßiger gestaltet, so daß für die lange Strecke von Hilwartzhausen bis Bursfelde eine große Burg genügte.

Wie steht es aber mit der Fortsetzung der Befestigungen über die beiden Endpunkte hinaus? In der That lassen sich im Norden wie im Südosten weiterhin Befestigungswerke nachweisen, wenn es auch nicht beabsichtigt ist, hier genauer auch auf sie einzugehen, da sie größtentheils außerhalb des Bereichs der Mündener Ortsforschung liegen.

Nördlich von der Niememündung ist der rechtsseitige Hang des Weserthales wieder hoch, steil und ohne tieferen Durchbruch bis zur Einmündung des bedeutendsten Zuflusses dieser

ganzen Strecke, der Schwülme, bei Lippoldsberg. Hier wäre also eine Befestigung zu suchen, wenn sich die Linie wirklich nach Norden fortsetzt. In der That trägt die Höhe, die zwischen Lippoldsberg und Bernawahlshausen den Weg im Schwülmethale beherrscht und den Namen Wahlzburg führt, auch eine Befestigung, auf die dieser Name offenbar zunächst zu beziehen ist (vgl. Niveaukarte des Kurfürstenth. Hessen in 1:25 000, Bl. Lippoldsberg). Die Wahlzburg wird schon 1062 erwähnt (Seidensticker, Rechts- und Wirthsch.=Gesch. nordd. Forsten I, 186 nach Monum. Germ. XX, 548, 549, 558), nach Landau, Wüstungen S. 8 auch 1088. Außer der Lage und der frühen Erwähnung der Burg ist auch der Name beachtenswerth. Wie Lippoldshausen und Lippoldsburg, so gehören offenbar (Verna-)wahlshausen*) und Wahlzburg zusammen. — 1062 wird neben der Wahlzburg auch eine Hogenburg genannt, die gleichfalls hier in der Gegend zu suchen wäre. Die Karten bieten jedoch für die Lokalisierung dieser Burg keinen Anhalt.

Ob nördlich des Schwülmethales noch Befestigungen angelegt sind, erscheint besonders deshalb zweifelhaft, weil das Sollingmassiv, das hier bis an den Fluß herantritt, allein schon genügend Schutz zu bieten scheint. Über dieses Waldgebirge gegen Westen oder Nordwesten vorzudringen, konnte wohl keinem Feinde in den Sinn kommen. Am südlichen Solling wäre jedoch der Hünenberg bei Amelieth (vgl. die Papensche Karte) der Beachtung werth. Sollte hier, wie der Name anzudeuten scheint, eine Befestigung gelegen haben, so kann ihr Zweck nur der gewesen sein, das Thal des Reiberbaches, der bei Bodensfelde in die Weser mündet, zu decken. Damit wäre also die Ähnlichkeit der Lage mit den oben beschriebenen Burgen gegeben.

Der Hünenberg liegt allerdings vom Laufe der Weser schon ziemlich weit entfernt, und es wäre möglich, daß er eine Befestigung zweiter Reihe darstellte. Wie nämlich z. B.

*) 1022: „Valeshusen“, Böttger, Diöc.= u. Gaugrenzen II 29 nach Lünzel, die ält. Diöc. Hildesheim S. 360.

an der Diemel eine ganze Anzahl Befestigungen der Sachsen zur Deckung derselben Straße hintereinander liegen, so läßt sich auch nördlich des Nienelaufes hier an der Weser noch eine zweite Reihe Burgen in einiger Entfernung hinter der ersten nachweisen. Einmal liegt hinter der Wahlzburg die Hünenburg bei Uslar zwischen Wiensen und Allershausen, die den Eingang in das Thal von Uslar durch den Paß zwischen Bernawahlshausen und Steinke, dem jetzt die Eisenbahn folgt, beherrscht. Sie hat, wie die Wahlzburg und der Hünenberg bei Amelieth, bisher noch keine Beachtung gefunden.

Durch eine Aufnahme Schuchhardts (Atlas IV, Taf. XXIXA, Text S. 34) ist dagegen die Hünenburg an der Ausschnippe nördlich von Dransfeld bekannt geworden. Sie liegt fast genau westlich hinter der Hünenburg auf der Windwarte (vgl. Meßtischbl. Odelzheim und Dransfeld), und wenn sie auch in erster Linie jedenfalls bestimmt war, das Thal der Ausschnippe, eines Nebenbaches der Schwülme, zu schützen, so scheint doch die Deckung des Nienethales, das gerade westlich von ihr den Uferhang der Weser durchbricht, und das von ihr aus sehr gut beobachtet werden kann, gleichfalls ihre Anlage so weit aufwärts am Laufe des Baches bedingt zu haben.

Schuchhardt veranlaßte mich, da ich seiner Ansicht, daß die Burg aus altgermanischer Zeit stamme, aus verschiedenen Gründen nicht beipflichten zu können glaubte, durch Grabungen die Art der Burg genauer zu bestimmen. Ich habe dieselben, nachdem mir Forstmeister Michaelis in Hemeln, in dessen Revier die Burg liegt, bereitwilligst die Erlaubnis erteilt und den Verwalter des Schutzbezirks Dransfeld, Forstauffseher Gebser, beauftragt hatte, mir zur Hand zu gehen, am 10. August d. J. im Beisein des letzteren mit zwei Arbeitern vorgenommen.

Die Hünenburg an der Ausschnippe ist beinahe quadratisch geformt, zwei Ecken sind abgerundet, zwei spitz, davon eine, die östliche, merkwürdig lang ausgezogen, so daß hier eine beinahe bastionsartig zu nennende Spitze entstanden ist. Von den vier Seiten folgen zwei genau dem Rande des Burgberges

gegen das Thal der Auschnippe hin, die nördliche liegt über einem mäßig tiefen Grunde, der den Burgberg von dem gegenüberliegenden Mühlenberge trennt (vergl. Meßtischbl. Drausfeld), doch so, daß von dieser Nordseite der Hang zunächst nur ganz schwach abfällt; die vierte Seite endlich liegt, dem Offenberge gegenüber, in völlig ebenem Gelände. Die ersteren beiden Seiten, über den Steilhängen des Auschnippethales, zeigen vor dem Wall keinen Graben, den beiden anderen liegt ein Graben vor. Merkwürdiger Weise ist jedoch der vor der Ostseite von beträchtlicher Tiefe, der vor der Nordseite sehr flach, stellenweise kaum bemerkbar. In der Westhälfte der letzteren geht die Profillinie des Walles unmittelbar in die des Grabens über, in der Osthälfte liegt, wohl durch das sanfter abfallende Gelände bedingt, eine Art Berme von etwa Meterbreite zwischen Wall und Graben.

Spricht schon die genaue Anschmiegunq der Befestigung an die Formen des Geländes sowie das Fehlen des Grabens an den Steilseiten für sächsischen Ursprung der Burg, so wurde dieser durch die Ausgrabung durchaus bestätigt. In der Mitte des Nordwalles kamen schon bei den ersten Hackenschlägen Steine mit Kalkbelag zu Tage und sehr bald auch die Mauer, auf die danach schon zu schließen war. Auf der Innenseite wurde dieselbe dann bis auf den gewachsenen Boden, außen auf eine Tiefe von etwa $\frac{1}{2}$ m freigelegt. Sie besteht aus mittelgroßen Steinen von Muschelnkalk, der hier in der Umgebung überall ansteht, es fanden sich jedoch an der Innenseite auch zwei rundliche Basaltsteine von etwa Kopfgröße mitvermauert. Der Basalt steht hier auf dem nahen Offenberge an, auf der Hochfläche am Fuße des Berges, von der der Burgberg einen Theil bildet, finden sich jedoch wie überall bei unseren Basaltkuppen im Boden vielfach einzelne Basaltsteine, die jedenfalls beim Ausbrechen dieser vulkanischen Massen wie die lapilli der noch thätigen Vulkane hierher geschleudert wurden. Die Mauer hat an der angeschnittenen Stelle noch eine Höhe von 1,17 m, ihre Breite beträgt oben ungefähr 1,70 m, an der Innenseite ließ sich feststellen, daß die oberen Schichten der Mauer etwa 15 cm aus ihrer Lage

vorgerückt waren, außen ließ sich dies Verhältnis, weil nur 0,50 m tief gegraben war, nicht genau bestimmen, doch ist anzunehmen, daß die Ausweichung hier etwas geringer, die wahre Stärke der Mauer also zu etwa 1,45 m anzusetzen ist. Da diese Zahlen immer nur annähernd zu geben sind, weil es zu den Eigenthümlichkeiten dieser unvollkommenen Mauerbauten gehört, daß die Außenseite keine glatte Fläche bildet, vielmehr die Steine sehr ungleich weit vorstehen, so dürfte wohl für diese Hünenburg und die Lippoldsburg, bei der Schuchhardt 1,48 m berechnet hat (s. oben S. 285), Gleichheit der Mauerstärke anzusetzen sein. Zum Unterschied von der Lippoldsburg hatte hier die Mauer keinen Sockel, deshalb fehlte auch die Kalkpackung. Auch in der Mauer selbst war von Kalk kaum noch etwas zu bemerken, nur in dem Schutt zu beiden Seiten waren, wie zu Anfang bemerkt, viele Steine, die noch millimeterstarken Kalkbelag zeigten. — In dieser Mauer mit ihrem schlecht gelöschten Kalk zwischen den Steinen liegt also wiederum das sichere Kennzeichen sächsischen Ursprungs der Burg vor.

Ein zweites Merkmal dieser Art würden die auf dem Plane im Atlas vor der Westspitze der Burg gezeichneten kleinen Borwälle darstellen, wenn deren künstlicher Ursprung über jeden Zweifel erhaben wäre. Bei der Untersuchung mit der Hacke hat sich nämlich herausgestellt, daß der südliche kleine Wall unmittelbar neben dem Eingange nicht von Menschenhänden herrührt, sondern fester, harter Muschellalkfels ist. Im Abhange weiter unten liegen noch mehrere derartige Felsen offen zu Tage, es ist eine Klippenbildung in kleinem Maßstabe, die durch besondere Härte des Gesteins an dieser Stelle bewirkt ist. Auch die kräftige, grabenartige Vertiefung zwischen diesem Vorsprung und dem Wall der Burg dürfte nur durch die Auswaschungsarbeit der Regenwasser entstanden sein. Der nördliche Theil des Borwalles dagegen besteht nach meiner Untersuchung lediglich aus kleinen Steinen und Erde, so daß es mir am wahrscheinlichsten ist, daß bei dem Einsturz der Burgmauer ein kleiner Theil der abrollenden Steine bis hierher gelangte und so diesen kleinen Borwall

bildete. Dafür spricht eins sehr stark: daß nämlich ein ebensolcher kleiner Wall auch nahe an der Nordspitze vor dem Westwall deutlich zu erkennen ist. — Zu den Schleudersteinhaufen wäre noch zu bemerken, daß diese doch wohl eher als Haufen von Lesesteinen, d. h. Steinen, die von den Äckern aufgelesen und bei Seite zusammengeworfen sind, anzusehen sein dürften. Das wird so gut wie sichergestellt dadurch, daß einmal ein Haufen, wie es auch der Plan im Atlas angiebt, außerhalb des Wall'es liegt, ferner ein Haufen von Muschelkalksteinen an der Südspitze der Burg quer durch den Graben hindurch aufgeschüttet ist, dann auch die Brücke im Graben vor dem Eingange obenauf mit Basaltsteinen bedeckt ist und endlich fast sämtliche Haufen nur schwach mit Moos bewachsen sind, einzelne, wie der außerhalb des Wall'es, sind vollständig kahl. Dies Letztere deutet darauf hin, daß die Steine hier noch nicht allzu lange liegen können, sicherlich keine Jahrhunderte oder gar ein Jahrtausend. Nach der Aussage eines Arbeiters ist der Burgberg erst im Jahre 1868 mit Nadelholz bepflanzt, bis dahin war er Eigenthum der Klosterkammer (er hat also wohl früher dem Kloster Bursfelde gehört) und wurde von Pächtern beackert. Dabei wird man diese Steine aufgelesen und zusammengetragen haben. Wie es möglich ist, daß sich Basaltsteine hier im Boden finden, ist oben schon auseinandergesetzt.

Im Übrigen wäre höchstens noch zu bemerken, daß das Loch, das der Plan ungefähr in der Mitte der Burg angiebt, nicht das einzige seiner Art in der Burg zu sein scheint. Dicht am Nordwall befinden sich noch zwei flache, rindliche Vertiefungen, die vielleicht gleichfalls ehemalige Wohngruben darstellen, nur daß sie bedeutend stärker zugeschwammt sind als die in der Mitte. In dieser stießen die Arbeiter schon 15 cm unter der Oberfläche auf den harten Felsen, die oberste Schicht bestand aus größeren und kleineren Steinen mit Verwitterungsschutt untermischt.

In der Aulehnung an die Formen des Geländes und im Bau der Mauer zeigt also die Hünenburg an der Ausschlippe entschieden die Merkmale sächsischen Ursprungs. Alt-

germanisch kann sie nach dem Ergebnis der Ausgrabungen keinesfalls sein. Sie dürfte also wohl als eine Befestigung der Weserlinie zweiter Reihe anzusehen sein.

Zwei Bergnamen dieser Gegend scheinen außerdem auf alte Befestigungen hinzudeuten, Grefenburg südlich und Bramburg nördlich von Adelebsen. Beide sind jedoch gegenwärtig ohne Spuren von Befestigungen, für die Bramburg versicherte mir dies Schuchhardt, der sie schon vor längerer Zeit untersucht hat, die Grefenburg (die übrigens in der Umgegend nur so, nicht Grefische Burg, wie die Papen'sche Karte angiebt, genannt wird) habe ich selbst nach einer Befestigung abgesehen ohne etwas zu finden. Ob die Grefenburg aus einem Grefenberg entstanden ist, oder ob eine alte Befestigung hier wie auf der Querenburg und der Hünenburg bei Volkmarshausen durch Wegholen der Mauersteine zerstört ist, kann ich nicht entscheiden, da mir urkundliches Material über diese Gegend nicht bekannt ist.

Die Fortsetzung der Burgenreihe nach Norden dürfte demnach wohl ziemlich sicher sein, es scheint sogar, daß hier hinter der ersten Reihe noch eine zweite gelegen hat. Anders stellen sich dagegen die Verhältnisse im Südosten, bei Hede-
münden, dar. Oberhalb dieses Städtchens müßten bis zum Paß von Eichenberg der Gestaltung des Ufergeländes nach noch mindestens zwei Burgen zu suchen sein, bei Gertenbach und bei Bischhausen. An der ersteren Stelle ist von einer solchen Befestigung nichts bekannt, bei Bischhausen sind zwar auf dem Badestein Wälle und Gräben vorhanden. Dieselben stammen jedoch ihrem Profil nach zweifelsohne aus dem späteren Mittelalter. Im Jahre 1411 zogen Mündener Bürger auf eine Warnung des Rathes von Göttingen vor 16 Wegelagerern in die „Landhute“ beim Badestein (Kämm.= Rechn. 1411, 13a, b, 14b). Bei dieser Gelegenheit mögen jene Verschanzungen angelegt sein.

Überhaupt liegt es jedoch näher, in der Landwehr, die nach Schuchhardts Untersuchungen von der Werra bei Hede-
münden aus über Mollenfelde nach Friedland zog, die Fortsetzung jener Befestigung der Werra/Weser-Linie zu sehen. Den Ausgrabungen nach, die Schuchhardt auf einem Warthügel

dieser Landwehr bei Mollenfelde vorgenommen hat, stammt diese Warte allerdings erst aus dem späteren Mittelalter (Atlas IV, Text S. 27). In ältere Zeit reicht jedoch sicher die Friedlandburg zurück (Atlas III, Tafel XIX, Text S. 35), die doch von der Landwehr nicht gut zu trennen ist. Es wäre dann anzunehmen, daß die Landwehr in einfacherer Form schon in frühmittelalterlicher Zeit angelegt, im 14. oder 15. Jahrhundert in der noch jetzt stellenweise erhaltenen Form ausgebaut und mit Warten besetzt wäre. Daß dies Letztere in der That der Fall gewesen ist, dürfte eine Angabe aus den Mündener Kämmerei = Rechnungen bezeugen, die höchst wahrscheinlich sogar die Warte bei Mollenfelde betrifft, auf der Schuchhardt die erwähnten Ausgrabungen vorgenommen hat. Es heißt in der Rechnung von 1418, Bl. 29a: *Exposita den tymerluden de den barchfrede hulpen hauwen to Büren de vppe de lantwere scholde to molninghevelde u. s. w.* — also bestand die Landwehr schon und die Warte wurde damals erbaut.

Dem Kenner unserer Gegend ist aus alledem wohl schon klar geworden, daß in der Befestigung der Werralinie von Münden bis Hedemünden, die sich also wahrscheinlich nach der Leine bei Friedland fortsetzt, eine Grenzbefestigung des Sachsenlandes gegen die Franken zu sehen ist. Denn die Werra bildete auf dieser Strecke bis ins 13. Jahrhundert hinein die Grenze zwischen beiden. Nördlich von Münden dagegen ist die Befestigung der Weserlinie nur als Wehrlinie im Innern des Landes aufzufassen. Denn der pagus Hessi-Saxonicus, der westlich der Weser lag, war sächsisch, wie die Befestigung der Diemellinie und die Anlage der Landwehr, die Schuchhardt im Süden des Reinhardswaldes bei Knickhagen nachgewiesen hat, bezeugen. An der Weser war also die Burgenreihe schon eine zweite Vertheidigungslinie, an der Werra dagegen eine erste. Eine Fortsetzung dieser Grenzlinie wäre von Münden nach Knickhagen zu erwarten. In der That deuten auch hier verschiedentlich Spuren auf alte

Befestigungen hin. Diese genauer zu untersuchen, mag jedoch künftiger Arbeit vorbehalten bleiben.

Für unsere Kenntniß der Landesbefestigungsart des Mittelalters aber ist es jedenfalls von einigem Werth, daß es sich in dem hier behandelten Falle hat nachweisen lassen, daß eine Landwehr, d. h. eine systematisch angelegte Landesbefestigung, nicht immer aus einer fortlaufenden Wall- und Grabenlinie zu bestehen braucht, sondern daß, wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, die Befestigung auch durch Einzelwerke geschehen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfte es z. B. sehr zu bedenken sein, ob die Linie, die Schuchhardt auf seiner dem IV. Hefte des Atlas beigegebenen Übersichtskarte als vermuthlichen Verlauf der sächsischen Landwehr über den Harz gezogen hat, nicht vielleicht doch durch die Reihe von Burgen zu ersetzen wäre, die am Südrande des Gebirges beinahe jedes ausmündende Thal decken — genau wie an der Werra und Weser.

VIII.

Der Dominikanerkonvent zu St. Pauli in Hildesheim bei Einführung der Reformation [um 1542.]

Von Archivdirektor Dr. R. Doebner.

Mehrfach ist auf die Thatsache hingewiesen worden, daß unter den Klosterarchiven die der Bettelorden besonders trümmerhaft auf uns gekommen sind. Bietet schon die Eigenthumslosigkeit der Brüder einen wesentlichen Erklärungsgrund hierfür, so kommt hinzu, daß das Hauptfeld ihrer Wirksamkeit, die Seelsorge, nur in besonderen Fällen schriftliche Zeugnisse hinterlassen hat.¹⁾

Von dem Umfang des Franziskanerklosters St. Martini und des Paulinerklosters zu Hildesheim reden deutlich genug ihre seit längeren Jahren hauptsächlich Zwecken der Kunst und Wissenschaft dienenden Gebäude, während verhältnismäßig wenige Urkunden dieser Klöster auf uns gekommen sind. Daß schon im späteren Mittelalter die Zahl der Mönche zu St. Pauli groß war, beweist die Stiftung des Bürgers Hans Guldenbock von 1453, welche das Kloster verpflichtete, durch 20 Priester zwischen Michaelis und Martini je eine Vigilie, Seelmesse und Psalmen lesen zu lassen.²⁾

Bei dem Übergang des Klosters durch die Reformation auf den Rath, bei der Umwandlung der St. Paulikirche in eine Pfarrkirche mag das praktische Bedürfnis zur Verzeichnung des Personenbestandes geführt haben, wie sie auf einem Papierblatte im Stadtarchiv zu Hildesheim (Hdschr.

¹⁾ Vgl. G. Lemmens, Niedersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Hildesheim 1896, S. 25. — ²⁾ Urkb. der Stadt Hildesheim VII, n. 122, S. 73.

die Altstadt betr. n. 135) überliefert ist. Obwohl die unten folgende Liste nicht datiert ist, so läßt sich als Endtermin der Entstehung des Schriftstückes das Jahr 1550 erweisen, in welchem Tile Lenhoff urkundlich als Prior erscheint, während er in der Liste noch Subprior ist. Für die Jahre um 1542, wenn nicht für dieses selbst, spricht, daß Conrad Sweme, Senior des Klosters 1544, 1547 und 1550, Johann Grote, Küster (sacrista) 1547 und 1550 amtierten.

So ziehen an uns die Namen der Männer vorüber, welche meist schon die Anfänge der reformatorischen Bewegung in der alten Bischofsstadt durchlebten. Unter Führung Tile Lenhoffs haben dann die Überlebenden mannhaft und ihres Gottes gewiß zu Michaelis 1547 den Glaubenswechsel ergreifend gerechtfertigt und am 26. April 1550 die Paulinerkirche mit Zubehör in die Hände des Rathes übergeben.¹⁾

Das Verzeichniß lautet wörtlich:

Hii fratres conventuales sancti Pauli in
Hildensem predicatorum ordinis extant.

Frater Arnoldus Remmerdes.

Frater Conradus Sweme senior.

Frater Hermannus Pock.²⁾

Frater Tilemannus Lenhoff supprior.

Frater Johannes Sluter.

Frater Johannes Kuleman.

Frater Johannes Grothe sacrista.

Frater Paulus Schele.

Frater Johannes Eppen.

Frater Blasius Mansken.

Frater Johannes Blombarch.

Frater Hennygus Lampe.

Frater Dismannus Ratyng.

Frater Johannes Dickman.

Frater Barvardus Eldagesen.

Frater Jodocus Funker.

Frater Hinricus Oldendorp.

¹⁾ Vgl. mein Urkb. Bd. VIII (im Druck). — ²⁾ Hdschr. Hemanus.

Frater Elwardus Overenkerken.
Frater Reynerus Rosenhagen.
Frater Hinricus Walebrock.
Frater Jacobus Degener.
Broder Direck Syngelbrynck.
Broder Hans Broek.
Broder Hansz Rehagen.
Frater Georgius Sunnenborn.
Frater Hinricus Panzerryneck.
Frater Barvardus Bruwer.
Frater Johannes de Mansvelt.
Frater Conradus Krasebarch.
Frater Mathias Teygeler.
Broder Jurgen.
Broder Thomas.

IX.

**Vorreformatorsche Kirchenurkunden von
Hedemünden.¹⁾**

Mitgetheilt von **Heinr. Kühnhold**, Pastor coll. in Kethen b. Hannover.

Die Erzbischöfe Basilius von Jerusalem und Ranucius von Cagliari und Nicolaus, Bischof von Tortiboli ertheilen für den Besuch der St. Michaeliskirche zu Hedemünden an gewissen kirchlichen Festtagen, für Gaben zur Kirchenfabrik u. A. 40 Tage Ablass.

Rom, 1300.

Universis sancte matris ecclesie filiis, ad quos presentes littere pervenerint, nos miseratione divina Basilius Jerosalomitani, Rinucius Calaritanus, archiepiscopi, et Nicholaus Tortubulensis episcopus salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate, benignitate sperantium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitate sanctorum meritis et precibus adiuvatur. Cupientes igitur, ut ecclesia sancti Michaelis in Hedemünde Moguntinensis diocesis congruis honoribus frequentetur et a Christi populo iugiter veneretur, omnibus

¹⁾ Die Originale befinden sich in der Urkundenlade des Magistrats zu Hedemünden und sind mir von demselben für die Veröffentlichung freundlichst zur Verfügung gestellt. Für gütige Beihülfe in der Entzifferung derselben bin ich Herrn Archivdirektor Dr. Doebner in Hannover sowie Herrn Dr. von Domarus, jetzt in Wiesbaden, zu besonderem Dank verpflichtet.

vere penitentibus et confessis, qui ad dictam [ecclesiam] ¹⁾ in festo predicti sancti et in festivitibus subscriptis, videlicet nativitatis domini, resurrectionis, ascensionis et pentecostes nec non gloriosissime virginis Marie, beatorum Petri et Pauli apostolorum, Stephani et Laurentii martirum, Nicholai et Martini pontificum, Margarete, Katerine virginum causa devotionis vel orationis accesserint, vel qui ad fabricam, structuram sive ad aliqua dicte ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices aut quicquam facultatum suarum dederint, legaverint, miserint, procuraverint seu alios ad hoc excitaverint vel plebanum cum corpore Christi infirmos visitantem alleviaverint sive cimiterium eiusdem ecclesie circuierint devòte, quocienscumque et quandocumque et ubicumque aliqua premissorum fecerint mente pia, nos de omnipotentis dei misericordia dulcisque virginis Marie matris sue clemencia necnon beatorum Petri et Pauli apostolorum eius meritis et auctoritate confisi, quilibet nostrum singillatim quadraginta dies de iniunctis sibi penitentiis, dummodo diocesani voluntas ad id accesserit et consensus, misericorditer in domino relaxamus. In cuius rei testimonium presenti scripto sigilla nostra duximus apponenda. Datum Rome anno domini millesimo trecentesimo pontificatus domini Bonifacii pape octavi anno sexto.

Original auf Pergament in großem Format. Die drei Siegel der Aussteller sind abgerissen. Links von den Einschnitten derselben befinden sich noch zwei größere Einschnitte, die ebenfalls von einem Siegel herzurühren scheinen.

II.

Peter, Erzbischof von Mainz, bestätigt der Kirche in Hedemünden die früher verliehenen Ablassbriefe und fügt einen neuen hinzu. Triglars, 1318 April 6.

Nos Petrus dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius.

¹⁾ ecclesiam fehlt im Original.

Omnes indulgencias venerabilium in Christo patrum dominorum . . archiepiscoporum . . et . . episcoporum quorumcunque datas et concessas ad parochialem ecclesiam in Hedeminne nostrae dyocesis contentas in litteris, quibus hec nostra littera est transfixa, ratas habentes et gratas eas, prout provide fuerunt, in nomine domini auctoritate ordinaria confirmamus, adicientes insuper et concedentes secundum omnem modum et formam in litteris dictorum dominorum . . archiepiscoporum et . . episcoporum contentas quadraginta dierum indulgencias presentibus litteris ad ecclesiam memoratam. Datum Fritslarie VIII idus Aprilis anno domini millesimo trecentesimo decimo octavo.

Die Urkunde ist kleinen Formats und mit starken Abfürzungen geschrieben. Das Siegel ist abgerissen.

III.

Gräfin Elisabeth von Waldeck, Äbtissin und der Convent des Klosters Kaufungen, genehmigen die von Rath, Collegien, Gilden und Gemeinde neben den drei wöchentlichen Pfarrmessen gestifteten Montag= und Dienstagsmessen in der Michaeliskirche zu Hedemünden. 1443 Juni 20.

Wir Elizabeth von Waldeck, abbatischen, Voriche von Wyelennauwe, Costorhnen ¹⁾, Cappitels jungfrauwe des koniglichen stießtes zcu Kaufungen, bekennen uffintlich in vnd mit crafft dießes vnser vffon briefes vor allermenlich vor vns vnd vuser nachkummen, das wir solliche zwo ewige messe, alse dy bescheden fromen lute der rad, altermanne, vormunden, fischere, steynknechte vnd dye gancze gemehnde zcu Heddemyn godde dem almechtigen, der hochgelobten künschen Jungfrauwen Marien, allem hummelischen here czu lobe vnd eren vnd allen risten gloybigen jelen zcu hulffe vnd trovste ewiglich alle wochen tzu zwen genanten tagen, mit namen vff montag vnd

¹⁾ Kusterin.

dinstagk, poben dye drye ander montlich herkummen pfar-
 wochen messe in vnser pharkirchen darjelsz zcu Heddemyn mit
 willen, wiessen, rade vnd vorhengknisse des Erbaru hern Con-
 rad Kampmans, yhunt vnserz phernerz vnd Cappellanz, dar-
 jelsz zcu Heddemyn irhaben, gestiefftet vnd gemachit han nach
 lude vnd inhalte ehns erers versigelten briefes darvber geben,
 das wir solliche zwo messe gewilliget vnd gefolbord han,
 willigen vnd folborten dye auch keynwurtlich¹⁾ in vnd mit
 crafft dusses vnserz vffon brieffes vor vns vnd vnser nahe-
 ummen als dar dye auch ewiglich gescheen vnd gehalten
 werden, in massen als der brief dar vber geben inhalten
 vnd melden ist, aue alles generde vnd argelist. Des zcu kunt-
 schaft vnd warem bekenntnisse geben wir dieffen vffen brief
 mit vnserz abbatischen vnd des cappitels gemehnem grossen
 ingesegel versigeld, dy wir vestlich heran han thun hangen-
 Datum anno domini millesimo quadringentesimo tercio, ipso
 die corporis cristi.

IV.

Consens des Pfarrers Conrad Kampmann zu
 ebenderj selben Stiftung. 1443 Juni 20.

Ich Conradus Kampmannus, pherner zcu Heddemyn zcu
 dieffer zeit, bekennen vffentlich in vnd mit crafft dieffes vffen
 brieffes vor mich vnd alle myne nachkummen vor allermenlich,
 solliche zcu ewige messe, als die bescheyden frommen lute, der
 rad, vormunden, alterlute, fischere, steynknechte vnd die gantze
 gemehnde zcu Heddemyn godde dem almechtigen, der hoch-
 gelobeten Jungfrauen Marien, allem himmellischen here zcu
 lobe vnd Eren vnd allen christen gloubigen jelen zcu hulffe
 vnd troiste alle wochen zcu zwen genanten tagen in myner
 pharkirchen darjelsz zcu Heddemyn mit willen, wissen vnd
 vollebord der erwirdigen vnd edeln frauen, frauen Elizabeth
 von Waldeck, Epitischin zcu Rauffungen, myner gnedigen frauen,
 vnd ires Cappitels Jungfrauwin gemacht, gestiefftet vnd mit

¹⁾ Gegenwärtig.

almuſen irhaben han noch lude vnd inhalde eyns irez vrsigelt-
ten brieffes darobber gegeben, daß ich ſolliche zwo meſſe ge-
williget vnd gefolbord han, willige vnd folborte die auch
kennwurtiglich in vnd mit crafft dieſſes mynes vffen briefes,
daß die ewiglich gehalten werden vnd geſcheen ane myne vnd
myner nachkummen inſage in aller maſſe vnd wiſe, als der
brieff dar obber gegeben vßwiefet vnd meldende iſt, ane allez
geuerde vnd argeliſt. Deß zcu warem bekentuiſſe han ich myn
Ingeſegel an dieſſen vffen brieff gehalten. Datum anno
domini millesimo quadringentesimo quadrageſimo tercio ipſo
die corporis criſti.

V.

Pfarrer und Heiligenmeiſter zu Hedemünden
beſtätigen die Stiftung einer ewigen Lampe in der
Michaeliskirche zu Hedemünden durch Heurich
Bargelß und Hampe, ſeine Ehefrau.

1520 September 8.

Wyr Johannes Gunter, pharherre, Curd Kezen, Hein-
rich Bachauß, Hans Oleybüth, Albrecht Henzen, Deinhard
Funcken, Rappe Stichtenoth, Heinrich Schrader, [Kun]rad
Engel Engeliß, Curt Heninges, heiligenmeiſter in Hedemen,
bekennen in duſſem vffem briſſe vor vnß vnde ale vnſe na-
komen, pfarhern, Rad vnde heiligenmeiſtere, daß wir vor-
willigeth haben vnde vorwilligen in crafft duſſes briſſes dem
Erſamen Heinriche Bartzelß, Hamppen, ſyner elichen hüßfrauen,
vnde allem orem geſlechte, daß vnſer kerche vnde die heiligen-
meiſter der kerchen eine ewige berninge lampen ſollen halden
in vnſerm godeßhüſſe vor dem heiligen ſacramenth tagk vnde
nacht bernnen vnde lüchten zu eren dem almechtigen gode,
Marien ſyner gebenedigeden mueder vnd allem hemeliſchen here,
zu troeſte allen gläuwigigen ſelen dor vor die genanthen Heinrich
vnde ſyne medegeſchreben vuß obgedachten pharheren, rad,
heiligenmeiſtern vnde vnſer kerchen gutlich unde wol zu dancke
bezalt vnde gegeben hath vertziß volwichtige riuſche gulden
die wir an vnſer kerchen niß vnde deß teſtamentes deß

gheluchtes gewanth haben, vnde die gülden addere zünffe, die von jülchen vertzig gulden alle jaer fallen ist an ziden, sullen die heiligenmeister vordern vnde vffheben vnde do von ege-
nomthe gelüchte alle zith tagt vnde nacht bernen vnde halden,
vnde wih dor weß gebrech ane wurde, des doch nicht sien sal,
sodann sal die kirche vnde die heiligenmeister beräuwet sien,
der vertzick gulden vnde gedachte Heinrich Bartzelß vnde sine
medegescreben sulten sich der XL gulden vnde zünffes nalen ¹⁾,
vnde dor ober haben wir mergenathe Heinrich vnde Hamppc
gebeden vnde bidden die Erwerdigen hern Johannem Günter,
vnsern pharhern, hern Mathiam Meigerß, vicarium sanct
Michelis kirchen in Hedemen vnde alle oere nakomen phar-
hern vnde vicarien düß testamenth also zu hanthaben vnde
ewiglich zu bliben, vnde wie dor gebrech ane würde vnde jülch
gelüchte na bleffe, so sullen die egedachten pharher vnde vica-
rien, die heiligenmeistere vnde raed nyt geistlichem gericht be-
klagen vnde fordern. Des zu merem bekenthnisse haben wir,
raed vnde heiligenmeister gebeden den erwerdigen hern Jo-
hannem Günteren, vnsern pfaerhern, sin secret ingesegel vor
vnß an dussen briff thun hangen, des ich Johannes also
umb bede willen des radeß vnde heiligenmeister bekenne vnde
wier der rad vnser eigen ingesegel by vnserß pharhern haben
thuen hangen. Gegeben anno domini millesimo quingentesimo
vicesimo, am tage nativitatiz Marie dive virginiß.

Das Pfarrsiegel fehlt an dieser Urkunde, während das-
jenige des Rathes erhalten ist. Auf diesem befindet sich im
Mittelschild ein großes H (= Hedemin). Um das Mittel-
schild herum stehen die Worte: Sigillum opidi Hedemin.

¹⁾ Sich zu eigen machen.

X.

**Einige das ehemalige Schuhmacher-Amt in
Bodenwerder betreffende Urkunden.**

Mitgetheilt von Oberlehrer W. Feise in Einbeck.

Aus dem Besitz des ehemaligen Schuhmacher-Amtes in Bodenwerder ist ein Heft in Privatbesitz übergegangen, welches in seinem ersten Theile die beglaubigte Abschrift, in der zweiten Hälfte die Übersetzung von zehn, größtentheils das dortige Schuhmacher-Amt betreffenden Urkunden enthielt. Abschrift und Übersetzung sind von derselben Hand geschrieben. Das Heft ist jedoch nicht mehr vollständig, im Anfange scheinen drei Blätter zu fehlen (die Urkunden Nr. 1—3 und die erste Hälfte von Nr. 4 umfassend), dann fehlt der größte Theil der Übersetzung von Nr. 6 und 7, sowie das letzte Blatt mit der Übersetzung von Nr. 10. — Die Abschrift der Urkunden wird mit folgenden Worten beglaubigt: „Daß vorgesezzete Copieen alle und jede, von Nr. 1 bis Nr. 10 mit ihren wahren und eigentlichen, von eines löblichen Schuster-Ampts in Bodenwerder deputirten, namentlich Meister Jürgen König, Meister Hermann Berner und Meister Berend Sibers, mir vorgelegten originalien, auf pergament in platteutscher sprache mit munchen Buchstaben geschrieben, nach beschehener so mühsahmen als fleißigen Collation von Wort zu Wort und in allen übereinkommen, solches habe zu mehrer Beglaubigung nebst beygedrücketen meinem pitschafft eigenhändig hiemit bezeugen sollen; Heyen, den 8. Decembris 1719 Magister Herm. Henr. Pagendarm, Pastor hieselbst und in Freucke.“ Neben dem Namen befindet sich ein wohlerhaltenes

Siegel.¹⁾ Daran schließt sich die Übersetzung der Urkunden, überschrieben mit den Worten: „Vorgezetteter alten Schrifften und Documenten übersetzung in das Hochteutsche“.

Ich lasse jetzt den Wortlaut jener Urkunden folgen, wobei der abhanden gekommene Anfang durch die Übersetzung ersetzt werde; auffallendere Unebenheiten in der Rechtschreibung sind leise ausgeglichen und Satzzeichen hinzugefügt.

Nr. 1.

Heinrich, Edelherr z. Homburg gestattet die Brüderschaft der Schuhmacher- und sonstigen Handwerksgesellen zu Bodenwerder. 1399. März 12.

Wir Herr Heinrich, Herr zu Homburg, bekennen öffentlich in diesem brieffe vor uns, vor unsere Erben und unsere Nachkommen, daß wir mit wohlberathenem Muht in die Ehre Gottes, zum trost und zu gnaden aller christen Seelen und gläubigen Seelen haben gevollmächtigt und vollmächtigen in krafft dieses brieffes eine gute, stete, ewige Brüderschaft²⁾ denen Schumachers Knechten und anderen Handwerks Knechten in unser Stadt zu dem Bodenwerder. Und welchen sie zu sich nehmen wollen in ihrer Brüderschaft, das mögen sie thun und ist solches unser guter wille. Und wenn sie begängniße ihrer Brüderschaft haben, so sollen sie allezeit unserer Eltern Seelen und aller derjenigen, die von der Herrschaft von Homburg gestorben sind, auch mit begängniße und gedächtniße thun, und wir sollen und wollen deshalb ihrer gilde gnädiger Herr seyn und sie dazu fördern und nicht hindern laßen, auch niemand von unserntwegen. Und [des] alles zu öffentlicher Bekäntniße, so haben wir ihnen vor uns, vor unsere Erben, vor unsere Nachkommen diesen brieff wißentlich versiegelt gegeben mit unserm Inn Siegel im Jahre des Herren Eintausend dreyhundert neun und neunzig am tage des heiligen Gregorii, des Pabstes.

(L. S.)

• 1) Die Originale oder ältere Abschriften dieser Urkunden haben sich weder im Stadtarchiv zu Bodenwerder noch im Braunschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel auffinden lassen.

2) Hdschr: „eine gute Stäte ewig in Brüderschaft“.

Bei den beiden folgenden Urkunden ist die Beziehung auf das Schuhmacher-Amt nicht mehr zu erkennen, ich gebe deshalb nur den Inhalt wieder.

Nr. 2.

Hartung von Frencke und sein Sohn Bitter bekennen Hermann Bangolten 50 gute, vollwichtige rheinische Gulden schuldig zu sein und kommenden Ostern zurückzahlen zu wollen. Als Zins sollen sie dem Bangolt fünf Gulden Werth Korn und zehn Hühner („zu freundschaft“) nach Bodenwerder liefern. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Abmachung verpflichten sie sich zum Einlager in Bodenw. Außerdem leisten Hans Ebelings, Cord Alken und Johann Camppe für sie Bürgschaft. 1414. Juni 23.

Nr. 3

Arent Blomen und Appollonia, seine Hausfrau, bekennen dem Bürgermeister Cord Tropen zum Bodenwerder für 30 \mathcal{R} Geldes eine wiederkäufliche jährliche Rente von 2 \mathcal{R} Geldes von einem Garten verkauft zu haben. Bürgermeister und Rath versiegeln den Brief. 1433. Januar 25.

Nr. 4.

Edelintz von Frencke, Priorin des Stiftes Kemnade, Alheit u. s. w. haben der Brüderschaft (Unser lieben Frauen) der Schuhmacher-Gesellen zu Bodenwerder auf dem geweihten Altare die Aufstellung einer Krone und eines Lichtes gestattet, welches die Brüderschaft auf ihre Kosten ewig unterhalten will. Dafür wird der Brüderschaft erlaubt, gegebenen Falles ihre Toten auf dem Kirchhofe des Stiftes zu begraben. Stirbt eine Klosterjungfrau, so soll die Brüderschaft ihr mit zu Grabe folgen. 1452. März 28.

Wir Edelintz von Frencke, nun zur Zeit Priörinne, Alheit von Wallenstede, Custorin, Jutte von Ganstein, Cantorin und der ganze Convent des Klosters zu Kemnaden bekennen öffentlich in diesem briefe vor uns und unsere nachkommen und stift, daß mit uns gesprochen und gutlich dieser maßen übereingekommen sind die Atermänner unser lieben Frauen Brüderschaft und der Meisterherren der Schueknachte

zum Bodenwerder, daß wir ihnen binuen unserm Münster
 umb Gottes willen, den Dienst Gottes zu fördern und zu
 vermehren, geordnet und erlaubet haben eine stätte vor dem
 geweihten Altar, daß sie eine Kron und ein licht mögen
 darauf setzen, welches sie da halten wollen ewig auf ihre
 Kosten, so nun und zu allen festen und Hohenzeiten des
 Jahres, Gott zu ehren und zur seeligkeit der Seelen, die aus
 ihrer Bruderschaft verfallen sind und aller geläubigen Seelen.
 Umb dieser wolthat willen, daß sie also gedencken unser Stifft
 to verbiddende³⁾ vnd gode darmede to airen (= eren)
 vn loue exequien holden, hebbe wy se weder begnadet:
 were dat men in der broderschop doden hedde, dat
 men up dem kerspelkarckhoue ne med begraven moste,
 so scholden vnd mochten de genomete broderschop van
 vnser leven vruwen der schoknechten alle ore broder
 vnde suster, so de vorvellen, begrauen vpp vnsem
 kerckhaue sunder iennige gifft eder gaue vry sunder
 yemants insaghe, dat en were denne, iff iemand wat
 geuen eder vermacken wolde dor synen guden willen.
 Unde wen eyn juncfrauwe an dode voruelle vth vnsem
 conuent, den schulden de broder vnd suster by ame
 vnd mets wesen, wan men de to graue brechte, vnd
 dat godesdenst meeren myt orem offer vnd ynnigen
 gebede eyn juwelick na siner mogelcheit. Vnde dat
 alle dusse dingh so versproken, gescheen vnd vorhandelt
 sin, hebbe wy jegenwordig priorinne, costerinn, sank-
 mesterinne vnde de gantze conuent des closters to
 Kemnaden vor vns, vnse nacomelinge vnde stichte
 vnser conuents ingesegel hangen laten an dussen breff.
 Datum anno dni m^o cccc^o quinquagesimo secundo tercia
 feria ante festum palmarum.

. (L. S.)

Nr. 5. Lit. a. und b.

5 a. Tileman Pilser und Ilsebe, seine Hausfrau, bekennen
 vor dem Rathe zu Bodenw. an ihrem Hause für 12 R Bodenw.

³⁾ Von hier an ist der niederdeutsche Text erhalten.

Pfennige dem Fredebolt und seiner Frau Kunneke eine wiederkänfliche, jährliche Rente von 1 R verkauft zu haben. 1455. Juli 29.

5 b. Diese unter 5 a bezeichnete Rente und den Brief darüber übergeben Fredebolt und Kunneke der Bruderschaft u. l. Fr. zur Verwendung für den Gottesdienst. 1471. März 12.

Ek Tileman Pilser vnde Ilsebe, sin echte husfruwe, bekennen openbare in dussem breue vor vns vnde vnse eruen, dat wy schuldich sin Fredebolde, Kunneken, siner echten husfruwen vnd oren eruen eder deme holder dusses breues myt orem guden willen, twelff pund pennige tom Werder ginge vnde geue, darmede hebt se vns affgekofft echtes kopes an vnsem huse vnde siner tobehoringe, vthbescheden vnse boden, so dat gelegen ys twisschen Richardes vnde Vilters husen, eyn punt wisser iargulde, dat wy, vnse eruen, eder we eyn besitter is dusses genometen huses, on scullet vnde willet dar vth alle iar vnvortoget gutliken geuen vnde betalen vp vnser leuen vruwen dach der crutwigunge,⁴⁾ al de wile⁵⁾ dat on sodane gulde myt deme houetsummen nicht weder aff en gekofft is. Vnde wy beholdet vns vnde allen des huses besittern de macht, dat wy dyt hus alle iar vp vnser leuen vruwen dach vorscreuen weder fryen mogen van der iarliken rente. Vnde wan wy dat don wilt, sculle wy on [dat] to uorne witliken verkundigen twisschen myddensommer vnde sinte Jacob dage.⁶⁾ In welkem iare dat van vns geschude, so scholde wy vnde wolden dar na to deme negestkomenden vnser leuen vruwen dage tor crutwiginge on ore twelff punt myt bedageder rente in eynem hope fruntliken geuen vnde betalen sunder vortoch. Schege on ok iennich gebreck in solliker betalinge ors houetsummen effte orer renthe vppe geborlike tyde, so mochten se or geld weder esschen vnde dat manen vnde sek denne houetgudes vnde iarliker gulde, wat der vorseten (= schuldig geblieben) were, bekomen an vnsem vorscreuen huse vnde

⁴⁾ August 15. — ⁵⁾ Hdschr.: alde wilt. — ⁶⁾ Zwischen dem 24. Juni und dem 25. Juli.

siner tobehoringe vnde nicht an der boden, myt rechte aldernegest der stad plicht. Vnde dyt loue wy on in guden truven stede vnde vast to holdende, sunder argelist. Vnde wy de rad tom Bodenwerder, bekennet, dat dusse dingh witliken vor vns gescheen sind, vnde hebt vmme bede willen Tileman Pilsers vnde Ilseben, siner husfruwen, vnser stad ingesegel heiten hengen an dussen breff. Datum anno dni m^o cccc L quinto tercia feria post festum beati Jacobi apostoli.
L. S.

Nr. 5. Lit. b.

An diesem brieff war nachgefetzeter befestiget.

Ek Fredebolt de elder vnde Kuneke, syn echte husfruwe, bekennet openbare in dussem breue vor vns vnde vnse eruen, dat wy walberadens moydes vmme godes willen to salicheit vser zele vnde ok alle vser leuen eldern, kynder vnde frunde zele gegheuen hebben vnde geuen van vns in macht dusses breues der broderscap vnser leuen frowen bynnen deme Bodenwerder, vnde den schoknechten datsuluet to truver handen vnser broderscop vor eyne[n] houetsummen eynen openen besegelden breff, myt des rades tom Bodenwerder ingesegel behangen, vpp Tileman Pilsers huse, holdende eyn punt iarliker renthe, gekofft mit twelff punden, in dusser mahte, dat se de iarlike renthe to oren godesdenste vnde to der lucht in der ere godes vnde syner leuen, benededen moder gebroken konden vnde mogen, vnde dat wy der guden werke vnde aller gnade van orer broderscop wegen mogen mit delafftich werden to ewigen tyden. Vnde wy maken se des genometen breues rechte holder vnde maner, dat se dar mit maken vnde don mogen, als on dat nut were, doch van gerechtigkeit wegen. Dusses alles to tuchnisse, so vorscreuen ist, hebbe ik, Fredeboldt vor vns vnde vnser eruen myn ingesegel don hangen an dussen breff. Datum anno m^o cccc^o LXX primo ipso die beati Gregorii, papae. (L. S.)

Nr. 6.

Fredebolt und Kunnefe überweisen den Schuhmacher-
gesellen, dem Vorstande der Bruderschaft U. l. Fr. in Bodenw.,
eine jährliche Rente von 2 rheinisch. Gulden, die mit 20 rh.
Gulden an Roland Troben Hause gekauft ist, nebst dem Briefe
darüber. Dafür soll für sie und ihre Angehörigen auf ewige
Zeiten wöchentlich eine Seelenmesse gelesen werden. 1472. Juli 8.

Ek Fredebolt vnde Kuneke, sin elike husfruwe,
bekennet openbare in dussem breue vor vns vnde
vnse eruen, dat wy vmme salicheit willen vnser vnde
aller vnser leuen frunde zeles, dede vth vnsem ge-
slechte verstoruen sint vnde noch in tokomenden
tyden vorvallen mogen, gode van hymelrike, Marien,
syner leuen, benedieden moder vnde alle den leuen
hilgen patronen des nyen altars in der Kerken to
dem Bodenwerder to loue vnde to werdicheit
gegeuen hebben vnde geuet vor eyne milde almosen
in macht dusses suluen breues by dem nyen altar
eynen openen besegelden breff, inholdende twe rinsche
gulden yarliker renthe, de wy myt achte vnde twintich
rinschen gulden an Roland Troben huse gekofft hebben,
vnde hebt sodanen breff vorbedachtes moydes mit
gudem willen to truwer hant gutliken gedan, gegeuen
vnde gehandelaget den schoknechten bynnen dem Boden-
werder, so se synt vorstandere vnser leuen fruwe[n]
broderschop, in dusser mahte, dat ore beleende cappellan
dusses vorbenometen altars, nemliken nu tor tyd her
Ludeleff Ludeken, vnde den se beleenen na synem
dode in tokomenden tyden, scullen vnde mogen ge-
bruken sodaner vorberorden renthe van Rolandes huse
vnde dar vor in den weken eyne misse holden, gode
to loue vnde to eren, biddende in orem hilgen ampte
der misse vnde orem innigen gebede vor vnse vnde
vnser aller kynder vnde vor alle vnser leuen frunde
zeles, dede vth vnsem geslechte vorstoruen sin vnde ok
vor alle de leuen zeles, der aller, dede vth der broder-
scop vnser leuen frowen voruallen sind, vnde vor alle

gelouige cristenen zele. Were ok, dat sodane vorge-
nomete renthe vthgelost vnde gekofft worde van be-
sittern dusses vorberorden Roland Troben huses, so
schulden de schoknechte vordt myt medewetende vnde
vulborde ors beleenden cappellanes den rechten houet-
summen so weder beleggen, dat dar von solk vnse(r)
renthe vpkomen mochte, also dat dyt godesdenst vnde
memorie yo bestentlik vnde ewich bliue. Alle dusser
vorscreuen giffit vnde handelinge to kunscoep vnde to
eyner openbaren bewisinge hebbe ik, Fredebolt vor-
benomet, vor my vnde myne husfruwen vnde vnse
eruen myn ingesegel gehangen an dussen breff. Datum
anno dom. m^o cccc^o LXX secundo, ipso die beati Kyliani
martiris. (L. S.)

Nr. 7.

Anthonic Holsjadeln, Priorin, u. j. w. des Stiftes
Kemenade bekennen, daß sie auf Bitten des Vorstandes der
Bruderschaft U. I. Fr. in Bodemw., mit Einwilligung des Abtes
Hermann von Corvey, der Bruderschaft erlaubt haben, einen
Altar in der dem Stifte gehörigen Kirche in Bodemw. zu
bauen, ihn der Jungfrau Maria, dem heiligen Jakobus und dem
heiligen Justus (Joiste) zu weihen und ihn zu begaben.
Dazu ist eine jährliche Pension von 11 R Bodemw. Pfennige
vorhanden. Es sollen dafür wöchentlich zwei Messen gelesen
werden, die eine zu Ehren der h. Patrone, die andere als
Memorie. Als erster Priester und Rector des Altars wird
Ehrn Ludolf Ludeke ausersehen. Es folgen nähere Bestim-
mungen über den Dienst bei dem Altare und über die Ver-
leihung der Kommende. 1477. Mai 1.

In dem namen des heren amen. Wy Anthonic
Holsjadeln, priorinne, Mette van Neuessen, costerynne,
vnde gantze conuent des stiftes Kemenade, sinte
Benedictiner orden (!), bekennet vor vns, vnse nakomen
vnde stiftte, dat wy vmb godt vnde godesdenst to
vormerende, gode vnde Marien, der moder der barm-

herticheit, to leue vnd eren, weder allen cristenen glouigen zelen tho troiste, vmb bede willen vnser guden frunde, der oldermanne iffte vorstendere der broderschapp vnser leuen frowen vnde der meisterknapen der schomekere⁷⁾ tom Bodenwereder (!) myt fulborde vnde gudem willen des eyrwerndigen in godt vater vnd heren Ern Herman, abden des(f)fryen stiftes Corueye, vnser gnedigin, leuen heren, hebbet vorfulbordet vnd fulborden yn vnd mit macht dessen contracten, vnd wy myd dessen vorberorden vnser frunden, vnd se myd vns, synd gutliken⁸⁾ ouereyn gekomen vnd hebbet vns verdragen yn wize vnde maten, hyna gescreuen steydt: als dat se mogen buwen lathen eynen altaire yn vnse kerken tom Bodenwerder vnd bestellen den to wygende yn de ere Marien, der moder godes, des hilgen appostelen sinte Jacopes vnd des hilgen heren sinte Joisten also patronen des vorberorden altaires myd vnde den altair becleden, begifftigen vnde begauen myd i[e]nniger fromen lude hulpe vnde troiste, myd namen eluen pundt penninggen, so tom Bodenwerder gingge vnde geue zyndt, jairliker pension, eweliken by dem altare to bliuende, also de sulue dusse na lude vnde ynhoilde, segel vnde breffe yn der stadt tom Bodenwerder gekofft vnde verewyct synd, also myt namen nu to tiden: twe reynsche guldene an Rolandt Troben huze⁹⁾ vppe allen Michel, eynen gulden an Zandtweges huys vppe Michel, eynen gulden an Hynrich Koken boden vppe Michal, eyn punt an Hans Schapers huysse vpp assumptionis Marie, eyn punt an Wygandes huse vpp paschen, vivtein schillingge¹⁰⁾ an

7) So sind, vermuthe ich, die Worte zu ordnen; Hdschr.: der oldermanne iffte vorstendere des (!) meisterknapen der broderschapp vnser leuen frowen vnde der schomekere tom B —
 8) Hdschr. gaitliken. — 9) Vergl. Nr. 6. — 10) Hdschr. „eyn schillingge“, davor am Rande „V“, also entweder viv[t]eyn sch. oder viv sch.; ersteres ist mir wahrscheinlicher.

Hokostes huys vppe paschen, teyn schillinge an Hans Nymans huse vppe lichtmyssen, teyn schillinge an Claws Ydken huse vppe wynachten, teyn schillingge an Hynrich Schraders boden vppe lichtmyssen, teyn schillingge an Volckmans huse vppe wynachten, so dat man dair van misse vnde godesdenst vor deme altare don moge, sunderliken alle weken twe mysse, de eyne yn de ere der hiligen patronen des altars, de andern to troiste allen cristenen glöuigen zelen vnde de vorfallen syndt vthe der broderschapp vnse[r] leuen frowen vnde der schomeker van Bodenwerder vnde yn tokomenden tiden verfallen mogen. Geschege ok, dat de vorgescreuene pension zampt iffte bisundern affgekofft wyrde, denne schal men solk gelt van stund myd witschopp vnd fulborde des rectoren der commenden vnd der aldermanne wedder anlegen, so dat de altaire vnd de rector dusse inn (?)¹¹⁾ wol verward syn. Vppe dat nu solke mysse vnd godesdenst, alse vorgescruen steydt, van stunt, so de altair gewyct ys, gescheyn moghe, so hebbt de meisterknaben der broderschop vnde oildermanne eyrgemelte gebeden vor den eyrsamen Ern Ludolphe Luttike (Ludeke), prestere, den an tho nemende vor den eyrsten besitter des altairs, den wy denne vmb godeswillen dair to vor den eyrsten rector des altars den vort to setende myt gotlike ceysungge andere frome lude de rente des altars to vermerende myt gud— vnde wak— so he gedan houet van stud— gerne doind.¹²⁾ Wolden ock de mesterknaben

¹¹⁾ Vielleicht dusser commenden. — ¹²⁾ Ich habe den unverständlichen Satz so wiedergegeben, wie er in der Handschrift vorliegt. Statt gotlike hatte der Abschreiber erst jarlike gelesen, welches vor gotl. ausgestrichen ist, dann ist in gotlike selbst verbessert. Vielleicht lautete die Stelle in der Urkunde so: so hebbet de meisterknaben der brodersch. vnde alderm. eyrgem. vns gebeden vor den eyrsamen Ern. L. L. prestere, den an to nemende vor den eyrsten besitter des altairs, den wy denne vmb godesw. dairto vor den eyrsten rector des altars [nemen], den [denst]

iffte broderschop vilgemelt den altayr vnde commenden van renten vnde vpkomen der broderschop sonderlik begifftigen, wu gerede van on gescheyn, dat schal stan by orem fryen willekore vnde nicht by drangge eyns rectoren des altairs. Weyr auer sake, dat ander frome lude dussen altair warmede van inniger andacht ciren vnd myd pens(s)en vaersehen wulden in tokomenden tiden, wo (= ob . . . oder) de pensye were kleyn edder groyd, de sulue pensie scholde myd der eyersten yn aller mathe by deme altair approbert vnd yn macht desse[r] suluen fundacion vorfulbordet syn ewichliken dar by to bliuende. Ock hefft de eyrgenomte Er Ludolph de macht behoilden by den genomten oildermannen vnde mesterknaben vor sick, sodanen altair iffte commenden myd eynem fromen prester, we de were, gotliker wyze to permuterende, dat se vorbidden scholt vnde vorbidden yn macht desser fundacion, vnde demsuluen wille wy sodane commenden bevelen, vnde dersuluen commenden zolt de vorgemelte oildermanne vnd mesterknaben vor syn vnde bestellen myd luchten to myssen vnde to godesdenste. We ock dessen altare iffte commenden van vnser wegen hedde, de en schal de mysse vnde godesdenst nicht hoilden, dat vnsem karkhern moge schaden don edder bringgen. Ock so zall he to allen vasttiden¹³⁾ myd synen religien yn de kerken tom Werder to kore gan vnde schal louen vnde hoilden vns vnde vnsem stiffte truwe vnde holt to wesende. Vnde wan wy iffte vnse stiffte syn behouen, schal he vns helpen, wan wy dat van eme

vort to setende myt gotliker kesunge andere[r] frome[r] lude (d. h. seiner Vikare), de rente des altars to vermerende myt gude vnde wasse (?) (wie das geschehen konnte, geht aus dem folgenden Satz hervor), so he gedan heft van staden (?) gerne doind. Der genannte Ludeke hatte schon vorher Stiftungen der Bruderschaft als Kaplan verwaltet (vergl. Nr. 6 S. 331), und nun hatte man ihn zum Rektor der Gesammtstiftung ausersehen. — ¹³⁾ Vielleicht hochtiden.

eyschet, sunder insage vnde giffte. Vorder schal he verplichtiget syn myd vnsem kerkheren yn aller mate, so vnse andern prester vnd commendarii, vnd deme helpen yn der kerken tom Wyrdere, wan he one dar to eyschet, sunder giffte vnd ynsage. Vnde wy vorgescreuen priorinne vnd conuent vnd vnse nakomen des stiftes Kemenaden behoilden vns de macht, sodane commenden to beuelende alle tyd eynem fromen manne, de vns vnd vnsem stifte dar to nutte vnd bequeme ys, alrede prester, ifft ym eyersten iare prester werden woilde. Wair ock sake, [dat] de eyrgenometen oildermanne vnd mesterknaben, wann de bezitter iffte deme de commende beuolen were, van dodeswegen vorfelle, vnde se denn vor eynen andern truwen man beden, alrede prester iffte yn deme iare prester werden woilde vnde geborn were vth der schomeker gilde tom Bodenwerder iffte der broderschop vnser leuen frowen vnde vnsem stifte bequeme were, deme scholde wy vnde wolden sodane commenden myd renten vnd tobehoringge beuelen. Vnde de sulue vnde syne nafolgere scholen verbunden syn vnd behafft, so vorgescreuen steyt. Weyr awer des nicht en schege, so moge wy sodane commenden bevelen na vnsem bogere vnde vnsem stiftes beste. Kemet it ock, [dat] de besitter der commenden vns ifft vnsem stifte enjegen wer, to grotem drepliken schaden, den men bekunschopen mochte, edder mysse holde, dar de kerke tom Bodenwerder machte aff beswert vnd godesdenst wenichtiger werden, behoilde wy vns de macht, sodane commenden eynen andern to beuelende, de vnsem stifte bequeme were. Vnde hyr mede zolen alle instrumente vnde fundacion van dato dusser fundacion, vppe den altair vnd commenden gegeuen, gescreuen unde versegelt, neddergeslagen, doyd vnd machtloys syn, sunder alle list vnd geuerde. In eyn apenbayr tuch vnde fullenkomen vorwaringge desser vorgescreuen

rede vnde article hebben wy, priorinne vnde gemeyne conuent des stiftes Kemenaden, vnse prouestie vnde conuenten¹⁴⁾ ingezegele vor vns, vnse nakomen vnde stifte witliken myt ingesegel¹⁵⁾ vnser gnedigen, leuen heren van Corueye don hangen an dessen breffe. Vnde van der gnade godes wy, Herman, abde des fryen stiftes Coruey, bekennet vor vns vnde vnse nakomen yn dessen suluen breffe, dat alle desse vorgescreuen degedingge vnde article zampt vnd bisundern syndt gescheyn myd vnsem guden willen, weten vnde fulborde; vnde wy fulborden dat ock yn krafft dusser fundacion sunderlinges, so de beuelingge der commendenden vorgescreuen vpp eyn priorinne vnde conuente steit,¹⁶⁾ schal [se] stan vnde syn by eynem proueste (zweimal), de do der tyd ys. Unde de(r) beuelingge to donde hebben wy, Herman, abdt vorbenomet, vnse ebbye ingesegel vor vns vnde vnse nakomen vestliken ynt eyrste bouen [dem] ingesegele der prouestie vnde conuenten¹⁷⁾ to Kemenaden don witliken hangen an dessen breyffe.¹⁸⁾ Gegeuen yn dem iare vnser heren dusent veirhundert yn deme seuen vnde seuentigsten iare, am dage Philippi et Jacobi, der hilgen appostele.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Nr. 8.

Anna van Horden, Priorin, und der Convent des Klosters Kemnade bekennen, daß sie für 20 fl Geldes der Bruderschaft, u. l. Fr. und den Schuhmachern in Bodenwerder auf ewige Zeiten ihr an der Neuen Straße in Bodenwerder gelegenes Steinwerk mit Gang, Stelle und allen darauf ruhenden Gerechtigkeiten verkauft haben. 1507 (?) April 6.

¹⁴⁾ Hdschr. commenten. — ¹⁵⁾ Vielleicht instede „Zulassung, Erlaubniß“. — ¹⁶⁾ Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Verleihung durch die Bruderschaft. — ¹⁷⁾ Auch hier in der Hdschr. commenten — ¹⁸⁾ an dessem breyffe oder an dessen breyff?

Wy Anna van Horden, nu tor tyt priorynne, vnde de gantze vorsammynge¹⁹⁾ des (f) fryen stichtes vnde closters Kemenaden, myndessches sprengels, bekennen vnde betugen openbar in vnd myt dussem open besegelden breue vor vns, vnse nakomen vnde vor als-weme, dat wy to guder mathen eyghen entfangen vnd vpghehort hebben in eynem hope twyntich punt geldes van den ersamen, erliken vorstendern der erliken broderschop vnser leuen frauwen, ghildemestern vnde ghilden der schomeker tom Bodenwerder, vnde hebben forder sodan twyntich punt obgenomet in vnse(s) stichtes fromen, nuth vnd beste ghekard. Hyr vor hebben wy, priorynne vnd conuent vorbenomet, vorkofft vnde gegenwordigen (myt) wol berades modes eyndrechtliken vorkopen in macht vnde krafft dusses breues tho eynem ewighen, steden erffkope der vorbenometen broderschop vnd schomekern vnser fryen stichtes stheynwarck bynnen dem Bodenwerder, belegen vp der Nygen strate, myt dem gange vnde stede beneuen vnde rechticheyden, de wy vnde vnse stichte suslange her ghenoten hebben. Vnde wy, vorbenompte priorynne vnde gantze conuent, ouergeuen vorghescreuen stheynwarck myt syner rechticheyt vnd thobehorynghe vthe vryger macht an²⁰⁾ dussen besittendes brukende tho orer bequemicheyt Welken besittende were der obgenompten erliken broderschop vnser leuen frauen vnd der schomeker ghelick orem egen gude des to brukende tho orer bequemicheyt. Vnde sodan umme gedachten steynwarckes wyllen [wyllen] wy vorbenompter leuen frauwen rechte hern vnde waren wesen vor als weme to allen tyden, wen one des van noden wore vnde

¹⁹⁾ Hdschr. vorsammygthe. — ²⁰⁾ Die Stelle ist wahrscheinlich in der Urkunde schwer lesbar gewesen. In der Hdschr. scheinen die Worte besittender brukende und welken erst später nachgetragen zu sein. Vielleicht lautete die Stelle one dussen besitt, des to brukende tho orer bequ. Welker besitt denne were der .

dat van vns esscheden, sunder insage. Alle dusse vorghescreuen puncte vnde artikel bouen ghescreuen sampt vnde eyn itlick bysundern louen vnde reden wy vorbenompte priorynne vnde conuent vor vns vnde vnse nakomen den obgenompten vorstendern vnser leuen frauwen vnde schomekeren in gantzen truwen, stede vnde vast, vnbrekelik, sunder list, wol to holdende. Dusses to frundliker bekant[n]isse, in eyn teken der warheyt hebben wy obgenompte priorynne vnde gantze conuent ghefestet dussen breff myt v[n]ses rechten stichtes inghesegel vnde hebben dat wytliken don hangen neden an dussen breffe. Datum na der ghebord Christi vnser hert vifftheyn hundert dortien in dem beueden²¹⁾ iar am dinstredaghe in dem hilgen paschen.

(L. S.)

Nr. 9.

Bischof Johann IV. von Hildesheim erneuert auf Bitten des Bürgermeisters und der Bürgerschaft zu Bodenwerder der Schuhmachergilde daselbst ihre bei einem Brande abhanden gekommenen Satzungen und Rechte und bestätigt dieselben für sich und seine Nachkommen. Ebenso bestätigt sie Bürgermeister und Rath von Bodenwerder. 1514 Juli 1.

Wy Johan von gotz gnaden bischupp tho Hildensem, hartoghe to Sassen, Engern vnde Westualen, bekennen openbare vormiddest²²⁾ dussem openen vorsegelden breue vor vns(s) vnde vns(s)e nakomelinge, dat vnse leuen ghetruwen borgermester vnde radt tom Bodenwerder vns hebben bescheden, dat de schomaker oldinges tom Bodenwerder eyne gilde gehadt hebben, dar up zegele vnde breue von den edelen vnde wolgeborn heren von Homburgh, zaliger gedechtnisse, dar ouer gegeuen weren, welker breue on[e] wandages (= zu

²¹⁾ Es ist wohl zu lesen: dorin in dem seueden. — ²²⁾ Hdschr. vormydtz.

irgend einer Zeit) also de Bodenwerder brande, von handen gekomen vnde mede vorbranth schullen sin, dar vmme vnse leuen ghetruwen borgermester vnde ghemeyne borger ghebeden, dat wy eune (= öne) södan[e] gilde willen wedder geuen. Des wy myth benometen vnser vnderdanen, [wy] myt on ock se myth vns, sampt deme ampte der schomaker sin ouereyn ghekomen, also dath nhar giffte dusses breues sin schal, dat de schomaker sick sodaner gilde vortan schullen irfrouwen vnde ghebruken, se vnde ore nakomelinge, in dusser nabescreuen wise:

Interste schullen vnde mogen de schomaker jarliken holden ver fryghe morgensprake, ghelick andern ghilden. O(c)k so schal vnde mach juwelick mester hebben eynen knecht vnde eynen jüngen. Ok so schal dusse gilde vnser stadt Bodenwerder eyne hakelbussen vnde eyn armborst holden, gelick den anderen ghilden bynnen deme Bodenwerder. Fürder schal nemandt fromdes buten deme frygen markede tom Bodenwerder scho edder pantofelen vorkopen, he en hebbe de ghilde. Ok schal nemandt vellwargh, dat to schoin deneth, bynnen vnser stadt Bodenwerder kopen, he en wille denne dat in sine eghene nüth personlick vorarbeyden. Ok schall vnde mach dhe gildemester myt twen schomakers vp juweliken frygen markede alle scho besein vnde welker nicht von ghewerde en syn, schal de warckmester tho sick nemen vnde sodan(e) in den hilghen geist bringen. Edt were denne, dath de jenne, de sodane vnware ghebracht hedde, in gnade felle. Also-denue dat so ghescheghe, deme schal men gnade bewisen, vnde dath botferdhige gelt schal men geuen den armen luden in deme hilghen geiste erbenompt. Vnde we na dusser tyt dusse ergescreuene gilde wynnen vnde hebben wil, de schal vnseme gnedighen heren von Hildensem, siner forstliken gnaden voghde bynnen deme Bodenwerder geuen theyn schillinghe, vnd [deme]

rade darsuluest theyn schillinghe, deme houetheren sunte Nicolao twe punt wasses, vnde vnser leuen fruwen, oren patronen, ver punt wasses; de sulffte schal der ghilden geuen theyn punt geldes. Dusse theyn punt schollen de schomaker vnder sick nicht delen, sundern orer gilde lathen tho vorne genomt; de sulffte schál ock geuen der ghilde eyne tunnen bers, ver schapkese vnde vor ver scillinge wegghe. Vnde we dusser gilde bogerende is, schullen de schomaker nemande weigeren, so verne also he echte vnde recht vnde frig gheboren is vnde neyn qwadt gerochte en hefft. Ock ifft welck lere junghe tom Bodenwerder dath genomte schomaker ampt leren wolde, de jenne schal geuen twe punt wasses vnser leuen frowen, orem patronen, vnde eyn punt wasses sunte Nicolao, der ghilden eyne halue tunnen bers, twe schapkese vnde vor twe schillinghe wegghe. Ok ifft sick begeue, dat der sulfften ghilden wes anliggende were, wes denne de oldesten vnde meste part fredelick würden, dat der ghilden beste vnde nūth mochte wesen, dat schullen de andern gildebroder mede volgich sin. We aver in jennigerleyge hyr entjeghen dede, de schal geuen tho broke dre schillinghe, eynen schillingk den heren, eynen schillingk dem rade tom Bodenwerder vnde eynen schillingk der ghilde, so vaken dath geschüde. Ok schullen der schomaker kynder myt dusser ghilde der helffte frig²³⁾ begnadet sin in dusser wise, so dat se den heren schullen geuen theyn schillinghe, theyn schillinghe deme rade, twe punt wasses sunthe Nicolao, ver punt wasses vnser leuen frouwen, eyne tunnen bers der gylde, ver schapkese vnde vor ver schillinghe weyghe. Vnde ifft eyner schomakerschenne or hussherr von dodeswegen affginge, de sulffte wedewe schal dat ampt beholden, wente dat se sick wedder

²³⁾ Es wurde ihnen die Zahlung der 10 ₰ an die Gilde erlassen.

vorandert. Were ock eyn gildebrotter deme sulfften ampte vmbhorsam, denn schal de sulfte gilde de macht hebben, dat se dem jennen moghen sin wargk vorbeden vnde nederleggen, went an den radt tom Bodenwerder, solange dat de vmbhorsame man myt deme ampte gensliken verdraghen vnde ghescheden is. Alsedenn de sulffte sick vp den radt tom Bodenwerder to rechte irbode, schullen de gilde volgich wesen.

Alle dusse vorghescreuen articul vnde puncte sampt vnde besundern louen vnde reden wy obghemelte furste vnde here vor vns vnde all vnse nakomen stede vnde vast tho holdende vnde hebbet des vnse rechte ingesegel witliken beneden an dussen breff dho in hanghen. Vnde wy borgemester vnde radt thom Bodenwerder bekennet vnde betüghet openbare in dussem sulfften breue, dat wy dusse vorghescreuen puncte vnde articul sampt vnde besundern hebbet mede gefulbordet vnde ghewillet vnde hebbet des furder to tuchnisse der warheit vnser stadt Bodenwerder inghesegel vor vns vnde vnse nakomelinghe witliken ghehanghen beneden an dussen breff by ingesegel vnser gnedighen hern von Hildensem. Datum anno dni dusent viffhundert vnde verthein jar am auende visitationis Marie virginis.

(L. S.)

(L. S.)

Nr. 10.

Bischof Johann IV. von Hildesheim dankt der Schuhmachergilde zu B. für die Aufnahme des unehelichen Gottschalk Smed in die Schuhmachergilde, unbeschadet ihrem Gilderecht. 1514. Juli 3.

Wy Johann van(n) gotsgnaden(n) by(s)schup tho Hyldennsen, hertoge tho Sassen, Engeren vnde Westvalen bekennen openbar in dussen breue vor vns vnse nachkomen vnde alsweme, so vns vnse vnder-

danen vnde leuen getruwen, vnse ampt der scho-
 maker gylde in vnser stadt Bodenwerder vns vp
 vnse ansynnen tho vnderdanichliken gefallen Godt-
 schalke Smede, so de wanbordich vnde sick der orsake
 orer gylde nycht erfrauwen mach, by one darsuluest
 wonen vnde sick des schoamptes gelich one vnde nycht
 wyder dann myt eynem knechte, doch vnschedelich
 orer gylde vnde ludes vnsern gegeuenen verssegelden
 breue to gebruken, de tydt synes leuendes vorgont
 hebben; vnde yfft sick begeue, [dat] genante Godt-
 schalck myth syner husfrauwen kynder eelich gewunne,
 de der suluen gylde meydende²⁴⁾ vnde tho hebbende
 begerende weren, schal one vmb ore geplicht gelick andern
 gestadet werden. Wy vnde vnse nachkomen schullen
 vnde wyllen de genanten gylden na dusser tydt der-
 maten wanbordige vnde mysberochtede to verbyddende
 keyne macht hebben, des wy vns hyr mede gantzig
 vortygen, sundern se by vnse verssegelinge hanthauen
 vnde verdedingen, so vaken one des to doinde [not
 were] vnde an vns gefordert werde, ane geuerde. Des
 tho orkunde hebben wy vnse ingesegel an dussen breff
 witlicken doin hangen. Gegeuen nach Christi vnser
 hern geborth vyffteyn hundert vnde am veirteynde
 jare des mandages nach vnser leuen fruwen dage
 Visitationis.

(L. S.)

²⁴⁾ Bielleicht sick midende und dann auer statt vnde.

Eine Memorienstiftung des Lüchower Kalands.

Von Dr. Eduard Reibstein.

E i n l e i t u n g.

Unter einer kleinen Urkunden- und Actenabtheilung der Stadt und Kirche zu Lüchow im Staatsarchiv zu Hannover befindet sich das Concept einer Memorienstiftung des dortigen Kalands zu Ehren der Jungfrau Maria. Die Urkunde, die wegen ihrer genauen Einzelbestimmungen und auch wegen der wahrscheinlich vom Propst in Lüchow und dem Rath der Stadt herrührenden Revisionsbemerkungen einiges Interesse hat, stammt dem Schriftcharakter nach und wegen innerer Gründe aus dem ersten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts, sie ist auf Papier geschrieben und enthält 16 Seiten in Folio; der Text ist von zwei Schreibern, die nachträglichen Randbemerkungen ebenfalls von mindestens zwei verschiedenen Händen geschrieben.

Um die Stiftung in einen historischen Zusammenhang zu bringen, versuche ich, kurz die Entwicklung des Lüchower Kalands zu skizzieren ¹⁾ und schicke zunächst einige allgemeine Bemerkungen voraus.

Alten Ursprungs, in das frühe Mittelalter hinaufreichend, war der Zweck der zunächst von der niederen Geistlichkeit

¹⁾ Hauptsächlich stütze ich mich hier auf die Ausführungen des Amtmanns Indolph Brauns in Schnackenburg, der im Jahre 1735 einer Eingabe an seine Regierung wegen des Lüchower Kalands eine ausgezeichnet klar geschriebene und gut disponierte Geschichte der Entwicklung der Bruderschaft voranschickte. (Königl. Staatsarchiv Hannover Man. J. 35.)

ausgegangenen Kalandsbrüderschaften derselbe wie der anderer Berufsgenossenschaften, Wahrung ihrer Standesinteressen und Hebung der socialen Stellung²⁾; Zusammenkünfte der Priester eines bestimmten Bezirks am ersten des Monats, den Kalenden, zur Berathung ihres Amtes und zugleich zu gemeinsamem Mahl und Gottesdienste waren die Mittel, ihn zu erreichen.³⁾ In ihrer weiteren Entwicklung verloren diese fraternitates ihren exclusiv geistlichen Charakter, Laien aller Stände traten ihnen bei, auch Frauen waren nicht ausgeschlossen; aus den Brüderschaften der Priester wurden mit der Zeit wirthschaftliche und sociale Genossenschaften von nicht unerheblicher Bedeutung meist mit sehr beträchtlichem Vermögen in Liegenschaften und Capitalien. Neben geistlicher Erbauung und gemeinsamer Geselligkeit ließen sie eine geordnete Almosenpflege, vor allem natürlich im Kreise der Mitglieder sich angelegen sein, häufig wandten sie auch den Schulen und anderen Instituten ihre Sorge zu. Nicht selten wird diese Liebesthätigkeit besonders im späteren Mittelalter im bewußten Gegensatz zur Kirche geübt, eine antihierarchische Reaction macht sich gerade hier früh bemerkbar.

In der ersten Zeit, wo wir vom Lüchower Kaland etwas erfahren, hatte derselbe schon gemischten Charakter, doch waren die Mitglieder noch vorwiegend Geistliche, Brauns charakterisirt ihn als „geistliche irreguläre Societät“. Am Ende des XIV. Jahrhunderts besaß er schon ein bedeutendes aus verschiedenen Lehnen zusammengesetztes *pium corpus*. Die Gründung durch den Grafen Heinrich von Lüchow und einen Propst Johannes fällt in die letzten Jahre des XIII. Jahr-

²⁾ Vergl. H. G. Uhlhorn: Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. Stuttgart 1884 Bd. II, S. 427. — ³⁾ Vergl. D. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868, Bd. I, S. 338 ff. Im Uebrigen vergleiche man für die allgemeine, besonders aber die reiche niederländische Kalandsliteratur G. Bodemann, „Die geistlichen Brüderschaften, insbesondere die Kalands- und Regelbrüder der Stadt Lüneburg im Mittelalter“ in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1882, S. 82, Anm. 1. und 2. und W. Reinecke: „Geschichte des Lüneburger Kalands“ in den Jahresberichten des Museumsvereins für das Fürstenthum Lüneburg, 1891—1895, S. 6.

hundertz, 1309 wird zuerst der Name fratres kalendarum in einer Urkunde von 1309 erwähnt. Der Graf Heinrich war es auch, der den Kalend zuerst dotierte, ihm folgte sein Vasall, der Ritter Albrecht Grote, bald auch Herzog Otto der Strenge von Braunschweig und Lüneburg. „Diesen exempeln der Grafen und Fürsten, „sagt der Schnadenburger Amtmann, „nun sind auch die Vasalli und Bürger zu Lüchan gleichsam um die Wette gefolget und haben den Kalend zu Lüchau entweder durch Schenkungen oder Vermächtnisse und Verkauf gestärket und bereichert.“

Die geistlichen Obern des Kalands waren der Bischof von Verden, zu dessen Sprengel Lüchow gehörte, dann als vicarius perpetuus oder generalis der Abt von St. Michael in Lüneburg, endlich der Propst in Lüchow, ihre Consense in sacris wurden nach Ausweis der Urkunden stets eingeholt. Weltliche Patrone oder Herren des Kalands waren zuerst die Grafen von Lüchow, nach ihrem Aussterben die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 1381 werden einmal auch Wenzel und Albrecht, Herzöge von Sachsen als solche erwähnt, auch der Rath von Lüchow war als Patron von Kirche und Schule schon vor der Reformation nicht ausgeschlossen.

Zu den Mitgliedern gehörten in erster Linie die einheimischen Geistlichen vom Propst bis zum einfachen Kleriker, unter ihnen auch die rectores scholae, dann die Pfarrer der umliegenden Kirchdörfer Woltersdorf, Rebenstorf, Bößell, Satemien und Plate. Die weltlichen Brüder setzten sich zusammen aus Adelligen der Umgegend (Knesebeck, Plate, Dannenberg, Bülow, Wustrow u. a.) und Bürgern der Stadt Lüchow, mehrfach finden wir auch Frauen als Schwestern genannt. Die auf eine bestimmte Zeit gewählten Vorsteher der Bruderschaft hießen Dekane, Senioren und Kämmerer; die zuletzt genannten sind bei dem ungemein rasch wachsenden Vermögen wichtige Beamte für die Verwaltungs- und Rechnungssachen. Als ministrierende Personen haben bei den Bespern, dem Salve regina- und Messe-Singen und Läuten Scholaren Küster und Glöckner ihren Dienst zu versehen.

Nach den nicht mehr vorhandenen Statuten⁴⁾ waren Beförderung des religiösen Lebens, Versorgung der Kirch- und Schuldiener, eine geordnete Armenpflege, besonders auch der bedürftigen Schuljugend, alles in Hoffnung himmlischer Vergeltung die Hauptziele.

Regelmäßiger Gottesdienst wurde gehalten, Morgens das Beten, die Hoch- und Seelmessen, Abends die Vesper, das Salve regina und das große Ave Maria, an den Vorabenden hoher Feste Vigilien und solenne Memorien waren seine Hauptformen. Der im Einzelnen genau geordnete Seelendienst für die Verstorbenen war auf die vier Quartale vertheilt. Bei besonders feierlichen Vigilien und Memorien wurden die kostbaren purpurnen und seidnen Altardecken aus dem Schatz der Bruderschaft ausgebreitet, auf schweren silbernen Leuchtern die Wachskerzen angezündet und mit allen Glocken geläutet.⁵⁾

Bei solchen großen Feiern fand meistens auch die Almosenvertheilung an den von den frommen Stiftern bestimmten, oft auch erst ad hoc fundierten Altären statt. Der reichdotierteste war der Frohnleichnamsaltar (altare corporis Christi), andere der des St. Johannis, des Apostels Bartholomäus und der der Märtyrer Georg und Laurentius, endlich der Altar unserer lieben Frauen in der Marienkapelle, dem „templum intra muros“.

Das Kalandsgut, das *pium corpus*, bestand hauptsächlich in Grundstücken in und außer der Stadt, aber auch in testamentarisch vermachten Capitalien. Der größte Theil der weltlichen wie geistlichen Lehen war unter dem Namen des großen Kalands zusammengefaßt, später wurden seine Einkünfte mit denen der Glendengilde vereinigt.⁶⁾ Kleinere Lehen

4) „Da durch die Reformation die Hilfen des Papstthums aus der evangelisch-katholischen Kirche ausgekehret worden.“ —

5) *campanis pulsatis* ist eine in den Dotationsurkunden häufig wiederkehrende Vorschrift. — 6) Brauns erklärt die Glendengilde (*gilda exulum*) unverständlich als Gilde der Vertriebenen, es wird die auch sonst bei uns im Norden häufig erwähnte Genossenschaft sein, die als Hauptzweck die Unterstützung der Pilgerfahrten verfolgte.

waren die Lehen beatae Marie virginis, corporis Christi und Petri und Pauli, dann das kleine Lehen, die Thomae ⁷⁾ im Dorfe Prieseid zu erheben und das sogenannte bürgerliche Boltenlehen. Der Name „Kleiner Kaland“ findet sich in den Registern nicht, war aber nach den Mittheilungen des Amtmanns Brauns bei den Bauern in Nebenstorf bekannt.

In der Pacht und den Zinsgeldern von diesen Grundstücken und den Einnahmen von den ausgeliehenen Capitalien bestanden die Einkünfte des Kalands; nach der Reformation wurden immer mehr die Überschüsse der Einzellehen und Capitalien in die Register des großen Kalands verrechnet, so daß dieser gestärkt, die kleineren Lehen erheblich geschwächt wurden, und mit der Zeit auch ihre Namen erloschen.

Wie groß der Besitz des Kalands gewesen, läßt sich bei der Unvollständigkeit des urkundlichen Materials und bei dem Fehlen besonders der älteren Register nicht feststellen, jedenfalls lassen aber eine Reihe, theilweise im Original, theilweise in sehr guten Abschriften des Ludolph Brauns uns erhaltener Urkunden erkennen, daß das Vermögen der Bruderschaft sehr bedeutend war.

Die Hauptdotatoren sind außer den schon erwähnten Patronen und Mitgliedern noch die adeligen Familien Gartow, Schulenburg und Hizaeker, dann die ausgestorbenen Geschlechter der Arneburger, Mellebecker, Wulffen, Badendorf, Brevel und Zabel; von wohlhabenden Lüchower Bürgern werden besonders häufig erwähnt die Wuhlhasen, von Eizen und Bremer, außerdem sind es die Pröpste, Priester und sonstigen Kleriker. Nach Brauns haben wir im XIV. Jahrhundert reiche Schenkungen besonders von Adelligen, im XV. von Bürgern und Geistlichen, „der Adel aber hielt mehr an sich“, die Rentenkäufe und Ausleihung von Capitalien auf Zinsen wurden häufiger; also ein Stück Zeitgeschichte in nuce.

Aus den äußeren Schicksalen des Lüchower Kalands wären höchstens einige Streitigkeiten und Prozesse, die ihm bei seinem weit zerstreuten Güterbesitz leicht erwachsen konnten,

⁷⁾ Wohl eine Naturalabgabe.

hervorzuheben, besonderes Interesse bieten sie aber nicht. Die Entwicklung der Genossenschaft blieb eine stetige, bis durch die im Jahre 1534 von Herzog Ernst dem Bekenner eingeführte Reformation eine völlige Umgestaltung eintrat. Die Veränderung in der Vermögensverwaltung ist oben schon erwähnt. Außerdem ordnete der Herzog an, daß aus den damals sehr bedeutenden Einkünften nicht nur Mitglieder bedacht werden sollten, sondern er ließ auch Kirchen- und Schul-Bediente, die mit der Brüderschaft nicht im Zusammenhang standen, besonders die Pfarrer zc. in Dannenberg und den umliegenden Dörfern davon besolden oder benefizieren. Dagegen wurden eine Anzahl Patronatspfarren adliger Kalandsmitglieder aus den Registern gestrichen und die wiederkäuflich verschriebenen Güter eingelöst. Hierdurch wie durch die allgemeinen Unruhen der Zeit überhaupt, endlich auch, weil mehrfach evangelische Prediger und Kalandsadministratoren sich Kalandsgüter vom Herzog als *summus episcopus* erbaten und zum Theil zu vollem Eigenthumsrecht, zum Theil gegen eine geringe Abgabe zu erblichem Besitz umgestalteten, wurde das *pium corpus* immer mehr geschwächt. Trotzdem konnte noch 1619/20 den Hauptinteressenten eine Zulage gegeben werden und bis 1633 fanden nach Ausweis der Register reichliche Almosenpenden für Arme bis zu 30 Thaler im Jahr statt. Die letzten Jahre des 30jährigen Krieges brachten den Kaland sehr herunter, so daß von den Gehältern kaum mehr die Hälfte gezahlt wurde, die Vermögensverwaltung gerieth völlig in Unordnung. Lange hielt auch ein Aufschwung, der zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts durch die Obersthauptleute von Dannenberg, von Schenk und von Bülow, und den Lüchower Propst Reinbeck in's Werk gesetzt wurde, nicht an. Einen letzten Versuch, das alte Institut wieder hochzubringen, machte 1735 unser Amtmann Brauns als neugewählter Kalandscommissar.

Mitten in das Leben der Brüderschaft, zur Zeit ihrer größten Blüthe kurz vor der Reformation führt unsere Stiftung uns hinein. Gründer waren vier verstorbene Lüchower Geistliche und Bürger, Hermann Gusterik, Johann Thurik, Rudolf Bennemolen und Heinrich Werneken, die Freunde und

Verwandte zu Vollstreckern ihres Testaments ernannt hatten. Die Herzogin Anna, eine geborene Gräfin von Nassau-Diez, die Wittwe Ottos II. des Siegreichen und ihr Sohn Heinrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, übernahmen das Patronat über die Stiftung, deren Gründungsurkunde außer von ihnen auch von dem Propst in Lüchow und dem Rath der Stadt untersiegelt wurde. Die Einkünfte der reichdotierten Stiftung waren auf vier Kommenden vertheilt. Die Inhaber sollten jüngere Geistliche sein, die aber die Priesterweihe erhalten haben mußten. Ihre Pflichten und Rechte werden im Einzelnen genau bestimmt; abwechselnd sollten sie den Gottesdienst versehen, zunächst an einem Altar der Pfarrkirche St. Johannis in Lüchow, später in einer eigenen Kapelle, deren Bau in unserer Urkunde in Aussicht genommen wird.⁸⁾ Die Überschüsse aus den Einnahmen, von denen die Gehälter der Kommendisten und die durch den Ritus erforderlichen Ausgaben bestritten wurden, wurden zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

⁸⁾ Ein Zusammenhang mit der von Mithoff erwähnten Kapelle Unserer lieben Frauen ist nicht zu erweisen; vergl. H. W. H. Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Hannover 1877, Bd. IV, S. 119.

Begrÿp eyner fundation up unser leven frowen tyde to Luchow to singende. ¹⁾

Presens huic operi sit gratia pneumatis almi.

To ewigem love und ehren der allerhilligsten drevaldicheit, vaders, des sons und des hilligen geistes, der hochgeloveden benedigeden hymmelkonigyn und

1) Unter dieser Überschrift eine Reihe nachträglicher auf die Memorienstiftung bezüglicher Bemerkungen von zwei verschiedenen Händen: X gulden dedit Hinrich Werneken. in testamento, percepti consolatus, in husen vorwysset iuxta testamentum.

Item V gulden Rolof Bennemolen, perceperunt oldermanne.

Avescheid sabbato post octavas Martini antohevende to singende in der capellen anno 1509.

In myddelen tyd allerleye nothorft an bockeren, ornaten. kelcken ^{a)}, was ton lychten etc. to procurerende, so schullen de patronen islick synen commendisten hyr tor stede hebben und betengen laten.

Man schal ok eynen gemeynen schap effte kysten, dar III slottel to wesen schullen, tugen und dar inne vorwaren laten berorde ornate etc., ok segele und breve etc., sick up dussen handel streckende. ^{b)}

Her Pawel Schymmelpenning heft procurert unde tosecht 40 gulden, dar men de lechte of holden und der behof sodane geld beleggen schulle. ^{c)}

Quedam matrona dedit XXX florenos ad capellam construendam, ad ornata, calicem et alia necessaria et petiit restaurationes ex testamento sui mariti pie defuncti, videlicet ab Ernesto de Dannenberge XVIII fl. upgeschlagen rente moneri. ^{d)}

Her Grindowen, vicarius altaris sancte ^{e)} Katharine deyt XV ^{f)} marcas, de sulve vicarius wolde Schilling und syne husfrowe gerne der commenden beate virginis incorporert hebben.

a) etc. durchstrichen. — b) am Rande: In Luneborg apud suffragium pro littera indulgentiarum ad horas privatas distribuit et salve. — c) am Rande: de ambobus libris, ex quibus cantabitur dominica post omnium sanctorum. — d) am Rande: de van Eschen, Elderndorpsche, de Schomakersche in Luneborg item Magister Cord Snevendingk. — e) hier Ger... durchstrichen — f) darüber mit blasserer Tinte, aber von derselben Hand 9.

junckfrowen Marien,²⁾ oren hilligen engelen unde leuen³⁾ patronen⁴⁾ unde sust allem hymmelschen here ok to love und allen cristen selen to troste hebben⁵⁾ dusse nabeschrevene, mit namen her Pawel Schymmelpenning, her Bartel Thuritz⁶⁾, de Bennemölsche⁷⁾, Koppe Thuritz unde Hinrich Kremer seligen hern Hermen Gusteritzs, hern Johan Thuritz, Rolefs Bennemolen unde Hinrich Wernekens, wandages prester und borger to Luchow, testamentarien und executores dersulven testamente to fullentheende oren der itztgnanten in got verstorven latesten willen mit sodanen gelde⁸⁾, also se nach uthwysinge orer testamente ok sust dar to gegeben hebben und mit anderer frommer lüde hulpe und hantrekinge unser leven frowen tyde un furbet in der parkerken⁹⁾ to Luchow dagelicks to singende mit wetten und fulborde der durchluchten, hochgebornen furstin und frowen, frowen Annen gebornen van Nassow, to Brunswik und Luneborch hertogin, grafyn to Katzenelmbogen etc. und orer gnaden fruntlicken leven sons, des durchluchten, hochgebornen fursten und hern hern Hinrickes,¹⁰⁾ hertogen to Brunswik und Luneborch etc. zaligen hertogen Otten sons, unser gnedigen¹¹⁾ hern und frowen also patronen dersulven kercken, ok des werdigen hern Johann Reyneke provestes,¹²⁾ des ersamen rades dersulves to Luchow und sust aller der jennen, de des billicke mede to donde hebben, in mathen hir nachfolgt und vormeldet werth to funderende, to stiftende und bestedigen to latende furgenommen, dar de Almechtige syne gotlicke gnade — also ungetwyelt to vorhopende — to geven wille, sodan gude werck saligklich

2) Ok unsen, darüber den gestrichen. — 3) darüber sunderlick rabiert. — 4) am Rande: nominentur patroni. — 5) wy a b c gestrichen. — 6) gestrichen de Benn. — 7) gestrichen und. — 8) am Rande: nominentur summe, alias non valet quia oportet, quod hic specificentur bona, quibus hore debent fundari. — 9) am Rande nachgetragen: in der parkerken. — 10) Heinrich der Mittlere, 1471—1531. — 11) gestrichen: hern. — 12) gestrichen: und.

to fullenbringende ¹³⁾, bestedigt to werden und to ewigen tyden to blyvende.

Wur de tyde schullen gesungen werden.

De sulven unser leven frowen tyde schal man ungesumet van stund betengen und anheven to singende in der genanten parkerken, dor men dat bequemest don kan mit eynem dar to belegen altare, so lange, dat dar eyne sunderlicke nyge capelle und altar in edder an dersulven kerken, de men itzunds nyge buwet mede rede gemaket werde; in sodaner capellen schullen denne de tyde blyven und dagelicks gesungen werden.

Wu vele der commendisten schullen wesen. ¹⁴⁾

So schullen ¹⁵⁾ IIII commenden to sodanem altare gemaket und IIII commendisten van berorder testamente wegen dar to vorordent ¹⁶⁾ werden. De schullen alle in eigener person, wu se dar to geschickt und bequeme sint, edder sust schullen ore officiantes wol geschickt dagelicks berorde unser lewen frouwen dagetyde mit eyner missen andechtigen und nicht vaste sere dar mede wechjagend noch ylend singen und holden in oren religion noch dem Verdeschen ordine und inmathen de in andern Verdeschen stiftskerken loflick und erlick geholten werden.

Wannere men alle dage sodane tyde betengen schall to singende etc.

Also men denne in der capellen dar bynnen Luchow by dem klocktorne und van dem kerckhove und kercken belegen wente her eyne erste mysse gehalten heft unde furbet gehalten werden, wanne denne desulve erste mysse in der capellen und de metten und in der parkercken uthe is und nicht eher, ¹⁷⁾ de wyle de nyge capelle nicht rede is, so schullen

¹³⁾ Gestrichen: wol. — ¹⁴⁾ In dieser Überschrift einige Worte gestrichen, nicht mehr leserlich. — ¹⁵⁾ Gestrichen erstlick tom anhevende dre. — ¹⁶⁾ Folgt eingeklammert und lykmetich besorgt. — ¹⁷⁾ Am Rande: de wyle — is.

alsdenne ¹⁸⁾ unser lewen frowen tyde angehoven und gesungen werden, also dat desulve tyde mitsampt unser leven frowen mysse vor der rechten hogmyssen allewege gantz uthgesungen und de godesdenst mit myssen und gesange contigue und ane underlath gehalten werden mögen, des eyn provest dar tor stede ungetwyvelt alle wege eyn upsehent hebben und sodans nach gelegenheit der feste und werckeldage bequemlick und richtich to holdende vorschaffen und ordeneren werth ¹⁹⁾ (Des gelyken ok mit unser leven frowen vesperen unde orem nachtsange to holdende unde to bestellende, also dat de vesper unde nachtsangk de tempore alle wege de latesten syn to allen und islicken dagen.) Darumbe wy genannte testamentarien sampt den patronen hirnach benomet den provest ok demodigen durch got bidden des willich und flytich to synde. Nach unser leven frowen nachtsange schal men alle wege eyne antifona de beata virgine ²⁰⁾ ok mit andacht singen „sunderlick de antifona: hec (sic!) est preclarum vas“ versickel in omni tribulatione und collecte darup responderende ²¹⁾ doch sunderlick an unser leven frowen avende und dage annunziacionis schal de antifona „hec est dies, quam fecit dominus“, twischen paschen unde pinxten „regina celi“, in der vasten und alle sonnavende „salve regina“ nach dem nachtsange andechtich wie berort gesungen werden mit versickeln und collecten den tyden antwortende und glickformich.

Wu vele de commendisten hebben schullen im upboringen und lykevele to hebbende etc.

De genanten III prester und commendisten schullen tom anhevenden van der bemelten testamente wegen,

¹⁸⁾ Eingeklammert: nach der froemissen. — ¹⁹⁾ Des hiß islicken dagen in Parenthese. — ²⁰⁾ Am Rande gestrichen: versickel und collecten darup. — ²¹⁾ sunderlick — responderende am Rande.

ok sust dar to gegeven, islick des jahres hebben ²²⁾ nach uthwysunge segele unde breve, darmede eyn islick patrone beneffen der fundation den synen nothorftigen vorsorgen wil. ²³⁾ So schullen alle de commendisten to sodanen tyden vorordent ²⁴⁾ ewich ²⁵⁾ to lyke vorbetert werden also wes dar to gegeben und gemaket werth, schal one samptliken tom besten kommen.

Boven de patronen, de des unverbunden wesen schullen.

Doch de wyle se nicht lykmetich in oren upboringen unde renten sin, so schal men datsulve dem edder den commendisten, de am wenigsten van orer fundation wegen hebben, toleggen und deputeren; wenn se denne lykmetich werden, so schal denne alle wege, wes gegeven werth, one wu berort, in sampt tom besten kommen, eynem so vele als dem anderen dar ane totogande.

Wo denne, wann de commendisten so begiftigt unnd wol provideret sint, dar wes enboven were van den testamenten allen edder sust, dat sulve overgeld und wat frome lude na tyden mehre dar to geven werden, schal beholden, upgehoven und gesammelt werden, dat men etlicke summe geldes beleggen möge ²⁶⁾ dar af to holdende ²⁷⁾ was ton lechten up dat altare und sust des gelyken, wyn und oblaten und kolen dar mede to stande und to tugende ²⁸⁾ ok mede ²⁹⁾ to ornaten, kleinoden unde anderen van nöden in sodaner capelle to tugende ok ton husinge to kopende und to

²²⁾ Hier gestrichen und eingeklammert: gulden . . . hebben und des mit segelen und breven, wur se der gewarden mogen wol vorsorget und vorwisset syn. — ²³⁾ Nach uthwysunge bis wil am Rande. — ²⁴⁾ Gestrichen: der mit der tyd verwarden unde wesen schullen. — ²⁵⁾ Gestrichen: gelyk in der upboringe der renten wesen, blyven und ok. — ²⁶⁾ Gestrichen: twe capellen schölze jungen am Rande gestrichen: „van twe capellen schölren jungen to holdende“. — ²⁷⁾ Gestrichen: ok. — ²⁸⁾ Gestrichen: wat alsdenn darenboven gegeben und vorhanded were edder würde, schal gekarth und gewanth werden. — ²⁹⁾ ok mede am Rande.

buwende, darinne de commendisten denne wonen schullen etc.

Oft der commendisten welk nach tydenwes beleggen und sodane commenden vorbereiten wolde, der betehrung mach he to synem levende gebreken und nach synem dode schal sodans ok insamt gan und gedelet werden.

Eyne gemeine kyste to vorwarunge der breve und register etc., up de tyde ³⁰⁾ und renten sprekende.

Ok schullen de commendisten in eynem schappe edder kysten hebben de breve und register, de up ore rente luden unde sust allerleye nachwysinge der breve up dusse unser leven frowen tyde sprekende ok ornate etc.³¹⁾ darinne to verwarende, dar de provest, de rath und eyn von den testamentarien efte patronen, den de anderen alle dar to verordnen, islick eynen slottel to hebben schullen, dat de breve nicht heymelich schullen verrucket und de renten verringert werden.

Afgelösede renten wedder to beleggende.

Wann ove den commendisten ore renten afgekofft werden, schullen se samptliken to der kysten gan mit dem proveste, rade und testamentario efte patrone itzt benomet, de breve dar uth nemen und dat geld in de stede leggen, so lange se dat an gewisse gudere können wedder beleggen nach rade der patronen, de denne to tyden sint.³²⁾

³⁰⁾ Gestrichen: sprekende. — ³¹⁾ ok ornate etc. am Handc. —
³²⁾ Gestrichen:

De renten to manende.

Und de renten schullen de commendisten samptliken inmanen, de eyne van one dat eyne jare, de andere dat andere jare und so fordern, de des jares so gemanet und entfangen heft, schal den anderen van synem jare rekenschop don und schullen de upkomyng gelyk unde under enander delen; de dre schullen dem verden truwelick helpen [to manende, vorher gestrichen] manen, wur ed dem einem entstunde, nicht up den anderen to wysend.

Personlik resideren, dar de commendisten geschickt und bequeme dar to sint.³³⁾

De commendisten schullen sulves, wu berort, dar resideren, in deme se geschicket unde dar to bequeme sint, edder sust schullen ore geschickede³⁴⁾ und bequeme officianten ed don sunder alle behelp, inrede und entschuldunge. De commendisten der ore officianten schullen ok stedes alle in eigener person, wu ed on neyne kranckheit edder ander mergklich infall beneme, in allen tyden unde to der mysse gegenwerdich wesen van dem anbegynne wente tom ende; hebben se overst kranckheit edder redelicke nothsaken, denne schal ein islick, dem dat so begegnen werde, eynen andern in syne stede schicken.

Exception unde vorhinderinge durch kranckheit.

Wo overst der commendisten welk by der commenden in blyvende kranckheit bevelle efte in older keme unde he³⁵⁾ van olders efte kranckheit wegene de tyde nicht konde warden, denne schullen³⁶⁾ de patronen vorberort, an deme dat were,³⁷⁾ sodane commende durch eynen bequemen officianten notorf-tigen und wol bestellen³⁸⁾. Die mysse schal ok van dem commendisten eyne woke umbe de andere dagelicks gehalten werden, und deme also de mysse behoret

33) Die Überschrift roth unterstrichen. — 34) Gestrichen officianten. — 35) Gestrichen: de commende. — 36) schullen übergeschrieben, darunter gestrichen: mogen de. — 37) Eingeflammert, theils gestrichen: „de commende einem andern bevelen; weme de denne bevolen werd, de schal dem krancken de helfte der upböringe folgen laten de tyd synes levendes, de andere helfte vor sick sulves bruken. Ist overst, de krancke so mögende wedder worde, de dat sulves vorwaren [mochte gestrichen] denne schal de andere wedder aftreden, so lange eyne andere stede loes werth van den-sulven patronen, dar schal he de negeste to wesen. Als Überschrift mit der Randbemerkung: Nota nachgetragen: wu vele menden officianten geven schulle. — 38) sodaner — bestellen am Rande nachgetragen, daneben von anderer Hand Nota.

to holdende, de schal desolve weke³⁹⁾ regente wesen, also dat he to allen tyden, froe unde spadt de erste unde anhever und besluter⁴⁰⁾ wesen schal.⁴¹⁾

Correction unde verwysinge der commendisten.

Ift se sick nicht b6rlickes levendes und presterlick edder vorsumelick by den tyden helden, denne schal de provest se twye efte drye straffen mit wetten der patronen. Willen se sick nicht darinne beteren, denne⁴²⁾ schall se, si placet, de provest thor tyd up der patronen ansoken ahne⁴³⁾ jenigerleyge rechtlikes process dar over tho holdende, slichtes ane gestalt des gerichtes, von den commenden gantzlick wysen, in weme de feyl is, nach orem sulves wilkore ane jemandes insage und wedderbellinge.⁴⁴⁾

In welcher tyd nach der vorwysinge edder post obitum de patronen wedder committeren schullen quia in 6 hebdom.

Wann denne eyn edder mehre van den commendisten umb redelicke orsake willen van den commenden udwyset werden nach vorgeschrevener warnyng von dem proveste mit wetten der patronen, de denne to tyden sint geschen edder ift welck commendiste van dodes wegen vorfelle, denne schall de patrone, deme sodans behoren wil, inwendich ses weken einem andern dat lehen comitteren und sodans nemanden tom besten noch dorch gift edder gave ungeendigt laten.

De pena negligentie tociens quociens quantum dabit idem.^{44 a)}

Weret overst, dat sodans in benomeder tyd nicht enschege und vorsatigen vorsumet werde, denne schal de

39) Gestrichen: ok. — 40) Gestrichen: der. — 41) Gestrichen: de officianten schullen III dele der commenden, de se vorhegen und de rechte commendiste eyenen del engegen hebben“. —

42) mach durchstrichen, mach—mense van unterstrichen und getilgt(?).

43) Gestrichen: sunder. — 44) specificetur, ut ad instantiam patronorum prepositus sine strepitu ac figura iudicii priventur et sitis hic cauti, ut adsit apud vos vir iuris peritus, quia hoc fieret onerosum. —

44 a) sic! als 11berschrift, aber ohne Bezug auf den Inhalt.

provest mit dem rade⁴⁵⁾ dar to Luchow sodan commende in den nechsten IIII dagen bevelhen sunder der patronen insage. In⁴⁶⁾ der mydelen tyd schal dennoch in des vorwyseden edder vorstorvenen stede eyn ander prester durch den patronen vorordent werden, so dat de tal ful blyven schulle und deme schullen de anderen prestere na antale lohnen; dat sulve schal denne jenem, dem de commende bevolen werth, wedder an synem dele afgan, so dat de godes denst unvormynnert blyve.

De premiis et presentatione ipsarum commendarum
totiens quotiens.

We de patronen sodaner commenden wesen und de bevelen schullen, so vaken des to donde und van nöden syn werth, dar up vormelden de sunderliken fundationes, de hyr beneffen gemaket und ok confirmert sint⁴⁷⁾, dar nach schal men sick⁴⁸⁾ mit dem bevelhede und lehende richten unde ed also holden⁴⁹⁾ und dusse gemeyne fundation schal mit densulven fundationibus in dem dele bevestigt syn und ungekrencket blyven, also ock wedderumbe de sunderlicken fundationes dusse fundation⁵⁰⁾ in oren artickeln nicht krencken unde uncreftich maken schullen.⁵¹⁾

De patronen schullen lutter umme godes willen de commenden vorlehenen armen presteren und scholeren, dar se neyne arme frunde dar to geschickt hebben.

De bemelten patronen schullen ok dusse commenden lutter umbe godes willen und dar se nicht arme frunde

⁴⁵⁾ mid dem rade durch Einflammerung ungütig gemacht. —

⁴⁶⁾ Am Rande: Ius commune dat quatuor menses, quod privati persone vix abbreviare poterint, et, si fuerit, dubito de valore, quia privilegium, concessum a principe, non potest tolli per inferiorem. (!) — ⁴⁷⁾ Am Rande: Melius esset, ut una fundatio fieret, ne multitudo, (ut solet), confusionem faceret. — ⁴⁸⁾ Gestrichen: ock. — ⁴⁹⁾ Gestrichen: so sik. — ⁵⁰⁾ Roth unterstrichen: bevelhede bis fundation. — ⁵¹⁾ Eingeklammert am Rande: Ius commendandi ad certos personas de nominatione obtinenda iure revoluta ad consolatum et prepositus habebit petitionem et nominacionem.

hebben, de dar to bequeme sint, armen presteren edder armen schölren, weme se willen eyns guden levendes bevelen. Desulve arme scholre also geschicket sin, in deme ersten jare nach der bevelinge prester to werden. De wyle he neyn prester were, schal he eynen officianten holden, desulve officiante schal, de wyle he officieret, de rente deger und alle upnemen.⁵²⁾ Hedden overst de patronen arme frunde, dede clericker⁵³⁾ und bequeme dar to weren, sodane commenden antonemende, doch jungk van jaren, dat se noch nicht prester werden mosten, den mogen se sodane commende bevelen, de schullen se ok denne durch ore officianten, we berort,⁵⁴⁾ wol bestellen und mit flyte waren laten, so lange se sulves prester werden mogen, alse se to bequemem oldere⁵⁵⁾ ok ungesumet dön schullen und de commende denne sulves vorhegen und dar by resideren.⁵⁶⁾

Van IIII memorien, de schullen jarlicks van den commendisten gehalten werden etc.

Ok schullen de commendisten ver memorien jarlicks holden in den ver quatertempren, de eyne to dem ersten quatertempren, de andere, de drudde und de verde to den nachfolgenden quatertempren, eyns isliken myddeweken avends im quatertempren de vigilien und donredages dar nach de selemysen holden; dar mede doch unser leven frowen dagetyde und myssen nicht schullen neddergelecht werden, und de genannten commendisten schullen up de gemelten donredage in den quatertempren alle mit missen vorpflichtigt wesen, de

⁵²⁾ Roth unterstrichen: de gemelten — upnemen. — ⁵³⁾ weret overst, dat de clerick und arme scholre, deme de commende so bevolen, inwendich dem jare nicht prester werde, denne schullen de patronen, weme dat behorede, dem sulven officianten, efte durch samptlicke vorbede des provestes und rades einem capellan dar tor stede edder einem anderen, vor weme se bidden werden, de commenden bevelen und den anderen vorwysen, gestrichen. —

⁵⁴⁾ Am Rande nachgetragen. — ⁵⁵⁾ Gestrichen: sunderlich. —

⁵⁶⁾ Roth unterstrichen: hedde overst — resideren.

eine pro defunctis singen, de ander de beata virgine und de andern schullen pro defunctis lesen, de eine nach dem andern in der genannten kerken und den alweldigen got benefen der fürsten von Brunsswig⁵⁷⁾ zelen vor der genannten hern Hermen Gusteritzs, hern Johann Thuritz, Rolefs Benemolen und Hinrick Wernekèn zeligen zelen also vor de fundatores und stifter der cömmenden und unser leven fruwen tyde und ok vor de genannten testamentarien und alle andere, de dusse dinge truwelick, flitig und gern hebben fordern helpen und fordern, dar to vor alle de jennen de dar hantrekinge und hulpe gedan hebben, itzundes don und noch dar to don werden⁵⁸⁾ willen und alle, de uth der bemelten begiftigers und stifters geslechten und oren tobehorigen frunden vorstorwen sint und vorsterwen werden und dar sunderlicks nicht von fordern efte nehmen und de ver commendisten schullen ok boven dusse memorien neine memorien mehr tho holdend annehmen.

Dem proveste nicht vorfengklich in oblationibus
aut aliis etc.

Dusse ver commendisten schullen dem proveste gehorsam unde nergen ane vorfencklick⁵⁹⁾ an syner gerechticheit wesen, ok schal dusse fundation ome unschedelick syn⁶⁰⁾ und wes dussen commendisten uppert altar geoppert wert, schullen se dem proveste gelyck anderen vicarien efte commendisten allewege verpflichtet syn to antwordende, se schullen ock in dem fest und sondagen in oren religion mede erneuren und wan sick dat wol behoren wil, alsdenne gelyck andern prestern mede to kore stan und singen helpen ock in eren religion.

Buten Luchow neyne kercken unde bynnen Luchow
. neyne officianten annemen.

Se schullen ock buten neyne kercken vorhegen und respiceren, ock nein officiaturen dar to Luchow in der

⁵⁷⁾ Am Haude: und Luneborg. — ⁵⁸⁾ werden unterpunctiert.
— ⁵⁹⁾ syn durchstrichen, dafür übergeschrieben en — wesen. —
⁶⁰⁾ wesen durchstrichen, dafür syn.

kerken edder capellen⁶¹⁾ annehmen to vorhinderinge dusser tyde.⁶²⁾

Wann de commendisten angenommen werden.

Wanner jemant vor einen commandisten dusser tyde angenohmen wert, wo vaken dat geschut, he sie olrede prester edder nicht, dem schall vorhen, ehe he angenommen wert, dusse fundation gelesen werden von anbeginne tom ende und he schal loven und toseggen uth guder conscientien williglich und sick vorpflichtigen allen inholt dersulven strack und vaste wol to holdende. Ed schal ok nemant angenommen werden vor einen commendisten, he sy denn rede prester edder love und tosegge, in dem ersten jar na der bevelinge prester to werdende, wo he darto geschicket und bequeme were, in maten, we berort is.

Beslut, wu und durch wene dusse fundation mit den patronen concorderet is etc.

Dusse fundation is dorch unses gnedigen hern von⁶³⁾ Luneborg rehde, szunderlick van sinen gnaden dar to verordent gewest, nomlicken hern Olricke van Bulow proveste to Medingen, Jürgen und Clementen von Bulow, Johan Rehbocke und Henninge van Gilten also vullentogen⁶⁴⁾ und mit den patronen und testamentarien vorgeant eindrechtigen besloten worden. Des do ewiger gedechtnisse und dat sodane tyde unvorgencklich bliven schullen, wu berort, dem almechtigen gode, der himmelschen koniginnen Marien mit den vorbenomeden patronen allem himmelschen here to love und ehren und allen Christen zelen.

Bewillinge, fulborth und tolatinge dusser fundation und sodaner tyde to singende etc.

To troste und to behoif der vorbenomeden commendisten und orer nakomelinge hebben wy boven-

⁶¹⁾ edder capellen von anderer Hand nachgefügt. — ⁶²⁾ Noth unterstrichen: se schullen — tyde. — ⁶³⁾ Brunswig und am Rande nur B. — ⁶⁴⁾ Noth unterstrichen: dusse fundation — vullentogen.

schrevene testamentarien und patronen to mehrer vorsekeringe und tuchnisse de bovengenanten durchluchtigen, hoichgebornen fursten und furstinnen, unse gnedige hern und gnedige frouwe, ock dem werdigen hern Johan Reineken, proveste, und den ersamen radt to Lüchow sodan fundation mede to vorsegelende und alle vor- und nageschrevenen puncte und artikele to bewilligende gebeden, ock gnedig, gunstig und forderlick dar to to synde; dar mede de vorgenommen gude wercke und godesdenste mogen geendigt, bevestet und gehanthavet werden.

Vorsegelinge des fursten unde furstinne
alse patronen.

Und wy Anna, geborene von Nassaw, von godes gnaden to Brunsswig und Luneborg hertoginne, grafinne to Katzenelnbogen etc., Hinrick ore sohne, van den sulven gnaden to Brunsswig und Luneborg hertog, zaligen hertogen Otten sohne erstgnant, bekennen in dusser sulven fundation vor uns, unse erven, nakommen und alsswem, dat wy umb vormheringe willen der denste godes hebben bewillet und fulbordet allen inholt dusser fundation, bewillen und vulborden de in kraft dusses breves und hebben des to orkunde unse rechte ingesegele gehengen heten nedden an dussen bref.

Vorsegelinge der patronen und testamentarien.

Und wy Pawel Schymmelpenning, Bartold Thuritz, de Benemolsche,⁶⁵⁾ Koppe Thuritz und Hinrick Kremer, testamentarien und patronen, bekennen vor uns, unse erven, testamentarien und vor alswem, dat wy allen inholt dusser fundation eindrechtigen mede bewilligt, befulbordet und angenommen hebben. Und dat ock sodan gifte na uthwisinge berorder testamente und sust van uns geschen ewiglick by denselven commenden und unser leven fruwen tyden van uns und unsen medebeschreven unvorminnert bliven schullen, des

⁶⁵⁾ Gestrichen: und.

hebben wy⁶⁶⁾ gebrecke⁶⁷⁾ halven eygener ingesegel
gebeden den erbaren Bernd Schillingk und ersamen
rath to Luchow van unser aller wegen dusse foundation
mede to vorsegelen.⁶⁸⁾

Vorsegeling des provestes.

Ick Joannes Reineke, provest to Luchow, bekenne
in dussem sulven breve vor my und myne nakomenden
proveste, dat ick togelaten, bewilligt und befulbordet
hebbe, late ock to, bewillige und fulborde jegenwordig
in kraft dusses breves alle artikele dusser foundation
und wil gerne flitig sin, dat de sulve foundation und
godesdenst ordentlich, unvorsumlick und richtich, wu
berort is, geholden werde, und hebbe des myner pro-
vestie ingesegel vor my und myne nachkomen an
dussen bref gehenget.

Vorsegeling des rades.

So bekennen wy, de radt to Luchow, dat wy⁶⁹⁾
tor witlicheit aller dusser dinge und mede hanthavinge,
wu berort is, und umbe bede willen der genanten
patronen und testamentarien⁷⁰⁾ unser rat ingesegel⁷¹⁾
ok an dussen bref hebben hengen laten. Geschein
noch Christi gebort

⁶⁶⁾ Hier durch Einflammern ungültig gemacht: van unser
aller wegen islick part sin ingesegel mit eindrechtiger bewillinge
der anderen ock witlick anhängen laten. — ⁶⁷⁾ Gestrichen: gebeden.
— ⁶⁸⁾ Am Rande mit Anführungszeichen nachgetragen: gebrecke
bis vorsegelen. — ⁶⁹⁾ Gestrichen: ock. — ⁷⁰⁾ Am Rande nach-
getragen: unde umbe bede — testamentarien. — ⁷¹⁾ Gestrichen:
ede, dafür ock.

XII.

Niedersächsische Litteratur 1899/1900.

Gesammelt von Ed. Bodemann.

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

Die Ebstorffkarte, eine Weltkarte aus dem 13. Jahrh. Herausgeg. u. erläutert von Miller. 3. neu bearb. Aufl. Stuttgart, Roth. 1 *M* 20 *S*.

Führer durch die Nordseeinsel Langeoog. Mit 12 Abbild. u. 2 Karten. 3. Aufl. Berlin, Decker. 75 *S*.

Gaebler. Schulwandkarte von Niedersachsen. 1:150 000, 6 Bl., Farbendr. Leipzig, Lang. 18 *M*.

Gaebler. Schulwandkarte der Prov. Hannover 1:150 000, 6 Bl., Farbendr. Leipzig, Lang. 18 *M*.

Henze. Führer durch Münden u. Umgegend. Münden, Werther. 1 *M*.

Zehnter Jahresbericht der Geograph. Gesellschaft zu Hannover 1893—1898. Hannover, Schmorl & v. S. Nachfl. 50 *S*.

Karte der Eilenriede 1:30 000. Farbendr. Hannover, Borgmeyer. 20 *S*.

Karte der Umgegend von Hannover 1:300 000. Lith. Hannover, Borgmeyer. 50 *S*.

Karte der Lüneburger Heide 1:300 000. Lith. Hannover, Borgmeyer. 1 *M*.

Karte des Deutschen Reichs 1:100 000. Abth.: Königr. Preußen, Nr. 310: Hameln. Berlin, Eisenschmidt. 1 *M* 50 *S*.

Kniep. Führer durch die Lüneburger Heide und die übrigen Moor- u. Heidelandschaften Nordwestdeutschlands Hannover, Borgmeyer. 1 *M* 50 *S*.

Koch. Das Hannoversche Wendland oder der Gau Drawehn, Th. 3 u. 4. Dannenberg, Esmarsh. 6 *M*.

Durch Bad Lauterberg u. seine Umgebung. 2. Aufl. Lauterberg, Mittag. 1 *M*.

Meßtischblätter des preuß. Staates 1:25 000: Nr. 928 Lamsfeld. 1023 Röhlen. 1024 Ebersdorf. 1025 Mulsum. 1117 Bevern. 1118 Bargstedt. 1119 Harjefeld. 1120 Buryehude. 1197 Keermoor. 1209 Haeßlingen. 1210 Everstorf. 1211 Hollenstedt. 1293 Zeven. 1296 Tostedt. 1363 Weener. 1371 Lesum. 1373 Ottersberg. 1376. Osterjesede. 1377 Schneverdingen. 1443 Papenburg. 1444 Burlage. 1453 Achim. 1454 Ahausen. 1457 Neuenkirchen in Lüneburg. 1516 Wippingen. 1517 Börger. 1518 Neu-Arenberg. 1528 Bendingbostel. 1587 Wahn. 1592 Wisbeck. 1595 Bassum. 1596 Bilsen. 1600 Walzrode. 1601 Fallingbostel. 1665 Schmalförden. 1666 Schwaförden. 1667 Bücken. 1671 Osterholz. 1734 Lohne. 1735 Diepholz. 1737 Sulingen. 1808 Wagenfeld. 1809 Ströhen. 1811 Stolzenau. — Berlin, Eisenschmidt. à Nr. 1 *M*.

Raumann. Karte der Küste der deutschen Nordsee 1:450 000. 11. Aufl. Farbendr. Norden, Braams. 1 *M*.

Wahnschaffe. Ein geolog. Ausflug in die Lüneburger Heide = Globus 78, 12.

2. Naturbeschaffenheit.

Aus der Heimath — für die Heimath. Beiträge zur Naturkunde des Gebietes zwischen Elbe- und Wesermündung. Jahrb. d. Ver. f. Naturkunde an der Unterweser für 1899. Herausgeg. von Plettke. Bremerhaven, Schipper. 3 *M*.

Bielefeld. Flora der ostfriesischen Halbinsel u. ihrer Gestade-Inseln. Norden, Soltau, 1900. Geb. 3 *M*.

Jahresbericht des naturwissensch. Ver. zu Osnabrück f. d. J. 1898. Osnabrück, Nachorst. 2 *M* 50 *S*.

Wiegand. Zur Kenntniß des Diluviums der Umgegend von Lüneburg. Stuttgart, Schweizerbart. 1 *M.*

3. Land- und Forstwirtschaft.

Jahresbericht der Kgl. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Hannover 1899.

Jahresbericht der Landwirthschaftskammer für die Prov. Hannover 1899.

Protokolle der Gesamtsitz. der Landwirthschaftskammer, Heft 2.

Mündener Forstliche Hefte. Herausgeg. von Weise. Heft 16. Berlin, Springer, 1900. 4 *M.*

4. Bergbau und Hüttenwesen.

Günther. Zur Vorgeschichte der Kgl. Bergakademie zu Clausthal. Clausthal, Grosse. 1 *M.*

5. Handel und Verkehrswesen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde (Handelskammer für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal, Osterholz) für 1900. Th. 1, 2. Geestemünde, Henke. à 1 *M.*

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover 1899.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg 1899.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück 1899.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg 1898, Th. 2. Emden, Hahncl. 3 *M.*

6. Kunstgeschichte.

Bertram. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den Dombau zu Hildesheim, IV: Von Bischof Hezilo's Dombau. Mit Abbild. = Zeitschr. für christl. Kunst XII, 7.

Bertram. Das eiserne Taufbecken im Dom zu Hildesheim. Mit 3 Lichtdrucktafeln und 8 Textillustr. Hildesheim, Var. 1 *M.* 50 *S.*

Bertram. Die beiden Radleuchter im Dome zu Hildesheim. Hildesheim, Var. 80 *S.*

Statist. Rückblick auf die Königl. Theater zu Berlin, Hannover, Kassel u. Wiesbaden f. d. J. 1899. Berlin, Mittler & Sohn. 1 *M* 25 *S*.

Wolff. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. I. Reg.-Bez. Hannover, L. 1: Landkreis Hannover u. Linden. Hannover, Schulze 6 *M*.

7. Militärwesen und Kriegsgeschichte.

Heesemann. Kurzer Rückblick auf die ehemalige Hannoversche Armee = Hannov. Geschichtsbl. 1899, Nr. 31—33.

Rehnert. Die Kriegereignisse des Jahres 1866 im Herzogth. Gotha. Mit Karte. Gotha, Perthes. 1 *M*.

v. Müllmann. Auszug aus der Geschichte des 4. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 164, ehemal. 2. Inf.-Reg. (Waterloo). Hameln, Tuendeling. 60 *S*.

v. Reizenstein. Das Geschützwesen u. die Artillerie in den Landen Braunschweig u. Hannover von 1365 bis auf die Gegenwart. Theil 3: Von d. Besetzung Hannovers durch die Franzosen im J. 1803 bis zum Beginn des 20. Jahrh. Nebst 1 farb. Uniformtafel, 5 Bildertafeln, 3 Abbild. u. 2 Planskizzen im Texte, sowie 1 Plane. Leipzig, Ruhl. 12 *M*.

Seiffert. Überblick über die Geschichte des 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 14 und des ehemal. Rgl. Hannov. Garde-Kürassier-Regiments. Meß, Deutsche Buchhdl.

8. Kirche und Schule.

Baumann. Bericht über die zehnjähr. Thätigkeit der städtischen Knaben-Handarbeitschule in Hildesheim. Hildesheim, Helmke. 1 *M*.

Beißel. Das Evangelienbuch Heinrichs III. aus dem Dome zu Goslar in der Bibliothek zu Upsala in seiner Bedeutung für Kunst u. Liturgie. Mit 10 Abbild. Düsseldorf, Schwann. 2 *M* 40 *S*.

Neue Blätter für die Volksschule der Herzogthümer Bremen u. Verden u. des Landes Hadeln. Herausgeg. im Auftrage des Bezirks-Lehrervereins Stade von Rack, Brünjes,

Breuer, Rathje u. Wehmann. 38. Jahrg. 1900. Stade, Schaumburg. 2 M 50 \mathcal{M} .

v. Bötticher. Zur Frage von der Natur der Kirchenlasten in Niedersachsen = Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII, 78—105.

Briefwechsel des Aut. Corvinus = Quellen u. Darstell. zur Gesch. Niedersachsens Bd. 4.

Crome. Desideria liturgica zu dem Agendarischen Entwurf für die Hannoversche Landeskirche. Hannover. Wolff & Hohorst Nachf. 1899.

Die Emeritierungsfrage in der Hannoverschen Landeskirche. Beleuchtung des Entwurfs der Ruhegehalts-Ordnung vom 24. Nov. 1899. Hannover, Hahn. 50 \mathcal{M} .

Erdmann. Reformation u. Gegen-Reformation im Fürstenth. Hildesheim = Hannov. Geschichtsbl. 1899.

Forst. Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bisthum Osnabrück durch König Arnulf = Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte XIX, 2.

Meyer. Die älteste Kirchenrechnung von Hänigsen, Inspektion Burgdorf = Hannov. Geschichtsbl. III, 27 f.

Missionsblatt der Hannoverschen evangel.-lutherischen Freikirche. Red.: Dreves. Jahrg. II, 1900. Hannover, Schulbuchhdl. 2 M.

Der Monatsbote aus dem Stephansstift, Jahrg. XX (1899). 1 M.

Oldenburger. Twee golden Jubiläums, de fiert wuren: dat ene 1865 bie Canter Neddersen in Bokemoor, un dat ander, veer Jahr later, bie Süpperndent Cremer in Norden. Domals gliet in Riem brogt un nu börn gode Sake in Drück gewen. Leer, Laenderk. 30 \mathcal{M} .

Protokolle u. Aktenstücke der sechsten Landessynode der evangel.-luther. Kirche Hannovers. 1899—1900.

Quanz. Katalog über die alte Bibliothek der Kirche zu Harburg a. d. Elbe. Im Auftrage des Kirchenvorstandes aufgenommen nach d. Bestande am 1. April 1900. Harburg, Lüthmann.

Roscher. Böhmishe u. Salzburgische Exulanten in Hannoverland = Hannov. Geschichtsbl. 1899, Nr. 20—22.

Hannoversche Schulzeitung, Jahrg. 35 u. 36. Hannover, Helming. à 6 *M.*

Schuster. Ein Beitrag zur Geschichte des Lyceums I zu Hannover = Hannov. Geschichtsbl. III, 25 ff.

Tollin. Die Hugenotten am Hofe zu Lüneburg und das Gedicht Georg Wilhelms = Geschichtsbl. d. deutsch. Hugenotten-Bereins VIII, 2.

Tollin. Die hugenottischen Pastoren von Lüneburg = Geschichtsbl. d. deutsch. Hugenotten-Bereins VIII, 5. Magdeburg, Heinrichshofen. 65 *S.*

Tschackert. Die Vorarbeiten der Göttinger Kirchenordnung u. der erste Entwurf eines lutherischen Ordinationsgelübdes aus d. J. 1529 = Zeitschr. f. Kirchengesch. XX, 366 ff.

Tschackert. Anton. Corvinus' Leben u. Schriften = Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens B. 3.

Unter dem Kreuze. Kirchl. Volksblatt aus Niedersachsen nebst Kirchl. Anzeiger für die hannov. evang.-luther. Freikirche. Red.: Bingmann. Jahrg. 1900. Hannover, Schulbuchhdl. 8 *M.*

Hannoverscher Volksschulbote. 44. Jahrg. (1899) u. 45. Jahrg. (1900). Nebst Hannoverisch. Fortbildungsschule. Hildesheim, Gerstenberg. à Jahrg. 2 *M.* 80 *S.*

Wichers. Die Einführung des Christenthums im östlichen Niedersachsen u. die Begründung der Stadt Helmstedt. Vortrag. Helmstedt, Richter. 20 *S.*

Wörrelein. Die Hermannsburger Mission in Indien. Eine Jubil.-Gabe. Hermannsburg, Missionshandl. 1899.

Zeitschrift der Gesellsch. f. Niedersächs. Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kahser. Jahrg. 4. 5. Braunschweig, Limbach, à Jahrg. 5 *M.*

9. Gerichtsweisen und Verwaltung.

Dienstboten-Ordnung für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim u. Lüneburg nach dem vom 1. Jan. 1900 an gelten-

den Rechte. Text-Ausgabe von Stegemann. Hannover, Heltwing 50 *ſ*.

Dienstboten-Ordnung für den Regierungsbezirk Osnabrück. Herausgeg. von Stegemann. Melle, Haag. 50 *ſ*.

Dienst-Vorschriften für die in der Prov. Hannover beschäftigten Spezialkommission., Vermessungsbeamten u. der Kgl. Generalkommission für die Provinzen Hannover u. Schleswig-Holstein. Theil 5: Anweisung für die Behandlung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Meliorationen u. Folgeeinrichtungen. Berlin, Parey. 8 *M*.

Franké. Die Hannoverschen Dienstboten-Ordnungen, wie sie von Neujahr 1900 an gelten, nebst den zugehörigen Gesetzen. Hefte 1—4. Hannover, Meyer. à Heft 50 *ſ*.

Freudentheil. Geschichte des Advocatenstandes des vor-maligen Königreichs Hannover bis zum Jahre 1831. Stade, Pockwitz, 1900.

Die Gemeindeberechtigung im Hannoverschen, insbesondere die in Theilungs- und Verkoppelungsverfahren ausgewiesenen gemeinschaftlichen Grundstücke. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Verwaltungsbeamte u. Gemeindevorstände. Von einem älteren Juristen. Celle, André. 75 *ſ*.

Gemeindelerikon für das Kgr. Preußen. IX: Provinz Hannover. Berlin, Verlag d. Kgl. Pr. Statist. Büreaus.

Hanck. Die Polizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Lüneburg. Im aml. Auftrage herausgegeben. Minden, Köhler 6 *M*.

Hartmann. Das Erbrecht der Ehegatten in der Stadt Hannover. Göttingen, Kästner.

Koze. Revidierte Städte-Ordnung für die Prov. Hannover vom 24. Juni 1858, in der durch die neuere u. neueste Gesetzgebung bedingten Fassung. Mit 3 Anlagen: 1. Tit. IV des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883; 2. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893; 3. Gesetz betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899. Durch die einschlägige Oberverwaltungs- u.

Ministerial-Entscheidungen ergänzt u. erläutert. Breslau, Preuß & Jünger. 2 M 50 *ſ*.

10. Volkswirthschaft. Sozialwissenschaft.

Göttinger Arbeiterbibliothek, herausgeg. von Naumann. Bd. 2. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 M.

11. Landesgeschichte.

Bär. Geschichte d. Kgl. Staatsarchivs zu Hannover u. Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover = Mittheilungen d. Kgl. Preuß. Archivverwaltung. Hefte 2 u. 3. Leipzig, Hirzel. 1 M 60 *ſ* u. 3 M.

Beauchet-Filleau. Une Poitevine illustre: Eléonore Desmier d'Olbreuse et sa descendance royale (La reine d'Angleterre, l'empereur d'Allemagne, le tzar, le duc d'Orléans) = Bibliothèque du „Pays Poitevin“ 10. Ligugé 1900. 1 M 50 *ſ*.

Crone. Aus der Heimath. Sagen u. Erzählungen des Kreises Verfenbrück. Lingen, van Aken, 1899.

Detmering. Drebber u. seine nächste Umgebung. Ein Beitrag zur Lokalgeschichte. Diepholz, Schröder. 1 M 60 *ſ*.

Eckart. Südhannoversches Sagenbuch. Hefte 1—4. Leipzig, Francke. 4 M.

Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein und dem Vereine für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht zu ihrer Jahresversammlung in Göttingen. Göttingen, Wunder. 3 M.

Freudentheil. Geschichte des Advocatenstandes des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Jahre 1831. Stade, Pockwitz. 60 *ſ*.

Regierungs- und Lebensregeln Herzog Friedrichs des Frommen zu Braunschweig u. Lüneburg für seinen Sohn, Herzog Otto = Braunschw. Magazin 1899 Nr. 14.

Geschichte der südhannoverschen Burgen u. Klöster, 10: Scheibe-Moringen. Das Kloster Fredelsloh. Leipzig, Francke. 60 *ſ*.

Hannoversche Geschichtsblätter. Organ der Gesellsch. f. niedersächsl. Landeskunde, der Geograph. Gesellsch., des Ver. f. Gesch. d. Stadt Hannover u. des Ver. f. neuere Sprachen. Herausgeg. von Teweß. Jahrg. III (1900). Hannover, Schäfer. 2 M.

Grabstätten der Welfen = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 17 ff.

Grütter. Meuter u. Sonder-Gerichte im Fürstenthum Lüneburg = Hannov. Geschichtsbl. III, 16 ff.

Grütter. Amtsvoigteien im Fürstenth. Lüneburg = Hannov. Geschichtsbl. III, 9 ff.

Grütter. Markgenossenschaften u. Holzgerichte im Voingau = Hannov. Geschichtsbl. II, 38 ff.

Grütter. Altdeutsches Recht u. Gericht im Voingau = Geschichtsbl. II, 26 ff.

Grütter. Volksthüml. Überlieferungen im Voingau = Hannov. Geschichtsbl. II, 18 ff.

Hesse. Entwicklung der agrar-rechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogthum Verden. Jena, Fischer 1900.

Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Heimathsbund an Elb- und Wesermündung. Heft 3. Bremerhaven, Schipper. 3 M.

Jostes. Die Kaiser- und Königs-Urkunden des Osnabrücker Landes in Lichtdrucken. Münster, Aschendorff. 30 M.

Jürgens. Ein Amtsbuch des Klosters Walstede = Hannov. Geschichtsbl. 1899, Nr. 30 ff.

Koch. Das hannoversche Wendland oder der Gau Dra-wehn. Th. 3, 4. Dannenberg, Eszmarck. 6 M.

Lorenz. Aus dem Süntelthale. Geschichte der St. Magni-firche und des Kirchspiels Beber am Süntel. Hannover, Feesche. Geb. 2 M.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landes-kunde von Osnabrück. Bd. 24. Osnabrück, Meinders. 6 M.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthums-kunde des Haseganes. Heft 9 (1900). Lingen, van Aken. 1 M.

Niedersachsen. Halbmonatschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache und Litteratur Niedersachsens. Jahrg. 5. Bremen, Schönemann. 6 *M.*

v. d. Osten. Geschichte des Landes Wursten. Th. 1: bis zu den Eroberungskriegen. Bremerhaven, Schipper. 4 *M.*

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 3: Tschackert, Anton Corvinus' Leben und Schriften. Hannover, Hahn. 4 *M* 50 *ſ*; Bd. 4: Briefwechsel des Anton Corvinus. Herausgeg. von Tschackert. Hannover, Hahn. 6 *M* 50 *ſ*.

Reichhardt. Die Grafschaft Hohnstein im 16. und 17. Jahrhundert. Nordhausen, Haacke. 1 *M* 25 *ſ*.

Rothert. Ein Gang durch die Geschichte Niedersachsens an der Hand der Harzer Münzen = Zeitschr. des Harz-Vereins f. Gesch. 2c. Jahrg. 32, S. 148 ff.

Schmidt. Die Anfänge des Welfischen Geschlechtes. Theil 1. 2. Hannover, Schaper 1900. 3 *M.*

Tekner. Die Polaben im hannoverschen Wendland. I. Mit Abbild. und Karte = Globus LXXV, 13.

Tienken. Kulturgeschichtliches aus den Marschen am rechten Ufer der Unterweser = Zeitschr. d. Vereins für Volkskunde IX, 45—55; 157—171; 288—294.

Tschackert. Anton. Corvinus' Leben und Schriften = Quellen und Darstell. zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 3.

Tschackert. Herzogin Elisabeth von Münden († 1558), geb. Marktgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause; ihr Lebensgang und ihre Werke. Leipzig, Gieseke & Debrient. 2 *M* 25 *ſ*.

v. Uskar-Gleichen. Abstammung der Grafen von Nordheim und Ratlenburg von den Grafen von Stade, nebst biograph. Nachrichten über die älteren Glieder dieser Häuser = Hannov. Geschichtsbl. II, Nr. 40 ff.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 32, 2. Quedlinburg, Huch. 6 *M.*

Zimmermann. Der Tod des Herzogs Franz zu Braunschweig u. Lüneb. = Braunschw. Magazin 1899 Nr. 23.

12. Städte-Geschichte.

- Celle:** Jahresbericht 55 der Rettungsanstalt Viemerhaus zu Altencelle. Celle, Schulbuchhandl. 30 S.
- Einbeck:** Ellissen. Hauptepochen der Geschichte Einbecks = Hansische Geschichtsbl. 1898, 9—39.
 Jahresbericht des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Stadt Einbeck und Umgegend f. d. J. 1900. Einbeck, Selbstverlag d. Vereins.
- Emden:** Borchling. Emden als Hansestadt = Jahrb. der Gesellschaft für bildende Kunst u. zu Emden XIII, 220 ff.
 Starke. Emdener Künstler des 16. und 17. Jahrhunderts = Jahrb. d. Gesellsch. für bildende Kunst zu Emden XIII, 166 ff.
- Goslar:** Steinacker. Die Holzbaukunst Goslars. Ursachen ihrer Blüthe und ihres Verfalls. Mit Titelbild u. 12 Tafeln. Goslar, Jäger. 1899. 5 M.
- Göttingen:** Behrendsen. Die mechanischen Werkstätten der Stadt Göttingen, ihre Geschichte und ihre gegenwärtige Einrichtung. Denkschrift für die Pariser Weltausstellg. Leipzig, Riepert. 2 M.
 Frensdorff. Aus dem mittelalterlichen Göttingen = Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein dargebracht. Göttingen 1900, Nr. 4.
 Priesack. Ein Göttinger Schandgedicht des 16. Jahrh. = Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein dargebracht. Göttingen 1900, Nr. 10.
 Thiemann. Göttinger Leihhaus 1731—1888 = Protokolle des Vereins für Geschichte Göttingens 1897/98, II, 4—23.
- Hameln:** Bahrfeldt. Beitrag zur Münzgeschichte der Stadt Hameln. Berlin, Weyl. 1 M.
 Jürgens. Litteratur zur Geschichte der Stadt Hameln = Hann. Geschichtsbl. 1899, Nr. 24.

- Jürgens. Nachrichten zur Geschichte und Sage
der Stadt Hameln = Hannov. Geschichtsbl.
1899, Nr. 26 ff.
- Billaret. Die Hugenottische Pfarrgemeinde zu
Hameln I = Geschichtsblätter des deutschen
Hugenotten-Vereins, Hefte 8. 9.
- Hannover: Grote. Die frühere Verfassung der Stadt
Hannover = Hannov. Geschichtsbl. III, 12 f.
- Plathner. Baupolizeiliche Sondervorschriften.
Revidierte Textausgabe mit Sachregister. Han-
nover, Meyer. 80 s.
- Plathner. Statuten und Verordnungen für
die Stadt Hannover. Mit Sachregister. Han-
nover, Meyer 5 M.
- Hildesheim: Mittheilungen aus dem Roemer-Museum in
Hildesheim Nr. 10—13. Hildesheim, Var.
8 M 50 s.
- Neuberg. Hildesheimer Kunst = Preuß.
Jahrb. B. 98, S. 58—78.
- Roscher. Hildesheim vor der Säkularisation
= Hannov. Geschichtsbl. III, 1 ff.
- Wiedensahl: Hahn. Geschichte des im Stiftsbezirke Lottum
gelegenen Fleckens Wiedensahl. Hannover,
Stephanstift.

13. Biographien. Litteraturgeschichte.

- Zum Gedächtniß Karl Friedr. Gauß = Braunschweig.
Magazin 1899, Nr. 15 f.
- Roscher. Der Lüneburger Bürgermeister Jos. Phil.
Manecke = Hann. Geschichtsbl. III, 22 ff.
- J. H. Schüren, weil. Seminardirektor und Oberschul-
inspektor zu Osnabrück, geb. 5. Juli 1801, gest. 16. Febr. 1874.
Herausgegeben von d. Vorstände der Schürenstiftung. Osnab-
rück, Nachorst. 50 s.

Ulrich. G. Fr. Brandes und Herders Berufung nach Göttingen = Hannov. Geschichtsbl. II, 38 ff.

Wurzbach. G. A. Bürger. Sein Leben und seine Werke. Leipzig, Dietrich. 7 *M.*

14. Schöne Litteratur.

Deiter. Niederdeutsche Gelegenheitsgedichte auf die ostfriesische Fürstenfamilie aus dem 17. u. 18. Jahrh. Müricher Schulprogramm 1899.

Röhler. Treue und frei. Erzählungen aus dem Volksleben Niedersachsens. Hildesheim, Helmke. 2 *M.*

Meymund. Hannoversche Skizzen. Hannover, Borgmeyer. 2 *M* 50 *ſ.*

Meymund. Vergangene Tage. Roman aus der Zeit König Georg V. Hannover, Borgmeyer. 2 *M* 50 *ſ.*

Göttinger Mufenalmanach für 1900. Herausgeg. von Göttinger Studenten; redigiert von L. L. Schüding. Göttingen, Horstmann. 2 *M.*

II. Braunschweig.

Andree. Joh. Spring von Scheppau, der braunschweigische Jak. Sackmann = Braunschw. Magazin 1898, 169 ff.

Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogth. Braunschweig, Bd. 2: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Braunschweig mit Ausschluß der Stadt Braunschweig, bearbeitet von J. Meier. Mit 14 Taf. u. 153 Textabbild. Wolfenbüttel, Zwißler.

Die braunschweigischen Ausführungsgesetze zum Bürgerl. Gesetzbuche und dessen Nebengesetzen. Mit den amtl. Begründungen. Amtliche Ausgabe. Braunschw., Göriz. 8 *M.*

Beckurts. Herzog Karl Wilhelm Ferdinand und die preuß. Politik im J. 1799 = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 20 ff.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Herausgeg. vom Statist. Bureau des Herzogl. Staatsministeriums, Heft XIII, Abth. 3: Die Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbe-zählung vom 14. Juni 1895. 3 *M.*

Beste. Album der evangel. Geistlichen der Stadt Braunschweig mit Nachrichten über ihre Kirchen. Mit 35 Abbild. Braunschweig, Bollermann.

Brandis. Das braunschweigische Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch. Berlin, Schulze & Co. 1 *M.*

Cis montanus. Zur Lage der Katholiken im Herzogth. Braunschweig. Hildesheim, Steffen 1900. 75 *s.*

Die Eisenbahnverhältnisse im Herzogth. Braunschweig. Denkschrift, dem Kgl. preuß. Minist. d. öffentl. Arbeiten eingereicht von der Handelskammer des Herzogth. Braunschweig. Braunschweig 1899. 1 *M* 20 *s.*

Elster. Geschichte der stehenden Truppen im Herzogth. Braunschweig-Wolfenbüttel von 1600—1714. Mit 5 Beilagen und 8 Kartenskizzen. Leipzig, Heinsius' Nachf. 7 *M.*

Fricke. Das Volksschulwesen des Herzogth. Braunschweig. Nach den bestehenden Geſetzen und Verordnungen dargestellt. Braunschweig, Appelhanz & Co. 40 *s.*

Geſetz betr. Bauordnung für d. Herzogth. Braunschweig vom 13. März 1899. Nebst Ausführungsbestimmungen. Helmstedt, Richter. 1 *M* 60 *s.*

Das braunschweigische Geſinderecht, nach den Vorschriften der abgeänderten Geſindeordnung vom 16. Aug. 1899 bearb. von H. v. Frankenberg. Braunschweig, Goerik 1900.

Hassel. Invalidenversicherung in Braunschweig 1891—1899 = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 18.

v. Heinemann. Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel II, 4. Wolfenbüttel, Zwißler. 20 *M.*

Hof- und Staats-Handbuch des Herzogth. Braunschweig für 1900. Braunschw., Meyer. 3 *M* 50 *s.*

Das Jagdrecht und die Jagdgeſetze des Herzogth. Braunschweig, 2. Ergänzungsheft: enthaltend die seit 1895 erlassenen jagdrechtlichen Geſetze, Entscheidungen u., besonders die durch das Bürgerl. Geſetzbuch bedingten Abänderungen des braunschw. Jagdrechts. Herausgeg. von Peßler. Braunschw., Meyer. 1 *M.*

11. Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig für die Vereinsjahre 1897/98 und 1898/99. Braunschw., Schulbuchhdl. 3 *M.*

Kayser. Eine vorreformatorische landesherrl. Kirchen-
visitation im Herzogth. Braunschweig = Festschrift dem
Hansischen Geschichtsver. dargebracht. Göttingen 1900, Nr. 1.

Knackstedt. Geschichte des Dorfes Bornhausen bei Seesen.
Braunschw., Großklaus. 3 *M.*

Koldewey. Ausgaben=Verzeichnisse eines Helmstedter
Studenten aus den Jahren 1620. 1621 = Braunschw.
Magazin 1899, Nr. 14.

Langerfeldt. Wegweiser durch die Geschäfte eines Gemeinde-
vorstehers im Herzogth. Braunschweig. Zusammengestellt im
Auftrage des Herzogl. Staatsministeriums. 2. Aufl. Braunschw.,
Meyer 5 *M* 20 *ſ.*

Maack. Umland in Braunschweig im J. 1842 = Braunschw.
Magazin 1899, Nr. 24.

Monatsblatt für öffentl. Gesundheitspflege im Herzogth.
Braunschweig. Schriftleiter: R. Blasius. 23. Jahrg. (1900).
Braunschw., Meyer 4 *M.*

Schütte. Braunschweiger Rosenamen = Braunschw.
Magazin 1899, Nr. 24 f.

Schütte. Eine vierte Predigt des Joh. Spring von
Scheppau = Braunschw. Magazin 1899, Nr. 21 f.

Simm. Zur Kirchengesch. des Amtes Salderu = Braunschw.
Magazin 1899, Nr. 13. 16—18.

Stalman. Das herzogl. philol. pädagog. Institut auf
der Universität zu Helmstedt 1779—1810. Th. 1. Schul-
programm. Blankenburg, Brüggemann. 50 *ſ.*

Teichmann. Neuregelung des Einkommens der Geist-
lichen des Herzogthums Braunschweig. Wolfenbüttel,
Zwißler. 25 *ſ.*

Ude. Die Strafgesetze des Herzogth. Braunschweig.
Erläutert. 2. Aufl. Braunschw., Meyer. 4 *M* 50 *ſ.*

Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herausgeg. von Haenselmann II, 3. 16 *M* 40 *S*.

Die Verfassungsgesetze des Herzogthums Braunschweig. Herausgeg. von Rhamm. Braunschw., Bieweg. 5 *M*.

Veröffentlichungen der Handelskammer f. d. Herzogth. Braunschweig I: Bettgenhäuser. Die Industrie im Herzogth. Braunschweig. 1. Braunschw. 1899. 3 *M*.

Voges. Plan einer Verlegung der Helmstedter Universität nach Wolfenbüttel im J. 1790 = Braunschw. Magazin 1899, 203 ff.

Vollmer und Heinemann. Statistisches über das Volksschulwesen im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig, Meyer. 75 *S*.

Wohlrabe. Prinz Wilhelm Adolf zu Braunschweig und Lüneburg und J. Chr. L. Hellwig = Braunschw. Magazin 1899, 33 ff.

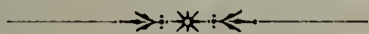
Braunschweig. Landwirthschaftl. Ztg. Jahrg. 68 (1900). Braunschw., Meyer. 6 *M*.



Beschäfts-Bericht

des

Historischen Vereins für Niedersachsen
 erstattet vom Vorstand (1. November 1900).



Im 65. Jahre seines Bestehens, dem ersten seit Geltung der neuen Satzungen¹⁾, hat der Historische Verein für Niedersachsen Veränderungen im Vorstande nicht gehabt. Durch den Tod verloren wir 10, durch Austritt 9 Mitglieder, 35 neue wurden gewonnen, sodaß die Gesamtzahl der Mitglieder von 385 im Vorjahre auf 401 gestiegen ist.

Folgende Vorträge wurden im Laufe des Winters gehalten: 1) 2) Herr Dr. Thim me: „Die Göttinger Sieben“. 3) Herr Sanitätsrath Dr. med. Weiß in Bückeburg: „Neue Erklärung einiger wichtigen Ortsnamen in Niedersachsen“. 2) 4) Herr Geheimer Regierungsrath Dr. A. Müller: „Aus dem Leben des Römischen Heeres unter Kaiser Hadrian. Nach Maßgabe einer Inschrift“. 5) Herr Museums-Director Dr. Schuchhardt: „Das Römerkastell bei Haltern“. 6) Herr Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule Leisching: „Über die Entwicklung unserer Tracht von 1800—1900“.

Mit Bedauern ist zu verzeichnen, daß der für den 10. Juni geplante und mit gütiger Hülfe unseres Vorstandsmitgliedes, des Herrn Sanitätsraths Dr. Weiß in Bückeburg auf's Sorgfältigste vorbereitete Ausflug nach Stadthagen, Steinbergen und über die Frankenburg nach Bad Gilsen wegen zu geringer

1) Jahrg. 1899, S. 1—10. 2) Vgl. diesen Jahrgang, S. 97—193.
 1900.

Betheiligung aufgegeben werden mußte. Es wäre zu wünschen, daß für diese Seite unserer Bestrebungen ebenso wie für die Vereinsvorträge ein lebhafteres Interesse sowohl unserer Mitglieder als etwaiger stets willkommenen Gäste sich entwickeln möchte.

Über den Fortgang der Arbeiten für den „Atlas vorgehichtlicher Befestigungen“ berichtet Herr Dr. Schuchardt:

Nachdem die Meßtischblätter für unsere Gegenden fast überall fertiggestellt sind, kann das 1894 aufgestellte Programm, nach welchem das Material in topographischer Anordnung, von Süden nach Norden fortschreitend, veröffentlicht werden soll, ohne Schwierigkeit durchgeführt werden. Die Hefte I—III hatten noch aus der Mitte der Provinz heraus nur die wichtigsten Befestigungen zusammengestellt. Mit Hest IV (1894) begann die neue Ordnung, indem zunächst die Landwehren an der Südgrenze von Niedersachsen und die Burgen in dem dortigen Theile behandelt wurden. Hest V und VI (1896 und 1898) haben die Burgen der folgenden Zone, aber nur östlich der Weser, „vom Harz bis zum Süntel“ gebracht. Hest VII wird demgemäß die derselben Zone westlich der Weser: „von der Diemel bis zum Osning“ bringen. Als westliche Grenze ist dabei die Kette des Eggegebirges und Tentoburger Waldes genommen, bis zu der wir der Wahrscheinlichkeit nach das Gebiet der Cheruskier rechnen dürfen. In diesem Landstrich zwischen der Weser und dem ihr fast parallel laufenden Gebirgszuge haben mehrere Besten eine wichtige Rolle in den Römer- und Frankenkriegen gespielt, so die Tentoburg, die man von Alters her in der Grotenburg bei Detmold zu erkennen geglaubt, so die Gressburg an der Diemel, auf deren Felsplateau heute die Stadt Obermarsberg steht, und ferner die Iburg bei Driburg und die Brunzburg bei Hörter. Die Arbeit mußte der Bedeutung und Verantwortung entsprechend hier besonders eindringend sein. Die Gressburg, von deren alter Umwallung nichts mehr steht, deren alte Ausdehnung aber sich bei genauer Beobachtung des Terrains noch fast ringsum bestimmen läßt, ist zum ersten Male aufgenommen,

für die Grotenburg in Bezug auf Ort und Zeit der Entstehung durch größere Ausgrabungen Manches gewonnen worden. Die Arbeiten sind soweit gefördert, daß das VII. Heft im Laufe dieses Winters erscheinen und auf voraussichtlich 10 Tafeln nebst Text folgende Burgen behandeln wird:

- 1) Die Gressburg (Obermarsberg) a. d. Diemel.
- 2) Die „Burg“ auf dem Gaulskopf bei Scherfede nebst „Wahlburg“ und „Leuchte“.
- 3) Die „Siburg“ und die „Hasselburg“ bei Karlshafen.
- 4) Die Karlschanze bei Willebadessen und die „Burg“ bei Bonenburg.
- 5) Die Iburg bei Driburg und die Brunzburg bei Hörter.
- 6) Die Skidroburg (Herlingsburg) bei Schieder.
- 7) „Altenschieder“ und die „Schanze“ im Siekholze. Die „Burg“ zwischen Steinheim und Nieheim. Die „Burg“ auf dem Schildberge bei Lügde.
- 8) Die Grotenburg bei Detmold.
- 9) Die „Burg“ auf dem Lönzberge bei Derlinghausen.
- 10) Die „Hünenburg“ bei Bielefeld und die Burg auf dem Schloßberge (Kintel'schen Hagen) bei Bremke.

Die vom 1. October 1899/1900 für die historische Abtheilung des Provinzial-Museums erworbenen Gegenstände hat der Director, Herr Dr. Reimers, im Folgenden verzeichnet:

A. Vor- und frühgeschichtliche Gegenstände.

I. Ankäufe.

- 1) 6 ganz besonders schön geschliffene Knochen Schlittschuhe aus Utkum in Ostfriesland.
- 2) Neolithische Gefäße und Scherben sowie eine Hirschhorn-Art aus einem Kieslager bei Ricklingen.
- 3) 7 Urnen zum Theil mit Beigaben der römischen Kaiserzeit angehörend aus Grasdorf.
- 4) Ein besonders schöner Fund römischer Gegenstände aus Hankenbostel: ein Schwert, ein Schildbuckel, 2 Lanzenspitzen, eine Scheere, ein Messer, ein Bronze-

sieb, der Boden einer Bronze=Casserole, Fibeln und eine silberne Schnalle.

- 5) Eine Anzahl Urnen der La Tène=Zeit mit Beigaben aus Sasendorf bei Bevensen.

II. Geschenke.

- 1) Von Herrn Seminarist Schwantes Gegenstände aus Feuerstein, darunter ein sehr schöner Steinkern (nucleus).
- 2) Von Herrn Postagenten Kornau in Hassel bei Hoya eine Urne.
- 3) Von Herrn Oberingenieur Dr. Haas hier eine große römische Bronze fibel.

B. Gegenstände aus historischer Zeit.

I. Ankäufe.

Ein großer figurenreicher Altar im Stile Régence aus der Kirche in Neuenkirchen bei Bramsche.

II. Geschenke.

Von Herrn Hofgartendirector Wendland, hier, ein egyptischer Papyrus.

C. Münzen.

Angekauft ein Dukat Georg I. von 1717.

D. Ethnographische Gegenstände.

I. Ankauf.

Ethnographische Kulturgegenstände aus Westafrika.

II. Geschenke.

- 1) Von Herrn Bruno Menke in Charlottenburg eine ausgezeichnete Sammlung aus der Südsee.
- 2) Von Herrn Schwarzkopf aus Hongkong eine schöne Sammlung von Gegenständen aus Indonesien.
- 3) Von Herrn Wilhelm Loges Gegenstände aus Togo und Dahomey.
- 4) Von Herrn Baldenius ein Bootsmodell aus Colombo und eine Opumpfeife aus China.
- 5) Von Frau v. Knylenstjerna in Fürstenwalde Gegenstände aus Togo.

Die Veröffentlichung der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ ist im abgelaufenen Geschäftsjahre sehr erfreulich fortgeschritten.

Es erschienen im Buchhandel:

Bd. III: P. Tschackert, Anton Corvinus Leben und Schriften;

Bd. IV: P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus.

Im Drucke sind:

1) H. Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Zweiter Theil.

2) M. Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück (erscheint vor Ostern n. J.)

Vom Stande der übrigen unternommenen Bände ist Folgendes zu berichten:

1) Herr Dr. Schulz in Wolfenbüttel wird nach Erledigung des noch im Stadtarchiv zu Lüneburg ermittelten Materials zu Beginn des neuen Jahres den Druck seiner Geschichte des Klosters Ebstorf beginnen. 2) Herr Archivdirektor Dr. Doebner gedenkt im nächsten Sommer das Manuscript einer Chronik der Brüder vom gemeinsamen Leben in Hildesheim zum Druck abzuschließen. 3) Herr Archiv-Assistent Dr. Fink wird zu Anfang des nächsten Jahres den Druck des Urkundenbuches des Stiftes und der Stadt Hameln (Band II) beginnen. 4) Auf die Weiterführung und Vollen- dung der Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calenberg von 1495 bis 1584 ist zu unserem Bedauern in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. 5) Als eine neue Publication hat der Vorstand die Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Celle dem Archiv-Volontair Dr. Reibstein übertragen.

Von dieser Sachlage können wir nicht Kenntniss geben, ohne des verständnisvollen Entgegenkommens dankbar zu gedenken, welches die altbewährte Hahn'sche Buchhandlung bei Übernahme von 8 Bänden der Quellen und Darstellungen in ihren Verlag bewiesen hat.

Von der Vereinsbibliothek wurden im Jahre 1899/1900 nur 404 Bände ausgeliehen. Die Erwerbungen und Geschenke sind in Anlage A verzeichnet.

Angeichts der Finanzlage des Vereins fühlen wir uns zu besonderem Danke verpflichtet dem Provinzialverbande von Hannover, der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft und dem Directorium der Königlich Preussischen Staatsarchive sowie unseren ferner beigetretenen Patronen, dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover und den Herren Gebrüder Jänecke.

Aus der Jahresrechnung über 1899/1900 (Auszug siehe Anlage B) sei hervorgehoben, daß die Einnahme 4942 *M* 64 *ſ*, die Ausgabe 4921 *M* 69 *ſ* betrug. Es ergibt sich ein Baarbestand von 20 *M* 95 *ſ* und dazu bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt belegte 1134 *M* 76 *ſ*.

Das Separat-Conto für die größeren wissenschaftlichen Publicationen des Vereins schließt nach Anlage C ab mit einem Baarbestande von 25 *M*, und für die Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-Versicherungs-Anstalt belegten 16648 *M* 64 *ſ*.

Da nach § 5 der Satzungen das Geschäftsjahr vom 1. October bis 30. September des Kalenderjahres läuft, umfaßt die Rechnung des vorigen Jahres die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 30. September 1899. Diese Rechnung wurde in dankenswerther Weise wie seit einer Reihe von Jahren durch die Herren Rendant Busch und Buchhändler Schulze geprüft. Nachdem diese jedoch wegen Geschäftsüberhäufung ihr Amt niedergelegt haben, waren die Herren Inspector Ahrens und Buchhändler Wolff so gütig, dem Ersuchen des Vorstandes durch Revision der Rechnung von 1899/1900 zu entsprechen.

Am 23. October d. J. starb nach langem Leiden der Vereinsbote Clemens Janke, dessen treue 25jährige Dienste der Vorstand am 1. Juli v. J. dankbar anerkannt hat.

Verzeichnis

der

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1899/1900. Band 1—3 nebst Anlagen Band 1—3. Berlin 1900. 4^o.

Von dem Vereine für Alterthumskunde zu Birkenfeld.

9016. Baß, F. Die „Altburg“ bei Bundenbach. Trier 1899. 8^o.
9019. Baß, F. Chroniken der Pfarreien der Ämter Birkenfeld und Frauenberg. Birkenfeld 1899. 8^o.

Von der Königlichen Universität zu Christiania.

8991. Bang, N. Chr. Dokumenter og studier verdrende den lutherske katekismus' historie i Nordens kirker II. Christiania 1899. 8^o.

Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

8614. Grececius, W. Oberhessisches Wörterbuch. 2. Band. 3—3. Darmstadt 1899. 8^o.

Von dem historischen Verein zu St. Gallen.

8960. Dieraner, J. Die Stadt St. Gallen im Jahre 1798. St. Gallen 1899. 4^o.

Von der Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.

9027. Hezenmans, J. C. M. S-Hertogenbusch van 1629 tot 1798. Hertogenbusch 1899. 8^o.
9035. Nieuwe Catalogus der Oorkonden en Handschriften van het Provinziaal-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nord-Brabant. Hertogenbusch 1900. 8^o.

**Von dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte
und Alterthümer in Mainz.**

9043. Salfeld, S. Der alte israelitische Friedhof in Mainz und die hebräischen Inschriften des Mainzer Museums. Berlin 1898. 8^o.

Vom Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg.

9026. Katalog der Gewebesammlung des Germanischen Nationalmuseums. I. Theil: Gewebe und Wirkereien, Zeugdrucke. Nürnberg, 1896. 4^o.

Von dem Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück.

8771. Bär, M. Osnabrücker Urkundenbuch, Band III, Heft 2 u. 3. Die Urkunden der Jahre 1260–1280. Osnabrück 1899. 8^o.

Von der Société des études historiques à Paris.

9046. Joret-Desclosières, G. Une famille française. Les de Lesseps. Paris 1900. 8^o.
9047. Joret-Desclosières, G. Notice sur le colonel H. Fabre de Navacelle et Louis Wiesener. Paris 1900. 8^o.

**Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthums-
kunde in Stettin.**

9036. Lemcke, H. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-
Bezirks Stettin
Heft I. Der Kreis Demmin. Stettin 1898. 8^o.
" II. " " Anklam. " 1899. 8^o.
" III. " " Uckermünde. " 1900. 8^o.

Von dem Nordiska Museet in Stockholm.

8979. Hazelius, A. Bilder Från Skansen. Heft 5–12. Stock-
holm 1899. Fol.
9040. Program vid Festen till högtidlighållande af Nordiska
Museets tjugufemårsminne. Stockholm 1898. 8^o.
9041. Sagospelet på Skansen. Hösten 1899. Stockholm 1899. 8^o.

Von der Königl. Universität in Upsala.

9042. Hildebrand, R. Urkunder till Stockholms historia.
I. Stockholms Stads Privilegiebref 1423–1700. Stock-
holm 1899. 8^o.

Von dem Alterthumsverein zu Worms.

9039. Joseph, P. Die Halbbrakteatenfunde von Worms und
Umgegend. Frankfurt a. M. 1900. 8^o.

II. Privatgeschenke.

Von dem Domecapitular Dr. Bertram in Hildesheim.

9024. Bertram, A. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über
den Dombau in Hildesheim. Düsseldorf 1899. 4^o.

Von dem Professor Dr. Blasius in Braunschweig.

9031. Blasius, Rud. Braunschweig im Jahre 1897. Braunschweig 1897. 8°.

9032. Blasius, W. Spuren paläolithischer Menschen in den Diluvial-Ab lagerungen der Mübeländer Höhlen. Braunschweig 1898. 8°.

Von dem Pastor von Bötticher in Göttinge.

9022. v. Bötticher. Ergänzungsquellen der sog. Calenberger Kirchenordnung de 1569. Freiburg i. B. 1899. 8°.

Von dem Professor Dr. H. Deiter, hier.

9021. Deiter, H. Niederdeutsche Gelegenheits-Gedichte auf die ostfriesische Fürstenfamilie aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Zurich 1899. 8°.

Von dem Amtsgerichtsrath Duncker, hier.

9038. V. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Greifswald 1890—93. Greifswald 1893. 8°. enthaltend
Steinhansen, G. Über die Obstorfer Weltkarte. (S. 153 ff.)

Von der Hahn'schen Buchhandlung hier.

8005. Tschackert, P. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.

Band III. Antonius Corvinus Leben und Schriften. Hannover und Leipzig 1900. 8°.

Band IV. Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Hannover und Leipzig 1900. 8°.

Von der Junfermann'schen Buchhandlung in Paderborn.

9029. Richter, W. Geschichte der Stadt Paderborn. I. Band (bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts). Paderborn 1899. 8°.

Von dem Stadtarchivar Dr. D. Jürgens, hier.

9020. Jürgens, D. Ein Amtsbuch des Klosters Walkrode. Hannover 1899. 8°.

Von dem Professor Dr. Köcher, hier.

9033. Köcher, A. Hundert Jahre deutscher Politik. Hannover 1900. Fol.

Von dem Landrabbiner Dr. Lewinsky in Hildesheim.

9030. Lewinsky, A. Festpredigt zur Feier des 50jährigen Bestehens der Synagoge in Hildesheim am 12. November 1899. Hildesheim 1899. 8°.

Von dem Hauptmann a. D. Freiherrn von Reizenstein in Baden-Baden.

8899. v. Reizenstein, F. Frhr. Das Geschützwesen und die Artillerie in den Landen Braunschweig und Hannover.

III. Theil von 1803—1900. Leipzig 1900. 8°.

Von dem Professor Dr. Schaafhausen in Bonn.

9045. Schaafhausen, H. Anthropologische Studien. Bonn 1885. 8^o.

Von dem Museums-Director Dr. Schuchhardt, hier.

9044. Schuchhardt, C. Das Römerkastell bei Haltern a. d. Lippe. Berlin 1900. 4^o.

Von Dr. A. Tille in Gotha.

9034. Tille, A. Über historische Grundkarten.
 A. Zur Organisation der Grundkartenforschung. Von A. Lamprecht.
 B. Die Technik der Grundkarteneinzeichnung. Von H. Köbschke. Gotha 1900. 8^o.

Von G. Freiherrn v. Uslar-Gleichen, hier.

9037. v. Uslar-Gleichen, G. Frhr. Die Abstammung der Grafen von Northeim und Katlenburg von den Grafen von Stade, nebst biographischen Nachrichten über die älteren Glieder dieser Häuser. Hannover 1900. 8^o.

Von dem Rechtsanwalt Dr. Roscher, hier.

- Handschr. 461 Collectaneen und Ausarbeitungen zur Erzstift Bremenschen Rechtsgeschichte von weiland Dr. jur. Wilhelm Roscher, Landgerichts-Präsident in Göttingen.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover und der Stadt Linden 1900 nebst Nachtrag. Hannover 1900. 8^o.
- 5819 a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 24. Jahrgang 1899. 8^o.
9025. Bürgerliches Gesetzbuch. Berlin 1900. 8^o.
9023. Drews, A., Hueppe, F. Die Grundlagen der geistlichen und materiellen Kultur der Gegenwart. München 1899. 8^o.
8576. Historische Vierteljahrschrift von G. Seeliger. Neue Folge. III. Jahrgang. Leipzig 1900. 8^o.
5821. Historische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 83. und 84. Jahrgang. München und Leipzig 1899/1900. 8^o.
9028. Wolff, C. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. I. Regierungs-Bezirk Hannover. 1. Landkreise Hannover und Linden. Hannover 1899. 4^o.

A u s z u g

aus der

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1899/1900.

I. Einnahme.

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung.....	1	M	84	s
" 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	—	"	90	"
" 3.	Rückstände aus Vorjahren.....	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.....	1725	"	—	"
" 5.	Ertrag der Publikationen ..	799	"	40	"
" 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.=Gruben= hagenschen Landschaft zc.	1100	"	—	"
" 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein.....	799	"	55	"
" 8.	Beitrag des Stader Vereins.....	515	"	95	"
	Summa aller Einnahmen...	4942	M	64	s

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung.....	—	M	—	s
" 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	—	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge.....	—	"	—	"
" 4.	Bürekosten:				
	a. b. Remunerationen	900	M	—	s
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale...	17	"	90	"
	e Benutzung des Vortrags= saales	53	"	—	"
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.....	377	"	74	"
	1348	"	64	"	
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben.....	7	"	—	"
" 6.	Behuf der Sammlungen:				
	Bücher und Dokumente.....	107	"	75	"
" 7.	Behuf der Publikationen	2004	"	27	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben.....	1454	"	03	"
	Summa aller Ausgaben...	4921	M	69	s

B i l a n c e.

Die Einnahme beträgt.....	4942	M	64	s
Die Ausgabe dagegen.....	4921	"	69	"
Mithin verbleibt ein Baarbestand von.....	20	M	95	s

und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital=
Versicherungs-Anstalt..... 1134 M 76 s.

Prof. Dr. Weise, als zeitiger Schatzmeister.

Anlage C.

Separat=Conto

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins
für Niedersachsen

vom Jahre 1899/1900.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar=Ueberschuß der letzten Rechnung	25 M. — S
Zur Veröffentlichung von Urkunden und Acten zur Geschichte der Provinz Hannover.....	4000 " — "
Zinsen=Einnahme	372 " 94 "
Abgehobene Capitalien	2266 " 30 "
Erlös aus dem Verkauf von Obligationen.....	1554 " 20 "
Summa....	8218 M. 44 S.

und belegt für die Quellen und Darstellungen zur
Geschichte Niedersachsens 14687 M 62 S, theils in
Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Han-
noverschen Capital=Versicherungs=Anstalt.

II. Ausgabe.

Zur Veröffentlichung von Urkunden und Acten zur Geschichte der Provinz Hannover.....	1284 M. 65 S
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital= Versicherungs=Anstalt an Capital und Zinsen.....	4299 " 59 "
Zur Herausgabe des Atlas vor= und frühgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens.....	981 " 65 "
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital= Versicherungs=Anstalt an Zinsen zc.	1627 " 55 "
Summa....	8193 M. 44 S

Bilance.

Einnahme.....	8218 M. 44 S
Ausgabe.....	8193 " 44 "
Mithin verbleibt ein Baarbestand von	25 M. — S.
und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens bei der Sparkasse der Hannover= schen Capital=Versicherungs=Anstalt ..	16648 M. 64 S

Prof. Dr. Weise.

Verzeichnis

der

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Patrone des Vereins.

1. Provinzialverband von Hannover.
2. Calenberg-Grubenhagen'sche Landschaft.
3. Direktorium der Königlich Preussischen Staatsarchive.
4. Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Hannover.
5. Herren Gebrüder Jänede, Hannover.

2. Ehren-Mitglieder.

Die Herren:

1. Bodemann, Dr., Ober-Bibliothekar, Geh. Regierungsrath in Hannover.
2. Frensdorff, Dr., Geh. Justizrath und Professor in Göttingen.
3. Hänfelmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
4. v. Heinemann, Prof., Dr., Oberbibliothekar und Geheimer Hofrath in Wolfenbüttel.
5. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
6. Koppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
7. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin.

3. Vorstand.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. November 1900 wurde an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen und zum Ehrenmitglied ernannten Geh. Regierungsraths Dr. Bodemann der Landesbaurath Dr. Wolff gewählt. Die ausgelooften Vorstandsmitglieder Archivdirektor Dr. Doebner, Stadtarchivar Dr. Fürgens und Professor Dr. Weise wurden wiedergewählt. Der Vorstand besteht demnach aus folgenden Herren:

a. In Hannover.

1. Doebner, Dr., Archivdirektor und Archivrath, Schriftführer.
2. Jürgens, Dr., Stadtarchivar, Stellvertreter des Schriftführers.
3. Köcher, Dr., Professor, Stellvertreter des Vorsitzenden und Bibliothekar.
4. Müller, Landesdirektor a. D.
5. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
6. Siegel, Amtsgerichtsrath, Stellvertreter des Vorsitzenden.
7. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Oberconsistorialrath, Vorsitzender.
8. Weise, Dr., Professor, Schatzmeister.
9. Wolff, Dr., Landesbaurath.

b. Außerhalb Hannover.

10. Bomann, Fabrikbesitzer in Celle.
11. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
12. Weiß, Dr., Sanitätsrath in Bückeburg.

4. Mitglieder.

NB. Die mit * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von Wohnungs- und Titelveränderungen dem Schriftführer Anzeige zu machen.

Die Herren:

Abtshagen bei Stralsund.

1. Struckmann, Forstassessor.

Alfeld.

2. v. Ruhlmann, General der Artillerie z. D. Exc.

Altfeld, Herzth. Braunschweig.

- *3. Mackensen von Altfeld, C., Rittergutsbesitzer, Generalpräfekt z. D.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bennigsen.

6. v. Bennigsen, Dr., Wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsident a. D., Exc.

Bentheim.

7. Hache, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Zuspektor a. D.

Berlin.

8. Königliche Bibliothek.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Exc.
10. Graf Eckbrecht von Dürkheim-Montmartin, Leutnant.
11. von Hammerstein-Logten, Freiherr, Staatsminister, Exc.
12. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath, Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amts.
13. Landsberg, Forstassessor.
14. v. Meier, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath.
15. Zenmer, Dr., Professor.

Bisperode.

16. Köpfe, Lehrer.

Bledede.

17. Wagenmann, Superintendent.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Braunschweig.

- *19. Betke, Finanz-Revisor.
20. Blasius, Wilh., Geh. Hofrath, Prof., Dr.

- 21. Bode, Landgerichtsdirektor.
- 22. Magistrat, löblicher.
- 23. Museum, Herzogliches.
- 24. Rhamm, Landyndikus.
- *25. Rustenbach, Landgerichtsrath.
- 26. Sattler, Buchhändler.

Bremen.

- 27. Schmidt, A., Senator.

Breslau.

- 28. Sängenbeck, Dr., Oberlehrer.
- 29. Lewison, Dr. phil., Mitarbeiter der Monumenta Germaniae.
- 30. Priesack, Dr. phil., Bibliotheks-Assistent.

Bückeburg.

- 31. v. Alten.
- *32. v. d. Decken-Offen, Leutnant.
- 33. Helmke, Gymnasiallehrer.
- 34. Meyer, Redakteur.
- 35. Sturzkopf, Bernh.
- 36. Weiß, Dr. med., Sanitätsrath.

Bültum bei Vockenem.

- 37. Baner, Lehrer.

Cammin in Pommern.

- 38. Marquardt, Seminardirektor.

Celle.

- 39. Bibliothek d. Realgymnasiums.
- 40. Voß v. Wülfringen, General-Major z. D.
- 41. Bomann, Fabrikbesitzer.
- 42. Bibliothek der höheren Mädchenschule.
- 43. Denicke, Oberbürgermeister.
- 44. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.
- 45. Kreusler, Pastor.
- 46. Langerhans, Dr. med., Kreis-physikus.
- *47. Lindenbergh, Dr. med.
- 48. Martin, Dr., Ober-Landesgerichtsrath.
- *49. Meinerts, Kaufmann.
- *50. Möller, Architekt.
- 51. Müller, Robert, Referendar.
- *52. Otte, Kaufmann.
- 53. v. Reden, Senatspräsident.
- *54. Wehl, Franz, Fabrikbesitzer.
- *55. Wehl, Fritz, Fabrikbesitzer.

Charlottenburg.

- 56. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.
- *57. v. Zwehdorff, B.

Chemnitz.

- 58. v. Dassel, Hauptmann und Compagnie-Chef.

Colmar im Elsaß.

- 59. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor und Archiv-rath.

Corvin bei Cleuze.

- 60. v. d. Kuesebek, Werner.

Demmin in Pommern.

- 61. v. Windheim, Major im Ulanen-Regiment Nr. 9.

Dramburg.

- 62. v. Hohnhorst, Regier.-Assessor.

Dresden.

- 63. v. Hodenberg, Fchr., General der Infanterie a. D., Erc.
- 64. v. Klentz, Major a. D.

Eboldshausen b. Edesheim.

- 65. Meyer, Ad., Pastor.

Eine.

- 66. Baner, Pastor.

Einbeck.

- 67. Feise, Oberlehrer.
- 68. Jürgens, Stadtbaumeister.
- 69. Humann, Rechtsanwalt und Notar.

Elbing.

- 70. v. Schack, Rittmeister a. D.

Elze.

- *71. Wedekind, Amtsgerichtsrath.

Endorf bei Ermstleben.

- 72. Knigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

- 73. Schmidt, Dr., Ober-Bürgermeister.

Eschershausen i. Braunschweig.

74. Cohrs, Pastor prim.

Fahrenhorst bei Brome.

75. v. Weyhe, Hauptmann a. D.

Fallerleben.

76. Schmidt, Amtsgerichtsrath.

Fiume (in Ungarn).77. Wickenburg, Graf, kgl. Ungar.
Minist.-Sekretär.**Frankfurt a. D.**

78. Transfeldt, Leutnant.

Fredelsloh.

79. Dreher, Pastor.

Freiburg a. G.

80. Lindig, Landrath.

Gillersheim b. Catlenburg.

81. v. Roden, Förster.

Goßlar.82. Both, Dr., Gymnas.-Direktor.
83. Hölscher, Dr., Professor.**Göttingen.**

84. v. Bar, Dr., Professor, Geh.
Justizrath.
85. Haebelin, Dr., Bibliothekar.
*86. Horstmann, Lüder, Buch-
händler.
87. Kayser, D., Superintendent.
88. Kehr, Dr., Professor.
89. v. Limburg, Hauptmann und
Comp.-Chef.
90. v. Limburg-Settlingen, Louis,
Rentier.
*91. Merkel, Joh., Dr., Professor.
92. Noethe, Dr., Professor.
93. Tschackert, D. Dr., Professor.
94. Woltmann, Legge-Inspektor.
95. Wrede, Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

96. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

97. v. Sugo, Rittergutsbesitzer.

Sachmühlen.

98. Kutuf, Pastor.

Samburg.

99. Alpers, Lehrer.
100. von Ohlendorff, Heinrich,
Freiherr.

Sameln.

101. Bachrach, S., Lehrer.
102. Dörries, Dr., Gymn.-Dir.
103. Forde, Dr., Professor.
104. Lesevereiu, historischer.
105. Museums-Verein.
106. Meißel, F., Lehrer.

Sämelschenburg bei Emmerthal.

107. v. Klencke, Rittergutsbesitzer.

Hannover und Linden.

108. Ahlburg, Sattlermeister.
109. Ahrens, Inspektor.
110. v. Alten, Baron, Karl.
111. v. Alten-Goltern, Baron,
Rittmeister a. D.
112. Andrae, W., General-
Leutnant z. D., Exc.
113. Arnsperger, Dr., Privat-
dozent an der Technischen
Hochschule.
114. Asche, Lehrer.
115. Bartling, Kaufmann.
116. Beck, Regierungsrath.
117. v. Berger, Konsistorialrath.
118. Berthold, Dr., Stabsarzt
a. D. und Fabrikbesitzer.
119. Blumenbach, Oberst a. D.
120. Boock v. Wilsingen, Regie-
rungsrath a. D.
121. Börgemann, Architekt.
*122. v. Brandenstein, Regierungs-
Präsident.
123. v. Brandis, Hauptm. a. D.
124. Busch, Rentant.
125. Busse, W., Rechtsanwält.
126. v. Campe, Dr. med.
127. Dehmann, G., Fabrikant.
128. Deiter, Dr., Professor.
129. v. Diebitsch, Oberstleutn. z. D.
130. Doebner, Dr., Archivdirektor
und Archivrath.
131. Domino, Ad., Kaufmann.
132. Dommes, Dr. jur.
133. Dunker, Amtsgerichtsrath.

134. Ebeling, D. Dr., Gymnasial-Direktor a. D.
 135. Ebert, Geh. Regierungsrath.
 136. Ehl, Buchhändler.
 *137. Ehl, Stadtsyndicus.
 138. Fastenau, Präsident der General-Commission.
 139. Feesche, Friedr., Buchhändler.
 140. Fink, Dr., Archiv-Assistent.
 141. Franke, W. Ch., Oberlandesgerichtsrath a. D.
 142. Franke, C., Fabrikant.
 143. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.
 144. Freudenstein, Dr., Rechtsanwalt.
 145. Fritsche, Dr., Oberlehr. a. D.
 146. Gaefner, Professor.
 147. Georg, Buchhändler.
 148. Gercke, Oberst a. D.
 149. Goebel, Dr. phil.
 150. Goebel, Buchhändler.
 151. Göhmann, Buchdrucker.
 152. Greve, Kunstmaler.
 153. Groß, Professor.
 154. Guden, Dr., Ober-Kon-sistorialrath.
 155. de Haën, Dr., Commerzrath.
 156. Hagen, Baurath.
 157. Hantelmann, Architekt.
 158. Hase, Geh. Reg.-Rath, Prof.
 159. Haupt, Dr., Professor.
 160. Havemann, Major a. D.
 161. Heiliger II, Rechtsanwalt.
 162. Heine, Paul, Kaufmann.
 163. Heinzelmann, Buchhändler.
 164. Herwig, Dr., Präsident der Klosterkammer.
 165. Hilmer, Dr., Pastor.
 166. Hillebrand, Stadtbau-In-spektor a. D.
 167. Höpfner, Pastor.
 168. Holst, Leopold, Dr. phil.
 169. Hoogeweg, Dr., Archivar.
 170. Hornemann, Professor.
 171. v. Hugo, Hauptmann a. D.
 172. Hurzig, Th.; Geh. Reg.-Rath, Direktor der land-schaftl. Brandkasse.
 173. Jacobi, Dr., Chefredakteur.
 174. Jänecke, G., Geh. Commer-zienrath.
 175. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof-Buchdrucker.
 176. Jänecke, Max, Dr. phil.
 177. Jüdel, Justizrath, Rechts-anwalt und Notar.
 178. Jürgens, Dr., Stadt-archivar.
 179. Kiel, Dr., Professor.
 180. Kluge, Oberlehrer.
 181. v. Knigge, Freiherr, Wilh.
 182. v. Knobelsdorff, General-major 3. D.
 183. Köcher, Dr., Professor.
 184. Köhler, J., Lic. th., Schloß-prediger.
 185. Köllner, Dr. med.
 186. König, Dr., Schatzrath a. D.
 187. Koppe, Landgerichtsrath.
 188. Kretschmar, Dr., Archivar.
 189. Kugelmann, Dr. med.
 190. Lameyer, Hofjuwelier.
 191. Lampe, Gerichtsassessor.
 192. Laves, Historienmaler.
 193. Leisching, H., Kupferstecher und Lehrer an der Kunst-gewerbeschule.
 194. Lichtenberg, Landesdirektor.
 195. Liebsch, Kunstmaler.
 196. Lindemann, Landger.-Rath.
 197. Lindemann, Justizrath.
 198. List, Dr., General-Meunt.
 *199. Loewe, Dr., Archiv-Hülfs-arbeiter
 200. Loomann, Gymnasial-Ober-lehrer.
 *201. Ludowieg, Oberbürger-meister a. D., Geheimer Regierungsrath.
 202. Lütgen, Geh. Reg.-Rath.
 203. Mackensen, Professor.
 204. Mehl, A., Fabrikbesitzer u. Rittmeister der Reserve.
 205. Mejer, Wilhelm, Kaufmann
 206. Meyer, D., Konsistorialrath.
 207. Meyer, Emil L., Banquier.
 *208. Meyer, W., Lehrer.
 209. Mohrmann, Hochschul-Pro-fessor.
 210. Müller, Landesdirektor a. D.
 211. Müller, Dr., Geh. Sami-tätsrath.
 212. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial-Schulrath a. D.
 213. Müller, Dr., Geh. Regie-rungsrath und Gymnasial-Direktor a. D.
 214. v. Münchhausen, Böttcher, Freiherr.

215. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
 216. v. Seynhausen, Freiherr, Major a. D.
 217. Götz v. Denhusen, Kammerherr, Major a. D.
 218. Osann, Civil-Ingenieur.
 219. Panse, Amtsrichter.
 220. Petersen, Oberregierungs-rath a. D.
 221. v. Plato, Oberst z. D.
 222. Pommer, G.
 223. Prinzhorn, Direktor der Cont.-Caoutchouc-Comp.
 224. Ramdohr, Realgymnasial-Direktor.
 225. v. Rappard, Bankdirektor.
 226. Redepenning, Dr., Professor.
 *227. Reibstein, Dr., Archiv-Bolontär.
 228. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial-Museums.
 229. Reinecke, Fahren-Fabrikant.
 230. Reiffert, Dr., Oberlehrer.
 231. Reuner, Kreischulinspektor.
 232. Rheinhold, Armeelieferant.
 233. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Konsistorialrath.
 234. Röchling, Landrichter.
 235. v. Rössing, Freiherr, Landschaftsrath a. D.
 236. Roscher, Dr., Rechtsanwält.
 237. Rudorff, Amtsgerichtsrath.
 238. Schaer, Dr., Oberlehrer.
 239. Schaper, Prof., Historienmaler.
 240. v. Schele, Frhr., Major a. D.
 241. Schlobde, Regierungs-Bau-meister.
 242. Schlomka, Dr., Reg.-Rath.
 243. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
 244. Schmidt, Dr., Direktor der Sophienschule.
 245. Schröder, W., Feldmesser.
 246. Schuchhardt, Dr., Direktor des Kestner-Museums.
 247. Schulz, D., Weinhändler.
 *248. Schulz, Fr. Traug., Dr. phil.
 249. Schulze, Th., Buchhändler.
 250. Seume, Dr., Oberlehrer.
 251. Siegel, Amtsgerichtsrath.
 252. Stadt-Archiv.
 253. v. Steinwehr, Oberst z. D.
 *254. Graf zu Stolberg-Bernigeroode, Ober-Präsident der Provinz Hannover, Erc.
 255. Lewes, Alterthumsforscher.
 256. v. Thielen, Herbert.
 257. Thimme, Dr. phil.
 258. Tramm, Stadtdirektor.
 259. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Ober-Konsistorialrath.
 260. Ulrich, D., Lehrer.
 261. v. Uslar-Gleichen, Edm., Freih.
 262. v. Voigt, Hauptmann a. D.
 263. Voigts, Präsident d. Landes-Konsistoriums.
 264. Volger, Konsistorial-Sekretär a. D.
 265. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-Direktor.
 266. Waitz, Pastor.
 267. Wallbrecht, Baurath, Senator.
 268. Weden, Pastor.
 269. Wehrhahn, Dr., Stadt-Schulrath.
 270. Weise, Dr., Professor.
 271. Wendebourg, Architekt.
 272. Westernacher, Rentier.
 *273. Wiarda, Landgerichts-Direktor.
 274. Willecke, Landgerichtsrath.
 275. Willers, Dr., Hülsenarbeiter am Kestner-Museum.
 276. Wolff, Dr., Landesbaurath.
 277. Wolff, Buchhändler.
 278. Wundram, Buchbindermeister.
 279. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.
 280. Zuckermann, Lehrer.
- Heiligenkirchen b. Detmold.**
 281. Röttcken, Schriftführer des Lippe'schen Fischereivereins.
- Heiligenrode b. Bremen.**
 282. Borée, Pastor.
- Herzberg a. Harz.**
 283. Roscher, Amtsgerichtsrath.
- Hildesheim.**
 284. Beverinische Bibliothek.
 285. Bertram, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rath.

286. Braun, August, Rittmeister
d. I. a. D.
287. Buhlers, Major a. D.
*288. Blasewald, Ober-Reg.-Rath.
289. Hogen, Baurath.
290. Kluge, Professor.
291. Kraut, Landgerichtsdirektor,
Geheimer Justizrath.
292. Lewinsky, Dr., Landrabbiner.
293. Niemeher, Dr., Landgerichts-
rath.
294. Ohnesorge, Pastor.
*295. v. Philipsborn, Regierungs-
Präsident.
296. Spitta, L., Pastor emer.
297. Stadt-Bibliothek.
298. Wiedner, Domcapitular.

Höver b. Ahlen.

299. Düvel, Lehrer.

Hohenbostel bei Barßinghausen.

300. Bergholter, Pastor.

Holtensen b. Hameln.

301. Landwehr, G., Pastor.

Holtensen bei Northeim.

302. v. Bötticher, Pastor.

Homburg v. d. Höhe.

303. Ziegenmeyer, Forstmeister
a. D.

Hongkong.

- *304. Grote M.

Hornsen bei Lamspringe.

305. Sommer, Oberamtmann.

Hoya.

306. v. Behr, Werner, Ritterguts-
besitzer.
307. Hehe, Baurath.

Ilten.

308. Weber, Pastor.

Ippenburg bei Wittlage.

309. Graf v. d. Busche-Ippen-
burg.

Karlsruhe.

310. Eggers, Dr. phil., Mitar-
beiter der Badischen Histor.
Kommission.

Kirchwahlungen.

- *311. Bertheau, Pastor.

Klausenburg.

312. v. Mansberg, Freiherr.

Knuttbühren b. Dransfeld.

313. Mecke, Lehrer.

Köln a. Rh.

314. Hehe, Gymnasial = Ober-
lehrer.

Schloß Langenberg bei Weissen- burg i. Elsaß.

315. v. Minniagerode-Allerburg,
Major a. D. u. Majorats-
herr.

Bad Lauterberg.

316. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.

317. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.

318. v. Dincklage, Frhr., Reichs-
gerichtsrath.
319. Helmolt, Dr. phil.

Liethen b. Wunstorf.

320. Kern, Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bodensee.

321. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.

322. Hinrichs, Eisenb. = Bureau-
assistent.

Lüneburg.

323. v. Solleuser, Amtsgerichts-
rath.
324. Rabius, Landes-Deconomie-
Rath.
325. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Litzburg bei Norden.

326. Edzard, Fürst zu Inn-
hansen und Knypphausen,
Durchlaucht.

Luttmersen bei Mandelsloh.

327. v. Stolzenberg, Ritterguts-
besitzer.

Magdeburg.

- *328. Königliches Staatsarchiv.
329. Trautmann, C., Kaufmann.

Mariensee b. Neustadt a. R.

330. Mercker, Pastor.

Minden i. W.

331. Hübener, Regierungsrath.

Münden i. S.

- *332. Klugkist, Druckereibesitzer.
333. v. Rose, Gerichts-Assessor.
334. Uhl, Bernh., cand. geogr.

München.

335. von Dachenhausen, Prem.-
Leutn. a. D.
336. Verlage, Theilhaber der Ver-
lagshandlung Ufermann.

Neuhaus a. G.

337. Twele, Superintendent em.

Neustadt a. R.

338. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Neustrelitz.

339. Grote, Frhr., Major und
Flügel-Adjutant.

Nienburg a. d. Weser.

340. Hünze, Dr., Notar.

Nordstemmen.

- *341. Tönnies, Dr. med.
342. Windhausen, Postverwalter.

Northheim.

343. Falkenhagen, Amtsrath.
344. Kricheldorf, Landrath.
345. Köhrs, Redakteur.
346. Bennigerholz, Rektor a. D.

Obernigk b. Breslau.

347. Gudewill, U. W.

Odenburg.

348. Narten, Direktor des Ge-
werbemuseums.
349. Zoppa, Carl.

Osnabrück.

350. Albrecht, Referendar.
351. Bär, Dr., Staats-Archivar.
352. Grahn, Wegbau-Inspektor.
353. v. Hugo, Landgerichtsrath.
354. Merx, Dr., Archivar.

Otterndorf.

355. Bayer, Landrath.

Peine.

356. Heine, Lehrer.
*357. Meyer, Gerhard, Direktor.

Posen.

358. Heinrichs, Ober-Reg.-Rath.

Preten bei Neuhaus.

359. v. d. Decken.

Rathenow.

360. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.

361. Gewerbe- und Gemeinde-
Bibliothek.

Haus Rethmar b. Sehnde.

362. v. d. Schulenburg, Graf.

Ridlingen.

363. Uhlhorn, Pastor.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

364. Diedelmeier, Metropolitan
und Pastor.
365. Raume, Dr., Amtsrichter.

Römstedt b. Bevensen.

366. Wecken, Pastor.

Salzburg.

367. v. Mandelsloh, Oberstleutn.
u. Bataillons-Kommandant.

Salzhäusen im Lüneburgschen.

368. Ringhorst, Lehrer.
369. Meyer, Pastor.

Salzwedel.

370. Prejawa, Bauinspector.

Schellerten bei Hildesheim.

371. Loning, Pastor.

Schleswig.

372. v. Strauß und Torney,
Regierungs-Assessor.

Schmalkalden.

373. Engel, Bürgermeister.

Schwerin i. M.

374. v. Bardeleben, Oberleutn.
und Brigade-Adjutant.

Schle b. Elze.

375. Lauenstein, Robert, Dekono-
mierath.

Springe.

376. v. Bennigsen, Landrath.

Steinhude.

377. Willerding, Dr. med., prakt.
Arzt.

Stettin.

378. Eggers, H., Major und
Batl.-Commandeur.

Stuttgart.

379. Kroner, Dr., Kirchenrath.

Taltal in Chile.

380. Braun, Julius.

Uslar.

381. Hardeland, Superintendent.
*382. Siegert, Landrath.

Vegeßack.

383. Bibliothek des Realgym-
nasiums.

Verden a. N.

- *384. Hesse, H., Dr. phil.

Volpriehausen bei Uslar.

385. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof**bei Wahlhausen a. d. Werra.**

386. v. Minnigerode = Rositten,
Freiherr.

Wandsbek.

387. Schade, G.

Warstade i. S.

- *388. Müller, Wih., Uhrmacher.

Wehlheiden-Cassel.

389. v. Witzendorff, Hauptmann.

Weimar.

390. von Alten, Baron, Ritt-
meister und Kammerherr.
391. v. Goeben, Kammerherr.

Westerbraak b. Kirchbraak.

392. v. Grone, Gen.-Leutn. 3. D.,
Exzellenz.

**Wichtringhausen bei Barsing-
hausen.**

393. von Langwerth-Simmern,
Freiherr.

Wiesbaden.

394. v. Domarus, Dr., Archiv-
Assistent.

Winßen a. L.

395. Reetz, Wilhelm.

Wollershausen b. Sieboldehausen.

396. Schloemer, W., Pastor.

Wolfenbüttel.

397. Bibliothek, Herzogliche.
398. von Bothmer, Freiherr,
Archivar.
399. Schulz, Dr. phil.
400. Zimmermann, Dr., Archiv-
rath.

Zwidau.

401. v. Uslar-Gleichen, Freiherr,
Gen.-Major und Brigade-
Commandeur.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Argau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Oesterlandes zu Altenburg. St.
4. Soci t  des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein f r Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Acad mie Royale d'Arch ologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein f r Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein f r Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein f r Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. K nigl. Statistisches Bureau zu Berlin. St.
14. Verein f r Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein f r die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sfragist. Verein „Herold“ zu Berlin. St.
17. Gesammt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Berliner Gesellschaft f r Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
- *19. Historischer Verein f r die Grafschaft Ravensberg zu Bielefeld.
20. Verein f r Alterthumskunde zu Birkenfeld.
21. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
22. Historischer Verein zu Brandenburg a. S.
23. Abtheilung des K nstlervereins f r bremische Geschichte und Alterth mer zu Bremen. St.
24. Schlesische Gesellschaft f r vaterl ndische Cultur zu Breslau.
25. Verein f r Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
26. R. R. m hrisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Br nn. St.
27. Acad mie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Br ssel.
28. Soci t  de la Numismatique belge zu Br ssel.
29. *Verein f r Geschichte, Alterth mer und Landeskunde des F rsten- thums Schaumburg-Lippe zu B ckeburg.
30. Verein f r Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
31. K nigliche Universit t zu Christiania. St.
32. Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig.
33. Historischer Verein f r das Gro herzogthum Hessen zu Darmstadt. St.

*) Die Ciffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein f r Geschichte und Alterth mer zu Etade in Schriftenaustausch steht.

34. Gelehrte esthaische Gesellschaft zu Dorpat. St.
35. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
36. Düsseldorfser Geschichtsverein zu Düsseldorf.
37. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Mtenburg).
38. Verein für Geschichte und Alterthümer der Graffschaft Mansfeld zu Eisleben.
39. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
40. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
41. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
42. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
43. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland = Rußland).
44. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
45. Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
46. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
47. Historischer Verein zu St. Gallen.
48. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
49. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
50. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
51. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
52. *Verein für die Geschichte Göttingens zu Göttingen.
53. Verein für Gothaische Geschichte und Alterthumsforschung zu Gotha.
54. *Genealogischer Verein de Nederlandsche Leeuw s'Graveuhage.
55. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
56. Akademischer Leseverein zu Graz.
57. Rügisch = pommerscher Geschichtsverein zu Greifswald. St.
58. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
59. Thüringisch = sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
60. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
61. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
62. Handelskammer zu Hannover.
63. Heraldischer Verein zum Kleeblatt zu Hannover.
64. *Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
65. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
66. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
67. Provinzial Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
68. Verein für Meiningerische Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
69. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
70. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.

71. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
72. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahl (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
73. Badische historische Kommission zu Karlsruhe.
74. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
75. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
76. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
77. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
78. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
79. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.
80. Historisches Archiv der Stadt Köln.
81. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
82. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
83. Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
84. Antiquarisch-historischer Verein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
85. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
86. Krainischer Musealverein zu Laibach.
87. Verein für Geschichte der Neumark zu Landsberg a. Warthe.
88. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
89. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
90. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
91. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
92. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
- *93. Historisch-nationalökonomische Sektion der Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig.
94. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
95. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
96. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
97. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
98. Society of Antiquaries zu London.
99. Verein für Lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
100. Museumsverein zu Lüneburg. St.
101. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
102. Gesellschaft für Auffindung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
103. Verein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
104. Historischer Verein der fünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
105. Magdeburger Geschichtsverein zu Magdeburg. St.

106. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
107. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
108. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
109. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
110. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen. St.
111. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumsfunde zu Metz.
112. Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie etc. zu Mitau (Kurland).
113. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
114. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
115. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
116. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
117. Akademische Lesehalle zu München.
118. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
119. Société archéologique zu Namur.
120. Gesellschaft Philomathie zu Reife.
121. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
122. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
123. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
124. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
125. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
126. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
127. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
128. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
129. Alterthumsverein zu Plauen i. B.
130. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
131. Historische Section der Königlich böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
132. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
133. Lesehalle der deutschen Studenten zu Prag.
134. Diöcesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
135. Verein für Orts- und Heimathskunde zu Recklinghausen.
136. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
137. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
138. Reale academia dei Lincei zu Rom.
139. Verein für Klostors Alterthümer zu Rostock.
140. Carolino-Augustinum zu Salzburg.
141. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde zu Salzburg.

142. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
143. Historisch = antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
144. Verein f. Hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
145. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
146. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
147. Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
148. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
149. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
150. Nordiska Museet zu Stockholm.
151. Historisch = litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.
152. Württembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
153. Verein für Geschichte, Alterthumskunde, Kunst und Kultur der Diöcese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
154. Copernikus = Verein für Wissenschaft und Kunst zu Thorn.
155. Société scientifique et littéraire du Limbourg zu Tongern.
156. Canadian Institute zu Toronto.
157. Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
158. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
159. Humanistika Wetenskaps Samfundet zu Upsala.
160. Historische Genootschap zu Utrecht.
161. Smithsonian Institute zu Washington. St.
162. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
163. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
164. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
165. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
166. Verein für Nassanische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
167. Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wolfenbüttel.
168. Alterthumsverein zu Worms.
169. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
170. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
171. Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.
172. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
173. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sämtlicher Jahrgänge des „Archiv“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (je 4 Hefte).
 1821—1829..... der Jahrgang 3 M, das Heft — M 75 S
 1830—1833..... der Jahrg. 1 M 50 S, " " — " 40 "
 Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821, 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mehr abgegeben.
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (je 4 Hefte).
 1834—1841..... der Jahrg. 1 M 50 S, das Heft — " 40 "
 1842—1843..... " " 3 " — " " " — " 75 "
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
 1845—1849..... der Jahrg. 3 M, das Doppelheft, 1 " 50 "
 1849 ist nicht in Hefte getheilt.
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1900.
 1850—1858..... der Jahrg. 3 M, das Doppelheft 1 " 50 "
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891, 1893—1900..... der Jahrgang 3 " — "
 Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2 M,
 Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M,
 die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 sind vergriffen.
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen
 1.—9. Heft. 8.
 Heft 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — " 50 "
 " 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
 Abth. 1. 1852..... 2 " — "
 " 3. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.
 Abth. 2. 1855..... 2 " — "
 " 4. Die Urkunden des Klosters Marienrode bis 1400.
 (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von
 W. von Hodenberg.) 1859..... 2 " — "
 " 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum
 Jahre 1369. 1860..... 3 " — "
 " 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum
 Jahre 1400. 1863..... 3 " — "
 " 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre
 1401 bis 1500. 1867..... 3 " — "
 " 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum
 Jahre 1369. 1872..... 3 " — "
 " 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre
 1370 bis 1387. 1875..... 3 " — "

- | | | | |
|-----|--|------|------|
| 6. | Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4. Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen. 1870. Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à | 3 M. | 35 s |
| 7. | Wächter, F. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8. | 2 " | — " |
| 8. | Grote, F., Reichsfreiherr zu Schauen, Urfdl. Beiträge zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. | 1 " | 50 " |
| 9. | von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8. | — " | 50 " |
| 10. | von Brockhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8. | 1 " | 50 " |
| 11. | Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung zc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. | 1 " | — " |
| 12. | Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... | 1 " | 50 " |
| 13. | Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 1885. 4. | — " | 50 " |
| 14. | Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.) | 1 " | 20 " |
| 15. | v. Doppermann und Schuchhardt, Atlas vorgehichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft. Folio. 1887—1898. Jedes Heft | — " | 75 " |
| 16. | Katalog der Bibliothek des historischen Vereins. Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Deynhauenschen Handschriften. 1888. | 2 " | 50 " |
| 17. | Zweites Heft: Bücher. 1890. | 1 " | — " |
| 18. | Janicke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1889. | 1 " | 20 " |
| 19. | Jürgens, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.-Octav. 1891. | 1 " | — " |
| 20. | (Sonderabdrücke aus dem Hannoverischen Städtebuch.) Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. | 2 " | — " |
| | Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Lex.-Octav. (Verlag der Hahn'schen Buchhandl. in Hannover.) 1. Band: Bodemann, E., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. | 24 " | — " |
| | 2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 | 5 " | — " |
| | 3. Band: Tschackert, P., Antonius Corvinius Leben Schriften. 1900. | 12 " | — " |
| | 4. Band: Tschackert, P., Briefwechsel des Antonius Corvinius. | 2 " | 25 " |
| | | 3 " | 25 " |

Beschäfts-Bericht

des

**Vereins für Geschichte und Alterthümer der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln. (September 1900.)**



Seit der letzten Berichterstattung, welche im September vorigen Jahres erfolgte, sind Veränderungen im Personalbestande des Vorstandes nicht eingetreten, und auch die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich wesentlich nicht geändert: sie beträgt 372.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Bibliothek in dem abgelaufenen Geschäftsjahre theils durch Ankauf von Büchern, theils durch den mit anderen Vereinen und Instituten unterhaltenen Schriftenaustausch eine ähnliche Vermehrung erfahren wie in früheren Jahren. Auch zu Gunsten des Münz-cabinet's und des Museums alterthümlicher Gegenstände konnten einige Ankäufe abgeschlossen werden, und inwiefern diese beiden Sammlungen sich durch anderweitige Zuführungen erweitert haben, ist aus dem als Anlage Nr. 2 abgedruckten Verzeichnis von Geschenken zu ersehen, für welche der Verein auch an dieser Stelle seinen Dank ausspricht.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte hielt der Vorstand periodenweise Sitzungen ab. Den breitesten Raum in diesen Verhandlungen beanspruchte die schon im vorigen Ge-

schäftsbericht besprochene Frage der Herstellung eines Museumsgebäudes, in welchem die umfangreichen Sammlungen des Vereins sicher und würdig untergebracht werden könnten. Zunächst galt es, den bisher für einen solchen Bau gesammelten Fonds noch möglichst zu erhöhen, ein Ziel, dem einerseits die Opferwilligkeit zahlreicher Privatpersonen und andererseits die Liberalität der hannoverschen Provinzialverwaltung und des Landtags der Herzogthümer Bremen=Verden, von denen die erstere für den in Rede stehenden Zweck 5000 *M*, der andere je 300 *M* für die nächsten fünf Jahre bewilligte, in anerkannter Weise entgegenkam, so daß unter Hinzuziehung der bereits vorjährig verfügbaren Mittel gegenwärtig ein Fonds von ungefähr 27 000 *M* vorhanden ist und damit das Unternehmen finanziell völlig gesichert erscheint. Gleichfalls günstig hat sich auch die Aussicht auf Erlangung eines Bauplatzes gestellt. Denn der Magistrat der Stadt hat sich, um einen Theil des fiskalischen Grundeigenthums, die sogenannte Königsmarktbastion, anzukaufen, an die betreffenden Militärbehörden gewandt und, falls diese Verhandlungen, wie nach dem bisherigen guten Verlauf zu erhoffen steht, den gewünschten Abschluß finden, beabsichtigt er auf jenem Terrain einen entsprechenden Bauplatz dem Verein unentgeltlich zu überlassen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse glaubt der Vereinsvorstand, im nächsten Jahre den Bau des Museums in Angriff nehmen zu können, und gedenkt demselben eine derartige Einrichtung zu geben, daß nicht nur zur Unterbringung der Vereinssammlungen, sondern auch zur Aufstellung einer Zimmerausstattung, wie sie im Altenlande und in den Bauernhäusern auf der Geseft üblich war, genügender Raum vorhanden ist.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind aus der nachstehend in Anlage Nr. 1 abgedruckten Rechnung für das Jahr 1899 ersichtlich. Dieselbe läßt zugleich erkennen, daß auch diesmal der Verein dem Landesdirectorium der Provinz Hannover für die Jahresbewilligung von 700 *M* zu ergebendem Dank verpflichtet ist.

Rechnung für das Jahr 1899.

Einnahme.

A. Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1898.....	80 M 50 S
B. Ordentliche Einnahmen:	
a. Beiträge	
1) v. 241 Mitgliedern à 1 M 50 S =	361 M 50 S
2) „ 148 „ „ à 3 „ — „ =	<u>444 „ — „</u> 805 „ 50 „
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern	143 „ 67 „
C. Außerordentliche Einnahmen:	
1) an Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1899	<u>700 „ — „</u>
Summa der Einnahme	1729 M 67 S

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:	
1) an den Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. November 1891, für 165 Exempl. der Zeitschrift à 3 M =	495 M — 3
2) Anschaffung von Büchern	151 „ 73 „
B. Für das Museum und die Münzsammlung	39 „ 10 „
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten als Haus= mieth, Rechnungsführung und Expedition, Aufwar= tung, Porto, Feuerversicherungsprämie zc.....	435 „ 45 „
D. An belegten Geldern	513 „ 67 „
Summa der Ausgabe	1634 M 95 3

Resultat der Rechnung.

Einnahme	1729 M 67 3
Ausgabe	1634 „ 95 „
Bleibt überschuß	94 M 72 3

Anlage Nr. 2.

Mit herzlichem Dank sind an Geschenken für die Sammlungen zu registrieren von:

- a. Herrn Regierungspräsident a. D. Himly: Abbildung des Schlosses Marienburg;
- b. dem verehrl. Magistrat der Stadt Stade: 16 Münzen und 1 Medaille aus der Nagel'schen Erbschaft; 1 eiserner Boller, der beim Bau der Arbeiterhäuser an der Eisenbahnbrücke gefunden ist;
- c. Frau Rentnerin Pratie: Ein mit prächtigen Stahlstichen geschmücktes Buch „Das Königreich Hannover“;
- d. Herrn Museumsdirektor Dr. Mollering: 2 Photographie von Delgemälden des Schlosses Rosenberg, die Stadt Stade betreffend;
- e. Herrn Buchhändler Säuberlich: Eine Partie Stader Ansichtspostkarten;
- f. Herrn Pastor von Staden in Hechthausen: 2 Hefte der Chronik Hechthausens;
- g. Herrn Leopold von Borries: 1 Krüsel;
- h. Herrn Kaufmann Bendix: 1 alte Hängelampe;
- i. Herrn Kaufmann Steffen: 2 Photographie der Grundoldendorfer Hünengräber;
- k. Durch Herrn Baurath Horn: 1 alter Kokolo-Kachel-Ofen;
- l. Frau Justizrath Wyneken: 1 Goldwaage und 1 Pergamenturkunde;
- m. Herrn Maurermeister Bülking: Mehrere bei Bauten gefundene Gebrauchsgegenstände früherer Zeit;
- n. Von Herrn Kolbe: Eine reiche Sammlung von Waffen, Schmuckfachen, Kleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen der Inseln des Bismarck-Archipels.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Vorstand.

Die Herren:

1. Gimly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade, Vorsitzender.
2. Holtermann, Senator a. D. in Stade, stellvertretender Vorsitzender.
3. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade, Schriftführer.
4. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.
5. Zard, Uhrmacher in Stade, Conservator.
6. Marschall v. Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.
7. Pockwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
8. von Schmidt-Phiseldack, Landgerichts-Präsident in Stade.
9. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
10. Dr. Steumetz, Generalsuperintendent in Stade.
11. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.

b. Ehrenmitglieder.

- Vahrsfeldt, Major und Bataillons-Kommandeur im 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 51 zu Breslau.
 Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schunkamp bei Meyenburg (Hannover).
2. Dr. Ahrens, Sanitätsrath in Drochtersen.
3. Albers, Stellerrath in Stade.
4. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Burtelude.
5. Allmers, Herm., Gutsbesitzer und Schriftsteller in Rechtenfleth.
6. Arsten, Pastor in Ahlerstedt.
7. Bade, Senator in Geestemünde.
8. Bartsch, Professor am Gymnasium in Stade.
9. Bayer, Landrath in Otterudorf.
10. Becker, Kurhotelbesitzer in Neukloster (Hannover).

11. Bellermann, Oberförster in Zeven.
 12. Benecke, M., $\frac{1}{2}$ -Höfner in Ahlerstedt.
 13. Bennemann, Buchbinder in Stade.
 14. Berthold, Landrath in Blumenthal (Hannover).
 15. Beyermann, Lehrer in Dornbusch.
 16. Beyme, Herrschaftsbesitzer in Eichenhorst bei Neutomischel.
 17. Dr. phil. Biermann, Oberlehrer in Brandenburg.
 18. Bischoff, D., Kreisauschufsmitsglied in Netum bei Farge.
 19. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhändler in Baden bei Achim.
 20. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.
 21. Borchers, Pastor in Osterholz.
 22. Borchers, Tischlermeister in Stade.
 23. Borcholte, Senator in Stade.
 24. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunschaufen.
 25. von Borstel, Heintr., Gutsbesitzer und Kreisdeputirter in Drochtersen.
 26. v. d. Borstell, Major a. D. und R. K. Kämmerer in Stade.
 27. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lützum bei Blumenthal (Hann.).
 28. Bösch, J., Zimmermeister in Stade.
 29. Bösch, Mandatar in Himmelforten.
 30. Dr. med. Brackmann, praktischer Arzt in Bremervörde.
 31. Brandes, Seminarlehrer in Verden (Aller).
 32. Brandes, W., Rathsherr in Bisselhövede.
 33. Braudt, Professor a. D. in Stade.
 34. Brauer, F., Gastwirth in Stade.
 35. Brenning, Bürgermeister und Landschaftsrath in Buxtehude.
 36. Dr. Brodhoff, Landrath in Bremervörde.
 37. Brodmann, Landgerichtsrath in Stade.
 38. Dr. ph. Buchholz, G., Universitäts-Professor in Leipzig, Gustav-Adolfstraße 34, III.
 39. Bülzing, H., Maurermeister in Stade.
 40. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Scharnebeck.
 41. Büttner, Rauzeirath a. D. in Stade.
 42. Buhrseind, Rektor in Hoya a. W.
 43. Butt, Pastor in Drochtersen.
-
44. Caemmerer, Major in der 11. Gendarmerie-Brigade in Cassel.
 45. de la Chaux, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 46. Christ, C., Direktor in Altkloster bei Buxtehude.
 47. Clausen, Steuer-Inspektor in Bremervörde.
 48. Contag, Baurath in Wilmersdorf-Berlin.
 49. Dr. Cornelien, Regierungs-Assessor in Schwetj.
 50. Cordes, Joh., Gastwirth in Schwinge bei Deinste.
-
51. Danmann, J., Gemeindevorsteher in Nottensdorf bei Neukloster. (Hannover).
 52. Dankers, H., Senator in Stade.
 53. Dankers, Fr., Hofbesitzer in Buchholz bei Bisselhövede.
 54. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath in Deckenhausen b. Krummendeich.
 55. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Dresden, Johann-Georgen-Allee 17.
 56. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer in Schwinge bei Deinste.
 57. v. d. Decken, B., Rittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.

58. v. d. Decken, A., Rittergutsbesitzer in Hörne bei Balje.
 59. Degener, Pastor in Balje.
 60. Degener, Pastor in Ritterhude.
 61. Delius, C., Weinhändler in Stade.
 62. Dempwolff, Baurath a. D. in Hannover.
 63. Dening, Postverwalter in Harsfeld.
 64. Diekmann, Superintendent in Verden (Aller).
 65. Dömland, Lehrer in Breitenwisch bei Himmelpforten.
 66. Dreher, Lehrer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 67. Dröge, Ober-Regierungsrath a. D. in Hildesheim.
 68. Dubbers, Fritz, Kaufmann in Schönebeck bei St. Magnus.
 69. Dr. Dumrath, Landrath in Stade.
 70. Duncker, A., Kreisauschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover).
 71. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg (Hannover).
 72. v. Düring, E., Rittmeister a. D. in Lübeck.
 73. Freiherr v. Düring, Hauptmann in Festung Königstein.
 74. v. Düring, Amtsgerichtsrath a. D. in Stade.
 75. Dr. Dyes, Landrath in Geestemünde.

 76. Ebmeier, Verwaltungs-Gerichts-Direktor in Stade.
 77. Ecker, Landrath in Winsen a. d. L.
 78. Ehlers, Heinr., Hspächter in Schönemorth bei Freiburg (Elbe).
 79. Ehlers, Thierarzt in Soltau.
 80. Ehlers, Provinzial-Regemeister in Bornberg bei Hecthausen.
 81. Eichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.
 82. Eifers, Heinr., Hofbesitzer und Kreisauschuß-Mitglied in Baljer-
 Außendeich bei Balje (Elbe).
 83. Erdmann, Kreisbauinspektor in Stade.
 84. Dr. med. Erthropel, praktischer Arzt in Stade.
 85. Ehlmann, Gutsbesitzer in Dösehof bei Freiburg (Elbe).

 86. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.
 87. Fittschen, Ch. Mühlenbesitzer in Bokel bei Ahlerstedt.
 88. Dr. Fortmann, Chemiker in Biemerbörde.
 89. Frank, Amtsrichter in Buxtehude.
 90. Franzius, Landrath, Geheimer Regierungsrath in Osterholz.
 91. Freise, L., Rentier in Stade.
 92. Freudenthal, Kaufmann in Zeven.
 93. Dr. Freudentheil, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Stade.
 94. Fritsch, Professor am Gymnasium in Stade.
 95. Fromme, Pastor emer. in Stade.

 96. Dr. Gachde, Kreisphysikus in Blumenthal (Hannover).
 97. Garbde, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
 98. Gellner, Hinr., Gemeindevorsteher in Giersdorf bei Ottersberg (Hann.).
 99. Dr. te Gempt, Kreisphysikus in Buxtehude.
 100. Dr. med. Glawatz, praktischer Arzt in Harsfeld.
 101. Goetze, Direktor der Landes-Credit-Anstalt, Geheimer Regierungsrath in Hannover, Herrenstr. 3.
 102. Goldbeck, Pastor in Großenwörden.
 103. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude.
 104. Dr. Grohe, Regierungs-Assessor in Blumenthal (Hannover).
 105. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.
 106. Grube, Weinhändler in Stade.

107. v. Gruben, Landschaftsrath, Rittergutsbesitzer zu Niederochtenhausen bei Bremervörde.
108. Günther, Fleckensvorsteher in Harsfeld.
109. Hagedorn, Oberlieutenant a. D. in Stade.
110. Hagenah, Senator in Bremervörde.
111. Hahn, Bauunternehmer in Osten.
112. Dr. ph. Hahn, Diedr., Reichs- und Landtagsabgeordn., Berlin W., Elßholzstraße 18, I.
113. Hain, F., Malermeister in Stade.
114. Hattendorff, Geh. Regierungsrath a. D. in Stade.
115. Hattendorff, Regierungsrath in Stade.
116. Havemann, Superintendent in Zork.
117. Heidmann, Landrath in Rotenburg (Hannover).
118. v. Heimbürg, Reg.-Referendar in Stade.
119. Heinsohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dorubusch.
120. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover).
121. Helmke, Fr., Hofbesitzer in Schwitschen bei Bisselhövede.
122. Dr. med. Henkel, praktischer Arzt in Himmelsporten.
123. Heumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.
124. Hejderich, Senator in Stade.
125. Himly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade.
126. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.
127. Dr. Hölzje, Landrichter in Verden.
128. Hoffmann, Pastor in Krummendeich.
129. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath in Blüenburg.
130. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
131. Hoops, Gemeindevorsteher in Kl.-Fredenbeck bei Deinste.
132. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Süderdeich bei Balje (Elbe).
133. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.
134. Hottendorf, J. G., Gutsbesitzer in Oster-Ende-Otterndorf b. Otternd.
135. Jank, Mart., Maurermeister in Altkloster bei Buxtehude.
136. Jark, Uhrmacher in Stade.
137. Jobmann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.).
138. Jöhndt, Fabrikbesitzer in Brunshausen.
139. Jünemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.
140. Jürgens, Zimmergeselle in Stade.
141. v. Jssendorff, Pastor in Oldendorf, Kr. Stade.
142. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe).
143. Dr. jur. Juzzi, Regierungs-Assessor in Stade.
144. Katt, Rentier in Harsfeld.
145. Kaufherr, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
146. v. Kemnitz, Landrath in Achim.
147. Kerstens, Königlich Lotterie-Einnehmer in Stade.
148. Klöforn, Herm., Hospächter in Schwinge bei Deinste.
149. v. d. Kuefebeck, Generalleutnant z. D., Excellenz in Stade.
150. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harsfeld.
151. Körner, Bankier in Stade.
152. Köster, Gutsbesitzer in Bogelsang, Kreis Zork.
153. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Winsen a. L.
154. Kollster, Cl., Gutsbesitzer zu Stade.
155. Kottmeier, Superintendent a. D. in Buxtehude.

156. Kranke, Pastor zu Krautsand.
 157. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste.
 158. Kröncke, H., Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.
 159. Kröncke, Joh., Rentier in Sielwende bei Drochtersen.
 160. Kromschöder, Pastor in St. Jürgen bei Lilienthal.
 161. Krull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.
 162. Kruse, Hauptlehrer in Uffel.
 163. Kruse, Lehrer in Stade.
 164. Kück, F., Direktor in Altkloster bei Buxtehude.
 165. Kunze, Ed., Kaiserlicher Rechnungsrath in Jarrentin i. Medl.

 166. Langeloh, Pastor in Drochtersen.
 167. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).
 168. D. Lauer, Geheimer Regierungs-Rath, Regierungs- und Schulrath in Stade.
 169. Leefer, A., Bankier in Stade.
 170. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade.
 171. Lemmermann, Organist in Ahlerstedt.
 172. Lenz, Oskar, Gutsbesitzer in Leuchtenburg bei St. Magnus.
 173. Lepper, C. W., Gutsbesitzer zu Warningsacker bei Altenbruch.
 174. Dr. Lessing, Landrath in Zeven.
 175. Leyding, Superintendent in Harfefeld.
 176. Lindig, Landrath in Freiburg (Elbe).
 177. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i. M.
 178. Lübs, Pastor in Harfefeld.
 179. Lührs, Kanzleirath in Freiburg (Elbe).
 180. v. Rütten, Landgerichts-Direktor in Hannover.

 181. Magistrat in Buxtehude.
 182. Mahler, Pastor in Kirchwistedt, Kreis Bremervörde.
 183. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in Hinnebeck bei Schwanewede.
 184. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.
 185. Mahlstedt, Hofbesitzer in Lesum.
 186. Marschall von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Baumühlen.
 187. Marschall von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe.
 188. Marschall von Bachtenbrock, Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer in Dvelgönne bei Hechthausen.
 189. Mattfeld, Hauptlehrer in Horneburg (Hannover).
 190. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover).
 191. Meinke, Joh., Bollhöfner in Apenfen.
 192. Dr. v. Mettenheimer, Regierungs-Assessor in Stade.
 193. Meyer, Superintendent in Zeven.
 194. Meyer, H. C., Lehrer in Bisselhövede.
 195. Meyer, Georg, Hofbesitzer zu Züershof bei Bisselhövede.
 196. Meyer, Gemeindevorsteher in Wilstedt (Hannover).
 197. Meyer, Carl, Gastwirth in Schwinger-Steindamm bei Deinste.
 198. Michelsen, C. H., Fabrikbesitzer in Grohn bei Vegesack.
 199. Mindermann, Cord, Baumann in Bassen bei Achim.
 200. Mirow, Regierungs-Assessor in Stade.
 201. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover).
 202. Möseritz, Lehrer in Mulsam, Kreis Stade.
 203. Mügge, Ober-Landesgerichtsrath in Stettin 11, Friedrich Carlstr. 76, II
 204. Dr. ph. Müller, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 205. Müller, W., Oberlehrer in Stade.

206. Müller, Uhrmacher in Stade.
 207. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stade.
 208. Müller, J., Hauptlehrer in Hamburg, Tonstraße 1, III.
 209. Müller, Thierarzt in Horneburg (Hannover).
 210. Müller, Cord Hinr., Bürger in Ottersdorf (Hannover).
 211. Müller, W., Landes-Defonomierath zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
 212. Müller, Fr., Rittergutsbesitzer zu Beerse bei Scheeßel.
 213. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
 214. Müller, Direktor der landwirthschaftlichen Schule in Stade.

 215. Nagel, J., Rechtsanwält und Notar in Stade.
 216. Nagel, C., Hofbesitzer in Bassenfleth bei Stade.
 217. Nannmann, Ober-Regierungsrath in Stade.
 218. Neubourg, Professor an der Kadetten-Anstalt in Potsdam.
 219. Nuttbohm, Lehrer in Neuenfelde, Kreis Sorf.

 220. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Sorf.
 221. Oltmann, Jul., in Dornbusch.
 222. v. Ortenberg, Professor in Verden (Aller).

 223. Parisius, Pastor in Bevern, Kreis Bremervörde.
 224. Peper, Gastwirth in Buxtehude.
 225. Peters, W., Gastwirth in Altkloster bei Buxtehude.
 226. Dr. med. Pfannkuche, praktischer Arzt in Harburg (Elbe).
 227. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).
 228. Plate, H., Kaufmann in Stade.
 229. Podwitz, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
 230. Podwitz, W., Buchdruckereibesitzer in Stade.
 231. Plösch, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
 232. Prüßing, Fabrikdirektor in Hamburg.

 233. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).
 234. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisdeputirter zu Augustenhof (Kreis Rehdingen).
 235. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Horneburg (Hannover).
 236. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grohu bei Vegesack.
 237. Rechten, Lehrer am Gymnasium in Stade.
 238. Reibstein, Professor am Gymnasium in Stade.
 239. Reiners, Hofbesitzer in Wörpswede.
 240. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Silbeck, Peterkampweg 19 I.
 241. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim.
 242. Rieffenberg, Pastor in Freiburg (Elbe).
 243. von Riegen, H., Vollhöfner in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 244. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Sorf.
 245. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Bösdorf bei Bütsfleth.
 246. Ringleben, Johs., Hofbesitzer zu Bütsflether Außendeich b. Bütsfleth.
 247. Dr. Ritter, Geh. Sanitätsrath und Kreisphysikus in Bremervörde.
 248. von Roden, A., Apothekenbesitzer in Scheeßel.
 249. Dr. Röhrs, Sanitätsrath, Kreisphysikus in Rotenburg (Hannover).
 250. Freiherr von Rössing, Regierungs-Assessor in Stade.
 251. Dr. Rohde, Ober-Verwaltungsgerichtsrath in Berlin.
 252. Ropers, Lehrer in Rutenholz bei Mulsun.
 253. Roscher, Regierungs-Assessor in Stade.
 254. Roth, Landgerichtsrath in Stade.

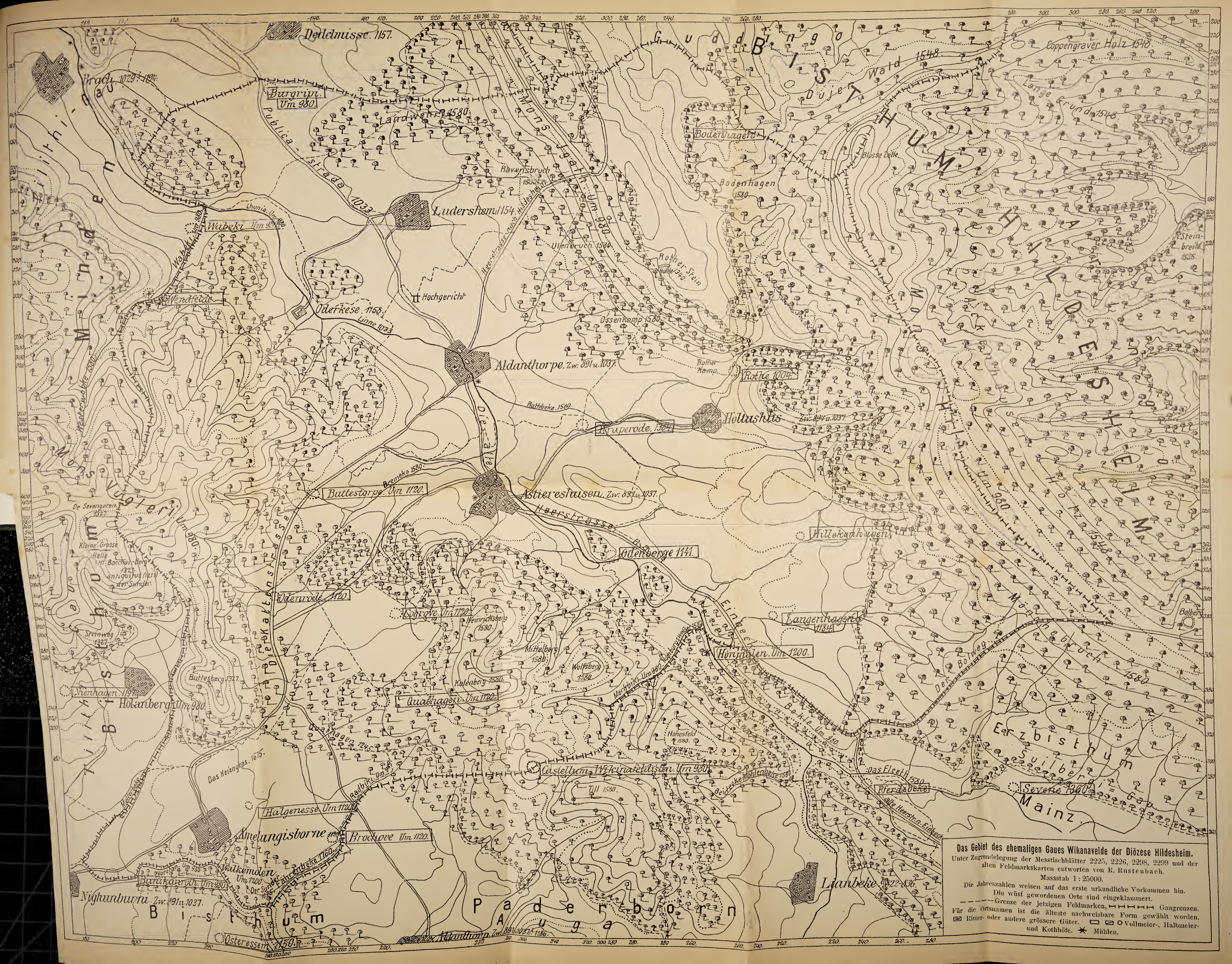
255. Dr. Kuckert, Sanitätsrath in Lilienthal.
 256. Kueste, Regierungs- und Schulrath, Frankfurt a. D.
 257. Dr. Kuge, Sanitätsrath in Horneburg (Hannover).
 258. Dr. phil. Kuge, Professor in Dresden, Circusstraße 29.
 259. Kunnebaum, Oberforstmeister in Stade.
 260. Dr. Kufak, Regierungs- und Medizinalrath in Stade.

 261. Salomon, Kaufmann in Harburg (Elbe).
 262. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 263. Sattler, Pastor emer. in Stade.
 264. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Buxtehude.
 265. Schaumburg, Buchhändler in Stade.
 266. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover).
 267. Dr. med. Scherf, praktischer Arzt in Bremervörde.
 268. v. Schmidt-Phisfeldt, Landgerichts-Präsident in Stade.
 269. Schmidt, Bürgermeister in Bremervörde.
 270. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harfeld.
 271. Schmidt, H., Lehrer in Quellhorn bei Ottersberg (Hannover).
 272. Schoof, Joh., Hofbesitzer, Landtagsabgeordneter in Ritsch bei Assel.
 273. Schorch, Bürgermeister und Landschaftsrath in Verden (Aller).
 274. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
 275. Schröder, Seminarlehrer in Stade.
 276. Schröder, Lehrer in Hepstedt.
 277. Schröder, Fr., Bürgermeister in Bisselhövede.
 278. Freiherr v. d. Schulenburg, Landschaftsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Stade.
 279. v. Schulte, Rittergutsbesitzer, Leutnant a. D. auf Esteburg bei Estebriügge.
 280. Dr. med. Schünemann, praktischer Arzt in Balje (Elbe).
 281. Schütte, F. E., in Bremen.
 282. Schumacher, Georg, Baumann und Gemeindevorsteher in Hagen bei Etelsen.
 283. Schumacher, M., Zimmermeister in Campe bei Stade.
 284. Schwaegermann, Baurath a. D. in Stade.
 285. Schwerdtfeger, Carl, Gemeindevorsteher in Hemelingen.
 286. Seebeck, Gemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.
 287. Seegellen, Gemeindevorsteher in Lesum.
 288. Seekamp, Gemeindevorsteher in Burgdamm bei Lesum.
 289. Seekamp, Pastor in Hamelwörden.
 290. Dr. Seifert, Landrath in Verden (Aller).
 291. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester-Ende-Otterndorf bei Otterndorf.
 292. Sibbern, Pastor in Basbeck.
 293. Söhl, Mandatar in Stade.
 294. Softmann, Geh. Regierungs- und Landrath a. D. in Otterndorf.
 295. Spickendorff, Regierungsrath in Stade.
 296. Spreckels sen., Rentier in Stade.
 297. Spreckels jun., Juwelier in Stade.
 298. Spreckels, Agnes, Fräulein in Dresden, Ammonstraße 2.
 299. v. Staden, Pastor in Stade.
 300. v. Staden, Pastor in Hethausen.
 301. Stahl, Regierungs-Baumeister in Elze.
 302. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.
 303. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste.
 304. Stelling, Staatsanwaltschaftsrath in Hildesheim.

305. Stelling, Nuntgerichtsath in Rotenburg (Hannover).
 306. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.
 307. D. Steinmetz, General-Superintendent in Stade.
 308. von Stemmen, Gemeindevorsteher zu Brunshausen.
 309. Stens, Forstassessor in Stade.
 310. Sternberg, Kaufmann in Cuxhaven.
 311. Stendel, Aug., Buchhändler in Stade.
 312. Stosch, Regierungs- und Baurath in Stade.
 313. Streuer, Seminarlehrer zu Stade.
 314. Stubbe, Hotelbesitzer zu Stade.
 315. Stümcke, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.
 316. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).
 317. Suche, Regierungs-Assessor in Stade.
318. Tausche, J. C., Brenneereibesitzer in Dollern bei Horneburg (Hann.).
 319. Tessel, Lehrer in Stade.
 320. Tesmar, Landrath in Jork.
 321. Teut, H., Postverwalter in Fuhlsbüttel bei Hamburg.
 322. Thaden, G., Apothekenbesitzer in Achim.
 323. Thölecke, Uhrmacher in Stade.
 324. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpforten.
 325. Thyen, Fräulein, in Beckedorf bei Blumenthal (Hannover).
 326. Tibcke, Photograph in Stade.
 327. Dr. Tiedemann, Sanitätsrath in Stade.
 328. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade.
 329. Tiedemann, H., Lehrer in Schwinge bei Deinste.
330. Ulrichs, Hofbesitzer in Buschhausen bei Osterholz-Scharmbeck.
331. Dr. Vogel, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Stade.
 332. Vogelei, Obergerichts-Sekretär a. D. in Stade.
 333. Vogelsang, Superintendent in Bargstedt bei Harfefeld.
 334. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, bei dem Besenbinderhof 29.
 335. Vollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).
 336. Vollmer, Seminarlehrer in Verden (Aller).
337. Wahls, G. H., Hofbesitzer in Rade bei Achwarden.
 338. Waller, Herm., Mandatar in Stade.
 339. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsath in Stade.
 340. Wasmann, Regierungs-Baumeister in Geestemünde.
 341. Wattenberg, Oskar, Weinhändler in Rotenburg (Hannover).
 342. Wedekind, Major a. D. in Stade.
 343. Wedekind, Superintendent in Dederquart.
 344. Wedekind, Pastor in Dederquart.
 345. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpforten.
 346. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Landtagsabgeordn. in Achim.
 347. Dr. med. Weise, Stabsarzt a. D., praktischer Arzt in Stade.
 348. Wendig, Pastor in Bütsfleth.
 349. Wendt, Hjur., Baumann und Gemeindevorsteher in Baden b. Achim.
 350. Werner, Taubstummenlehrer in Stade.
 351. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mahenburg (Hann.).
 352. Weseloh, Fritz, Gastwirth in Apenfen.
 353. Wettwer, Kreis-Sekretär a. D. in Otterndorf.

354. v. Weyhe, Amtsgerichtsrath in Buxtehude.
 355. Wichers, Diedr., Hofbesitzer in Rindorf bei Bisselhövede.
 356. v. Wick, Amtsrichter in Diepholz.
 357. Wiedemann, Superintendent a. D. in Harsfeld.
 358. Wieduwilt, Taubstummenlehrer in Stade.
 359. Wieting, E., Kaufmann in Rönnebeck bei Blumenthal (Hannover)
 360. Wilkens, Martin, Kommerzienrath in Hemelingen.
 361. Willemer, A., Rentier in Stade.
 362. Willers, S., Gemeindevorsteher in Apensee.
 363. Witt, Lehrer in Horst bei Himmelpforten.
 364. Wittkopf, Landgerichtsrath in Hildesheim, Helmerstraße 4.
 365. Wittkopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.
 366. Wolde, Georg, Kaufmann in St. Maguns.
 367. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.
 368. Wolters, Apothekenbesitzer in Bremervörde.
 369. Woltmann, Senior in Stade.
 370. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgau.
 371. Dr. Wynken, Pastor in Edesheim (Leinethal).
 372. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.





Das Gebiet des ehemaligen Gaus Wikanafelde der Diözese Hildesheim.
 Unter Zugrundelegung der Messtischblätter 2225, 2226, 2228, 2229 und der
 alten Feldmarkskarten entworfen von R. Rustenbach.
 Masstab 1 : 25000.
 Die Jahreszahlen weisen auf das erste urkundliche Vorkommen hin.
 Die wüst gewordenen Orte sind eingeklammert.
 --- Grenze der jetzigen Feldmarken, - - - - - Gangrenzen.
 Für die Ortsnamen ist die älteste nachweisbare Form gewählt worden.
 □ Ritter- oder andere grössere Güter. □ □ Vollmeier-, Halbmeier-
 und Kothhöfe. * Mühlen.



GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9909

